



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Handwritten signature or text, possibly "H. H. ..."

C. Witten.

Historischer

Digitized by Google

1. 1.

Archiv
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

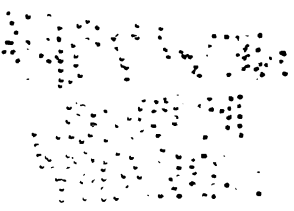
Neue Folge.

Gerausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1846.

Hannover 1846.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
174859A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1905 L



Inhalt.

	Seite
I. Beschreibung des alten Kaiserpalastes zu Goslar und der daneben neuentdeckten kaiserlichen Hauskapelle. Vom Geheimen Regierungsrath Blumenbach.....	1
II. Versuch einer kurzen aber treuen Darstellung des von den Franzosen im Monate Juni 1803 unternommenen und vollführten Einfalls in die Chur-Hannoverschen Lande, der dagegen getroffenen militärischen Massregeln und damit verknüpften Folgen	28
III. Der Grubenhagen und die Stadt Einbeck im Kampfe mit weiskischen und hessischen Fürsten. Vom Professor W. Havemann in Göttingen.....	60
IV. Das Stammbuch von Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg. Vom Professor W. Havemann in Göttingen.....	98
V. Urkundliche Nachrichten, den Harz, besonders den Communion-Harz betreffend. Nach Mittheilungen aus dem Herzoglichen Landesarchiv zu Wolfenbüttel.....	130
VI. Miscellen.	
1) Verlauf der Stiftsfehde, beschrieben von Paul Busch	154
2) Zwei Briefe an die Churfürstin Sophie, ihre Stellung als Gemahlinn des Bischofs von Osnabrück betreffend. Aus dem Englischen Museum entlehnt und mitgetheilt von G. v. d. Kneesebeck, Capt. Garde-Rgts.	182
3) Historischer Verein für Niedersachsen.....	187
VII. Verbindung der Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp zum Grubenhagen mit Philipp II. König von Spanien. 1556—1593. Von Dr. Gustav Mittendorff.....	193
VIII. Über die Hädgerichte in der vormaligen Herrschaft Homburg	261
IX. Die niedersächsischen Kreistage zu Gardelegen und Lüneburg im Jahre 1623. Von Wilh. Havemann.....	275
X. Kurze Geschichte des vormaligen Cella-Klosters auf dem Oberharze. Von G. F. Eduard Crusius, Pastor zu Immenrode	332

	Seite
XI. Die alte Heerstraße von Minden nach Stade. Von G. F. Nooyer in Minden.....	346
XII. Miscellen.	
1) Alte Volksbelustigungen. Das »Schautensellaufen«. Von Dr. Gustav Mittendorff.....	357
2) Verzeichniß des Neuen Stambuechß welches der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vund Herr, her Philips Herzog zu Stettin Pommern &c. Anno 1612 angefangen. Den »Archives de la secrétairerie d'état allemande et du Nord« zu Brüssel entnommen. Mitgetheilt von Dr. Gustav Mittendorff.....	358
3) Friedrich Karl (Abolph) von Wechelbe. Von dem Geh. Rathe und Präsidenten Friedr. Karl v. Strombeck	362
4) Einige Belege zur Geschichte Georg Ludwigs, nachherigen Königs Georg I. Aus dem englischen Museum entlehnt und mitgetheilt vom Capitain v. d. Knefbeck zu Hannover	365
5) A Letter from Her Royal Highness, the Princess Sophia, Electress of Brunswic & Luneburg, To His Grace the Archbishop of Canterbury, With another from Hannover, Written by Sir Rowland Gwynne to the Right Honourable the Earl of Stamford. Einem gleichzeitigen fliegenden Blatte entnommen und mitgetheilt vom Capt. v. d. Knefbeck.....	369



Archiv

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Neue Folge.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1846.

Erstes Doppelheft.

Hannover 1846.

In der Sahn'schen Hofbuchhandlung.

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

V o r w o r t.

Die Zeitschrift tritt hiermit in den zweiten Jahrgang ihres erneuerten Daseins über und schon gestalten sich die Aussichten derselben für die fernere Zukunft recht günstig. Werthvolle Beiträge sind ihr zugesichert und die Theilnahme des Publikums hat sich gegen früher bedeutend gehoben. Der Ausschuss des historischen Vereins wird es sich angelegen sein lassen, der Zeitschrift ferner seine ernstliche Aufmerksamkeit zu widmen, und mit Eifer dafür zu sorgen, daß der innere Gehalt derselben fortwährend den Ansprüchen gebildeter Freunde der Landesgeschichte entspreche.

In den Redactionsverhältnissen des Archivs sind in den letzten Monaten einige Veränderungen eingetreten. Statt des Doctors Mittendorff, welcher eine längere wissenschaftliche Reise in das Ausland angetreten hat, und statt des Doctors Grotefend, den überhäufte Berufsgeschäfte genöthigt haben, die Redaction abzugeben, sind der Capitain von dem Knesefeld und der Criminalrath Dommès interimistisch als Redacteurs an die Spitze der Zeitschrift getreten. Der Capitain von dem Knesefeld besonders hat die Führung der Correspondenz und die alleinige Leitung der äußeren Angelegenheiten des Archivs übernommen. Der Doctor Mittendorff widmet indessen auch von Brüssel aus der Zeitschrift seine Theilnahme

und der Doctor Grotendorf hat sich die Redaction des Urkundenheftes vorbehalten. Als drittes Mitglied der Redactionscommission ist der Geheime Regierungsrath Blumenbach auf den Wunsch des Steuerdirectors Broennenberg als dessen Stellvertreter eingetreten. Dem Ausschusse des historischen Vereins bleibt wie bisher die letzte Entscheidung hinsichtlich der Auswahl der zur Aufnahme geeigneten Aufsätze und Mittheilungen vorbehalten.

Und so übergeben wir hiermit das erste Heft des zweiten Jahrgangs des Archivs dem Publikum in der Hoffnung, es werde dasselbe mit gleichem Wohlwollen wie seine beiden Vorgänger aufnehmen.

Hannover im Juli 1846.

Der Ausschuss des historischen Vereins für Niedersachsen
Namens desselben der zeitige Director
Kohlrausch.

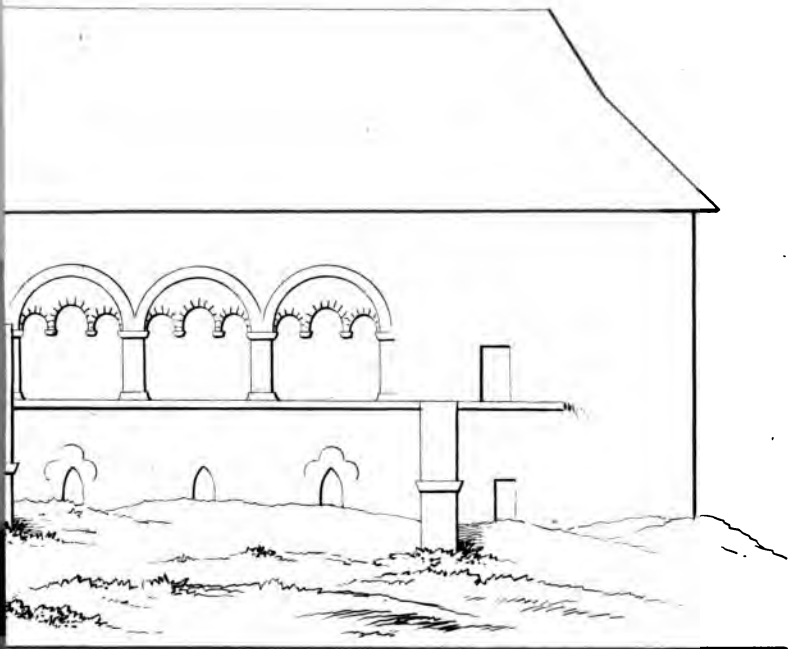
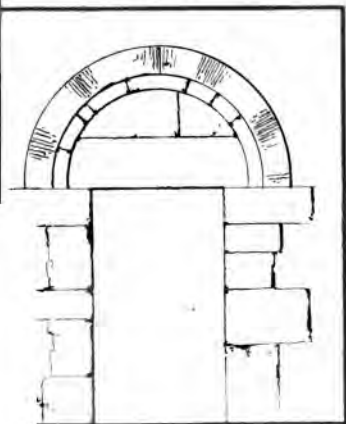


Fig. 2.



und der Doctor Grotzenb hat sich die Redaction des Urkundenheftes vorbehalten. Als drittes Mitglied der Redactionscommission ist der Geheime Regierungsrath Blumenbach auf den Wunsch des Steuerdirectors Broennenberg als dessen Stellvertreter eingetreten. Dem Ausschusse des historischen Vereins bleibt wie bisher die letzte Entscheidung hinsichtlich der Auswahl der zur Aufnahme geeigneten Aufsätze und Mittheilungen vorbehalten.

Und so übergeben wir hiermit das erste Heft des zweiten Jahrgangs des Archivs dem Publikum in der Hoffnung, es werde dasselbe mit gleichem Wohlwollen wie seine beiden Vorgänger aufnehmen.

Hannover im Juli 1846.

Der Ausschuss des historischen Vereins für Niedersachsens
Namens desselben der zeitige Director
Kohlrausch.

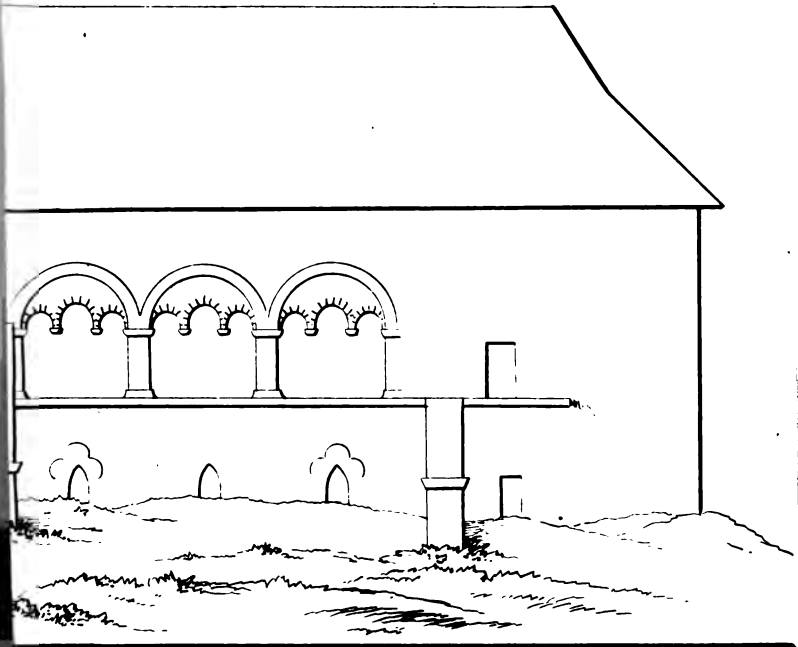
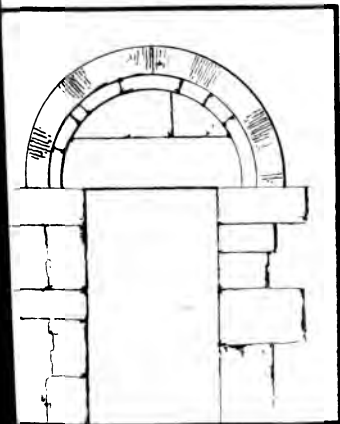


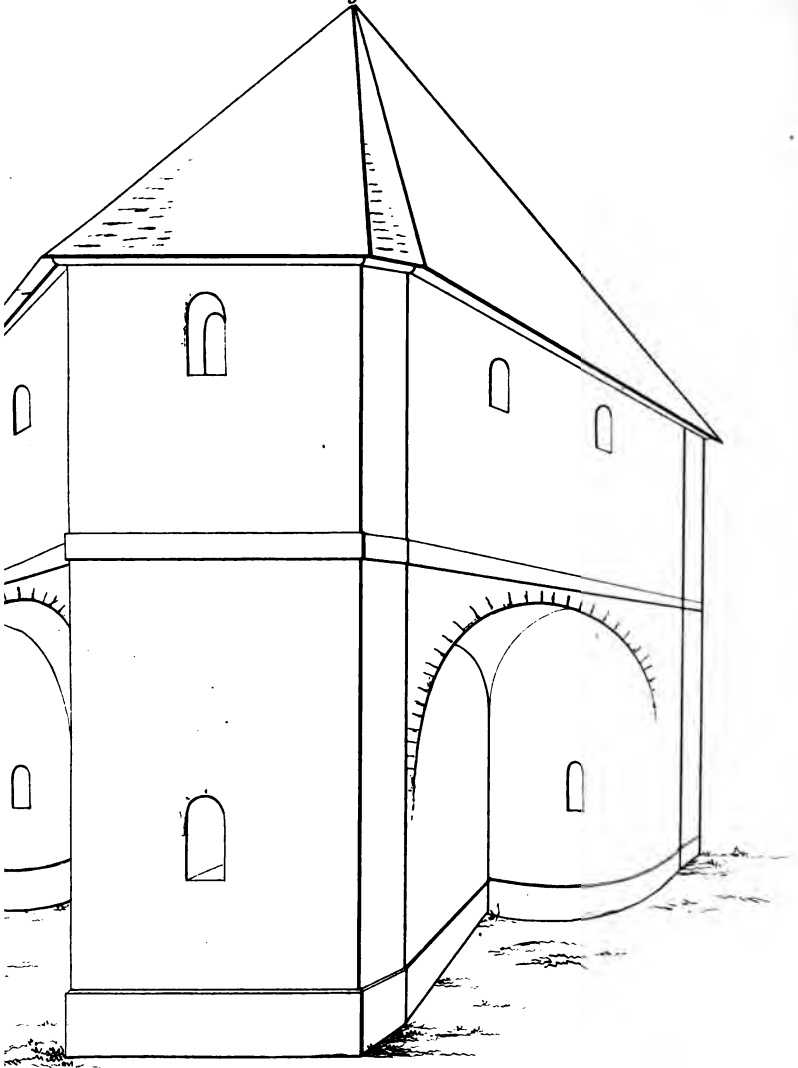
Fig. 2.

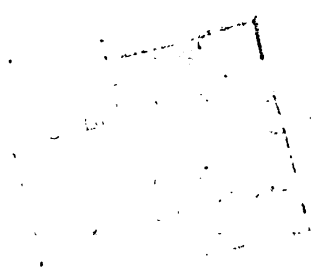


TO NEW YORK
POST OFFICE
AS ...
TIL ...



Fig. 2.





I.

Beschreibung des alten Kaiserpalastes zu Goslar und der daneben neuentdeckten kaiserlichen Hauskapelle.

Vom Geheimen Regierungsrath Blumenbach.

(Hierzu die Abbildungen Tab. I. und II.)

Während man, besonders in neuerer Zeit, den Kirchengebäuden unseres Mittelalters sowohl in geschichtlicher, als in architektonischer Hinsicht eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet hat, hat man die Geschichte unserer bürgerlichen Baukunst vergleichungsweise vernachlässigt. Die Ruinen unserer alten Ritterburgen sind meist bis auf die Fundamente in Schutt aufgelöst; in den Städten verschwinden alte Rathhäuser, alte Privatgebäude immer mehr; architektonische Risse, vor dem Abbruche anzufertigen, wird gewöhnlich versäumt: und so ist es in unseren Tagen hohe Zeit, sich nach den wenigen Ueberresten solcher alten Bauwerke umzusehen, von denen in einigen Menschenaltern keine Spur mehr übrig sein wird.

Es ist für solche Untersuchungen in der Geschichte des deutschen Bauwesens ein glücklicher Umstand, daß gerade die interessantesten, schönsten und ältesten nichtkirchlichen Bau-
denkmäler sich am längsten und — wenn gleich jetzt Ruinen — dennoch soweit erhalten haben, daß wenigstens im Ganzen ein Bild ihres ehemaligen Zustandes sich daraus entwerfen läßt: Ich meine hiermit die schloßartigen Residenzen deutscher Kaiser und einiger anderer Fürsten aus dem 11., 12. und 13. Jahrhundert.

Das schönste in dieser Reihe ist das s. g. Landgrafenhaus auf der Wartburg bei Eisenach. Es ist 1069 von

Graf Ludwig II. von Thüringen, dem s. g. Springer, erbaut, und durch Zufall so vollständig erhalten, daß es ein höchst wichtiger Schlüssel zur Erklärung jener Ruinen der eigentlichen Kaiserpaläste genannt werden kann, die sich der Zeit ihrer Entstehung nach unmittelbar an dasselbe anschließen. Auch dieses Landgrafenhaus ist im Laufe der Zeit, um es nach den veränderten Bedürfnissen wohnbar zu machen, bedeutenden Bauveränderungen unterzogen; indessen hat man bei solcher Gelegenheit Fenster und Thüren zugemauert und mit neuen Quaderstücken verdeckt, ohne das Ursprüngliche wegzubrechen: und diesem glücklichen Umstande verdankt das Gebäude seine ausgezeichnete Erhaltung. Da es mich in manchen Beziehungen an das alte Kaiserhaus in Goslar erinnerte, so versuchte ich schon vor zehn Jahren an Ort und Stelle, die ursprüngliche Fassade dieses Gebäudes nach den in dem Gemäuer zurückgebliebenen alten Spuren in einem Aufrisse wieder herzustellen; was jedoch, in Ermangelung sicherer Anhaltspunkte nur theilweise gelingen konnte. Wie überraschte mich daher der Anblick fünf Jahre nachher bei einem zweiten Besuche auf der Wartburg. Der jetzige Erbgroßherzog von Weimar hat den unschätzbaren Werth dieses alten Baudenkmals erkannt, und das auch in so mancher anderen historischen Beziehung merkwürdige Landgrafenhaus unter geschickter Leitung eines gebildeten Bauverständigen vollkommen wieder herstellen lassen. Dieses ehrenwerthe Unternehmen eines ächten deutschen Fürstensinnes ist unbegreiflicher Weise in öffentlichen Blättern so wenig zur Sprache gebracht, daß ich diese Gelegenheit benutze, darauf aufmerksam zu machen.

Die alten Kaiserpaläste jedoch, die ich hier zunächst in Vergleichung zu ziehen beabsichtige, sind: Der zu Selnhäusen — von Hundshagen ¹⁾ erläutert; der zu Seligenstadt am Main — von Justi ²⁾ abgebildet und beschrieben; und der zu Goslar — dem eine so sorgfältige Untersuchung bislang

1) Kaiser Friedrich I. Barbarossa Palast in der Burg zu Selnhäusen, dargestellt von Hundshagen. 1819.

2) Die Vorzeit, ein Taschenbuch für das Jahr 1823; von Justi.

nicht zu Theil geworden ist ¹⁾). Die Ruinen eines vierten solchen Kaiserpalastes, des zu Ingelheim am Rhein, zwischen Mainz und Bingen, sind jetzt fast spurlos verschwunden, und was wir davon aus früheren Jahren übrig haben, besteht in einer unbedeutenden, unverständlichen Abbildung in den Actis academiae Theodoro-Palatinae T. I. ²⁾), die daher zu keiner Vergleichung mit den übrigen Kaiserpalästen gebraucht werden kann.

Die obenerwähnten drei Gebäude aber sind um deswillen merkwürdig, weil sie einerlei Zeitalter angehören, einerlei Zweck gehabt haben, und in Anlage und Ausführung einerlei Baustil zeigen. Jede einzelne dieser Ruinen kann daher zur Erläuterung der anderen in manchen Beziehungen benutzt werden, und dieser Umstand ist auch für das Kaiserhaus zu Goslar wichtig. Denn wenn dieses auch, in Vergleich mit dem verfallenen Zustande der beiden anderen Paläste, schon dadurch bedeutend vollständiger sich darstellt, daß es von ältesten Zeiten bis jetzt immer in Dach und Fach erhalten worden: so hat es doch im Laufe der Zeit so mancher baulichen Veränderung in einzelnen Theilen weichen müssen, daß das Ursprüngliche nicht wohl anders als mit Hülfnahme ähnlicher Gebäude wieder dargestellt werden kann.

Wenden wir sonach den Blick auf unser Goslarisches Kaiserhaus in seiner noch übrigen Gestalt, so ist es freilich für jeden Beschauer ein leichtes, dasjenige bauliche Flickwerk daran nachzuweisen, was in den letzten paar Jahrhunderten zur Erhaltung des Ganzen eingesetzt ist; allein wenn er so das Neue von dem Alten abge sondert hat, so drängt sich dann immer noch die Frage über »das Alter des Alten« auf; und dieses führt uns auch hier auf eine kurze Zusammenstellung

¹⁾ Daher schrieb noch Justi a. a. D.: »Von dem Kaiserhause zu Goslar ist nur wenig mehr übrig; was man davon auf der Abbildung in Seilers Topographie sieht, sind Gebäude aus jüngerer Zeit, und gegenwärtig ein Magazin.«

²⁾ Diss. de caesareo Ingelheimensi palatio, von J. D. Schöpflin, daselbst.

der Entstehung und späteren Schicksale dieser ehrwürdigen Ruine, soweit sie aus den wenigen auf uns gekommenen Nachrichten gegeben werden kann. Also:

Historisches.

Wir kennen eine beträchtliche Reihe Sächsischer und Fränkischer Kaiser, die sich zeitweise in Goslar aufgehalten haben. Sie beginnt mit Heinrich I. und endigt mit Otto IV.; und begreift einen 200jährigen Zeitraum, v. J. 1017 bis 1209. Allein die Chronisten dieser Zeit melden selten mehr als die bloße Anwesenheit solcher Kaiser; von ihrer Lebensweise daselbst, von Festlichkeiten, Vergnügungen und sonstigen Beschäftigungen, aus denen man auf Größe und Umfang des kaiserlichen Wohngebäudes zurückschließen könnte, findet sich kaum eine Spur.

Die älteste, auf uns gekommene Nachricht eines kaiserlichen Aufenthalts zu Goslar betrifft Heinrich II., von welchem der Chronist Thietmar bei dem Jahre 1017 meldet: »Der Kaiser sei auf die Goslarische villa gezogen, und sei daselbst vier Wochen geblieben, denn diese habe er zu jener Zeit vielfach verschönert¹⁾.« Der Aufenthaltsort war also damals nur ein ländliches Gebäude, das Heinrich ausbaute (denn die Verschönerung, die ein Chronist erwähnt, muß wohl eine dauernde gewesen sein) und in dieser Gestalt mochte es seinem Nachfolger, Conrad II., bei dessen öfteren Verweilen daselbst zur Wohnung dienen. Wir wissen nicht, wo diese Goslarische Villa gestanden? allein örtliche und technische Gründe machen es wahrscheinlich, daß es auf eben der Stelle war, wo noch jetzt das Kaiserhaus steht. Der Hügel, auf welchem dieses liegt, beherrscht die Aussicht nach allen Seiten; und bei einem späteren Bau benutzte man gern Grund und Boden, den man von einem früheren Bau her kennt.

Diesen neuen Bau, und zwar in einer Gestalt, daß er den Namen eines »palatii« verdiente, unternahm Heinrich III. Der gleichzeitige Adam von Bremen rühmt die glücklichen

¹⁾ »Ad Goslerriam tendens villam, ibidem 4. sedebat ebdomadas, hanc enim tunc multum excoluit.«

Anstrengungen, womit dieser Kaiser Goslar zuerst zu einer ansehnlichen Stadt gemacht, und schließt mit den Worten: »Hier erbaute er sich selbst das palatium, dem allmächtigen Gott aber errichtete er zwei geistliche Stifter¹⁾.« Wir wissen, daß ein dieser Stifter das Goslarische Domstift war, und daß nach einem gleichzeitigen Annalisten die damals neuerbaute Münsterkirche »im Jahre 1051« feierlich eingeweiht wurde²⁾. Es mag gleich vorläufig auf die Wichtigkeit dieser Jahresangabe für die nähere Feststellung des Alters unseres Kaiserhauses in seiner jetzigen Gestalt aufmerksam gemacht werden; denn der letzte Überrest dieser alten Münsterkirche ist noch jetzt in Gestalt einer Kapelle vorhanden, und es wird sich unten zeigen, daß ein »architektonisches Argument« für die Gleichzeitigkeit dieser beiden Ruinen sich ergibt.

Daß der Zufall einen solchen Anlehnungspunkt erhalten hat, ist für unsere Untersuchung höchst erfreulich; denn weitere bloß historische Nachrichten melden von Feuerbrünsten, welche das Kaiserhaus betroffen; und so erheben sich allerdings Zweifel darüber, wie weit solche Verheerungen den alten ursprünglichen Bau vernichtet haben, und was davon dem Wiederaufbau in einer späteren Zeit angehört?

Wir lesen nämlich zuerst in Bernoldi Chronicon: »Im J. 1065 (unter Heinrich IV.) ist das Königshaus zu Goslar abgebrannt³⁾.« Die zerstörende Wirkung dieses Brandes muß jedoch nicht bedeutend gewesen sein, indem eben dieser Chronist uns meldet, »daß schon im nächsten Jahre 1066 der Kaiser, wie gewöhnlich, das Weihnachtsfest in Goslar feierte, altho er sich von Anfang des Herbstes bis dahin aufgehalten habe.« Ein Gebäude von dem Umfange wie dieser Kaiserpalast, das

¹⁾ »In qua etiam sibi construens palatium, duas omnipotenti Deo congregationis instituit.« Adam. Brem. Hist. L. 3. C. 30.

²⁾ Lamberti annal. »AD. 1051. consecrata est ecclesia in Goslare ab Herimanno coloniensi archiepiscopo.«

³⁾ Bernoldi Chron. (Pertz Mon. J. VII.) »1065. Domus regalis Goslari concremata est.« (Bernold starb im Jahre 1100.)

binnen Jahresfrist wieder bewohnbar hergestellt war, konnte unmöglich bedeutende Beschädigung erlitten haben.

Zweihundert Jahre hindurch — die auf dieses Ereigniß folgten — thut kein gleichzeitiger Chronist unseres Kaiserhauses weiter Erwähnung, obwohl uns gemeldet wird, daß in diesem Zeitraume die Kaiser Hermann von Luxemburg, Heinrich V. Lothar, Conrad III. Friedrich Barbarossa, Heinrich VI. und endlich Otto IV. vielfältig in Goslar gehaust und Reichstage daselbst abgehalten worden. Das alte Palatium folgte demnach während dieser langen Reihe von Jahren seiner ursprünglichen Bestimmung nach wie vor.

Erst bei einem bedeutend späteren Schriftsteller, und zwar bei dem Verfasser des in plattdeutscher Sprache geschriebenen *Chronicon*s »der Kaiser, die sich zu Goslar aufgehalten¹⁾« lesen wir von einem zweiten, angeblich viel bedeutenderen Brande, der zur Zeit Kaiser Rudolphs von Habsburg im Jahre 1288 oder 89 unser Kaiserhaus heimgesucht haben soll. Die Stelle dieses *Chronicon*s lautet:

»Darna also man scref 1289 do vorbrende dat Kaiserhus to Gosler in de grunt, in deme dage Johannis unde Pauli.«

Obwohl nun diese Nachricht nicht auf der Eintragung eines gleichzeitigen Chronisten beruht, sondern nur auf einer Sage, die uns ein bedeutend späterer Schriftsteller aufbewahrt hat: so wird man doch um deswillen eine so bestimmte und mit Jahreszahl und Tag gleichsam belegte Angabe nicht zurückweisen können. Müssen wir sie aber als wahr annehmen, so stehen wir, dem Zwecke unserer Untersuchung nach, hier an der Grenze einer abermaligen Prüfung: Ob der fragliche Brand v. J. 1289 das bis dahin bestandene Gebäude so völlig vernichtet habe, daß dasjenige, was wir davon noch dormalen vor uns sehen, der Wiederaufbau einer späteren Zeit sei, oder nicht? Hierbei treten uns nun folgende Betrachtungen entgegen.

¹⁾ Leibnitz Scriptor. Brun. T. III. p. 426.

Allerdings ist es richtig, daß nach diesem Brande kein Reichstag wieder zu Goslar abgehalten worden; indessen wird es keinem Geschichtskundigen einfallen, den Grund davon in der Zerströrung des dasigen Palastes durch jene Feuersbrunst zu suchen. Die politischen Interessen zogen die Reichstäge in das südliche Deutschland, unbekümmert um den baulichen Zustand des Goslarischen Kaiserhauses. Hieraus kann also nichts für den Umfang dieses Feuers geschlossen werden.

Es ist ferner zu bemerken, daß (wie die weiter unten folgende Beschreibung des Kaiserhauses ergeben wird) dasselbe in seinem Innern größtentheils nur aus einem einzigen freien Saale bestand. Ein ausbrechendes Feuer mußte daher wenig Nahrung anders finden, als in dem hölzernen Dache und in dem hölzernen Bretterwerke, welches den Dachboden von dem Saale absonderte und die Decke dieses letzteren bildete. Dieses im Brande inwendig herabstürzende Holzwerk mochte augenblicklich das ganze Gebäude unbewohnbar machen, mußte die Scheiben in den Fenstern sprengen, die Thüren verbrennen: allein die äußeren massiven Mauern des Hauses brauchten um deswillen nicht nothwendig zusammenzustürzen. Auch jetzt würden wir von einem bloß so weit vernichteten Gebäude ebenso sagen, wie unser Chronist »es sei bis in den Grund verbrannt.«

Wie dem aber auch sei, so steht doch gegenwärtig das Kaiserhaus nicht wie eine niedergebrannte Ruine, sondern in festem, hohen und höchst eigenthümlichen Mauerwerk da. Wer hätte die Kosten des Wiederaufbaues — (von dem wir überdies keine Nachricht finden) — bestreiten sollen, wenn das Feuer das Gebäude vollkommen vernichtet hätte? Die Stadt Goslar schwerlich. Denn wenn diese auch bald nach jenem Brande (im J. 1290) mit der Gerichtbarkeit der Kaiserlichen Reichsvoigtei belehnt wurde¹⁾, und wenn auch später der Magistrat dieses Reichsvoigteigericht in dem alten Kaiserpalast abzuhalten pflegte: so wird man doch daraus nicht schließen dürfen, daß die Stadt zu solchem Zwecke die bedeutenden

¹⁾ Crufius Gesch. v. St. Goslar S. 103.

Kosten zum Wiederaufbau des Gebäudes in seinem ehemaligen Umfange aufgewendet haben sollte. Die Mittel zu einem solchen Neubau wären eher in den Goslarischen Reichskünften zu suchen gewesen; allein wie waren diese damals schon geschwunden! Bereits Kaiser Friedrich I. hatte den vierten Theil der Rammelsbergischen Erze dem Kloster Walkenried überwiesen. Kaiser Philipp schenkte 1203 einen großen Theil des Übrigen an die Stadt Goslar und den ihm anhängenden Adel. Otto IV. sah sich nicht allein genöthigt, diese Schenkung zu bestätigen, sondern behate sie 1218 noch weiter aus¹⁾. Es mochte selbst schwer halten, nur die Kosten herbeizuschaffen, die die bloßen Reparaturen des Kaiserhauses von Zeit zu Zeit in Anspruch nahmen; wenigstens befinden sich in dem alten Stadtarchive zu Goslar noch zwei offene Originalbriefe Kaisers Rudolph von b. S. 1283 und 1285, worin er »den Juden zu Goslar« auslegt, sechs Mark Silber jährlich zur Besserung des palatii zu entrichten²⁾.

Wird unter diesen Betrachtungen die Voraussetzung schon wahrscheinlich, daß unser altes Kaiserhaus, wenigstens in seiner äußeren Gestalt, der Vernichtung vom J. 1289 widerstanden sei: so giebt es endlich doch einen architektonischen Grund, der diese Frage wohl außer Zweifel setzen möchte.

Derjenige Theil der ehemaligen Stiftskirche zu Goslar nämlich, den man bei dem Abbruch dieser Kirche im J. 1820 hat stehen lassen, zeichnet sich unter anderm durch eine, von reisenden Architekten oft besprochene Säule aus, durch welche die beiden Eingangsthüren getheilt sind. Der Schaft dieser Säule nun ist mit einem reichen, eigenthümlichen Muster von verschlungenem Bänder- und Blumenwerke bedeckt.

An dem Kaiserhause aber erblicken wir noch gegenwärtig zwei Fenster, in denen eine Reihe von 4 Säulen steht, wie

1) Honemann Alertih. des Harzes S. 52, 63, 72 und 73.

2) Ich verdanke diese Nachricht dem Herrn Dr. Volger, der sich mehrere Jahre mit Ordnung des gedachten Archivs beschäftigt hat.

bergleichen ursprünglich auch in den übrigen Fenstern des Gebäudes angebracht gewesen. Auch die Schäfte dieser Säulen sind mit verschiedenen Verzierungen umkleidet, wie es an alten Gebäuden im Rundbogenstil etwas gewöhnliches ist; indessen eine dieser Säulen ist genau mit dem eigenthümlichen Muster verziert, welches wir an dem obgedachten Säulenschafte der Stiftskirche erblicken.

Dergleichen Säulenverzierungen, selbst die der Kapitale, wurden in jenen Zeiten nicht von dem Baumeister vorgezeichnet, sondern blieben der Wahl des einzelnen Steinmehrs überlassen, dem zufällig die Ausarbeitung dieser oder jener Säule überwiesen war¹⁾. Daher kam es, daß solche Verzierungen nicht aus dem eigentlichen Stil einer Bauart flossen, der sich viele Jahrhunderte hindurch erhielt, sondern daß diese Verzierungen bei Fortdauer des nämlichen Baustiles doch schon nach wenigen Generationen verschwinden und anderen Mustern Platz machen.

So oft wir demnach die nämlichen Bauverzierungen dieser Art an verschiedenen Gebäuden des Rundbogenstils angebracht finden, dürfen wir auf ein gleichzeitiges Alter solcher Gebäude oder Ruinen schließen. Diese Schlussfolge aber wird in dem vorliegenden Falle fast zur Gewißheit erhoben, wenn wir uns erinnern, daß (wie schon oben bemerkt) es historisch feststeht, daß der Bau der Goslarischen Domkirche unter Heinrich III. im Jahre 1051 vollendet wurde, und daß eben dieser Kaiser das Kaiserhaus erbaute²⁾.

¹⁾ Hieraus erklärt sich die auffallende Verschiedenheit solcher Säulen-Verzierungen in einem und demselben Gebäude — wo wir nach den Grundsätzen der Symmetrie der jetzigen Bauschulen an jeder Säule eine Wiederholung des nämlichen Kapitales erwarten sollten.

²⁾ Als einen ferneren Beleg für die aufgestellte Behauptung, daß gleichförmige Säulen-Verzierungen einer gleichzeitigen Altersperiode angehören, bemerke ich, daß ich die hier besprochene Säule zum drittenmale in der alten Grube der Klostermauer zu Michenberg, eine halbe Stunde von Goslar belegen, gefunden habe; und daß dieses Augustinerkloster nach der Stiftungsurkunde bei Heinricus im J. 1117 erbaut worden ist.

Das Resultat dieser Betrachtungen wäre daher, daß der zuletzt erwähnte Brand im J. 1289 das Kaiserhaus nicht in dem Maße zerstört hat, wie spätere Schriftsteller dafür gehalten; sondern daß wir im Ganzen noch gegenwärtig den Bau Heinrichs III. darin erblicken. Was dagegen im Einzelnen mit dem Laufe der Zeit Veränderungen erlitten, wird sich bei der nunmehr folgenden Beschreibung der **Baulichen Einrichtung** des Gebäudes ergeben.

Ich bin glücklicher Weise im Stande, auf der Tafel I. den Aufriß der vorderen Hauptfaçade aus dem Jahre 1810 mitzutheilen, auf welchem man den mittleren Dachgiebel noch erblickt, der in späteren Jahren abgetragen und durch ein hölzernes Fachwerk ersetzt ist¹⁾.

Diese Façade bildet die östliche Seite des Gebäudes, dessen Tiefe ohngefähr den vierten Theil seiner Länge ausmacht, und in diesem Verhältnisse ein rechtwinkliches Parallelogramm bildet. Die drei Mauerstreben, die wir daran erblicken, sind ohnstreitig später angefügt, und mögen wohl zu den Reparaturen nach dem Brande von 1289 gehören.

Die hintere Façade schließt den Burghof, auf welchem ein nicht ganz so langes Nebengebäude steht, dessen Zweck, nachdem es in einen Holzschoppen umgewandelt worden, nicht weiter anzugeben ist.

Das Erdgeschoß des palatii selbst besteht aus acht nebeneinander liegenden Kellergewölben (s. g. *Tonnenwölbung*) die in gerader Richtung durchführen, ohne jedoch nach dem Hofe hin einen Ausweg zu haben. In jeden dieser Keller führt von

¹⁾ Ich traf damals auf einer Harzreise mit dem bekannten Kunstkennner von Rumohr und dem Unterverständigtsbaumeister Müller in Goslar zusammen. Beide waren von Göttingen herübergekommen, um den Dom und das Kaiserhaus zu untersuchen; sie fanden sich jedoch in ihren Erwartungen von dem malerischen Eindruck jener Ruinen so getäuscht, daß ich nur mit Mühe den Baumeister Müller bewegen konnte, die Façade des Kaiserhauses aufzuzeichnen, von der er mir eine Copie gestattete.

vorn her eine eigene Thür, die ursprünglich mit einem dreifachen Rundbogen geschlossen war ¹⁾; die jetzigen Spitzbogenpforten sind später eingefügt, doch sieht man noch über jeder die Spuren der ursprünglichen drei Birkelbogen. Nur die mittelfte dieser Thüren hat eine abweichende Gestalt und ist in ihrer eigenthümlichen Construction noch vorhanden (s. Fig. I. auf Taf. I.). Sie zeigt das Besondere, daß der Schlußbogen der Thür mittelst eines eingelegten steinernen Querstücles gleichsam abgesehritten ist, um dem Eingange der Thür eine vierechte Gestalt zu geben. Diese Thürform und ihre Constructionweise findet sich häufiger bei Gebäuden des 10. und 11. Jahrhunderts; z. B. an der Kirchhofskapelle hinter dem Städtchen Lügde bei Pyrmont, die gleichfalls jener Zeit angehört (s. Taf. I. Fig. 2.).

An dem südlichen Ende der Façade tritt ein viereckiger Flügel hervor, der das Treppenhaus zum Eingang in das obere Hauptgeschosß bildet. Vorn hinein führt eine geräumige Thorfahrt in ein Kellergewölbe, das bis zur Hinterfaçade reicht, hier aber nur einen niedrigen Halbbogen zum Ausgang in den Burghof hat, so daß mit Fuhrwerk nicht in den Hof gelangt werden konnte. In solchem Falle mußte vielmehr der Weg um den südlich gelegenen jetzt s. g. Gefangenthurm genommen werden.

Im oberen Stocke dieses Treppenhauses zeigen sich sowohl an der Nord- als an der Südseite zwei große thornwegartige Thüren, die ins Freie führen, und also hier eine Treppenvorkehrung voraussetzen um hinauf zu gelangen; allein das äußere Mauerwerk zeigt nirgend eine Spur, daß hier eine steinerne Treppe zu den Thüren hinaufgeführt hätte; und wir müssen daher annehmen, daß gleich ursprünglich nur hölzerne Treppen zu beiden Seiten angelegt waren.

Treten wir von diesem Treppenhause in das Hauptgebäude, so befinden wir uns in einer Vorhalle, die in der Breite des Treppenhauses quer durch das Hauptgebäude hindurch führt.

¹⁾ Dieser dreifache Bogen findet sich auch am Palast zu Seligenstadt.

Es war hier vermuthlich der Aufenthalt der Kaiserlichen Wache oder Bedienung (wenigstens dann, wenn ein Reichstag hier abgehalten wurde), worauf die Spuren eines ehemaligen Feuerlamins deuten, die hier noch vor 30 Jahren zu sehen gewesen. Nach der Hofseite zeigt sich abermals eine thorwegförmige (jetzt zugemauerte) Thür, durch welche man mittelst einer nicht mehr vorhandenen (hölzernen) Treppe in den Hof gelangte. Eine ähnliche Thür führt von dieser Halle unmittelbar in das Hauptgebäude — das als ehemaliger Schauplatz großer geschichtlicher Hergänge unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nimmt.

Das Innere dieses Gebäudes ist seit vielen Jahren be-
 huf seiner dormaligen Benutzung als Getreidemagazin mit
 drei übereinander liegenden Kornböden abgetheilt, die wir uns
 daher weg zu denken haben. Geschieht dies, so befinden wir
 uns in einem einzigen leeren Saale, dessen Höhe bis unter
 das Dach reicht, während seine Länge und Breite das ganze
 Gebäude bis zu seinem nördlichen Ende ohne Unterbrechung
 einnimmt. Die östliche, oder Vorderwand des Saales besteht
 aus einer fortlaufenden Reihe von sieben hohen und rundge-
 wölbten Fenstern, von denen jedes durch zwei eingefetzte Säul-
 chen in drei kleinere Fensteröffnungen eingetheilt war¹⁾. Nur
 das mittlere Fenster in dieser Reihe zeichnet sich durch seine
 fast doppelte Höhe gegen die übrigen aus, indem es bis unter
 das Dach hinanreicht. Dieses Fenster bildet zugleich den
 Mittelpunkt des ganzen Saales, der hier in seiner Einförmig-
 keit durch größere Maaßen und Verhältnisse unterbrochen wird.
 Dem gedachten großen Fenster in der Vorderfacade nämlich
 correspondirt ein ganz gleiches gegenüber in der Wand nach
 der Hofseite zu; und wie sonach dieser mittlere Theil des
 Saales schon durch die gewaltige Größe dieser zwei Fenster

¹⁾ Diese Fenster sind dormalen sämmtlich zugemauert und mit
 viereckten Lufen versehen. — Ob hin und wieder auch an der entgegen-
 gesetzten Seite nach dem Hofe zu Fenster gewesen, läßt sich nicht mehr
 nachweisen. Spuren einzelner, jetzt vermauerter Fenster sind zwar vor-
 handen; sie sind jedoch spitzbogig und daher aus späterer Zeit.

besonders ausgezeichnet war, so ward zugleich hier (wie sich aus einigen Vorkehrungen im Mauerwerk nachweisen läßt), die Decke des ganzen Saales in der Breite der erwähnten zwei Fenster gleichsam durchbrochen, reichte hier bis unter die Dachsparren hinauf, und ward oben in der Höhe an beiden Seiten durch die Wände der vorhandenen Dachgiebel geschlossen.

In diesem, durch seine bauliche Vorkehrung besonders herausgehobenen Mittelpunkte des Saales stand ohne Zweifel unter einem dieser hohen Fenster der kaiserliche Thron, von welchem herab der Kaiser zu der rechts und links versammelten Menge redete¹⁾. Die Stelle, wo dieser Thronessel gestanden, war vermuthlich unter demjenigen Fenster, das in der Hofseite angebracht ist; denn zu beiden Seiten dieses Fensters erheben sich dicht an der Wand zwei mächtige steinerne Säulen, die bis unter das Dach reichen. Es ist dies die einzige Ausschmückung dieser Art in dem ganzen Saale, die daher schwerlich eine andere Bedeutung haben kann, als Auszeichnung des Platzes, wo der Thron stehen sollte. Aber auch in einer andern Hinsicht verdienen diese zwei Säulen unsere Aufmerksamkeit. Ihre Verzierungen nämlich, das Blätterwerk an den Kapitälern und ein menschliches Gesicht an einem der Kragsteine, die in der Mitte dieser Säulen hervorspringen, sind in Zeichnung und Ausführung so roh und colossal, daß

¹⁾ Spuren von einer Vorrichtung für einen solchen Thron sind nicht mehr zu sehen. Allein man kann fast mit Gewißheit annehmen, daß er aus einer ähnlichen Vorkehrung bestand, als wie der sogenannte Kaiserstuhl, der ehemals im Goslarschen Dom neben dem Hochaltar angebracht war, und dessen Überreste noch jetzt in der Domcapelle gezeigt werden. Derselbe besteht aus einer länglich viereckten Erhöhung von 2 steinernen Stufen, die mit einer steinernen Balustrade umgeben ist. Vorn in der Mitte derselben ist der Eingang, und diesem gegenüber steht der Thronessel von Stein, aber mit Rücken- und Armlehne von Bronze. Vielleicht ist es dieser s. g. Kaiserstuhl selbst, der ursprünglich im Reichssaale aufgestellt war; es wird sich wenigstens unten ergeben, daß unter Kaiser Karl IV. eine Veränderung mit dem Kaiserthron eintrat, die eine Transferrung des Kaiserstuhls in den Dom nicht unwahrscheinlich macht.

Es war hier vermuthlich der Aufenthalt der Kaiserlichen Wache oder Bedienung (wenigstens dann, wenn ein Reichstag hier abgehalten wurde), worauf die Spuren eines ehemaligen Feuerlamins deuten, die hier noch vor 30 Jahren zu sehen gewesen. Nach der Hofseite zeigt sich abermals eine thornwegförmige (jetzt zugemauerte) Thür, durch welche man mittelst einer nicht mehr vorhandenen (hölzernen) Treppe in den Hof gelangte. Eine ähnliche Thür führt von dieser Halle unmittelbar in das Hauptgebäude — das als ehemaliger Schauplatz großer geschichtlicher Vorgänge unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nimmt.

Das Innere dieses Gebäudes ist seit vielen Jahren be-
 huf seiner vermaligen Benutzung als Getreidemagazin mit
 drei übereinander liegenden Kornböden abgetheilt, die wir uns
 daher weg zu denken haben. Geschieht dies, so befinden wir
 uns in einem einzigen leeren Saale, dessen Höhe bis unter
 das Dach reicht, während seine Länge und Breite das ganze
 Gebäude bis zu seinem nördlichen Ende ohne Unterbrechung
 einnimmt. Die östliche, oder Vorderwand des Saales besteht
 aus einer fortlaufenden Reihe von sieben hohen und rundge-
 wölbten Fenstern, von denen jedes durch zwei eingesetzte Säul-
 chen in drei kleinere Fensteröffnungen eingetheilt war¹⁾. Nur
 das mittelfte Fenster in dieser Reihe zeichnet sich durch seine
 fast doppelte Höhe gegen die übrigen aus, indem es bis unter
 das Dach hinaureicht. Dieses Fenster bildet zugleich den
 Mittelpunkt des ganzen Saales, der hier in seiner Einförmig-
 keit durch größere Maassen und Verhältnisse unterbrochen wird.
 Dem gedachten großen Fenster in der Vorderfaçade nämlich
 correspondirt ein ganz gleiches gegenüber in der Wand nach
 der Hofseite zu; und wie sonach dieser mittelfte Theil des
 Saales schon durch die gewaltige Größe dieser zwei Fenster

¹⁾ Diese Fenster sind vermalen sämmtlich zugemauert und mit
 viereckten Lufen versehen. — Ob hin und wieder auch an der entgegen-
 gesetzten Seite nach dem Hofe zu Fenster gewesen, läßt sich nicht mehr
 nachweisen. Spuren einzelner, jetzt vermauerter Fenster sind zwar vor-
 handen; sie sind jedoch spitzbogig und daher aus späterer Zeit.

besonders ausgezeichnet war, so ward zugleich hier (wie sich aus einigen Vorkehrungen im Mauerwerk nachweisen läßt), die Decke des ganzen Saales in der Breite der erwähnten zwei Fenster gleichsam durchbrochen, reichte hier bis unter die Dachsparren hinauf, und ward oben in der Höhe an beiden Seiten durch die Wände der vorhandenen Dachgiebel geschlossen.

In diesem, durch seine bauliche Vorkehrung besonders herausgehobenen Mittelpunkte des Saales stand ohne Zweifel unter einem dieser hohen Fenster der kaiserliche Thron, von welchem herab der Kaiser zu der rechts und links versammelten Menge redete¹⁾. Die Stelle, wo dieser Thronstuhl gestanden, war vermuthlich unter demjenigen Fenster, das in der Hofseite angebracht ist; denn zu beiden Seiten dieses Fensters erheben sich dicht an der Wand zwei mächtige steinerne Säulen, die bis unter das Dach reichen. Es ist dies die einzige Ausschmückung dieser Art in dem ganzen Saale, die daher schwerlich eine andere Bedeutung haben kann, als Auszeichnung des Platzes, wo der Thron stehen sollte. Aber auch in einer andern Hinsicht verdienen diese zwei Säulen unsere Aufmerksamkeit. Ihre Verzierungen nämlich, das Blätterwerk an den Kapitälern und ein menschliches Gesicht an einem der Kragsteine, die in der Mitte dieser Säulen hervorspringen, sind in Zeichnung und Ausführung so roh und colossal, daß

1) Spuren von einer Vorrichtung für einen solchen Thron sind nicht mehr zu sehen. Allein man kann fast mit Gewißheit annehmen, daß er aus einer ähnlichen Vorkehrung bestand, als wie der sogenannte Kaiserstuhl, der ehemals im Goslarschen Dom neben dem Hochaltar angebracht war, und dessen Überreste noch jetzt in der Domcapelle gezeigt werden. Derselbe besteht aus einer länglich viereckten Erhöhung von 2 steinernen Stufen, die mit einer steinernen Balustrade umgeben ist. Vorn in der Mitte derselben ist der Eingang, und diesem gegenüber steht der Thronstuhl von Stein, aber mit Rücken- und Armlehne von Bronze. Vielleicht ist es dieser s. g. Kaiserstuhl selbst, der ursprünglich im Reichssaale aufgestellt war; es wird sich wenigstens unten ergeben, daß unter Kaiser Karl IV. eine Veränderung mit dem Kaiserstuhle stattfand, die eine Transferrung des Kaiserstuhls in den Dom nicht unwahrscheinlich macht.

sie mit der Arbeit an den Fensterfäulchen des oben gedachten Treppenhauses nicht verglichen werden können, sondern augenscheinlich einer bedeutend früheren Zeit angehören. Es wird sonach kein übertriebener Schluß sein, wenn wir auch diese Säulen (gleichwie die oben schon gedachten Kellergewölbe und deren Hauptthür) als Überbleibsel des Baues betrachten, den Heinrich II. im Anfange des elften Jahrhunderts ausführen ließ.

Wenden wir den Blick von diesem, den Hauptsaal gleichsam in zwei gleiche Flügel theilenden Thronsaale wieder auf das Ganze, so sehen wir in der Mitte desselben, durch die ganze Länge des Saales, eine Reihe von vierkantigen hölzernen Ständern, die vom Fußboden bis unter das Dach reichen, um da das Gebälk der Decke zu tragen. Zu solchem Zwecke correspondiren ihnen ähnliche Ständer, die an beiden Wänden aufgerichtet sind. Dieser mitten durchgehenden Ständer sind sechs, von denen je drei auf jeden Saalflügel kommen. Jeder derselben hat oben vier eingefügte Streben zum Unterfangen der verschiedenen Balkenlagen, und jede dieser Streben ist mit einem höchst eigenthümlichen Schnitzwerk ausgeziert¹⁾. Der größte Theil dieser Verzierungen besteht aus leeren Wappenschilden und geschmackvoll zusammengesetzten Kleeblattschnöckeln, wie wir sie auch in gothischen Kirchenfenstern erblicken. Nur an zweien der Wandständer, und zwar an denen, die in dem f. g. Thronsaal den dasigen beiden Steinsäulen gerade gegenüberstehen, zeigt dieses Schnitzwerk den Wappenschild mit dem zweiköpfigen kaiserlichen Adler, und auf der anderen Seite das Wappen der Stadt Goslar, oder den einfachen Adler.

Der kaiserliche Adler! — Ich gestehe, daß diese Entdeckung, als ich sie machte und ganz in das hohe Alter dieses Gebäudes vertieft war, mich nicht wenig herabstimmte. Es ist

¹⁾ Diese Schnitzarbeit besteht nicht — wie gewöhnlich — in freistehendem Blätterwerk; sondern rings um die aufgezeichneten Muster ist der Hintergrund weggestochen, so daß das Bild das Ansehen eines gleichsam für den Abdruck bestimmten Holzstockes hat.

nämlich bekannt, daß dieser zweiköpfige Reichsadler erst im vierzehnten Jahrhundert, auf Münzen von K. Ludwig dem Baiern, vorkommt¹⁾, und daß sein Gebrauch sich später sogar wieder verlor. Auch ist die Zeichnung in diesen beiden geschweiften Wappen bereits so heraldisch ausgeprägt, daß ihr Alter schon danach schwerlich über das 15. Jahrhundert hinaufgesetzt werden kann.

Diese Daten lassen sich nun zwar nicht wegleugnen; allein sie lassen sich doch erklären, ohne das hohe Alter des Gebäudes zu beeinträchtigen. Im Jahre 1290 nämlich belehnte Kaiser Rudolf die Stadt mit der kaiserlichen Reichsvogtei, in Gemäßheit dessen jährlich „ein kaiserliches Voigtelgericht in dem kaiserlichen palatio abgehalten werden sollte.“ Streitigkeiten über den Umfang dieser Belehnung wurden erst im Jahre 1410 so geschlichtet, daß die Gewalt der Reichsvogtei von da völlig an die Stadt überging²⁾. Mit Eintritt dieses Zeitpunktes war es natürlich, daß man nunmehr stadtfertig für die Wiederherstellung des ausgebrannten Kaiserhauses sorgte, und ebenso natürlich war es, daß man nunmehr in den Verzierungen sowohl das Reichswappen, als auch das städtische anbrachte³⁾.

Aber auch das dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß diese Vorkehrung in Ständer- und Balkenwerk nichts weiter als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dieses alten Reichssaales war. Denn da die Decke desselben (wie weiter unten vorkommen wird) nicht überwölbt war, so läßt sich eine andere Einrichtung zur Stützung des Daches, der Decke und ihrer Balkenlage nicht gedenken, als eben die, welche noch jetzt dort zu sehen ist.

1) S. Köhler's Münzbelust. Th. 3. S. 209.

2) Crusius Gesch. S. 103. 159.

3) Daß der einfache Adler als Stadtwappen schon unter Ludwig, dem Baiern, vorkommt s. bei Crusius S. 130. — Auch theilt Heineccius ein altes Protokoll von einem noch 1415 „uppe des Kaisers huse“ magistratsfettig abgehaltenen kaiserlichen Voigtelgerichte mit.

Soweit wäre also immer noch der ursprüngliche Zustand unserer Ruine gegen aufsteigende Zweifel gerettet; allein das Besondere in der bisherigen Beschreibung bleibt immer, daß das Innere des Gebäudes in seinem dermaligen Zustande nichts weiter als den gedachten großen Reichssaal umfaßt, während von andern Gemächern keine Spur vorhanden ist. Wären die Kaiser — etwa von der benachbarten Harzburg her — bloß für den Tag der angesetzten Reichsversammlung hierher gekommen, so möchte man sich zur Noth bei diesem Mangel der Bewohnbarkeit des Palastes beruhigen können. Allein wie oft besuchten nicht die Fränkischen Kaiser Goslar auch außer der Zeit der Reichstage? hielten sich Vierteljahre lang hier auf, und zwar vorzugsweise im Winter¹⁾.

Diese Betrachtungen führen uns zu dem äußersten, nördlichen, Ende unseres Gebäudes. Dieser Theil ist verhältnißmäßig gleichfalls mit in den Reichssaal gezogen; er ist indessen ein Bau neuerer Zeit, wie schon die von außen angebrachten Jahreszahlen 1551 und 1823 ergeben. Hier waren ohne Zweifel die kaiserlichen Kammern und dergl. Wohngemächer, welche durch den Brand vom Jahre 1289 bis auf den Grund vernichtet wurden; denn es begreift sich leicht, daß die mancherlei baulichen Vorkehrungen, die zum Zweck einer regelmäßigen Bewohnung in dieser Abtheilung des Gebäudes erforderlich waren, einem ausbrechenden Feuer ganz andere Nahrung geben mußten, als die leeren Wände und das wenige Holzwerk des Reichssaals. Nach dem Brande von 1289 mochte dieser Theil des palatii wohl niemals wieder in bewohnbaren Stand gesetzt worden sein, und hierauf mochte sich die Sage stützen, daß damals das Kaiserhaus bis auf den Grund abgebrannt sei.

So sehr es nun auch zu bebauern ist, daß gerade von

¹⁾ Lambertus in s. Chron. beginnt fast jedes Jahr unter Heinrich IV. mit den Worten: „Rex nativitatem Domini Goslariae celebravit“ und Bernoldus ad a. 1066. „Rex nativitatem Dmi. Goslariae celebravit, ubi ab ipso initio autumni usque ad partem hiemis se continuerat“ und Heinrich V. ward hier, im Bette, von dem einschlagenden Blitzstrahle so berührt, daß an seiner Seite Schwert und Schild zusammenschmolz.

diesem merkwürdigen Theile des Palastes nichts ursprüngliches mehr übrig ist, so kommt uns doch glücklicher Weise eine historische Nachricht zu statten, aus der wir wenigstens einige allgemeine Andeutungen über die anfängliche Einrichtung dieses Theils des Gebäudes und dessen Zusammenhang mit dem Reichssaale entnehmen können.

Unter den mancherlei auffallenden Charakterzügen nämlich, von denen das Leben Heinrichs IV. voll ist, erregt keiner die Bewunderung mehr, als der Hohn, womit dieser Kaiser im Jahre 1073 auf dem Reichstage zu Goslar die damals höchst aufgeregten Sachsen behandelte. Ein gleichzeitiger Chronist, Bruno (de bello Saxonico)¹⁾ beschreibt diese merkwürdige Scene mit folgenden Worten:

»Als darauf das Fest der Apostel Petrus und Paulus herannahete, verordnete der Kaiser, daß die gesammte Menge der Sächsischen Fürsten in Goslar zusammenkommen solle, damit er selbst dasjenige, was von gemeinschaftlichen Reichsangelegenheiten etwa vorkomme, in der gemeinsamen Berathung mit den Fürsten verhandeln könne. Alle eilten getrost dahin, weil sie so ein Ende der Leiden hofften, welche das Sachsenland schon so lange erduldet hatte. Als nun nach begangener Kirchenfeier der zu den Verhandlungen angeordnete Tag gekommen war, versammelten sich die Bischöfe, Herzoge, Grafen, sammt den übrigen sobald der Morgen graute, in dem palatio, wo sie nieder sitzend vergeblich harrten, daß der Kaiser heraustreten oder sie zu sich hereingebieten werde. Denn dieser vergnügte sich drinnen bei verschlossenen Thüren seiner Kammer mit seinen Gesellen durch Würfelspiel und andere Thorheiten; und achtete es für nichts, daß soviel große Männer vor seiner Thüre Wache hielten, als wären sie seine niedrigsten Slaven. So ging der ganze Tag dahin, und weder er selbst, noch eine andere Botschaft erschien. Endlich da es schon Nacht geworden war, trat

¹⁾ Pertz Mon. T. VII. p. 336.

einer von seinen Mitgesellen heraus, und fragte die Fürsten spöttisch »wie lange sie hier noch warten wollten, da der Kaiser längst durch eine andere Thür nach seiner Burg ¹⁾ in vollem Laufe davon geeilt sei?«

Für unsern gegenwärtigen Zweck ist diese Erzählung nur wegen des Örtlichen merkwürdig, das darin angedeutet wird. Wir sehen, daß nicht allein eine Thür aus dem zur Wohnung der Kaiser eingerichteten Flügel in den Reichssaal führte, sondern auch, daß eine zweite Thür aus diesem Flügel unmittelbar ins Freie führte (durch welche Heinrich damals davonritt) und besonders dieser letzte Umstand berechtigt uns zu der Annahme, daß hier an diesem nördlichen Ende des Palastes ein ähnliches Treppenhaus angebracht war, wie dasjenige, welches noch jetzt an dem südlichen Ende hervortritt — wodurch denn zugleich eine zweckmäßige Symmetrie in der Hauptfacade bewirkt war.

Nachdem wir in dem Bisherigen das Alter des Goslarischen Kaiserhauses nachgewiesen, und dessen ursprüngliche Gestalt im Innern, wie im Äußeren, dargestellt haben: so folgen hier einige allgemeine Bemerkungen

über die bauliche Einrichtung der alten Kaiserpaläste.

Vergleichen wir nämlich das Goslarische palatium mit denen zu Gelnhausen und zu Seligenstadt ²⁾, so drängen sich folgende Übereinstimmungen auf, die die Grundbedingungen bei der Erbauung solcher Gebäude scheinen gewesen zu sein.

I. Wir sehen zunächst, daß die Kaiserpaläste nicht innerhalb der dazu außersesehenen Städte, sondern außerhalb,

¹⁾ Die Harzburg.

²⁾ Der Palast zu Gelnhausen ist zwar erst unter Friedrich Barbarossa erbaut, und also hundert Jahre jünger als der zu Goslar; indessen in der geschichtlichen Entwicklung des Bauwesens ist ein solcher Zeitpunkt selten von großer Bedeutung. Wenn aber Justl, Vorzeiten, den Palast zu Seligenstadt in eben jenes Zeitalter setzt, so irrt er. Denn nach Bauart und Bauart ist dieses palatium so alt als das Goslarische. Nach erwähnt Annal. Saxo (Pertz Mon. T. VIII. p. 679) schon des Aufenthalts Conrads II. zu Seligenstadt, indem er schreibt: »A. 1032. Imperator natale Domini Goslarie gloriose peregit, et pascha Seligenstad.«

unmittelbar daneben erbaut wurden. Dieser abgesonderten Lage ungeachtet aber erblicken wir nirgends besondere Vorkehrungen zur Befestigung oder Vertheidigung angebracht, wie sie unsern Ritterburgen eigen sind.

II. Dem Grundplan nach bildete ein solches Palatium ein längliches rechtwinkliges Bierck, und zeichnet sich auch hierdurch von der — oft malerischen — Unregelmäßigkeit ähnlicher Gebäude der späteren Zeit aus.

III. Das Erdgeschosß besteht aus weiter nichts, als aus Kellergewölben, die jedoch nicht wie unsere jetzigen Keller in den Erdboden hinabführen, sondern auf ebener Erde liegen. Sie stehen mit den höheren Geschossen des Gebäudes in keiner Verbindung, sondern bilden ein für sich bestehendes Ganze, zu welchem die Eingänge von außenher führen. Jedes solche Gewölbe erhält sein wenig Licht nur durch eine, über der Eingangsthür angebrachte Öffnung. Hundshagen glaubt daher, daß sie zu Pferdeställen gebient haben.

IV. Das auf diesen Gewölben sich erhebende Hauptgeschosß zeichnet sich jedesmal durch eine lange Reihe gleichförmiger Fenster aus, die — gleichwie die Thüren im Innern — oben mit halben Kreisbogen geschlossen sind. Sowohl bei Goslar, als wie bei Seligenstadt, ist jedes dieser großen Bogenfenster durch zwei eingeschobene Säulchen in drei kleinere Fensteröffnungen abgetheilt. Da wo die Dicke der Mauern solches erforderte — wie bei dem Quaderbau zu Gelnhausen und auf der Wartburg — stehen immer zwei solcher Säulchen hinter einander, s. g. gekoppelte Säulen, die sich decken. Bei Gelnhausen fand Hundshagen, daß die Fensterreihe nicht unmittelbar in den Reichssaal, sondern in einen schmalen Corridor führe, von welchem aus der Saal erst durch eine zweite Reihe von Fenstern sein Licht empfing. Eine gleiche Einrichtung zeigt sich auf der Wartburg; im Goslarschen Kaiserhause jedoch habe ich keine Spur von einer ähnlichen Anlage entdecken können.

V. Die Treppe, um in das obere Geschosß zu gelangen, führt von außen an dem Erdgeschosß hinauf; es scheint, man verstand noch nicht, sie im Innern des Gebäudes anzubringen.

VI. Die Decke im Reichssaale war nicht mit Mauerwerk überwölbt, sondern bestand aus Balken und flacher Bohlung derselben. Bei Gelnhausen vermuthet dies Hundshagen bloß; bei Goslar dagegen zeigt sich, daß diese Vermuthung gegründet ist. Denn haben wir gleich oben gesehen, daß das jetzige Balkenwerk aus späterer Zeit herrührt: so haben wir doch schon bemerkt, daß an den Schaften der zwei uralten Wandsäulen Kragsteine hervorspringen, die somit auf ein ähnliches Sparrenwerk deuten, wie das jetzige neuere ist.

Fassen wir diese eben bemerkten Eigenthümlichkeiten, in welchen die eben beregten Gebäude übereinstimmen, zusammen, so sehen wir, daß bei der Erbauung solcher Kaiser- und Fürstenpaläste eine bestimmte architektonische Grundidee vorherrschte, die diesen Gebäuden gleich im Äußeren den Charakter und die Bedeutung so eigenthümlich ausdrückte, daß sie mit keinem andern Bauwerke verwechselt werden konnten.

Diese Übereinstimmung muß befremden, wenn wir bedenken, wie selten ein solches Gebäude in jenen Zeiten zur Ausführung kam, und wie gering der Grad künstlerischer Ausbildung bei den verschiedenen Maurerzünften war, denen ein solcher Bau anvertraut werden konnte. Indessen es wird mit diesen Gebäuden ebenso gegangen sein, wie mit den ältesten Kirchenbauten. Es hat nämlich schon der berühmte Mathematiker und Baumeister der Paulskirche zu London, Sir Christ. Wren, in einem Buche, das er »Parentalia« betitelt, auf die besondere Erscheinung aufmerksam gemacht, daß in allen europäischen Abendländern selbst die ältesten Kirchen bereits sämmtlich nach einem einzigen festen Grundtypus erbaut sind; und er hat zur Erklärung dieser Erscheinung nachgewiesen, daß in jenen frühesten Zeiten römische Baumeister, mit besonderen päpstlichen Privilegien und Freibriefen versehen, behuf des Kirchenbaues in alle Länder auszogen¹⁾, und somit den hergebrachten Typus verbreiteten. An solche Werkverständige

¹⁾ Aus diesen Privilegien erklären sich die später s. g. Freihütten der Maurer und Steinhauer.

mochte man sich daher wohl wenden, wenn überhaupt ein sonstiger bedeutender Bau Noth that, und besonders wenn ein kaiserliches Palatium erbaut werden sollte. Und so ist denn in der That nicht zu verkennen, daß in diesen alten Kaiserpalästen die Idee der römischen Basiliken — wie solche zu ihrem, ursprünglich bürgerlichen Zwecke gerichtlicher Verhandlungen erbaut wurden — hervortritt.

Alles bisher Vorgetragene war das Ergebniß wiederholter Nachforschungen, die ich zu verschiedenen Zeiten in Goslar angestellt. Nur auf eine Frage bot sich mir keine Antwort dar: wo war

die Kaiserliche Hauskapelle?

Eine solche Hauskapelle findet sich neben den Palatien zu Selnhausen und Seligenstadt; sie ist in dem Landgrafenhause auf der Wartburg; sie fehlt nicht auf der Burg zu Nürnberg, nicht auf der zu Eger in Böhmen (die schon unter Friedrich I. als kaiserliches palatium genannt wird), und zu Goslar sollte sie spurlos verschwunden sein? Das wäre vielleicht zu erklären gewesen, wenn man sie in demjenigen Theile des Kaiserhauses hätte vermuthen können, der zur Wohnung der Kaiser bestimmt und durch den Brand völlig vernichtet war; allein der Raum ist dort, schon für jene Bestimmung, so beschränkt, daß für die Anlage einer Kapelle im Innern des Gebäudes nichts übrig bleiben würde. Die Einwohner von Goslar wissen nichts von einer solchen Kapelle.

Nun liegt südlich von dem Kaiserhause ab, etwa fünfzig Schritt davon, ein thurmartiges Gebäude, das seit den ältesten Zeiten unter dem Namen »des Gefangenthurms« in Goslar bekannt ist. Man hat sich bei dieser Namensbezeichnung beruhigt, ohne es einer genaueren Prüfung zu würdigen. Es ist, wie der Augenschein im Innern ergiebt, erst in späterer Zeit in seinem unteren Theile zur Wohnung eines Gefangenwärters eingerichtet und für diesen Zweck vielfältig verändert. Das obere Geschoß ist in einige neuere Gefängnißkammern durch eingefesete Wände, Thüren u. s. w. umgeschaffen, zu welchen eine — dem ursprünglichen Bau angehörige — breite

steinerne Wendeltreppe vom untersten Grundboden hinaufführt. Vorzüglich aber ist es die äußere Gestalt dieses s. g. Thurmes, was die Aufmerksamkeit auf ihn zieht. Von der nördlichen Seite betrachtet, zeigen sich drei Halbthürme, die aus dem gemeinschaftlichen Mittelpunkte des Gebäudes nach den drei Himmelsgegenden hervortreten. In dieser Gestalt steigt das Gebäude bis unter das obere Geschos empor, wo sodann jeder dieser Halbthürme mit dem nächsten durch einen steinernen Bogen, gleichsam Nischenartig, verbunden ist, und auf solche Weise für jenes obere Geschos ein erweiterter Boden in Gestalt eines gleichmäßigen Achtecks würde gewonnen sein — wenn die südliche Seite dieses Gebäudes der eben beschriebenen nördlichen gleich wäre. Allein das ist nicht der Fall; von dieser Seite schließt eine einzige flache Mauer das Gebäude.

Außer dieser sonderbaren Gestalt hat dieser s. g. Gefangenthurm noch das Eigene, daß er durchaus aus reinem Quader aufgeführt ist, während an dem Kaiserhause nur die Einfassungen aus Quaderstücken bestehen.

Endlich ist zu bemerken, daß dieses Gebäude insofern mit dem Kaiserhause zusammenhängt, als zwischen beiden ein ehemaliger Holzschoppen steht, wovon jedoch die Fundamente und das untere Mauerwerk ihr hohes Alterthum bekunden.

Durch die eigenthümliche Gestalt dieses Thurmes, durch seine isolirte Lage und seine spätere Bestimmung irre geleitet, wußte ich lange nicht, wie ich mir seinen ursprünglichen Zweck erklären sollte: am wahrscheinlichsten schien mir, daß er zum Aufenthalt der Kaiserlichen Leibwache möge gedient haben, worauf ein paar kleine Schaufenster, so wie die äußeren Nischen zu deuten schienen, die zur Noth der Schildwache eine Art Schutz wie ein Schilderhaus darbieten konnten.

Bei meinem vorjährigen Besuch fiel mir das sorgfältige Quaderwerk und die Verzierung des bekannten Arkadenumlaufs unter dem Dache von neuem auf, und ich beschloß die genaueste Untersuchung in dem engen und obendrein vielfach verbauten Raume des Innern.

Es ist in solchen Fällen schwierig, aus demjenigen, was immer nur theilweise zu Tage liegt, sich eine unverrückte Vorstellung des Ganzen zu bilden. Indessen, ich erblickte bald, daß die im Innern hervortretenden Ecken der Wände nicht allein unter sich eine symmetrische Form bildeten, sondern auch, daß auf jeder dieser Ecken eine zierliche dünne Säule emporstieg. Dies war der Leitfaden zum Folgenden. Säulenwerk in diesem Thurme — mußte eine besondere Bedeutung haben. Der Gedanke der längst gesuchten Hauskapelle überkam mich wieder, und ich hatte zuletzt die Freude, diesen Gedanken in der Grundform des Gebäudes verwirklicht zu sehen, wie dessen Grundriß auf der Taf. II. Fig. 1 sie anschaulich macht.

Es zeigt sich hier die Kreuzgestalt des inneren Baues mit seinen nach allen vier Himmelsgegenden ausgehenden Armen, obgleich der südliche Arm später abgebrochen und durch die oben beschriebene gerade Wandmauer wieder geschlossen worden ist. Was die Ursache dieser späteren Bauveränderung gewesen, läßt sich nicht angeben; daß jedoch diese Wandmauer einer späteren Zeit angehört, zeigt sich augenfällig am Äußeren des Gebäudes: denn die schon erwähnten Arkadenverzerrungen, welche am Dachgesimse und in den Nischen rings um das Gebäude herumlaufen, brechen, ohne ein architektonisches Motiv, gerade an der Stelle ab, wo das fragliche neuere Stück Mauer anfängt — ein unverkennbares Zeichen, daß hier ein Theil des ursprünglichen Baues abgeschnitten ist.

Jeder Arm des Grundkreuzes ist nicht mehr als 10 Fuß im Lichten breit, ist tonnenartig überwölbt, und wird mittelst einer flachen Nische geschlossen. Architektonische Verzierungen erblickt man nicht, es wäre denn, daß man die dünnen Säulchen dahin rechnen will, die an den Ecken der Nischen und des Kreuzschnittes vortreten.

Nachdem sich mir so Zweck und Gestalt des unteren Theiles dieses Gebäudes herausgestellt hatte, konnte ich über die Bedeutung des zweiten, über dieser Kapelle sich erhebenden, achteckigen Geschosses nicht weiter zweifelhaft sein. Eine solche Vorkehrung findet sich häufiger bei solchen alten Burg- oder Hauskapellen, und man beschreibt sie gewöhnlich so, als

seien zwei Kapellen auf einander gebaut. Diese Vorstellung jedoch ist irrig: nur der untere Bau bildet die Kapelle, während das obere Geschoss dazu diente, damit von hier der Burgherr und seine Familie durch eine in den Fußboden angebrachte Öffnung die unten am Altar abgehaltene Messe sehen und hören konnte¹⁾.

Hier war also anzunehmen, daß auch der Kaiser seinen Platz gehabt, wenn er der Messe beiwohnen wollte. Zwar erblickt man hier die Öffnung im Fußboden nicht; dieser Boden ist jetzt mit Estrich überdeckt. Allein kehrt man unten in die Kapelle zurück, so zeigt sich deutlich im Gewölbe des Kreuzschnittes diese viereckte Öffnung (zehn Fuß ins Geviert) die jetzt nur mit Bretterwerk zugelegt und überkalt ist. Durch diese bedeutende Öffnung erhielt die untere Kapelle zugleich ihr Licht, das ihr sonst nur spärlich durch einige kleine Fenster in den Nischen zu Theil würde.

Um zu diesem oberen Geschoss zu gelangen, führte, wie es scheint, ein bedeckter Gang von dem palatio aus über das — jetzt als Holzschuppen benutzte — Zwischengebäude; an dem Kaiserhause wenigstens zeigt sich noch die Spur einer (jetzt zugemauerten) correspondirenden Thür. Und so klärt sich mit einem Male auch die Sage auf, deren sowohl Heinecius als Crusius erwähnt, »daß ehemals der Kaiser unmittelbar aus dem Kaiserhause in die Kirche (? Kapelle) habe treten können — von welcher aber keine Spur mehr vorhanden sei!«

Diese letzte Bemerkung wäre nun durch unsere neueste Nachforschung glücklich widerlegt, und wir hätten somit dem alten Kaiserhause einen wichtigen Theil seines ursprünglichen Umfangs wieder zugeführt.

Die Entdeckung dieser Hauskapelle aber ist in architektonischer Hinsicht vielleicht von noch größerem Interesse. Ich

¹⁾ Vollständig erhalten findet sich diese Vorkehrung in der Burghauskapelle zu Eger und ebenso die Windeltreppe in der Mauer, durch welche man von oben in die Kapelle herabsteigt.

laube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß in der Geschichte der Baukunst kein zweites so eigenthümliches Motiv nachzuweisen ist, als es sich hier im Äußern dieser Kapelle zeigt. Die Aufgabe, die sich der Baumeister gesetzt hatte, war: Die eigentliche Kapelle auch in ihrer äußeren Gestalt in der, überhaupt für kirchliche Gebäude hergebrachten Kreuzform darzustellen; dagegen aber in dem oberen Bau für die Andachtsübung des Kaisers und seiner Begleitung nicht allein einen hinreichenden Raum zu gewinnen, sondern auch diesem Aufbaue eine von dem Unterbaue abweichende Gestalt zu geben, so daß dessen Zweck schon bei äußerer Betrachtung ins Auge falle. Und diese Aufgabe löste er durch die sinnreiche Verbindung der Kreuzarme unter einander mittelst Bögen und Nischen. Die auf solche Weise gewonnene Plattform gab ein regelmäßiges Achteck für die kaiserliche Andachtsprache. Aber auch diese verlor in ihrer achteckigen Gestalt nichts von dem kirchlichen Charakter, den das ganze Gebäude ausdrücken sollte; denn selbst abgesondert und für sich betrachtet, war dies die damals übliche und bekannte Gestalt der achteckigen Taufkapellen, die man an vielen Orten neben der Hauptkirche aufführte¹⁾. Wie sich dieser eigenthümliche Bau, zur Zeit seiner unberührten Vollständigkeit dargestellt habe, zeigt Taf. II. Fig. 2.

Der Grund seiner späteren Verstümmelung ist, wie gesagt, schwerlich aufzuheben; die Zeit aber, wann dies geschehen, möchte wohl nachzuweisen stehn. Heineccius²⁾ nämlich theilt eine Urkunde Kaiser Karls IV. (vom Jahre 1366) mit, worin dieser Kaiser »die Capellam S. Mariae apud aulam Regis, worüber ihm das Patronatrecht als röm. Kaiser zustehe, sammt allen damit verbundenen Einkünften, mit der Goslarschen Stiftskirche verbindet und sie dieser beilegt.« Mit der Aufhebung der Kapelle selbst und ihrer

¹⁾ B. B. Büschings wöchentl. Nachr. Bd. 3. S. 225.

²⁾ Antiq. Goslar. p. 354.

fremdartigen Benutzung für die Zukunft mochte man es wohl für anständig halten, die augenfällige Kreuzform des Gebäudes durch Abbruch eines seiner Flügel minder bemerkbar zu machen. Dieser Beschluß Kaiser Karls IV. deutet unverkennbar die Idee an, daß man damals dem kaiserlichen palatio überhaupt die Bedeutung nicht mehr beilegte, welche es früher genossen. Wohl war vorauszusehen, daß zu Goslar künftig kein Reichstag mehr gehalten, kein Kaiser hier wieder seinen Vergnügungsaufenthalt nehmen würde. Wie man daher die kaiserliche Kapelle aufhob, so überließ man auch das palatium dem Stadtmagistrate zur Benutzung, der ohnehin verpflichtet war, alljährlich hier ein kaiserliches Voigteigericht abzuhalten. Unter solchen Umständen liegt der Gedanke nicht fern, daß man damals auch den Kaiserthron aus dem palatium entfernt und in der Domkirche wieder aufgestellt habe, und daß folglich der s. g. Kaiserstuhl, den man jetzt in der Domkapelle zeigt, der ursprüngliche Thron aus dem Reichssaale sei.

Zum Schlusse noch eine zweite Conjectur! Sie betrifft den oft besprochenen Eroboaltar, der gleichfalls früher in der Stiftskirche zu Goslar gezeigt wurde, und jetzt in der Domkapelle steht. Sein vermeintlicher heidnischer Ursprung ist längst widerlegt; er ist ohne Zweifel ein christlicher Altar — allein sein Zweck und seine Benutzung in der Domkirche selbst blieb immer räthselhaft. Seinem geringen Durchmesser und sonstigen Umfange nach paßt er aber — vollkommen, um in eine der Nischen der besprochenen Hauskapelle aufgestellt zu werden; und so drängt sich die Ueberzeugung auf, daß dort seine ursprüngliche Bestimmung war, und daß er erst bei zuletzt erwähnter Aufhebung der Kapelle und ihrer Vereinigung mit der Stiftskirche in dieser aufgestellt wurde.

Unter dieser Voraussetzung wären somit die vorzüglichsten alterthümlichen Sehenswürdigkeiten Goslars, die jetzt an verschiedenen Stellen gezeigt werden, sämmtlich in Beziehung auf

das Kaiserhaus, in einen innern Zusammenhang gebracht, den man bisher übersehen hat: der Gefangenthurm ist die mit dem Kaiserhause verbunden gewesene Kapelle; der Crodoaltar wäre der Mesaaltar dieser Kapelle; und der alte Kaisersth des Domes wäre der Thron aus dem palatio selbst, oder doch wenigstens das Gegenstück zu dem, der ehemals im Reichssaale stand.



II.

V e r s u c h

einer kurzen aber treuen Darstellung des von den Franzosen im Monate Juni 1803 unternommenen und vollführten Einfalls in die Chur-Hannoverschen Lande, der dagegen getroffenen militärischen Maaßregeln und damit verknüpfter Folgen *).

Der feindliche Einfall der Franzosen in die Chur-Hannoverschen Lande, welcher im Monate Juni stattgefunden hat, weniger merkwürdig in seiner Veranlassung, als bemerkenswerth wegen der unausbleiblichen, wengleich noch unabsehbaren Folgen, hat sich unter solchen Verhältnissen ereignet, und ist mit solchen Umständen begleitet worden, daß die Politik sich in ihren speculativen Berechnungen verirrt zu haben scheint, das Nachdenken sich in eitle Muthmaassungen verliert, dem Patriotismus nur Seufzer übrig bleiben und benachbarte

*) Der nachfolgende Aufsatz ist der Redaction aus dem Nachlasse des Generals von Hammerstein zur Veröffentlichung zugestellt worden. Er enthält ein anschauliches, wenn auch wohl ab und an etwas einseitiges Gemälde einer höchst traurigen Periode der vaterländischen Geschichte, von welchem den Blick nicht abzuwenden Pflicht für Jeden ist, dem bei historischen Studien und Beschäftigungen die Wahrheit am Herzen liegt. Was speciell die in dem Aufsätze enthaltenen, etwas harten Beschuldigungen gegen den damals in der Hannoverschen Armee — besonders unter den Gemeinen — herrschenden Geist anbetrifft, so hätten die so höchst entmuthigenden Umstände und Veranlassungen, die diesen Geist am Ende erzeugten, wohl etwas mehr hervorgehoben werden können.

Anmerkung der Redaction.

Staaten aus kleinen Ursachen große Wirkungen auch sich prophezeihen können.

Die ganze Sache ist noch mit einem undurchbringlichen Schleier bedeckt und es bleibt nur, wenn alles mehr enthüllt sein wird, dem künftigen Geschichtschreiber vorbehalten, den Vorhang wegzuziehen und über manches Auskunft zu geben, worüber gegenwärtig noch nichts Bestimmtes zu sagen ist. In dem jetzigen Zeitpunkte würde es vermessen sein, aus der Geschichte der verfloffenen Lage etwas anderes, als Thatsachen auszuheben und man schränkt sich auf diese auch nur um so lieber ein, da die Lage des Hannoverschen Militärs am besten daraus ersichtlich werden wird und dieses der eigentliche Zweck gegenwärtiger Schrift sein soll. So viel möglich der Wahrheit getreu, wird man die Verhältnisse zu zeigen suchen, unter denen sich das Hannoversche Truppendeichsel vor und zur Zeit der feindlichen Invasion befand und im Verlaufe einer leider nur zu kurz gedauerten Campagne bis zur endlichen Abschließung der letzten Convention demnächst befunden hat. Ein bei dem Hannoverschen Corps d'armée geführtes Journal wird dabei zum Zeitsaden dienen, welches man um so lieber dazu wählt, da auf solche Weise die folgenden Bogen eine Art raisonnirenden Journals enthalten werden.

Das Churfürstenthum Hannover hatte seit dem siebenjährigen Kriege mit dem übrigen nördlichen Deutschland den Vorzug gehabt, innerhalb seiner Grenzen eine friedliche Ruhe zu genießen und von den Verheerungen, die ein großer Theil seiner entfernteren Nachbarn erfahren hatte, verschont zu bleiben. Zwar hatte es gleich zu Anfang des Revolutionskrieges ein beträchtliches Truppendeichsel nach Flandern schicken und demnächst mit den übrigen benachbarten Staaten ein beinahe eben so zahlreiches Corps zur Besetzung der Westphälischen Grenzen unterhalten müssen; inzwischen weit entfernt, daß dieses dem Lande zum Nachtheil gereicht hätte, war Handel und Wandel dadurch erweitert, Industrie belebt und die arbeitende Menschenklasse in einen höheren Wohlstand versetzt, wozu sich vorzüglich der Vortheil gesellte, daß der kriegerische Geist der Nation, welcher durch einen dreißigjährigen Frieden

II.

V e r s u c h

einer kurzen aber treuen Darstellung des von den Franzosen im Monate Juni 1803 unternommenen und vollführten Einfalls in die Chur-Hannoverschen Lande, der dagegen getroffenen militärischen Maaßregeln und damit verknüpfter Folgen *).

Der feindliche Einfall der Franzosen in die Chur-Hannoverschen Lande, welcher im Monate Juni stattgefunden hat, weniger merkwürdig in seiner Veranlassung, als bemerkenswerth wegen der unausbleiblichen, wenngleich noch unabsehbaren Folgen, hat sich unter solchen Verhältnissen ereignet, und ist mit solchen Umständen begleitet worden, daß die Politik sich in ihren speculativen Berechnungen verirrt zu haben scheint, das Nachdenken sich in eitle Muthmaassungen verliert, dem Patriotismus nur Seufzer übrig bleiben und benachbarte

*) Der nachfolgende Aufsatz ist der Redaction aus dem Nachlasse des Generals von Hammerstein zur Veröffentlichung zugestellt worden. Er enthält ein anschauliches, wenn auch wohl ab und an etwas einseitiges Gemälde einer höchst traurigen Periode der vaterländischen Geschichte, von welchem den Blick nicht abzuwenden Pflicht für Jeden ist, dem bei historischen Studien und Beschäftigungen die Wahrheit am Herzen liegt. Was specuell die in dem Aufsätze enthaltenen, etwas harten Beschuldigungen gegen den damals in der Hannoverschen Armee — besonders unter den Gemeinen — herrschenden Geist anbetrifft, so hätten die so höchst entzweyenden Umstände und Veranlassungen, die diesen Geist am Ende erzeugten, wohl etwas mehr hervorgehoben werden können.

Anmerkung der Redaction.

Staaten aus kleinen Ursachen große Wirkungen auch sich prophezeihen können.

Die ganze Sache ist noch mit einem undurchbringlichen Schleier bedeckt und es bleibt nur, wenn alles mehr enthüllt sein wird, dem künftigen Geschichtschreiber vorbehalten, den Vorhang wegzuziehen und über manches Auskunft zu geben, worüber gegenwärtig noch nichts Bestimmtes zu sagen ist. In dem jetzigen Zeitpunkte würde es vermessen sein, aus der Geschichte der verfloffenen Tage etwas anderes, als Thatsachen auszuheben und man schränkt sich auf diese auch nur um so lieber ein, da die Lage des Hannoverschen Militärs am besten daraus ersichtlich werden wird und dieses der eigentliche Zweck gegenwärtiger Schrift sein soll. So viel möglich der Wahrheit getreu, wird man die Verhältnisse zu zeigen suchen, unter denen sich das Hannoversche Truppendeichsel vor und zur Zeit der feindlichen Invasion befand und im Verlaufe einer leider nur zu kurz gedauerten Campagne bis zur endlichen Abschließung der letzten Convention demnächst befunden hat. Ein bei dem Hannoverschen Corps d'armée geführtes Journal wird dabei zum Leitfaden dienen, welches man um so lieber dazu wählt, da auf solche Weise die folgenden Bogen eine Art raisonnirenden Journals enthalten werden.

Das Churfürstenthum Hannover hatte seit dem siebenjährigen Kriege mit dem übrigen nördlichen Deutschland den Vorzug gehabt, innerhalb seiner Grenzen eine friedliche Ruhe zu genießen und von den Verheerungen, die ein großer Theil seiner entfernteren Nachbarn erfahren hatte, verschont zu bleiben. Zwar hatte es gleich zu Anfang des Revolutionskrieges ein beträchtliches Truppendeichsel nach Flandern schicken und demnächst mit den übrigen benachbarten Staaten ein beinahe eben so zahlreiches Corps zur Befekung der Westphälischen Grenzen unterhalten müssen; inzwischen weit entfernt, daß dieses dem Lande zum Nachtheil gereicht hätte, war Handel und Wandel dadurch erweitert, Industrie belebt und die arbeitende Menschenklasse in einen höheren Wohlstand versetzt, wozu sich vorzüglich der Vorthiel gesellte, daß der kriegerische Geist der Nation, welcher durch einen dreißigjährigen Frieden

vielleicht hätte gelähmt sein können, einen neuen Schwung erhielt und unter der Leitung ehrwürdiger Veteranen in der noch unerfahrenen, seitdem herangewachsenen Generation auf eine herzerhebende Art geweckt wurde. Wenn man aber von dieser Seite dem Staate Glück zu wünschen Ursache hatte, so blieb es auf der anderen auch noch ein Haupterforderniß, die vermehrten Kräfte desselben dermaßen anzuwenden und den wieder belebten militärischen Geist dermaßen zu leiten, daß dadurch, zumal bei den so oft wiederholten Beispielen zerstückelter oder ganz verschlungener Staaten, demselben seine politische Existenz gesichert wurde. Aber mit Bekümmerniß muß man sich gesehen, daß gerade das Gegentheil von demjenigen geschah, wozu man sich in militärischer Hinsicht so gerechte Hoffnung hatte machen können. Nicht vorsichtiger geworden durch die mannigfaltigen Schwierigkeiten, mit denen man beim Ausmarsche der Truppen nach Flandern in Absicht deren schleuniger Augmentation und Organisirung zu kämpfen gehabt hatte, schränkte man noch während des Cordons und noch lange vor Abschließung des Luneviller Friedens die bewaffnete Macht auf eine auffallende Art ein, zu Gunsten gewisser illiberaler Grundsätze und unzeitigen Öconomie. Zwei complete Infanterie-Regimenter wurden reducirt, nachdem einige Zeit vorher eine auf 5000 Mann sich belaufende, sehr brauchbare, wohl exercirte und den Kern der Nation ausmachende Landmiliz entlassen worden war, ohne die Linientruppen dagegen zu verstärken. Diese Verminderung schien aber noch nicht hinreichend, denn kaum waren die ersten Nachrichten von dem zu Luneville abgeschlossenen Frieden eingelaufen, als man auch schon wieder aufs Neue darauf Bedacht nahm, den Etat der Infanterie-Compagnien ansehnlich zu verringern. Man suchte zwar in der Folge durch eine permanente Mobilmachung der reitenden Artillerie auf der einen Seite dasjenige zu ersetzen, was auf der anderen genommen worden war und suchte zugleich durch neue Exercice, häufig veränderte Anordnungen und vorzüglich durch eine ganz umgeformte Organisation denjenigen Nachtheilen zu begegnen, die jene so bedeutende Schwächung des Corps bei wiederkehrenden, ernstlichen Auftritten nach sich

ziehen mußte. So sehr auch immerhin gute Absichten dabei zum Grunde liegen mochten, so blieb es doch noch sehr zweifelhaft, ob auch die so oft veränderte Exercice, die so mannigfaltigen Neuerungen und vorzüglich die beliebte neue Organisation dem Ganzen nicht vielmehr nachtheilig als vortheilhaft sei. So hatte man z. B. die Infanterie-Regimenter bis auf 8 Compagnien herabgesetzt, ohne auf eine verhältnißmäßig größere Stärke derselben Bedacht zu nehmen, den Staats-Officieren die Compagnien genommen, ohne Rücksicht, ob dadurch das Beste des Ganzen gegen die daraus zu erwachsenden Nachteile überwiegend befördert werde; ein System angenommen, nach welchem man nur allein zum Vortheil der Klassen vacant gewordene höhere Militärstellen, zum Schaden des Dienstes und zum gerechten Mißvergnügen der zu diesen Posten durch treue und langjährige Dienste berechtigten Officiere, jahrelang unbesezt gelassen. Überhaupt schien alle und jede Einrichtung auf einen ewigen Frieden hinzudeuten und als eine gewöhnliche Folge desselben sich im Militär ein Geist der Kleinigkeit zu erheben, mit dem sich nur zu gerne der der Geldersparniß vereinbarte, da die unzählig vielen kleinen Neuerungen, Vorschriften, veränderter Anzug u. s. w. Abseiten des Staates keine Aufopferungen erheischten, die doch beträchtlich gewesen sein würden, wenn zu einem etwa ausbrechenden Kriege für die Bedürfnisse der Armee an Munition, Fuhrwesen und dergl., woran großer Mangel war, zum Voraus gehörig hätte gesorgt werden sollen.

In einer solchen einseitigen Lage befand sich nun das Hannoversche Truppencorps, als in Folge der Mitte März laut werdenden Mißhelligkeiten zwischen England und Frankreich sich eine französische Armee an der Holländisch-Beneluxischen Grenze zusammenzog und die hiesigen Lande aus der tiefen Ruhe des Friedens und der Indolenz dadurch aufgeschreckt wurden. Man beruhigte sich indessen durch die Abseiten des Großconsuls bei der Reichsdeputation zu Regensburg kürzlichst abgegebenen Declaration, laut welcher Frankreich dem Deutschen Reiche Frieden und Wohlwollen zusicherte; man glaubte es unmöglich, daß ein ruhiges und friedliebendes Volk

welches zum Deutschen Staatskörper gehörte und daher offenbar mit in jener Declaration begriffen sei, gegen alles vermeintliche Völkerecht nur darum feindlich heimgesucht werden sollte, weil es in dem Oberhaupte einer gegen Frankreich zum Kriege sich rüstenden, ganz abgesonderten Nation zugleich seinen eigenen Landesheerrn verehrte.

Dieser beruhigende Gedanke scheint nicht allein alle ersteren Besorgnisse zerstreut, sondern auch in den demnächst genommenen Maaßregeln einen vorzüglichen Einfluß gehabt zu haben. Es läßt sich wenigstens ohnedem das Diplomatisch-Geheimnißvolle nicht erklären, womit noch kurz vor dem wirklichen Ausbruche des Krieges Alles behandelt, jede Maaßregel getroffen wurde. Obgleich schon Ende Aprils selbst für den Allerunkundigsten über die Absicht der Franzosen kein Zweifel übrig bleiben konnte, so erhielt doch kein Regiment so wenig Ordre zum wirklichen Ausbruche, als Nachricht sich in marschfertigen Stand zu setzen, und wenn etwas darüber erfolgte, so war es immer als nur in Hinsicht eines schon vor mehreren Monaten intendirten Exercierlagers, das brigadenweise Statt finden sollte. Selbst mehrere der Regiments-Chefs erhielten nicht eher, als in der Mitte des Monats Mai Winke über ein, wie es hieß, wahrscheinliches Zusammenziehen ihrer unterhabenden Regimenter, welches jedoch nicht allgemein, sondern nur den Compagnie-Chefs allein bekannt gemacht werden sollte. Wahrscheinlich ward diese geheimnißvolle Art des Benehmens durch den Wunsch veranlaßt, sich den lieben Frieden und mit ihm zugleich eine fortbauernde Selbstständigkeit zu erhalten. Zu letzterer fehlte es an Kräften, und es mußte daher Alles auf's sorgfältigste vermieden werden, was Gegenwehr, mithin kriegerische Anstalten, verrathen konnte, theils um dem Feinde allen Vorwand zum Angriff zu benehmen, theils, wenn er demohngeachtet vorrücken sollte, vielleicht das Bemitleiden mächtigerer Staaten zu erwecken, und sie gleichsam aufzufordern, sich der Unterdrückten anzunehmen. Aber wir leben nicht mehr in den Zeiten der irrenden Ritter: umsonst negotiirte man in Berlin und suchte in Petersburg Hülfe vergebens. Der Zeitpunkt, da man dieses vielleicht noch mit Erfolg hätte thun

können, war längst verstrichen, und es blieb nun kein anderer Ausweg übrig, als die wenigen Tage, die noch bis zur Ankunft des Feindes übrig blieben, bestens zu benutzen und die Kräfte des Landes zu dessen Vertheidigung aufzubieten und herbeizuschaffen. Unterm 9. Mai erging daher von der Regierung dem General-Commando der Befehl zur Aufzeichnung aller im Lande befindlichen diensttüchtigen Pferde, jedoch auch noch dazumal in dem desfalls erlassenen Ausschreiben an die Beamten, mit dem geheimnißvollen Hinzufügen, daß diese gebräuchliche aber seit mehreren Jahren unterbliebene Maaßregel künftighin alljährlich wiederholt werden solle. Nur erst dann, als von London aus von der am 18. Mai Statt zu findenden Kriegserklärung vorläufige Nachricht einlief, ging man ohne weiteren Rückhalt zu Werke, fuhr in den angefangenen Maaßregeln mit Offenheit fort und publicirte ein Mandat, wodurch Alles zum Landsturm aufgefördert und zugleich versprochen wurde, daß der Königliche Prinz Adolph, Herzog von Cambridge, sich an dessen Spitze stellen und Gut und Blut wagen würde, das Vaterland zu vertheidigen. Der Erfolg dieser Maaßregel entsprach keineswegs der Erwartung. Laut und mit einem Geiste des Aufruhrs und der Empörung, der an manchen Orten sogar in Thätlichkeiten überging, verwarf der Unterthan einen Plan, bei dessen Ausführung er nur Tod und Verderben voraussah und einmal aufgebracht, konnte er nur mit Mühe und hie und da nicht ohne Beihülfe des Militärs dahin vermocht werden, sich einer Aushebung der jungen diensttüchtigen Mannschaft zu unterwerfen, als worauf man gleich nachher unter dem Vorwande, daß jenes Mandat unrecht verstanden worden sei, seine Forderung einzuschränken für gut befand.

Von dieser ausgehobenen Mannschaft sollte eine jede Cavallerie-Compagnie mit 10 Mann, jede Infanterie-Compagnie aber mit 140 Mann augmentirt und dadurch das ohngefähr 14 bis 15,000 Mann starke Corps einen Zuwachs von 16,000 Mann erhalten. Man hatte aber kaum und zwar allererst nur mit dem 24sten Mann den Anfang dieser Ausnahme gemacht, als das immer nähere Vordringen des Feindes den schleunigsten

Ausbruch mehrerer Regimenter erheischte. Das 7te Cavallerie-Regiment, welches allererst den 31. Mai nach der Gegend von Sulingen marschiren sollte, mußte schon am 26. dahin aufbrechen, welchem Tages darauf das 9te und 10te Cavallerie-Regiment leichter Dragoner zur Besetzung der Vorposten folgte. Die nächsten Infanterie-Regimenter wurden gleichfalls zum schleunigsten Ausbruch befehligt, demzufolge das 1ste Bataillon 6ten Infanterie-Regiments den 27. Mai Abends in Sulingen ankam, indessen das 2te Bataillon 2ten Infanterie-Regiments, welches sich von Dsnabrück bis nach Diepholz hatte zurückziehen müssen, sich mit den beiden leichten Dragoner-Regimentern, die bei Wetsche standen, vereinigte. Unterm 28. Mai erhielt der General-Lieutenant von Hammerstein die Ordre, baldmöglichst selbst nach Sulingen zu gehen, und über die dort befindlichen Truppen das Commando zu übernehmen, welche am 28. Mai mit dem 1sten Bataillon 2ten Infanterie-Regiments und dem 2ten Bataillon 6ten Infanterie-Regiments nebst der 1sten Batterie reitender Artillerie vermehrt worden waren. Zu gleicher Zeit erhielt der General-Lieutenant von Hammerstein den Auftrag, das 1ste Bataillon 6ten Infanterie-Regiments und die Hälfte der gedachten Batterie reitender Artillerie dem General-Lieutenant von Einsingen zuzuschicken, und sich mit dem unter des letzteren Befehlen stehenden Avantcorps in Communication zu setzen, vor seiner Abreise von Nienburg aber dem Hauptmann Kahle vom Ingenieur-Corps aufzugeben, zur Vertheidigung der dortigen Weserbrücke alle möglichen Anstalten zu treffen. Gedachtem General-Lieutenant von Hammerstein ward auch noch die Instruction mitgetheilt, die der General-Lieutenant von Einsingen erhalten hatte, nach welcher derselbe mit möglichster Vorsicht agiren, nicht der angreifende Theil sein, wenni er aber angegriffen würde, sich zwar bestens vertheidigen, jedoch nach eigener Beurtheilung, so wie es die Umstände und unvorhergesehene Vorfälle erheischen würden, verfahren sollte.

Der General-Lieutenant von Hammerstein säumte nicht, das ihm anvertraute Commando zu übernehmen und traf zu dem Ende auch schon den 29. Mai Abends in Sulingen ein,

wo er die nöthigsten Vorkehrungen, die bislang unterblieben waren, zu treffen sofort Bedacht nahm.

Verschiedene der übrigen Regimenter rückten indessen bis an die Ufer der Weser vor. Ein Bataillon 5ten Infanterie-Regiments kam nach Hoya, unter dem General-Major von Hassel, nebst dem 5ten Cavallerie-Regimente, welches das benachbarte Dorf Hassel zu seiner Cantonirung erhielt; das Regiment Fußgarde besetzte Nienburg und das 9te Infanterie-Regiment erwartete $1\frac{1}{2}$ Meile mehr rückwärts zu Steinke weitere Befehle, so wie dieses mit der Königl. Leibgarde zu Wölpe und mit der 1sten Batterie Linien-Artillerie zu Langendamms ebenmäßig der Fall war, sämmtlich an die einstweilige Ordre des General-Majors von Drechsel in Nienburg verwiesen. Links stand der Oberst von Schmidt mit dem 6ten Cavallerie-Regimente zu Landsbergen und 3 Compagnien des 5ten Cavallerie-Regiments zu Leese, welche ein Detachement von 3 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments bei sich hatten.

Außer diesen vorangeführten Regimentern und Corps waren zwar deren keine mehr nach der Weser zu aufgebrochen, dagegen aber die im Lüneburgischen liegenden Regimenter, als das 1ste und 2te Cavallerie-Regiment und das 10te Infanterie-Regiment, auch das 2te Bataillon des 11ten Infanterie-Regiments nach Soltau, Düşhorn, Walkrode und umliegender Gegend bereits beordert, desgleichen dem General-Major Schulte unterm 29. Mai der Befehl zugestellt, mit dem 3ten und 4ten Cavallerie- auch dem 4ten Infanterie-Regimente einen Theil des Herzogthums Bremen zu observiren, da es nicht unwahrscheinlich war, daß der Feind über Wildeshausen und Bremen eine seiner Colonnen dirigiren lassen würde. Gedachter General-Major Schulte ließ demzufolge am 31. Mai Bremervörde, Snarrenburg und Zeven mit Infanterie; Bremervörde, Beverstedt, Hambergen und Hagen mit Cavallerie besetzen; die Flanqueurs und Scharfschützen zu Scharnebeck und Osterholz postiren und vermittelst einem Commando von 2 Officieren und 40 Pferden zu Rotenburg und Zeven links die nothwendige Communication mit denjenigen Truppen unterhalten, die, wie

erwähnt, nach Balsrode und Soltau und umliegender Gegend beordert waren.

Wenn man das weitläufige Terrain und die wenigen Truppen in Erwägung zieht, die zu dessen Besetzung bestimmt waren, so kann man sich nicht wohl der Frage erwehren,

Einmal: warum man eine so ausgebreitete Defensionslinie wählte, und

Zweitens: wenn man sie einer concentrirteren Stellung vorziehen zu müssen Ursache zu haben glaubte, welches doch immer seine sehr großen Nachtheile haben mußte, warum denn von der Infanterie noch so viele Regimenter zurück waren, die wenigstens so wohl im Bremischen, dessen Besetzung so sehr unbedeutend war, als vorzüglich hinter der Weser sehr zweckmäßig hätten können gebraucht werden, wenn man auch das äußerst schwache Avantcorps ohnweit Diepholz und dessen eben so schwaches Soutien ohnweit Sulingen zu verstärken für überflüssig hielt?

Zur Übersicht des Ganzen ist es nothwendig, die Regimenter aufzuzählen, welche noch zur Disposition übrig blieben:

Das ganze 1ste, 3te und 7te Infanterie-Regiment waren noch nicht marschirt; das 2te Bataillon 5ten Inf.-Regiments lag ruhig zu Harburg; das 1ste Bataillon 11ten Infanterie-Regiments zu Rakeburg und 5 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments zu Gimbeck, wovon zwar mehrere Bataillons zur Besetzung der Festung Hameln hätten erforderlich sein dürfen, demohngeachtet aber doch noch immerhin der größte Theil übrig geblieben sein würde, mit dem man sich an Ort und Stelle sehr zweckmäßig würde haben verstärken können. Dieses würde um so erdünsteter gewesen sein, da die intendirte Augmentation nicht allein bei den mehrsten Regimentern noch bei weitem nicht vollzählig, sondern auch diejenige Mannschaft, die gestellt worden war, binnen den wenigen Tagen schlechterdings nicht hatte organisirt werden können und mithin auch nicht der mindeste Nutzen, wohl aber Nachtheile mancherlei Art aus deren Dasein erwuchs.

Die Lage des Landes und der Armee, die es vertheidigen sollte, war im Ganzen äußerst precär. Mit jedem Tage rückten

die Franzosen näher und mit ihrer Annäherung mußten sich die diesseitigen Besorgnisse vermehren. Nachdem man in jeder Rücksicht mit Allem zu lange gezaubert hatte, blieb der Hannöverschen Regierung nur noch ein einziger, wenngleich höchst trauriger Ausweg übrig. Sie wählte ihn und sandte am 29. Mai eine Deputation an den Französischen Obergeneral Mortier zu Abschließung einer Convention und zwar zu einer Zeit, da das Französische Hauptquartier bereits zu Bechte angelangt war und die feindlichen Vorposten den Hannöverschen gegenüberstanden.

Nie konnte wohl eine Lage intricater sein, als die der beiden General-Lieutenants von Hammerstein und von Einsingen. Sollte man beim Vorrücken der Franzosen die gewählte Position zu behaupten suchen gegen einen Feind, dessen Vortrab allein nach allen darüber erhaltenen Nachrichten zwischen 6 und 8000 Mann stark sein sollte? in einem Terrain, welches zwar gegen den ersten Anlauf durch morastigen Grund und Boden ziemlich geschützt war, aber doch allerdings umgangen werden konnte? mit einem Corps, welches mit Einschluß des unter dem General-Lieutenant von Hammerstein in und bei Sulingen stehenden Soutien nach den darüber vorhandenen officiellen Listen und Rapports in Allem nur aus 740 Pferden, 1151 wirklich ausdrückenden Feurgewehren, nebst 4 sechs- und 4 dreipfündigen Kanonen und 4 siebenpfündigen Haubizen bestand? Ferner: Sollte man seinen Posten zu behaupten suchen, zu einer Zeit, wo die anzufangende Negotiation die gedachten beiden Generale wegen einer höchst wahrscheinlich unnützen Gegenwehr doppelt verantwortlich machen konnte, nachdem Abseiten des General-Commando's Vorsicht empfohlen und die ausdrückliche Instruction gegeben war, nach eigener Beurtheilung zu verfahren, wie es der Drang der Umstände erfordern würde? Die Wichtigkeit dieser Fragen war um so augenfälliger, da durch Gegenwehr eine Negotiation abgebrochen werden konnte, von deren Abschließung, so drückend sie auch dem Militär sein mußte, sich doch die Regierung die besten Folgen versprach.

Alle diese Rücksichten bewogen den General-Lieutenant von Einsingen, in Übereinkunft mit dem General-Lieutenant

von Hammerstein, vor dem mit Macht andringenden Feinde sich schon am 31. Mai von Betsche bis nach Barver zurückzuziehen und als letzterer auch hier vordrang, und man Bedenken trug, Feindseligkeiten, wodurch 1 Corporal und 1 Pferd vom 9ten Cavallerie-Regimente blessirt wurden, mit Feindseligkeiten zu erwiedern, ging gedachter General-Lieutenant von Einsingen in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni auf Wehrbleck und Mittags bis nach Bessen zurück, während welcher Zeit sich das Corps, welches zum Soutien diente, auf der Heide vor Sulzingen zusammenzog, um den Rückzug des Avantcorps zu decken. Deßteres ging noch denselbigen Abend bis nach Sullingen zurück, nachdem der General-Lieutenant von Hammerstein denselben Platz gemacht, und seinen Rückzug auf Borstel dirigirt hatte. Hier erhielt so eben erwähnter General-Lieutenant von Hammerstein Nachricht, daß der Herzog von Cambridge Abends zuvor in Nienburg angekommen sei, und ihn daselbst zu sprechen wünsche. Es erfolgte zu gleicher Zeit ein Schreiben vom Feldmarschall von Wallmoden d. d. Hannover 1. Juni, worin derselbe dem General von Hammerstein einen Königl. Befehl bekannt machte, vermöge dessen der Herzog von Cambridge das Commando der Truppen übernehmen, falls genannter Feldmarschall solches niederzulegen sich gendthigt sehen sollte. Diesem Schreiben wurde Abseiten des Herzogs in einer Beilage noch hinzugefügt, daß in Gemäßheit des ihm übertragenen Commando's er, der Herzog, dem General-Lieutenant von Hammerstein auftrüge, sich bei dermalen eingetretenen Umständen, welche die Vertheidigung der Weser nicht rathsam machten*), sich mit dem Corps bis hinter die Weser zurückzuziehen.

*) Dieses sind die eigenen Worte des Herzogs und sie widerlegen am nächstweifelndsten die in dem Aufsage: „Gedanken eines Hannoveraners u. s. w.“ sich findende Behauptung, der Herzog habe in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni den Feind attackiren wollen, welches ihm gewiß nie ernstlich in den Sinn gekommen ist. Und er kann um so weniger auf den 2. Juni diese Idee gehabt haben, da er in der Instruction d. d. Nienburg 2. Juni dem General-Lieutenant von Hammerstein ausdrücklich

Der General-Lieutenant von Hammerstein verfügte sich auf diese Nachricht früh Morgens, den 2ten, nach Wienburg, ließ sein Corps folgen und über die Weser gehen, während welcher Zeit sich der General-Lieutenant von Einsingen mit dem Avant-corps bis nach Lemde gleichfalls zurückzog und dort die Vorposten etablirte.

Dieser Rückzug veranlaßte den Feind, dem Corps auf dem Fuße zu folgen und schon Nachmittags gegen 3 Uhr wurden die diesseitigen Bedetten jenseits Lemde zurückgetrieben. Ein den Franzosen als Parlementair entgegengeschickter Officier mit dem Auftrage, sie mit den angefangenen Unterhandlungen bekannt zu machen, war ohne Erfolg. Sie behielten den Officier zurück und begannen ihre Attaque mit 200 bis 270 Pferden gegen eine Feldwache von einigen und dreißig Pferden unter dem Commando des Lieutenants Krauchenberg, dessen tapfere Gegenwehr durch das coupirte Terrain sehr begünstigt wurde. Derselbe würde aber demohngeachtet der überlegenen Anzahl endlich haben weichen müssen, wenn man nicht durch drei Kanonenkugelschüsse, die nicht ohne Wirkung waren, den Feind zum endlichen Rückzuge gezwungen hätte. Der feindliche Verlust bei dieser kurzen, aber ziemlich lebhaften Affaire kann nicht angegeben werden. Von Hannöverscher Seite wurden außer einem tödtlich Verwundeten mehrere Mann und Pferde bleffirt und 3 Mann vom Feinde zu Gefangenen gemacht.

Bevor die Meldung von dieser Affaire im Generalquartier zu Wienburg angekommen war, hatte der Herzog einen Courier vom Hannöverschen Staats- und Cabinets-Ministerio erhalten, welches ihn von den durch die aus dem französischen Hauptquartiere zurückgekommenen Deputirten und von daher mitgebrachten französischen Propositionen benachrichtigte und ihn dringendst bat, einer noch selbigen Abends deshalb nöthig werdenden Conferenz beizuwohnen. So ungern gedachter Herzog

Folgendes schreibt: „Ew. Excellenz wissen, daß wegen der entamirten Unterhandlungen mit den Franzosen der Grundsatz etablirt ist, keine Feindseligkeiten zu erwiedern, sondern solchen möglichst auszuweichen.“

seinen gegenwärtigen Posten auch verließ, zumal bald darauf die Meldung des bei Lemke vorgefallenen Gefechtes einlief, so hielt er es doch für Pflicht, jener Einladung zu folgen. Vor seiner Abreise ertheilte er dem General-Lieutenant von Hammerstein eine kurze schriftliche Instruction und übertrug ihm bis zu seiner Zurückkunft oder bis dahin, daß der Feldmarschall darüber anders disponirte, das Obercommando und die Direction über sämtliche anwesende Truppen.

Der General-Lieutenant von Hammerstein eilte gleich nach des Herzogs Abreise nach Lemke zu dem Avantcorps, theils sich von der vorgefallenen Affaire persönlich zu unterrichten, theils aber auch und vorzüglich über die weiter zu treffenden Maaßregeln sich mit dem General-Lieutenant von Einsingen zu besprechen. Dessen Bruder, der Obrist von Einsingen, Chef des 9ten Cavallerie-Regiments, wurde zu dieser Conferenz mit zugezogen und es ward einstimmig ausgemacht und beschlossen, noch in derselbigen Nacht aufzubrechen und mit dem Corps über die Aller zu gehen. Dieser Entschluß beruhete auf folgenden Gründen:

Das ganze Corps, welches zwischen der Aller und Weser stand und bei der Nähe des Feindes nur allein zur Vertheidigung der Weser gebraucht werden konnte, bestand aus nicht mehr als 1050 dienstthuenden Pferden, 1232 ausrückenden Feuergewehren und der 1sten Batterie Linien-Artillerie von 6pfündigen Kanonen und einer siebenpfündigen Haubize, daher denn die ganze Stärke des Avant- und Hauptcorps mit Einschluß des unterm General-Lieutenant von Hammerstein bislang gestandenen Soutiens zusammen nicht mehr als 1790 dienstthuende Pferde, 2383 ausrückende Feuergewehre und excl. Regiments-Artillerie, 10 sechspfündige, 4 dreipfündige Kanonen und 5 siebenpfündige Haubizen betrug, eine Macht, mit welcher es durchaus außerhalb den Grenzen irdischer Möglichkeit war, eine Linie, die sich von Leese bis Hoya erstreckte, und deren Länge über 4 deutsche Meilen betrug, mit einigem Erfolge zu vertheidigen, und wenn es auch ohngeachtet der weiten Entfernung der übrigen Regimenter, welche nach Walsrode, Soltau und Düşhorn beordert, aber noch sämmtlich nicht daselbst angekommen waren, mithin

ohne alle Unterstützung hätte gewagt werden sollen; so war doch eine solche Vertheidigung immer um so zweckloser, einmal, und welches wohl zu bemerken ist: da bei dem schleunigen Aufbruche des Corps sowohl für die Munition der Artillerie, als und vorzüglich für die der Infanterie keineswegs gehdrig hatte gesorgt werden können; und zweitens: weil der Feind, wie noch damals große Wahrscheinlichkeit war, seinen Marsch über Bremen dirigiren und den Übergang über die Weser ohne alle Hindernisse bewerkstelligen konnte. Bei der Unmöglichkeit, die Weser zu halten, würde es außerdem gegen alle Pflichten, die man dem öffentlichen Wohlstande schuldig war, gehandelt gewesen sein, eine Gegenwehr zu wagen, die ohnfehlbar eine Bombardirung der Stadt Mienburg nach sich gezogen haben würde, ein Schicksal, dem dieser Ort, bei der hohen Wahrscheinlichkeit einer unter Kurzem zu Stande kommenden Convention, nie ausgesetzt werden durfte. Vorstehende Gründe hatten höchst wahrscheinlich auch den Herzog von Cambridge veranlaßt, in seiner bereits erwähnten, dem General-Lieutenant von Hammerstein zurückgelassenen schriftlichen Instruction d. d. Mienburg 2. Juni, den ausdrücklichen Befehl mit einfließen zu lassen, des Inhalts: daß die Weser verlassen werden und das Corps sich über die Aller zurückziehen solle. Alles dieses zusammengenommen, rechtfertigte nicht nur, sondern gebot auch sogar mit lauter Stimme die Maßregel eines Rückzuges, dessen längerer Aufschub dem Avantcorps hätte gefährlich werden können und daher auch noch in derselbigen Nacht, als vom 2. auf den 3. Juni, desto zweckmäßiger angetreten wurde, da kurz vor dem Aufbruche die Deputation auf ihrem Wege zur feindlichen Armee Mienburg passirte und dem General-Lieutenant von Hammerstein die vorläufige Nachricht ertheilte, daß die Convention zuverlässig geschlossen werden würde.

Der General-Major von Hassel, nachdem er einen Theil der Weserbrücke bei Hoya hatte abwerfen lassen, marschirte demzufolge, sobald die Ordre zum Aufbruche bei ihm angelangt war, mit dem 1sten Bataillon des 5ten Infanterie-Regiments und den 2 Schwadronen des 5ten Cavallerie-Regiments nach Verden, ließ dort die Allerbrücke verbarrikadiren und setzte dann seinen

Marsch Vormittags den 3. Juni bis nach Walsrode fort, woselbst Tages zuvor auch das 10te Infanterie-Regiment von Lüneburg aus bereits eingetroffen war.

Der Oberst von Schmidt verließ mit dem 6ten und 8ten Cavallerie-Regimente, auch den 3 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments sein Emplacement bei Landsbergen und Leese, ging über Hagenburg nach Neustadt, woselbst er sich mit dem Obrist Prinz Karl von Schwarzburg vereinigen sollte. Eben genannter Prinz war mit seinem, dem 8ten Infanterie-Regimente, noch bis jetzt in Hannover zurückgeblieben und nur erst am 2. Juni nach Neustadt mit dem Auftrage beordert, die dortige Leinbrücke zu besetzen, und bis den 3. Juni Mittags zu vertheidigen, dann aber, nachdem er die 2te Batterie Linien-Artillerie, die noch zur Zeit zur Mobilmachung bei Frielingen stand, an sich gezogen haben würde, nach Schwarmstedt zu marschiren. Diesem Befehle gemäß brach der Prinz mit seinem Regimente nach letzterem Orte zur gehörigen Zeit auf, ohne die Ankunft des Obristen von Schmidt abwarten zu können, welcher wegen des weiten Umweges, den er mit seiner Brigade zu machen hatte, dem Prinzen nicht sofort folgen und allererst am 5. Juni sich mit dem Corps des General-Lieutenants von Hammerstein vereinigen konnte.

Die übrigen Regimenter, die in und bei Nienburg standen, gingen unter der speciellen Leitung des General-Lieutenants von Hammerstein über Wölpe, Steimke und Rodewald bei Bothmer über die Leine und ein Theil derselben nebst eben erwähntem General bei Eistel über die Aller nach Hudemühlen und Habemstorf; an welchem letzteren Orte das Generalquartier etablirt wurde. Das Avant-Corps, welches die Arriere-Garde gemacht hatte, postirte sich bei Bothmer, indem es die Aller vor sich hatte und nur einzelne Detachements rechts nach Giltten und links nach Stöcken zu vorpoussirte.

Da bei diesem Rückzuge die den Regimentern gelieferte Mannschaft wegen ihrer Indisciplin und gänzlicher Unbrauchbarkeit sehr beschwerlich gewesen sein und nur Aufenthalt und Unordnung zu Wege gebracht haben würde; so wurde solche bei Methem über die Aller geführt und zu Kirch- und Alten-

Walingen und umliegender Gegend einquartirt, um von dort aus dem Corps in kleinen Tagereisen bis an die Elbe zu folgen.

So wenig man nach erfolgtem Übergange über die Aller für den Augenblick vom Feinde etwas zu befürchten hatte, so precär würde doch ein längerer Aufenthalt dort gewesen sein, und es ward demnach beschloffen, nächstkommenden Tag, als den 4. Juni, den Rückzug bis nach Soltau und umliegenden Ortschaften fortzusetzen, bis dahin aber, um sich gegen einen feindlichen Überfall zu sichern, dem mit seinem dem 2ten Cavallerie-Regimente am 1. Juni zu Ikingen angekommenen General-Major von Bülow aufzugeben, zur Deckung der rechten Flanke die Allerbrücke bei Rethem zu besetzen und bis nach Verden hin patrouilliren zu lassen; zur Sicherung der linken Flanke aber ein Detachement vom 7ten Cavallerie-Regimente nach Winsen an der Aller zu beordern, um die dortige Brücke gehörig zu observiren.

Nachdem der General-Lieutenant von Hammerstein am 4. Juni mit seinem Corps nach Soltau gekommen war, fand er daselbst den General-Lieutenant von Diepenbrock vor, welcher zufolge einer Ordre vom 31. Mai Abseiten des Feldmarschalls den Auftrag erhalten hatte, über folgende Regimenter das Commando zu übernehmen, als:

- das 1ste Cavallerie-Leib-Regiment, welches den 3. Juni zu Falingbostel,
- das 2te Cavallerie-Regiment, welches den 1. Juni zu Ikingen bei Rethem,
- das 10te Infanterie-Regiment, welches den 2. Juni zu Walsrode,
- das 2te Bataillon 11ten Infanterie-Regiments, welches den 3. Juni zu Düşhorn und
- die 3te Batterie Linien-Artillerie, welche den 5. Juni zu Eickeloh eingetroffen sein würden.

Als älterem General kam dem General-Lieutenant von Diepenbrock ohne Widerrede das Commando des ganzen Corps d'armées zu; inzwischen war von dem Herzoge von Cambridge dem General-Lieutenant von Hammerstein die Direction des Ganzen einmal übertragen worden und da derselbe die Leitung

des Corps während der kritischen Augenblicke gehabt hatte; so fügte sich gedachter General-Lieutenant von Diepenbrock auch um so williger in diesen, dem General-Lieutenant von Hammerstein gegebenen Auftrag, da es von nun an nicht wahrscheinlich war, daß bis dahin, daß der Feldmarschall das Commando wieder selbst übernehmen würde, etwas von Bedeutung mit dem Feinde vorkommen werde. Diesem zufolge kam man dahin überein, daß der General-Lieutenant von Hammerstein das Commando beibehalten solle und für ihn, den General-Lieutenant von Diepenbrock, es am zweckmäßigsten sei, nach Lüneburg zurückzukehren, da dort noch manche Einrichtungen zum Empfange der Armee zu treffen übrig sein würden.

Nachdem auf solche Art dem General-Lieutenant von Hammerstein das Commando sämmtlicher anwesender Truppen cedirt worden war, so bestand nun dessen Corps aus der Königl. Leibgarde, dem 1sten, 2ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten und 10ten Cavallerie-Regimente, mithin aus 18 Schwadronen; ferner aus der Garde zu Fuß, dem 2ten, einem Bataillon des 5ten, dem 6ten, 8ten, 9ten, 10ten, einem Bataillon des 11ten, und 3 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments, also aus 15 Bataillons, 1 Compagnie Jäger, welche in aller Geschwindigkeit errichtet worden und allererst an dem heutigen Tage, den 4. Juni zum Corps gestoßen war, und endlich aus der 1sten Batterie reitender und aus der 1sten und 3ten Batterie Linien-Artillerie. Über das Schicksal der 2ten Batterie Linien-Artillerie, welche bei Frielingen gestanden und gleichfalls in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni zum Aufbruche beordert worden, war man um so besorgter, da man nicht wußte, daß sie auf höheren Befehl ihren Weg über Celle hatte nehmen und dort hatte Halt machen müssen. Und was die 2te Batterie reitender Artillerie betraf, so ignorirte man nicht allein ihre erstere Bestimmung, sondern auch auf welche Art demnächst von ihr disponirt worden sei.

Der einstweilige Wunsch des General-Lieutenants von Hammerstein ging nun vorzüglich darauf hinaus, den Truppen Ruhe und Subsistenz zu verschaffen. Letzteres war in den dortigen unfruchtbaren Steppen um so weniger möglich, da Abseiten des Commissariats, theils wegen der unvorhergesehenen

Ereignisse, theils wegen Mangels an Fuhrwerk, darauf kein Bedacht hatte genommen werden können. Der General-Lieutenant von Hammerstein sah sich aus diesem Grunde genöthigt, gegen seine Wünsche den Truppen noch einen fatiganten Marsch von Soltau bis Amelinghausen aufzulegen, wo in einer näheren Nachbarschaft von Lüneburg für die Herbeischaffung nöthiger Bedürfnisse bequemer gesorgt werden konnte. Er brach daher um 5. Juni, nachdem abgekocht worden war, mit dem ganzen Corps dahin und umliegender Gegend auf und etablirte sein Generalquartier in Amelinghausen. Noch vor dem Aufbruche erfolgte die Nachricht von der Ankunft des 6ten und 8ten Cavallerie-Regiments, welche sofort dem Avant-Corps zugetheilt wurden. Dieses Avant-Corps war die letzte Nacht zu Fallingbommel gewesen und ging an dem heutigen Tage bis nach Soltau, wo es auf Vorposten blieb und dort außer den eben erwähnten beiden Cavallerie-Regimentern auch noch mit dem 8ten Infanterie-Regimente, 3 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments und der einen bereits erwähnten Compagnie Jäger dermaßen verstärkt wurde, daß solches jetzt aus 8 Schwadronen Cavallerie, 5 Bataillonen Infanterie, einer Compagnie Jäger und aus einer halben Batterie reitender Artillerie bestand, eine Stärke, die jetzt weniger nöthig wurde, da vermittelst eines Briefes vom Obrist-Lieutenant von Bock, den er am 4. Morgens von Neustadt aus an den Obrist von Schmidt zu weiterer Mittheilung an den General-Lieutenant von Hammerstein geschrieben hatte, die vorläufige Nachricht von der am 3. Juni zu Sulingen geschlossenen Convention mitgetheilt und bald darauf durch einen Brief Abseiten des Feldmarschalls von Wallmoden officiell bestätigt wurde. Obwohl diese Nachricht den Truppen den 6. und 7. Juni einige Ruhe verschaffte, so unterließ man doch keineswegs die nöthigen Sicherheitsmaassregeln, da die Franzosen über die Aller gegangen waren und auf dem Wege nach Harburg der rechten Flanke der Hannoverschen Armee sich zu nähern anfangen.

Unter mehreren bei Abschließung der Convention eingegangenen Bedingungen, bestand ein Hauptpunkt mit darin, daß den Truppen zwar der freie Übergang über die Elbe ins

Herzogthum Lauenburg gestattet, dieser Übergang aber bereits am 13. Abends bewerkstelligt sein solle. Demzufolge wurden die bis dahin noch übrigen Tage dazu angewandt, dieses Geschäft auszuführen und zur gehörigen Zeit zu beendigen. Zu dem Ende wurde auf Befehl des Feldmarschalls von Wallmoden, welcher am 7. Juni in Lüneburg angekommen war und von nun an wieder das Obercommando der Armee selbst übernommen hatte, alle möglichen Maasregeln getroffen, und die Truppen, um sie der Elbe näher zu bringen, nachdem sie zwei Rasttage gehabt hatten, dermaßen zum Ausbruche beordert, daß sie sämmtlich außer dem Avant-Corps und dem 2ten und 6ten Infanterie-Regimente, welche zu entfernt lagen, desgleichen der Leibgarde, die zu deren Deckung zurückblieb, den 8. Juni Vormittags die ihnen angewiesenen Cantonnements in und bei Lüneburg bezogen haben und die Cavallerie, die sich nicht beim Avant-Corps befand, zwischen Bresdorf, St. Dionys und Brietlingen in's Lager gebracht sein sollten.

Der General-Lieutenant von Einsingen, welcher schon am 7. Nachmittags Soltau verlassen hatte, zog sich auf erhaltene Nachricht von dem Anrücken der Franzosen, deren Benehmen sehr zweideutig schien, während der darauf folgenden Nacht mit seinem Avant-Corps bis Amelinghausen zurück, um von dort den 9. Juni in die seinem Corps angewiesenen Cantonnements zu Dachtmissen, Dichtmissen und Regenstadt zu rücken.

Obgleich nach der vom General-Commando gegebenen Disposition keines der Regimenter vor dem 10. Juni zum Übergange über die Elbe bestimmt war, so schien es doch dem General-Lieutenant von Hammerstein zweckmäßig, die Leibgarde, die am 9. Morgens, nachdem sie dem 2ten und 6ten Infanterie-Regimente auf deren Marsche in das neue Cantonnement die linke Flanke gedeckt hatte, bei Brietlingen in's Lager gerückt war, nach einer kurzen Ruhe die Elbe passiren und in's Lager bei Lauenburg rücken zu lassen, so wie nämlichen Tages das 9. Infanterie-Regiment über die Elbe und nach Gülzow in das demselben bestimmte Cantonnement zu beordern. Eine dergleichen Beschleunigung des intentirten Übergangs über die Elbe schien um so nöthiger, da Abend zuvor zuverlässige

Nachricht eingelaufen war, daß die Franzosen über Elbstorf anrückten, weshalb denn auch noch in der Nacht 1 Officier mit 20 Pferden nach Mehlbeck und ein Unterofficier mit 8 Pferden nach Deutsch-Ebern detachirt worden waren, um die Franzosen von dieser Seite zu observiren. Diese hatten aber den geradesten Weg gewählt und ohne jene Örter zu berühren, traf folgenden Morgens, den 9. Juni, ein vorausgeschickter Officier durch ein nur mit gewöhnlicher Stadtmache besetztes Thor ganz unbenutzt auf dem großen Marktplatz in Lüneburg ein, um dem Feldmarschall den Einmarsch eines französischen Detachements von 250 bis 300 Mann anzuzeigen, welches nach verschiedenen Discussionen endlich dahin bewilligt wurde, daß sie, die Franzosen das Südviertel, die Hannoveraner aber den übrigen Theil der Stadt occupiren sollten. Diese unerwartete und gegen den Sinn der Convention streitende Besetzung Lüneburgs war aber durch einen Irrthum entstanden, daher denn auch die Franzosen folgenden Morgens die Stadt sofort wieder verließen.

Dieser Vorfall bewirkte indessen, daß die Fortbringung der Bagage möglichst beschleunigt wurde. Man hatte theils zur Erleichterung des Armeefuhrwesens, welches interimistisch aus Landfuhrn bestand, theils zur Verminderung deren Verpflegungskosten, bereits seit einigen Tagen den Anfang gemacht, einen großen Theil derselben auf der Ilmenau einzuschiffen, um mit solcher diesen Fluß bis zur Hopter-Schanze hinunter, dann aber den Elbstrom bis nach Artlenburg und Lauenburg wieder hinauf zu gehen und an letztern beiden Örtern einzuschiffen. Da inzwischen der heutige Vorfall auf die Eile schließen ließ, mit welcher Harburg besetzt werden würde, von wo aus es den Franzosen ein Leichtes war, sich der ganzen Bagage ohnweit der Hopter-Schanze zu bemächtigen, so ließ man in möglichster Eile alles, was noch nicht abgefahren war, wieder ausschiffen und zu Wagen gerades Weges bis in das erste Nachtquartier jenseits der Elbe, im Herzogthum Lauenburg, transportiren, wo die bisherigen Fuhrn entlassen, und durch Lauenburgische ersetzt wurden.

Mit dem 10. Juni fing der eigentliche Übergang der Truppen über die Elbe an und mit dem 13ten war derselbige

bewerkstelligt, während welcher Zeit der General-Major Schulte, mit seinem im Bremischen gestandenen Corps, wie auch der größte Theil der noch bislang zurückgebliebenen übrigen Regimenten sich mit dem Gros de l'armée vereinigte.

Der Feldmarschall von Wallmoden hatte unterdessen, und zwar schon am 9. Juni Abends, sein Hauptquartier nach Lauenburg verlegt. Einem jeden der übrigen Generale war das Quartier angewiesen in Gemäßheit desjenigen Corps, bei welchem derselbe angelegt war. Das Ganze der Armee war nämlich in 3 Corps getheilt, wovon das 1ste den rechten, das 3te den linken Flügel und das 2te das Centrum ausmachte. Das 1ste war unter den Befehlen des General-Lieutenants von Hammerstein zu Brunstorf und bestand aus dem 6ten, 7ten und 8ten Cav.-Regimente im Lager bei Wentorf, dem 10ten Cav.-Regimente, welches zu Boord und Johann Barb cantonnirte, dem 2ten Infanterie-Regimente im Cantonnement zu Boltorf und Wentorf, dem 4ten Infanterie-Regimente zu Hohenhorn und Dassendorf, dem 6ten Infanterie-Regimente zu Kröppelshagen und Börnsen, 3 Compagnien des 12ten Infanterie-Regiments, indem die 5 übrigen Compagnien noch zurück waren, zu Escheburg, wo sich auch die eine Compagnie Jäger befand, und endlich einer Batterie reitender Artillerie zu Besenhorst und Fahren dorfs Hoff. Bei diesem Corps befanden sich unter dem General-Lieutenant von Hammerstein: der General-Lieutenant von Einsingen, der die ganze Cavallerie und Artillerie commandirte; der General-Major von Hattorf, welcher die bei Wentorf campirenden 3 Cavallerie-Regimenter unter seinem speciellen Befehle hatte, der General-Major von Drechsel, dem das Commando der sämtlichen Infanterie anvertraut war.

Das 2te Corps oder Centrum stand unter dem General-Lieutenant von Diepenbrock zu Wotersen und bestand aus dem 5ten Cavallerie-Regimente im Lager bei Schnackenbeck und den folgenden 6 Infanterie-Regimentern, welche sämtlich cantonnirten: als dem 1sten Infanterie-Regimente zu Collau; dem 9ten Infanterie-Regimente zu Gölzau, dem 10ten Infanterie-Regimente zu Wirshop und Grün-Jägern, dem 7ten Infanterie-Regimente zu Müffen, dem 3ten Infanterie-Regimente zu

Kleinen-Pampau und Sieben-Eichen und dem 5ten Infanterie-Regimente zu Sams und Großen-Pampau, bei welchem der General-Lieutenant von Scheithar und die General-Majors du Plat und von Hassel angestellt waren. An Artillerie war dem zweiten Corps die Linien-Artillerie angewiesen, welche bei *Wizeze* campirte.

Der General-Major von Bülow, zuerst zu *Walm-Schleuche* und dann zu *Lauenburg*, commandirte das 3te Corps und hatte den General-Major Schulte und den Oberst Prinzen von Schwarzburg zu seiner Assistenz. Der General-Major Schulte commandirte die Cavallerie, als: Königl. Leib-Garde-Regiment, das 1ste Cavallerie-Leib-Regiment, das 2te, das 3te und das 4te Cavallerie-Regiment, welche sämmtlich bei *Lauenburg* campirten und das 9te Cavallerie-Regiment im Cantonnement zu *Basedau*, *Sanze* und *Schulendorf*. Dem Prinzen von Schwarzburg war die Königl. Garde zu Fuß zu *Lüttau*, das 8te Infanterie-Regiment zu *Potrau*, *Wartelsdorf* u. s. w. und eine Batterie reitender Artillerie, welche zu *Dalldorf* cantonnirte, anvertraut.

Das 11te Infanterie-Regiment lag in *Rageburg* und *Mölln* vertheilt, an welchem letztern Orte das Commissariat, die Feldbäckerei und das Hospital etablirt waren. Den Pionniers und Pontonniers war *Krüken* zum Cantonnement angewiesen.

Bei dieser Vertheilung und Anordnung waren die Truppen zwar in eine äußerst beengte Cantonnirung gezwängt, die um so unbequemer war, da es sehr an Lebensmitteln gebrach und die occupirte Gegend eben nicht den wohlhabendsten Theil des Herzogthums ausmachte. Es konnte aber auf diese Unbequemlichkeit unmöglich Rücksicht genommen werden, so lange über die treueste Erfüllung der geschlossenen Convention, nach welcher das Hannoversche Corps hinter der Elbe nicht beunruhigt werden sollte, noch einiger Zweifel übrig blieb. Aus diesem Grunde wurde auch eine starke Posten-Chaine längs der Elbe und Stecknis von der hollsteinischen Grenze an über *Lauenburg* bis nach *Dalldorf* von dem General-Commando angeordnet und von den Corps-Commandanten in Ausführung gebracht. Durch diese Vorsichtsmaaßregel hoffte man frühzeitig genug von den

Bewegungen des Feindes avertirt zu werden und durch die concentrirte Stellung im Stande zu sein, ihm mit um so glücklicherem Erfolge entgegen zu gehen, da der Muth der Truppen ohngeachtet des geschehenen Rückzuges im Allgemeinen noch keineswegs gelähmt schien und bei den Officieren durch Groll und Erbitterung wirklich erhöht war. Mehrere dieser letztern gaben davon einen ganz unerwarteten Beweis ganz eigener Art. In der Nacht vom 14. auf den 15. Juni sandten sie aus ihrer Mitte einen Staats-Officier an den General-Lieutenant von Hammerstein, mit der Bitte, sich an die Spitze einiger Cavallerie-Regimenter zu setzen, damit über die Elbe zu gehen und den Feind aus dem Lande zu jagen. Gedachter General-Lieutenant fand in diesem Ansinnen mehr einen rühmlichen Eifer, die Ehre und das Wohl des angefallenen Staates zu verfechten, als einen Beweis großer und vorzüglicher Überlegenheit und nur in Rücksicht jenes sich geäußerten militärischen Geistes überfah er mit Nachsicht ein so dienstwidriges Bergehen, welches er sonst auf der Stelle schwer geahndet haben würde. Inzwischen hielt er es doch für Pflicht, von dem ihm geschehenen Antrage dem Feldmarschall sofort persönlich Anzeige zu thun, nachdem er zuvor mit mehreren Commandeurs verschiedener Regimenter deshalb ernstlichst gesprochen hatte. Der angezeigte Vorfall schien dem Feldmarschall so wichtig, daß er folgenden Tages, den 16. Juni, sämmtliche Generale zu Sulzow zusammenkommen ließ, um sie mündlich von der ganzen gegenwärtigen Lage der Dinge nebst den dabei vorhergegangenen Umständen und Ereignissen genau zu unterrichten, mit dem Auftrage, den kriegerischen Geist der Armee zwar vor allen Dingen zu erhalten, aber auch zugleich dafür zu sorgen, daß derselbe nicht in Insubordination ausarte. Der General-Lieutenant von Hammerstein erließ demzufolge einen warnenden Befehl an das ihm anvertraute Corps, welcher in den nächstfolgenden Tagen den beiden übrigen Corps gleichmäßig bekannt gemacht wurde. Es schien aber ein unglückliches Schicksal auf dem Ganzen der Hannoverschen Armee zu ruhen; denn kaum war einem einbrechenden Übel gewehrt, als schon wieder gegen ein anderes die kräftigsten Maaßregeln genommen werden mußten.

Eine Desertion, so wie sie noch nie bei den Hannoveranern erbt gewesen war, brach dermaßen ein, daß sie wegen der Folgen die traurigsten Besorgnisse erregte. Viele glaubten, indem sie andere nach sich selbst beurtheilten, die Ursache derselben in dem getränkten Ehrgefühl zu finden, sich nicht mit dem Feinde messen zu können. Es verräth aber wenig Bekanntschaft mit der Denkart des gemeinen Mannes, ein so strafbares Vergehen nicht einer viel unlauteren Quelle zuzuschreiben. Die nächste Veranlassung war vielmehr in den Entbehrnissen mancherlei Art zu suchen, denen sich nur der nachdenkende Mann aus Liebe zur Pflicht willig zu unterwerfen versteht. Eine andere Veranlassung war die Macht des Beispiels; und die vielleicht Abseiten des Feindes ausgesprengten Gerüchte von einer günstigen Aufnahme und eines von den Franzosen erhaltenen Reisegelds zur Rückkehr in die Heimath, bewog gewiß nicht einen geringen Theil zu einer Handlung, deren Unrechtmäßigkeit durch den Gedanken beschönigt wurde, daß unter den damaligen politischen Verhältnissen alle militärische Verbindungen ohnehin als aufgelöst anzusehen seien. Dem täglich immer mehr und mehr einreisenden Übel vorzubeugen, suchte man die kräftigsten Vorkehrungen zu treffen. Die Corps-Commandanten erhielten den Auftrag, sich mit den Chefs und Commandeurs der Regimenter über die zweckdienlichsten Maassregeln zu besprechen und die Posten-Chaine, vorzüglich längs der Bille, an der holsteinischen Grenze, zu verdoppeln und um den nicht ungegründeten Klagen einer zu beengten Cantonnirung und deren mit sich führenden Nachtheile abzuhelpen, ward eine weitläufigere Dislocation der Truppen angeordnet, welche am 24. Juni Statt fand und bei welcher in Absicht der Eintheilung der drei verschiedenen Corps keine andere Veränderung eintrat, als daß das 4te Infanterie-Regiment dem 2ten Corps abgegeben, dagegen aber dem 1sten Corps das 5te Infanterie-Regiment wieder zugetheilt wurde.

Diese erweiterte Cantonnirung war aber von keiner langen Dauer. Der Groß-Consul hatte die Sulinger Convention nicht ratificiren wollen, sondern dem General Mortier aufgegeben, eine gänzliche Auflösung der Hannoverischen Armee auf die eine

oder andere Art zu bewirken. Um den in dieser Rücksicht anzufangenden Unterhandlungen mehr Gewicht zu geben, hatte man französischer Seits den größten Theil der bislang im Lande vertheilt gewesenen Truppen bei Lüneburg zusammengezogen und schon am 28. Juni erhielt der General-Lieutenant von Hammerstein von allen Nachricht, daß der Feind sich stark am jenseitigen Ufer der Elbe sammelte und mit Erbauung einer Schiffbrücke beim Zöllenspieker den Anfang mache. Die Sache war zu wichtig, um sie nicht sofort dem Feldmarschall anzuzeigen, worauf derselbe die ganze Armee ungesäumt und zwar am 29. Vormittags in eine concentrirtere Stellung rücken ließ. Der General-Lieutenant von Hammerstein besetzte mit seinem, dem 1sten Corps, Wentorf und Eschburg und die nächstliegenden Örter und verlegte sein General-Quartier von Schwarzenbeck, wo er seit dem 24. Juni gewesen war, nämlich Tages, als den 29. nach Dassendorf. Der General-Lieutenant von Diepenbroick zog sein Corps gleichfalls zusammen und zwar in der Gegend von Johann Ward, wo er sein General-Quartier nahm. Diese Maafregeln waren um so nothwendiger, da der Feind von nun an mit jedem Augenblicke den Übergang über die Elbe zu forciren suchen konnte und dieses Unternehmen um so zuversichtlicher zu erwarten war, als Hannöverscher Seits die entehrenden Bedingungen, welche vorgeschlagen worden waren, mit verdienter Berachtung zurückgewiesen wurden. Eine derselben bestand, wie es hieß, darin, daß, obwohl den Officieren ein freier Abzug zugestanden, doch die Mannschaft als Kriegsgefangene nach Frankreich abgeführt werden sollte. Eine solche schändliche Bedingung mußte jeden Mann von Ehre und Gefühl aufs Höchste beleidigen und der Feldmarschall erwartete mit Recht, nachdem er am 1. Juli sämmtlichen Generalen zu Gölzow, wohin Abends vorher das Haupt-Quartier verlegt worden war, das Schändliche einer solchen Bedingung vorgestellt und ihnen aufgegeben hatte, solche — jedoch mit Hinweglassung der für die Officiere zugesagten Vergünstigung — den Truppen bekannt zu machen, daß diese vom gerechten Eifer entbrannt Gut und Blut aufopfern würden, die ihnen zugebachte Schmähung mit Nachdruck zu rächen. Aber das Gegen-

theil erfolgte wider alles Erwarten. Der Unterschied, den man zwischen den Officieren und Gemeinen hatte Statt finden lassen wollen, war den letzteren aber verändert und zu ihrem Gunsten zu Ohren gekommen. Man sprach heimlich davon, daß die Gemeinen frei sein, hingegen die Officiere als Kriegsgefangene behandelt werden sollten. Und sich für diese aufopfern, ohne Hoffnung eines glücklichen Erfolges, ohne Hoffnung einer Pension, lahm zu Frau und Kind zurückkommen, die vielleicht längst alle Greuel eines verheerenden Einfalls erfahren hatten und denen ein tapferer Widerstand gegenwärtig nichts mehr frommen konnte? — Alles dieses war für den größten Theil der gemeinen Mannschaft mehr als hinreichend, aller Gegenwehr zu entsagen. Die Desertion nahm aufs Neue zu und erregte die traurigsten Besorgnisse.

Indessen geschah Abseiten des General-Commando's was nur irgend geschehen konnte. Die Armee, die nur aus höchstens 10,000 Mann noch bestehen mochte, nachdem sie die sämtlich gelieferte aber durchaus unbrauchbare Mannschaft, die ihr sehr zur Last fiel, noch vor erfolgtem Übergang über die Elbe, auch die oft erwähnte Compagnie Jäger bereits am 15. Juni entlassen, und seither durch Desertion außerordentlich gelitten hatte, diese dadurch so außerordentlich geschwächte Armee fand sich noch außerdem, in Absicht der schweren Artillerie in der traurigsten Lage. Nachdem sie in Gemäßheit der Sulinger Convention hatte ausgeliefert werden müssen, blieben nur noch einige wenige Sechspfünder und ein Paar Haubitzen übrig, die sich bei der reitenden Artillerie befanden. Diesen Mangel suchte das General-Commando dadurch zu ersetzen, daß jedes Bataillon eine seiner dreipfündigen Regiments-Kanonen an die Linien-Artillerie abgeben mußte und da es sehr an Munition gebrach, so bemühte man sich auch diese zu erhalten, wozu der Baronet Sir George Kumboldt, englischer Vice-Consul in Hamburg, dem General-Lieutenant von Hammerstein Anleitung zu geben versprach und deshalb von letzterem ersucht wurde, mit dem Feldmarschall darüber in Communication zu treten. Außerdem wurden die nothwendigen Dispositionen zur Vertheidigung entworfen und selbst Versuche gemacht, mit den Dänen, die im

Holsteinschen eine Observations-Armee zusammen zu ziehen anfangen und deren Lage mit der der Hannoverauer ziemlich gleichförmig zu werden schien, in Verbindung zu treten, und sie zu bewegen, mit ihren zum Kampfe sich rüstenden Nachbarn gemeinschaftliche Sache zu machen.

Bei allen diesen Vorkehrungen war es nur zu beklagen, daß die Kürze der Zeit allen zu treffenden Vorkehrungen so sehr im Wege stand, da man schon Nachmittags, den 1. Juli, gewisse Nachricht erhielt, daß der Feind dem Zollenspieker gegenüber eine große Anzahl Schiffe zusammenbringen lasse und sich mit einer starken Macht zum Übergange über die Elbe in Bereitschaft setze.

Diese Nachricht und die hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Feind durch die Vierlande dringen und den Angriff auf den diesseitigen rechten Flügel dirigiren werde, veranlaßten den General-Lieutenant von Hammerstein einen Gegenplan zu entwerfen, um wo möglich dem Feinde dort zuvorzukommen. So sehr man es sich bislang zur Pflicht gemacht hatte, das Hamburgische Territorium zu respectiren, so blieb doch, sobald der Feind es von seiner Seite verletzte, kein anderer Ausweg übrig, als dem Feinde in gedachtem Vierlande entgegen zu gehen, und ihm hier das weitere Vordringen streitig zu machen. Bei genauerer Untersuchung des Terrains fand sich aber, daß ein solches Unternehmen wegen Mangels beides an Geschütz und Truppen, durchaus unausführbar war, und der General-Lieutenant von Hammerstein fand sich daher gezwungen, auf einen älteren Plan zurückzukommen, nach welchem er sich nur auf die Vertheidigung der Börnsen Anhöhen einzuschränken hatte.

Auf der wegen dieser intendirten Besetzung der Vierlande am 2. Juli früh Morgens unternommenen Reconnoissance traf eben erwähneter General-Lieutenant von Hammerstein auf den dänischen General-Major von Erwald, der im Begriff war, den commandirenden General des rechten Flügels der Hannoverschen Armee aufzusuchen. Der Zweck dieses intendirten Besuchs war gegen alles Erwarten. Er declarirte nämlich, daß im Gefolge des von seiner Krone angenommenen strengsten Neutralitäts-Systems er den Befehl habe, mit den unter sich habenden

Truppen an der Bille sowohl den Franzosen als Hannoveranern jeden Fuß breit Landes auf dänischem Territorio freitig zu machen, und jede Verletzung desselben mit den Waffen in der Hand zu ahnden. Diese Declaration thue er den Hannoveranern zwar nur für sich und nicht auf ausdrücklichen Befehl des Königs, jedoch allerdings mit Vorwissen des Kronprinzen.

Diese Nachricht schien zu wichtig, um sie nicht sofort dem Feldmarschall mitzutheilen und nicht unwahrscheinlich hat sie auf die zweite Convention mit einigen Einfluß gehabt. Aber weit entfernt, sich noch zur Zeit die Möglichkeit einer anderweitigen Convention zu denken, glaubte vielmehr Jedermann, daß es, ohngeachtet des Ab- und Zureisens einiger Hannoverischer Deputirten, die zum Besten des Landes eine Convention einzuleiten suchten, zu sehr ernsthaften Ausritten kommen werde. Selbst die Bewegungen des Feindes bestärkten in dieser Meinung, da am 3. Nachmittags eine große Menge Schiffe die Elbe bis in die Gegend von Marschacht, Besenhorst gegenüber, heraufgebracht wurden und alle Spions- und andere Nachrichten sich dahin vereinigten, daß der Feind in der nächstfolgenden Nacht den Übergang über die Elbe zu versuchen sich vorgenommen habe. Der General-Lieutenant von Hammerstein ließ den General-Lieutenant von Diepenbroick sofort davon avertiren und die Bagage seines Corps auf dem Wege nach Mölln bis Elmenhorst zurückgehen, das Corps selbst aber dermaßen aufbrechen, daß es sich den 4. Juli noch vor Tagesanbruch auf den Anhöhen bei Fahrenдорff-Hof, Besenhorst links gegenüber, setzen und das 2te Corps, welches etwas mehr vorwärts stand, zu gehöriger Zeit unterstützen konnte. Der General-Major von Drechsel blieb mit 2 Bataillons des 12ten Regiments zu Eschburg und das 10te Cavallerie-Regiment ohnweit Börmfen zur Deckung der rechten Flanke. Die linke Flanke des 2ten Corps unter dem General-Lieutenant von Diepenbroick war durch 6 Schwadronen des 3ten, 4ten und 5ten Cavallerie-Regiments unter dem General-Major Schulte hinreichend gesichert.

Mit wahrhaftem Frohsinn war man dem Feinde entgegengegangen, mit festem Muthe harrte man seiner. Aber es war schon hoch am Tage und noch hatte sich kein Feind sehen lassen. Der

General-Lieutenant von Diepenbroick ließ daher sein Corps wieder ins Lager rücken und der General-Lieutenant von Hammerstein, der die jetzige Position seines Corps zweckmäßiger fand, als diejenige, die er Abends zuvor verlassen hatte, gab zur Herbeischaffung der zurückgesandten Feld-Requisiten die nöthigen Befehle und verlegte sein General-Quartier von Wentorf, wo er 2 Tage gewesen war, nach Hohenhorn.

Beim 3ten Corps, unter dem General-Major von Bülow, hatte indessen ein Geist des Frevels, der Frechheit und Insubordination geherrscht. Auf erhaltenen Befehl aufzusitzen und dem Feinde entgegenzugehen, hatte sich Königl. Leibgarde, das 1ste Cavallerie-Leib- und das 2te Cavallerie-Regiment förmlich widersezt, wobei es sogar zwischen Officieren und Gemeinen zu blutigen Auftritten gekommen war. Prinz von Schwarzburg war herbeigeeilt, um den Aufstand zu dämpfen; aber mit Mühe hatte er nur augenblickliche Ruhe bewirken können. Der Feldmarschall hatte bald darauf selbst den Regimentern zuredet, aber ohne Erfolg. Mit dumpfer Stille war er empfangen, ohne irgend ein Zeichen einiger Reue hatte er sie wieder verlassen.

Man hat verschiedentlich die Frage aufwerfen hören, was zu diesem beispiellosen Aufruhr die eigentliche Veranlassung gewesen sein möge; ob die Quelle in dem Mißmuthen über die dormalige Lage und die damit verbundenen Entbehrnisse zu suchen oder die Ursache in einem sonst lobenswerthen Ehrgefühl nicht mit dem Feinde haben fechten zu dürfen, zu finden, oder ob der Saame der Meuterei durch Emissarien und zwar zum vermeintlichen Besten des Landes selbst Abseiten der Landstände ausgestreut worden sei? So beleidigend und grundlos die letzte Frage ist, so höchst lächerlich ist auch die gleich vorhergehende Vermuthung, da die Truppen eben jetzt Gelegenheit hatten, ihren bis dahin zurückgehaltenen Muth an dem Feinde zu kühlen und was die erstere Ursache betrifft, so war bei der Sorgfalt, mit welcher für die Subsistenz der Truppen gesorgt worden war, kein billiger Grund zum Mißvergnügen vorhanden. Aber das, was weiter oben, pag. 53 angeführt steht, scheint die Gemüther zum Kleinmuth gegen den Feind und zum Ungehorsam

gegen die Vorgesetzten vorbereitet zu haben. Dazu gesellte sich ein Geist des Frevels und der Frechheit, der in den Ideen von Freiheit und Gleichheit aufgekeimt war und der auf Rechnung der wahrscheinlich bald zu erlangenden Independenz schon zum Voraus auf Unkosten der Oberrn, die nie geliebt werden und jetzt nicht mehr gefürchtet wurden, in Insolenz und Bügellosigkeit ausartete. Man würde übrigens gegen gedachte 3 der Insurrection sich schuldig gemachten Regimenter auf gewisse Weise unbillig verfahren, wenn man sie nur allein dieses Geistes der Ausgelassenheit und der Meuterei beschuldigen wollte. Nein! er war mehr oder minder in dem ganzen Corps ausgebreitet, und vielleicht kein einziges Regiment ganz davon frei.

Und mit solchen Truppen einen Streit beginnen, wo ein guter Erfolg nur allein von der guten Stimmung derselben zu erwarten war? Der Feldmarschall glaubte nicht es wagen zu dürfen, und gab daher den inständigen, bisher vergeblich gewesenem Bitten der Cellisch-Calenberg-Landschaftlichen Deputation Gehör, mit dem Feinde die abgebrochenen Unterhandlungen zu erneuern. Es war aber von der höchsten Wichtigkeit und zwar zur Erhaltung möglichst erträglicher Bedingungen, daß der feindliche General von diesem herrschenden, aufrührerischen Geiste keine Kenntniß erhalte und der Feldmarschall entschloß sich daher, noch selbigen Nachmittags mit dem Feinde über die vorläufigen Punkte der abzuschließenden Convention übereinzukommen. Die Unterhandlungen wurden auch wirklich am 4. des Nachmittags wieder angeknüpft und gediehen bald so weit, daß die Präliminär-Artikel den Abend spät in einer zum Haidkrüge angeordneten Conferenz sämtlichen Generalen vorgetragen werden konnten. Nachdem ein jeder derselben durch ihre Namensunterschrift die entworfenen Bedingungen gebilligt hatte, schritt der Feldmarschall am folgenden Tage, den 5. Juli, zur endlichen Abschließung der Convention, die Abends spät von beiden contrahirenden Theilen unterzeichnet und wovon die Nachricht sofort sämtlichen Generalen mit dem Befehle zugefertigt wurde, alle Feindseligkeiten augenblicklich einstellen zu lassen. Der Inhalt der abgeschlossenen Convention ward zwar nicht officiell

bekannt gemacht; inzwischen wurde man doch bald von dem Hauptinhalte derselben unterrichtet. Nach solchem sollte die ganze Hannoversche Armee auseinander gehen, alle Artillerie, Armatur, Munition und andere Kriegsbedürfnisse abgeben, dergleichen die Cavallerie sämtliche Königl. Pferde dem Feinde ausliefern, dagegen die Officiere und desarmirte Mannschaft freien Abzug und unter dem Namen einer Beurlaubung, Erlaubniß haben, nach dem Lande zurückkehren zu können, wobei alles Privateigenthum respectirt und gehörig geschätzt werden solle. So hart diese Bedingungen waren, so mußte doch zu deren Erfüllung geschritten werden, zu welchem Ende eine Commission zu Lauenburg niedergesetzt wurde, welche in Vereinbarung mit dem französischen General Drouet die Art der Ablieferung der verschiedenen abzugebenden Sachen bestimmte und für die Mannschaft die Route des Überganges über die Elbe vorschrieb. Damit aber mittlerweile, sowohl Truppen als Einwohner von der höchst concentrirten Cantonnirung nicht ferner leiden möchten, ward am 7. Juli eine ausgebreitete Dislocation angeordnet, welche die Verlegung des Hauptquartiers von Gölzau nach Wöln zur Folge hatte. Diese erweiterte Cantonnirung war um so nothwendiger, da der Geist der Unruhe und Widerspenstigkeit, dessen Ausbruch bei Ablieferung der Wehr und Waffen aufs Neue zu befürchten war, sich leicht noch mehr ausbreiten und dessen Mittheilung vielleicht nur noch allein durch eine zweckmäßige Trennung der Regimenter vorgebeugt werden konnte. Diesen Endzweck noch mehr zu erreichen, ward zur Beruhigung des gemeinen Mannes unterm 8. Juli das Versprechen bekannt gemacht, daß die Mannschaft während ihrer Beurlaubung, die vors. Erste auf ein Jahr bestimmt war, monatlich 1 Thaler als eine Art von Pension zu genießen haben solle.

Von nun an schränkten sich alle Geschäfte darauf ein, die Punkte der geschlossenen Convention in Erfüllung zu bringen. Mit Ablieferung der Artillerie ward der Anfang gemacht, die der Armatur und Kriegsbedürfnisse folgte und die Cavallerie beendigte den Traueract, indem sie ihre Pferde an die dazu Abseiten der Landschaften ernannten Commissarien abgab. So ging

Alles dem Ziele einer traurigen Auflösung und Vernichtung entgegen. Der Feldmarschall nahm unterm 11. Juli schriftlich Abschied vom Corps, die übrigen Generale thaten unterm 12. und 13. ein Gleiches und nachdem ein Jeder seine Abrechnung, auch die volle Saxe pro Juli — vielleicht die letzte — noch mit auf den Weg bekommen hatte, bei welcher Gelegenheit einzelne Individuen der gemeinen Mannschaft, von dem niedrigsten Eigennuß verleitet, zu guter Letzt noch gegen ihre Vorgesetzten in die gröbste Insubordination und Insolenz verfielen, ging Alles vom 13. bis 16. Juli bei Lauenburg und Artlenburg über die Elbe und auseinander in's Land zurück.

Man erlaubt sich hier zum Schluß keine weitere Bemerkung. Die mancherlei empfindenden Empfindungen, die man nicht zu unterdrücken im Stande ist, lösen sich zuletzt in eine Thräne der Behmuth auf, die selbst der hartherzigste Krieger vergießt über das harte und beispiellose Schicksal einer Armee, die gewiß ein besseres Loos verdiente.

Geschrieben in der Mitte Augusts 1803.

(Unterz.) **A. v. Rambohr,**
 Brig.-Major, Capitain des 7. Hannoverschen
 Cavallerie-Regiments.



III.

Der Grubenhagen und die Stadt Gimbeck im Kampfe mit welfischen und hessischen Fürsten.

Vom Professor W. Havemann in Göttingen.

Bei einer 1447 mit dem Landgrafen Ludwig dem Friedsam von Hessen ausgebrochenen Fehde zog Herzog Heinrich (III.) vom Grubenhagen aus, machte mit 500 Pferden einen Einfall in das Land jenseits der Weser und trieb das Vieh der Bewohner von Hofgeismar vor sich her. Als bald erklangen ringsum die Sturmglocken und an der Spitze des gewaffneten Landvolks verfolgte Hans Weiluth¹⁾, landgräflicher Voigt zum Schönenberge, er, der durch bittere Reden die erste Veranlassung zur Fehde geboten hatte, den abziehenden Herzog. Der aber befahl etlichen Knechten, mit der Beute über die Weser voranzueilen, wandte sich dann plötzlich, erschlug Viele der Nachfolgenden und kehrte mit dem gefangenen Hans Weiluth zum Grubenhagen zurück. Als der Landgraf umsonst wegen dieser That Ersatz gefordert hatte, einte er sich mit den Herzögen Heinrich dem Friedfertigen und Wilhelm dem Älteren von Braunschweig, mit den beiden Söhnen des Letzgenannten und mit den Städten Braunschweig, Göttingen, Hannover und Nordheim und zog mit deren Mannschaft, verstärkt durch die in Friglar und Heiligenstadt gemusterten Knechte des Erzbischofs von Mainz, welcher in seiner Eigenschaft als Schutzherr von

¹⁾ Falkenheimer, Geschichte hessischer Städte und Stifter, Theil II. S. 303. Note, vermuthet, daß Weiluth nur der Beiname eines Adlen von Stockhausen gewesen sei, welches Geschlecht sich damals im Besitze der Voigtei zum Schönenberge befand.

Hofgeismar gekrönt war, im Julius 1418 vor den Grubenhagen¹⁾. Eben damals berieth sich Herzog Otto der Eindringige von Göttingen mit seiner Landschaft auf dem Kirchhofe des Klosters Steina. Als bald forderte er Ritterschaft und Städte auf, sich zu waffnen und traf unlange darnach mit seinen Edlen und den Bürgern von Münden, Uslar, Dransfeld, Moringen und Hardeggen im Lager der Verbündeten vor dem Grubenhagen ein. Ein Ausschreiben der Fürsten sicherte den Bewohnern Göttingens freies Geleit zu, um Kost und Wein, Bier und Brod, Kramerei und Waaren jeder Art den Belagerern zuzuführen. (S. Anlage 1.)

Kingsum gingen die Dörfer in Gluth auf, aber das feste Schloß spottete der mächtigen Steinflugeln, welche namentlich die Göttinger aus ihren riesigen Geschützen Mafefrede und Scharpegrete warfen. Drum beriethen die Fürsten, ob sie den Sturm wagen sollten. Dazu zeigte sich Landgraf Ludwlg bereit, falls man das gewonnene Schloß in seinen Händen lassen wolle. Dem widersetzte sich jedoch Herzog Wilhelm der Ältere, weil er das feste Haus den welfischen Landen nicht entzogen wissen wollte und bat deshalb die Mannschaft der Städte, den Angriff zu wagen, unter der Bedingung, daß das Schloß bei der Herrschaft von Braunschweig verbleibe. Die Bürger aber erklärten, sie seien zum Wagniß bereit, wenn man die Burg brechen wolle, nicht aber, daß dieselbe aus einer Herrscherhand in die andere übergehe²⁾.

Also wurden die Verbündeten unlustig, zogen vom Grubenhagen ab³⁾, verheerten die einbeckische Börde und legten sich vor Salzdersfelden, um von hieraus, wenn es gefallen, Einbeck mit Erfolg zu bekriegen. Auf diesem Schlosse befand sich damals Elisabeth, die jüngere Schwester Heinrichs (III.) von Grubenhagen, welche, Wittwe des Herzogs Casimir von Pommern

1) Lubeci chron. goettingense. Msc.

2) So erzählen der Fortsetzer des Detmar, Th. II. S. 114, und die hessische Chronik bei Kuchenecker, analecta hassiaca, T. I. S. 17.

3) Es war, nach der obengenannten Chronik von Lubecus, feria II. post assumpt. Mariae.

und Äbtissin zu Gandersheim, der Pest halber ihr Kloster verlassen hatte. »Die hing mit ihrem adeligen Frauenzimmer Frauenhemden aus dem Fenster zum Salze.« Sei es nun, »daß der Landgraf darob schamroth wurde¹⁾ und aufbrach« oder durch die geschehene Zusage einer Geldsumme von Seiten Einbeck's zum Abzuge bewogen wurde²⁾, der Zweck der heftigen Rüstung wurde nicht erreicht. Herzog Heinrich aber ließ den Wöigt Hans Weiluth, für dessen Freiheit der Junker von der Malzburg 100 Mark geboten hatte, an eine Eiche aufknüpfen. Die übrigen Gefangenen erhielt Landgraf Ludwig gegen die Lösesumme von 3000 Gulden zurück.

Wenige Jahre nach dieser Begebenheit finden wir Herzog Heinrich (III.) und dessen Brüder Ernst und Albrecht im freundlichsten Verkehr mit Landgraf Ludwig. In Übereinstimmung mit seinen ebengenannten Brüdern und nicht ohne Gutheißsen seiner Ráthe und Freunde, belehnte Heinrich, am Tage Mariá Reinigung 1457, »um sonderlicher Liebe und Freundschaft willen und wegen genossener Gunst« den Landgrafen Ludwig und dessen Erben mit dem Grubenhagen und dem dazu gehörigen Gebiete, dergestalt, daß das Schloß zu jeder Zeit und gegen Jedermann, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Einbeck, dem Landgrafen und dessen Amtleuten offen stehen solle; daß letzterer, während der Zeit der Besetzung, Pförtner, Thürmer und Wächter lohne und bedürftige, auf jede Forderung, welche er an das fürstliche Geschlecht von Grubenhagen zu stellen habe, verzichte und überdies den Herzögen die Summe von 12000 rheinischen Gulden auszahle. Andererseits gelobten die Herzöge, den Landgrafen vor Feinden und jeglichem Schaden, so weit ihre Kenntniß reiche, zu verwarnen, seine und seiner Erben Widersacher weder zu hausen noch zu herbergen, oder ihnen Vorschub irgend einer Art zu leisten, das Schloß nicht zu verkaufen, noch zu verpfänden und dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe nach ihrem Tode in den Besiß keines Dritten

¹⁾ Chronica hannoverana. Msct.

²⁾ So erzählt Lehner in seiner Dassel'schen Chronik.

übergehe, bevor nicht derselbe den mit dem landgräflichen Hause eingegangenen Vertrag anerkannt habe.

Diese Übereinkunft wurde am Sonntage Trinitatis 1459 von Seiten Heinrich's (III.), Ernst's und Albrecht's mit Ludwig II., Heinrich, Hermann und Friedrich, den Söhnen des im Jahre zuvor verstorbenen Landgrafen Ludwig, in allen ihren Theilen erneuert. (S. Anlage 2.)

Derartige Einigungen, so oft wir ihnen auch in der Geschichte des Mittelalters begegnen, erfreuten sich selten eines langen Bestehens. Sie beruhten auf der Grundlage eines friedlichen Verkehrs: und welche Garantien boten sich für diesen in einer Zeit, wo der zum Schwerte geborene Mann in jeder Beschränkung seines Willens eine Verkürzung der ihm zustehenden Freiheit gewahrte, die Gewalt des Fürsten über seine Edle, des beschloßten Herrn über seine »Medekumpanen« eine überaus knappe war? Abgesehen von der Unnatur eines Vertrages, kraft dessen zwei, nicht durch gleiches Interesse verbundene fürstliche Häuser zu gleichen Theilen in den Besitz einer Besten traten, mußte schon der Umstand, daß meistens Brüder zur gesammten Hand der Regierung vorstanden, die Erfüllung der beiden Parteien obliegenden Verbindlichkeiten und damit die Aufrechterhaltung des freundlichen Vernehmens unendlich erschweren.

Aus den uns vorliegenden Actenstücken ergibt sich, daß unlange nach der oben mitgetheilten Erneuerung jener Übereinkunft die Herzöge von Grubenhagen sich mancherlei Neckereien und Beleidigungen gegen den Grafen Ludwig II. erlaubten, die nur deshalb, weil letzterer die Erneuerung einer kostspieligen Fehde scheute, nicht unmittelbar zum Bruche geführt zu haben scheinen. Aber fehlen konnte dieser nicht, als ein landgräflicher Bote auf des Reiches freier Straße, im Lande der Herzöge von Grubenhagen und überdies von dem Bewohner einer ihrer Schlösser erschlagen wurde. Solches geschah bei Salzhedelben. Bruno von Linden war es, der die That verübte.

Alle Bemühungen des Landgrafen, wegen dieses an seinem Diener verübten Frevels Genugthuung zu erhalten, alle wegen dieser Angelegenheit durch Vermittelung von Fürsten und

Städten angeknüpften Verhandlungen gewannen keinen Erfolg. Sie scheiterten an dem Starrsinn Heinrichs (III.), welcher, während er nicht ohne Besorgniß dem Ausbruche der offenen Fehde mit einem überlegenen Widersacher entgegensah, und deshalb an nahe und ferne Freunde die Bitte um Ausgleichung richtete, andererseits auf keine der an ihn gemachten Vorschläge einzugehen Bereitwilligkeit zeigte. Ein Antrag auf Beilegung der Zwietracht, welchen er schriftlich dem Rathe zu Göttingen gestellt hatte, wurde von diesem an Agnes, die Gemahlin Otto's des Einäugigen übersandt. Durch die Herzogin hoffte man das Ziel um so eher zu erreichen, als sie dem hessischen Fürstentamme entsprossen war. In der That zeigte sich Agnes so wenig abgeneigt, das Geschäft zu übernehmen, daß sie die Rätthe von Cassel, behufs einer freundlichen Besprechung, zu sich einlud. Aber ihre Bemühungen schlugen fehl und indem sie am Donnerstag nach Oculi 1461 ¹⁾ dem Rath von Göttingen eine Erwiderung von Seiten des Landgrafen zukommen ließ, erklärte sie zugleich, daß sie sich nicht ferner im Stande fühle, die Angelegenheit zu fördern. (S. Anlage 3.) Es wisse die Fürstin, sagt Ludwig von Hessen in diesem am Gregoriustage des genannten Jahres abgefaßten Schreiben, es wisse die Fürstin, auf welche Weise sein geschworener Bote ermordet, wie mancherlei Schade ihm durch Herzog Heinrich, trotz der beschworenen Gelübde zugefügt sei, wie sogar sein an die Rathsherrn zu Göttingen und Simbeck ergangenes Erbieten, Ehre und Recht von ihnen zu nehmen, nichts gefruchtet habe. Dennoch sei er nicht abgeneigt, ihre und der Stadt Göttingen Vermittelung anzunehmen. — Sei es nun, daß eine hierauf bezügliche Tagfahrt überall nicht Statt fand, oder doch das gewünschte Resultat nicht bot — es stellte sich der Ausbruch der Fehde immer mehr als unvermeidlich heraus.

Unter diesen Umständen konnte nicht fehlen, daß die welfischen Agnaten der Stellung Heinrichs (III.) und seiner Brüder ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandten. Abgesehen davon,

¹⁾ Das Ostersfest fiel in dem genannten Jahre auf den 5. April.

daß sie von den Veztgenannten um ihre Vermittelung angergangen waren und daß Friedrich, der Sohn Wilhelms des Älteren, mit Anna, der Schwester der grubenhagischen Fürsten in Ehe lebte, durfte ihnen eine Fehde nicht gleichgültig sein, deren Ausgang nothwendig der Ehre und dem Interesse des Gesammthausess nachtheilig sein mußte. Deshalb wandte sich Wilhelm der Ältere, Herr des Landes zwischen Deister und Leine und des Fürstenthums Oberwald, zugleich mit seinem Bruder Heinrich, welchem Wolfenbüttel diente, und mit Bernhard II. von Lüneburg in einem gemeinschaftlichen Schreiben (d. d. 11. Junius 1461) an den Landgrafen. Sie hätten heißt es in diesem, vernommen, daß der Fürst zu Hessen die Bettern von Grubenhagen zu überziehen und an Land und Leuten, Städten und Schloßern zu beschädigen gedente, erwarteten dagegen mit Gewißheit, daß er die von Herzog Heinrich und dessen Brüdern auf sie gestellte Entscheidung nicht ausschlagen werde. (S. Anlage 4.)

Die geschehene Mittheilung, lautet die Antwort des Landgrafen (d. d. 24. Junius 1461), befremde ihn nicht wenig, besonders von Seiten Heinrichs von Wolfenbüttel, dem er schon früher sein Rechtsgebot vorgelegt habe, und der sich überzeugt haben werde, daß von Seiten des Beleidigten kein Mittel verabsäumt sei, um eine friedliche Ausgleichung zu erwirken. Gleichwohl sei er auch jetzt noch geneigt, den Weg der Güte einzuschlagen und die Entscheidung des Haders auf den Spruch der Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen zu verstellen, dergestalt, daß die Städte Göttingen und Einbeck die Verbindlichkeit eingehen sollten, ihm, wenn die Herzöge von Grubenhagen dem Urtheile nicht entsprächen, dem Lande Hessen sich widerwärtig erzeigten, oder dessen Feinde beherbergten und hausten, ohne Verzug die Summe von 20,000 Gulden zahlen zu wollen. (S. Anlage 5.)

Die genannten Schiedsrichter schlug nun Heinrich von Grubenhagen allerdings nicht aus; aber wenn er sich mit ihrem alleinigen Ausspruche nicht begnügte, sondern erreichte, daß ihnen auch die braunschweigischen Agnaten und überdies die Städte Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Braunschweig,

Göttingen und Einbeck beigegeben wurden, so dürfte in der Schwierigkeit, so zahlreiche Stimmen zu einen, der Grund zu erkennen sein, aus welchem auch dieser Versuch zur Ausführung fehlschlug.

Daß Landgraf Ludwig unmittelbar nach seiner letztgenannten Erwiederung den Herzögen von Grubenhagen den Absagebrief zukommen ließ, ergibt sich aus dessen am 29sten Junius abgefaßten Schreiben an Agnes. Er sei, heißt es in diesem, mit seinen Grafen, Rittern, Mannen, Dienern, Untersassen, Städten, Landen und Leuten ein Feind worden der Herzöge Heinrich, Ernst und Albrecht. Begebe sich nun, daß Agnes mit den genannten Brüdern wegen eines Sammtgutes oder einer Pfandschaft geeint wäre und darob Schaden erleide, so wolle er seine fürstliche Ehre hiermit verwahrt haben; doch solle Agnes für ihre Person, ohne reifige Habe und freieigen Gut unverletzt bleiben, so lange sie nicht den Widersachern auf irgend eine Art Hülfe und Vorschub leiste. (S. Anlage 6.)

In einem vier Wochen später abgefaßten, an den Rath zu Göttingen gerichteten Schreiben erklärt Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, daß er, im Bunde mit dem Pfalzgrafen, den Herzögen von Grubenhagen und der Stadt Einbeck die Fehde verkündigt habe, und bittet auf den Fall, daß er den Kriegszug antreten werde, um Auskunft über die Stellung, welche die Bürgerschaft einzunehmen gedenke. (S. Anlage 7.)

Die auf diesen Gegenstand bezügliche Correspondenz erstreckt sich bis zum Anfange des Jahres 1462. Noch ein Mal zählt Landgraf Ludwig in einem an die Herzöge von Göttingen-Calenberg und Wolfenbüttel und an die Städte Braunschweig, Hannover, Göttingen und Nordheim gerichteten Schreiben alle Unbilden auf, welche er von den Herzögen von Grubenhagen erlitten habe und durch die er, nachdem jeder Versuch zur Ausgleichung fehlgeschlagen, zur Absage gezwungen sei. Er bringt zugleich, indem er die von Herzog Ernst gegen ihn laut gewordenen Vorwürfe nachdrücklich zurückweist (S. Anlage 8.), entschiedener als zuvor darauf, daß sich die Agnaten seiner Widersacher unumwunden erklären sollten, wessen er sich von ihnen zu versehen habe. Noch am 27. December 1461,

als die gegenseitige Erbitterung durch Häufung von Anklagen und Ehrenschändungen zum Höchsten gesteigert war, erklärt sich Heinrich von Grubenhagen wiederholt bereit, dem Ausspruche der Städte Göttingen und Einbeck hinsichtlich der zu leistenden Sühne wegen des verübten Todschlages nachzukommen, fordert aber zugleich die Bürger von Einbeck, deren Vorstellungen zunächst ihn zu diesem Vorschlage bestimmt zu haben scheinen, ernstlich auf, ihm mit starker Hand zur Seite zu stehen, falls auch dieser Versuch zur Beilegung des Haders unfruchtbar bleiben sollte. (S. Anlage 9.)

Die Fehde unterblieb. Es liegt nicht vor, ob und unter welchen Bedingungen damals die Ausöhnung erfolgte.

Schon seit zehn Jahren ruhte die Leiche des auf dem Grubenhagen (1469) verstorbenen Heinrich III. in der Vätergruft des Stifts St. Alexandri zu Einbeck, als sein Sohn, Heinrich IV., und dessen Oheim, Herzog Albrecht, dem in Hardegsen Hof haltenden Herzog Wilhelm dem Jüngern den Abgabebrief zusandten. Zu der nämlichen Zeit hatte sich Wilhelm zu einem Zuge gegen die Grafen von Spiegelberg¹⁾ und den Bischof von Hildesheim gerüstet²⁾. Jetzt fand er in dem Landgrafen Heinrich um so eher einen Verbündeten, als dieser einmal den Einbeckern zürnte, welche auf Befehl ihres Landesherrn die Abtragung ihrer Schuld verweigerten, sodann der alten Zerwürfnisse mit den Herzögen von Grubenhagen gedachte, endlich in dem Bischofe Henning vom Haus, welcher statt des von einem Theile des Domcapitels erkorenen Landgrafen Hermann den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, den persönlichen Gegner seines Hauses erblickte.

1) Fortsetzung des Detmar, Th. II. S. 410.

2) Entstand die Zwietracht zwischen Wilhelm und dem Bischofe vielleicht aus dem Umstande, daß die in zweiter Ehe an Otto von Grubenhagen vermählte Schonette von Nassau ihr von dem ersten Gemahl, Heinrich von Homburg, empfangenes Leibgebing, Schloß und Amt Grene, dem bischöflichen Stuhle überwiesen hatte? Engelhusii chron. (Leibnitz, T. II. S. 1142.)

Es war am Pantratiustage (12. Mai) des Jahres 1479, als man das Heer der Fürsten, aus mehr den 1800 geharnischten Reitern bestehend, in der Nähe von Gimbed erblickte. Mit Herzog Wilhelm dem Jüngern war dessen ältester Sohn, der sechzehnjährige Heinrich, ausgezogen; die Grafen von Stolberg, Hohnstein und Gleichen hatten sich angeschlossen und geführt vom Grafen Otto von Waldeck und dem Edlen Johann Schend von Schweinsberg war die vom Landgrafen Heinrich gesandte Hülfschaar zum braunschweigischen Feldbanner gestoßen. Es scheint nicht sowohl die Absicht von Herzog Wilhelm gewesen zu sein, sich mit dieser Streitmacht unmittelbar auf Gimbed zu werfen, als vielmehr, an dem Gebiete der Stadt vorüberziehend, das Hilbesheimische oder die Landschaft Heinrichs IV. von Grubenhagen zu überfallen¹⁾.

Nicht zufrieden, den Segnern ihres Fürsten den Durchzug durch die städtische Feldmark abgeschlagen zu haben, beschloßen die Bürger von Gimbed den offenen Kampf. Ohne die Worte des Landesheerrn zu beachten, der sie ermahnt hatte, sich auf die Vertheidigung von Thürmen und Thoren zu beschränken, verließen sie, 1200 Gerüstete stark, die Stadt und schlugen — so weit ging das Vertrauen auf eigene Kraft — außerhalb der Landwehr eine Wagenburg auf. Als der Stadthauptmann, ein Herr von Adel, die Schaar der Feinde prüfend überblickte, erschraak er und barg seine Besorgniß nicht. Darüber zürnten die Bürger »Wir haben wohl früher mit zwei Herren von Braunschweig den Kampf gewagt« riefen sie und »Nieselt es dir auf dem Rücken, so wollen wir doch halten bleiben!« sprach im bitteren Spott der Burgermeister Claus von der Brügge zum Hauptmann.

Da übergab Herzog Wilhelm sein Banner den Händen des Ritters Bodo von Adepsen, theilte seine Schaar und legte sich, indem er dem Edlen von Schweinsberg den Angriff auf die mit Büchsen wohlversehene Wagenburg anbefahl, mit

¹⁾ Fortsetzung des Detmar, a. a. D. — Von Rommel, Geschichte von Hessen, Th. III. S. 61 u.

800 Reitern in einen Hinterhalt. Mit Ungestüm warfen sich die heffischen und braunschweigischen Vasallen auf die Gegner, während der Herzog, aus dem Hinterhalt hervorbrechend, die Bürger von der Stadt abschnitt und im Rücken angriff. So drangen von beiden Seiten die Fürstlichen in die Wagenburg ein. Die Bürger, welchen überdies der Weg zur Flucht abgeschnitten war, stritten der Väter würdig und gaben auch dann die Gegenwehr nicht auf, als Heinrich von der Lage das Stadtbanner von sich warf. Unter den Streichen Gungels von Blankenberg fiel der Stadthauptmann; um ihn fand ein Drittheil der ausgezogenen Bürger den Tod; die größere Zahl der Überlebenden gerieth in Gefangenschaft. Büchsen und Wagen, Harnisch, Pferde und Wehre der Stadt wurden eine Beute der Sieger¹⁾. Inmitten der Schlacht, so wird erzählt, »strich der von Schweinsberg dem jungen Heinrich von Braunschweig eine Hand voll Blut übers Maul,« um ihn weibisch zu machen; dessen es doch nicht bedurfte.

Die nachfolgenden Strophen, deren frischer, kräftiger Ton an die Lieder aus der Zeit der burgundisch-schweizerischen Kriege erinnert, geben, mit der Erzählung von dem Kampfe am Pantratiustage, ein interessantes Zeugniß von der gesteigerten Erbitterung, mit welcher Fürsten und Herren die aufblühende Macht der Städte und deren Streben nach Unabhängigkeit verfolgten.

Ein Lied, wie die von Gimbed von Herzog
Wilhelm geschlagen²⁾.

Wat hort man singen und sagen
In mancher fursten lande?
Die hern sein ausgezogen,
Geraubet und gebrande

¹⁾ Nach Lubecus chron. Northemense vermifste man in Gimbed nicht mehr als 900 Bürger.

²⁾ Aus dem Chronicon hildes. msct. guelferbyt. fol. 32. 14.

Wol uff den bischoff von Hildesheim
 Uff mannigen stiftesman,
 Das wolten die von Eimbeck wehren,
 Nich viel wunnen sie daran.

Se schreven dem hochgebornen fursten
 Hertoge Wilhelm tho Brunswick
 Tho stadt Dlbendorp under Homborch
 Einen groten breiden bress,
 Dat he wolde utheliven
 Und wolde se umme tehen,
 Se wolden bewaren u weren
 Dat gude gerichte tho Green.

De hern schreven weder umme,
 Darin so stunde dat werff,
 De van Eimbeck scholden komen
 Bet an den Benterberg;
 Dar wolden de hern schicken
 Und wolden sich handeln lan.
 Do bleven de van Eimbeck uthē,
 Se woldent nich recht verstan.

De hern de gingen tho rade
 Up einen midwecken froe
 Mide ruter und mide knapen,
 De kamen willig dartho,
 Se togen hastiglickē,
 Tho sechten wehren se fro,
 Med ehren harnisch u büffen
 Der eimbeckschen bôrde tho.

De van Eimbeck bland mide harnische
 Se togen in dat feld,
 Dhrs wagenborch mide büffen
 Habben se ganz wol bestellt,

Se sumeden siċ nich lange
 Densulven midewecken fro
 Wïde manigem jungen borger,
 De riden alle dartho.

Se togen na dem torne,
 Tho ener landwehre gud,
 Dhre rideschop hadden se mede,
 All wat thom sride gehort.
 Do wart one dat tho wehen,
 De vorsten kenen blank.
 »Unser em gripe vive eder sesse,
 »So vordene se groten dank.«

Do sprack siċ de junge vorste
 Hertoge Hinrich van Brunshwid:
 »Ich wil nich wedekeren,
 »Dat rede iċ seckerlick,
 »Ich wil minen hern vader helpen
 »De kerls van Gimbeck slan;
 »Se heffen idt wol verschuldet,
 »Se heffen uns oft leide gedan.«

Tho hande sprack siċ juncker Ditto
 Bon Walbeck wolgedan:
 »Hochgeborne vorste u here,
 »Wi holden up guder bahn,
 »Beradet juw nu nich lange,
 »Denn idt is an der tid,
 »Nemet de van Gimbeck gefangen,
 »Idt wert wohl weder quit.«

De van Gimbeck hadden enen Houptman,
 He mochte ichtes des adels sin;
 He sprack: »der rüter is tho vele!
 »Dat mi weren bliwen tho der heim

»Und nu nich uthetogen,
 »Dat duchte mi wol gud;
 »Ick furchte wi sind overmannet,
 »Se wilt uns decken de hud.«

Do spreken de van Gimbeck alle,
 Beide arme u rick:
 »Wi willen stande blieden
 »Wi einander alle gelick.
 »Wi hefft wol eher gebeitet
 »Tvier forsten van Brunshwick.«

Tho hande sprack sich Claves von der brügge,
 Der Borgemeister ein:
 »Hauptman, riselt di up dem rügge,
 »Darumb wil wi nich fleihn.
 »Ick wil mede Heinrich van Korbecke
 »Riden na unser stadt
 »Und halen unser anderen borger,
 »So stahn wi desto bath.«

Do was der borger ene mede,
 De het sich Heinrich van der Lage,
 De warp dat banren in dat feld,
 He was de erste de dar floch.
 He swor per deum sanctum,
 He hette sich wol gewert.
 Na Cassel is he gekomen,
 De van Gimbeck sind in quit.

Her Heinrich van Hardenberge,
 Her Gungel u Frederich,
 De weren dar tho selde,
 Se stridden ganz ritterlich,
 Und weren mide den ersten
 Und grepen de van Gimbeck an,

Se flogen manck den hupen,
 Dar kemen nich vele barvan

Here Bobo van Atelevsen,
 De junge ribber gut,
 De banner wart om befohlen
 Van dem vorsten van Brunswick;
 Dar weren ock geschicket
 Vel graven u eddelman.
 Her Sunzel van Blankenberge
 Sloch der van Eimbeck hauptman.

Herzog Heinrich kam gerennen,
 De junge vorste van Brunswick,
 Den hupen bede he trennen
 Wibe ridderlichem strid,
 Unde sloch dar manck den hupen
 Dat örer sel gang veel;
 Sin swert brack af van dem knope,
 He sach gewonnen spel.

Al up dem Tackmansgraven
 Tho Eimbecke vor der Statt,
 Dar wart manig gefangen u geslagen,
 Dat he sner sinne vergatt.
 Dar weren de borger mede
 De bruweden gut eimbeksch beer,
 Se legen dar gefangen u gebunden
 Selick we de wilden beer.

Tho rusteberge in dem hagen
 Dar is düt leide gebicht.
 Wer enen andern wil jagen,
 De ruwet sîck sulvest nich.
 Darvan were vel tho schreven,
 De rege is noch nich gang.

Darumme hodet juw gi borger,
Kamt nich mehr an den danß.

Düt het tom stoven geklungen,
Damide tho guder nacht.
Düt ledelin is gesungen,
Aver noch nich fullenbracht.
Daran gedenket gi stede,
Dartho gi erbare man,
Vorachtet nene forsten und heren,
Gripet idt ganz wislich an.

Hiernach theilten sich die Sieger in die Beute. Die Gefangenen, welche auf den Antheil von Herzog Wilhelm fielen, wurden nach Hardegsen geführt, konnten aber in den Gewölben des dortigen Schlosses nicht alle untergebracht werden, also daß viele derselben den Bürgern zur treuen Bewahrung übergeben wurden. Die Gefangenen, welche die Hessen erhielten, wurden gebunden nach Cassel, Gudensberg und in die Städte an der Werra und Diemel geschickt und das Banner von Einbeck, ein weißes Roß im rothen Felde, in der Kirche zu Cassel aufgehängt.

Als Einbeck, wie früher erzählt ist, an Wilhelm den Jüngern den Abgabebrief sandte, hatte es namentlich die Bürger von Göttingen und Nordheim von der Fehde ausgenommen. Um so sicherer durfte jetzt der Rath von Einbeck die Vermittelung der beiden Schwesterstädte in Bezug auf die Verpflegung und demnächstige Befreiung der Gefangenen in Anspruch nehmen. Dieser Gegenstand liegt einer umfangreichen Correspondenz zum Grunde, die sich im Original auf dem städtischen Archive zu Göttingen befindet und aus welcher die wesentlichsten Stücke hier angeführt werden mögen.

»Wir haben, schrieb Einbeck den 6. Junius 1479 ¹⁾ an den Rath in Göttingen, in Erfahrung gebracht, daß etliche

¹⁾ »am mandage na trinitatis«. Ostern fiel aber 1479 auf 12. April.

unsere nachbenannten Bürger zu Eschwege gefangen gehalten werden, und zwar in einem Thurme, der also eng ist, daß der größere Theil derselben fortwährend stehen muß und in Folge dessen die Armen mit Krankheiten und Nöthen jeder Art geplagt sind. Deshalb bitten wir euch, lieben Freunde, beim Rath von Eschwege zu bewirken, daß den Gefangenen, bis wir uns hinsichtlich ihrer verständig haben, auf ihren Eid eine Herberge angewiesen werde und, wenn es gefordert werden sollte, die Bürgerschaft für die gewissenhafte Beobachtung des Eides zu übernehmen. (S. Anlage 10.) Außerdem beklagen sich, heißt es in der Nachschrift, die Angehörigen (de frantlinge) der armen Gefangenen in Hardeggen, daß diese, obwohl ihrer viele auf den Tod verwundet sind, nur mit Wasser und Brod gespeist werden, weshalb manche in schweren Krankheiten, in febres und andern iamer gefallen und zum Theil im Thurm verstorben sind. Dessen habe man sich, schließt das Schreiben, von Herzog Wilhelm nicht versehen, der durch also hartes Verfahren nur die Lösesumme zu steigern suche. Man bitte aber freundschaftlichst, auch für diese Gefangenen Fürbitte einlegen zu wollen.«

Mit welcher Bereitwilligkeit Göttingen auf dieses billige Gesuch einging, ergiebt sich daraus, daß schon am neunten Tage darauf Gimbeck eine Urkunde ausstellte, kraft welcher die Stadt den fünf göttingenschen Bürgern und Rathmännern, welche bei Wilhelm von Dornberg die Bürgerschaft übernommen hatten, daß die aus dem Thurm nach einer Herberge gebrachten Gefangenen in Eschwege sich nicht durch Flucht der Haft entziehen würden, jeden hieraus erwachsenden Nachtheil zu vergüten gelobten. (S. Anlage 11.) »Wir haben Ew. Ehrsamkeit gebeten, schreibt Gimbeck (30. Junius 1479) an Göttingen, das schiedsrichterliche Amt zwischen uns und den Fürsten zu übernehmen und deshalb mündlich und in eingereichten Schriften unsere Beschwerden gegen dieselben euch vorgelegt; zugleich haben wir euch ersucht, auf den Fall, daß die Widersacher unsere Klagen und Einreden nicht berücksichtigen, uns Rath und Trost und Beistand, nach Inhalt der zwischen uns geschlossenen Beträge, angedeihen zu lassen. Nun bedrängen

uns aber Noth und Sorge täglich [mehr und erhalten wir Kunde, daß die Fürsten eine abermalige Heerfahrt gegen uns beabsichtigen, und zu dem Behufe bereits gebaden und Speise und Nothdurft jeder Art zusammengebracht haben. So hoffen wir, daß ihr uns in dieser Noth nicht verlassen werdet und bitten euch, laut unserer Bündnisse und schriftlichen Verträge, mit der vorschriftsmäßigen Anzahl von Gerüsteten zu unserer Hülfe zu erscheinen.“ (S. Anlage 12.)

Sing diese Forderung schon an und für sich über die Verträge und Bündnisse hinaus, weil in ihnen die Städte fast jedes Mal den Beistand gegen ihre Erb- und Landesherrn ausnahmen, so zeigte sich die Erfüllung derselben bald als völlig unmöglich, da Rath und Bürgerschaft Göttingens durch Herzog Wilhelm zur unmittelbaren Theilnahme an der fortgesetzten Fehde gezwungen wurden.

Umsonst hatte sich Henning vom Haus, Bischof von Hildesheim, bemüht, die Ausöhnung zwischen Gimbeck und den Fürsten durch einen schiedsrichterlichen Spruch herbeizuführen und in dieser Beziehung namentlich die Vermittelung Wilhelms des Ältern und des Raths von Braunschweig in Anspruch genommen. Als sein Anerbieten keiner Antwort gewürdigt wurde, schloß er sich den Herzögen Albrecht und Heinrich IV. von Grubenhagen und der Stadt Gimbeck an und erklärte Wilhelm dem Jüngern, seinen Landen und seinen Leuten, mit Ausnahme Göttingen's und Nordheim's, die Fehde. In einem am Mittwoch nach Maria Himmelfarth 1479 abgefaßten Schreiben verwahrte sich der Bischof gegen die Stadt Göttingen wegen jeglichen Schadens, welcher der Stadt bei der Theilnahme an dieser Fehde erwachsen könne. (S. Anlage 13.) Auf diese Absage folgte die von Göttingen an Bischof Henning, die Herzöge Albrecht und Heinrich und Burgemeister und Rath zu Gimbeck; aber freilich nicht in dem üblichen Stile der Fehdebriefe, die, mit Umgehung aller Formen mit dem barschen Bisset u. anzufangen pflegen, sondern in Freundlichkeit abgefaßt, in einem Ton, der das ungeschwächte Wohlwollen für die alten Handelsfreunde und Kampfgenossen deutlich verräth. »Da unser hochgeborener Fürst und gnädiger Herr uns ersucht

hat, heißt es in diesem Schreiben, seine Schlösser und Festen gegen euch zu schirmen, so bitten wir euch, lieben Herren und Freunde, dieselben mit euren Angriffen zu verschonen. Denn wisset, daß, wenn unsere Bürger mit dem Herrn zum Schutze der Schlösser ausziehen und ihr durch sie einigen Schaden leidet, wir uns dessen kraft dieses Briefes verwahrt haben wollen. (S. Anlage 14.)

Aus einem Schreiben göttingischer Bürger an zwei ihrer Rathsherrn ergibt sich, daß die Stadt, der Aufforderung von Herzog Wilhelm gemäß, eine stattliche Schaar Gerüsteter zu dem braunschweigisch-hessischen Heer stoßen ließ und daß die am Michaelistage 1479 erfolgte Erstürmung des befestigten und wohlbesetzten Kirchhofs zu Markoldendorf vornehmlich durch die Göttinger bewerkstelligt wurde. Dreißig bis vierzig Gefangene fielen bei dieser Gelegenheit den Siegern in die Hände. Die hereinbrechende Nacht verstattete die ungesäumte Besetzung des Fleckens nicht, dessen Bewohner alsdann Unterhandlungen anknüpften, aber während der Nacht heimlich entwichen. Nachdem der Flecken geplündert und den Flammen übergeben war, rüstete sich Herzog Wilhelm zur Belagerung von Dassel. (S. Anlage 15.)

Dieser Sieg des fürstlichen Heeres bewirkte, daß Einbeck mit größerem Nachdruck denn zuvor die Beilegung des Zwistes und die Einlösung der Gefangenen betrieb. In dieser Beziehung bot die Stadt Göttingen fortwährend zur Vermittelung die Hand. Ein Theil des Raths begab sich zum Herzoge, erwirkte bei diesem für die Rathsherrn von Einbeck freies Geleit und hielt mit letzteren vielfache Besprechungen »unter der Linde zu Oldendorf«. Hier war es ohne Zweifel, wo der Grund zur Ausgleichung gelegt wurde. Am Tage Nicolai (6. December) 1479 gestattete Wilhelm der Jüngere, daß die gefangenen Einbecker von Hardeggen nach Göttingen geführt wurden, nachdem sie zuvor gelobt hatten, die Stadt nicht eher zu verlassen, als bis die Auszahlung des Pfsegelbes — 30000 Gulden, außerdem jeder Einzelne seinen Fanggulden und die

Erstattung der Zehrung in der Herberge¹⁾ — die völlige Sühne erfolgt sei. Daß ein ähnliches Verfahren hinsichtlich der dem Landgrafen zugefallenen Gefangenen beobachtet wurde, ergibt sich aus einem im Anfange des December 1479 abgefaßten Schreiben Gimbeck's an den Rath von Göttingen, in welchem letzterer bevollmächtigt wird, die bei ihm niedergelegte Summe von 3000 Gulden sammt den besiegelten Urkunden, kraft welcher Goslar, Osterode und Gimbeck sich für die Abtragung des restirenden Lösegeldes verbürgten, den landgräflichen Amtleuten in Cassel einzuhändigen. (S. Anlage 16.)

Anlage 1. *)

*Wilhelm und Hinrick gebrodere, Wilhelm u Frederik, hern
Wilhelms sone hertoge to Brunswyk u Luneburg u
Ludewich lantgrave tho Hessen.*

Unsen gunst u guden willen tovern, Ersamen leuen getruwen u besunderen. Als imo wol witlick is, dat wy uns mit unser hervard under den Grubenhagen gesatet u gelegert hebben itlinen overval u togrepe uns u den unsen gescheyn mit der hulpe godes to straffende, So bidde wy imo mit flite gutliken dat gy in imver stad vorkundigen u witlik don laten willen, dat alle de

¹⁾ Mit dieser Angabe des Lösegeldes, wie wir sie bei Lubeous, chron. goettings. Msct., finden, stimmt auch der Fortsetzer des Detmar überein, welcher bei dieser Gelegenheit noch hinzufügt: 36 der verlassenen Gefangenen erhielten von dem Sieger Erlaubniß, sich nach Gimbeck zu begeben, um die Lösesumme zusammenzubringen. Als sie nun wieder eingefordert wurden und den Rückweg antraten, fing sie der Herzog von Grubenhagen ein, brachte sie nach Gimbeck und legte jeden in sein eigenes Haus zu seinem eigenen Besten. Doch erreichte er dadurch seinen Zweck nicht.

²⁾ Die nachfolgenden Belege sind den Originalurkunden und gleichzeitigen Copien entnommen, welche sich in den sieben Fasciceln der Supplemente zu den Copialbüchern auf dem städtischen Archive zu Göttingen befinden.

jemme de kost win ber haveren brod kramerye u ander ware u kopenscop vor geld vorhopen willen sodans to verkopende in dat sulve unse heer bryngen, wenne wy in dem egenanten unsem here vryheyd alse wontlick if u sich gebord geheged u gemaned laten hebben u wy fcryven tho sampt u unfer eyn islick besundern alle den iennen de also mit kopenscop in unse her komende werden seker velicheid u geleyde tho u af in u mit kraft deffes breves vor uns u alle de ienne de mit uns in unfer hervard sin u dar in to u aff komende werden, se vor gewold u ungevoege truwelicken to bewarende, to beschuttende u to beschermente sunder geverde u willet imo gutwillich hir ann bewisen, des wille wy imo gerne gutlicken dancken. Gegeven under unfern inges. under deme Grubenhagen am frygdage na Sancti Jacobi dage Anno M. CCC. XLVIII.

Anlage 2.

We hertoch ernst u albrecht gebrudere von gotes gnaden hertzogen zu brunsw., hertzogen erichs seligen sone, bekennen vor uns alle unfer erben u nachkomen uffenbore in diefem brieffe vor allen luden. als wir uns vormals mit unsem flosse grubenhagen, sinen dorffern u allem sinem zubehoringe zu den hochgel. surften hern ludewige lantgraven zu hessen unfern lieben ohem selig u sinen erben iren landen u luden vor uns u unfer erben, mit offenunge mit u andern sachen u artikeln vorschreiben vorpflicht u gethan han nach lude des brieffes von uns dar uber gegeben geretdet u gelobet, als das der selbe brieff eygentlich inneheldet u aff wiset u ouch von worten zu worten hernach geschreiben steet u also ludet:

»We henrich ernst u albrecht gebroder hertzogen zcu brunsw., hertzogen erichs seligen sone, bekennen vor uns u unfer erbin u nakomen uffenbor in diefem

brieffe vor allen luden, das wir mit gudem fryen
 willen wolledachtem mude u mit rade unfer rethe
 u frunde uns zu dem hochgeb. fursten hern ludewige
 lantgraven zu hessen unfern lieben ohem, finen erben,
 iren landen u luden um funderliche liebe u frunt-
 schaff willen, die wir zu finer liebe, finen erbin,
 iren landen u luden habin u ouch umb funderlicher
 gunst u fruntschaft willen als sine liebe uns itzund
 wedderumb gegeben getan u bewiset haid, mit unferm
 flosse grubenhagen, den durffern u gebieten darzu
 gehorend, gefatzt gethan u vorplicht haben, sezen
 thun u vorplichtigen uns mit den selben unſ. flosse
 grubenhagen an den ergütn unſ. lieben ohem von
 hessen u finen erben gegenwertig in u mit crafft
 dusses brieffes, also das das floss grubenhagen u
 die doerrere die darzu gehoren, des egenütn unſ.
 lieben ohemen von hessen, finen erbin u nakomen
 fursten des landes zu hessen, iren amptluden u der
 iren von ireſwegen offin floss u dorffer ſin u blieben
 fullen, ſich daruz u dar inne zu behelfen wider
 aller menlich u zu aller iren hoden, nyemande ufz
 gefcheiden dan allegne die ſtad von eymbeck unfer
 lieben getruwen weder den ſelben unfern ohemen
 von hessen edder ſin erbin ſich der offenenge an
 dem grubenhagen nicht gebruchen ſullen. doch ob
 des gnt. uns. ohem van hessen edder ſin erbin mit
 den von eymbeck zu thunde gewonnen u wir oder
 unfer erbin unſers ohemen von hessen oder finer
 erbin zu eren u rechte mechtig weren u der von
 eymbeck nicht, ſo ſolde unfer oheme von hessen oder
 sine erbin ſich dann auch ſolches unſers flosses
 grubenhagen mit der offenunge gegen die ſelben von
 eymbecke u die iren gebrochen wo yn des not were
 an alle geverde. u wan der ſelbe unfer lieber oheme
 von hessen u ſin erbin u nachkomen fursten des
 landes zcu hessen ſich ſolliche offenunge also ge-
 bruchen willen das ſie thun mogen wan u welche

zcyt sie das gelustet bequeme u ebin ist, so sollen
 sie die zcyt irer offenunge phortenerer thornhude u
 wechter uff dem geñt. floss bekostigen u vorlonen
 uns auch u die unsern uff solichen floss vor schaden
 u angefuge vorwaren vor den iren, die sie uff sollich
 floss liegende haben ane geverde, u ob dann sollich
 floss von iren sheden wegen vorlören u inen abege-
 wonnen worde, das got vorhude, so sullen u wullen
 sich die selben un. ohem von hessen u ire erben
 mit den iennen nicht sonen, die sollich floss ge-
 wonnen hedden, sie hedden uns denn zu solchem
 flosse widderumb geholffen oder theden das mit
 unserm willen u wissen ouch ane geverde. wir unser
 erbin u die unsern en sullen noch en wullen auch
 nicht gestaden, das der egñte. unser lieber oheme von
 hessen sine erbin oder die iren von oder zcu dem
 gñten. flosse grubenhagen u den dorffern dar zcu
 gehören, oder von. oder zcu andern unsern flossen
 steden dorffern u gebieten, die wir itzo habin, odir
 wir oder unser erbin hyrna gewynen angegriffen u
 beschedigt fullin werdin in keyne wise. sunder wir
 sollen u willin alle tzeit vor iren figenden u schadin,
 wor wir das vernemen, getruwelich warnen, alles
 one geverde, ouch so en sollen noch en wullen wir
 oder unser erben des ergñtn. unsers lieben ohemen
 von hessen sine erbin odir der iren figende nicht
 husen noch herbergen, willich noch in keyne wise
 zculeggunge thun, noch die unsern thun lassin mit
 kouffin odir vorkouffin noch anders in keyne
 wise ane geverde. u so das unwistlich geschege, so
 balde wir des denn gewar worden sein u woln wir
 die selbia ihre figende von stund von uns wisen u
 ine furbaff keynerleye zculeggunghe thun noch die
 unsern thun lassen all ane geverde. wir noch unser
 erbin sollin oder willin auch nicht furder den gru-
 benhagin mit sinen dorffern u zcubehorungen ny-
 mande vorkouffen vorphenden vorschriben noch

darzcu komen lassen. dann wan wir von todes wegen abegegangin sin, so soln unfer liebes erbin, als wir die hetten, oder weres das wir die nicht hetten, dar god vor sy, die ienne die dann zcu dem flosse quemen, zcu vorn u ehir des sie zcu dem flosse grubenhagin quemen u darzcu gelassin wordin, dem er samen unferm ohemen von hessen sinen erbin u nakomen furstin des landes hessen, vorschreunghe vorwiffunghe eyde u gelobede thun mit dem grubenhagen u allin andern sachen u auch dem na zcu ghende u mit allin sachen zcu folgen in mafzen wir itzd gethan: habin, u diefer unfer breff das clerlich u eigentlich ynnehildet u dar yn nicht leggin all ane geverde u hir ynne so hat der vorgüt. unfer lieber oheme von hessen uns gudlichin geghebin u wol betzalet zwelff tusent rinfische gulden u dartzcu uns vorlassin u ieghen uns bie u abgethan reddeliche schulde u anspruche die sine liebe zcu uns gehabt hatt, vor sich u sine erbin, was sine liebe des angheet etc. desgelich wor wir schulde u zcuspruche zcu dem ergüten unferm lieben von hessen u sinen erbin bisz uff diefze tzeyt gehatt hetten odir gehat muchten habin, wir ouch vor uns u unfer erbin ieghen unferm ohemen von hessen u sinen erbin bie u abe u dar uff gantze vortzicht gedan, leddich u losz gesagit u sagin sie der u ouch der xij^m gulden vor uns u unfer erbin quid leddich u losz in diesem unferm breve ouch ane geverde, als wir ergüt. hern henrich ernst u albrecht hertzen zu brunsw. gebruder difz alle wie dan vorgeschr. steet dem ergüt. unferm liebin ohemen von hessen u iren erbin u nakomen vor uns u unfer erbin in guden trawen by unferm furstlichin eren in worden geredt u gelobt u furder zcu den heiligen gesworin habin, geloben u sweren das ouch also iegenwardich in u mit crest duffes breves stede u faste anvorbrochin zcu haldin u dar widder nicht zcu thunde noch zcu

komen in sachin dorch uns selbs odir ymande anders in keyner wise, alle argelift u gheverde hir ynn gantz u zcumale ufzgescheiden, u des zcu orkunde han wir ergūt. hehr. ernst u albrecht gebruder hertzen zcu brunsw. unfer iglicher sin eigen inghesig. vor uns u unfer erbin an dieffem breff heiffen hengen. Gegeben na der bord usfers hern Mitijc. iar dar na in dem seven u vefftigften iare am tage purifica. gloriof. virg.◄

U alle die ergūt. unfer liebe oheme landgreve lodewich von hessen zeligir von todeswegen abegegangin ist, des sele der almechtige god milde u barmhertzlich sin wil, so gheredin u gelobin wir obgūt. hehr. ernst u albrecht hertzen vorgūt. vor uns u unfer erbin u nakomen dem hochgb. furstin hern lodewige hern hinr. u herman u hern freder. gebrudern landgreven zcu hessen, des obgūt. landgreven lodewigh zeligen sonen, unfer lieben ohemen, u iren erbin fulchin vorgūt. breff u vorschribunghe wie hir vorgesch. stet, in allen sinen stacken puncten u articlen denn nach zcu thunde u nach zcu folgen, in aller mafze der selbe brieff ynnhild u usrwifet wan u wo u wie dicke des not sin u sich na lude des vorgeschr. breves geboren werdet u uns dar widder onch nicht setzen noch thun dorch uns selbs oder ymant anders in keynerwise alle argelift u geverde hir ynne gantzen affgescheiden. des zcur bewifunge han wir obgūt. fursten u hern hehr. ernst u albrecht hertzen zcu brunf. unfer iglich sin iegen ingef. an duffem breff heiffen hengen. Gegeben am fontage trinitatis anno dom. M^oiiij^cLix.

Anlage 3.

Unfer gunft etc. So gy am lesten itwellich iuwe frunde uth iuwen raide mit schriften, iu von dem hochgb. fursten hñ hinr. to brunsw. hertzen unfern

leven broder u feddern gefandt, gefchicht hadden, de
 ſchelinghe u twedracht andre, pene alsdenn twiſſchen dem
 ſulven unfern bruder u feddern u ſinen brudern up eyn,
 u unfern leven feddern von heſſen up de andern fyden
 entſtanden is, dar ume hadden wy itwelliche rede des
 ſulven unſer leven feddern to uns verboden laten u mit
 on uth ſollichen ſaken geredt, darup uns vor antworde von
 unfern leven feddern gekomen is, als gy in duſſem ingefloten
 breyffe wol vornemen werden u mogen des by ſin leve
 nicht anders finden, duchte iu nu dat gy up ſollich
 ſchrift vorder wes beſpreken u bearbeiden wolden, dar
 up mogen gy vordacht weſen u iu dar in tom beſten
 ſchigken, dan wy des nicht vorder bringen konen.
 Gegeven etc. am donerſtage na oculi anno Lxprimo.

Agnes von heſſen to brunſwig hertogynn.

Anlage 4.

Unſen fruntliken denſt tovor hochgeb. furſte leve
 oheme. an uns iſt gekomen dat gy de hochgeb. furſten
 hñ. henrike hñ. ernſte u albrechte brodere, to brunſw.
 hertogen, unſe leven feddern to overthende u ſe an oren
 landen u luden ſteden u floten to beſchedigende gedencken.
 ſo ſin wy derſulven unſer feddern to rechte mechtig u
 bidden iuwe gutliken dat gy iuw ſodans enthalden, recht
 van one nemen u ſe darenboven nicht averthen u be-
 ſchedigen willen. des vorſehen wy uns to iuwer leve
 alſe wol u willen dat gerne vordenen. Gegeven under
 unſen hertogen wilhelms u hertogen hinrichs ingeſegeln,
 des wy hertoge bernd hermite bruken. am ſunnavende
 na barnabe ap. año Lxj.

*Wilhelm heinrich u bernd brodere u
 feddern van gotis gnaden to brunſw.
 u luneborgk hertogen.*

Anlage 5.

Unfern fruntlichin dinft etc. iuwer schriben an uns gethan han wir horen lesen, we ir meldet in iuwer schriefft daz an uch komen sy daz wir die hochgeb. fursten hern heinriche, hñ ernste h albrechte gebrudern hertzogen zcu brunsw. hñ erichs seligen soene in willen sin zcu uberziehen, forter bittende recht von ine uff zcu nemen, sy pobin recht nicht beschedigen forter inhalt iuwer brieffe etc. lieben oheme, befromet uns nicht cleyne iuwer schribin an uns sondern merglichen u besondern von uch hertzogen heinriche, nachdem ir von uns an unfern lesten geschrieben, an uch gethan uf iuwer schriefft an uns, meynten wir ir hettent dar in unser recht gebodt zcu betrachtunge wole emphanen. auch darby gehoret wie u in wellichenmasse die gt. fursten uns ir brieffe u siegel eyde u gelobbede nicht enthalten adir noch gehalten han, uns u die unseren dorch sich selbe u die iren u uz dem iren beschediget widter gott eren u recht unerclaget an uns unfern gelobten u geswaren botden uz iren flossen irmordet zcum tode bracht, widter got ere u recht, sundern alle billichkeit der sache u merglicher ander unfer spruche u schulde die wir zcu ine habin. hett uns darumb mugen gedien ere u recht karunge u wandel hetten wir gerne genomen u meynen auch habin daz genug geschriebin u gebotden, lieben oheme, muchten wir nu iuwer underwiesinge geniesen daz uns ere u recht karunge u wandel, wie vogerurt ist, von den gñtn. fursten. widerfahren muchte uff den hochgeb. fursten unfern lieben oheme hern frederich hertzogen zcu sachssen etc. adir wen sin liebe darzcu ordent an sin stadt uf des hochgl. fursten unfers lieben ohemen. hertzogen wilhelms von sachssen anwalten mit virsicherheit virwarunge des rechten in der forme die von Gottingen Eymbeke u Mortheym uns davor geredden u gelobben, abe dem rechten nicht wurde nachgegangen adir wir u die unfern dorch sy u dorch die

sien von unsern feynden uz dem iren gehuset u geherbirget u heshediget worden odir uns odir den unsern eyncherley widerwerdigkeit geschee, daz dann die eg̃ñ. stede uns virfallen u virpenet sin mit zwentzig tausent gulden u uns des auch unverzoglich bezcalinge gesche, muchten wir gantz veele gedulden u nemen es auch an u gewillen iuwer liebe daruber den g̃ñ. fursten keynerley bystand hilffe adir zculegunge widdere uns u die unsern zcu thunde adir den iuweru gestaden zcu thunde werden angesehen die billicheit verdienen wir gerne. Dat. Cassel uff donerstag nach sent iohannis bap- tisten tage. anno Lxprimo.

Anlage 6.

Wisset hochgeborne furstynne frauwe Agnese von hessen hertzogynne zcu braunwig liebe wase, das von gotis gnaden wir Ludewig lantgrave von hessen grave zcu Cziegenbain u zcu nidde etc. mit unsern graven ritterschaff mannschaff dienern u unterfassen steden landen u luden, u wene wir mit uns gefuren u gebringen mugen. fyende wordin sin der hochgebornen fursten hern heinrichs hern ernsts hern albrechts hertzogen zcu brunwig gebruder, hern erichs seligen soene u der iren, irer lande u lude, umb merglicher anspruche u schulde willen wir zcu ine haben, u weris daz wir sic mit den unsern suchten odir suchen lieffen, u ir mit ine eynchen samptgudern gemenge pfantschaff oder verdeydinge hetten oder sellen u uch u den uwern darann oder an futerunge schaden thedin, solichs schadens u wes sich des begebe wollen wir mit den unsern des unser furstliche ere hiermitde g̃ñglich verwahret habin, u uch darzcu forter nicht antwurten. doch nemen wir hier inn usz, uwern eygem lyp, uwer reysige habe, fry eygen gud so ferre daz wir u die unsern von uch u den uwern nicht gedrungen noch geiaget werden, u unsern fyenden von uch u den

uwern ouch keyne zculegunge hulffe raid noch bistant nicht gethan werde.

Dat. Cassel uff montag sanet peters u pavels der heiligen aposteln tag. Año sexagesimo primo.

Anlage 7.

Frederick von gots gnaden pfalzgrave bie ryne herczog in beyern des heiligen romischen richs erztruchseffe u kurfurste.

Unsern grus etc. Als der hochgeborne furst her ludewig lantgrave zcu hessen etc. unser besonder lieber swager u ohem mit den hochgebornen fursten hern heinriche hern ernste u hern albrechte, hern erichs seligen soenen herczogen zcu brunzweig u den von eyembecke zcu fheden komen ist, nach dem uns nu der gemelte unser lieber swager u wir ime gewant u siner gein der güt. siner widerpart zcu recht mechtig sin, heyschet die eygenschafft daz wir ime billichen hulffe u bistant thun. darumb lassen wir uch wissen daz wir der güt. hern von brunzw. u der von eyembeck fyende u unsers lieben swagers u ohemen helffer worden sin u ine unser fhedebrieffe bie diesem unserm botden zcu geschignet habin ob wir nu mit siner liebe uff die güt. unsere fyende czyhen oder ime dorch die unsern folge hulffe u bestand thun werden, begern wir von uch mit flyß, se uns zcu versteen lassen, wes wir uns in den dingen zcu uch versehen sollea u begern des uwer richtig beschr. antworte. bie diesem unserm botden darnach wir uns gerichtten mogen. Dat. heydelberg am montage nach sant iacoba tage anno Lxprimo.

Anlage 8.

Den hochgebornen furstin hñ. wilhelm u hñ. hinrike ghebrodern, hñ. wilhelm u hñ. fredericke oock gebrodere,

des g̃atn. hñ. wilhelms sonen, hertzogen zcu brunf. u lueb., u den erfamen wiesen luten den reden der stete brunfw. hanover lueb. gott. u northem. Von gotgnaden wir lodewich lantgrave von hessen etc. iglichem na gebornisse unfer fruntlich dienst u grufz zovor. hochgeboren furstin, liebun oheme u gutin frunde. uns twifelt nicht, ir, iuwer lande lude u byfessen habt eygentlich u warlich vorstandin, wie offenbarlichin u obilredlichin uns unfer eygen unfer gefinde knecht u bode erschlagin u ermordt is gewordin, das denn gescheen ist uff dem saltza das den hertzogen von brunfw., hertzogen erichs zeligen sonen, zcuftehet. des wir dann vor den selbigen hertzogen u den iren gantz unbesorget gewest sin nach vorschribunghe eiden u gelobden, dar mitte sie uns, unfern lieben brudern u unfern landen behafft u verbunden sin, dar ume wir die selben hertzogen dicke geschrebin u gefurdert u auch heren u steden uns des erclaghet han. das uns nicht gehulffin hatt. dar ume u ander merklicher grosser uberfarunghe u beschedinge willen uns u den unsen von den selben hertzogen u den oren in fulchen vorschribungen u behafftunghen gescheen, han uns die selben dar mit gedrunge, das wir mit etzlichen unfern h. u frunden derselben hertzogen offenbarlich figent geworden sin u han darby auch hertzogen ernfte uff etzliche sine schriftte unfer meynunge wedder ume geschrebin. derselbin schriftte wir ouch bekentlich sin u hoffen die ouch von den gnaden gotes nach verhandelter sache er an uns u unf. brodern begangen hatt, so unsir tzit ist uffrichtlich u wol zcu vorantworten. nu vorstehin wjr wy das derselbe hertzoge ernst uff fulche unfer schriftt uch u ouch andern geschrebin schulle habin under andern vil worten eynen punct also ludende, das er vor eyme hertzogen von brunfw. besser sy wan wir vor eynem laudgraven zcu hessen u das er sich finer ere ny erwegen habe, alle wir gethan habin. wy dann derselbe punct tieffer ynnehild, u als iuw derselbe hertzoge nicht usdruent u eigentlich schribet, wor mitte

er besser sy u in welchen stucken wir uns der ere er-
wegen sullin habin. so konnen wir dar uff so eigentlich
so uns wol not were, zcu diesser tzeit nicht geantwor-
ten u behalden das by uns zcu unser tzeit vor. hoffen
Inliches, so er das udruckete, wol zcu vorantworten.
u was derselbe hertzoge des also uff uns geschrebin
hat das ist sin unzucht, u getruwen dem almechtigen
gote, sich sulle warlich finden, das wir vor eyne uff-
richtigen fromen fursten zcu unserm furstenthum togent-
hafftich u gud sin, ouch dar vor u funden wollen wer-
den u das wir ouch dar zcu u zcu eynem landgreven zcu
hessen fromer sien dan derselbe hertzoge ernst vor eynem
hertzogen zcu brunsw. dann uns zcu eren u zcu dogen-
den alle tzeit liebe gewest u noch ist u uns der ere ny
erwegen habin, als er getan hat u thuet das sick offen-
berlich in sinen eigenen vorsegelden breven, die er zcu
halten u dar widder nicht zcu thunde zcu den hilligen
gelobt u geschworen hatt. des ist er uns u unsern brudern
nedderfellich worden, dar mitte alle er uns also mit
sinen eiden u gelobeden verbunden ist, hatt er unsere
sigende gehuset u geheget, den zcu legginghe gethan, u
die unsern uf dem sinen ermordin lassen u hat ouch
dieselben morder u ander unser beschediger wedder ume-
ynghenomen etc. Dessenungeachtet habe man liebevolle Vor-
stellungen gemacht; aber der Weg der Güte sei vergebens ge-
wesen. Setzt aber bitte er die obengenannten Herzöge von Br.
Ebg., zu sagen, wessen er sich von ihnen zu versehen haben werde.

Dat. sexagesimo primo am mantage nach unser lieben
frouwen tage.

Anlage 9.

Henr. von gotesgnaden hertoghe to brunsw.

Unse gunst u guden willen vor. Ersamen besund.
leuen getruwen. So gy mit uns dallingh funte ioh.
baptisten dage in saken den hochgl. fursten hern lode-
wige landgraven to hessen unsern ohemen belangende to
sprake gewest sin, nach dem wy den nach velen schriftten

ere u rechtes vorbedinge in dat leste uns jegen de hochg. forstten hern ffrederike hertogen to lassen etc. sine sone u hertogen wilhelms fines broders unfers ohemen anwalten u geweldigen hern wilhelm den eldern hñ. henrike hñ. bernde hñ. wilhelme u hñ. ffrederike de iungern hertogen to brunsw. u lumb. unse leve veddern, hern heinreke lantgraven to hessen etc. u sine rede u ok upp de erfamen rede der stede brunsw. erffurd molhusen northusen gottingen u iuw forboden hebben, de alle u gy sampt u besundern unfer iegen den gñt. hñ. lodewige unsen ohemen von hessen gentzliken fulmechtich sin schullen upp eynen belegeliken dach to ridende u ome to donde wes wy ome von ere u rechte plichtich sin, dat wy denn upp sulkem dage wolden vorborgen u an on stellen, istt he uns dat upp dem dage wedder ume don wolde, meynden wy dar an overich genoch geboden hebben, dat he vorfleit nicht nemen wil, sunder uns vorwoldigen. alse gy uns denn in trawer wolmeyninghe vorgegheven hebben wy dem obgedachten unsen ohemen von hessen vor sulkem dage verborgen wolden, dat wy om appe belegeliken dagen don willen wes wy ome von dotflage fines boden von ere u rechte plichtich sin, nach dem wy der sake alleyne mit ome schullen to schikende hebben, uppe dat gy nu erkennen wy furder averbodich wesen u ere u rechte nicht weigern willen, so schullen gy u de erfame rad to gott. unfer noch fulmechtich wesen, dem velegñt. hern lodewige unsem oheme iuw to willin mit unf. mañen to vorborgende appe eynen belegeliken dach to ridende u ome na iuwen u der von gott. erkantniff to donde. wes wy om von dotflage des boden na ere u rechte sin verpflichtet, duchte iuw ock wy mer plichtich sin to bedinde, wille wy iuwer anwifinghe u rades nicht enthoven, hiddende in gudlikem flyte, gy suln vor uns beden u wor he dat vorflage u uns to verweldighen wolde gy uns denn nach dem gy uns gewand sin nicht laten, sunder gewolt erweren helpen. Gegeven under etc. am dage ioh. ewāngl. 61.

Anlage 10.

Unse fruntlike willighe denste vor. ersamen u vor-
sichtigen heren u besundern leven frunde. Wy hebben
warhaftigen erfarn dat itlike unser gefangen borger, in
dusser ingelechten cedeln (dießer fehlt) genompt, tho effche-
wegen behafft u in eynem toren pinliken verfloten
schulten sin, desulve torne sy also enge dat orer de
helffte nicht kome to sittende boven sunder de meyste
deyl alle dyt stan möthe so se denn swerliken endeils
vorwent sin, is wol to lerende watterleye nöde se an
stanke krankheit u andern iauer dulden mothen u be-
forchten, dat se dar over tho lives ungesund mogen
komen. bidden von iu guden frunde in denstlikem flite
gudliken iuwe ersamheyde, uns tho willen deme rade to
essebeweghen hir umme willen bodeffschop u schrifte
don, de unse tom besten vorbidden, se uth dem torne
in eyne herberge up ore eyde mogen bedaget werden,
so lange dat orer u anderer unser gefangen borger eyn
gemeyne lose effte anderer gude weghen gefunden
mogen werden, u were van noden dat gy vor de yene
in der adelen vortekent loffte scholde don, des nicht
sware wesen, wenn iu dar ungeverliken willen gud
vor wesen, dat se ore loffte u gefancknisse wol holden
schullen. weren ock mit one itlike andere dar se
vord vor loven u in den herbergen sitten wolden alse
denke wy uns anders nicht denn se ock wol holdende
worden. Dusses sitich u gudwillich sin dar an don gy
uns fruntliken willen.

Screv. am mandage na trinit. anno M^o Lxxix.

Consules in Eymbecke.

Anlage 11.

Wy borgermeistere u radmanne tho Embecke be-
kennet in dussen open. breve vor alfweme. So, alse

de erfamen hans van oldendorp, hinrick hilmolt, hans hellemolt, hermen stekelen u hinrik kock, radmanne u borgere tho Gottingen, umme unfer bede willen geloffte gedan u geloven gestalt hebben gegen den vesten wilhelme van doringenberge, dar dorch unse gefangen borgere tho Effschewege behafft up sinen geloven in de herberge darfulvelt van dem rade to Effschewegen u de des mit one to donde hebben bedaget sint worden, alse mit namen haus hunoldes, hans spangenberch, hinrick uthermolen, de knokenhauwere cort vengerde, hinrik schaper de iunger, bartolt top u hans greven, toppes swager, So willen wy den vorben. unsen frunden van Gottingen sampt u befundern u oren erven dar vord gud vor sin in guden truwen, dat de vorben. unse borgere mit namen vertekent na lude orer eyde de gefengkniffe wol holden schullen u de genanten ore borgen ores gelofftes wol benemen schullen sunder alle ore entgeltniffe u schaden. Des wy to orkunde unse stad secret wönliken neddern duffe schrift hebben don drucken. Na godes gebort in deme dufent verhundert negen u seventigsten iare am frydage na Viti.

Unlage 12.

Unnse fruntlike u willighe denste vor. Erfamen u vorfichtigen heren befundern leven frunde. So wy iuwe erfamheyden in welkerleije mathen wy van den hochbornen forsten hern wilhelme dem iungern tho brunswigk u lüneborch hertogen, u hern hinr. landgraven to heffen tho grottem vorderffliken schaden gekomen sin, uns tho iu to eren u rechte unfer dar tho yegen de gen. forsten mechtich to wesende erboden, geschrev; unse erbedinge in muntliker anbringinge u klageschriften an iu gedan vortuns to verdende gebeden, u efft uns unse erbedinge entlecht worden u wy dar dorch thor nothwere worden gedrunge, iu umme hulperath trost u bystant to donde

geheffchet, gebeden u angeropen hebben na lude der fruntliken vordracht enyngē u geloven dar wy mit iu inne sitten, dar up gy uns gudlik antworde, iu in den dingen yegen uns geborliken to hebbende in iuwen lateren schriften gedan, ok suft gudliken handel unfer gefangen borger halven menichmal angenomen u des besten in allen dingen bewiset hebben, des wy iu hochliken gedancken, u tho allen tiden gerne vordeynen willen, u so wy nu left den erhafftigen hrn. didericke streven mit eyner credencien an iu geschiket hadden, in meninge ho sek mit itliken iuwen radeffrunden in dat land tho heffen, ift iu geraden duchte, gefoyget scholde hebben, des unse gafangen borger darsulveft hengefort u bebafft, demodigen van uns begerende weren, u he sek na iuwer guden menyngē wedderkarede, in deme gy so van oms vorftunden iuwe drepliken frunde alrede derwegen hedden uthgefendiget, to vortastende ift se ichtes dat uns unde den unſ. ratlik mochte gefin by landgreven hinricke effte den gewaldigen erlangen mochten, des wy doch zedder nicht hebben vernomen, sunder wy werden in duffen dingen hefftigen yo lēngker yo mehr gewarnet u tho angefte gefat, so de forften gewiff ſint unfer borger de yamerliken in plagen u drofnisse sitten, dat se aver mit groterer macht denne to vorn uns overtheyn willen u de heerfaret ſy up uns uthekundiget, dar up gebacken u vorderinge bestalt, so dat se in grotem heere vor uns wesen willen up duffen erftkomenden sondach, so wy uns denn tho iu alles gudes hochliken wol vorhopen, gy uns in unſen noden nicht werden verlatende, bidden ermanen u effchen van iu alle vorna lude unfer geloſſliken verbuntnisse u schriftliken vordachte, uns tho anſettinge unſes lives, unfer ſtad u gudere, van ſtand in angeſicht duſſ. breves, mit volke na antale so iu in der vordracht to getekent ſin u geboren, in unſe ſtad to ſchikende willen tho hulpe komen, uns in unſem iamer behulpen u geradsam to wesende nach unfer notroft, uns ock dar inne nicht vorlaten so gy unfer tho eren u

rechte mechtich sin, dar by don so wy ungetwivelt tho
iu geloven hebben. Gegev. under unſ. ſecr. am dage
commemoracio. ſancti pauli anno Lxxix.

Consules in Embecke.

Anlage 13.

Wettet radmann u rad to gottingen. so alſe de hoch-
geboren furſte her wilhelm de iunger to brunſw. u lun-
burg hertoge mit den von embecke to unwillen u to-
grepe gekomen is u wy henningk von gots gnaden
biſſchup to hildenſ. na vorwantniſſe tegen den gen.
furſten vor de von embecke ere u recht geboden hebben,
dar uns denn wol dat wy den hochgeborn furſte hern
wilhelm den eldern to brunſwick u luneborch hertogen
unſen leven here u frund u den rad to brunſwick vaken
u vele gebeden hebben, by dem vorgen. furſten to vor-
ſaugen he des nicht uthenſloige, neyn antworde up ge-
worden is, so ſint wy ume der irluchtiden hochgeboren
furſten hern albrechtes u hern hinarikes hertogen to
brunſ., u der von embecke vorben. bede willen, des gen.
furſten hern wilhelms des iungern ſiner lande u lude,
uthbeſcheiden iuw u de ſtad northeim, vyhant geworden.
weret nu dat wy uppe dan gen. furſten de lande u lude
ſochten edder ſocken laten u gy mit one in ſamdden
ſeiten u ſchaden nemen, wo men den ſchaden benomen
mochte, dar willen wy iuw edder nymande anders to
antwerden u mochten wy iuw luſt war anne to willen
u fruntſchup ſin deden we gerne. Geg. under unſem
ingef. am middewecken na aſſumpt. marie anno dm.
Lxx nono. Iſt uns ock furder vorwaringe an iuw to
doynde noith were, des willen wy uns unſe ſtiſſte u under-
laten hir mede beſorget u vorwaret hebben.

Anlage 14.

Iuw erwerdigen in godt vader almechtigen hochgeborenen fursten erfamen u vorsichtigen hern henninge bisschuppe to hildensem, hern albrechte u hern henricke to brunsweck hertogen borgermeister u rade to Embecke entbeden wy de rad to Gottingen unse willigen u fruntlichen denst vor iewelken na gebore. Na demegy mit dem hochgeborenen irluch. fursten u heren heren wilhelmen deme iungern to Brunsw. u lüneborg hertogen, unsen gnedigen leven heren to unwillen u schiden gekomen sin, hefft he uns gegeben to kennen dat gy na siner gnaden sloten u festungen schullen sin bestan, dessem lande merklicken to schaden u untogende, uns der halven ersocht, ome de helpen ensetten. Von der wegen gnedigen heren u frunde bidden wy gy iuw dare ann willen entholden. Denn wetet dat wy mit deme vorgehen fursten, so wy siner gnaden sin vorwand sine floete u feste to entsettente, ymme felde weren u gy edder de iuwe asedann dare ann u over von uns u den unsen schaden nemen, wo de were edder to keme etc. so will man sich dessen durch diesen Brief verwahrt haben.

Gegeben undere unses des rades to Gottingen secret vore uns u de unse hire up gedruckt am sondage deme achtende dage unser leven fruwen assumptionis anno Lxx nono.

Anlage 15.

Unsern willigen bereiden dienst vor. Erfamen lieben heren. Unser gnedig her herczog wilhelm von brunswig der iunger sampt den geschickten des landes cau hessen die dar treffelichen medde sint, haben uff gestern fritag marcoldendorff daz dan wol bestalt u sere vaste wehrhafftig gemacht was, rechtes sturmes angegangen un die kirchen u dem kirchtorne manlichen gewonden u

dar uff gefunden czwifchen dryfig u vierczig gefangen ungeverlich, fo daz wir gestern den tag dar medde byfs an dem abent czu schigkende hatten u das uffgebrandt. also waren von gefchigknyffe wegen unfir heubtman u die unfern an follichem storme die ehreften u fint auch die ehreften innkomen u habin dar by menlichen u redelichen gefarn fo das uns des wirt dangke czu gelecht. u habin doch von goddes wegin wedder an toden edder wonden keynen schaden genomen, u das ffry bleche dar under gehiffen der margt bleib fo von abendes u mudikeit wegin des folckes ungewonden u di manne waren in deydingen sich abe czu dinghen u daz also czu eynem behelffe gehabt, fo lang or czyt gefallen ist, synt also in duffer nacht uff gegangen u daz heymelichen gewinnet, wiewol daz auch gar sere vaste u wol beholwergket was u habin dar inne gar vil gudes nagegelassin daz dan also in duffer nacht gepüchet u auch reyn gebrant ist, daz wir uch fo czu dem besten czu erkennen gebin u unfir her ist der meynunghe duffen morgen vort czu cziehen u sich vor daffeln zcu laghern u mochten wir vil czu dem besten gethan. Gebin vor marcoldendorff uff duffen sonabent morgen vor tage.

*hans oldendorpp u
ludolff snyppen.*

Den vorsichtigen wifen dem rade czu
gottingen unfern besondern lieben heren.

Anlage 16.

Unse fruntlicke u willighe deinste vor. Ersamen u vorsichtigen heren, besunderen leven frunde. Iuwe ingelechte aveschrift eynes breves an iu van den amptluden tho Cassel gedan, dar inn se modende sin, dat gy one de dre dusent gulden u breve, by iu van den unff. gelecht in truwe hand, wolden handelagen u averfenden by Ebberte haken u steffen utemhusen na iuwern worden,

uns itzund angefoget, hebben wy gudwillich vorftan u ingenomen. Also guden frunde is unse andacht. leven gy u wetten, dat deme affcheide fulgefcheye u unse fangen alle in iuwer ftad gebracht fin, mogen gy de vorben. dre duſent guld. u de breve, van uns u den erfamen reden Goflere u oſterode verſegelt, witliken van iſt handelagen tho handen unſ. gnedigen heren van heſſen Gegev. under unſ. ſecret. am ſonavende na conceptionis marie virg. glorioſſiſſime anno Lxxjx.

Consules in Embecke.



IV.

Das Stammbuch von Herzog Georg von Braunschweig = Lüneburg.

Vom Professor W. Havemann in Göttingen.

Die Originalhandschrift in Quart, von mäßigem Umfange, befindet sich auf der Königl. Bibliothek zu Göttingen. Auf der äußeren Seite des, trotz seiner Stärke, mehrfach verletzten Einbandes von dunkeltem Leder erkennt man die eingepreßten, im Laufe der Zeit farblos gewordenen Buchstaben G. D. B. ET. L. Auf der inneren Seite des Einbandes finden sich, jedoch nicht von Georgs Hand, die Worte: »Herzoge Georg. zu Braunschweig und Lüneburg, vormahls genandtes Stam- nunmehr aber Nahmen-Buch.« — Die Blätter sind nicht nach der Reihenfolge beschrieben; sowohl im Anfange, als in der Mitte und am Ende der leider an verschiedenen Stellen beschmutzten Handschrift sind viele derselben unausgefüllt geblieben. Hin und wieder stößt man auf Wappen, deren Farbenglanz trotz eines Zeitraums von dritthalb Jahrhunderten, wenig gelitten hat.

Die Einzeichnungen gehören dem Zeitraume von 1592 bis 1612 an und umfassen vorzugsweise die Jahre, welche Herzog Georg auf der Universität verlebte. Hin und wieder deutet ein unstreitig von dem fürstlichen Eigenthümer beige- fügtes † auf den erfolgten Tod des Einzeichners.

Die angehängten biographischen Notizen werden vielleicht manchem Leser nicht unerwünscht sein.

Regna firmat pietas.

Christianus III. D. G. Rex Daniae Norvegiae etc.

Anno 1597.

Eine schöne, starke, männliche Handschrift.

Christian IV., König von Dänemark, Sohn Friedrichs II. und der Sophia von Mecklenburg, folgte 1588 als eilfsähriger Knabe dem Vater auf dem Thron, welchen er 60 Jahre lang inne hatte. Vier Reichsräthe führten die vormundschaftliche Regierung, bis der zur Mündigkeit gelangte König, ein muthiger Herr mit jugendlicher Freudigkeit und hoher Kraft der Seele, selbstständig die Regierung übernahm. Schon 1595 und 1597 weilte Christian IV. — beiden größeren welfischen Häusern gleich nahe verwandt — längere Zeit am fürstlichen Hoflager seiner Schwester in Wolfenbüttel. Damals mag es gewesen sein, daß er seinen Namen in das Stammbuch Georgs eintrug, der nachmals an seiner Seite in Schonen gegen die schwedischen Regimenter des Kronprinzen Gustav Adolph stritt. Später begegneten sich Christian und Georg seltener in der früheren Hingebung. Schon der Zwiespalt zwischen den Höfen Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg-Celle entfremdete beide einander. Dann erfolgte der Ausbruch des dreißigjährigen Krieges. Um seinem Hause das Erbe des söhnelosen Friedrich Ulrich zu retten, trat Georg in des Kaisers Bestallung und begann im Grubenhagenschen seine Werbungen für Waldstein, während Christian IV. dem Heere von Kaiser und Liga die Spitze bot und sich im Besitze der meisten Festen der welfischen Lande befand. Seitdem war die frühere Freundschaft für immer gebrochen.

1597.

P. P. C. (Pro Patria Consumor.)

Henricus Julius Dei gratia Postulat.

Episcopus Halberstad. D. B. E. L. manu propria.

Die Hand eines gewandten Geschäftsmannes.

Heinrich Julius, der Vater des stolzen Halberstädters* und Friedrich Ulrichs, des letzten Herzogs über Braunschweig

Wolfenbüttel aus dem mittleren Hause, war der Sohn des frommen Julius und seiner im Glauben wie in der Liebe starken Hedwig von Brandenburg. Schon als heranreifender Jüngling durch Gelehrsamkeit sich auszeichnend, kunstfertig, also daß er mit eigener Hand eine Orgel für das Schloß zu Gröningen anfertigte, als Mann ein Freund und Schützer der Wissenschaften, war rastlose Thätigkeit ihm Bedürfnis. Unbulsamkeit in Glaubenssachen war ihm nicht minder fremd, als ein billiges Eingehen auf die Wünsche und wohlbegründeten Forderungen der Unterthanen, wenn solche seinen Neigungen widerstrebten. Er konnte sich tagelang in Berechnungen und chemische Versuche versenken, um den Stein der Weisen zu ermitteln, und verschmähte es, den vom Vater ererbten Schatz, die Liebe des Adels und Bürgers, durch Milde und Gerechtigkeit zu wahren. Seine Überzeugung von der unbedingten Fürstengewalt fand in dem heftigen Kanzler Jagemann Vertretung und Stütze. »Hält der Herr, so halten auch wir!« sprachen die Braunschweiger, einten sich, Bildemeister auf der alten Rathsstube, Hauptleute auf der Küche, Männer in Wehr und Waffen auf dem Marstalle, und wagten nicht ohne Glück den Kampf. Für sie war die verschwiferte Hanse und der Bund mit Ernst II. von Lüneburg; gegen sie der Landesherr mit mehr als 17000 Gerüsteten und König Christian von Dänemark. Als alle Angriffe des Herzogs scheiterten, zog er nach Prag, um beim Kaiser die Vollstreckung der Reichsacht gegen Braunschweig zu erwirken. Dort fesselte ihn die Pracht und gelehrte Richtung des Hofes. Die Gewandtheit und Rechtskunde des protestantischen Welfen wurde dem Habsburgischen Rudolph II. unentbehrlich. Längere Zeit weilte er in Wien, wo ihm die Versöhnung des Kaisers mit Erzherzog Matthias gelang, so wie er andererseits bei Erstgenanntem für Erlaß des Majestätsbriefes wirkte. Als »Kaiserlich römischer Mayestät Geheimen Raths bestellter Director« erillte ihn in Prag am 20. Julius 1613 der Tod. Die nach Wolfenbüttel geführte fürstliche Leiche wurde durch zwölf Grafen nach der Gruft der Väter getragen. — Heinrich Julius hatte sich am 26. September 1585 mit Dorothea, der Tochter des Kurfürsten

August von Sachsen, zu Wolfenbüttel vermählt. Unterhalb
 Jahre später starb die Fürstin, 24 Jahre alt, im ersten Wochen-
 bette. Seiner zweiten Vermählung mit Elisabeth, der Tochter
 Friedrichs II. von Dänemark und Schwester König Christians IV.,
 wohnte auch Jacob VI. von Schottland bei.

1596. †

Alle mein triebfal und herzeleit
 stelle ich in die heilige dreifaltigkeit.

Sophia Curfurstin zu Sachsen. Wittwe.

Sophia von Brandenburg lebte seit dem Tode (1590)
 ihres Gemahls, des Kurfürsten Christian I. von Sachsen, auf
 ihrem Wittwensitze zu Rochlitz, ausschließlich mit der Erziehung
 ihrer Kinder beschäftigt.

1592. †

Pietas tutissima virtus
 Her Erhalt Mich Bey Dein Wort.

Friedericus Wilhelmus Dux Saxoniae,
Electoratus Administrator, scribebat
Vimariae 7. Aprilis.

Friedrich Wilhelm von Sachsen, Stifter der Altenbur-
 gischen Linie, führte von 1591 bis 1601 für die unmündigen
 Kinder von Christian I. die Regierung von Kursachsen.

1592.

Virtus post fata superstes.

Glendt nicht schadt
 wer dugendt hatt.

Johann Casimir H. z. Sachssen.

Der Sohn des unglücklichen Johann Friedrich von Gotha,
 der nur als Leiche aus der kaiserlichen Haft in seine Heimath
 zurückkehren sollte. Unter der Aufsicht von Kurfürst August

erzogen, dann auf der Hochschule zu Leipzig den Studien obliegend, glänzte Johann Casimir schon als eilfjähriger Knabe durch Verfertigung lateinischer Verse. Er lebte in zweiter Ehe mit Margaretha, einer Tochter Wilhelms von Lüneburg und Schwester Georgs. Er starb 1633 in der Schloßkirche zu Coburg, während der Predigt, die zum Andenken an Gustav Adolph gehalten wurde.

1592.

Principis est virtus maxima nosse Deum.

Herr leite Mich zu deinem Wort.

Johannes Dux Saxoniae.

Der im October 1605 im 36sten Lebensjahre verstorbene Stammvater des neuen weimarischen Hauses. Von den acht Söhnen, welche er hinterließ, endeten vier — Johann Ernst, der am weißen Berge für das pfälzische Haus kämpfte, dann in dänische Dienste trat, mit Mansfeld den sturmschnellen Zug nach Ungarn unternahm, dort zu St. Martin sein Ende fand, Friedrich, Johann Friedrich, der in kaiserlicher Gefangenschaft starb, und der große Bernhard — in Folge des dreißigjährigen Krieges.

1692.

Weisheit gehet vor Stercke.

Johan Ernst Herzog zu Sachsen.

Es ist der so eben genannte muthige Verfechter des Protestantismus, der zugleich mit seinem Bruder Wilhelm für den unglücklichen Friedrich V. zu den Waffen griff.

†

furcht got for allen dingen

so wirt dir nichts misslingen.

Sedewitz geborne markgraffin zu brandenborch herzogin zu braunschwig und lüneborch. meine hant.

Die Handschrift eines Kindes.

Als Herzog Julius, vom Vater mit dem Tode bedroht, weil er der Wahrheit lutherischer Lehre sein Herz geöffnet hatte, aus dem Schlosse zu Wolfenbüttel geflüchtet war und in Cüstrin bei seinem Schwager, dem Markgrafen Hans, freundliche Aufnahme gefunden hatte, da lernte er Hedwig kennen, die Tochter des Kurfürsten Joachim II. Am 25. Februar 1560 vermählte er sich mit der zwanzigjährigen Markgräfin. Das Schloß zu Hessen genügte der bescheidenen Hofhaltung des Erben von Wolfenbüttel, der, seit seine Hedwig ihm in Heinrich Julius den ersten Sohn geschenkt hatte, zum ersten Male seit langen Jahren dem versöhnten Vater in's Auge blicken konnte. Wie Julius als Landesherr durch Kraft und Milde segensreich wirkte, so die züchtige Hedwig in dem engeren Kreise ihrer Umgebung. »Ich habe viele Jahre mit dir gelebt und keinen Schmerz durch dich erfahren« sprach er am Ende seiner Tage zu der Gemahlin. Noch dreizehn Jahre lebte Hedwig nach dem Tode ihres Herrn (3. Mai 1589). Der Glaube an die Gnade Gottes, der sie in Tagen schwerer Prüfung, als der alte Heinrich dem Sohn grollte, gehoben und ermuthigt hatte, blieb ihr bis zur Scheidestunde. »Wenn man sie in der Kirche singen hörte und ihr freundliches Antlitz dabei sah, war's als ob sie der fröhlichen Schaar der Engel angehöre.« Aus ihrem Krankenzimmer ließ sie eine Öffnung nach der Kirche durchbrechen, »um Schall und Klang von Predigt und Orgel zu hören.« Und diese Innigkeit im Verkehr mit Gott durchdrang ihr ganzes Wesen. Mit harten Worten strafen konnte die keusche, demüthige Frau nicht, aber sie verstand es, durch Liebe die Herzen zu zwingen und zu lenken. Sie selbst unterwies die Kinder im Katechismus Luthers. Arme Waisen nahm sie zu sich, sorgte für ihre Erziehung und bildete aus ihnen zum Theil stattliche Diener des Landes. Selbst in Stunden der Nacht sah man sie das Schloß verlassen, um Wöchnerinnen zu pflegen. In Wolfenbüttel und auf ihrem Witthum in Hessen ließ sie Apotheken errichten, sammelte für diese »Viole und Rosen, Quitten und Johannisberlein«, sorgte dafür, daß den Armen die Arznei unentgeltlich verabfolgt wurde, bereitete

solche auch wohl mit eigener Hand und trug sie den Kranken ins Haus. »Wenn mir oftmals das Herz gar schwer ist und ich in die Kirche gehe und die Predigt höre, wird es mir leicht,« sprach Hedwig hart vor ihrem am 21. October 1602 erfolgtem Ende.

1592.

A. N. G. W. (Alles nach Gottes Wort?)

Elisabeth geboren aus königlichenn stammenn zu dennemarcke, herzoginne zu braunschwig und lüneborch. meine handt.

Eine feste, sichere und doch zarte Frauenhand.

Elisabeth, die älteste Tochter von König Friedrich II. und Schwester von König Christian IV., geboren den 25. August 1573 auf dem dänischen Schlosse Koldingen, hatte sich am Osterfeste 1590 zu Kronenburg mit Herzog Heinrich Julius vermählt. In Begleitung von 50 Mitgliedern fürstlicher Häuser, von 16 Grafen und 1050 Herrn von Adel hielt sie an der Seite ihrer Mutter, der Königin Sophia, in der Pfingstwoche ihren festlichen Einzug in Wolfenbüttel. Es war ein glückliches, durch die treue Regierung von Julius hochgesegnetes Land, dessen Stände ihr die Huldigung darbrachten. Aber Elisabeth sah den Segen schwinden; an die Stelle des Rechts setzte sich Willkür; der Bürger vertauschte das friedliche Gewerbe mit dem Schwerte, durch alle Ämter zog die »Kriegsfurie« der Liga und der Landmann verließ die geschändete Kirche und die Brandstätte des väterlichen Hauses, um im Auslande zu dienen, oder als Waldschütze gegen die fremden Dränger zu streiten. Nach dem Tode ihres Gemahls hielt Elisabeth auf dem fürstlichen Hause in Schöningen Hof. Sie war es, die den Untergang des fluchwürdigen Regiments der beiden Streithorst herbeiführte. Aber ihr Einfluß auf den Erstgeborenen, den schwachen, trägen, sinnlichen Genüssen ergebenden Friedrich Ulrich, war nur vorübergehend. Beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges griff Elisabeth von ihrem Wittwenstige aus mächtig in die politischen Bewegungen

Niedersachsens ein. In dieser Richtung begegnete sie sich abermals mit ihrem Bruder, dem Könige von Dänemark. Ihr ganzes Hoffen beruhte auf dem jüngeren Sohn, dem wilden, thatkräftigen Christian von Halberstadt. Da traf den Jüngling im Frühlinge des Lebens der Tod. Wenige Tage später (19. Junius 1626) brach Schmerz das Herz der Mutter. — Ohne Liebe bei seinen Unterthanen, von seiner Gemahlin betrogen und verlassen, im Bruder der letzten Stütze beraubt, ohne Freund und ohne Leibeseerben, ein Spielwerk in den Händen der Partheien, sah Friedrich Ulrich eine Herrschaft seines Hauses nach der andern in fremde Hände übergehen. So schied der Unglückliche in der Blüthe männlicher Jahre, Verzweiflung im Herzen, aus dem Leben. Das herzogliche Schloß zu Wolfenbüttel wurde Fürsten aus dem lüneburgischen Hause zu Theil und in Calenberg = Göttingen huldigten die Stände in Herzog Georg einem mächtigen, willensstarken Herrn, dem Stammvater des Königshauses Hannover. Auf dem Schlosse Elisabeths in Schöningen richtete Anna Sophia von Brandenburg, die unwürdige Wittwe von Friedrich Ulrich, ihren Hof ein. — Das war der Ausgang der Kinder Elisabeths von Dänemark, fast so trübe wie der Ausgang des Hauses ihrer Schwester Anna, die mit Jacob VI. den Thron von Schottland, dann auch von England theilte.

1596.

Anna Marggrefin zu Brandenburg
herzogin zu Preussen. manu propria.
Maria geborne Marggrefin zu Bran-
denburg undt herzogin zu Preussen.
meine handt.

1598.

In manu Jehovae sortes meae.
Christianus Wilhelmus Archiepiscopus
Magdeburgensis Primas Germaniae.
Marchio Brandenburgensis et
Borussiae Dux.

Christian Wilhelm, Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, war als eifsfähriger Knabe zum Erzbischof von Magdeburg erkoren. Als König Christian IV. mit dem dänisch-deutschen Heere die Elbe überschritt, trat er unter dessen Fahnen und nahm an der unglücklichen Schlacht bei Lutter am Barenberge Theil. In Folge dessen traf ihn des Kaisers Acht. Da fand der Flüchtende Schutz in Dänemark, eilte von hier nach Holland und Frankreich, kehrte nach Niedersachsen zurück, stritt abermals unglücklich und begab sich über Italien und Dalmatien nach Siebenbürgen, um an der Seite von Bethlen Gabor gegen die Katholischen zu kämpfen. Später begegnen wir dem Unstäten in Schweden. Das Auftreten Gustav Adolphi in Deutschland führte Christian Wilhelm nach Magdeburg zurück, bei dessen Erstürmung er in die Hände Tillys fiel, der ihn anfangs nach Wolfenbüttel, dann nach Ingolstadt, endlich nach Wien bringen ließ. Hier gelang es den Bemühungen des Jesuiten Lamormano, den Gefangenen zum Übertritt zur katholischen Kirche zu bewegen. In Folge dessen erhielt der Markgraf seine Freiheit und die Zusicherung eines bedeutenden Jahrgeldes aus den Einkünften des Erzbisthums Magdeburg. Er starb 1665, 22 Jahre später als seine Gemahlin Dorothea, die Schwester des unglücklichen Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel.

1597.

†

Spes mea Christus.

†

Pro lege et grege.

Augustus M. B. mpp. Albertus Friedericus M. B. mpp.

Markgraf August starb 1601 im drei und zwanzigsten Lebensjahre. Albrecht Friedrich, geboren 1553, war der Sohn jenes Markgrafen Albrecht von Brandenburg, der, 1510 zum Hochmeister des Deutschordens erkoren, den lutherischen Glauben annahm und den Titel eines Herzogs von Preußen annahm. Albrecht Friedrich, welcher von Seiten seiner Mutter Anna Maria, der Tochter Erichs des Jüngern, dem welfischen Hause angehörte, verfiel kurz vor seiner Vermählung mit Maria

Eleonore von Jülich in Blödsinn, also daß sein Vetter, Markgraf Georg Friedrich von Anspach, die Regierung im Lande Preußen übernehmen mußte. Sein Todesjahr fällt mit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges zusammen.

1595.

Ich wags, Gott walts.

En Dieu gist ma confiance.

Johanns Georg Postulirter Administrator
vor das Stifte Straßburgk, Mark-
graff zu Brandenburgk u. mpp.

Johann Georg, zweiter Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, war 1588 von den potestantischen Domherrn Straßburgs zum Bischöfe erkoren, während die katholischen Mitglieder des Capitels ihre Stimmen zu Gunsten des Cardinals Karl von Lothringen abgaben. Gegen eine bedeutende Geldentschädigung trat der Markgraf seinem Gegner die Ansprüche auf den Besitz des Hochstiftes ab. 1606 trat ihm sein Vater das Herzogthum Jägerndorf ab. Zehn Jahre später wurde er zum Heermeister des Ordens von St. Johann erkoren.

1598.

Constanter et sincere.

†

Joachinus marchio Brandenbgf. mpp.

Pietas praesidium firmissimum.

Ernestus marchio Brandenbgf. mpp.

Joachim und Ernst waren Zwillingssöhne des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg. Ersterer starb 1600, letzterer 1613 als Statthalter über Cleve.

Was Gott will

Ist mein Zill.

Friederich Marggraff zu Brandenburgk. mpp.

Der 1611 verstorbene Sohn von Johann Georg.

1592.

A. G. T. J. (Auf Gott Trau Ich.)

Dorothea zu b. und lüneborch. wettwe.
meine handt.

Als Dorothea, die Tochter Christians III. von Dänemark, sich 1561 zu Celle mit Herzog Wilhelm von Lüneburg vermählte, zählte man außer ihrem Bruder, dem Könige Friedrich II. — er war mit 600 Pferden in Celle erschienen — auch den Kurfürsten August von Sachsen zu den geladenen Gästen. Dorothea, die Mutter des fürstlichen Eigenthümers dieses Stammbuchs, gebar ihrem Gemahl 7 Söhne und 8 Töchter. Am 20. August des nämlichen Jahres, an welchem sie ihren Namen hier eintrug, wurde ihr der Gemahl durch den Tod entrißen. Fünf und zwanzig Jahre lebte sie seitdem auf ihrem Wittwensitze zu Winsen an der Luhe, wo sie 1595 durch den Besuch ihres Neffen, des Königs Christian IV. erfreut wurde. Sie starb am 7. Januar 1617 im ein- und siebenzigsten Jahre. Ihre Leichenpredigt hielt der fromme Johann Arndt.

1592.

A. U. G. (Alles Um Gott.)

Elisabeth geborne herthoginne zu braunschweig
undt lüneburgk greffinne vom hogenlohe undt
Frauwe zu Langenburgk. wittwe.

Elisabeth, die Tochter Wilhelms von Lüneburg und der Dorothea, vermählte sich 1585 mit dem Grafen Friedrich von Hohenlohe-Langenburg, der am 12. April 1590 kinderlos aus dem Leben ging. Der Wittwe Tod erfolgte im Jahre 1621.

1592.

Deo, virtute et patientia.

Johannes Fridericus Dux Brunf. et Lunaeb.
mpp.

Johann Friedrich, bei dessen Geburt seine Mutter

Margaretha, Tochter des Grafen Johann von Schaumburg, den Geist aufgab, ist der 1619 verstorbene Sohn von Herzog Otto dem Jüngeren von Harburg, des Sohnes der Meta von Campen.

1592.

Invidiam opero.

Wilhelmus Dux Bruns. et Lunaeb.

Es ist der Halbbruder des ebengenannten Johann Friedrich, der Sohn Otto II. und der Gräfin Hedwig von Ostfriesland. Wilhelm wurde am 15. März 1564 geboren. Außer Herzog Wilhelm von Lüneburg, der ihm den Namen lieh, gaben Eberhardt von Holle, Bischof zu Lübeck, und Graf Christoph von Oldenburg, welcher den Ältern des Kindes den Katechismus Luthers als Nathengeschenk gab, die Taufzeugen ab. Auf der Hochschule zu Rostock, wo er im engen Verkehre mit Caselius lebte, dann in Leipzig und Jena zeichnete sich Wilhelm durch einen seltenen Grad von Gelehrsamkeit, namentlich in theologischen Wissenschaften, aus. Später sah man ihn am Hofe von Kaiser Rudolph in hohen Ehren. Mit ihm erlosch 1642 das Haus der Herzöge von Lüneburg-Harburg.

1592.

Z. G. M. H. A. (Zu Gott Mein Hoffen All.)

Pietas ad omnia utilis.

Christophones Dux Bruns. et Lunaeb.

Der 1606 gestorbene Bruder des ebengenannten Wilhelm. Seine zwei Jahr zuvor vollzogene Ehe mit Elisabeth, der Tochter des Herzogs Julius von Wolfenbüttel und Wittve des Grafen Adolph von Schaumburg, blieb kinderlos.

1596.

Wie es Gott fügett
Also Mir genuegett.

*Julius Augustus Dux Brunsv. et Lu-
nebg. mpp.*

Julius August, Sohn des Herzogs Julius, geboren am 9. Februar 1578, studirte zugleich mit seinem Bruder Joachim Karl und mit Wilhelm, Otto und Johann Friedrich von Harburg auf der Universität zu Helmstädt. Einen »frommen, gottliebenden Herrn« nennt ihn ein Chronist. Er starb 1617 als Abt zu Michelsstein und Propst zu St. Blasien in Braunschweig.

1599.

V. P. V. U.

Johannes Adolphus Dux Holsatiae.

Sohn des gleichnamigen Stammvaters der Gottorp'schen Linie. Seit 1586 Erzbischof zu Bremen und im Jahre darauf Bischof zu Lübeck, übernahm ernach dem Tode seines Bruders Philipp die Regierung des Herzogthums und trat bei dieser Gelegenheit, mit Bewilligung der Capitel, beide Hochstifte seinem jüngeren Bruder Johann Friedrich ab.

1605.

Vive l'amour la foy
Ma maitresse et moy.

Johann Ludwig Herzog zu Württemberg.

1596.

Beatus ille, pauperem qui suscipit
Pressique causam protegit.

Mauritius.

Moriz I., ein gelehrter Herr, in vielen Sprachen bewandert, Freund der Philosophie und Medicin, gründlicher

Kenner und Ausüßer der Musit, also daß er verschiedene Psalmen componirte, übernahm 1592 die Regierung der Landgraffschaft Hessen-Cassel. Zugleich mit Heinrich Julius, mit welchem er am Reichthum des Wissens wetteiferte, war er ein Freund von Kaiser Rudolph II. und Theilnehmer der Reichsregierung. Als die Kaiserlichen 1627 sein Land überzogen, begab er sich zu Gunsten seines Sohnes Wilhelm der Regierung.

Nullius est foelix conatus et utilis unquam,
Consilium si non detque juvetque Deus.

Ludwig der Junger E. z. S.

Als Ludwig der Jüngere (V.), Landgraf von Hessen-Darmstadt, Regent seit 1596, diese Worte in das Stammbuch von Herzog Georg eintrug, mochte letzterer freilich nicht ahnen, daß eine Tochter (Anna Eleonore) seines Freundes dereinst auf dem Schlosse zu Herzberg mit ihm die bescheidene Hofhaltung als »fürstliche Frauwe« theilen werde.

1592.

Gott wende alle Ding zum Besten.

Sis sapiens et sis patiens dicendo, silendo.

Qui sapit et patitur denique victor erit.

Alleyn Bey Christo die Ewige Freudt Gewiß Hab Ich.

Kombt Leyden Mir Mit Ohne Peinliche Qual Richtig

Stets Trauer Und Wart Kristi Yeder Zeit.

Carl Pfalzgrave.

Es ist der mit Dorothea, der Schwester von Herzog Georg, vermählte Pfalzgraf Karl von Birkenfeld, der das Alphabet so künstlich zu einem Symbolum an einander zu reihen wußte. Er starb am 6. December 1600. Dorothea überlebte ihn um fast 49 Jahre.

1594.

Principis est virtus se nosse deumque suosque.

Christianus D. S. et Holsatiae.

1596.

*Durant virtute parata.**Ernestus Dux S. et Holsatiae mpp.*

1596.

*In Deo mea consolatio.***Wolfgang Wilhelm** Pfalzgrave bei Rhein.

Wolfgang Wilhelm, Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, wurde 1578 geboren. Der Streit um die jülich-sche Erbschaft trieb ihn zum Anschluß an die katholischen Stände. In dem nämlichen Jahre, in welchem er sich mit Magdalena, der Tochter des Herzogs Wilhelm V. von Baiern vermählte, erfolgte in München (Juli 1613) sein Übertritt zum katholischen Glauben. Schmerz darüber brach das Herz des Vaters. Wolfgang Wilhelm starb 1653.

1598.

*Alles nach Gottes willen.***Christian Marggraff** zu Brandenburgt. mpp.

Sohn des Kurfürsten Johann Georg und Stammvater der jüngeren Culmbach'schen Linie.

1598.

*Gottes führung
Mein begnügungt.***Joachim Ernst Marggraff** zu Brandenburgt mpp.

Bruder des Vorangehenden.

1598.

*Melius est bonum nomen quam divitiae multae.***Alexander herzogt** zur Schlesewigt holstein.

1592.

Z. G. M. T. (Zu Gott Mein Trost.)

Nosse Deum et bene posse mereri sapientia summa est.
Ernestus Dux Brun. et Lun. mpp.

Ernst II., der älteste unter den Brüdern Georgs, war bei seiner Geburt (21. December 1564) so schwach, daß er mit der Nothtaufe versehen werden mußte. Nach mehrjährigem Aufenthalte auf den Hochschulen zu Wittenberg und Leipzig kehrte Ernst nach Celle zurück, wo er sich, während tiefe Schwermuth den Geist des Vaters umnachtete, mit Umsicht und Liebe der Regierung annahm. Nach dem am 20. August 1592 erfolgten Tode Wilhelms einigten sich die fürstlichen Brüder dahin, daß Ernst vorläufig auf 8 Jahre die Verwaltung des Landes übernehmen solle. Sein Tod erfolgte am 2. März 1611. Die Leiche wurde in der Pfarrkirche zu Celle beigesetzt.

1592.

M. G. S. J. G. H.

Christian H. z. B. und L. mpp.

Christian, der Bruder und Nachfolger des so eben genannten Ernst und seit 1599 Administrator des Hochstiftes Minden, setzte in Übereinkunft mit seinen Brüdern die Untheilbarkeit des väterlichen Landes und die Nachfolge des Erstgeborenen fest. Ein sanfter, friedfertiger Herr, der 1617, in Begleitung seines Generalsuperintendenten Johann Arndt, die Huldigung des durch richterliche Entscheidung ihm zugefallenen Fürstenthums Grubenhagen entgegennahm. Sein Tod erfolgte in der Residenz Celle am 8. November 1633.

1592.

E. N. S. W. T. H.

Moderata durant.

Augustus Herzog zu Br. und L. mpp.

August der Ältere, Bischof zu Haseburg und Nachfolger Christians im Herzogthum Lüneburg=Celle, hatte zugleich mit

seinem Bruder Ernst die Hochschulen zu Wittenberg und Leipzig besucht, dann unter Heinrich von Navarra gegen die Liguisten, in Ungarn als Führer von 1000 Reitern gegen die Osmanen gestritten. In Folge der unter den Söhnen Wilhelm's getroffenen Übereinkunft, daß nur derjenige unter ihnen, welchen das Loos bezeichnen werde, eine Fürstentochter heimführen solle — und das Loos entschied für Georg, den jüngsten und begabtesten der Brüder — trat August in keine standesmäßige Ehe. Sein Herz gehörte »seiner lieben Besondern Ilse Schmidigen«, deren Nachkommen er die aus der fürstlichen Sparkasse angekauften Güter Bathlingen und Uebe vermachte. Er starb am 1. October 1636.

1592.

W. G. W. (Wie Gott Will.)

Friedrich S. zu B. und E. mpp.

Friedrich, der Bruder und Nachfolger von August dem Älteren, übernahm als ein Greis von fast 63 Jahren die Regierung und zwar zu einer Zeit, als die Wirren des dreißigjährigen Krieges vorzugsweise einen raschen, rüstigen Regenten erheischte. Geboren am 28. August 1574 auf dem Schlosse zu Celle, hatte Friedrich in Begleitung seines Hofmeisters Marquard von Hohenberg seit 1591 einige Jahre am Hofe des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg gelebt, hatte hierauf mehrere der größeren Staaten Europas bereist und 1596 in Gesellschaft seiner Brüder Ernst, Christian und Magnus der Krönung von König Christian IV. von Dänemark beigewohnt. Wenige Wochen nach dem Abschluß des westphälischen Friedens traf ihn (10. December 1648) der Tod.

1592.

A. M. H. Z. G. (Al Mein Hoffen Zu Gott.)

Magnus S. z. B. und Lüneb.

Magnus begab sich 1591 in Gesellschaft seines Bruders Georg auf die Universität zu Jena. Das lateinische Programm, welches er hier bei der Niederlegung seines im folgenden Jahre übernommenen Rectorats veröffentlichte, trägt das Datum

8. Idus Sextilis. Es war der Tag, an welchem vor 403 Jahren sein großer Ahnherr, Heinrich der Erbe, das müde Auge schloß. Magnus, welcher vom Jahre 1596 bis 1598 am dänischen Hofe lebte, starb am 10. Februar 1632 zu Celle.

1592.

M. H. S. Z. G. (Mein Hoffen Steht Zu Gott.)

Johannes Dux Brunsv. et Lunaebg. mpp.

Johann, geboren zu Medingen am 23. Junius 1583, folgte 1593 seinen Brüdern Magnus und Georg nach Sena, begab sich von hier zwei Jahre später in Begleitung Georgs an den Hof von Joachim Friedrich, Administrator von Magdeburg und nachmaligem Kurfürsten von Brandenburg und von hier nach Wilsen an der Luhe, dem Wittwensitze seiner Mutter Dorothea. Erst nach dem Tode der letzteren, an welcher er mit hingebender Liebe hing, finden wir ihn in dem Kreise seiner fürstlichen Brüder in Celle, woselbst er am 27. November 1628 ein Opfer der Auszehrung wurde.

1593. †

Regium est audire male cum facias bene.

Bernhardus princeps Anhaltinus. mpp.

Bernhard, Sohn des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, geboren 1571, nahm an den Feldzügen seines Bruders Christian in Frankreich Theil, zog 1596 an der Spitze von 1000 Reitern, welche der obersächsische Kreis gestellt hatte, gegen die Türken nach Ungarn und starb dort zu Tyrnau im November desselben Jahres.

1592. †

*Anna Ursula geborne herzoginne
zu Braunschweig und Lüneburg.*

Diese im Jahre 1572 geborene Schwester Georgs wurde durch drei Geistliche, Martin Chemnitz, Superintendent zu Braunschweig, Nicolaus Selnecker, Superintendent des Fürsten-

8 *

thums Wolfenbüttel, und Christoph Fischer, Superintendent des Fürstenthums Lüneburg, über die Taufe gehalten. Anna Ursula starb unvermählt (Februar 1605) zu Kirchberg in der Grafschaft Hohenlohe, wo sie sich bei ihrer Schwester Elisabeth, Gräfin von Hohenlohe, aufhielt, um dieser den Wittwenstand zu erleichtern.

1592.

Margaretha geborne herzoginn
von Braunschweig und Lüneburg.

Schwester Georgs, geboren 1573, 1599 zu Coburg mit Herzog Johann Casimir von Sachsen vermählt, starb 1643, nachdem sie 10 Jahre als Wittwe gelebt hatte.

1592.

Maria geborne herzoginn zu
Braunschweig und Lüneburg.

Schwester Georgs, geboren 1575, gestorben 1610 zu Darmstadt und dort bestattet.

1593.

Gottes Gnadt mein trost.

Clara geborne herzoginn zu Braunschweig
und Lüneburg, grevinn u Frau
zu Schwarzburg.

Schwester Georgs, vermählt (7. März 1593) zu Frankenhäusen mit dem Grafen Wilhelm von Schwarzburg. Im achtundsiebzigsten Lebensjahre, nachdem sie ein volles halbes Jahrhundert den Wittwenschleier getragen hatte, starb Clara kinderlos zu Heringen. In der 1619 auf dem Schlosse zu Schwarzburg gestifteten »Tugendlichen Gesellschaft« führte sie den Beinamen der Wahrhaftigen.

1605.

Herr wie du wilt.

Maria geborne herzogin zu sachsen dazu keyserlich
freyen weltlichen stiftes abbatissin zu Quebelburgk.
E. E. allezeit getrew Schwester bis in meinen doht.

Maria, Tochter des Herzogs Johann Wilhelm von Weimar,
wurde 1601 Äbtissin, starb 1610.

1599.

Hans Adolff Herzog zu Schleswig Holstein.

1595. †

G. R. A.

Tu quae iura volunt facias pietatis amore,
Nec metuas quenquam quisque obesse velit.

Julius Ernestus Dux Brunsv. et Lunaeb.

Julius Ernst, geboren 1571, war der Sohn und Nach-
folger Heinrichs von Dannenberg. Seine Ehe mit Sibylla,
der Schwester Georgs, blieb sühnelos. Er starb 1636.

1595 †.

Assai ben ballà à chi la fortuna suona.

Franz herzog zue Braunsch. u Lunenburgk.

Der jüngere Bruder des Vorgenannten, ein gelehrter
Jüngling, der seinen Muth in Ungarn gegen die Osmanen
erhärtete, war Domherr in Straßburg und Cöln. Er fand
den Tod am heiligen Christabend des Jahres 1602, indem
sein Ross von dem Stege in einen angeschwollenen Bach stürzte.
Seine Leiche ruht im Dom zu Straßburg.

1598.

Vias tuas doce me domine.

Philippus Hassiae Landtgravius.

1611. †

Gots. Gabe. mein. Habe.

Sophia Fürstin zu Hennebergk geborn
herzogin zu Braunschweigk u Lüneburgk.
witwe.

Jüngstes Kind von Herzog Ernst dem Belenner, vermählt mit Poppo von Henneberg, starb 1631, im neunzigsten Lebensjahre.

1598.

Alles Nach Gottes Willen.

Georgius Fridericus marchio brandenbg.
Dux Prussiae.

Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Anspach, vermählt mit Sophia, der ältesten Schwester Georgs, starb 1603 ohne Nachkommenschaft.

1598.

Mein Gott Fueget Zum Besten.

Sophia Marggrevin zu Brandenburgk
geborne herzogin zu Braunschweigk
und Lüneburgk.

Sophia, das älteste Kind Wilhelms von Lüneburg, vermählt mit dem vorangehenden Markgrafen Georg Friedrich, starb 1639, nach einem Wittwenstande von 36 Jahren. Sie fand ihr Grab zu St. Lorenz in Nürnberg.

1598.

Gottesfürchet brynget zucht.

Sibilla geborne herzoginn zu Braunschweig unnd Lüneburgk. euber gethüre
schwester allezeit.

Die jüngste Schwester Georgs, Gemahlin des obengenannten Julius Ernst von Lüneburg-Dannenberg, starb 1652.

1599.

Johans Herzogt zu Schleswig Holstein.

1599.

Patientia vincit omnia.**Agnes Hedwig** geborne furstin zu Anhalt,
herzogin zu Schleswig Holstein.

NB. Herr schaffe uns beystandt in der not, den menschen hilff ist kein nutz. mit got wellen wir thaten thun. er wird unser feinde undertretten.

Es war die prächtigste Vermählungsfeier, von welcher das Haus Anhalt zu erzählen weiß, als Agnes Hedwig, die Tochter des Fürsten Joachim Ernst, 1585 als Mädchen von 14 Jahren mit Kurfürst August von Sachsen verheirathet wurde. Sechs Wochen darauf war Agnes Hedwig Wittwe. Sie vermählte sich 1588 mit dem vorangehenden Herzoge Johann von Holstein. Ihr Tod erfolgte 1616.

1599.

G. W. D. B.**Marya** Freulein zu Holstein. die getreuwe
schwester alle zeit.

1599.

A. N. G. W.**Sophia** Freulein zu Holstein. deine getreuwe
schwester weil ich lebe.

1599.

Anna Freuleyn zu Schleswig Holstein. dienne
getreuwe schwester wenle ich lebe.

1599.

M. G. S. J. G. H.**Margaretha** Freulein zu Schl. deine getreuwe
schwester weil ich lebe.

1606.

Maria Landgreffin zu Hessen Wittve.

Geborne Gräfin von Mansfeld, Wittve des 1604 verstorbenen Landgrafen Ludwig des Älteren.

Ad Ephesios cap. 1. versu 4: Deus pater elegit nos in Christo, antequam jacerentur mundi, ut simus sancti et inculpati coram eo per charitatem.

Illustrissimo Principi ac Domino Georgio Duci Brunsv. et Lunaeb. domino suo clementissimo, in debitae animi subjectionis symbolum exarare voluit *Joachimus Andreas Schlitz Comes*. Jenae 14. Decbr. 1591.

Corde credimus ad iusticiam

Ore vero confessio ad salutem.

Illustrissimo nec non Generosissimo principi ac Dño, Dño Georgio duci Brunsv. et Lunaeb., Dño suo benignissimo in debitae subiectionis signum scripsit *Remprechtus Baro in Polhaim*, Dom. in Liechtenegg. Anno christiano 1592. Jenae.

Das Geschlecht der Edlen von Polheim, deren gleichnamiges Stammschloß an der Murr in Steiermark liegt, ist reich an Helden, Gelehrten und hohen Staatsdienern. Remprecht bekleidete in dem Jahre, in welchem er diese Worte in das Stammbuch Georgs eintrug, das Amt eines rector magnificus in Jena. Er starb 1615.

1592.

Studiosae plerique facta principum imitantur.

Gottfridus Baro in Polhaim. Jenae 3 die Martii.

Gottfried, der Bruder des Vorigen, hatte am Hofe von Erzherzog Matthias das Amt des Mundschent inne.

1592.

Pietas promissiones habet huius et futurae vitae.***Gundaccarus* Baro ad Polhaim.****Jenae ad Salam 3. Mart.**

Ein Bruder des Vorgenannten, nachmals Reichshofrath und Kammerpräsident in Wien. Er brachte die größere Zeit seines Lebens als Gesandter des Kaisers an fremden Höfen zu.

1593.

Non omnia possumus omnes.***Philippus Georgius* Comes a Solms.****Jenae 4. Jul.**

Philipp Georg, der älteste unter den acht Söhnen des zu Laubach residirenden Grafen Johann Georg von Solms-Lich starb am 6. September 1595 in Folge der bei der Belagerung von Rees empfangenen Wunden.

1592.

Assai ben balla à chi la fortuna fuona.***Casparus* a Windischgrätz L. B. in Waltstein et Thall. Jenae 8. Martii.**

1606.

Virtute decet non sanguine niti.***Johannes Ernestus* Comes Solmensis.**

Der älteste Sohn des Grafen Hermann Adolph von Solms-Lich auf Hohensolms. Er starb 1617 in Savoyen.

1592.

Sic regitur civitas et sic exempla parantur,**Cum princeps alios quod jubet ipse facit.*****Henricus* Ruthenus Dominus a Plauen.****Jenae 12. Julii.**

1592.

*Fata viam inuenient.**Maximilianus* Baro a Polhaim.

Jenae 22. Martii.

Maximilian, der in mehr als einer Schlacht mit den Türken gekämpft hatte, starb 1616.

1592. †

George Rudolff graff zu gleichen.

Sohn des Grafen Johann und der Katharina von Pleffe.
Er starb 1596.

1592.

Il' cavallo è apparecchiato al giorno de la scaramuccia, ma la salute è del signore.

Az loat keszytik az hagyva, de az isten a dij a az ngyrleget.

Ludovicus L. B. a Königsperg in Pernstein et Sebenstein. Jenae.

Auf dem Nebenblatte findet sich ein artiges Bild in Farben, welches den vom Roß herab geführten Kampf zwischen einem Türken und Christen vorstellt.

1593.

Brevis vita data est, at memoria bene redditae vitae sempiterna; quae si non esset longior quam haec vita, quis esset tam amens, qui maximis laboribus et periculis ad summam laudem gloriamque contenderet.
Philip. 14.

Fridericus Comes Solmensis. Jenae. mense Junio.

Graf Friedrich führte 1609 im jülichischen Erbfolgekriege die Waffen für die Rechte des Brandenburgischen Hauses. Dann trat er mit seinem Bruder Johann in den Dienst der

Hanse und führte 1615 der Stadt Braunschweig eine Hülfsschaar gegen Herzog Friedrich Ulrich zu. Er starb 1640 als kaiserlicher Kämmerer.

1596.

Vixit post funera virtus.

Albrecht Otto Grave zu Solms.

Er war der Bruder des obengenannten Philipp Georg und fiel am 2. März 1610 vor dem Schlosse Bredembend, als er im jülichischen Erbfolgekriege für Brandenburg stritt.

1593.

Timor hominis initium sapientiae.

Fridericus L. B. a Polhaim et Wartenburg.

Jenae die 19. Martii.

Starb 1626.

1592.

Sic mihi cuncta cadant ut fert divina voluntas.

Johann Heinrich Freyherr von Dietrichstein.

1597.

Fide, sed cui vide.

Jacob Beck.

Egen handt.

H. G. A. Z.

Joachim von Bulow.

egen handt.

L. K. U. G.

Neder Basse. Egin handtt.

W. L. M. N. Z. H.

Morig Erise.

egen handt.

1597.

Nulla quæ giù diletta i dura.

Fridericus Rose Crantz.

1595.†

*Assai ben balla à chi la fortuna suona.**Otto Graff zu Mansfeld.**Sohn von Johann Albrecht und der Gräfin Magdalene von Schwarzburg. Er starb 1599.*

1596.

*Spes mea Christus.**Petter Herr vonn Schweinberg?
geschrieben in hall.*

1596.

*Spes mea Christus.**Johannes Adamus de Wolfstein, Baro in
Superiori Sulzburgo et Dom. in Pyrbaum.**Geboren 1573, gestorben 1617.*

1596.

*In sola virtute nobilitas.**Hannß Albrecht vonn wolffstein Freyhers
zur Obern Sulzburg u pyrbaum.**Der jüngere Bruder des Vorangehenden, vermählt mit
Anna Sophia, Gräfin von Mansfeld, starb 1620 als Geheimer
Rath am marktgräflichen Hofe zu Anspach.*

1598.

*Sorte et arte.**Adam ganz Edler her zu Putlig, der
Chur Brand. Erb und hoffmarschall.*

125

1598.

**Solus in adversis Deus est mihi solus Asylon
Hic mihi si bene vult, gens inimica vale.**

**Wedigo Reimar Ganz L. B. in Putliz.
Spand. 1. Sptbr.**

1596.

**Dietrich Beyer.
Joh. Casimir Beyer.
Görg Dieterich Beyer.
Joh. Ditterich Beyer.**

1592. †

**Majorum libertatem digne prosequi
studeat posteritas.**

Joachimus de Staffhorst.

1600. †

**Christianus Mundt.
Egen handt.**

1600. †

Hinrich Julius von marnholdt.

1600.

**Griedt Zuehe.
Mien egen Handt.**

1605.

**nur gelbt die welt vor kostlich helbt,
ein getreuwesß Herz mir woll gefelbt.**

dasselbe will ich halten in ehren,
 Gott wirdt mir auch woll gelbt bescheren.

Hermen Glamor von Mandelslo.
 mein handt geschrieben zu Bell den 9. Januarii.

1605.

Du mußt sterben, darfur hilfft nicht,
 undt weist nich zu was zeit das geschicht.
 Wilt alsdann ins leben genn
 so solt allerweg im glauben bestenn.

Wilhelm Hogresse, meine handt geschrieben
 zu Belle den 10. Januarii.

1592.

Ernst Ditterich von Starfchedel.

1595.

Ad Deum Refugium.

Arnoldus de Reyger in academia
Salana Jen. Non. April.

1593.

Pietate et Justicia Principes Dii fiunt.

Henricus a Goltz march. Jenae in acad.
Salana 8. Maii.

1593.

Scilicet in Vulgus manant exempla regentum
Utque ducum lituos sic mores castra sequuntur.
 (Claudian.)

Volrad a Watzdorff. Jenae 3. Junii.

1594.

Sit hoc perpetuum principis decretum, laedere neminem,
prodesse omnibus, praesertim suis. Erasm. Roderodamus.

Eberhardus a Bothmer. Jenae 5 Octbr.

Eberhard, der Sohn Eppoldts von Bothmer, Drost zu
Nebingen, Oldenstadt und Winsen, und der Maria, gebornen
von Holle, starb 1645.

1592.

In deliberando tardi simus, in exequendis deliberatis
celereres.

Georg Senik von Rudelsdorff. Jhenae 6. Maii.

1592.

In omnibus rebus memor esto novissimorum et in aeter-
num non peccabis. Salomon.

Melchior Von Gelhorn. Jhenae 6. Maii.

1593.

Optimum est pati, quod emendari non potest, et Deum,
quo auctore cuncta eveniunt, sine murmure cornitari.
Malus miles est, qui imperatorem suum gemens sequitur.

Egidius a Blankensehe. Pomer. Jenae Cald. Maii.

Außer dem Wappen befindet sich hierbei ein Gemälde in
wohlerhaltenen Farben. Auf grünem Ager zeigt sich ein Herr
im Mantel, mit breitem Keiffragen, jung, bartlos, den Hut in der
Hand, hohe Schuhe, Beinkleider bis zum Knie, und hält einer ihm
gegenüberstehenden Dame die rechte Hand entgegen. Auf der
Spitze ihres goldgelben Haares ein kleines schwarzes vorn mit
Pfauenfedern und Reihbusch geschmücktes Hütchen; der Ring-
fragen ist weniger breit als der des Jünglings. Ein lang
nachschleppendes, vorn aufgestoßenes Gewand läßt ein grünes
Unterleid mit goldenen Stickereien sichtbar werden. Die
Rechte hält ein gesticktes, an den vier Spigen mit starken

silbernen Quästen versehenes Taschentuch, die Linke ist demonstrirend gegen den Herrn ausgestreckt. Jedem zu Füßen ein Bologneserhündchen. Im Hintergrunde Sena.

1594.

Digna vox est maiestate regnantis legibus alligatum se principem confiteri. l. 4 de legibus.

Andreas Dietherich von Schleinig zu Schräusen.
Jenae die 24. Febr.

1594.

Theodoricus a Schulenburgk. march. Jenae 8. Maii.
Zur Seite, außer dem Wappen, eine Schlittenfahrt.

1594.

Fabianus a Kottwitz. Silesius. Jenae 24. Octbr.

Außer dem Wappen zur Seite ein Bild. Zwei schwarzgekleidete Reiter im Kampfe mit einander. Der Eine flieht, läßt die Rechte mit dem Pistol herabhängen und neigt sich, getroffen, auf den Hals des Pferdes; des Andern wohlgerichtetes Pistol hat so eben die Kugel entsendet.

Bald darauf folgt auf einem unbeschriebenen Blatte eine vortreffliche Federzeichnung: Ein Ritter zu Roß, mit geschlossenem Bisir, blankes Schwert in der Rechten, zum Angriff vordringend.

1594.

Christophorus a Lofs. Jhenae XI. Kal. April.

1594. †

In manu Domini sortes meae. Jhenae 23. Mart.

Nicolaus a Lofs.

Auf demselben Blatte ein artiges Bild. Eine Stube mit drei Fenstern — kleine, runde, dem Anscheine nach farbige Scheiben — von denen eins geöffnet ist und die Berge von

Jena zeigt. An der Wand hängen Gewehr, Seitenwaffe und Schärpe. Auf Holzstühlen sitzen vor einem runden behängten Tische vier Männer; vor ihnen Notenbücher. Einer spielt auf einem kastenförmigen, auf dem Tische stehenden Clavier; zwei schlagen die Laute, einer streicht die Geige.

1595.

Adam von Senig. Silesius. Jenae 4. Aprilis.

V.

**Urkundliche Nachrichten,
den Harz,
besonders den Communion-Harz
betreffend.**

Nach Mittheilungen aus dem Herzoglichen Landesarchiv zu Wolfenbüttel.

§. 1.

Die Rechte des welfischen Hauses auf seine Besitzungen in und an dem Harzgebirge lassen sich urkundlich bis weit ins Mittelalter hinauf verfolgen. Sie rühren theils aus dem in diesem Hause vereinigten billungischen, nordheim-katelnburgischen und süpplingenburgischen Erbschaften, theils unmittelbar aus kaiserlichen Verleihungen her.

So hat Kaiser Friedrich I. die vom Kaiser Konrad ¹⁾ an den Grafen Uto ²⁾ geschehene erbliche Verleihung der Grafschaft im Liesgau und des Foresti in montanis, quae dicuntur Harz, bestätigend, in einer zu Goslar am 1. Januar 1157 ausgestellten Urkunde diese Benefizien auf den Herzog Heinrich den Edwen als Erben jenes Grafen Uto ³⁾ übertragen und dabei festgesetzt, daß sie auch künftig in der weiblichen wie in der männlichen Nachkommenschaft fort vererbt werden sollten.

Demselben hat der Kaiser an demselben Tage die Castra Herzesberch et Scartfeld (Herzberg und Scharzfeld) et cur-

¹⁾ Origg. guelph. T. III. p. 46 und 47 not. bb. und cc.

²⁾ wahrscheinlich zu Katelnburg.

³⁾ Origg. guelph. T. IV. p. 427.

tem Poleda cum omnibus pertinentiis tauschweise zum freien Eigenthume (in proprium) abgetreten¹⁾.

Späterhin sind auch die Zehnten des rammelsbergischen Bergwerks, welche die früheren Kaiser, indem sie die Bergwerksnutzungen an Stifter und Klöster²⁾ und an die Stadt Goslar verliehen, dem Reiche vorzubehalten pflegten³⁾, vom Kaiser Friedrich II. an den Enkel Heinrich des Löwen, Otto von Lüneburg, mit eingegeben, als dieser im Jahre 1235 sein Erbgut dem Reiche austrug, um es als reichslehnbare Herzogthum Braunschweig und Lüneburg wieder zu empfangen⁴⁾.

§. 2.

Wie weit sich die welfischen Besitzungen am Harze, die dem Herzoge Heinrich dem Löwen auch nach seiner Aichtserklärung verblieben⁵⁾, erstreckt haben, ist aus den Urkunden zu ersehen, welche von seinen Söhnen: dem Pfalzgrafen Heinrich, dem Kaiser Otto IV. und dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg über die Theilung ihres »Patrimonii« im Jahre 1203

¹⁾ Für diese zum Reichsbomanium gehörende Güter empfing der Kaiser vom Herzoge uxoris Clementiae hereditatem, quam habebit in Suevia, castrum videlicet Baden et 100 ministeriales et 500 mansos. Der Kaiser vereinigte diese mit seinen Hausbesitzungen in Schwaben und entschädigte dagegen das Reich auf andere Weise.

²⁾ Dem Kloster Walkenried wurde z. B. ebenfalls am 1. Januar 1157 vom Kaiser der 4. Theil der rammelsbergischen Bergwerke geschenkt. — Eckstorm antiqq. Walkenried. S. 50. 75.

³⁾ v. Dohm in Holzmanns hercyn. Archiv. S. 383.

⁴⁾ Siehe den auf dem berühmten Reichstage zu Mainz im Jahre 1235 ausgefertigten ersten Lehnbrief, worin es heißt: de affluentiori gratia concedentes eidem decimas Goslariae, imperio pertinentes. Diesen Zehnten hatte bereits Kaiser Otto IV. seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich, verliehen, er war aber nach des letztern Tode (1227) dem Reiche wieder heimgefallen (cf. Origg. guelph. T. IV. p. 54), doch hatte Heinrichs Wittwe, Agnes von Landsberg, die Zehntnutzung als Wittthum behalten. Ihr kaufte im Jahre 1243 Herzog Otto ihre Nutzungsrechte für 1100 Mark ab — eine damals sehr beträchtliche Summe, welche auf die derzeitige Ergiebigkeit der Bergwerke schließen läßt.

⁵⁾ Scheid Anmerkungen zu Rosers braunschw. Staatsrechte S. 174 ff.

errichtet sind ¹⁾). Kaiser Otto erhielt darnach u. A. die Burgen: Schildberg (bei Seesen), Staufenburg, Osterode, Herzberg, Scharzfeld, Lauterberg, Honstein und das ganze Harzgebirge von einer Gränzlinie an, die beim Dorfe Rimbeck (unweit Osterwieck) beginnen sollte ²⁾). Was östlich dieser Gränze lag, namentlich die Burgen Blankenburg, Reinstein und Heimburg, waren dem jüngsten Bruder Wilhelm zugetheilt ³⁾).

Freilich waren nicht alle genannten Burgen in jener Fürsten eigenem oder unmittelbarem Besitze, aber die Inhaber derselben, welche davon den Namen führten, wie die Grafen von Lutterberg, Honstein, Blankenburg u. c., waren als Lehnleute oder Ministerialen den Fürsten pflichtig.

§. 3.

Otto, der erste Herzog von Braunschweig und Lüneburg († 1252), besaß nach seiner Dheime Abgange das ganze welfische Erbe; seine Söhne Albrecht der Große und Johann aber sonderten die braunschweigischen und die lüneburgischen Lande von einander ⁴⁾, und jene wurden dann unter Albrechts († 1279) Söhnen noch weiter getheilt. Bei dieser letzten Theilung ⁵⁾,

¹⁾ Abgedruckt in den Orig. guelph. T. 626. 627. 852 ff.

²⁾ ab illo loco (Reimbiki), totus mons Hart suus est.

³⁾ Der Harzburg wird nicht erwähnt; sie gehörte damals noch zum Reichsdomanium, weshalb es auch in Kaisers Otto IV. Testamente vom Jahre 1218 heißt: Castrum Hartisborch representabitur imperio. Die Harzburg wechselte hernach mehrmals ihre Besitzer und kam wahrscheinlich erst ums Jahr 1370 durch Eroberung an das Haus Braunschweig. S. Deltus Geschichte der Harzburg. S. 168.

⁴⁾ Theilungsurkunde von 1267 in den Orig. guelph. T. IV. praef. p. 13, verglichen mit einem zwischen den Herzogen Albrecht dem Gr. und Johann und ihrem dritten Bruder Konrad, Bischof von Verden, im Jahre 1269 geschlossenen Vertrage.

⁵⁾ Eine Urkunde über die wichtige Theilung unter Albrechts des Gr. Söhnen ist noch nicht aufgefunden und Alles, was bei späteren Schriftstellern, z. B. Rehtmeyer, Grath u. s. w., darüber vorkommt, beruht auf unbeglaubigten Nachrichten. Gleichwohl ist nach späteren Urkunden und Vorgängen als gewiß anzunehmen, daß etwa die Hälfte der Besitzungen am Harze mit der Hälfte der Gerechtfame am Rammelsberge zum

die in ihren Folgen noch immer fortwirkt, fiel die eine Hälfte der Besitzungen am Harze dem Herzoge Heinrich dem Wunderlichen, dem Stifter der grubenhagenschen Linie, zu, und blieb, obwohl durch manche Veräußerungen vermindert, bei dieser Linie, bis dieselbe im Jahre 1596 erlosch. — Die andere Hälfte kam an den Herzog Albrecht den Fetten († 1318) und bei einer abermaligen Theilung der Söhne desselben ¹⁾ an die götttingensche Speciallinie, die mit Herzog Ernst I. anhub. Beim Ausgange dieser Linie, der 1463 erfolgte, brachte Herzog Wilhelm der Ältere oder Siegreiche († 1482), aus der braunschweigischen Speciallinie, die ganze göttingensche Landesportion und so auch den dazu gehörigen Harzantheil an sich ²⁾.

§. 4.

Um diese Zeit umfaßte die erste oder grubenhagensche Hälfte des Harzes den südwestlichen Abhang desselben mit Osterode, Herzberg u. s. w. Auch die Grafschaft Lutterberg mit Scharzfeld gehörte dazu, war aber, nachdem sie beim Aussterben der Grafen von Lutterberg ³⁾ den Herzogen von

grubenhagenschen Anthelle gehörte. — G. A. Kochs Geschichte der Herzoge vom Grubenhagen. (Handschrift im herzoglichen Archiv zu Wolfenbüttel.)

¹⁾ Theilungsvertrag zwischen den Herzogen Ernst und Magnus dem Frommen von 1345. Ernst erhielt das Land »Overwalb«, darin Göttingen liegt, und das anfangen sollte bei dem Dorfe Hahausen am Barenberge.

²⁾ Otto der Günstige, der letzte Herzog zu Göttingen, hatte schon bei seinem Tode (1442) die Landesverwaltung den Herzogen Wilhelm dem Ält. und Heinrich dem Friedsamem aus dem mittleren Hause Braunschweig übertragen; nach seinem Tode (1463) setzte sich Herzog Wilhelm in den alleinigen Besitz der göttingenschen Lande und behauptete sich darin trotz dem Einspruche seines obgenannten Bruders und der Herzoge aus dem mittleren Hause Lüneburg. Der Streit darüber erlebte sich erst theils durch den Tod Heinrichs d. Fr., welchem Wilhelm succedirte (1473), theils durch die mit den Herzogen zu Lüneburg in den Jahren 1491 und 1512 geschlossenen Verträge.

³⁾ Die Grafen zu Lutterberg und zu Scharzfeld gehörten einem Stamm an, der 1397 mit dem Grafen Heiso ausging. — Scheid zu Moser S. 295.

Grubenhagen als Lehnsherren eröffnet worden, von diesen an die Grafen von Honstein zuerst (1402) pfand-, hernach (1456) lehnsweise eingegeben. — Die zweite oder göttingensche, hernach braunschweigische Hälfte bestand vornehmlich aus den Ämtern Seesen und Staufenburg, wozu hernach das Amt Harzburg ¹⁾ gekommen war. Jeder dieser beiden Hälften war auch eine Hälfte des rammelsbergischen Zehntens beigelegt, aber schon längst sowohl von der grubenhagenschen als von der göttinschen Linie an die Stadt Goslar wiederkäuflich überlassen.

§. 5.

Wilhelm der Jüngere, Wilhelms des Siegreichen Sohn, der nach mehrfachen inmittelst vorgegangenen Veränderungen endlich das ganze göttingisch-braunschweigische Besizthum wieder unter sich hatte, theilte dasselbe noch bei seinem Leben ²⁾ unter seine beiden Söhne, Heinrich d. Ält. und Erich d. Ält. Dieser bekam die Lande, welche jetzt das Fürstenthum Kalenberg, jener die, welche das Fürstenthum Wolfenbüttel bilden — also auch die Ämter Harzburg, Seesen und Staufenburg — und daneben den halben rammelsbergischen Zehnten (d. h. die Befugniß, denselben von der Stadt Goslar einzulösen). In Betreff anderer Bergwerke außer diesem Zehnten ward festgesetzt, daß sie unvertheilt bleiben und von beiden Brüdern gemeinschaftlich genutzt werden sollten.

Dies ist das erste Mal, daß in einem von den vielen im Hause Braunschweig geschlossenen Erb- und Theilungs-Verträgen der Bergwerke Erwähnung geschieht.

¹⁾ In der Geschichte der Harzburg ist noch Manches dunkel; obgleich sie ums Jahr 1370 an die göttingensche Linie gelegt war, kommt sie lange vor dem Erlöschen der letzten in den Theilungsverträgen der mittleren braunschweigischen Linie von 1428, 1432 u. s. w. vor.

²⁾ S. die Verträge von 1487, 1491 und besonders von 1495, Sonnab. nach Phil. und Jakob. — Von dem letzten her datirt sich die Abscheidung der Fürstenthümer Kalenberg und Wolfenbüttel. Zu jedem wurde ein Theil der vormals göttingenschen Besizungen gelegt, zu Kalenberg aber der größere, welcher seitdem auch wohl das Fürstenthum Göttingen genannt wird.

Zwar lassen viele zurückgebliebene Spuren erkennen¹⁾, daß schon zu früher Zeit in mehreren Gegenden am Harze Bergbau betrieben ist; aber er war längst aufgegeben und erst am Ende des 15. Jahrhunderts, als man das Bergregal nicht mehr ausschließlich dem Kaiser, sondern auch den einzelnen Territorialherren beilegte und diese in mehreren deutschen Ländern schon mit großem Erfolg den Bergbau unternommen hatten, fing man auch hier an, auf die Herstellung der verfallenen und auf die Eröffnung neuer Bergwerke Bedacht zu nehmen.

Das Beispiel der Stadt Goslar mochte dazu den nächsten Anlaß geben.

§. 6.

Dieser Stadt sollen schon ums Jahr 1075 vom Kaiser Heinrich IV. Antheile an dem damals zu dem Reichsdomanium gehörigen Bergwerke des Rammelsbergs geschenkt sein²⁾. Späterhin hatte sie den Stiftern, Klöstern und Andern, welchen die übrigen Bergtheile verliehen oder sonst übertragen waren, diese nach und nach abgekauft³⁾ und somit, wo nicht das ganze Bergwerk, doch den größten Theil desselben an sich gebracht. Daneben hatte sie von den braunschweigischen Fürsten, besonders von den Herzogen zu Grubenhagen, deren in der Nähe gelegene Forsten oder wenigstens das Recht, sie für ihre Hütten zu benutzen, erworben⁴⁾. Und außerdem hatte die

1) Th. Schreibers Bericht von Ankunft und Anfang der Bergwerke auf dem Harze u. (Mudolstadt, 1678) S. 21 ff.

2) v. Dohm in Holzmanns hercyn. Arch. S. 382.

3) z. B. vom Stifte Simonis und Juda anno 1432.

vom Kloster Michaelstein 1441,

vom Kloster Walkenried 1444,

von der Stadt Lüneburg 1494,

von den Grafen von Mansfeld 1511,

ferner von denen von Gramm, v. Schwichelb, v. Oberg,

v. Hagen, v. Salbern, v. Münchhausen u.

4) Verträge der Stadt Goslar mit den Herzogen: Friedrich zu Grubenhagen vom 13. Juli 1395, Otto zu Grab. vom 24. April 1429, Heinrich und Ernst daselbst vom 7. April 1442, Helarich, Ernst und Albrecht vom 17. September 1453, 16. Mai 1457 und 25. Mai 1457 —

Stadt von eben jenen Fürsten den Bergzehnten, mit welchem nach damaliger Rechtsansicht die Gerichtsbarkeit über das Bergwerk unmittelbar verbunden war¹⁾, pfand- oder wiederkaufsweise erlangt. Der Bergbau, der längere Zeit hindurch im Verfall und einige Male ganz eingestellt gewesen, war darauf im Laufe des 15. Jahrhunderts in den schwunghaftesten Betrieb gesetzt und der Wohlstand der Stadt dadurch auf eine Stufe gehoben, welche sie selbst in der alten Kaiserzeit nicht hatte erreichen können.

§. 7.

Es war daher sehr begreiflich, daß jetzt die Herzoge ihrem Beispiele zu folgen, zunächst aber die an die Stadt veräußerten Gerechtsame, deren Besitz und Genuß gerade derselben die meisten Vortheile brachte, wieder zu erhalten suchten.

Schon Herzog Heinrich der Ält. zu Wolfenbüttel einigte sich deshalb mit den grubenhagenschen Fürsten dahin²⁾, daß diese ihm gegen einen Vorschuß von 1200 Thalern die Befugniß überließen, an ihrer Statt die Hälfte des Bergzehntens von der Stadt Goslar einzulösen und nach der Einlösung 20 Jahre lang in Nutzung zu behalten. Zu der wirklichen Einlösung kam es jedoch damals noch nicht, weil, um derselben zu entgehen, die Stadt den Pfand- oder Wiederkaufschilling durch beträchtlichen Nachschuß³⁾ erhöhte, und dem Herzoge

mit dem Herzoge Erich d. Jüng. und dessen Söhnen Heinrich dem Ält. und Erich dem Ält. zu Wolfenbüttel vom 7. Mai 1488 und 20. August 1488 — mit Herzog Heinrich d. Ält. zu Wolfenbüttel und Philipp I. zu Grubenhagen vom 11. Juni 1499 — mit Philipp und Erich zu Grubenhagen vom 30. Mai 1500 — mit Philipp zu Grubenhagen vom 9. October 1509 — mit Heinrich d. Ält. zu Wolfenbüttel vom 31. Mai 1504 und 22. April 1512.

¹⁾ Verträge der Stadt Goslar mit den Herzogen: Ernst zu Göttingen vom 11. April 1359 — Ernst zu Grub. vom 15. April 1359 — Wilhelm d. Ält. zu Wolfenbüttel vom 2. October 1479 — Heinrich zu Grubenhagen vom 25. Februar 1490.

²⁾ Verträge des Herzogs Heinrich d. Ält. zu Wolfenbüttel mit Heinrich, Philipp und Erich zu Grub. vom 13. März und 24. April 1496.

³⁾ Verträge der Stadt Goslar mit dem Herzoge Heinrich d. Ält. zu Wolfenbüttel vom 28. Februar 1497 und vom 28. November 1503.

außerdem bedeutende Summen auf seine seefenschen und harzburgischen Forsten vorstreckte¹⁾).

Dagegen brachte Heinrich d. Ält. Nachfolger, Herzog Heinrich der Jüngere, die Einlösung wirklich zu Stande. Nachdem er dem Widerspruche der Stadt durch ein im Jahre 1526 beim Kaiser erwirktes Mandat begegnet war, erlegte er die durch die Rätthe zu Braunschweig und Magdeburg schiedsrichterlich auf 24,663 rhein. Goldgulden festgesetzte²⁾ Einlösungssumme baar und trat darauf am 13. Februar 1527 in den Besitz seiner und der grubenhagenschen Hälfte des Bergzehntens und Berggerichts ein³⁾).

Bald entstanden indeß — da der Herzog die Ausübung seiner Gerechtsame möglichst auszudehnen, die Stadt aber sie möglichst einzuschränken sich bestrebte — Streitigkeiten⁴⁾, welche einen Proceß beim Reichskammergerichte, dann offene und blutige Feindseligkeiten, in Folge derselben die Achtserklärung

1) Desgleichen vom 28. Nov. 1503 und 18. April 1507. S. auch die Verträge mit Herzog Heinrich d. J. vom 18. März 1518 und vom 18. März 1522.

2) Schiedsrichterspruch der Stadträtthe zu Magdeburg und Braunschweig vom 30. November 1256.

3) S. die Notariatsurkunde vom 13. Febr. 1527 ff. Die Verhandlung hat vor Abgeordneten der ebengedachten Städte stattgefunden; es sind dabei außer den Rätthen des Herzogs Heinrich zu Wolfenbüttel auch grubenhagensche Rätthe als einlösende Partei (als Webberlöser) mit erschienen.

4) Über diese Streitigkeiten vergl. die Abhandlungen von v. Dohm im herzyn. Arch. 3tes St. S. 377 ff. und von v. Schmidt-Philfelde in Häverlins Staatsarchiv Bd. 14. S. 1 ff. Beide Abhandlungen sind übrigens Parteiſchriften und daher nicht durchaus zuverlässig. — Während der Streitigkeiten erlangte Herzog Heinrich vom Kaiser Karl V. zwei Declarationen vom 15. Februar 1533 und 7. Mai 1536, wonach die dem Hause Braunschweig vom Reiche ertheilten Belehungen im Allgemeinen, das Bergregal mit allen dazu gehörenden Gerechtsamen des Zehntens, Vorkaufs der Erze, der Gerichtsbarkeit u., insonderheit aber diese Gerechtsame an den rammelsbergischen Bergwerken und Alles, was dem kaiserlichen Fiskus an diesen zuständig gewesen, umfassen sollten. — Diese Declarationen sind bei den folgenden kaiserlichen Belehungen wiederholt.

der Stadt, darauf einen bewaffneten Angriff des Herzogs und endlich den viel besprochenen und bestrittenen Vergleich vom Montage nach Trinitatis 1552 herbeiführten ¹⁾). Inhalts desselben hat die Stadt — sich selbst des Landfriedensbruchs schuldig und deshalb zur Schadenersstattung verpflichtet bekennend — dem Herzoge die Ausübung aller bergherrlichen Rechte am Rammelsberge und namentlich der Gerichtsbarkeit zugestanden, ihm den Verkauf der von ihr und ihren Gewerken gewonnenen Metalle gestattet, die Zehntabgabe, die ehemals $\frac{1}{3}$ tel betrug, auf $\frac{1}{6}$ tel festgesetzt, die in ihren Händen befindlichen Schulverschreibungen des Herzogs und seiner Vorfahren zurückgegeben und ist von ihren Ansprüchen auf die in ihrer Nähe gelegenen Harzforsten abgestanden, statt deren ihr ein bestimmtes Forstrevier, jedoch unter Vorbehalt der Landeshoheit und der Jagd, zur Nutzung angewiesen ist.

Damit war denn das rammelsbergische Bergwerk oder doch der eigentliche Vortheil desselben auf den Herzog Heinrich den Jüngern übergegangen.

An diesem günstigen Resultate hat Grubenhagen keinen Theil genommen, denn durch Verträge vom 15. August und 3. October hatte Herzog Philipp I. dem Herzoge Heinrich d. J. auf dessen Lebenszeit alle Nutzungen des eingelöseten Bergzehntens, die vorher (1496) nur auf 20 Jahre verschrieben waren, überlassen, und die Summe, für welche das grubenhagensche Anrecht an diesem Zehnten der wolfsenbüttelschen Linie verhaftet war, um 5000 Thaler erhöht. Davon, daß etwa späterhin, nach Herzog Heinrich d. J. Tode, dieses Anrecht reclamirt und reluirt worden, hat sich bis jetzt keine Nachricht gefunden, vielmehr scheint seitdem der ganze Bergzehnten als der damals wolfsenbüttelschen Linie allein zuständig betrachtet zu sein ²⁾).

¹⁾ Der Vertrag von 1552 ist hernach von der Stadt Goslar angefochten, der Prozeß jedoch nicht zur Entscheidung gekommen, und es hat daher bei den Bestimmungen des Vertrags im Wesentlichen sein Bewenden behalten, nachdem wegen des Bergbetriebs selbst durch einen Vertrag vom 20. April 1553 das Nähere festgesetzt worden war.

²⁾ Das Sachverhältniß war eigentlich folgendes: Grubenhagen hatte

§. 8.

Auch während des Streits mit Goslar hatte Herzog Heinrich d. J. zugleich seine eifrige Sorge der Förderung des Bergbaues in seinen eigenen Landen zugewendet. Nächste dem Bergwerke zu Gittelde, welches schon vor seinem Regierungsantritte in Aufnahme gekommen war¹⁾, waren seitdem, vornehmlich in der Periode von etwa 1520 — 1550, die Bergwerke im Grunde, bei Wildemann und auf der Bergebene, wo einst das Kloster Zelle gestanden hatte, angelegt oder doch hergestellt und erweitert. — Umständliche Bergordnungen²⁾ regelten den Betrieb dieser Werke, mannigfache Privilegien veranlaßten vermögende Leute in der Nähe und Ferne, sich gewerkschaftlich bei dem Bergbaue zu betheiligen und zogen des Berg- und Hüttenbaues kundige Arbeiter herbei, die sich bei den Gruben und Hütten ansiedelten. So entstanden die Bergstädte Grund, Wildemann und Zellerfeld, denen nach einiger Zeit Lautenthal folgte³⁾.

Alle das Bergwesen leitende Verfügungen gingen von den Herzogen zu Wolfenbüttel, in deren Gebieten die Bergwerke lagen, allein aus, den Ertrag der letzten aber hatten sie, in

1) seine Zehnthälfte wiederkäuflich der Stadt Goslar überlassen und den Wiederkaufspreis in Folge von Nachzahlungen von Zeit zu Zeit erhöht; hierauf überließ es 2) sein Wiederkaufsrecht pfandweise an die wolfenbüttelsche Linie und erhöhte hernach ebenfalls den Pfandschilling. Um nun die Zehnthälfte wieder zu erlangen, hätte Grubenhagen sowohl den erhöhten Wiederkaufspreis als den erhöhten Pfandschilling erlegen müssen. Vielleicht hat es dazu an Mitteln gefehlt. — Dagegen scheint Grubenhagen ums Jahr 1538 die eigenen, an Goslar verpfändeten, Forsten eingelöst zu haben.

1) Durch Herzogs Wilhelm d. J. Wittwe, Elisabeth geb. Gräfin zu Stollberg, welche auf der Staufenburg ihren Wittwenstiß hatte, ist der Bergbau am Iberge zuerst betrieben. — Schreiber a. a. D. S. 4.

2) Herzogs Heinrich d. J. Bergordnung für die Bergwerke im Grunde, bei Gittelde u. vom Jahre 1524 — derselben Bergordnung für die Bergwerke im Grunde, zum Wildenmanne u. s. w. vom Jahre 1550 (gedruckt Wolfenbüttel 1552) und vom Jahre 1555.

3) Schreiber a. a. D. S. 8 ff., den Honemann in den Alterthümern des Harzes (einer ganz elenden Compilation) nur ausgeschrieben hat.

Folge der im Vertrage von 1495 bedungenen Gemeinschaftlichkeit derselben, mit den Herzogen von Kalenberg zu theilen¹⁾, bis diese im Jahre 1584 mit Erich II. ausstarben und das Fürstenthum Kalenberg mit dem Fürstenthume Wolfenbüttel wieder unter Einem Regenten, dem Herzoge Julius vereinigt ward.

§. 9.

In der nämlichen Periode hatten auch die Herzoge zu Grubenhagen in ihrem Landestheile den Bergbau in Aufnahme gebracht, und ebenfalls waren die Grafen von Honstein bemühet gewesen, in der Graffschaft Lutterberg die damals besonders ergiebigen Silbererzgruben am Andreaskreuze bergmännisch auszubeuten. Auch von ihnen wurden Bergordnungen²⁾ erlassen und Bergprivilegien ertheilt. Um diese grubenhagenschen und honsteinschen Bergwerke her erhoben sich gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts die Bergstädte Clausthal, Altenau und Andreasberg.

§. 10.

Im Jahre 1596 erlosch in Philipp II. die Linie der Herzoge von Grubenhagen, welche noch wenige Jahre vorher (1593) beim Aussterben ihrer Vasallen, der Grafen von Honstein, den Wiederanfall der Graffschaft Lutterberg erlebt hatten.

In den Besitz der sämtlichen grubenhagenschen Lande setzte sich sofort der Herzog Heinrich Julius zu Wolfenbüttel. Allein in dem s. g. mittleren Hause Lüneburg — welches sich gegen das Ende des 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts von dem mittleren Hause Braunschweig abgezweigt und nach dem Abgange des alt-lüneburgischen Hauses die Nachfolge in dessen Lande erstritten hatte³⁾ — lebten derzeit noch zwei Für-

¹⁾ Vertrag zwischen dem Herzoge Heinrich d. J. und der Herzogin Sibonia, Erichs II. Gemahlin, vom 6. September 1553 — desgleichen zwischen den Herzogen Heinrich d. J. und Erich II. vom 6. Sept. 1556.

²⁾ Gräflich honsteinsche Bergordnung in der Graffschaft Lutterberg, von 1535, desgleichen erneuert 1576.

Herzogs Ernst zu Grubenhagen Bergordnung für die Bergwerke am Zellerfelde, Burgstädte und Klausthale, von 1554. — Herzogs Wolfgang Bergordnung von 1593.

³⁾ in der bekannten s. g. lüneburgischen Fehde.

fen¹⁾, welche dem gemeinsamen Stammvater Albrecht d. Gr., und dann mittelbar dem letzten Herzoge von Grubenhagen um einen Grad näher standen, als Herzog Heinrich Julius. Gegen diesen führten sie daher beim Reichshofrathe eine Klage ein und ihre Erben erlangten auch ein am 29. Julius 1616 zur Publication gebrachtes Erkenntniß, welches dem Hause Lüneburg das Fürstenthum Grubenhagen mit allem Zubehör zusprach. Darauf ist auch jenem Hause nach Maafgabe einer deshalb mit dem Herzoge Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel (dem Nachfolger von Heinrich Julius) am 23. Februar 1617 geschlossenen Übereinkunft der Besitz der grubenhagenschen Lande im Monate März 1617 förmlich überwiesen.

§. 11.

In dem mittleren lüneburgischen Hause blüheten damals drei Speciallinien: zu Harburg, Dannenberg und Belle. Die beiden ersten, auf ein kargliches Paragium beschränkt, hatten es zu schwierig gefunden, die äußerst beträchtlichen Kosten der Rechtsverfolgung am kaiserlichen Hofe aufzubringen. Sie waren daher im voraus mit der (jüngeren) Linie zu Belle einig geworden²⁾, dieser beim günstigen Ausgange des Rechtsstreites den Besitz des Fürstenthums Grubenhagen gegen eine Abfindung zu überlassen. Als der vorausgesetzte Fall eintrat, ward durch einen Vertrag vom 28. December 1629³⁾ für die dannenbergische Speciallinie diese Abfindung auf eine jährliche Rente von 15,000 Thaler festgesetzt, deren eine Hälfte der zu Dannenberg residirende Herzog Julius Ernst, die andere der Herzog August d. J. zu Hildesheim empfangen sollte.

¹⁾ Heinrich zu Dannenberg († 1598) und Otto der Jüngere zu Harburg († 1603).

²⁾ Ohne solche Vereinbarung würde die zellische Linie zur Theilnahme an der grubenhagenschen Erbschaft gar nicht haben gelangen können, da die damals lebenden Herzoge von Belle, Wilhelms Söhne, dem letzten Herzoge zu Grubenhagen auch um einen Grad entfernter standen, als ihre Vettern zu Harburg und Dannenberg.

³⁾ welchem anderweit Vergleichs vom 23. October 1618 und vom 30. März 1629 zum Grunde liegen.

Somit ward die zellesche Linie die alleinige Besitzerin des Fürstenthums Grubenhagen und der dazu gehörenden Bergstädte und Bergwerke am Harze.

§. 12.

Wenige Jahre nachher ereignete sich ein noch wichtigerer Successionsfall. Mit dem Herzoge Friedrich Ulrich (starb am 11. August 1634) ging das ganze mittlere Haus Braunschweig zu Ende und dessen ansehnliches Besizthum, namentlich die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Kalenberg (nebst dem in der Stiftsfehde eroberten s. g. großen Stifte Hildesheim), ferner die Grafschaften Reinstein-Blankenburg und Hoya, überhaupt Alles, was nicht wie z. B. Honstein, ein Sonderlehn der Herzoge zu Wolfenbüttel gewesen war, ging nunmehr ebenfalls auf das mittlere Haus Lüneburg über.

In den schon genannten drei Speciallinien desselben lebten damals sieben Fürsten:

in Harburg: die Herzoge Wilhelm und Otto,

in Dannenberg: Julius Ernst und August d. J.,

in Zelle: August d. Ä., Friedrich und Georg,

alle unter sich und mit dem letzten Herzoge zu Wolfenbüttel in gleichem Grade verwandt.

Zelle und Harburg — einverstanden mit einander — verlangten daher eine Theilung der ererbten Lande nach der Kopfzahl der Erben, lediglich gemäß den Grundsätzen des gemeinen Privatrechts. Dannenberg dagegen nahm für sich allein die ganze Erbschaft in Anspruch, indem es gegen Zelle seine (vermeintlichen) Primogeniturrechte geltend machte und gegen Harburg auf dessen zweifelhafte Successionsfähigkeit¹⁾ hinwies. Zwischen beide Theile traten vermittelnd die Landschaften von Wolfenbüttel und Kalenberg ein, welche, ohne übrigens Partei zu nehmen, gegen jede Theilung protestirten, die eine Zerstückelung der einzelnen Fürstenthümer zur Folge haben könnte. Der Energie, mit welcher dieser Einspruch verfolgt und der Geschick-

¹⁾ weil die Herzoge zu Harburg aus der ungleichen Ehe ihres Großvaters Otto I. († 1549) mit Metta von Campe abstammten.

lichkeit, mit welcher die Vermittelung geleitet ward¹⁾, gelang es endlich, eine Übereinkunft zu Stande zu bringen, die wenigstens dem Interesse des Landes am Meisten entsprach. Jedes der beiden Fürstenthümer — welche auch nach ihrer Vereinigung unter Herzog Julius (S. 8) ihre abgesonderte Verwaltung und frühere Verfassung behalten hatten — sollte ungetrennt Einer der succedirenden Linien und die Grafschaften sollten der dritten überwiesen, der Auseinandersetzung der Successionsberechtigten unter sich sollte dann freilich der Theilungsfuß nach der Kopfszahl zum Grunde gelegt und die zu theilende Masse nach dem Raafstabe der Kameral-Einkünfte²⁾ berechnet, die Ausgleichung aber, mindestens vorläufig nur durch Zuthellung jährlicher Renten gemacht werden. Weil indeß bei strenger Durchführung dieser Grundsätze der eine Haupttheil, welchen das Fürstenthum Wolfenbüttel bilden mußte, verhältnißmäßig zu groß ausgefallen sein würde, wenn man bei demselben die bisher dabei genutzten Bergwerke im eigentlich wolfenbüttelschen Gebiete und am Rammelsberge gelassen hätte³⁾, so beschloß man, diese davon zu trennen und aus ihnen eine eigene, gemeinschaftlich zu verwaltende Masse zu bilden, deren Einkünfte nach Kopfszahl, also nach Siebentheilen, unter alle succedirenden Fürsten vertheilt würden⁴⁾.

¹⁾ hauptsächlich durch den damaligen wolfenbüttelschen Landyndicus, nachherigen Kanzler Dr. Johann Schwarzkopf.

²⁾ Diese wurden vorläufig veranschlagt (ohne die hildesheimischen Ämter und Klöster:)

vom Fürstenthum Wolfenbüttel zu	90,000 Thlr.
vom Fürstenthum Kalenberg ebenfalls zu	90,000 "
von der Grafschaft Hoya zu	26,838 "
von den Grafschaften Meinsteln und Blankenburg zu	21,600 "

³⁾ Die Bergwerks-Einkünfte waren in dem von den fürstlichen Räten und den landschaftlichen Deputirten verfaßten Theilungsprojecte zu 52,700 Thaler berechnet.

⁴⁾ Diese Gemeinschaft erstreckte sich mit auf die Territorialhoheit des Communio-Gebietes, war mithin so zu sagen eine Gemeinschaft der Substanz, während die frühere, aus dem Theilungsvertrage von 1495 hervorgegangene Gemeinschaft sich nur auf die Nutzungen bezogen hatte.

Auf diese Grundlage ward der Haupt-Erbvergleich vom 14. December 1635 geschlossen ¹⁾, nach welchem Dannenberg das Fürstenthum Wolfenbüttel ohne die Bergwerke, Belle
 das Fürstenthum Kalenberg,
 und Harburg
 die Graffschaften Reinstein-Blankenburg und Hoya erhielt.

Zur Ausgleichung sollte bis auf Weiteres Dannenberg an Belle und an Harburg eine jährliche Rente von je 7500 Thlr. entrichten, welche theils durch Compensation mit der aus der grubenhagenschen Theilung herrührenden Rente, theils und eventuell mittelst Anweisung auf die dannenbergischen Antheile an den Bergwerks-Einkünften berichtigt wurde.

Da nun in der dannenbergischen Linie Herzog Julius Ernst durch Vertrag vom 6. März 1635 bereits im voraus seine Ansprüche gegen eine Pauschsumme von 100,000 Thlr. an seinen Bruder August d. J. abgetreten hatte, und da jetzt (am 27. Januar 1636) gleichmäßig in der zellischen Linie die Herzoge August d. Ä. und Friedrich (unter gewissen Vorbehalten) dem jüngeren Bruder Georg das Fürstenthum Kalenberg überließen, so konnte endlich die Auseinandersetzung ganz in der Weise verwirklicht werden, wie es von der Landschaft gewünscht und beantragt war. Jedes der beiden Fürstenthümer blieb in seinem bisherigen Bestande unter einem einzigen Regenten.

§. 13.

Bald ward jedoch eine neue Vereinbarung nöthig, als im Jahre 1642 der kinderlose Herzog Wilhelm die Reihe der

¹⁾ Diesem Hauptvergleiche sind mehre Nebenverträge gefolgt, auf die es hier aber nicht ankommt. — Von dem Hauptvergleiche ist eine zweite, etwas abweichende, Ausfertigung, datirt vom 10. December 1636, bloß zu dem Zwecke gemacht, um dem kaiserlichen Hofe zur Bestätigung vorgelegt zu werden. Die Abweichungen beziehen sich jedoch auf die Vereinbarung wegen der Bergwerke nicht.

harburgischen Herzoge beschloß. Nach langen Unterhandlungen kam am 17. Mai 1651 ein abermaliger Erbvergleich zu Stande, Inhalts dessen aus dieser Nachlassenschaft Herzog August d. J. zu Wolfenbüttel ¹⁾ die Graffschaft Reinstein-Blankenburg, das Haus Zelle aber die übrigen harburgischen Besitzungen erhielt und nunmehr die wegen der grubenhagenschen und wegen der wolfenbüttelschen Succession wechselsweise zu zahlenden Abfindungs- und Ausgleichungs-Renten definitiv aufgehoben wurden.

Die harburgische Quote der gemeinschaftlichen Bergwerks-Einkünfte ward getheilt, so daß mithin von jetzt an Wolfenbüttel mit drei und Kalenberg mit vier Siebentheilen bei der Communion interessirt war.

§. 14.

So ist das Verhältniß der Communion-Herrschaften gegen einander geblieben; obwohl im zellischen Hause nach dem Abgange der Herzoge August d. Ä. und Friedrich unter den Nachkommen des Herzogs Georg — dem seltsamen Testamente desselben zufolge — neue Linien gebildet und die Fürstenthümer Zelle und Kalenberg bis zu des Herzogs Georg Wilhelm Tode († 1705) gesondert waren ²⁾, so hatte das auf die Communion

¹⁾ welchem unterdeß durch den Tod seines Bruders Julius Ernst († 1636) auch dessen Successionsrechte zugefallen waren.

²⁾ Dem Herzoge Georg († 1641) folgten im Fürstenthume Kalenberg zuerst:

der älteste Sohn Christian Ludwig,
dann, als dieser nach des Oheims, Herzogs Friedrich, († 1648) Tode das Fürstenthum Zelle übernahm,

der zweite Sohn Georg Wilhelm,
welcher jedoch bei Christian Ludwigs Abgange († 1665) ebenfalls das Fürstenthum Zelle wählte, worauf in Kalenberg

der dritte Sohn Johann Friedrich († 1679)
und diesem endlich

der vierte, Ernst August († 1698)
folgte, dessen Sohn, Georg Ludwig, nachmals König von England, bei Georg Wilhelms Abgange († 1705) endlich die Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen und Zelle vereinigte.

keinen Einfluß, an welcher ausschließlich Kalenberg — oder der
jedesmalige Herzog von Braunschweig-Hannover — Theil nahmen.

§. 15.

Aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß die Harz-Communion
A. im Gegenseitige zu dem einseitig hannoverschen Gebiete
am Harze

b. h. der vormalß grubenhagenschen, nach dem Ab-
gange der Herzoge von Grubenhagen durch Erbgang
und Vertrag an das zellische, jetzt hannoversche, Haus
gelangten Besitzungen (mit Einschluß der Bergwerke),

B. im Gegenseitige zu dem einseitig braunschweigischen Gebiete
b. h. der seit der Ertheilung von 1495 das Fürstent-
thum Wolfenbüttel bildenden, nach dem Abgange des
mittleren Hauses Braunschweig durch Erbgang und
Vertrag an das bannenbergische, jetzt braunschweig-
wolfenbüttelsche, Haus übergegangenen Besitzungen
(mit Ausschluß der Bergwerke),

C. zusammengesetzt worden ist

1) aus den eigentlich zum Fürstenthume Wolfenbüttel ge-
hörenden, aber bei der Erbtheilung im Jahre 1635 davon ab-
gesonderten Bergwerken und damit verbundenen Forsten u.,

2) aus den ehemals der grubenhagenschen und der
braunschweig-göttingenschen Linie des Gesamthausess zuständig
gewesenen, nachher an die Stadt Goslar verpfändeten, im
Jahre 1552 durch Herzog Heinrich d. J. eingelöseten und seit-
dem von dessen Nachfolgern bis zum Jahre 1634 neben dem
Fürstenthume Wolfenbüttel genutzten Bergwerken und Bergge-
rechtssamen am Rammelsberge.

Diese geschichtlichen Resultate sind festzuhalten, wenn aus
dem Inhalte der Verträge, denen dieselben zum Grunde liegen,
der Umfang der Communion und die Bestandtheile derselben
ermittelt werden sollen.

§. 16.

In dem Haupterbvergleiche von 1635, aus welchem die Communion ihren Ursprung nahm, heißt es im §. 8: ¹⁾

» — — — hat man sich vereinigt, daß die sämmtlichen ober- und unterharzischen Bergwerke, des Orts gefunden und ungefunden, wie auch die Hoheit über die Bergwerke und Bergstädte, nämlich Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal, imgleichen die beiden rammelsbergischen und zellerfeldischen Forsten, das Salzwerk zu Juliusshall; auch die Eisenfactorie und das Hüttenwerk zu Gittelde, (jedoch den Flecken Gittelde, welcher zur Hoheit des Amts Staufenburg gehört, ausbeschieden), noch zur Zeit ungetheilt zu gleichem Nutzen und Vortheile zwischen den 3 Linien pro ratis gemein bleiben sollen.«

Daß hier, des generellen Ausdrucks »sämmliche ober- und unterharzische Bergwerke« ungeachtet, nur von den bisher bei Wolfenbüttel genutzten und keineswegs auch von den grubenhagenschen (damals gar nicht in Frage gekommenen) Bergwerken gehandelt sei, darüber hat nie ein Zweifel obgewaltet.

Auch die Gränzen dieser wolfenbüttelschen, jetzt gemeinschaftlich gewordenen, Bergwerke und ihre Reviere waren gegen die grubenhagenschen Bergwerke oder überhaupt nach der grubenhagenschen Seite hin durch die früher deshalb zwischen den Herzogen von Grubenhagen und von Wolfenbüttel geschlossenen Gränz- und Stollen-Verträge ²⁾ bereits

¹⁾ Die übrigen Bestimmungen dieses §., welche sich auf die gemeinsame Verwaltung und Regierung der Bergwerke und ihres Bezirkes beziehen, kommen für den jetzigen Zweck nicht in Betracht.

²⁾ S. die Verträge zwischen Herzog Heinrich d. J. zu Wolfenbüttel und Ernst zu Grubenhagen vom 29. August 1563, worin auf einen früheren Gränz-Vertrag von 1530 Bezug genommen wird;

zwischen Julius zu Wolfenbüttel und Wolfgang zu Grubenhagen vom 14. December 1582, verglichen mit der Deklaration vom 10. März 1617;

bergestalt festgesetzt, daß es nur noch etwa von Zeit zu Zeit einer Berichtigung neu entstehender Irrungen bedurfte. — Dagegen gab die dunkle und verworrene Fassung des Erbvergleichs vielfachen Anlaß zu Zweifel und Streit über den Umfang und die Begrenzung des nunmehrigen Communiongebietes nach der wolfsbüttelschen Seite hin, an welcher bisher vielleicht nicht einmal eine feste Gränzlinie bestanden hatte.

Da auch über viele andere, die Communion betreffende Fragen Streitigkeiten entstanden waren, so wurden behuf Schlichtung derselben zwischen Wolfsbüttel und Kalenberg umständliche Verhandlungen gepflogen, deren Ergebnis der am 12. Mai 1649 zu Hildesheim geschlossene Vergleich enthält.

§. 17.

In diesem Vergleiche ist unter Anderm festgesetzt:

1) (§. 3) »Es sollten unter dem Namen der zellerfeldschen oder oberharzischen Forsten der in specie s. g. zellerfeldsche und der wildemannsche Forst mit allen in solchem Districte gelegenen Hütten, Mühlen, Puchwerken und allen anderen Gebäuden, sie möchten zuständig sein wem, oder Namen haben, wie sie wollen, begriffen und sowohl rücksichtlich der landesfürstlichen Hoheit, als der hohen und niederen Gerichtsbarkeit der Communion unterworfen sein; es sollte

2) (§. 4) unter dem Namen der rammelsbergischen oder unterharzischen Forsten der harzburgische, seesensche und staufenburgische Forst, soweit solche bis dahin unter der Aufsicht der Communion-Förster gewesen, mit Einschluß der in diesem Districte belegenen Privatholzungen verstanden sein — von diesen unterharzischen Forsten aber sollten

zwischen Friedrich Ulrich zu Wolfsbüttel und Christian zu Zelle vom 4. Juli 1628;

zwischen Rudolf August zu Wolfsbüttel und Johann Friedrich zu Hannover vom 7. August 1667, 4. August 1668, 11. Mai 1672 und vom 8. Januar 1677.

3) (§. 4) nur zwei Dritttheile in Hinsicht auf Hoheit und Gerichtsbarkeit der Communion angehören, während das letzte Dritttheil davon abzuschneiden und dem Fürstenthume Wolfenbüttel oder dessen Ämtern Harzburg, Seesen und Staufenburg, in Bezug auf Hoheit und Gerichtsbarkeit, beizulegen sei.

4) (§. 7) In Betreff des goslarischen Stadtforstes mit seinen Bergen und Thälern und seinem ganzen Umzirke wird anerkannt, daß derselbe unter der wolfenbüttelschen Botmäßigkeit (des Amtes Seesen) verbleibe, weshalb auch Wolfenbüttel allein den dieses Forstes wegen von der Stadt Goslar beim Reichskammergericht erhobenen Rechtsstreit mit derselben auszusechten habe. Daneben ist jedoch

5) (§. 8) bestimmt, daß »neue Metallfodinae und Bergwerke«, welche sich, sei es in dem für Wolfenbüttel abzuschneidenden $\frac{1}{3}$ tel, oder in dem goslarischen Stadtforste, hervorthun würden, zur Communion gehören, von ihr nach Bergrecht verliehen und die Nutzungen davon pro quotis unter die Herrschaften vertheilt werden sollten. Die alsdann anzulegenden Bergwerke und Berggebäude an Hütten, Puchwerken und dergleichen sollten, sowie die Wohnplätze der Officianten und Bergleute und diese mit ihren Familien und Gütern selbst, unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Communion stehen.

6) (§. 10) In Ansehung derjenigen zur Communion gehörenden, schon erbauten oder noch zu erbauenden Stollen, Hütten, Säge- und andere Mühlen, Puchwerke, Kupfer- und Messing-Hammer, welche vom einseitigen wolfenbüttelschen Gebiete umgeben seien, namentlich auch in Ansehung des Salzwerkes Juliusshall, des Holzhofes zu Bündheim, der Eisenhütten, des Blei- und Factorei-Hauses zu Gittelde und endlich des rammelsbergischen Bergwerks zwischen den Stollen und Hütten vor dem Berge, ist verabredet, daß alle diese Werke zc. unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Communion bleiben müßten, daß jedoch jedem einzelnen Werke oder Wohnplätze ein bestimmter Raum angewiesen und abgegränzt und auf demselben keinen

andern als den zur Hüttenarbeit gehörenden Leuten die Niederlassung oder der Aufenthalt gestattet werden solle.

§. 18.

Hiernach war also der vorher so ungewisse Umfang des Communiongebietes näher bestimmt und es waren für die endliche Regulirung desselben die Richtpunkte gegeben; allein ungeachtet ausdrücklich (§. 10) festgesetzt war, daß zu dieser Regulirung und insonderheit zur Ausscheidung des $\frac{1}{2}$ tel der unterharzischen Forsten alsbald und fordersamst geschritten werden solle, so verzögerte es sich doch damit. Freilich wurden im Jahre 1655 einige Vorbereitungen getroffen, im Jahre 1680 Messungen angestellt und 1691 wieder einige Vorschritte gemacht, zur Ausführung selbst kam es aber nicht, vermuthlich weil die immittelst zwischen den Häusern Wolfenbüttel und Hannover wegen der Iten Kur. u. s. w. entstandenen Zwistigkeiten auch hierbei hemmend einwirkten.

Unterdess erhoben sich von Tage und Tage neue Differenzen¹⁾ und vornehmlich mehrten sich die Jurisdiction=Streitigkeiten, als im Laufe der Zeit viele neue Wohnplätze, hauptsächlich in der Nähe der Okerhütten, angelegt waren²⁾, welche sowohl die Communion als die braunschweigischen Gerichte unter ihre Botmäßigkeit ziehen wollten.

Auch über die Ausdehnung des der Communion vorbehaltenen Jus metallifodinarum entstand Streit. Braunschweig legte diesen Vorbehalt streng wörtlich aus und wollte deshalb Marmor= und Schiefer=Brüche, die in seinem Hoheitsbezirke entdeckt waren, sich aneignen, während Hannover dieselben eben auf den Grund jenes Vorbehalts, dem es einen weiteren Begriff unterlegte, für die Communion in Anspruch nahm.

¹⁾ S. R. L. v. Imhof: gründliche Vorstellung der Streitigkeiten, welche wegen der Communion=Bergwerke u. zwischen Kalenberg und Wolfenbüttel nach und nach entstanden sind. 1728 (Manuscript).

²⁾ R. L. v. Imhof: Vorstellung von Beschaffenheit der s. g. Communion=Oer u. (Vollage der vorstehend erwähnten „gründl. Vorstellung“).

§. 19.

Die Bestrebungen der braunschweigischen Regierung, allen diesen — und vielfach anderen — Irrungen durch eine allgemeine Ausgleichung ein Ziel zu setzen und besonders die Bestimmungen des hildesheimischen Vertrags zur Vollziehung zu bringen, bleiben lange Zeit fruchtlos, bis es endlich durch wiederholte, von dem Herzoge unmittelbar an den König von England und Kurfürsten von Hannover gerichtete Vorstellungen gelang, eine Unterhandlung zu veranlassen, welche demnächst zu der s. g. burgdorfer Konferenz führte.

Vor allen Dingen kam es darauf an, für die Ausscheidung des braunschweigischen $\frac{1}{2}$ tel eine sichere Basis zu gewinnen, welche so lange fehlte, als die Gränzlinie, von welcher an die Messung beginnen mußte, noch in Verwirrung lag. Deshalb sind zuerst gemischte Commissionen eingesetzt, welche im Jahre 1735 die Gränze an Ort und Stelle untersuchten und beschreiben, um durch Feststellung der Streitpunkte die endliche Ausgleichung vorzubereiten. Hierauf sind in den letzten Monaten des Jahres 1736 beiderseitige Minister zu der Conferenz zusammengetreten, welche, während sie zugleich die vielen anderen Streitfragen wegen des Stollenrechts, der Jagd, der Hütungs- und Holzungs-Berechtigungen der Landeseinwohner zu schlichten sich bemühten, vornehmlich auch mit der endlichen Regulirung der Gränzen des Communion-Gebietes sich beschäftigt haben. Nach den dieserhalb getroffenen Bestimmungen sind darauf die Gränzen, sowohl des für Braunschweig abgesonderten $\frac{1}{2}$ tel, als auch der einzelnen Communion-Bezirke festgesetzt und versteinert. Das Schluß-Resultat der Conferenzen aber ist von beiderseitigen Regierungen genehmigt worden.

§. 20.

Stellt man mit dem Haupt-Erbvergleiche von 1635 und dem hildesheimischen Vergleiche von 1649 den Inhalt der Conferenz- und der ihnen vorangegangenen Commissions-Protokolle zusammen, so ergibt sich, daß ums Jahr 1740 zu der Parz-Communion gehörten:

1) die vier Bergstädte: Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal, und die Berg- und Hüttenwerke bei denselben,

2) die oberharzischen d. h. zellerfeldschen und wildemannschen Forsten mit Allen, was im Umfange derselben belegen ist,

3) $\frac{3}{4}$ tel der unterharzischen d. h. harzburgischen, seefenschen und staufenburgischen Forsten,

4) die rammelsbergischen Bergwerke ¹⁾ nebst allen dazu gehörenden Gebäuden, Gärten, Wiesen u.,

5) die Okerhütten, nämlich der Kupfer- und Messing-Hammer und die Marien Saiger-Hütte nebst dem hierzu gelegten Bezirke,

6) die Juliusshütte, die Frau Sophien-Hütte und die Pottaschenhütte bei Langelsheim,

7) die Hütten bei Sittelbe, als die Leich-, die neue, die Ober- und die Hammer-Hütte am Glüsigteiche,

8) die söser Sägemühle,

9) im Amte Harzburg: das Salzwerk Juliusshall, der Holz- hof (Waldbhof) bei Bündheim, die radauer, hessenthaler und eisenbacher Sägemühle ²⁾.

Daneben stand

10) in dem $\frac{1}{4}$ tel der unterharzischen Forsten und in der goslarischen Stadtforst das Jus metallifodinarum der Communion zu.

Daß durch den am 4. October 1788 geschlossenen, von braunschweigischer Seite am 6. Juli 1789 und von hannoverscher am 27. März 1789 ratificirten Vertrag die Communion dem größeren Theile nach aufgehoben und nur noch in Ansehung einzelner Bergwerke u. beibehalten ist, muß noch schließlich angeführt werden. Die jetzige Harz-Communion umfaßt:

1) Den Bergbau am Rammelsberge mit Zubehö, nebst den davon abhängenden Hüttenwerken, als:

¹⁾ d. h. die davon dem Hause Braunschweig nach Maafgabe des goslarischen Vergleichs von 1552 zustehenden Gerechtfame.

²⁾ Die neustädter Sägemühle ist von der Communion dem Amte Harzburg zugestanden.

- a. Die Frau Marien Saiger-Hütte zur Ocker.
 - b. Die Herzog Julius-Hütte bei Aßfeld.
 - c. Die Frau Sophien-Hütte bei Langelsheim.
 - d. Die Schwefelsäure-Fabrik zur Ocker.
 - e. Den Vitriol-Hof in Goslar.
- 2) Die Messing- und Kupfer-Fabriken zur Ocker.
 - 3) Das Salzwert Juliusshall bei Harzburg.
 - 4) Die Eisenhütten bei Sittelde, als
 - a. Die Leichhütte bei Sittelde (Hochofen).
 - b. Die Neue Hütte bei Badenhausen (Frischhütte).
 - c. Der Bergbau bei Grund.
 - 5) Den Zehnten in Goslar, Sitz des Bergamts.



VI.

Miscellen.

1. Verlauf der Stiftsfehde,

beschrieben von Paul Busch.

Paul Busch war 1583, als die Alt- und Neustadt Hildesheim sich zu einer Stadt vereinigten, Einer der 24 Herren der Neustadt; im Jahre 1613 lebten von dem ersten Gesammttrathe (mehr als 50 Personen) außer ihm nur noch zwei, »Magister Hinr. Lewes und Hans Ber, und ist in diesen 30 Jahren das Vornemeste in und an der Stadt Hild. gebuwet an Doren, Rundelen, Bellen, Blockwehren, Logbrüggen, seinen Bogen, Muren- und Grafen; Rathhus, Kirchen, Scholen, Vinkeller, Tuch- und Korenhus; auch die schonesten Huser in Hild.; wie Gottlob! zu sende« — wie er bemerkt, wohlgefällig nicht sowohl sich betrachtend, als das, was vereinte Kraft zu schaffen vermöge. Auch jene zwei Collegen hat er überlebt. 1596 übernahm er eine merkwürdige Gewatterschaft: »den 19. Sept. wird Michel Bolch (Dolch?) Jude hir up einem Pallas up dem March gedost van M. Joh. Becker. Ein Gefateren waren Dr. Hinr. Heshufius, Sup., Borgerm. Henni Urneken, Paniel Buschen und Ludolf v. Herlesem und darnach wegen Deseri gehenget.« Merkwürdig, weil (so versteh' ich wenigstens die Nachricht) der Tausch das Hängen unmittelbar folgte. Aus seinen geschichtlichen Sammlungen und Aufzeichnungen erhellt, daß er ein großer Freund der Geschichte unseres Vaterlandes und seiner Vaterstadt war. Sammlungen: sein Schwager Dr. jur. Stiegmaz leh (laut Revers) 1604 von ihm 2 Bücher »mit N^o 10 und 12 bezeichnet, in beschriebnen Pergament gebunden, darin allerlei Ausschreibent des Curf. Joh. Fr. von Sacksen lt. H^z. Hinrich v. J. von Br., auch H^z. Ernsten von Lün., imgleichen Bischof Valentin zu Hild. und andre viel Schriften begriffen.« Auch der in Pergament gebundene Quartant, aus dem ich schöpfe, muß ihm ursprünglich gehört haben; dieser hat keinen Titel (noch Nummer), ist aber bis 367 foliirt (einige Blätter sind beim Foliiren übergangen); er enthält viele Documente

und Lieder, vorzüglich die Stiftsfehde betreffend; diese rühren wohl von 10 verschiedenen Händen her, doch sind die Documente so ziemlich von Einer (und nicht der Buschischen) Hand. Die weißen Blätter, die Busch mit jenen Schriften zusammenbinden ließ, hat er, freilich nur zum kleinsten Theile, beschrieben. Aufzeichnungen von ihm sind in diesem Quartanten: 1. eine kleine Reimchronik von 1525 — 1600; die Reime fangen aber erst an

1567 Gotha und Grimmenstein, merk eben,
 Vam Rich belagert, bede sich ergeben;
 Grumbach und ander Gütter (Geächtete) zugelich
 Verden gefangen und gerichtet vam Rich.

Keine hohe Poesie ist darin (auch keine, die zur niederen Jagd gehörte); unreine Sprache und vermuthlich keine unbekannte Data. 2. Eine Geschichte der Stiftsfehde von 1514 bis 1523, die Peinischen Verhältnisse bis 1603. Ich theile diese ganz mit, wegen ihres geschichtlichen Wertes, und (der Sprache, wenn auch nicht der Schreibung nach) unverändert, weil sie zugleich ein merkwürdiges Document von der Gesalt ist, die im Ausgange des 16ten Jahrhunderts bis zum 30jährigen Kriege hin die Sprache hatte, gewiß nicht bei P. Busch allein, sondern bei Vielen seiner norddeutschen Zeitgenossen. Die hochdeutsche Sprache hat lange gekämpft und gerungen, bis sie abgeseigt und talis, qualis est, aufgetreten. Mit der Sprachmengerei, da hoch- und plattdeutsche Formen wechseln und Bastarde erzeugen, hängt es vermuthlich zusammen, daß Buschens Styl auf eine eigenthümliche Weise abrupt und bei längern Sätzen verschränkt und labyrinthisch ist; denn wer mit den Wörtern nicht im Klaren ist, wie sollte der das Wort gehörig zu handhaben wissen? — Ich halte es für wahrscheinlich, daß P. Busch nicht sowohl Schreiber dieser Geschichte war (sei's als Copistator, oder als Zusammensteller), als vielmehr nur Abschreiber, indem er einen vorgefundenen Aufsatz, beinah seiner Sammlungen, lediglich copirte, nämlich bis 1523. Denn vielleicht ist die politische Ansicht dieses Aufsatzes (da das Benehmen des Bischofs Johann aus der Stadt Gildesheim im Anfange etwas gemißbilligt wird) nicht die seinige; gewiß aber floß die Art, wie dieser gelegentlich über Luther sich äußert, nicht ursprünglich aus Buschens Feder, der bei 1542 meldet: »De Stad Gild. nemen Godes Wort und Gv. an; Gvob si Ehr, Lob und Dank; Amen!« und der das Vereinsjahr (1583) nicht bloß, ein guter Patriot, als das 763ste Jahr von Anfange der Stad Gild. bezeichnet, sondern auch gut lutherisch hinzufügt: »wi sel Got Lob vor 41 Jaren das Wort Godes angenommen.«

3ber*) bei Gimbeck.

R. Schramm.

*) Hier war bekanntlich Joh. Lechner Pastor (1599 bis 1610),

N^o 1514 vor S. Michells ist ein Grul und Haß zwischen D. Johann v. Hild. und H. Hinrich v. Br., dem Jüngerem; also das der Haß gewesen, daß der Bischof den Herzog vor einen jungen Lecker schulden, u. der Herzog den Bischof Magerkol geheissen. Das saßten sine Lanblude und heissen ohn Magerkol, auch de van Hildesheim. darvan wort ein ewich Haß under den twen Forsten. Der Herzog van Br. kam up ein Tit mit 80 Pferden ritten vum Kalenbarch und war bi sinem Wettern H. Erich gewesen und dorch das Stifft Hild. gereden, so begegnet ihm des Bisch. Großvoget, einer v. Stocheim mit 4 Pferden. Also de Vorbrab ankam, wol er ihne senen Antwort geben, rucken zusamen und wort der Voget zu bode geschoten, dar dan mehr Hät aus entstand. Auch Herz. Hinrich des Vogetes willen machen moßte, wie es van Forsten und der Stebe Neben gehandelt wort, daß de beiden Forsten dar her noch unwilliger worden. Hans van Salder wort in diesem Jare des Bisch. v. Hild. Fiend, und der Bisch. tog mit einem großen Here vor Bodelem; dan der van Salder das Sloss in der Stadt inne hadde. Also nu S. J. G. Hans van Salder dar van drell, nam ihm der Bischof des v. Salder Fruwen erliche Gesmucke u. Glenodi, also daß Hans v. Salder des Bischops u. ganßen Stiffts Fiend word, auch der Papsseit u. Doth im Stifft Hild. mit Brennen auf dem Saellen marchte im Flecken Gysolt. Er ertappte auch den Bischof zwischen Goslar und Osterwich und drellt den Bisch. in Goslar. Nachdem starb Hans v. Salder up S. Gallenbach zu Brunswich. Do hat der Krich ein Anstand.

N^o 1515 wort des Bischops Fiend Jost van Gledinge und nam des Bischops Cansler Jochim Wigenhaueren bi Lüneborg gefangen und schat ihm ab eine Suma Geldes. Der Bisch. verdröch sich mit Gledinge. 1517 weren Rad und 24 Man vor dem Capittel, beden, dat Land u. Lude nicht mochten vordorven werden.

N^o 1518 worden Borchert und Gorb v. Salder mit dem Bisch. uneins wegen des Hus Lauwensteins, das de v. Salder der Zit inne hadden. Das ihr Vader in der Borch gebüt hadde, das se wider betalt

der fleißige und viel besprochene Chronist. Das hiesige Pfarrhaus ist zwar 1841 abgebrannt, aber so glimpflich, daß auch die Pfarrregistratur gerettet ist. In dieser finden sich aber gar keine Documente, die von Lehner herrührten, oder auf ihn sich bezögen. Doch sind die Kirchenrechnungen von 1589 bis 1609, die er geführt hat, noch vorhanden; sie sind nicht bloß sehr kurz (in 18 Zellen geben sie, was jetzt seine 12 Bogen erfordert), sondern auch sehr schön geschrieben, eine Art lateinischer Schrift und wie in Kupfer gestochen. Immerhin ist jedoch möglich, daß Lehner die Rechnungen nur geführt, nicht auch geschrieben habe.

haben wolten, des de Bischof ohn nich gestendig. dertwegen twischen den Partien vil Saaken entstund. Also nun B. Johann das Hus Lanwenstein vor S. F. G. salbst innemen wolte, also das dar vil Handlung geschae und bei v. Salder darüber de Brundwischen Forsten Gricht und Hinrich dar zu togen, de Sache zu verhoren, welches dan van Stund an vordragen word, nemlich daß bei v. Salder den negeften Ostern den Lanwenstein rumen und alles Ihre mit wech nemen lassen solte, lüt der Vordracht also daß der Bischof den v. Salder vor das Gehu 1000 fl. betalen u ny Ostern rumen wolten und der Vordracht genog bou; kumt inmidels der Bisch. und nam den v. Salder ittliche Foder Hauwes und ein diet vul Fische und ittliche Foder Rolle, also de Suma machet wërth 20 fl. Darum worden de v. Salder des Bischofs Fiend, daß S. F. G. nach der Vordracht nicht genogsam Folge bete, des sich auch Hinr. v. Beltheim, der v. Salder Frunt, zu S. F. G. nach dem Sturwolbe vorgegode und mende S. F. G. darin zureden und vil Gudes zu donde, aber S. F. G. war tornich, daß der v. Beltheim steigen mußte und der Bisch. leis ohn nachschicken u wolde ihn fangen, aber er nam de Flucht nach Hilbesh., und van den Bisch. Deneren in Hilb. jaget wort in das Dor. Mit aller Rot kam er in Hilb., denn des Bisch. Dener waren hinter om her, daß er van seinem Perde über einen Lun in einen Gaden sprant u kam weg u nemen sin Perd mit nach dem Sturwolbe. Darnach word dem Bisch. zu wissen, daß Gorb von Steinbarg, der van Salder Mutter Broder, in Hilb. kam, finer eigen Sachen halber, und wi er uf Hilb. riden wolde nach Bodenborch, hilden des Bisch. Ruter bei der Carthuse und jogen Gort. v. Steinbarch in dei Stat und in den Thum, dar der v. Steinb. mit sinem Knecht sprungen van den Perden u lepen in de Thum und wi sich Steinbarchen Knechte ein zur Wehr stete, wird er im Thum zu bode gestlagen und Gorb v. Steinbarch wort in den Koy gehauwen, daß er kume entran und kam in unser lesen Fruwen Capellen dor einen Prefter gebracht. Düt geschach alle um der v. Salder willen; was der v. Salder Swestersohn, hadde mit dem Bischof sunderlich nich zu dun; daß er den Salderen bisunt das verdroß ihn kwad. Darnach brenden de van Salder das Wälf Lau en st E n aus und brenden der Papen Koren zu Kaser und Elsebe, Schelberten und großen Else; auch Gronau we. der anstike, gink daraus, kam Bartelt Bode in de Note gände, de kam van der Hallerborch u wolde in Gronau nach sinem Baber riden. Am Avenbe S. Andre leis der Bisch. den, so Gronau angebrant, zum Sturwalbe up einen Sleden nakend binden neben einer Fürpannen mit Für, und leis ihn vor das Dor zu Hilbensen foren und van dar zum Gerichte. Undertwegen word er mit glutigen Tangen zurissen, wart van dem Meister in 4 Stucke und an 4 Orbe vor de Stadt Hilb. gehencht; 1 Dell nach

Branswîch, das ander nach Gosler, das dritte nach dem Kalenbarger, das vierde nach Hannover. Do gesen sich de van Salber und deden tenen Schaden mer. Man sagte sachte, de v. Salber hebben one darzu gekauft; des sei sich vor Heren und Forsten entschuldigen; das ihne dass wol zu geluben ist.

Ao 1519 worden durch Heren Helne van Werder und Wulbrand van Dbarck, Bf. Johan zu Hild. u. Hzog, Hinrich van Luneborg ein Bunt gemacht, u worden dar mehr Forsten u Heren zuetogen. So und also Kaiser Maximilian I. in Welt verstorben u. der Konig v. Frankreich nach der Römischen Kronen gestanden, der dass viele gulden Kronen den Forsten vorchret, dem Konig bluzstende, das sich Gottlob abschloß, dar viel Felde aus entstunt — zu diser Zit vortrute der Forst v. Luneborck sine Dochter dem Hz. van Gelbern u. der Hof ward im Land zu Gelbren gehalten und wort de Brut dorch das Stifft Minden gesort. Bi nun der Hz. v. Lün. kein Geleibe van dem Bf. zu Minden gebeden, leis der Bf. v. Minden bei Brugge, so offer bei Weser gink, aswarpen, das sel mosten umme teln das Stifft Minden, daß Hz. Ulrich u. sein Broder Hz. Hinrich van Brunsuich dar zu kernen u. lēhen dorch ihre Kebe den Hzgen. zu Lün. beschicken, neben dem Bf. v. Hild. einen Tag bestimmen und einen Frede besprechen bis künftige Ostern, inmibbels sol in den Sachen gehandelt werden; noch wērdt der Ghrol in der Sach (der Ghor¹⁾) bis zu den Ostern. In demselben Jar vorsprachen sich der Bf. v. Hild. und der Hz. Heinrich v. Lün. und der kam zu Hild. ingefaren, wol auch der Bf. nach Zelle; also daß der van Lün. de Sake der Irrunge halben, de de Bf. zu Hild. mit dem Rabe gehat, klliche Jar her hengestanden, vorbroch. Und war de Irrunge u. unwillke, dat de van Hild. des Bf. Boget gegrepen hatten u. nach sinem Vorbienste richten lassen und auch funft vorher klliche Deiner, bei der Forstinnen Hzog. Frederiches anhorten, gefenglich nemen und in der Ple richten laten, u. die Forstinnen, bei des fulvest in Hild. was, ilens aus der Stadt vorwissen. Dieser beiden Whorsache halben weren de v. Hild. mit ihrem Bf. lange in unwillken gestanden, bis daß der Hz. v. Lün. se vorbroch. do hadde der Bf. den Rath und 24 Man up dem Barge vor Hild. zu Gaste u. wort de Sake hie mit vordragen u. de van Hild. hulpen do vaste dem Bf. mit der Bede anreizen u. wollen de Papen rich machen; dar sich der Borgemeister S. Antonius Dopper und Lhen vor schenken laten, er heißt, lose ich, B. Gent u. Hart, ober Hinrich Kevelant (rect. Kettelcrand).

¹⁾ ist unterstrichen, soll vermuthlich ausgeschrieben sein, als ein Versehen, als eine verkehrte Wiederholung des oben geschriebenen »Ghrol«.

In diesem Jar im Neuen Fastlavsndage war der Bisch. v. Hild. mit Prelaten und der Manschaft u. den Steden binnen Hild. up dem Dage u. Loren H. Francken, H. Hinrichs Sohn v. Län., vor einen Bischop v. Hild., nach Bisch. Johans Dode. das wort do van den Prelaten, Manschaft u. den Steden also vorluten. Auf den sulfigen Abend hat der Bischop zu Gaste auf sinen Hof alle de Uppersten in Hild., beide Man, Frauwen und iuchseren und danseten de ganze Nacht. In demselven Jar hieß der Bf. Johani, der Graf v. Schomborch, der Graf v. Drißholt u. mehr ander Forsten Rede zu Belle mit dem Hagn. v. Län. Fastnacht u. machien dar einen Bunt under sich wider den Bf. von Münster u. Hg. Erich u. Hinrich d. J. Wie solches diese Heren inne worden, vorbanden sel sich under einander und togen ander Heren u. Forsten zum Beistant erworben. Also nun ein Rath v. Brunswich dieses vornam, das Land u. Lude sollen vordorben werden, meinten sei, daß dusem Unheil vorkomen, daß Land u. Lude nicht vordorben und Blatvorgänge geschehe, ließen sei bei 7 Stede in Brunswich vordoben, mit one zu beraden, wi dem vorfomende. de van Hild. wolben nach jenem Frede trachten, noch das vordorben, das ihne wort fürgeslagen, daß ein iber Stat nach Frede trachten solte und de Iren anhelden, daß ientge Stat sinem Forsten Bistant bede, noch mit Beier ober Brot oder anderer Wår vorlosen solten, sünberen ganz und gar darmit stille halten. Da dan jo de Forsten freigen wollen, also dan wollen de Stede einen Frede bespreken oder zurechte vordorben, dar sei es denne nich konnen vordragen, wollen sei es an de hege Obrigkeit Keif. Raj. Cur und Forsten ober ans Camergericht stellen, auf daß de Stede Brunswich, Hild., Gotinge, Lüneborch und Hannover, Nortem, u. Hamelen ans Schaden blifsen mochten, bewille sei den Forsten zuständig sein, daß Land u. Lude unvordorben blifsen. Ein Rath v. Hild. wolben sich des allene nicht unternemen, sander moßen erst mit dem Iren darümme reden u. nemen drei Wochen Lit, also denne wolben sei wider zu Brunswich erscheinen u. ferner mit den Steden sich beraden; mit dem togen de Stede wider vaneinander.

In diesem Jar war Bischop Johan v. Hild. auf dem Rade, der Reich (Berch?), also genant, mit Prelaten, Manschaft u. Steden und besfragde sich mit ohne, wen er Krieg anfangen u. sinen Feind sochen werde, was sei dan hi S. F. G. thun wotten? Sagten, sei wolden Reich u. Gut bei one upsetten. Und also der Rath v. Hild. zu Hus kam, reden se mit ihren Vorgeseren, was se hi dem Rade von wollen? Se hebben dem Bischop zugesagt, wen S. F. G. Krieg anfangen und sinen Feind sochen wolte, so wolten sei ihme Bistant don. Do reyen sei also malen, bei dem Rade zu blifsen und bei Gut upsetten und gingen darmit

wider van einander und haben den Vordrach, zu Braunschweig besprochen, ganß und gar zurugge gesettet.

In diesem 1519 Jar waren die Stede Mandages nach Judica widerumme zusamen zu Brunswich. Do antworben de van Hilb. den Steden, »wen es zu der Weide keine, daß se wollen ihrem Heren mit Leib und Gut und allerleie Victuall Hulße thun, und wollen mit S. F. G. des Sttft. Hilb. vorgebedingen wider ihre Klende« u. de Stede togen mit Unwillen van einander. De ganßen Vassen aber rusten sich de Stede ganß wider einander, also der B. Johan u. sin Anhang. Ingelich der B. v. Minden und sine Bettern, daß sei de Vassen aber wider einander in Klunge seissen. De B. v. Minden und S. F. G. Better. Broder an ihren Bettern, den Hz. v. Lün., geschrefen, was sei sich zu S. F. G. zu vorseude, bewille S. F. G. in swerer Klunge weren? Daraf S. F. G. wider geschrefen: er wuste de Klunge, darin er seisse, zu seiner Zit wol zu braken wissen, hette aber mit ihne nichts zu bönde, und keine Ursache. Der Hz. v. Lün. vorschref den Rat v. Brunsw. nach Jelle ad 19 umme Palmarum, unde seilbe ihn an umb 100 Faß Veler, umme Gelt zu vorkopen, ob er Krieg anfengebe; das de Rat S. F. G. vorgunte und ans (auch?) staden. De Rat v. Brunswich wenden bi S. F. G. vil Nit an, de Weide abzuwenden, aber sei konten bi S. F. G. nichts erholben; gab ihn gude Smeichelwort, bis er das Veler weg hatte, kündigete darnach van Stunds an, samt dem B. Johan mit sinen Volke, und er mit den Sinen wolten u. solten sein auf den guten Ribbewesen vor Borthorf; dar wolben sei sich samelen. An dem Palm dage weren de Stede noch einmal zu Brunswic. und sei mosten bet van Hilb. hart forderen laten. Also se kemen, geben sei forte Antwort, und togen wider van dar.

Der Biscop u. Hz. Hinrich v. Lün., Grafen v. Schomborch u. Deiff. holt u. ihr Anhang worden Biend den Bis. Francisco v. Minden. Des Dinsdages in der stillen Weten togen sei dorch Hert. Ericks Land u. deden neuen Schaden, u. togen in das Biscopbum Minden u. vordrenden dem Bis. sin eigen Hus zum Barge in Grunt. In dem stillen Fridage togen se vor den Petershagen. Nach 8 Dage wunnen se de Borch, nemen darnach dat Sttft Minden in u. togen, auf ein Mile nach, vor de Stat Minden, dat se Willen mäden¹⁾. Darnach worden se Klend Hz. Erich v. Bruns. und togen ime in's Lant u. wunnen de Wolpe, Lauwenauwe, vordrenden Wunstorf, Munder, Sprint, Pattenfen und togen vor den Kalenbarch. Dar vor legen sei veir Wochen u. schotten in de Borch, deden weinlich Schaden.

¹⁾ so daß sie, die Bürger M.'s, capitulirten.

Riddeler Wile kenen (was für Freibeuter? ist corrigirt und dadurch unleserlich) und wolten roben in dem Stifte, de worden van des Stiftes Raat angegrepen u. slogen sei jemerlich. Es worden of indeß rede H. Grich u. de Bis. v. Minden u. togen vor Dassel u. brenn in Brun, dat ganze Gerichte Wolden ste in auch; dar nach togen se vor Bodelum u. nach Hilbensen, u. brennen van der Lantwer an, wente in's Gerichte Peine. Do lach der Bis. v. Hilb. mit sinem Anhange vor dem Kalenbarg, daß de Fiende dar nicht af komen konten. Und S. G. tog mit dem H. v. Län. binnen Hilb. up dat Rathūs und forderen bei v. Hilb. mit to Felde; und zu tween Malen darümme van dem Rade gewesen¹⁾. Also wurt das Leger vor'm Kalenbarch aufgebrochen; togen se vor der Stat her u. wolten nach Woldenem tein, dar der Bis. u. H. Grich sich gelegert hadden, weren dar van gerucket u. den roben Hanen nach Hilb. u. Peine hadden legen laten. Und do worden de v. Hilb. mit ihrer Wagenborch of ferdich u. togen mit den Forsten bet gegen Astebe u. Garmessen, u. togen bei beiden Forsten mit ihrem Volke in Hannover u. in das Lant zu Brunsw. nach Bledensteinen heraus. Bi Hogen Eggelsen worden den beiden Forsten bi 20 Berde abgeflagen u. gefangen, blesen de Nacht mit bene v. Hilb. im Felde liggen. Des anderen Dages wort (ein) Frede gesprochen durch den Curfor. v. Brandenburg, de dosulvesti to Frankfort legen und toren einen Rom. Keiser. Do brak das Leger vanander und de v. Hilb. togen an Gode Himelfartsdage na Hns. De Frede wort dem Bis. v. Hilb. geboden und nich den Bruns. Heren, denn de hadden to Frankfort über Bis. Johann v. Hilb. geklaget, dat se bei Bruns. Heren wider Gott u. alle Rechte ihr Land u. Lude berofen u. vordrennen. Also daß Bis. Johan u. sinem Anhange ein Frede geboden, bi großer Pein u. Ungnade und den Bruns. Heren war darüber kein Frede geboden. Also nun das Lant Bruns. so vordorben u. vorhert twischen Deister u. Peine, erhofen sich bei Her v. Brunsw. mit ihrem Kriegesvolke u. lechten sich vor Peine Fridages vor Himelfart, (am) Hilligen Crutzbage, vorloren darvor 2 Storme u. gewonnen de Stat Peine densulven Avent u. worden vil dar inne dot geslagen. Am Söndage des hilligen Cruzdages komen aus Hilb. des Morgens free erfaren Knechte. Do wort bei Stat ausgebrant. Den sulven Dach brennen de Forsten das ganz Richte Peine. Darüber wort in Hilb. ein Sturm u. Rumor, daß ein Dell Burger zusamen kenen, u. de v. Bruns. togen mit den van Hilb. in Hannover, bewile de Forsten vor Peine legen, aber men konde es (was?) nergent finden. De Forsten legen 8 Dage vor Peine u. bresen up u. worden alle Fiend dem H. v. Län., ihrem Bedderen, H. Otten

¹⁾ Der Rath wies das Verlangen zweimal zurück.

Sohne; togen in sin Lant u. brennen Dorchtorp u. ander Dorpe u. gewonnen Meinerfen. Darnach vorbranden se Giffhoren in de Grunt u. nemen Dincthal van Gerichte, auch gewonnen se den Kamp mit siner Zubehoringe und togen van dar vor Ulsen u. brennen was se aflagen konden u. de andern umeliegende dorper worden alle in dincthal genomen, aber de van Ulsen gesen sich unter de Forsten und so hebben de Forsten idem (jedem) in sinem Lande gelegen, wi vorgemelt. B. Johan u. H. Hinrich v. L. samt irem Anhange togen up einen Sondach van Zelle; anderhalfe Meile van dar slogen se ihr Leger, bi 9000 stark, Borger, Knechte u. Buren, darunter 1500 wolgerufte Berde. Den Mandach vor Sancte Peter u. Pawel ad 1519 des Morgens fro togen der B. Johann u. H. v. L. mit alle irem Kriegesvolk vor Ulsen. De Brunsw. Heren hatten sich gelagert vor Ulsen u. weren über 9000 stark, Borger, Buren, Landsknechte, darunter 800 reiffige Berde. De van Ulsen gesen sich under de Forsten; de vorstorden den H. v. Lün. u. siner Vulschaft das Hoerhaus, gelich ob es ein Schu (?) hette van ander rissen. Alse B. Johann u. der H. v. L., samt irem Kriegesvolk, der Bruns. Heren ihr Leger besochen woldden, u se des gewar waren worden, bresen se mit irem Leger des Morgens vor Petri u. Pauli up und wollen nach dem Stifte dorch das Brunsw. Lant. Dar konden sei nich hen komen, dewille der Bis., or Fiend, de Straffen belecht u. an vielen Orden bei Brugge abgeworpen. den sulwigen Mandach vor Petr. u. Pauli, wi bei Brunsw. Heren ihr Lager vor Ulsen aufbreichen u. woldden nach dem Stifte zu Werden, auf den Mandach kamen beider Forsten Kriegesvolk zusamen ungesehrlich 2 Feltweges with unde hēlbtien Schutten=Geserde, doch das van beiden Delen weinich blesen, besunder (nur) der Brunsw. Heren Deiner wort das Wein vom Lise geschoten. De Brunsw. Heren brēcken up mit ihrem Kriegesvolk u. togen vordan. Aber bei anderen blesen liggen und worden gespisset, denne se hadden den Abend nich gegeten. Den Dinstag am Abend P. u. P. hatten de Brunsw. Forsten mit ihrem Kriegesvolk ihr Lager geslagen eine Meile Weges van Soltauw im frien Felde an einer Siben. An der anderen Siben war eine Marsch und sich fast und ehrenstlich vorwaret mit der Wagenborch (sen geslagen mit den Wagen¹⁾). Dat Geschütte an eine Siben gestalt, der vorlaren Hupe war aber bei Achte dusent stark vor ordent, der gewaldbige Hauf of in dei Ordenunge gestelt, der Reiffige Loch und der vorlaren Husen geschicket under einen Husen war bei Hubetbanner. Dar

¹⁾ sen unverständlich; das Andere scheint eine irrthümliche Wiederholung des Vorausgehenden zu sein.

under var H₃. Erich u. H₃. Wilhelm. Under dem andren Hupen das Kneffeslin, dar under der Bis. v. Minden u. H₃. Hinrich v. Br. und stunden also in der dritten Stunde in der Ordnung u. heilten ein Schuttengeferde gegen dei Fiende; ohre Runscopter weren ihne meisttheils abgegreppen.

Der B. Johann u. H₃. v. L. mit ihrem Keiffigen Zuge alle vorhen weren an de Fiende u. dat Fossvolk noch zurügge. Beren daß sich sehr lange vortösch, bei Wile under dem Keiffigen Zuge auch eine Ordnung geslagen; der Troß über eine Eiten geschit, de ander Keiffigen in 3 Hupen vorordent. Im ersten Hupen de Kneffeslin; dar under der Bastert van Gelbern. Under dem anderen Hupen noch ein Kneffeslin; dar under de Grafen v. Schomborch und v. Deiffholdt mit iren Ruterer. In dem dritten Hupen de Huptbanner, dar under der Bisep u. H₃. v. L., und das Fossvolk war of in der Ordnung gestelt, beide in verloren und gewalbtige Hupen. Alle de Brunsw. Heren albereit in de 3 Stunde in der Ordnung gestanden, vormeinben, ire Fiende worden se nicht angrifen u. breken van Stunde an mit ihrem Leger auf u. wolben nach dem Stit zu Berden tein u. schickten den gewalbtigen Hupen vor weg, mit dem Kneffeslin, darunder war H₃. Hinrich u. der Bis. v. Minden und den verloren Hufen dar negeß bi dem Geschüße und der Huptbanner, dar under H₃. Erich u. Wilhelm mit den Keiffigen, hinder dem gewalbtigen Hupen legen de Fiende geordent. Inbeme de Brunsw. Her, wi gemeldet, aufbrecken, wirt der Bis. v. S. und H. v. L. serbtich mit den Keiffigen auch de Kneffeslin, darunder der Bastert v. Gelbern sine Keiffigen, an den Hufen getroffen und vel geslagen under einander bis an de Huptbanner der Brunsw. Heren, darunder H₃. Erich u. Wilhelm. Van Stunden kam das Kneffeslin, dar under H₃. Hinrich auch B. zu Minden, zu Hülfe. Darunder kam noch ein Kneffeslin, darunder dei Grafen v. Schomborch u. Deiffholt, daß sei sich zu beiden Delen fast flugen. Darnach kam B. Johann u. der H₃. v. Lün. mit der Huptbaner u. flogen de Br. Heren u. GRIFEN Hort. ERIC und WILHELM unde ander gude Ende über de 100 und vorschlogen den verloren Hupen, über 4800 Man gefangen und Verwundete up beiden Eiten, in de verbehaldbusent Wagenperbe erobert. Alle ihr Geschüß, Hupt-, Kein- und Schüßen-Fenlin alle gewannen. Der gewalbtige Hupe samt dem B. v. Minden und H₃. Hinrich kemen darvan. De van Hild. hadden ihren Huptmann mit 10 Berden mit in der Schlacht und 500 Knechte. Dis geschae Avens Petri u. Paulstags, 1 Mile van Saltauw twischen der Weide Borgkofft und der Marsch, van obgenanten Heren u. den Steben Hild. u. Lüneborch. Erich u. Willh. gefangen, 24 Stück Geschüß, der Fursten Sülver, wort up 16,000 fl. (geschägt); 390 bis 400 Wagen. de Schlacht warde van Middag 3 Stunden.

H₃. Hinrich entfloch nach Verden zu sinem Broder, dem Bif. Christof v. Bremen mit lilkichen Reifigen, Burgeren und Bueren, toch nach Hannover, van dar na dem Kalenbarge und bestelbe den und reit nach Brunswick; nam mit bene einen Abscheit, wi sei sich holden solen, daß se S. G. vorhetßen das Lant helfen zu schütßen, daß sei S. G. zuvoren nich bigestanden, sunder Victuali vor Gelt folgen lassen. Der B. v. Minden kam of zur Rotenborch; men hadde gemeint, er were döt bleyen. Der B. v. Bremen schickte na Soltanwe an den v. Lüneborch; der wolte keinen Vordracht maken. Den Ribweken togen de Forsten nach Zelle und bedaget de Gefangen nach 3 Wochen zu Hild.; dar solen se wider inhol- den; dar mit gab men ihne Urlob. De van Brunsw. waren noch zu Zelle, meinen in der Sake zu handelen, aber sei worden bescheben twischen Peine und Feschelt.

Der Bif. van Hild. sloch sin Leger vor Peine, wolte in Brunsw. Lant tein¹⁾; der Graf v. Stalbarch und Rat v. Brunsw. sloten ein Fride bis, S. Andredach twischen Pein u. Feschelt. Der Bifchof toch van ander mit den Sinen; das den v. Hild. vordroß. Darnach brachten se bei Hofet- und Kenefän und H. Grich Swert, auch eine isern Kugel brachten se mit 250 Verden, Trumitten und Hērpaken zu Hild. in den Lum, sungen Te Deum. Alse nu de Gefangen zu Hild. kemen, voreinig- ten sich der Bif. und H₃. v. Lün. üme de Gefangen und alle Gewinste, und H₃. Wilh. zu Sturwold inholben moße und das halbe Geschütte. Dei ander Helfste, neben H. Grich, bleif mit den Gefangen zu Zelle. Borchert v. Salber wort van Joh. van Plettenbarch gefangen; dem klagende er, wi er mit dem Bifchof stunde, sacht ein Gefengtnisse zu; also kam er weg. Der Forsten Silberwert kam ein dels zu Bremen; das bekumerde ein Rat, der H₃. v. Lün. forder es wider. Dewile rustede sich Hert. Hinrich v. Br. mit Geschütte und reit hin und wider an sine Frunde. St. Grich wort ausgeborget vor 28000 fl. Hir vor Ioseben Prelaten und Manschaft, Gotti. u. Hannover, und bede starkē Orfeide. Üme S. Marel tageden se üme de Gefangen, dar wort nic ut. St. Hin- ric schreif den Gefangen, dat se sich nich losen solten; er wolde se nach Krieglästten wider los maken.

Ao 1519 Michelis krech St. Hinrik v. Br. de Knechte, bei in Lant zu Prußen solten; mit den toch er wider B. Johann u. ganz Stifft Hild. De van Brunf. hulsen ime mit allen, was er bedorfe und besol- ten ihm 500 Knechte, hulsen ihm vordegedingen vor dem Flende. Dar- nach lagerde er sich 14 dage zu Großen Lafert, toch jensft Bockelem.

¹⁾ NB Do war's Tid gewest. Randbemertung.

Das kemen zu ihme 800 Perde; toch in Gericht Woldenbarg, brande aus. De Graf v. Woldenbarg war bi B. Johann der mit allem Kriegesvull in Hild. persönlich. Indem brande H. Hinz. das Gericht Dassel bis vor Hild. an's Dor; do wort to Hild. ein Klotenslach und worden wach und liden nach dem Dor; do wart Berent Kappe mit dem Knechte gefangen in Hild. gebracht in suer Fruwen Waders Hus; de Borger slogen ihne döt. Nachdem lagerde sich der H. Hinz. wider zu Lasterbe und nach 6 Wochen wort e. Dag bestimmt zu Astebe und Garmessen. Der v. Stalburg und Rat v. Brunsw. togen mit B. Johann und dem Rat v. Hild. samt andern forschlichen Gefanten und wort dar ein dach besprochen, und bei in der Slacht gefangen weren, worden ein Jar los geschulden. St. Wilhelm wort vor 5000 fl. los geborget; dar losen vor Prelaten, Abberscop und Stebe und weiß der Zit de Sachen nicht vorbragen worde, sul St. Wilhelm neben den andern Gefangen wider inhol-den. Daß der Rat v. Brunsw. de Ruter besolde, vorsette der Hert. ohne das Richte Gid. Der St. bede den Ruterer gutlich auf dem alten Stat-Kathus und danßen dar mit Fruwen und Junchferen; der St. und St. Wilhelm weren auch dar und danßen auch.

Ad 1520 Dag zu Zervest. Der St. v. Lüneborch u. Hinz. v. Brunsw. rücket ihm de Flucht aus der Schlachtinge vor, daruber do beide Forsten de Swerbe zuden. Borchard und Gorb v. Salber muften gelschfals ihr Klag u. Antwort don. De Forsten sellen Urteil: »der B. v. Hild. und Conforten sollen B. v. Minden wider staden in sin Lant; dar wolben se de Ihren zu schicken; de sollen ihne infüren.« Und word 3 Wochen nach Ostren ein Dag zu Zervest wider bestellt. De Rebe kemen zu Hannover. Aber B. v. Hild. und H. v. Lün. wollen das nicht gestaden, eier sei van dem B. v. Minden Vorschribi und Orseibe hetten, und das wol der v. Minden nicht don. Auf dem Dage zu Zerbst tog H. Hinz. v. Br., und leiß sine Sachen van den Comisarien nemen und Keis. Maj. tostellen und tog darvan.

In diesem Jar nach S. Laurentil kam K. Carol mit Hz. Ferdin. zu Brüssel. Ume S. Bartol zuch H. Hinzic u. Erichs Furstinne; de Forstinne toch nach 8 Dagen nach Hus und H. Hinzic bleib eine Zit lant bi Keis. Maj. Do bestimpte de Keiser e. Dag zu Collen u. der Bis. v. Hild. up Michaelis dar zu erschinen. Up genante Zit erschinen de Partie vor Keis. Maj. zu Collen. Do wolben de Bruns. de Klage vor Keis. Maj. nicht ddn; set wolben erst van Bisch. v. Hild. des Eibes los sin, welches Keis. Maj. him Bisch. und sinem Anhang, dem Hz. v. Lün. nicht erholben konde, deden de Forsten v. Brunsw. ihre Klage. Del van den Regendelen vorantwort, so in Schriften vorfatet, und wort van Kei. ein Trebe besprochen und daß Hz. Wilhelm und de Gefangen bis Ostern los

sein. Dar wort up trium Regum ein Reichstag zu Worms, dar de Sach sol ausgefort werden. Up Martini wolt H_z. Wilhelm zum Sturwalbe wider inholden, och de andern Gefangen zu Hilb. u. Lün.

A^o 1520 vorlets Hiarich v. Lün. sin Forstendum vor den Landstenden sinen 3 jungen Heren und toch zum König v. Frankrif. Vorwart v. Salber war of zu Coln und gab Antwort up des Bischops Klage vor Keis. Maj. und hēlt im Stift v. Cöln dem Johan v. Mettenbarch ein Inlager, oft (obgleich) in der Bisch. v. Hilb. forderen lets. Wo der ine fragen, worde er wol haben einen andern dank (vermuthlich danz) don.

A^o 1521 erschē alle Parte, ausgenomen der H_z. v. Lün. zu Worms vor Keis. Maj. und den Kurfürsten. Dar geschae viel Turnerens. Jegen de Ostern word de Sach vorgenommen und sollen beide Parti in R. Maj. und der Kur und Forsten Hande; und wi H_z. Wilhelm wider inholden solte, erbot sich der Lantgrafe v. Hessen bis Trinit. vor ine zu cederen wi of de andern Gefangen. Nachdem der Reichstag lange warte, toch der Bisch. v. Hilb. hēmllich van dar und lets sine Rede dar, den Beschēd abzuwarten. De R. Maj. bede einen Ausproch, daß de B. v. Hilb. und H_z. v. Lün. H_z. Wilhelm und ander Gefangen dem Keiser zu Eren, Jar und Dag zu Handen stellen, de Sache in Stillstand zu holden und de Welde genßlich abduen und de Brans. in Rue stehn lassen; das sollten de Jegenthelle jegen den Bisch. v. Hilb. auch don und H_z. v. Lün. In der Eib wolde ihre R. Maj. in de Sachen sein, daß ein recht Urteill darin gesprochen, oder ander Heren, de Sache zu vordragen, wolden vullenkomen Macht gefen. Also wort der Reichstag up Trin. gestloten.

In Middel des Reichstages wort der R. v. Frankrif. Hiend dem Keiser, bede mit Kub u. Breiten großen Schaden. H_z. Fredrik van Wisen hadde bi sit D. Lutter, der aus dem Kloster geloffen, in weltlichen Kleibern lērde u. predigede, wi alle Ceremonien, wi bi den Catolischen gebruchlich¹⁾.

In den Ostern erlechte H_z. Erich 14000 fl. dem H_z. v. Lün. Auf den Sondag Trin. moeste H_z. Wilhelm wider inholden to'm Sturwalbe. Corporis Cristi schickte de Keiser sin Gesanten in Hilb. und mandērde, was up dem Reichstage beslotten, dem Bischof. der gaf nach 3 Dagen Antwort, daß er das nicht willigen konte. Up Joh. Bapt. wi de Forsten das vornemen, daß der Bischof u. de jungen Forsten v. Lün. nich willigen

¹⁾ Dieser Satz ist zwar nicht geschlossen, aber Unvollständiges und Unzusammenhängendes kommt bei unserem Autor öfter vor, besonders nach S. Laurentz 1519. Doch hilft hier etne Conjectur leicht aus: *wort der alle Ceremonien u.*

wollen, vorsegeben se sich bi den Keiser nach Brüssel. Petri u. Pauli Ist der Bischof sine Gefangen in den Loren setten und itliche pinngen. Umme diese Lib handelen de Brunsf. Rebe, de van Brun., Gott. und Hann. zu groten Lasterde bi dem Bischof e. Stillstand up 6 Weken. Umme Jacobi weren de Stede Meiborc, Brunsf., Hild., Gotti., Lün., Gosler, Gimbeck und Hannover to Brunswick wider zu Dage und vor-münden, se wolben der Feide weren, daß Land u. Lude unvordorfen blifsen, aser se konen mit bene v. Hild. nicht zurechte komen. Ume S. Laurentt weren Prelaten, Rassist und Stede van beiden Delen zu Lasterde und fatten's noch up 14 Dage.

Alse nu betde Forsten wider vum Keiser kamen, schickte der Keiser ein Herhold an alle Parte des Bisch. v. Hild. und H₃ v. Lün. Den brochte er de Acht u. Aberacht des Keisers und de Brunsf. Forsten weren de Ecutores geordent. In disem Jar togen dei Forsten an den Lantgrafen v. Hessen u. beden ume Hulpe, de ungehorsamen Forsten zu strafen, auch Graf v. Mansfeld u. Stalburg, auch Grubenhagen. Vor Partol tog H. Erich in Hannover und hat des Rades Bistant, ingellken nach Gottin-gen. Vor Bartol tog H. Hinrik in Brunsw. und hat den Rat ume Hulpe; de reden mit den Borgeren. De repen, wi de van Hannover, dat se Lif und Gut bi dem Herzogen upsetten wolben. Der Bis. hēlt alle dageliski zu Zelle. In disem Jar, noch vo Bartol wort den Forsten v. Lün., Grafen v. Schomborch u. Deiffholt ein Dach aneset van beiden Forsten v. Brunsw., und vordrogen sich mit einander, und dat sei henfort dem Bischof v. Hild. kene Hulpe und Bistand don wolben. De Rat v. Brunsw. war bi Sarstede, dar se den v. Hild. einen Dag bestelt, aver de van Hild. wolben sich in de Safe. nich schicken.

Ad 1521 nemen de Forsten v. Brunswick das Stift Hild. in Consdag nach Bartol worden Fiend H. Erich und Hinrich mit den Dren dem B. v. Hild. und alle sinen Underbanen; nemen in der Hundesrügge, wi se 8 Dage darvor gelegen. Darnach Bodenwerder; dat gaf sich van Stund an. Darnach togen sei vor Lauwenstēn; dar legen se vor 6 Dage. De van Hannover kemen mit ihrer Wagenborch, Gotti. 300, Korten 200 Borger und Knechte. Inmiddels gab sich Elsen und de vum Sultewarke; de Junkeren van den Borgen, de kemen und maken Willen. De van Hamelen kemen und maken Willen und gefen sich den Forsten.

Darnach erhof sich B. Johān mit Rutenen u. Knechten, Borgeren und de van der Rienstadt Hild., auch ander Buren, de in Hild. geslogen, und Lantsknechten, togen vor Popenborg, legen dar 1 Nacht u. worpen de Brügge af offer de Leine, daß de Fiende nicht sollen dar offer lamen, und den anderen Dag togen se wedder na Hild. und S. G. Iets

v. Sturwold abhalen St. Wilhelm und bracht ohne in Hild. up des Bischöfes Hof. Es leihen de v. Hild. St. Wilhelm dorch ihre Dener bewahren. Dei Bischof sampt der Stadt Hild. victualerden den Sturwold und besetten ihn, ingelich das Hus Peine mit 800 Knechten.

De Brunf. togen van den Lanwenstein vor de Gallerborg und brennen de, und togen vor Poppenborg; de gesen sich sampt den van Gronawe. De v. Peine wolben Denstorp im Gerichte Gid ausflan; des word ein Kloekenslag in Brunf. de togen ut mit der Wagenborch bet an den Raftoren. Darnach togen te Forsten mit den v. Hannover mit 800 Mann vor Koll¹⁾. Wi se dat stormen wolben, tog der Bisch. mit den Borgeren ut Hild. Wi Sarstede slogen se Er Leger. Do bleif bei Storm underwegen und der Bisch. tog ilens wider nach Hild. Nach 8 Dagen schoten se Kollt zu Storme; de up dem Huse ergaben sich; do togen de v. Hann. nach Hus. De Forsten togen nach der Steinbrügge, branden Rute und das Brock. De van Brunsw. mit der Wagenborch und 500 Borgeren togen nach der Steinbrügge, slogen ihr Leger in Groten Lasterde. An S. Mateus Dage wart Aller geslagen im Leger und wolben stormen; den anderen Morgen gewunnen de Forsten de Borg und worden Alle dol geslagen. Der Junker Hans Barner hadde dat Hus isse, der neben einem v. Dbarge erwürget up einer stenen Kamer. Dar blesen de meisten boden. Up dem Huse weren idel Dueren. Einer v. Dbarge kam dar van, den beschickte St. Erich mit nauer Roth, so dull unde dorich waren de Knechte. De Junkeren van den Sloten kemen to den Forsten und leten dorch ore Frunscop handelen, van der Lefenbarg, Wolbenbarg, Dlyper, togen vor Ringelem, vittalierenden bei Stenbrügge u. maken nie Welle u. besettesden dat Hus. In der Nacht kemen van Peine und brennen ut Fehelt und 2 Dorper und slogen 16 dol in Wehelt, de ein Rath v. Brunsw. geschickt. Den anderen Dag togen de v. Brunsw. ut in Richte Loefenbarg bet in Lenge. Den Morgen togen se vor Fehelt, darnach togen se vor Sladem, Wibela und Winenborg; bei ergaben sich, ausbenomen Hans v. Hus, dei nam de Flucht; dan er war in der Forsten Ungnade. Darnach togen se vor Lutter an dem Barenbarg und nemen das in. De van Bodelem ergab sich auch und ander Flecken u. Kloster, van dem de Forsten groß Geld bekomen.

¹⁾ Kolbingen. Die Form i für ing kommt öfter vor (Koni, König; Kroni, Krönung; Borschribi, Berschreibung; Eidi, Zeitung u.); sie ist's, die den Namen Hölty so melodisch macht, daß man geneigt ist, ihn — für einen ausländischen zu halten. Noch jetzt ist sie in ihr nicht ausgestorben.

Am Dinsdage vor Michael togen de Forsten mit den van Brunsw. vor Peine. Das Flecken hadden se noch inne. De v. Brunsw. nemen den Flecken in und drehen sei up de Borch. De Brunsf. legeren sich an den Ausgrofen, de Brunsf. Forsten slogen ihr Leger an de Herstrate, der Landgrafe bi den Eusendlet; er, alle ein junger Herr, war nich lohne. 2 Dage zuvor hadden de Peinsf. das Blech ausgebrant. De Herren des Capit. und itlich der Ribberschop, auch ein Rath v. Hild. waren den Sondach twischen Pein u. Bechelt und handelen mit dem Graf v. Etalburg, eines gutlichen Vortrages halben, aber de Forsten wollen sich in kene Vorbracht gesen. Das Hus wort beschanzet. Do de Peinsf. das inne worden, lesen de van Huse dorch de Rothporten nach Feldwärts und hielten aus Hild. ihre Rothrost; schickten ihne of Knechte to, wen welle mangelen. Das konnen ihne de Brunsf. Forsten nicht weren. Den 8 Dag hielten se gude Wacht vor der Rothporten, dar ein langer Weg giht dorch das Moras; se brennen das Vorwart ab und weren wol 800 Man stark up dem Huse. Der v. Brunsf. leiß eine Schanz maken, in Rent, das Ablofent zu weren, selben statliche Wacht des Nachtes up dem Wallen und Fabelin gebrent. Der Huswart hat Dag u. Nacht sitlich gewacht und stetes in de Trumitten gestossen, haben Ordenunge mit der Victualien gemacht. De Hauptlade waren Herr Friße v. Dbarge Ritter, Brun v. Bothmer und Hans v. Isten und noch 1 van Adel. Hauptlade under den Knechten Lenert v. Bacherach und noch 1. De Doben worden in den Platz begrafen, siv Persone vorordent, Mans und Fruen, de de Kranken gewardest; ist of alle Dage up dem Hus Risse gehalten. Es sin 12 Knechte in iberen Stant vorordent, dar se up sweren moßten; mit dem großen Geschütze haben se dem Feind kenen Schaden mit don innen. Desgeßiken sin itliche roth¹⁾ Knechte in den Platz mit Piben und Trumen vorordent; vam Loren haben sei mit Fackelen in das Leger gesen, dar nach geschossen und weinlich Schaden geban. Also nu de 6 Weten Bebenketib mit den St. v. Lün. umē weren, kamen Kurf. Frederich van Saren u. Hert. Hans Reiche zu Giffhorn und St. Erich kam ut dem Leger vor Peine in Brunsw. mit St. Hinrich und handelten de Rede twischen Giffhorn und Brunsw. 2 Dage. Darnach in Brunsw. wart de Sache twischen den v. Lün. und den beiden Hogn. vordragen unde Gotti., Hannover u. Brunsw., daß eine dem anderen kenen Schaden mehr don. Und gesen de Lün. de Gefangen ane Ransun ledich. Der Bisch. v. Hild. sel den Bisch. v. Meuze an, wolde geven ein Handlung, der vorschref

¹⁾ Wenn nicht etwa Roth-Kn., so Rott, entweder Rottens-Knechte, oder Rott-Knechte.

zu Horenborg. De Bruns. Forsten Rede, Bisch. v. Hild. Capittel (Bürgerm.) und Rath v. Hild. kemen zu Horenburg, aber de Brunsw. Forsten wollen fenestweges zur Handelunge und scheden mit Unwillen van einander. Der B. v. Hild. machte aus mit der Stadt 800 Man, und togen vor Elda sen und storment mit dem Dage, worden aber abgeselegen und ittlic Borger gefangen. De Forsten leffen vor Peine den Borchgrafen vorketen; de Kopenbrügge kam in den Graben; men schoß 8 Dage zu Sturm; was zuschoffen, ward de Nacht wieder gebuet. Des Mandages nach 5wochen-
 ller Belagerunge ward Peine gestormt. De beiden Toren vor dem Blesse worden mit Bruns. Borgeren besetzt; del hadden ihre Borgerbussen bei ihne; in der Kirchen und Masial weren of Brunswi St. Erich hilt im roten Harnisch bi den Rutenen vor'm Blesse. De Ruter war up der Scharwacht nach Hildens. und ihre Keiffgen weren auf der Lantwer im frien Felde daselbest. De Trummiter stießen 2 in de Trummiten, zum 3 Mal war de Lose; da gink das grobe Geschütt ab, 18 Cartunen u. ander Steinbussen. De Keiffgen neben St. Hinrich drungen an dem Wall siud zum Sturm. De up dem Huse waren stille und griffen einen Stant. Se worpen mit Pectrensen (Pechfrängen), und mit enen Fadenetlin wort H. Hinrich borch das Bein geschotten, und mit leschem Kall hin und wieder in de Hende geworpen und geschossen van den Peintschen, das menniger Abel und unedel ihr Leben gelassen. Den Fribach darnach togen de Brunsw. wieder nach Hus und lagen 8 Dage stille und kregen frisch Volk über 2000 Mann mit der Wagenborg, und schoten den Bortoren, del Gänfel genant, das er in den Grafen fallen sollte. De Peintschen hatten ihne gefabelt u. togen ihne in del Borch. In Aller Godes Hülligen Dage togen de Bruns. Forsten mit den v. Brunsw. van Peine, dar de Bruns. 7 Wochen mit zu Felde gelegen hatten. del Hupifane drog zum ersten Male Hans Holle, zum andern Male drog se Liederich Lortinch. H. Erich brende das Gericht Peine aus. Der Bisch. v. Hild. und Rath handelten mit den Knechten up Peine. De wolden dubbelden Sold haben und betält sein und grefen de Huptlude Friten v. Dbarge u. Hans v. Isten, of Brun v. Bothmer. Her Frit v. Dbar. hadde 13 oder 14000 fl. am Hus Peine. Der Bisch. und Capittel machten mit dem Rade ein Abbracht, und S. F. G. bede ohne das Hus Peine in vor ittliche Sumen Selbes und wegen ihres truwen Bistandes, den sei gebau und noch dor woltten, und machten de v. Hild. mit Fr. Fritzen wegen des Selbes einen Abbracht.

Darnach bereben sich de Borger under einander u. setzten Knechte, Stadmeister und Dinsheren. Del gingen in aller Borger Huser, wie viel Koren u. anders wer bi sich hatte, auch Closter und Passenhofe und slogen offer, wie viel Korens se in der Stadt hatten, auch ander Dictualien

und machten mit den jungen Herren v. Län. ein Abbracht, daß J. G. ihne das Land u. Lube ihne Victual in Hil. zustande, das se ine vorgabeden. Dar uf vorbunden sich de v. Hild. mit dem Bfch. u. Capitelsheren, daß sei Ruter u. Knechte in der Besolbunge halten wolten. Se wolten ihne frei in der Stadt aus und in ziehen gunnen. Auch den Borgeren vorgunnen wollen Kofinge u. Dindzgelb, so wolben sei auch stinlich das thun legen das Land Braunsch. twffchen der Dettler u. Leine und alle ihre Fiende besochen. Alse sin de v. Hild. so des mit Bfch. und Capitel, of Ridderscop eins worden, vorsigelt u. vortragen.

Dar nach togen de v. Hild. mit ihrer Wagenborg vor Peine u. spiseben dat Hus u. nemen de Knechte dar van u. setten nie Knecht dar up u. Hauptlade und mosten de van Hild. sweren. Der Friten v. Obarg abtoge mit den Sinen nach Hildensheim.

Den Fridach nach Martini togen de van Hild. in der Morgenstunde in's Gericht Lichtenbarg bis Maxem u. Kalbecht. In 11 Uren in der Nacht togen de v. Hild. mit der Wagenborg in Gericht Lichtenbarg u. slogen dar ihr Leger bi einer Stunde; wie der Dach anbrach, beden se einen Schoß aus der Steinbuffen zur Lose, daß se da weren. Do das de zu Machessen horden, begunden sei bei Dorfer zu puchen u. zu brennen. Und de v. Hild. machten auch aus 800 Man, dei auch puchen u. brennen, den andren under Dgen u. togen mit der Wagenborg bis zu Kepner u. formen de Kirchen. Dar fregen se viel gefangen und Kwekes, de dingeden und ihne word nich geholben. zu Engclenstede und anders, sunber se brennen und puchten alles aus. Den v. Brunsw. worden 150 Berde in de Stadt gegeben, dar mit sei up de Fiende teen sollen.

Den Fridach darnach, war S. Cathrinentag, toch S. Gric mit deme v. Hannover vor Hild. und stakeden dat negefte Dorf an. Darüber word ein Klockenflag in Hild. und togen mit der Wagenborg henut und ihre Dofers lesen vorhen. St. Gric leß sich jagen, wende sich und slog der Dofers viele todt, gefangen und in de Jndersten gejaget und vorfopen. St. Hnrich war underwegen vam Lichtenbarg her, kam zu spade, krecht Brun v. Bothmer gefangen. S. Hnr. wolde den v. Hild. up ore Wagenborg riden, aber moße absten; denn se schoffen heftich daraus, u. togen de v. Hild. wieder in ore Stadt und gingen zu Rade u. vorordenen 4 aus dem Capitel, 4 aus der Manschop und 4 vam Rade. Diese 12 gingen de Wochen etumal oder dreimal zusammende, wenn se wollen, und rathslagen under einander, wie sei den Fiend wolben angritpen. Wenn se nun solches berathslaget hadden, so leß man das dem Regiment to Hild. auch wissen und mit Willen aller der word das heraben, was de dann im Rath funden, dem folgede men. Darnach machten de v. Hild. über 1000 Mann zu Fuße u. Reßige und togen mit den v. Alfelde in Gerichte

Gronde, roben u. brennen es alles ut. Darnach togen de v. Hild. vor Pattenfen u. fregen dar viel Gudes und Gefangen. Darnach togen de v. Hild. mit der Wagenborg aus, in Gericht Gauderssem und Sefen und branden darin viel Dorfer ut. H. Erich kam mit den v. Hannover und H. Hinr. mit den v. Brunsw. of zu Felde und legen bi Gauderssem. Also de v. Hild. das inne worden, zogen se iltich nach Hus und leiffen 2 Stück van Stritwagen stan im Felde; den anderen Dag halen se de webber. De v. Hild. mafen iltich 100 Mann aus, de sollen Blomenhagen bi Hannover ausflan, werden darüber geslagen. Am hilligen Criftavende tog H. Hinrich in Gerichte Wintzenborg, plunderde das und brende es aus, nemen vel Kwekes und Gefangen.

Ad 1522 waren de 7 Stebe wegen der Stadt Brunsw. zusamen in Gosler und handelen mit den v. Hild., in Reinnunge, se zu Fride zu spreken, daß bei Felde abduu sollten; das wollten sei ane Rüggesprach nicht bewilligen der Borger. Wie nun zu Hild. hier van Bericht geschae, seggen de v. Hild. der Stebe Wolmenung; wie nun Borgermeister Heuni Brandes vor Rath 24 Man Ampt und Silben das Wort also heit, lech- ten se es ihme zum allerbößesten aus und heiffen ihne 6 Weten in sin Hus gën zum Inlager. dar nach nehmen sei ihne wieder zu Gnaden und wart Borgemeister.

Ht. Hinr. rett zum Keiser nach Brüssel, aber Gfomthi kam er wider. De Peinschen bedden viel Rovens im Land Brunsw. und up der Herstraten twisfchen Belle und Brunsw. Do moffen se de Victuali und Packladen mit Geleide inholen. H. Hinr. v. Brunsw. forderde de 100 Herde wieder ut Brunsw., legte de up de Borge, wil er se besolde; Haveren und Haw gab ihne de Stadt. B. Johann war lange im Stiff Kunster bi sinem Broder gewesen, ihme Hulpe und Bistand zu bonde, kam im nien Jar wieder, brachte keine Ruter mit. Dar na togen de v. Hild. mit der Wagenborg ut und nemen Gronau wieder in und slogen Elze aus. Darnach togen se mit der Wagenborg in Gericht Gauderssem u. Sefen, und brenden das fullens aus. An Lechtmiffen Abend togen de v. Hild. mit der Wagenborg und 600 Ruter u. Knechten nach dem Blomenhagen, branden ut, slogen dot. H. Erich und Hannover Kalen- burg u. Koff¹⁾ slogen ihr Leger bi Garstede. Wie nun de v. Hild. in der Nacht wieder kemen, kam er bei Gledinge an sei, slog se dar, nam 200 gefangen und 100 döt und nam ihne den Rob wider und tog nach Hannover. De van Hild. halben ihre Noben in. De v. Hild. togen nach

¹⁾ Der Verf. muß seine Nachrichten stark zusammengezogen haben, wenigstens ist er unverständlich; Hannover könnte wohl, als eine Nacht, mit zum Subjecte gehören, aber K. und Koldingen nicht.

Holte (Holz zu holen?), worden van den Rutenen van Lichtenberg u. Stenbrügge iemerlich geslagen. H. Erich tut nach Achen up des Keisers Kroni. Nach Reminiscere schickten de v. Hilb. 1000 Man nach Ganderssen und hedden's schir ingenomen. De Keiser schickt sin Kette mit dem Bisch. v. Renz zu Horenborg und wort den v. Hilb. ein Keis. Mandat vorgelesen, das nemen se mit sich und wollen's ihren Borgeren vorlesen u. ihne wieder Antwort gesen. De kamen mit ohne zur Marienburg, dar de v. Hilb. hen reiden und sagten den Keis. Neben wieder, daß se des mit ihren Borgeren nicht kossen überein komen. Darauf togen die Keis. Rede wieder weg. Aldwelen nach Palmarum togen de v. Hilb. Kriegeslude über 1000 Mann vor den Lichtenberg, worden under der Brügge gesein liggen. Der Portner seige an; dar wort das Hus besetzt, togen ab, brenden de Lune. H. Hinrich war nach Hannover getogen.

Nach Mitfasten tog Bisch. Johan nach dem Stift Munster an den Bischof, S. G. Broder, umme Ruter u. Knecht, war of bi dem St. v. Selberen. De v. Hilb. schickten Borg. Dirich Plni an den Bischof, kam 14 Dage nach Oftern wieder, bracht gute Libi, daß S. G. mit Volke komen wolde. Se slogen an de Husen und foreren (leiteten ihre) das Volk. Der Bischof v. Minden vorlecht de Straffen. Den Donnerdag na Cantate togen illiche Borger ut Brunsw. in Richte Marienburg. Der word 8 van den Marib. und Riensteder dot geslagen; wie de anderen zu Hus kemen, worden se alle vorfestet.

Dar na togen de v. Hilb., bi 900 stark, bi Gosler, dar se 3 Dorpe utflogen, krogen viel Bei und Gefangen. H. Hinrich wolde up se mit illichen 100 Perden; des sei inne worden und togen mit der Wagenborg nach Hus, an des Hert. Dank. De Burger v. Hilb. brachten alle ihr Silberwerk up dat Rathus entfetten¹⁾ dar mit den Rath, of nemen se illich Silberwerk aus Kirchen und Klosteren, dar Geld van geslagen. Se richten eine nie Munte up in Hilb. u slogen nie gl., 1 ober 3 Ort, darmit lönden se Ruter und Knechten und setten Müntheren in irer Stadt. Das Geld galt nich wider also ihre Stadt und Landwær, bis daß mit der Zit in anderen Steden auch genomen. Sondag Cantate slogen de Brun. Forsten wider ein Leger bi Hannover, wegen des Münstrischen Kriegesvolk 14 Dage. Inmiddels spfiseben de v. Hilb. Peine 4 Mal mit der Wagenb. und de Borger darinne weren stark aus der Stadt. In der Ummerlese tog H. Hinr. mit 1500 Pferden in der Hérstraße, aber er mußte se tein laten, konde mit den Keisigen nits

¹⁾ befreien damit den Rath von seiner Geldverlegenheit?

schaffen, den sei schossen stf aus der Wagenburg, daß er wien (wilen) moß. Darna togen de Brun. Forsten vor Gronau, leten 100 Mann, den 8. Dag stormenden sei und vorloren dar viel döt blesen, auch der Großvogel Hans Reinhold Kogele v. Wulfenbittel, wie er mit dem Hz. umme de Stadt zeit, erschossen, wie se den Ort ansiegen (beobachteten), dar se wieder stormen wolben, dorch den Key aus einem Garten. H. Hinz. nam de Flucht. De Drafantent lechten den Doben up de Helbarden, brogen on in's Leger. Lar blesen viel v. Adel, Borger, Bar, Lans. De v. Hilb. waren mit der Wagenb. in Felde wie de Storm gescha und togen wider nach Hus. Den 8. Dag dar na togen bei van Gronau heraus nach Alfeld, konden's nich mer holben wegen Mangel der Vitali; Hilb. wollen's den Dach spiset haben; wie sei nun up Alfeld togen, kam der Hz. Hinz. ober se 1 Meile van Alfelde in der Morgenstund und ihr 400 fernerlich erschlagen und 100 gefangen. Hz. Hinz. word uber de Hand gehawen und (in den) Arm gestochen. Das Stedtlin word ausgebrent, dem gefangen Borgem. word ein Galge gebut vor Gronau, dar an er hengen sollte; es word vorbeben, daß es nach bleif. Dar na togen sei vor Alfeld, gewunnen im andern Storm. Van dar togen sei u. flogen ihr Leger vor Sarstedde, des Bis. v. Münster Kriegesvolk zu waren. Den Mandag na Pingsten gewunnen se de Wunsen dorch, nach 8 Dagen.

Des 2. Dages na Corp. Cristi togen de Brun. Fursten vor bei Marienb. u. flogen ihr Leger vor de Stadt Hilb. hinder den Barg und Glola (Greila?) De van Hilb. wolben de Passenhofe und Barg abbrennen, worden 20 Huse gebrent Den Abend word de Cartus u. S. Joh. Hof gebrant; de Moniche waren in der Stadt. De v. Hilb. hetten den Morgen ein Procession mit dem H. Ruchnam up dem Marke, das zuvor nich gesehen. Der Stürwold word übergesen und alles abgebracht u. de Borg in allen Winkelen mit Pulver gestrawet, das ein Man anstechen sollte und abbrennen. Darüber be(warb?) sich Ribemester Hans Bildeseur und 1 Huptmann van den Knechten und nemen 3- oder 400 Knechte und gingen up den Stürwold u. spisen de Borg mit Victualien. De v. Hilb. schickten also Huptlube up Peine Penni Konerdich u. Gorb Denecken. De Forsten brachten 16 Stück Geschüze in dei Passenhofe. Sondag Abend begien se und schoten 14 Dage und Nacht nach einander, worpen auch Fürbelle, beden aber Gottlob kenen Schaden; ane 6 worden erschaten; der Vader mit dem Sohn im, lagen de Nacht up (dem) Bedde, ener up (dem) Markte bi der Bottertuffen; ein Kind in der Wegen up dem hogen Wege; ein Maget, de Gras snët in Passenhofe bi'n Hilgen † und ein up dem Walle dot. Sunst nam de Stadt kenen Schaden, dorch de Decker an den Husen word geschotten; den Schaden

men under 100 fl. vorkomen konte. Wie se nun 14 Dage gelegen, kemen de Siebe in Lager u. handelen, Gosler, Melborg, Gimbeck in S. Nicolas Kirchen.

Brundowf, Gotti u. Hannover weren bi den Forsten im Lager. Dise handelen twischen den Forsten u. Stadt in S. Johans Kirchen. Se handelen fast lange, dat sich de v. Hild. wollen bereben mit ihren Vorigeren. Den selben Abend kemen de v. Hild. heraus zu gemelten Heren zu S. Nicolas und sagten: »Ihr Borger wolben sich weren up den lesten Man.« Den anderen Dag schossen de Forsten gewellich in del Stadt. Dei Nacht war H. Hinrich mit sinem Huptman u. Knecht vor dem Dör, wollen den Graben messen. Da word aus dem Dwenger der Huptman erschossen dorch den Kopp; der H. drete sich weg. De v. Hild. hadden beslossen, mit 3 Hupen ut der Stadt zu fallen in's Lager, 1. offer den Sturwold, 2. van Kosiwerden, 3. auf dem Dambor. Wie's nun gescheen sollte, do brachen dei Forsten auf mit ihrem Lager und togen nach Driepensiede; dei Papenhoffe up dem Barge waren zubrochen u. vordorben. De Forsten leissen siefen das Korn vor Hildenssem, men war 3 mal mit der Wagenborg vor dem Dör, zogen und helten Schüttengefetz mit einander; se legen 4 Wochen vor Hild. Dis Jar in S. Margreten Dage togen de Forsten zum anderen Male vor Peine mit 2 Lageren bi S. Nicolai und dem Telschte. 3 oder 4 Dage schae kein Schofe vor Peine, sunder se schamfen an den Burggraben und leffen das Wasser ablosen und gefüllet. De v. Peine schickten 2 Bruder ab in Hild. umme Hulpe. Des schickten se 300 Mann mit Pulfersecken; de hadden se up ener Kär, und togen bis Hogenhamelen mit der Wagenborg; de Knechte kamen up dat Hus. In S. Petersdage togen de v. Hild. mit der Wagenborg vor Eldacsen, gewunnen und plundern das. Wie se nun wieder umme togen, war de Brügge vor Popenbo. afgeworpen, und der Bis. v. Minden war mit H. Erich v. Hannover im Felde. De v. Hild. togen dorch de Peine und der Flend bede ohn neuen Schaden, schossen immer zu hoch. De Hild. schossen so stütllich aus der Wagenb., daß se mosten abstan. Dei bi dem Rube waren, nemen se das Fetich (Vieh) wieder. De v. Hild. togen wieder nach Hus und gingen des Avends up ihr Rathus und setten Henni Brandes ab und erwelben Henni Konerbich, der up Peine was, zum Borgermeister. H. Hinr. war gewesen bi dem Kon. v. Denemark, bracht den Gulden Wagen, betalde Kuter u. Knecht vor dem, eier se to Storme glugen. Wie sei nun 6 Dage dat gelegen, Avens Bartolomei, lesen sei den Storm an, an twelen Enden. Dei up dem Huse weren sit Erlik. Domal stunt, ist luter Fier weire, schoten gewaldbik. Den Ribbeweken darnach togen de Forsten van Peine. De v. Hild. schickten Henni Konerbink mit nien Knechten und spiseben dat Hus. An S. Michaele

dage kam B. Johann mit 800 Perden aus dem Stift Munster. Den Donnerdag togen sei vor Patten sen, brenden das mit dem Richte Kalenberg ganß ut. Den Randag dar na togen sei mit der Wagenborg u. de Bischof mit den Ruterem im Gericht Stofenborg u. Horenborg, brenden aus u. togen do. vor Sefen. Dar vor verloren dei Landsknechte 2 Storm. In deme legen de Pt. v. Br. bi Grastorp. Den sulven Morgen stormen u. gewonnen sei Sefen, lagerden sich darnach to'm Lamsprunge. In S. Gallendage togen se mit der Wagenborg na S. Grills Leger vor Patten sen und tuch na Sarsfebe und Brunbelem de Flucht. Der Bischof jagede nach; do ward 1 Lose van Kolligesen; dabi marke S. Hinr., daß der Bisch. im Felde war, zog er up ihne. Der Bischof vormake's und tog nach Hllb. Doch hëlben se Schüzengeferde under einander, wie der H. ine nachjagede.

De v. Hllb. beslossen im Rath, dat sei mit den Ruterem nich mehr tein wolben, dewill se de Papen nicht besolben wollen. In Doter (Docter) Proff Brandes Hofe worden de Ruter und Knechte uneins und slogen sich; darüber de Borger zusamen kemen und worden de Reben vor den Straten gestöten, daß dei Ruter aus den Husen nicht komen konten. De v. Hllb. togen in das Gericht Kollinge und suchten es aus. Nach 4 Dagen darnach sellen de v. Hllb. in Gericht Steinbrügge u. plünberen es ganß ut. Dar nach begerten de v. Hllb. van den v. Brunsw. einen Dag and der word gelecht zu Garmesen bi der Landwer. Dar weren de Forsten v. Brunsw. Rebe und de v. Brunsw., ingelich de Capitelsheren, Ridderfrop u. Rath v. Hllb. handelten 3 Tage, daß mit den v. Hllb. überein kamen, daß sei de Ruter wolben riben laten up Martini; de Hert. gab ihne Geleide. In 14 Dage sol ein Dag zu Gosler sin, de Sache wider vorzunehmen. De Ruter mosten dem Rade v. Hllb. 8 Gifel van Adel setzen, daß (sie) ihren Borgeren Kost und Zehrunge betalen; denn sei kregen nein Geld van Bischop. De Heltste der Ruter togen 8 Dage vor Martini. Den v. Hllb. war lede ¹⁾, daß der Bischop den Ruterem Pt. Wilhelm v. Br. mit weg gedan hette, dewille se de Nacht weg togen. Darum kam S. F. G. bi dat Markte zu sitzen in Hans Weferlinges Hus. Am Martenavende reden de lesten Ruter weg. Dar nach togen de v. Hllb. mit dem Capitel u. Ridderfrop auf den Dag zu Gosler. Dar weren alle de Stebe. De Brunsw. Forsten hadden dar ore Rebe u. word dar ein Vorbracht besproten. In der Tit slogen dei van Peine aus Denstorf. De v. Hllb. wolben holten; darüber, kamen de

¹⁾ Iede ist etwas un deutlich geschrieben; ob Ield sein »bange sein« bedeuten könne, weiß ich nicht; der Sinn ist's.

Ruter van der Stenbrug und Richtenberg geslagen u. gefangen. Der Borgemeester v. Hild. reit van Gosler nach Hild. und rebede mit den Borgeren der Vorbracht halber. Do wolten de Borger des nicht holden, daß er wider most hen ritten und de Vorbracht afsagen; dar mit togen sei van einander.

Ad 1523 nach Trium Regum togen de Hild. Stende nach Nuren-
 barg an Kon. Ferdinando, aber sei schafften nicht viel; allzē es word
 ein Dag bestemet zu Quedlenborg 3 Wochen nach Ostern. H^z.
 Erichs Folk sel in der Nacht up den Barg vor Hild.; brennen, nemen
 dat Bei und slogen dot. In der Fasten togen itlich ro(a)th Rnechte in
 Gerichte Bedenborg u. namen das Bei. Se jageden nach u. namen
 ihne das Bei wieder. Das Geschrei kam in Hild. De togen mit der
 Wagenborg aus u. slogen das Feld aus, kregen viel Beies in Hild. Nach
 den Ostern togen de v. Hild. mit der Wagenborg vor Hannover in der
 Morgensunde, branden de Dorfer daromme her ab, rebeten was se kri-
 gen. Do kamen de v. Hannover in de Ordenunge vor's Dor; wie se de
 Kloden slogen, do lesen de v. Hild. ihr Geschütze abgan und togen nach
 Hus. Achte Dage darnach kam H. Erich un de v. Hannover u. bran-
 den u. robeden des ganß Gericht aus. De v. Hild. kemen mit ihrer
 Wagenborg, aber se togen hem.

De Stebe Gosler, Meldeborg, Gottinge u. Hannover weren zu Dage
 in Brunswich. Am Tage Jubilate schickten de v. Hild. Victual up Peine.
 Dar bi worden geschicket 60 Perde. Alse sei nach Hild. wieder tein
 wolben, kemen 30 Perde van der Steinbrügge, so den Rath van Hanno-
 ver nach Brunswich geleidet hadden. Wie se nun kemen bi Hogenha-
 melen, do kemen de Hild. 60 Perde darher und slogen sich under etnan-
 der, so lange bis sei up beiden Eiden mude worden u. Friede bespreken.
 Der v. Hild. word viel gefangen und de Hild. gresen der Steinbrügge-
 schen auch itliche und reit, wer riden konde, darvan. De v. Hild. rebe-
 ten mit ihren Borgeren, mit dem Bisch., Capitel u. Manschop; bat
 warde in den 4 Dag, eir sei enig werden konnen, was sei up dem
 Tage zu Quedlenborg handelen wolten und de Tosage, bei de v. Hild.
 dem Biscop gedan hadden, de war umme, nemlich de Weide ein Jar lang
 zu holden, bei sei ein halb Jar darüber gehalten. Es reiten de Capitels-
 heren, de Manschaft u. de v. Hild. nach Quebl.; de Brunsw. Forsten
 H^z. Erich u. Peinr. mit den v. Gotti, Brunsw. u. Hannover weren
 auch dar. De Vorordenten der Keis. Maj. weren de Biscop van Menz
 u. Magdeborg Churfurst und ander. Dar word ein gutlicher Vorbracht
 berebet. Der Bisch. v. Hild. war zu Halberstadt, dar de Hild. Heren
 hen reiden u. sich mit dem Biscop bereben. Dar word entlich ein Friede
 besprochen Int der sulsen Vorbracht, daß bei Forsten das, was sei

gewonnen, beholden solben, Hz. Wilhelm frei leblich u. los gesen, den de van Brunf. zur Steinbrügge entfangen sollten und Hz. Erichs Swert, so zu Hild. in dem Dome gehangen, sollen sei S. F. G. wieder gesen; und Gefangen ume Gefangen los gesen.« Dar up wolben de Brunf. Forsten bi Keif. Maj. de Racht und Aberacht abschaffen. Und bi dem Biscop bliben Peine, Sturwold, Marienburg u. Dompfoste mit ihren Gerechtigkeit u. Zugehör, den Geistlichen alle ihr Koren und dei Stad Hild. bi ihrer Gerechtigt. bliben. Dariegen de Brunsw. Forsten beholden wat se in disem Kriege ingenomen haben. Dar mit word alle Felde, Gral u. Haf upgehaven u. ewiger Frlbe besprochen.

Der Her Biscop Johan hat disen Vordracht nicht bewilliget, sander widersprochen u. dervogen an Papstlich Hilligkeit apellert, auch 1540 Ordel und Recht erhalben, dar van de Brunsw. Forsten an das Keif. Camergericht zu Spir appelleret. Dar hengt de Sache noch.

Den neegsten Bartol ward der Manschaft des Stiffes Hild. ein Dag angesehen zu Gosler, über ihre verloren Guser, dar bei Brunsw. Forsten wasch (?) Racht haben, ihne aus Gnaden was zuzukehren. De v. Hild. hadden St. Wilhelm auf dem Rathuse zu Gaste und brachten S. F. G. zur Steinbrügge und offerantworden ihne dem Rade v. Brunswich; sei iberantworten da auch St. Erichs Reden S. F. G. Swert. Hz. Hinrichs Rede handelen auch wegen der Gefangen, de zu Hogenhamelen auf beiden Eiden gefangen weren; dis word auch vordragen; das geschach am Pfingsttawende. Wen dei v. Hild. in gemelter Felde was angefangen, heffen sei das den Abend abgerebent und sin mittender Nacht ausgetogen und in der Morgenstunde roben und branten sei und helten de leste Felde 2 Jar, weniger 10 ober 12 Wochen zum hogesten, samt der Stadt Hild. de ganze Weide mit den Br. Forsten u. ihrem Anhange stund 4 Jar lang von so 1519 — so 1523.

De Junkeren togen up bestemten Dag nach Gosler; aber dei Forsten van Brunsw. wolben ihne nitches wieder zukehren. Dei v. Hild. behelten das Hus Peine vor sich inne und brufen's mit allem, so dar zu horet. Dewille auch de v. Hild. irrich weren mit der Stat Brunswich, unme der Linsse willen, dei ihre Borger wegen des geltenden Geldes, so ihne so 1493 van den v. Hild. in ihrer Stadt Belegerung war vorgestreckt u. ihne gelefert vor der Bleckenfeder Slacht mit Hz. Hinrich v. Br., welche der v. Hild. Borgemeister Henri Brandes erhalt und entfette de Stadt Brunswich. Welcher Linsse darhen vorlichent und vordragen auf dem Dage zu Halferstadt, das de v. Brunsw. 2 Jar Linsse inbehalten sollen, darunme das dei v. Hild. in der Keif. Racht waren.

De Stebe gaben den v. Hild. zu, das sei Münze flogen, de in ihrer Stadt sol genomen werden, das sei sich aus dem Schaden wieder erretten

Witten. Ad 1554 haben dei v. Hlhb. das Hus Peine ihrem Bisch. H. Friderich v. Holsten oserantwort up einen Revers. Der Bis. dem v. Wrisberg, so den Sturwold innegehat, abgeloset und das Hus ingenomen. Ad 1555 setze der Bis. eine große Schapunge van der Hofe Landes 30 gl. und Foder Korens Jins 30 gl. Ad 1600 hat der Gorforsit u. Bisch. v. Hlhb. Ernestus v. Belern das Hus Peine an das Capitel zu Hlhb. gebracht van dem Ht. v. Holsten. Den Revers übergab der Rath S. F. G. dem Bisch. zu Hlhb. in originali, den der H. Bis. Friderich selliger der Rade u. Stadt Hlhb. wegen freitwilliger Obergabe des Hus u. ganzen Gerichtes Peine, so unse selige Vorvetter mit Gut u. Blobe in der Stiftestfelde ingenomen u. vordegent, so ihne mannyen Man u. viel dusent Gulden gekost u. dar up gegangen ist, swige was bei Jit vor groß Unkostunge den Hofetluden u. Kriegesluden Pulser u. Loth, Victuali u. anders der Stadt dar up gegangen, den men steds, wo sich was geroget, Knechte u. Volk darup dem Huse Peine haben müssen, ja de Personen u. Hauptude alse Hennink Konerding u. Hans Wildeseur, so dar so lange up gewesen u. das Ihre in Hlhb. vorsumet, bis sei beide vor Borgermeister zu Hlhb. da abegehalt Konerdtich ad 1522 und Wildeseur ad 1526. übergesen und abgetreden; welchen Revers der Her Konnink Frederic v. Denuemark neben andren Forsten u. Heren u. Bishop Friderich vorsigelt u. underschriben, neben dem Rade v. Hlhb., daß S. F. G. das Hus Peine in keine ander Hende wolde bringen u. komen lassen, alse der v. Hlhb. in kumftigen Tiden. Dewille aber der Her Bischof ad 1551 in Gott vorkorfen, hat S. F. G. Her Broder H. Adolf v. Holsten das Hus u. Gericht Peine ingenomen u. drokten darup gehat, alse de edelen gestrenge und ehrenfesten Junkeren (nach einem eingelegten Zettel)

Daniel Kansaw ober Bülau, Buttamer, Wulf Roy Schill Kansaw; Carsten Woberfen; Alse v. Holle; Dferst Joh. v. Holle; Junge Johann v. Holle; Erich Hans v. Monis (Montchusen?); Boerbert v. Salber; Gott v. Montchusen.

Bischof Borchart van Dbarge, B. Frederichs sin Successor, hat wegen des Hus Peine mit H. Adolf v. Holstein viel Handelunge gepflogen. Dewille aber S. F. G. den Holsteinschen Revers wegen des Huses Pein, so B. Friedrich den v. Hlhb. gegeben, nicht in Handen, auch der Anslag vor Dan u. Betrunge, Reich und allem Borrath, Munition und anders sehr groß und hoch, hat S. F. G. es nitgen hen bringen konnen, besunder van der Marienburg, de S. F. G. mit Hülff des H. Heinr. d. 3. ingenomen hatte, dem Domcapitel wieder überantwortet und sich mit dem Hus Sturwold und Bischöfl. Hofe in Hlhb. behelfen müssen; starb ad 1573 zum Sturwolde und in den Dom zu Hlhb. mit groter Solemnität begraben worden bi Bischof Henning. In 100 Jaren war kein Bisch. in Hlhb. begrafen worden.

Der 52. Bischof Ernestus, ein Hz. v. Bieleu, hat bi dem Rade v. Hilb. wegen des Revers, so ihne B. Friederich wegen des Huses u. Gerichte Peine gegeben, viel Anforderung und Handlung gehat, averst ansehnli nicht bekommen kunen. Den de v. Hilb. wol gewußt, was ihne und der Stadt Brunsw., den sei's ad 1550 angebaden, mit dar zu to stande, bewille es in Krugeslusten, bei sich domals wider erogeten, viel uppinkt up geliehen, Unkost zu zustande ans Hus Peine, daß de v. Hilb. 2 Personen dar up hetten, sei den 3 alle Zit dar up haben sollden, bewille Peine ein Slotel diser u. der anderen Lande u. Steden were, welcher de van Brunsw. domals, demnach se sich mit ihrem Heren vordragen hetten, abgesehen, und nicht gedacht, daß bei Zit wider kome konte, den Heren u. Forsten Gunst selsen u. wunderlich, wie sei das dan ad 1605 erfahren und sehr darnach beflaget haben; wie ich van ohrem Secretarie Valentin Kroger solches selbet gehort, daß er saget, sin Heren domals kenn guten Rat gehat. Der B. Ernestus leiß bi den v. Hilb. nicht ab und hat nach vieler Underhandlung mit denselben dar hen gebracht, daß S. F. G. den Holstein. Revers, so B. Friederich dem Rade u. Stadt Hilb. gegeben, jegen einen gelichen Revers, so S. F. G. den v. Hilb. wieder herausgegeben, darin de Condicionen up wat Wiße es geschehen vorschafft und van S. F. G. und dem Domcapitel unterschrefen n. vorsigelt, den Holst. Revers van den v. Hilb. entlich herausgetrogen, den der Koninch (Rüde des Namens im Nf.) v. Denemark neben den Bischofe und den anderen Hzgen v. Holstein vorsigelt u. unterschriben dem B. Ernesto zugestalt. Darnach wie B. Ernests wort Churfurst u. B. zu Collen, hat S. F. G. mit Hz. Adolf v. Holsten viele Dagelst und Handlung wegen des Hus Peine. Det Rom. Keis. Maj. vorordende darin Commissarios, alse den Churfursten u. B. van Mens, Curfurst zu Saxon, den Landgraven van Hessen u. ander, de zu Erfort zu unterschreitlichen Tiden daruber zusammende weren; de Sache wolde nergen hin; ein iber Deil bede und sochte sin Beste. Dewile dem Handel also gestunden, hebde der Hz. v. Holsten wol geren Ao 99 dat Hus Peine der Stadt Hilb. wieder gegunt, dar es herkome; schickte Docter N. Sameman u. ander zur Handlung mit den v. Hilb. Averst der Revers des B. Friederich war in des Bis. u. Curf. v. Colen-Handen, den de v. Hilb. ad 15 — offergeben. Auch war der Uffsach wegen Bu und Beterunge, auch aller Unkost, Vorrath und Munition, es de v. Hilb. Bis. Friederich overgeben, dan der v. Holsten fordere 150000 Reichstaller, war an 1½ Tunne Goldes, hat dieses nicht geschehen kunen. Ao 99 den 3. Dec. der Hilb. Ausschot sich up Hus Peine beraden. Vormes. J. Brandes: »de Sach were wichtig, derwegen hir bevor darhen gerathschlaget, wo men das Hus Drostenwis konde bekommen, das were wol zu raden, ober aber mit Vorwissen des Bischops

totaliter, denn An des Consens wol der Stadt Hild. nich geboren, das Hus an sich zu bringen in Betrach der Revers und daß allerlei Gefar darbie. Vorm. H. Arnaken: »das men ane des Bischofs Bewilligung nicht handeln wolle; bei Gefar, bei hedde so viel nicht up sich«. Summa zu late, sol zuvor bedacht sin. Alles post festum; ist wol gut gewant.

Der Hz. Cursort v. Collen u. Bischof v. Hild. hat vor den Heren Keis. Comissarien zum Gegenbericht vorbracht u. inwenden lassen, daß F. G. van Holstein den Anslach des Abtritts viel zu hoch anslog. In Betracht, daß B. Frederik u. das Domcapitel den Zu und Ansprach, so S. F. G. jegen dei van Hild. am Keis. Camergericht zu Spier gehabt, so welland Bisf. Valentin anhengig gemacht jegen Abtrebunge des Hus u. Gericht Peina, so doch ein bischöflich Hus were, welche Sache up Acht und Aberacht gestanden; der Bisf. u. Capitel hedde der Stadt hirtgegen abgedan u. fallen lassen, konde verhalfen der hoge Tax Goldes nich gefordert werden, ja den v. Hild. und Gericht Peine bi ihren Privilegiis und ihrer Religion zugesaget, zu lassen, wi geschen. Der v. Holsten wieder anmelden lassen sin Vortges, und daß S. F. G. den Revers, den sin Hz. Brober, B. Frederik, den v. Hild. gegeben darbeneben heraus heffen moße, den S. F. G. nicht geboren wolte, ane denselben, das Hus u. Gerichte Peine aus der Stadt Hild. Hande zu bringen. Also ist entlich Aö 1603 darhen gehandelt u. komen, daß der Cursf. v. Collen u. Bisf. zu Hild. in den Ötern den Holsteinschen Revers S. F. G. Hz Adolf zugeselt in Hild. up dem Rathuse, den der Cursf. v. Collen up gelich luden Revers van den v. Hild. entfangen und dar beneben zugesagt, se bi ihrer Religion und Privil. zu lassen, wie J. G. G. das ihn bereit zuvor under Haut u. Sigel zugeschrieben. Des Hus u. Gericht Peina hat der Cursf. u. Bisf. v. Hild. dem Rath v. Hild. billig zu danken, de mit ihrer Bürgerschop u. Kriegesnechten in twen Belagerungen neben der Stadt Hild. mit Gut und Blöt erholden, was se des nun kumstlich van Bischof u. Domcapitel zu genöten, gib bei Zit, eigen's billig Dank u. alle Beforsderung. Und erlechte der Bisf. v. Hild. dem v. Holsten noch an Gelde darzu 40000 Reichstaller, darunder 15000 Statthen Taller, der dei v. Holsten upnemen wolde, welcher up Bidde den Rades v. Hild. Werel- und Münzheren sin gedan und Ich Pawel Buschen¹⁾ neben minen Mittheren entfangen und umme gemünzet in Forsten = Grosen (Groschen) bewille es keine Reichstaller, sunst uns das nich gebort hette. Unde haben Cort van Monnichhusen, der der leste Droft des Holstein gewesen und das Hus Pein, bi des Ziben der Hz. Hinr. Julius v. Brunswik, der auch

¹⁾ Er schreibet sich auch Busch im Nominativ.

unvormark up dem Huse Bein gewest, den v. Nonnichhusen u. Sz. v. Holsten ihre Gelber erlegen wollen, welches hat nich geschehen können; de Alchstaller wider bezalt und hat Staelus v. Nonnichhusen, Droß zu Gron, erbgeseffen zu Lerzle und Beseferunge, deselbe entfangen und bezalt worden. Das Domcapitel seze up des Hus Beine Her Harmen Ketter, einen Münstrischen vum Abel, dar up zum Drosten und der alte Her Amptman Albrecht van der Hole bleib und war der erste Bischof: Amptman sin Lebtag, starb Ao 16 —. Es moß auch der Her Curforst zusagen dei Lude im Gericht bi der Ewangellischen u. Ausp. Conf. und Godesword zu lassen. Des Ampts Dener sin darnach mit cathol. Personen bestelt. Suth with aus, Goth behode vor Ungelücke!

2. Zwei Briefe an die Churfürstinn Sophie, ihre Stellung als Gemahlinn des Bischofs von Osna- brück betreffend.

Aus dem Englischen Museum entlehnt und mitgetheilt von
E. v. d. Knefbeck, Capt. Garde-Rgts.

1.

Madame,

J'ai appris ces jours passés l'heureuse nouvelle, qui a donné en même tems un chapeau au Sacré College, et a mis un Mitre sur la tête de V. A. Reverend^{me}. Comme je suis maintenant bon Romain et d'ailleurs plus que demi Ecclésiastique de naissance, je n'ai pû qu'y prendre tout autant de pait, que si j'avois eu voix en Chapitre. Il ne manquoit plus à ses Titres de petite fille de Roi, de Soeur d'Electeur, de Duchesse d'une des premieres Maisons de l'Empire, que celui d'Altesse Episcopale, pour réunir en Elle seule tout ce qui est de plus auguste et de plus sacré dans le Monde. Je m'attens, Madame, d'en voir chanter ici le Te Deum dans l'Eglise de St. Pierre, et je ne doute point que toute l'Eglise ne fasse un feste publique d'avoir fait une si belle acquisition. Celle de V. A. n'est pas laide non plus, et je jurerois que l'Éveché d'Osna-bruc vaut bien à present celui de Constantinopel ou de Jerusalem, quoique peut-etre il ne soit pas tout à fait si ancien. Aumoins j'en vois ici, qui en portent le titre, qui feroient de bon coeur cet échange et j'y trouve même des chapeaux de fine écarlate, qui ne valent pas cette mitre. En venté, Madame, j'espère que V. A. mesunoitra bientôt ce dont je m'aperçois ici tous les jours, qu'il n'y a rien de tel que d'avoir des biens d'Eglise, que la jouissance en est

fort commode, et qu'on en mene une vie fort douce; sur tout quand la jurisdiction ne s'etend pas seulement sur les ames, et que les rentes ne sont pas toutes reservées pour l'autre monde. Aussi n'étoit il pas bien juste que la plus spirituelle Princesse du Monde, en eût les revenus avec la qualité, et un si bon benefice pouvoit il manquer tôt ou tard à des personnes si bienfaisantes? Outre qu'Elle verra par expérience que c'est en effet une grande hérésie de croire que le temporel et le spirituel ayent si peu de liaison, qu'ils ne puissent fort bien compatir ensemble, et qu'au contraire l'harmonie en est fort douce et fort agreable. Je crois même que V. A. est reservée pour accorder les Religions, qui s'accrochent souvent sur cet Article, et je vois en Elle tant de miracles, que je ne désespère pas non plus de celui-ci. Au moins je suis assuré, que dans le premier Concile, où Elle se trouvera, on levera la défense faite aux Gens d'Église de se marier, et on n'y doutera plus que l'Ordre Episcopal ne soit d'institution divine, puisque la Clergé a gagné ces deux points si importans en lui mettant une Mitre sur la tête. Il ne manqueroit plus que de la changer en une Thiare, et en verité j'en ai veu ici une belle ces jours passés, qui lui seroit admirablement bien tant à mon avis —

Les Diamans et les Rubis

Qu'on y voit d'un si grand prix,

Et jeter un feu fort aimable,

Avoient un rapport merveilleux

Avec l'éclat incomparable

Et de sa bouche et de ses yeux.

D'ailleurs quand Elle l'auroit sur la tête, et qu'il lui arriveroit le même accident, qui arriva à la Papesse-Jeanne, Elle a cet avantage, qu'on n'en prendroit point matière de Scandale. Mais pendant que V. A. se contente d'être Belle-Soeur du Pape (puis qu'il traite tous les Evêques de frere) je crois qu'Elle sera assés scrupuleuse pour aller faire sa residence en son Evêché. Pour Monseigneur le Duc, je ne doute pas qu'il ne s'acquitte admirablement de sa charge, au contentement général de tout le Diocèse, et au gré particulier de tout le Chapitre. Sur tout dans un siècle, où les Evêques ne mettent pas la moindre partie de leur charge à avoir grande Cour et belle suite, jouer par fois à la Prime et au Trictrac, aller à la Chasse, tenir bonne Table, sortir de tems en tems de leur Diocèse pour changer d'air, en un mot faire vie de Prince. Pour V. A. je la plains à un égard, et je lui prévois, sans mentir, une grande charge de conscience sur les bras, pour la peine qu'Elle aura de

s'accouttumer d'avoir soin du salut de son prochain, de se revêtir de charité pour les languissans; de partager leur souffrances ou leurs déplaisirs, de soulager les ames inquietées, de se plaire à les confesser fréquemment, qui sont toutes des fonctions Episcopales, qui lui seront un peu nouvelles Mais, Madame, on ne vient pas du premier jour à la perfection de cette charge, et à cela près, je suis assuré que pour tout le reste qui en dépend V. A. (j'oublie toujours d'ajouter Reverendissime) fera des miracles, qui feront supporter ce manquement, et mêmes seront cause

Que, comme on dit, Sainte Lucie,
Un jour de même nos Neveux,
En lui presentant mille voeux,
Mouqueront Sainte Sophie.

J'oubliais même de dire que V. A. aura ce privilege, que sa nouvelle Dignité ne l'empêchera pas de continuer le métier qu'Elle a si heureusement commencé, bien qu'Elle n'en parût pas trop satisfaite dans la dernière lettre qu'Elle me fit l'honneur de m'écrire. Mais Elle sera obligée en conscience d'enrichir l'Eglise de ses productions, en récompense du bien qu'Elle en recevra, et de lui donner des Heritiers, qui pour être fils d'Evêque n'en seront pas moins les plus legitimes Princes du Monde. Si V. A. a néanmoins pour la nouveauté du fait besoin de quelque dispence du St. Pere, j'espère qu'Elle me fera la grace de m'en donner la Commission, puisque je suis tout porté sur les lieux. Que sais-je même, si cela ne l'obligera point de faire un voiage a Rome, et me procurera le moyen d'y baiser à genoux sa Sacre veste? En tout cas, je crois, qu'Elle me fera la grace de me reserver quelque place de Diacre ou de Sacristain en quelque Paroisse de son Diocèse. En attendant que je l'en aille remercier, et lui demander sa benediction, Elle me permettra de l'assûrer de la devotion profonde avec laquelle je suis, comme fils obéissant de l'Eglise, quand je ne serois pas par tant d'autres titres

Madame,

De vôte Altesse Reverend^{me}

Le tres humble etc. Spanheim. ¹⁾

A Rom †† Janvier 1661.

A son Altesse

Madame la Duchesse de Brons. et de Luneb. etc.

Née Princessse de la Maison Electorale Palatine etc.

¹⁾ Spanheim befand sich damals in den Diensten des Churfürsten von der Pfalz, des Bruders der Churfürstin Sophie und hielt sich in Aufträgen seines Herrn in Italien auf. Ann. des Einj.

Madame,

J'avouë, que je me trouvai arrêté un peu dernièrement en remarquant encore la Rouë d'Osnabruc dans le Cachet de V. A. E. Néanmoins après avoir examiné la question, qu'Elle m'a fait la grace de me proposer là dessus, je ne trouve rien, qui l'oblige de retrancher quelque chose de ses armes. Car supposé, que V. A. E. ait eu le droit de porter celles de Monseigneur l'Electeur son Epoux telles qu'elles étoient, sans excepter les marques de l'Evêché, qui est en même tems une Principauté, il s'ensuit qu'Elle a celui de continuer. Car c'est une règle de droit, que les Veuves, même entre les particuliers, tant qu'elles ne se remarient point, jouissent des titres et autres marques d'honneur de leurs maris. Et cette règle a été appliquée particulièrement par des Jurisconsultes qui on écrit du Blason, au droit de porter des Armoiries. Ainsi V. A. E. ayant son intention fondée dans la règle; c'est à celui qui voudroit soutenir qu'on doit faire une exception ici, de prouver cette exception prétenduë par la loy, par la raison, et par l'usage. Quant aux Loix, il n'y a que celles de l'Empire qui puissent obliger V. A. E. Mais ni les Loix Romaines receuës dans l'Empire, ni les Loix Germaniques faites dans les Diètes de l'Empire, n'ont fait aucune exception là-dessus. Car nous n'écoutons point ici les loix Canoniques, qui ne veulent point d'Evêques mariés. La raison n'y est pas contraire non plus. Car si quelqu'un objectoit peut-être, que V. A. E. n'a pas été appelée Evequesse, ni même Princesse d'Osnabruc, je ne voudroit point répondre à la verité, qu'on l'a pourtant appelée Madame d'Osnabruc; comme je me souviens d'avoir oüi dire à V. A. E. que lorsqu' Elle étoit à la Cour de France, on cria en presence du Roi: »à boire pour Madame d'Osnabruc«, non obstant son incognito. Je dirois plustôt, qu'il faut avouër, qu'à l'égard du titre réglé par le stile de la Chancellerie, V. A. E. n'a jamais pris, ni receu celui de Princesse d'Osnabruc: Mais je répondrois que si cette objection étoit valable, elle prouveroit trop. Car si l'omission du titre prouve qu'on doit aussi omettre les armes, il s'en suivroit par la même raison, que V. A. E. n'auroit point dû porter les Armes d'Osnabruc pendant la vie de Monseign^r. l'Electeur son Epoux, ce qu'Elle a pourtant fait, sans contredit, et n'ayant rien

1) Dieses Schreiben ist ohne Datum, aus seinem Inhalte geht jedoch hervor, daß es um 1698, das Todesjahr des Churfürsten Ernst August, abgefaßt sein muß.

Num. des Stuf.

perdu à l'égard des marques d'honneur par le veuvage, Elle le pourra faire encore. L'on sait d'ailleurs, qu'il n'y a rien de si ordinaire, que de voir des pièces dans l'Ecu des Armoiries, qui ne sont point marquées dans les titres. C'est de quoi les Armes de la Maison de Bronsvic font foi, où il y a le cheval et les enseignes de plusieurs Comtes: Et si quelqu'un replique, que la Maison avoit pourtant toujours eu droit d'en prendre les titres; je l'accorde à l'égard des Comtes; mais je ne sai si tout le monde en seroit convenu à l'égard du Cheval, qui marque l'ancienne Saxe.

Il resteroit d'examiner la pratique et l'usage: Osnabruc ne nous en pourra fournir aucun exemple; car Philippe Sigismond, Duc de Brons. et de Luneb., qui étoit Protestant, et fils de Jules, Duc de Brons. Wolfenbüttel mort 1623, n'avoit point été marié. Ainsi c'est à V. A. E., comme la première Princesse qui a porté les armes d'Osnabruc, de donner exemple à celles qui viendront. Pour savoir ce qui se pratique ailleurs, il faudroit en faire des enquêtes: mais pourquoi se faire des scrupules contre nous mêmes sans sujet? Quand il seroit vrai, comme je crois, qu'en quelques lieux les Epouses n'ont point porté les Armes des Evêchés, V. A. E. étant en pleine possession de le faire, n'aura point besoin de se régler sur l'omission d'autrui. Le droit de la Maison sur Osnabruc est d'une nature toute particulière. Les Princes qu'on en prend ne doivent point être comparés avec ceux qu'on choisit librement, et de plus ils sont des Princes Evêques, et non pas seulement des Administrateurs. Ainsi V. A. E. fera bien, à mon avis, de ne point quitter la possession où Elle est de porter les Armes d'Osnabruc, ayant déjà écrit à Osnabruc même, comme je crois, des lettres sellées d'un cachet, chargé encore des Armes de cette Principauté. Aussi est Elle seule presentement qui les retienne de notre côté. Si le jeune Prince de Lorraine lui dénonce la Guerre pour cela, comme le Roi de Suede Charles Gustave se servit de cette raison entr'autres pour attaquer Jean Casimir, Roi de Pologne; on attachera quelque cordelette à la rouë pour marque de distinction. C'est à peu près comme, lorsque 2. Gentilshommes étant sur le point de se couper la gorge pour la concurrence des Armes, on les apaisa, en faisant voir que l'oiseau de l'un avoit le bec un peu autrement tourné, que celui de l'autre. Que si cela n'est point capable d'éteindre la controverse, nous dirons qu'un Evêque, qui veut prendre les Ordres de l'Eglise, ne doit combattre que par des prieres, de peur de devenir irregulier; et nous opposerons à celles qu'il trouvera dans son Breviaire, ce que V. A. E. dit que Mons^r. Helmont nous pourra fournir de la Genèse. Je suis etc.

Leibnitz.

3. Historischer Verein für Niedersachsen.

Denjenigen Lesern unseres Archives, welche nicht Mitglieder unseres Vereins sind und daher nicht die »Neunte Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen« erhalten, welche den Zustand und die Thätigkeit desselben im Jahre 1845 umfaßt, dürfte es nicht unwillkommen sein, wenn wir ihnen daraus folgende Benachrichtigung mittheilen:

Der Verein zählte am 31. Decemb. 1845 397 wirkliche Mitglieder. Er verlor im abgelaufenen Jahre theils durch den Tod, theils durch Austritt 21 Mitglieder, wogegen 36 Mitglieder neu aufgenommen wurden.

Die Zahl der correspondirenden Mitglieder wurde durch den Conservateur der Königl. Belgischen Bibliothek, Baron von Reisenberg, den General Archivar Gachard, den Director des geographischen Instituts van der Maelen und Dr. Coremanns, sämmtlich zu Brüssel wohnhaft, vermehrt, so daß der Verein gegenwärtig 27 correspondirende Mitglieder zählt.

Der Ausschuß besteht aus 25 hiesigen und 23 auswärtigen Mitgliedern.

Die wissenschaftliche Verbindung mit fast allen historischen Gesellschaften Deutschlands sowie mit einigen des Auslandes dauert fort; neu hinzugekommen ist die Communication

- a) mit dem archäologischen Vereine zu Rottweil,
- b) dem württembergischen Alterthums-Vereine zu Stuttgart,
- c) der historischen Gesellschaft zu Braunschweig und
- d) der Commission royale d'histoire zu Brüssel.

Sowohl die Urkunden- als die Bücher-Sammlung ist theils durch Geschenke theils durch Ankauf ansehnlich vermehrt.

Um das Interesse für vaterländische Geschichte in hiesiger Residenzstadt noch mehr zu erwecken, sind in den Winter-Monaten von verschiedenen Ausschuß-Mitgliedern Vorträge über denkwürdige Gegenstände unserer Geschichte gehalten worden, die sich einer sehr lebhaften Theilnahme zu erfreuen hatten.

Einige dieser Vorträge sind nachher für den Druck bearbeitet und in das Archiv aufgenommen worden, die vortragenden Mitglieder des Vereins waren:

1. Der Herr Hauptmann von dem Knefsebeck, welcher einen Beitrag zur Charakteristik des Siebenjährigen Krieges und später eine Darstellung der Schlacht von Minden gab.

2. Der Herr Doctor Wittendorff, welcher über Herzog Ulrich II. von Calenberg und nachher über Herzog Heinrich den Älteren im Kampfe mit der Stadt Hannover las.

3. Der Herr **Bödeke**, welcher Hannovers Antheil an dem Fürstenthum schilberte.

4. Der Herr **Geheimer Regierungsrath Blumenbach**, der eine Beschreibung des alten Kaiser-Palastes zu Goslar gab.

5. Der Herr **Pastor Bödeker**, der die Reformationsgeschichte Hannovers entwickelte.

Die innere Verwaltung des Vereins ist zweckmäßiger geordnet und verschiedene Geschäftszweige sind angemessener regulirt worden.

Am 25. Januar d. J. fand statutenmäßig die jährliche General-Versammlung Statt, welche der Herr **Ober-Schulrath Dr. Kohlrusch**, als Director, mit einigen passenden Worten eröffnete, worauf der Herr **Capitain von dem Kneesebeck** einen Vortrag: »Über den Werth und Nutzen des Studiums der vaterländischen Geschichte« hielt und dann der Herr **Criminalrath Domes**, als erster Secretär des Vereins, den General-Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses im Jahre 1845 sowie über den dormaligen Zustand des Vereines erstattete.

Nach statutenmäßiger Wahl der Commission zur Revision der Vereins-Rechnungen von 1844 und 1845 wurden die für das Jahr 1846 gestellten Preis-Aufgaben verlesen und am folgenden Tage in Beziehung auf diese folgende Bekanntmachung erlassen:

Der Ausschuss des historischen Vereins für Niedersachsen hat, veranlaßt durch die Theilnahme, welche die von ihm im vorigen Jahre gestellten Preisaufgaben gefunden haben, und in der Hoffnung, das Studium der Landeskunde und Landesgeschichte fortbauern zu beleben und zu fördern, beschlossen:

1. auch für das Jahr 1846 zwei Preisaufgaben zu stellen, nämlich eine politisch-statistische und eine militär-historische. Es ist dabei wiederum wie im vergangenen Jahre darauf Rücksicht genommen worden, daß die Lösung der zu stellenden Aufgaben auch denen möglich werde, die sich nicht gerade durch längeres und gründliches Studium der vaterländischen Geschichte dazu vorbereitet haben; daß die Lösung einerseits von vielen Einzelnen gleichzeitig geschehen könne, ohne daß die eine Arbeit durch die andere werthlos gemacht werde; daß aber andererseits auch durch eine möglichst zahlreiche Bewerbung um den Preis ein mannigfaltiges und vielartiges Material für die Landeskunde und Landesgeschichte gewonnen werde.

2. Zu diesem Zwecke werden für das Jahr 1846 zwei Preise ausgesetzt, nämlich eine goldene, zehn Dukaten schwere Medaille als Hauptpreis und eine silberne Medaille als zweiter Preis.

3. Sollten jedoch mehre Arbeiten von vorzüglichem Werthe eingehen, so kann der Ausschuss mehr Preise ertheilen, welche sich jedoch nicht über

eine goldene und eine silberne Medaille bei jeder der beiden Aufgaben erstrecken dürfen. Beschlüsse über jeden einzelnen Fall, wo die ursprünglich bestimmte Zahl von zwei Preisen überschritten wird, müssen im Ausschuss durch zwei Drittel der Botanten gefasst sein.

4. Die besten der eingehenden Arbeiten erhalten, wenn sie in einigen Beziehungen auch etwas zu wünschen übrig lassen sollten, den goldenen oder silbernen oder die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zu bewilligenden zwei goldenen und zwei silbernen Preise.

5. Sollte indeß wider Erwarten von den eingehenden Arbeiten keine, weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen, den billigen Ansprüchen des Ausschusses genügen, so wird derselbe mit Ertheilung der Preise Anstand nehmen.

6. Der Ausschuss läßt die eingehenden Arbeiten durch eine zu diesem Zwecke niederzusetzende Commission, deren Mitglieder demnächst genannt werden, prüfen und begutachten und entscheidet sodann nach deren Bericht-erstattung durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung der Preise.

7. Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Bewerbung um die Preise ausgeschlossen.

8. Die Arbeiten, welche bis zum 31. December 1846 eingegangen sein müssen, sind an den Director des Vereins einzusenden und mit einem versiegelten Couverte zu begleiten, das den Namen und Wohnort des Verfassers enthält und auf der Außenseite mit einem Spruche oder dergleichen bezeichnet ist, der sich auf der Arbeit selbst wiederholt findet.

9. Alle eingehenden Arbeiten, auch diejenigen, denen ein Preis nicht zuerkannt werden kann, werden Eigenthum des Vereins, letztere wenigstens insofern, daß dem Vereine freisteht, dieselben ganz oder theilweise abschreiben zu lassen oder ganz oder theilweise zum Druck zu befördern, wogegen das dadurch etwa gewonnene Honorar den Verfassern vorbehalten bleibt.

10. Die Namenscouverte zu allen denjenigen Arbeiten, welchen ein Preis nicht zuerkannt werden kann, werden nach geschäheener Preisvertheilung uneröffnet vernichtet. Die betreffenden Manuscripte dagegen stehen den Eigenthümern, nach geschäheener Legitimirung ihrer Besitzansprüche, acht Wochen nach geschäheener Preisvertheilung wiederum zur Disposition. Manuscripte, welche bis zum 31. December 1847 nicht zurückgefordert sind, bleiben Eigenthum des Vereins.

11. Von den etwa zum Druck beförderten Arbeiten erhalten die Verfasser die Anzahl von zwölf Exemplaren unentgeltlich.

12. Die Preisvertheilung wird, bis auf weitere Bestimmung, jedesmal am 24. Februar, dem Geburtstag des Vereins-Protectors, Sr. Königl.

**Sobelt des Herzogs von Cambridge, in einer General-Versammlung vor-
genommen werden.**

13. Nur diejenigen Arbeiten, welche bis zum 31. Dec. 1846 an den Director des Vereins gelangt sind, können bei der nächstfolgenden Preisvertheilung am 24. Febr. 1847 in Berücksichtigung gezogen werden; alle später eingehenden Arbeiten werden als nach §. 9. zur Disposition des Vereins gestellt angesehen werden müssen.

Erste Aufgabe.

Der Ausschuss verlangt eine politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung eines Amtes oder Gerichtsbezirks eines der ehemals von geistlichen Landesherrn regierten Landestheile des Königreichs Hannover, nämlich eines ehemals hildesheimischen, osnabrückischen, mainzisch-eichsfeldischen oder münsterisch-meppenschen Gebietes, wie solche um das Jahr 1800 war. Es wird hierbei eine thunlichst umfassende Schilderung der Verfassung des Bezirks und seiner allseitigen Verwaltung durch die Administrativ-Behörden und Beamten desselben, in Hinsicht auf Jurisdiction, auf Polizei-, Steuer- und Domänenwesen u., sodann der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden gewünscht, und wird der Werth der Arbeit vorzugsweise nach der Reichhaltigkeit der Mittheilungen geschätzt werden.

Zweite Aufgabe.

Der Ausschuss wünscht eine Darstellung der Formation, Thaten und Schicksale eines der nachfolgenden Corps zu erhalten, nämlich entweder eines der Feldbataillons von 1813 (natürlich mit Einschluß des Kleinschlegelschen Jägercorps), oder eines der drei neuformirten Cavallerieregimenter, oder einer der beiden 1813 organisirten Fußbatterien, oder endlich eines der Landwehrbataillons, welche Theil an den Kriegereignissen genommen haben. Die Darstellung hat die bei der Formation obwaltenden Verhältnisse, mit Einschluß der einschlägigen Proclamationen, Regierungsausschreiben, Generalordres u. dgl., sodann die etwaige Theilnahme an den Kriegereignissen möglichst ausführlich zu behandeln. Auch eine Schilderung des damaligen Geistes im Volke und Heere, so wie nähere Angaben über die in den einzelnen Corps herrschende Disciplin werden sehr willkommen sein.

Hannover, den 26. Januar 1846.

**Nameus des Ausschusses des historischen Vereins für
Niedersachsen**

der zettige Director des Vereins
Kopiransch.

Was die drei Preis-Aufgaben für 1845 betrifft, so haben nur um die erste derselben, welche

»eine historisch-topographische Beschreibung irgend eines Amtes oder Gerichtsbezirks und seiner einzelnen Ortschaften im Königreiche Hannover oder im Herzogthume Braunschweig«

zum Gegenstande hatte, Bewerbungen stattgefunden, indem 9 Preisarbeiten eingingen, nämlich historisch-topographische Beschreibungen

der Grafschaft Hohenstein,

des Amtes Lemförde,

des Amtes Schwarzfels,

des Amtes Nienover-Lauenförde,

des Amtes Liebenburg,

des Amtes Grönenberg,

des Amtes Lauenstein,

der Stadt Schöppenstedt und Umgegend und des Gehgerichts Achim.

Den ersten Preis, in der 10 Ducaten schweren, goldenen Medaille bestehend, erhielt der Herr Advocat Rudorf zu Lauenstein für die Beschreibung des Amtes Lauenstein; der zweiten Preis wurde dem Herrn Kreisrichter Wege zu Wolfenbüttel für die Beschreibung der Stadt Schöppenstedt und Umgegend, sowie dem Herrn Dr. med. et chir. Windel für die Beschreibung des Gehgerichts Achim zuerkannt und jedem die silberne Preis-Medaille dafür zugestellt.



Archiv
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Neue Folge.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins = Ausschusses.

Jahrgang 1846.

Zweites Doppelheft.

Hannover 1846.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Archiv
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Neue Folge.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1846.

Zweites Doppelheft.

Hannover 1846.
In der Sahn'schen Hofbuchhandlung.

1917

REPORT OF THE COMMISSIONER OF THE GENERAL LAND OFFICE

FOR THE YEAR 1917

BY

THE COMMISSIONER OF THE GENERAL LAND OFFICE

LONDON

VII.

Verbindung der Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp zum Grubenhagen mit Philipp II. König von Spanien.

1556—1593.

Von Dr. Gustav Rittenderff.

Wozu im Allgemeinen Spezialgeschichte?

Wozu aber gar tiefes Eindringen in Einzelheiten, minutiöses Durchforschen von Spezialitäten der Vorzeit, die niemals von erheblichem Einflusse auf das Große und Ganze der Weltbegebenheiten gewesen sind, und mit denen in unsern Tagen sich die Geschichtsforschung so vielfach beschäftigt, deren Produkte in den Veröffentlichungen zahlreicher historischer Gesellschaften mitgetheilt werden? Wozu das? Herr Professor Leo in Halle nennt dergleichen Studien Holländerei und tadelt das Sichverlieren in Details sehr scharf¹⁾. Einträglicher und vortheilhafter ist es ohne Frage, der Behandlung eines großen, allgemein interessanten Zeitabschnittes seine Kräfte zu widmen; von bedeutenderer Wirksamkeit und größerem Einflusse auf das öffentliche Leben mag gleichfalls jene Art der Geschichtschreibung sein — aber wir geben zu bedenken, daß diese gar nicht, oder nur höchst unvollständig und dürftig existiren würde, fehlte Das, was Herr Leo Holländerei in der Geschichtsforschung nennt.

¹⁾ Jahrbücher der wissenschaftlichen Kritik. März 1835. pag. 451. Siehe auch die Abfertigung des Herrn Leo durch Herrn G. Groën van Prinsterer in seinem Werke Archives de la Maison d'Orange-Nassau. Tom. II. préface. pag. LXXXIV.

Der rohe Stein und das Holz des Baumes sind nothwendig zum Bau des Hauses. Beides aber muß bearbeitet sein, bevor man dasselbe verwenden kann. Nicht über Nacht, und auf einmal, sondern erst nach mannigfachen Vorarbeiten kann das Haus errichtet werden. Ähnlich steht es um die Geschichte. Auch sie verlangt, daß das rohe Material ihr geliefert, d. h. daß die Akten und Urkunden über Begebenheiten entschwindener Tage veröffentlicht werden. Auch sie bedarf der vorherigen Zurüstung der einzelnen Theile des großen Ganzen, ehe dies selbst vollendet zur Darstellung kommen kann. Erst wenn durch Monographien und Spezialgeschichte das Einzelne ergründet und aufgeheilt ist, wird eine würdevolle, wahrheitliche und genügende Darstellung ganzer Epochen und großer Zeiträume erfolgen können.

Aber haben wir mit alle Dem, was wir bis jetzt gesagt, nicht Eulen nach Athen getragen? Gewiß ist Nichts neu an dieser unserer Ansicht, dieselbe schon oft und besser vorgebracht — und dennoch beanstanden wir nicht, sie hier nochmals zu wiederholen. Es höhlt der Tropfen den Stein; wenn auch langsam und spät, endlich folgt die Wirkung doch der anhaltend auf einen Punkt gerichtet gewesenen Ursache. Die Wirkung aber, die wir von obigen Worten wünschen, ist regere Theilnahme, lebendigeres Interesse an der Spezialgeschichte des Vaterlandes. Und so lange noch der Sinn des Volkes, selbst der gebildeteren Klassen, in ihm so wenig für diese geweckt ist, als heutzutage, sollte, meinen wir, die vorzüglichste Aufgabe der Zeitschrift eines jeden Vereines, welcher der Erforschung der vaterländischen Geschichte gewidmet ist, sein, zur Bearbeitung von Einzelheiten aus ihr anzuregen und Interesse zu erwecken. Es sei denn, daß Alles in der Geschichte des Vaterlandes klar und deutlich, daß gar Nichts mehr zu ergründen sei. Wir fragen aber Jeden, der nur ab und an eine Mußestunde der Geschichte unsers Vaterlandes gewidmet hat, ob wir zuviel behaupten, wenn wir meinen noch weit von jenem Ziele entfernt zu sein. Trotz der großen Zahl kleinerer Monographien, trotz der vortrefflichen Werke eines Spittler, Havemann, Schumann, trotz der bündereichen Veröffentlichungen des »Vater-

ländischen Archives« x., glauben wir, ist die Braunschweigisch-Lüneburgische Geschichte noch in manchem ihrer Theile gar nicht bekannt, oder ungenau und mangelhaft dargestellt. Wir wollen nur einige der Parthien andeuten, die uns einer genauern Bearbeitung ebenso würdig, als bedürftlich scheinen. Dahin rechnen wir vor Allem die Steuerverhältnisse und den frühern Zustand des Gerichtswesens in unserm Lande, ferner Begränzung und Umfang der geistlichen Sprengel, wie deren Einfluß in weltlicher und geistlicher Beziehung, namentlich in den ältesten Zeiten. Über die glanzvolle und bedeutungsreiche Regierung des Kurfürsten Ernst August ist noch kein genügendes Werk erschienen, und die Geschichte seiner nächsten Nachfolger, wenigstens in soweit sie Kurfürsten von Hannover waren, bedarf der Behandlung noch mehr. Es fehlt noch ganz an aktenmäßiger Begründung der Kämpfe um die Erbfolge im Fürstenthume Lüneburg nach der Herzöge Wilhelms und Magnus I. Tode; ähnlich geht es den Verwickelungen, in die sich Albrecht der Große durch die Theilnahme gezogen sah, welche er 1259 den Thüringischen Händeln schenkte. Doch wozu weitere Aufzählung von Mängeln und Lücken, gehen wir jetzt lieber daran, das Dunkel, welches bislang über einer Parthie unserer vaterländischen Geschichte ruhte, zu erhellen, und den Schleier zu lüften, soweit wir vermögen.

Wir begründen die Darstellung der nachfolgenden Begebenheiten auf Akten, die sich in den Staatsarchiven zu Brüssel und Wien befinden, und werden auf sie gestützt, einige Mittheilungen über das Verhältniß geben, in welchem die Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp zum Grubenhagen zu Philipp II. von Spanien und dessen Statthaltern der Niederlande während der Jahre 1556 bis 1593 gestanden haben ¹⁾.

1) Daß es mir möglich war, die reichen Schätze der 37 Belgischen Staatsarchive zu Brüssel zu benutzen, verbanke ich der Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät des Königs, dessen Hohes Cabinet mir die Mittel dazu verschaffte. Für die bereitwillige Öffnung der Belgischen Archive und die intelligenteste und fördernde Unterstützung bei meinen Arbeiten zu Brüssel fühle ich mich dem Herrn Gachard, Generalarchivar der dortigen Archive zu ver-

Herzog Philipp I., der 1526 die Regierung über das ungetheilte Grubenhagensche Erbe angetreten hatte, bereits 1534 zur evangelischen Lehre übergetreten war und stets mit Kraft und Weisheit für Ausbreitung und Befestigung derselben in seinem Lande gewirkt hatte, hinterließ bei seinem 1551 erfolgten Tode 4 Söhne, Ernst, Johann, Wolfgang und Philipp, gleich dem Vater eifrige und treue Anhänger der Augsburgerischen Konfession. Ernst, der älteste und durch tiefe Einsicht, Kraft des Willens und kriegerische Ausbildung ohne Frage tüchtigste unter seinen Brüdern folgte dem Vater in der Regierung. Er hatte 1544 bei Nordheim mit Landgraf Philipp von Hessen gegen Heinrich den Jüngern von Wolfenbüttel, bei Torgau mit Johann Friedrich von Sachsen gegen Karl V. mannhaft gestritten, und seinen Eifer für die Lehre Luthers, wie seine kriegerische Tüchtigkeit bei beiden Gelegenheiten aufs Glänzendste bewährt. Uns beschäftigt nun hier nicht, wie der Herzog, regierender Herr geworden, zur Hebung der Wohlfahrt seines Landes in religiöser und weltlicher Beziehung wirkte; sondern wir betrachten nur die Stellung, in die er (seit dem Jahre 1556) zu König Philipp II. von Spanien trat.

Wie gut katholisch Philipp II. war, ist allbekannt; im Vorhergehenden deuteten wir an, daß Herzog Ernst streng lutherisch gesinnt war. Man sollte also meinen, eine freundschaftliche nähere Verbindung zwischen Beiden sei, wenn nicht unmöglich, doch äußerst unwahrscheinlich gewesen. Und gewiß, unter andern Umständen möchte es sehr schwer gehalten haben, sie herbeizuführen. Was Beide bewog, der Abneigung, welche die Verschiedenheit des Glaubens bei ihnen hervorrufen mußte, zu entsagen, und eine sie eng einigende Verbindung einzugehen, war, daß in einer solchen Beide, freilich auf verschiedene Weise, in politischer Hinsicht ihren Vortheil fanden.

lebhaftesten Erkenntlichkeit verpflichtet, und mag mir nicht versagen, denselben für seine vielen Bemühungen hier öffentlich meinen wärmsten Dank auszusprechen. Die Akten aus dem Wiener Staatsarchive verdanke ich der Mittheilung meines geehrten Freundes, Herrn Dr. R. G. Bachhuizen van den Brinck zu Amsterdam.

Während des ganzen Mittelalters bis zur neuern Zeit hinab finden wir fast ununterbrochen Welfische Fürsten im Dienste fremder Potentaten, denen sie um Gold oder reich dotirte Ehrenstellen ihren Arm im Kampfe und ihren Rath im Frieden liehen. Ausgezeichnet waren viele unter ihnen namentlich im Kampfe, zu dem sie ihr angeborener Muth und ihre Lust an dem wildkräftigen Leben des Krieges führte. Man würde nun aber sehr irren, wollte man in diesem Drange nach kriegerischer Thätigkeit allein die Ursache jener Dienstlust bei ihnen sehen. Es lag derselben vielmehr noch ein zweites, mehr materielles Motiv zum Grunde. Weil nämlich leider so unendlich spät erst das Primogeniturrecht im Braunschweigisch-Lüneburgischen Eingang fand und zum Gesetz erhoben wurde; erfolgte bei den mit Nachkommen meist reich gesegneten Ehen der Fürsten des Welfischen Hauses eine so utrirte Zerstückelung des Besitzes, daß einzelne Zweige desselben, in welchen eine wiederholte Theilung Statt gefunden hatte, mitunter bis nahe an Dürftigkeit dadurch geführt wurden. Das zwang dann mit eiserner Strenge die jüngern Söhne sich selbst eine ihrem Stande und ihrer Kraft angemessenere Stellung zu erringen — und sie traten, wenn eine gute Pfründe ihnen nicht zu Theil ward, in den Dienst eines mächtigen fremden Fürsten.

Die Grubenhagensche Linie besonders liefert hiersfür reichliche Belege. Denn in ihr machte sich jene Nothwendigkeit in vorzüglich strengem Maße geltend, weil das Fürstenthum an und für sich weder groß, noch durch Handelsverbindungen reich, noch an Naturprodukten besonders ergiebig war, wohl aber schlechte Haushaltung einzelner Herrscher und fortgesetzte Theilung die Finanzen zerrüttet und das fürstliche Domanium verkleinert hatten. Obwohl nun Herzog Philipp I. auf alle Weise für das Wohl seines Landes und seines Hauses emsig bemüht gewesen war; so hatte doch der schmalkaldische Krieg und dessen Folgen dem Grubenhagenschen ein Bedeutendes gekostet und den Zustand der Finanzen wahrlich nicht gebessert. Die Revenüen seiner vier Söhne können daher, obgleich darüber genauere Details fehlen, nichts weniger, als sehr glänzend gewesen sein, sonst ließe sich wenigstens bei ihrer sparsamen,

einfachen Hofhaltung ihr oftmaliger Geldmangel nicht wohl erklären. Deshalb lag ihnen allen die Aufforderung sehr nahe, durch ein ehrhaftes Mittel zu suchen, der sie drückenden pecuniären Noth abzuhelfen. Als solches aber wies der Geist jener Tage Annahme der Dienste eines mächtigen Fürsten ¹⁾).

War nun solcher Gestalt Herzog Ernst zur Eingehung eines vortheilhaften, ehrenvollen Dienstkontraktes sehr geneigt; so haben wir weiter zu sehen, was Philipp II. von Spanien bewegen konnte, diesem, der Glaubensverschiedenheit wegen ihm unmöglich befreundeten Fürsten, das Anerbieten eines solchen zu machen.

Philipp II. hatte 1556 die Regierung Spaniens, der Niederlande, Mailands und Neapels angetreten. Der in der Abtei zu Baucelles am 5. Februar 1556 durch den Grafen von Salaing und Gaspard von Coligni zwischen Spanien und Frankreich auf 5 Jahre abgeschlossene Waffenstillstand sicherte dem neuen Herrscher zwar momentan seine Reiche gegen Angriffe des Nachbarn, aber der ingrimmige Kampf, der Menschenalter hindurch die beiden Mächte in fast ununterbrochener Feindschaft gehalten hatte, war zu erbittert geführt worden, und der wechselseitige Haß zwischen Spanien und Frankreich zu tief eingewurzelt, als daß es wahrscheinlich gewesen wäre, jener Waffenstillstand werde der Vorläufer eines dauerhaften Friedens sein. Wenn ein neuer Herrscher den Thron besteigt, so haben seine Nachbarn einen großen Vortheil vor ihm voraus. Jener von ungewohnten Sorgen in Anspruch genommen, zugleich von vielen Seiten gefordert, hat den Blick mehr auf das Innere seiner Staaten, als auf die äußern Verhältnisse gerichtet: diese, im Innern gesicherter und freieren Blickes die auswärtige Politik überschauend, können die Verlegenheit und das Beschäftigtsein Jenes zu ihrem Nutzen ausbeuten. Das wußte man damals recht gut in Frankreich, und Heinrich II. mochte lange schon auf den Moment gewartet haben, wo er unter günstigen Auspizien den abermaligen Kampf um zwar zeitweilig abge-

¹⁾ Noch unter Karl V. hatten sich dies die Fürsten als ein ihnen zustehendes Recht förmlich reservirt.

treten, nie aber völlig aufgegebene Landestheile (Neapel und Mailand) von Neuem zu beginnen. Deshalb aber war auch jener Waffenstillstand von Baucelles nur eine Phrase ohne Bedeutung, eine papierne Garantie ohne andere Sicherheit, als ein paar geschworne Eide, und nur so lange von wirklicher Bedeutung, als die Umstände weder dem Einen, noch dem Andern der beiden Könige besonders günstige Aussichten eröffneten.

Zu derselben Zeit, als im Namen Königs Heinrich II. von Frankreich jener Waffenstillstand geschlossen und beschworen wurde, unterhandelte die den französischen König und Staat zur Zeit leitende Parthei der Herzöge von Guise eine enge Verbindung mit den Carassa's zu Rom, an deren Spitze der neue Papst Paul IV. stand, und gestaltete durch diese Ligue das Verhältniß der Partheien in Italien, wo seitdem statt des spanischen der französische Einfluß die Oberhand gewann, wesentlich um. Beanstandete man nun auch aus mancherlei Gründen einen sofortigen offenen Bruch, ja sandte Paul IV. sogar, um aus dem Waffenstillstande von Baucelles einen, wie er sagte, ewigen Frieden zu machen, den Cardinal Scipio Rebiba an Philipp II. und seinen Neffen, den Cardinal Carassa, an Heinrich II.; so ergaben doch schon die nächsten Zeiten, wie wenig Ernst es dem heiligen Vater um den festen Abschluß einer dauerhaften Verbindung zwischen Frankreich und Spanien sei. Denn während Rebiba durch wiederholte Aufträge auf der Reise aufgehalten, endlich, ohne nach Brüssel gekommen zu sein, umkehren mußte; entband Cardinal Carassa Namens des Papstes Heinrich II. seines zur Beträchtigung des Waffenstillstandes von Baucelles geschwornen Eides. Am 27. Juli erklärte darauf Paul IV. kraft seiner Stellung als Oberlehns Herr Neapels König Philipp II., weil derselbe vor dem Papste in's Neapolitanische geflüchtete Barone des Kirchenstaates in Schutz genommen habe, in den Bann und ließ den Herzog von Urbino gegen Neapel vorrücken. Wenige Tage später veröffentlichte zu Neapel der Herzog von Alba als Statthalter Philipp's II. ein Manifest, seines Herrn Handlungsweise zu rechtfertigen, und brach danach mit der bewaffneten Macht der Gränze zu auf.

Das waren die ersten Früchte jener im Geheimen geschlossenen Ligue des obersten Kirchenfürsten mit der Krone Frankreich. Sie zwangen den bedächtigen, ungern den Wechselfällen des Kampfes vertrauenden Philipp II. zum Kriege und setzten ihn in die Nothwendigkeit, sich auf alle Weise zu stärken und durch neue Werbungen seine Heere vollständig zu machen, um sein weitläufiges Ländergebiet sichern zu können. Nun boten zwar seine eignen Staaten die Möglichkeit zulänglicher Werbungen; allein einer Seits waren sie schon sehr stark in Anspruch genommen, anderer Seits fehlten ihm auch zwei Sattungen von Truppen, auf die man damals hohen Werth legte, und die in ihrer Vollkommenheit nur Deutschland lieferte, die »schwarzen Reiter« und Landsknechte. Unter Karl V. hatte Deutschland bei jeder Gelegenheit an Menschen contribuiren müssen, zu jedem Kriege desselben seine Schaaren geliefert. Philipp II. war weder im Besitze der politischen Stellung, noch hatte er die persönliche Bedeutung seines Vaters in Deutschland, namentlich nicht bei den protestantischen Fürsten, aber selbst streng katholische Stände dieses Landes zeigten sich lau und ohne Theilnahme für den König von Spanien. Die deshalb in Deutschland für den König an und für sich schon schwierigen Werbungen wurden noch bedeutend dadurch erschwert, daß Heinrichs II. Umtriebe und Geldschenkungen hier einen großen Theil der Fürsten in sein Interesse gezogen und die disponiblen jungen kriegerischen Kräfte in deren Ländern vorweg für sich in Anspruch genommen hatten. Gleichwohl mußte hiergegen ein Gegengewicht hervorzurufen eine Hauptaufgabe der Politik Philipps II. sein. Da nun die katholischen Fürsten Deutschlands mit wenigen Ausnahmen den König nicht unterstützen wollten oder konnten; so blieb diesem in seiner Bedrängniß Nichts, als soweit dies gehen wollte, protestantische Fürsten in sein Interesse zu ziehen. Als Agent des spanischen Hofes wurde damals Graf Günther von Schwarzburg verwandt, der bereits im Juli 1556 zu Herzog Ernst zum Grubenhagen gesandt wurde, diesen auszuforschen und ein Dienstverhältniß desselben zu Philipp II. vorzubereiten ¹⁾.

¹⁾ Des Grafen von Schwarzburg Kreditiv bei Herzog Ernst ist aus-

Wie prädisponirt Herzog Ernst war, ein solches Dienstverhältniß einzugehen, haben wir oben gesehen. Es war daher dem Grafen von Schwarzburg ein Leichtes, seinen Vorstellungen beim Herzoge Eingang zu verschaffen; und nachdem einige anfängliche kleine Mißverständnisse ausgeglichen waren, schloß Ernst zum Grubenhagen am 10. November auf 6 Jahre einen Dienstkontrakt mit Philipp II. ab¹⁾.

Herzog Ernst verpflichtet sich durch denselben gegen Zahlung eines jährlichen Gehaltes von 3000 Gulden dem Könige von Spanien zu jeder Zeit von seinem Fürstenthume aus »Dienstgewertig zu sein,« die ihm übertragenen Dienste persönlich überall zu besorgen, keinem Feinde Philipps II. Lauf- und Musterplätze, Durchzug, Paß und Unterstützung in seinem Lande zu gestatten, dagegen auf Erfordern dem Könige eine, dann zu bestimmende, Anzahl von Truppen zu werben und an ihrer Spitze persönlich zu dienen. Tritt dieser Fall ein, so ist dem Herzoge ein standesmäßiger, vom Könige extra zu erhaltender Etat ausgesetzt, und er erhält täglich 10 Kronen²⁾ »für Tafelzerung vnnnd allen andern vncosten.« Sechs Monate vor Ablauf der 6 Jahre können beide Theile den Kontrakt kündigen, der sonst verlängert werden soll. Den beiderseitigen Unterthanen wird in den respektiven Staaten der kontrahirenden Fürsten der Schutz der Geseze gleich den Landeseingesessenen garantirt.

Obgleich es auf der Hand lag, daß dieser Kontrakt vornehmlich geschlossen war, um Herzog Ernsts Dienste gegen Frankreich zu gebrauchen; so erging doch eine Aufforderung zu werben noch nicht gleich an ihn. Das hatte seinen Grund theils in der Nähe des Winters, theils darin, daß Philipp II. so lange, als dies irgend möglich war, den Krieg hinauszuschieben suchte. Daran wurde er indessen sehr bald durch Hein-

gestellt Brüssel, 3. Juli 1556. Sämmtliche nachfolgende Akten, von denen hier nur das Datum der Ausstellung angegeben wird, finden sich, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist, in den »Archives de la secrétairerie d'état allemand et du Nord« zu Brüssel und wortgetreue Kopien von ihnen im königlichen Archive zu Hannover.

¹⁾ Akte im Brüsseler Archiv.

²⁾ Die Krone sollte zu 1½ Gulden Rheinisch gerechnet werden.

rich II. gehindert, der im November 1556 ein Heer von 15000 Mann Frankreich verlassen ließ, das bereits zu Anfange des Januar 1557 in Piemont und der Lombardei rasche Fortschritte machte. Zugleich trat dort Herzog Hercules III. von Ferrara offen zur französischen Partei über, und der Herzog von Florenz konnte selbst durch die Abtretung Siena's von Philipp II. nur zu einer, immer höchst zweifelhaften Neutralität bewogen werden. Während nun in Italien Herzog Franz von Guise gegen den Kirchenstaat und das unter Alba aus Neapel aufgebrochene Heer vorrückte, schützten in Frankreich der Admiral Coligni die Picardie und der Herzog von Nevers die Champagne gegen etwaige Angriffe, die Philipp II. von den Niederlanden aus unternehmen könnte. Außerdem ließ Heinrich II. mit großer Eebhaftigkeit in Deutschland, namentlich durch den Rheingrafen Philipp von Salm, Friedrich von Reiffenberg und den Herrn von Reckerode, Reiter und Knechte werben.

So war auf allen Seiten in umfassender Weise der Krieg vorbereitet; den Ausbruch des wirklichen Kampfes auch in den Niederlanden durfte man erwarten, sobald die neuen Rüstungen Heinrichs II. völlig beendet sein und der Herzog von Guise seine Stellung in Italien noch mehr gesichert haben würde.

Philipp II. hatte sich mittlerweile nach England begeben und seine Gemahlin Marie zur Kriegserklärung gegen Frankreich bewogen; englische Truppen sollten baldigst in den Niederlanden eintreffen, um unter Philipps II. Befehlen gegen den alten Nationalfeind, Frankreich, zu kämpfen. Erst als er dieses mächtigen Bundesgenossen für den Kampf vergewissert war, gab Philipp von London aus dem Statthalter der Niederlande, Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, den Befehl, alle in Deutschland ins Wartgeld genommenen Truppen auf das Schnellste marschfertig zu machen. Es waren dies die Herzöge Ernst und Erich von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen Otto von Schaumburg, Günther von Schwarzburg, Peter Ernst von Mansfeld, Wilhelm von Wittgenstein und der Freiherr von Schwarzenberg, die jeder zwischen 1200 und 250 Reitern befehligten, sowie die Obersten der Infanterie-Regimenter Georg von Holle, Hilmar von Münchhausen, Lazarus von Schwendi, Phi-

lipp Graf von Eberstein, Klaus von Hattstadt, Konrad von Bemelberg und Hans Ballhart von Neustadt. Dieser Befehl erfolgte am 26. März 1557.

Herzog Ernst zum Grubenhagen führte 1000 »schwarze Reiter Schützenrüstung;« wann er aber dieselben zu werben war aufgefordert worden, habe ich nicht gefunden, doch muß dies zu Anfange des Jahres 1557 geschehen sein. Es ist zu beklagen, daß über Beginn und Ende der Verbindung der Grubenhagenschen Herzöge mit Philipp II. sich nur wenige und unzusammenhängende Nachrichten bis jetzt gefunden haben.

Aus ihnen ergibt sich, daß Herzog Ernst unter Anderm einen Versuch, den Landgrafen Philipp von Hessen, oder dessen Sohn Wilhelm für den spanischen Dienst zu gewinnen, machte, der aber fehlschlug ¹⁾, wie denn überhaupt der Herzog anfangs nicht glücklich in Dem war, was er für Philipp II. unternahm. So kostete es ihm zum Beispiel viel Mühe, taugliche Rittmeister zur Anwerbung von Reitern zu finden ²⁾, und als diese endlich zusammengebracht waren, machte die Langsamkeit, mit welcher der Hof zu Brüssel über ihre weitere Bestimmung verfügte, sie sehr geneigt, nach Ablauf der ersten Wartefrist den Dienst wieder zu verlassen ³⁾. Kaum sah der Herzog durch ein neues Engagement der Reiter diese Schwierigkeit beseitigt; so stieß er auf eine andere, welche in Folge eines besondern Auftrages vom Statthalter der Niederlande ihm erwuchs.

Es handelte sich darum, für das geworbene Deutsche Kriegsvolk einen Feldmarschall zu finden, der, so lange dasselbe in den Niederlanden vereinigt sein werde, die Justiz und Polizei bei ihm wahrnähme. Die verschiedenen Obersten von Bedeutung wurden vom Herzog Philibert von Savoyen

¹⁾ Ernst z. Grubenh. an Philibert v. Savoyen. Herzberg, 21. April 1557.

²⁾ Ein Herr von der Affenburg machte lange Zeit Schwierigkeit, als Rittmeister in Ernsts Dienste zu treten. Akten im Brüsseler Archiv.

³⁾ Ernst z. Grubenh. an Philibert v. Savoyen. Herzberg, 5. Mai 1557. Forderung, ihm bestimmte Antwort zu geben, ob die Reiter nach Ablauf ihrer ersten Wartezeit, die mit dem 31sten des Mai endete, im Dienste bleiben sollten.

bei Besetzung dieses wichtigen Posten um Rath gefragt, und da mehre derselben, namentlich die Herzöge Ernst und Erich von Braunschweig-Lüneburg, Georg von Holle, Lazarus von Schwendi u. s. w. Adrian von Steinberg für besonders tauglich hierzu hielten; so übertrug der Statthalter der Niederlande dem Herzoge zum Grubenhagen die weitem Verhandlungen, den Herrn von Steinberg für diesen Posten zu gewinnen ¹⁾. Der Herzog kam hier zu spät; denn kurz zuvor war Adrian von Steinberg als Kriegsrath in die Dienste Kurfürst Augusts von Sachsen getreten ²⁾.

Mittlerweile waren denn die für Spanien Geworbenen zum Anzuge nach den Niederlanden aufgefordert (24. Mai). Dem Herzoge zum Grubenhagen war Daëlhem und Falkenburg im Fürstenthume Limburg zum Musterplatze seines Corps angewiesen, und er bei dessen Aufforderung gewarnt, nicht mehr Reiter zu führen, als die 1000, die er zu werben beauftragt gewesen, da ein Mehr nicht würde gelohnt werden. Daraus erwuchs dem Herzoge eine große Verlegenheit; denn er hatte 150 Reiter über die 1000 geworben; außerdem verlangte sein ganzes Corps, weil der Musterplatz, auf dem dasselbe seine erste Eöhnung empfangen mußte, so sehr entfernt lag, zum Anritte Vorschuß von ihm. Aus eignen Mitteln diesen für beinahe 1200 Reiter zu leisten, sah sich der Herzog, der denselben bereits 2000 Gulden vorgestreckt hatte, außer Stande, also mußte er suchen, den Statthalter der Niederlande zur Darstreckung der bedürftigen Summe zu bewegen. Das war um so mehr schwieriger, als er zu gleicher Zeit um Übernahme der mehrgeworbenen 150 Reiter bat. Deshalb wurde ihm ein Vorschuß anfangs durchaus abgeschlagen ³⁾, und erst nach nochmaligen dringlichen Vorstellungen wurden ihm endlich von Brüssel aus 2000 Rthlr. zugesandt ⁴⁾. Noch weniger geneigt zeigte sich

¹⁾ Herzog Philibert von Savoyen schrieb Brüssel, 11. Juni 1557 an Adrian von Steinberg, daß Ernst zum Grubenhagen ihm in seinem Namen Vorschläge thun würde.

²⁾ Ernst z. Grub. an Philibert v. Savoy. Lippe, 20. Juni 1557.

³⁾ Philibert v. Savoy. an Ernst z. Grub. Brüssel, 7. Juni 1557.

⁴⁾ Ernst z. Grub. an Philibert v. Savoy. Closterrode, 29. Juni

Philibert von Savoyen auf die zweite Bitte des Herzogs einzugehen und die 150 zuviel geworbenen Reiter zu übernehmen. Umsonst stellte ihm Ernst vor, daß jene Überzahl das Gefolge seiner beiden Brüder Johann und Philipp bilde, die er »dem Könige zu sonderm Ehren und Gefallen,« an dem bevorstehenden Feldzuge Theil zu nehmen, bewogen habe. Es sei daher wohl billig auch der Sitte gemäß deren Gefolge zu übernehmen und zu lohnen. Da aber das Werben von mehr Leuten, als ihnen befohlen, ein Fehler fast aller Obersten in dieser Zeit war, dadurch aber natürlich die Gesamtzahl eines Heeres bedeutend vermehrt wurde; so hatte Philipp II. bestimmt erklärt, von Keinem der Obersten ein Mehr an Soldaten zu übernehmen. Deshalb wurde den Vorstellungen Herzogs Ernst nicht nur nicht Raum gegeben, sondern auf Viglius de Zwichems Betrieb ¹⁾ der Deutsche Staatssekretär Urban Scharemberger beauftragt, in der Antwort an den Herzog zum Grubenhagen verb und deutlich auszusprechen, daß es bei der ersten Bestimmung des Statthalters sein Bewenden habe. Wollte der Herzog gleichwohl seine Brüder mitbringen; so möge er sie unter die 1000 Reiter, mit deren Werbung er beauftragt sei, rangiren. Man wollte alle weitem Verhandlungen über diesen Punkt abschneiden. Allein beim Eintreffen dieser Antwort war Herzog Ernst mit seinen 1000 und 150 Reitern bereits auf dem Marsche, und von Lippe aus erneuerte er dringender als zuvor, seine Vorstellungen ²⁾. Lazarus von Schwendi habe, als er ihn zum Werben aufgefordert, ihm zugesagt, daß man ihm 50 — 60 Reiter mehr würde passiren lassen. Jetzt habe er, in der Ungewißheit, ob seine Rittmeister ihre Fahnen vollzählig zu machen im Stande sein würden, 50 Reiter selbst geworben. Er bringe zwei junge Fürsten dem Könige zu Ehren mit, seine eignen Brüder, Johann und Philipp; man werde doch schwerlich verlangen, daß

1557. Ernst bescheinigt in diesem Briefe den Empfang von 2000 Rthlr. als Vorschuß für seine Reiter.

¹⁾ Viglius de Zwichem an Urban Scharemberger. Brüssel s. d. (Ebenfalls vor dem 25. Juni 1557.)

²⁾ Ernst z. Grub. an Philibert v. Savoy. Lippe, 20. Juni 1557.

diese ganz ohne besonders Gefolge, etwa als gewöhnliche Reiter dienen sollten. — Ich finde nicht, daß nachher noch weitere Verhandlungen über diesen Punkt geflogen seien, glaube also annehmen zu dürfen, daß, wenn diese 150 Reiter auch nicht geradezu bewilligt, sie doch stillschweigend von Philipp II. übernommen und gelohnt sind.

Von Lippe zog Ernst über Düsseldorf nach Klosterrode, von wo er, durch die vom Grafen von Xremberg ihm mitgetheilte Nachricht, daß zu Daëthem großer Mangel an Fourage und Lebensmitteln herrsche, erschreckt, seinen Rittmeister Moriz von Freese zum Herzoge von Savoyen sandte und um einen andern Musterplatz nebst Treffung der nöthigen Vorkehrungen für seinen und seiner Reiter Empfang bitten ließ ¹⁾. Auf die Vorstellungen des Herrn von Freese wurde Herzog Ernst nach Maastricht seinen Marsch zu richten beschieden, und Philipp von Hamal, Herr von Monceau, als Kommissär von Philibert von Savoyen ebendorthin gesandt, um für die nothwendigen Bedürfnisse der Reiter zu sorgen ²⁾.

Hier erfolgte zwar sehr bald die Musterung, ohne daß indessen die Reiter unmittelbar nachher zur Vereinigung mit den übrigen Truppen befehligt worden wären, da Philipp II. noch immer zauderte, den Kampf zu beginnen. Es war eine Eigenheit im Charakter des Königs, sich die selbst gefaßten Beschlüsse lieber abdringen zu lassen, als freien Muthes mit einem kühnen Griff sie in die Welt zu setzen. In der Zwischenzeit fanden abermalige Verhandlungen zwischen Philibert und Ernst über die Wahl eines Feldmarschalls für die Deutschen Truppen statt, zu dem endlich Friedrich von Sombref erhoben wurde, von dem wir aber um so weniger etwas zu sagen wissen, als selbst Herzog Ernst erklärte, den Mann gar nicht zu kennen ³⁾.

¹⁾ Ernst z. Grub. an Philibert v. Savoy. Klosterrode, 29. Juni 1557.

²⁾ Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 1. Juli 1557.

³⁾ Der in dieser Zeit stattfindende Überfall einer für das in der Nähe von Maastricht lagernde Regiment des Grafen Philipp von Oberstein bestimmten Geldsendung, der anfangs, wiewohl fälschlich, Herzog Ernsts Reitern zugeschrieben wurde, ist im Texte als von zu geringer Bedeutung übergangen.

Endlich glaubte Philipp II. alle Vorbereitungen getroffen und den glücklichen Moment zum Beginne des Kampfes gegen Frankreich von den Niederlanden aus gekommen. Der erste Angriff sollte der Picardie oder Champagne gelten, und Herzog Philibert zog deshalb seine Streitkräfte in der Provinz Namur zusammen. Am 16. Juli traf er zu Florennes mit Comoral Graf von Egmont, der dort mit den leichten niederländischen Reitern am 12. angekommen war, zusammen und wartete hier bis zum 23ten auf das Erscheinen der einzelnen Heerhaufen. Allein nur Klaus von Hattstadt, Philipp Graf von Eberstein, ein Regiment Navarresen und 2000 spanische Knechte, wie die Grafen von Horn und Schwarzburg mit ihren Reitern trafen hier ein, die übrigen Obristen ließen vergeblich auf sich warten. Erst am 28. Juli stieß Herzog Ernst zum Grubenhagen zum Heere, da er trotz der wiederholten Aufforderungen Philiberts von Savoyen, seinen Marsch zu beschleunigen, nicht früher hatte eintreffen können, »weil er durch solliche vnbilliche gebirge vnnnd theler geführt worden, die ihm zum höchsten beschwerlich gewesen¹⁾«. Von Marienburg, wohin sich der Statthalter nach der am 25. Juli vergebens versuchten Erstürmung der Festung Rocroy wieder zurückbegeben hatte, brach man am 29. Juli — 18000 zu Fuß und etwa 6000 Reiter stark — mit 24 Geschützen über Chimay und La Capelle nach Guise auf, und am 2. August lagerte sich das Heer unter den Mauern von St. Quentin. Hier stießen der Herr von Brimincourt, Konrad von Bemelberg, Georg von Holle und Herzog Erich der Jüngere von Kalenberg = Göttingen nach einander im Laufe des zweiten August mit ihren Haufen zum Heere, und es begann sofort am 3. August der Kampf auf die Stadt. Man hoffte denselben um so rascher beendigen zu können, da der Admiral Coligni in dem Wahne, Philibert von Savoyen beabsichtige einen Einfall in die Champagne, noch kurz vor dem Nahen des Feindes 32 Stück Büchsen und eine Schaar Reiter aus St. Quentin herausgezogen hatte, so daß diese Festung statt durch die erforderlichen 4000 Mann nur von 120 Reitern

¹⁾ Ernst z. Grub. an Philibert von Sav. 24. Juli 1557.

diese ganz ohne besonders Gefolge, etwa als gewöhnliche Reiter dienen sollten. — Ich finde nicht, daß nachher noch weitere Verhandlungen über diesen Punkt geflogen seien, glaube also annehmen zu dürfen, daß, wenn diese 150 Reiter auch nicht geradezu bewilligt, sie doch stillschweigend von Philipp II. übernommen und gelöhnt sind.

Von Lippe zog Ernst über Düsseldorf nach Klosterrode, von wo er, durch die vom Grafen von Artemberg ihm mitgetheilte Nachricht, daß zu Daëlhem großer Mangel an Fourage und Lebensmitteln herrsche, erschreckt, seinen Rittmeister Moritz von Freese zum Herzoge von Savoyen sandte und um einen andern Musterplatz nebst Treffung der nöthigen Vorkehrungen für seinen und seiner Reiter Empfang bitten ließ ¹⁾). Auf die Vorstellungen des Herrn von Freese wurde Herzog Ernst nach Maastricht seinen Marsch zu richten beschieden, und Philipp von Hamal, Herr von Monceau, als Kommissär von Philibert von Savoyen ebendorthin gesandt, um für die nothwendigen Bedürfnisse der Reiter zu sorgen ²⁾).

Hier erfolgte zwar sehr bald die Musterung, ohne daß indessen die Reiter unmittelbar nachher zur Vereinigung mit den übrigen Truppen befehligt worden wären, da Philipp II. noch immer zauderte, den Kampf zu beginnen. Es war eine Eigenheit im Charakter des Königs, sich die selbst gefaßten Beschlüsse lieber abdringen zu lassen, als freien Muthes mit einem kühnen Griff sie in die Welt zu setzen. In der Zwischenzeit fanden abermalige Verhandlungen zwischen Philibert und Ernst über die Wahl eines Feldmarschalls für die Deutschen Truppen statt, zu dem endlich Friedrich von Sombref erhoben wurde, von dem wir aber um so weniger etwas zu sagen wissen, als selbst Herzog Ernst erklärte, den Mann gar nicht zu kennen ³⁾).

¹⁾ Ernst z. Grub. an Philibert v. Savoy. Klosterrode, 29. Juni 1557.

²⁾ Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 1. Juli 1557.

³⁾ Der in dieser Zeit stattfindende Überfall einer für das in der Nähe von Maastricht lagernde Regiment des Grafen Philipp von Eberstein bestimmten Geldsendung, der anfangs, wiewohl fälschlich, Herzog Ernsts Reitern zugeschrieben wurde, ist im Texte als von zu geringer Bedeutung übergangen.

Endlich glaubte Philipp II. alle Vorbereitungen getroffen und den glücklichen Moment zum Beginne des Kampfes gegen Frankreich von den Niederlanden aus gekommen. Der erste Angriff sollte der Picardie oder Champagne gelten, und Herzog Philibert zog deshalb seine Streitkräfte in der Provinz Namur zusammen. Am 16. Juli traf er zu Florennes mit Comoral Graf von Egmont, der dort mit den leichten niederländischen Reitern am 12. angekommen war, zusammen und wartete hier bis zum 23ten auf das Erscheinen der einzelnen Heerhaufen. Allein nur Klaus von Hattstadt, Philipp Graf von Eberstein, ein Regiment Navarresen und 2000 spanische Knechte, wie die Grafen von Horn und Schwarzburg mit ihren Reitern trafen hier ein, die übrigen Obristen ließen vergeblich auf sich warten. Erst am 28. Juli stieß Herzog Ernst zum Grubenhagen zum Heere, da er trotz der wiederholten Aufforderungen Philiberts von Savoyen, seinen Marsch zu beschleunigen, nicht früher hatte eintreffen können, »weil er durch solliche vnbillige gebirge vnnnd theler geführt worden, die ihm zum höchsten beschwerlich gewesen ¹⁾«. Von Marienburg, wohin sich der Statthalter nach der am 25. Juli vergebens versuchten Erstürmung der Festung Rocroy wieder zurückbegeben hatte, brach man am 29. Juli — 18000 zu Fuß und etwa 6000 Reiter stark — mit 24 Geschützen über Chimay und La Capelle nach Guise auf, und am 2. August lagerte sich das Heer unter den Mauern von St. Quentin. Hier stießen der Herr von Brimincourt, Konrad von Bemelberg, Georg von Holle und Herzog Erich der Jüngere von Kalenberg = Göttingen nach einander im Laufe des zweiten August mit ihren Haufen zum Heere, und es begann sofort am 3. August der Kampf auf die Stadt. Man hoffte denselben um so rascher beendigen zu können, da der Admiral Coligni in dem Bahne, Philibert von Savoyen beabsichtige einen Einfall in die Champagne, noch kurz vor dem Nahen des Feindes 32 Stück Büchsen und eine Schaar Reiter aus St. Quentin herausgezogen hatte, so daß diese Festung statt durch die erforderlichen 4000 Mann nur von 120 Reitern

¹⁾ Ernst 3. Grub. an Philibert von Sav. 24. Juli 1557.

vom Regimente des Dauphins, 60—80 Mann Fußvoll und gegen 1500 bewaffneten Bürgern vertheidigt wurde.

Der Besitz St. Quentin aber war aus verschiedenen Gründen für die beiden kämpfenden Mächte überaus wichtig. Die Stadt war gut befestigt, stärker noch durch ihre Lage; sie gewährte einen sichern Anhaltspunkt für fernere Operationen, öffnete in gewisser Weise den Weg nach Paris, und man hatte, war sie gewonnen, den Krieg aus den Niederlanden auf französisches Gebiet hinüberspielt. Galt es deshalb Eifer und Schnelligkeit für Herzog Philibert, der schwach besetzten Festung sich baldigst zu bemächtigen; so forderten eben jene Gründe von Coligni, daß er Alles aufbiete, die bedrohte Stadt zu retten. Man bereitete sich auf beiden Seiten zu einem entscheidenden Schlage vor.

Da wir aber hier nicht den spanisch-französischen Krieg von 1557—1559 zu schildern haben, sondern nur, in wie weit die dormaligen Herzöge zum Grubenhagen Theil an ihm nahmen; so theilen wir hier keine ausführliche Beschreibung der welthistorisch-wichtigen Schlacht von St. Quentin mit, sondern aus ihr nur, was Herzog Ernst betrifft. Wer sich eines Weistern darüber zu belehren wünscht, lese Simonde Sismondis, *histoire de France* Tom. XII. Cap. XIV. nach ¹⁾.

Um die Festung St. Quentin wenigstens dem ersten Angriffe gegenüber geeigneter zum Widerstande zu machen, versuchte in der Nacht vom 3. auf den 4. August der Admiral Coligni sich mit 1000 Reitern und einigen Vorräthen in die Stadt zu werfen. Dies mißglückte, obgleich die Belagerten einen Ausfall machten, um hierdurch die Aufmerksamkeit des Feindes von der Seite der Stadt, auf welcher Coligni in dieselbe eindringen wollte, abzulenken. Der Ausfall traf zuerst auf Herzog Ernsts »schwarze Reiter«, und obgleich die Franzosen mit wüthender Tapferkeit den Angriff machten, brach er sich doch an dem kalten Muth und der kriegerischen Tüchtigkeit der

¹⁾ In der Geschichte Herzog Ulrich des Jüngern von Kalenberg = Göttingen, die ich baldigst zu veröffentlichen denke, bin ich so glücklich neue Mittheilungen von Werth über dies Ereigniß geben zu können.

Reiter des Herzogs zum Grubenhagen. Dreihundert der Ausgefallenen waren auf dem Plage geblieben, 80 gefangen ins spanische Lager geführt, der größte Theil der Reiter des Admirals von dem spanischen Heere erschlagen.

Es möchte hier wohl der Ort sein, einige Worte über die schwarzen Reiter im Allgemeinen zu sagen ¹⁾. Sie genossen in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine ähnliche Berühmtheit, wie

¹⁾ Wir haben die obenstehende Beschreibung einem Werke des 17ten Jahrhunderts entlehnt, das von einem Kriegsmanne geschrieben, wie mir scheint, Vertrauen, wenigstens Berücksichtigung verdient. Sein Titel ist:

„La vraye et entière histoire des Troubles et choses mémorables avenues tant en France qu'en Flandres et pays circonvoisins, depuis l'an 1562. Cologne 1571. 8^o.“

Dasselbe befindet sich auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel, und da es wenig genug bekannt sein möchte, setzen wir die betreffende Stelle wörtlich hieher:

pag. 273 b. Le Reitre pour combattre d'une toute autre et diverse forme que le François ne peut endurer aucune troupe pres de luy: parce qu'elle luy romproit son cours: d'autant que le Reitre combat en ceste sorte, comme il se voit assez pres de sa partie, le premier rang s'avancé sur elle; et comme il a tiré ses pistolets il n'enfoncé pas plus avant (comme le François, qui tousiours poursuit sa pointe) mais tourne court a droite ou a gauche, selon le bien où il est. Et est aussi soudain suyvi par le second rang, qui fait le mesme. Puis le tiers suit le second, d'aussi près comme il l'a veu partir de devant luy, pour aller à la charge. Se suyvant tous les rangs ainsi jusques au dernier, cependant que les derniers courent (combatans à pistolades seulement) pour atteindre leurs devanciers, comme s'ils se suyvent tous queue à queue, les premiers rechargent. Et d'autant qu'il est impossible qu'il n'en soit tiré, comme ils se présentent, soyent hommes et chevaux, s'il y a en a un du premier rang, qu'on ait veu trebucher, celuy qui est au second rang et en mesme endroit que le tué ou impuissant prend sa place, et celuy du troisieme fournit la place vide du second rang etc. ainse des (pag. 274) autres. Aussi composent-ils tousiours les premiers rangs des plus asseurez: car en toutes choses (en fait d'armes mesmement) il n'y a jamais que le commencement. — Par ainsi il falloit de la place aux Reitres Protestans. —

die Zietthenschen Husaren und die Todtentöpfe des Herzogs von Braunschweig-Öls ihrer Zeit. Unter dem Namen »Reiter (rettres)« »schwarze Reiter«, »Reiter in schwarzer oder Schützenrüstung« kommen sie unzählige Male vor, und es möchte wenige Kämpfe jener Zeit geben, in denen sie nicht als das vorzüglichste Corps hervorgehoben, in denen sie nicht ein Wesentliches zur Erringung des Sieges beigetragen hätten. Sie waren eine durchaus Deutsche Waffengattung und die pferdereichen Gegenden Niedersachsens ihr eigentliches Vaterland. Sie führten, wenn ihre Armatur vollständig sein sollte, Pistolen und Säbel, und Jeder 2, auch 3 Büchsen. Je nach der Beschaffenheit des Terrains stellten sie sich in mehr oder weniger Reihen hintereinander auf, wenigstens 3 Reihen tief. Sie bedurften, um ihre eigentliche Kraft zu entwickeln, eines völlig freien Terrains und duldeten kein Corps neben sich. Denn sobald sie zum Angriffe auf den Feind vorrückten, feuerte die erste Linie, in Schußweite gekommen, ihre Büchsen ab, schwenkte dann rechts oder links ab und reichte sich, während die zur ersten gewordene zweite Linie feuerte, hinten an, wodurch sie Zeit gewannen, von Neuem zu laden. So bildete ein Regiment von 1000 Reitern eine unaufhörlich feuernde vorrückende Kavalleriemasse. Ziel in der vordersten Reihe ein Mann, wurde er sofort durch den hinterstehenden ersetzt, und solcher Gestalt die erste Reihe nach Möglichkeit vollständig erhalten.

Mit solchen Reitern hatte Herzog Ernst den Angriff der aus St. Quentin ausfallenden Franzosen glücklich zurückgeschlagen, mit ihnen bewies er seine Tapferkeit wiederholt im Laufe der Belagerung und bei dem entscheidenden Kampfe gegen die vereinten französischen Streitkräfte, als diese am 10. August zum Entsatze der Stadt von La Fere heranzogen. Der Connetable von Montmorency an der Spitze von 28 Fahnen französischer und 50 Fahnen deutscher Knechte unter dem Befehle des Rheingrafen Philipp von Salm, außerdem von 5000 Reitern und 14 Geschützen gefolgt, überfiel früh am Morgen des 10. August (1557) das Lager Herzogs Philibert von Savoyen, der anfangs dem ersten Stöße weichen mußte, dann nur mit Mühe der Unordnung seines Heeres Herr werdend kaum dem

Feinde zu widerstehen vermochte. So gelang es dem Connetable 1200 Mann nebst reichlichen Vorräthen an Munizion und Lebensmitteln in die bedrängte Festung zu werfen, worauf er in schönster Ordnung seinen Rückzug antrat.

Raum aber hatte Philibert von Savoyen einen Moment Ruhe gefunden, die Seinigen zu ordnen; so begann gegen den Widerspruch der meisten Obristen auf seinen Befehl die Verfolgung. »Da hat er«, sagt ein gleichzeitiger Bericht ¹⁾ »die teutschen Fürsten gebetten, das best bey Im zu thun«: und sie haben sich wahrlich bewährt. Voran die leichten Reiter unter Graf Egmont. Sie warf der Connetable zurück, wobei der Sohn des Herrn von Brederode blieb. Aber ihnen nach rückten die Herzöge Ernst und Erich von Braunschweig = Lüneburg, die Grafen Peter Ernst von Mansfeld und Otto von Schaumburg mit den schwarzen Reitern, die, wenn irgendwo, hier am Plage waren. Als das Fußvolk endlich nachrückte, war der Sieg beinahe schon entschieden, es half nur die Niederlage des Feindes noch fürchterlicher zu machen, und die wiedergesammelten »niederländischen Banden« Egmonts thaten bei der Verfolgung ihr Bestes, das französische Heer ganz zu zersprengen und fast völlig aufzureiben.

Gleichzeitige Berichte theilen den schwarzen Reitern und ihren Führern reichliches Lob für ihre Bravour und Tapferkeit zu. Besser noch als dies spricht für sie, daß unter den Reitern Manche bei 20 und mehr Gefangene gemacht, daß die vornehmsten Führer des feindlichen Heeres sich den Händen von Herzog Ernst und Erich ergeben hatten. Der Rheingraf und der Marschall von St. André »obrister Rhemmerling der Cron Frankreich« waren Erichs Gefangene; der Sohn des Connetable von Montmorency hatte sein Schwert vor Herzog Ernst gesenkt, welcher Harnisch und spanisches Pferd desselben König Philipp, als dieser nach der Schlacht im Lager erschien, zu »ainem

¹⁾ Im deutschen Staatsarchive zu Brüssel. Die hier gegebene Darstellung der Schlacht bei St. Quentin beruht lediglich auf Akten, die sich im genannten Archive in der Sammlung Ephémérides de Scharemberger befinden.

peutthpffening« verehrte, »das sein Königliche Würde vast wol genommen«.

Dieser einzige Sieg, in Folge dessen drei Herren vom Orden Frankreichs, 4 Herzöge, 600 vom höhern und niedern Adel, 6 — 7000 Reiter und Knechte gefangen waren, während eine sehr große Zahl Erschlagener die Wahlstatt deckten, entschied den Kampf für dies Jahr, zwang ferner König Heinrich II. seine Eroberungen in Italien aufzugeben, den dort siegreichen Franz von Guise zurückzurufen, und nur noch an die Vertheidigung Frankreichs zu denken.

Am 27. August fiel St. Quentin, am 5. September die Festung Chatelet, dann Hamm. Bei alle diesen Gelegenheiten kämpfte Herzog Ernst, wie dies die Marschordres und Kriegsberichte Philiberts von Savoyen darthun, in vorderster Reihe.

Indessen hatten die ununterbrochenen Anstrengungen und die glühende Hitze dieses Sommers Herzog Ernst auf das Krankenlager geworfen. Ein heftiges Fieber verzehrte ihn; es fürchteten die Ärzte für sein Leben und sahen nur in baldigem Wechsel des Klima's die Möglichkeit der Genesung. Willig verstattete Philipp II. den erbetenen Urlaub, und begab sich vor der Abreise des Herzogs noch persönlich in dessen »losament«, ihm seine Theilnahme und seinen Dank zu bezeugen. Am 17. September reiste Herzog Ernst nach dem Fürstenthume Grubenhagen zurück.

Dort wick bei größerer Ruhe und besserer Pflege die Krankheit rasch der kräftigen Natur des Herzogs; schon um die Mitte des Oktobers war er nach den Niederlanden zurückgekehrt, wohin er eine kleine Schaar neuer Reiter führte, um deren Übernahme er bei Herzog Philibert anhielt¹⁾. Die Antwort desselben ist von mir nicht aufgefunden, wie überhaupt die Berichte über des Herzogs Thätigkeit in diesem und dem folgenden Jahre äußerst mager fließen.

Der Herzog zum Grubenhagen bezog, als der Winter weitere Kriegsoperationen abschneitt, mit seinen Reitern Quartiere an der Gränze der Lande Wilhelms von Jülich=Cleve-

¹⁾ Ernst zum Grub. an Philib. v. Sav. 20. Oktober 1557.

Berg. Da aber für Verpflegung seiner Truppen schlecht gesorgt war, diese daher zum Marobiren ihre Zuflucht nehmen mußten, gerieth er in mehrfache Konflikte mit Jülich'schen Beamten und Unterthanen, für die ihr Herrscher sich klagend an den Statthalter der Niederlande wandte. Anfangs versuchte Herzog Philibert, durch eindringliche Vorstellungen bei Ernst diesem Übelstande abzubelfen ¹⁾). Dann, als dies erfolglos blieb, entschloß er sich mit dem Herzoge zum Grubenhagen auf Übernahme seiner Reiter ins Wartgeld zu unterhandeln ²⁾). Ich muß hier abermals beklagen, was ich schon bei mehreren Gelegenheiten habe thun müssen, es fehlt an zureichenden Urkunden und beglaubigten Nachrichten über Herzogs Ernst's Geschichte für diese Zeit. Ich kann deshalb über den weitern Verlauf und Erfolg jener Unterhandlungen nichts Genaueres mittheilen; nur so viel ist klar, daß Herzog Ernst wieder in seine Heimath zurückkehrte, nachdem ihm Philibert von Savoyen den Sold für seine im Sommer 1557 gebrauchten Reiter dorthin nachzusenden versprochen hatte. Das dauerte freilich, da Philipp II., wie gewöhnlich, in größtem Geldmangel, zur bestimmten Zeit nicht zahlen konnte, länger, als Herzog Ernst gehofft hatte ³⁾), that aber, weil denn doch endlich Geld erfolgte, seiner Bereitwilligkeit weiter zu dienen, keinen Abbruch.

Bereits im Januar 1558 wurde ihm der abermalige Antrag, 1000 schwarze Reiter zu werben, die in Italien verwandt werden sollten, von dem Statthalter der Niederlande gemacht ⁴⁾). Die Vorstellungen des Grafen Günther von Schwarzburg, der diese Angelegenheit negoziiren sollte, schienen aber nicht wirksam genug gewesen zu sein; denn kurz nachher wurde ein neuer

¹⁾ Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 4. Dezbr. 1557.

²⁾ Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 9. Dezbr. 1557.

³⁾ Philibert v. Sav. schrieb Brüssel, 5. April 1558, an Ernst zum Grubenhagen, daß er das schulbige Geld dem Herzoge so spät nach Eimbeck liefere, komme nur daher, daß die Straße zwischen Paderborn und Lönabrück durch fremde Reiter gesperrt gewesen sei, er deshalb für die Sendung gefürchtet habe. Es war dies ein leerer Vorwand, an denen am Hofe Philipp's II. kein Mangel war.

⁴⁾ Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 25. Januar 1558.

Bevollmächtigter Philippus II. in Don Jean Maurique de Lara zu Ernst nach Ofterode gesandt ¹⁾, der, da keine Erfolge dieser Sendung sichtbar geworden sind, nicht glücklicher kann gewesen sein, als sein Vorgänger, der Graf von Schwarzburg.

Gleichwohl verlangte die wie durch Zauberschlag geänderte Lage der Dinge in Frankreich schleunige Rüstungen ab Seiten Philippus II., der im Vertrauen auf die Niederlage von St. Quentin den größten Theil seines Heeres entlassen hatte. Denn nicht nur war durch die Befestigung des Montmartre Paris gesichert, durch eine außergewöhnlich hohe, aber willig geleistete Steuer Geld herbeigeschafft, ein Corps von 14,000 Schotten zur Sicherung der Grenze in Dienst genommen, die Vasallen bei Verlust ihrer Lehen aufgefordert, persönlich zum Kriegsdienste sich bereit zu halten und somit eine Kriegsmacht geschaffen, die dem weitem Vordringen der Spanier sich mit Erfolg entgegensetzen konnte: sondern der aus Italien mit dem siegreichen Heere zurückgekehrte Herzog von Guise hatte selbst Calais erobert (8. Januar 1558), und mit dem darauf erstürmten Guines den Engländern den letzten festen Punkt genommen, den sie noch auf dem Kontinente besaßen. Philipp II. durfte nach diesen Vorfällen selbst einen Einfall des französischen Heeres in die Niederlande erwarten, und er mußte um so mehr eilen, seine Armee wieder vollzählig zu machen.

Darum wurde unterm 29. März Herzog Ernst von Philibert von Savoyen noch einmal aufgefordert, 1000 Reiter für 2 Monate — vom 15. April bis 15. Juni — ins Wartgeld zu nehmen, die Zahlung der 6 Thaler Wartgeld, welche jeder Reiter für diese Zeit empfangen sollte, bis spätestens zum 18. April versprochen, und Ernst gebeten, persönlich im Felde zu erscheinen, falls, wie dies bald zu erwarten stehe, die Reiter zum aktiven Dienste würden aufgefordert werden ²⁾. Die letzte der gestellten Forderungen ging der Herzog zum Grubenhagen nur ungern ein, williger kam er der ersten nach, und, obgleich noch einige Debatten über die Dienstbedingungen der Reiter unerledigt

¹⁾ Dessen Kreditiv datirt Brüssel, 31. Januar 1558.

²⁾ Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. 29. März 1558.

blieben¹⁾), waren dieselben doch bald geworben. Bereits am 16. April konnte die Aufforderung, zum 31. Mai auf dem Musterplatze zu erscheinen²⁾), an sie ergehen. Drei Tausend Kronen wurden, um den Antritt zu beschleunigen, dem Corps des Herzogs nach Lingen entgegengeschickt³⁾).

Daß Herzog Ernst mit seinen Reitern an den Kämpfen dieses Sommers, namentlich der famösen Schlacht bei Gravelines (13. Juli 1558) thätigen Antheil genommen hat, steht fest; leider fehlen mir hinreichende Relationen, um mittheilen zu können, wie und wo er von Philipp II. verwendet wurde. Erst am 16. September, als beide Herrscher ihrer Neigung zum Frieden folgend zu Verhandlungen geschritten waren, der Kampf daher als beendet anzusehen sein durfte, kehrte Ernst in seine Heimath zurück⁴⁾). Von hieraus machte er den Versuch, von Philipp II. für seine beiden zweimaligen Rüstungen und den langen Aufenthalt in den Niederlanden zugesetzten Unkosten eine Entschädigung, sowie die Auszahlung seines zweijährigen rückständigen Gehaltes zu erwirken, und sandte zu dem Ende seinen Sekretär Valentin Richter nach Brüssel. Beides mußte dieser für seinen Herrn zu erreichen, das Versprechen einer stattlichen Abschlagssumme für erlittenen Schaden, sowie Auszahlung des Gehaltes⁵⁾). Freilich stand die wirkliche Auszahlung jener Summen noch eine Zeitlang an, und die Ablöschung seiner im vorigen Sommer gebrauchten Reiter verursachte, da Geld fehlte, noch größere Schwierigkeiten. Erst am 21. März 1559 theilte Philibert von Savoyen dem Herzoge mit, daß sämmtliche schuldige Summen nach Lingen gesandt seien, von wo er sie

1) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 9. Mai 1558. Es wurden die Reiter endlich bewogen, unter den Bedingungen des vorigen Jahres in den Dienst zu treten, ihnen aber zugesagt, daß sie an allen Verbesserungen des Solbes oder Dienstes, die andern Obristen gewährt werden würden, Theil haben sollten.

2) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 16. April 1558.

3) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 9. Mai 1558.

4) Sein von Philibert von Savoyen ausgestellter Geleitsbrief ist datirt vom Lager zu Dorens, 16. September 1558.

5) Philibert v. Sav. an Ernst z. Grub. Brüssel, 14. Januar 1559.

durch seinen Sekretär gegen gebührliche Quitungen möge abholen lassen.

Mittlerweile waren zu Chateau Cambresis die Friedensverhandlungen zwischen Spanien und Frankreich eingeleitet. Sie gingen indessen nicht so rasch von Statten, als man gehofft hatte, weil Heinrich II. Behauptung von Calais zu einer der Grundbedingungen erhob. Da diese Forderung auf ernstliche Schwierigkeiten von spanischer Seite stieß, so ließ der König von Frankreich in der Stille neue Werbungen vornehmen, und eine Zeitlang stand ein abermaliger Ausbruch des Krieges zu befürchten. Das aber zwang Philipp II. auch seiner Seits die geeigneten Maßregeln zu treffen, um auf Alles vorbereitet zu sein, und so wurde zu Anfang 1559 Herzog Ernst wiederum zu Werbungen von Philibert von Savoyen aufgefordert. Johann de Naves und Georg von Espelbach erschienen als dessen Gesandte bei ihm und bewogen den Herzog, 1000 Reiter vom 1. Februar bis zum 30. April mit 3 Thalern Sold für den Monat ins Wartgeld zu nehmen. Da Ernst zwei Sommer hindurch persönlich in den Niederlanden seine Truppen befehligt hatte, Philipp II. aber sehr wohl wußte, wie ungern der Herzog sich hierzu das zweite Mal bequemt hatte; so waren die beiden Gesandten beauftragt, bei etwaigem entschiedenen Widerwillen des Herzogs gegen persönliches Erscheinen in den Niederlanden diese Forderung fallen zu lassen. Dann aber sollten sie denselben wenigstens bewegen, als Obristlieutenant einen der nachstehenden drei Männer an die Spitze seines Corps zu stellen: Dietrich von Quikau, Adrian von Steinberg oder Moriz von Freese ¹⁾).

Indessen machte der Abschluß des Friedens am 3. April und der am 29. Juni erfolgte Tod Heinrichs II. weitere kriegerische Anstalten Philipps II. überflüssig, und er eilte die Geworbenen, statt sie zum aktiven Dienste auffordern zu lassen, abzudanken.

Hiermit schließt die persönlich thätige Wirksamkeit Herzogs

¹⁾ Instrukzion Herzogs Philibert von Savoyen für Johann de Naves und Georg von Espelbach datirt Brüssel, 10. Februar 1559.

Ernst zum Grubenhagen für Philipp II., damit aber änderte sich auch dessen Stellung zu diesem. Man kann daher sagen, mit dem Abschlusse des Friedens von Chateau Cambresis endigt der erste Abschnitt im Dienstverhältnisse des Herzogs, und er tritt seitdem in ein neues Stadium desselben.

Denn zuvörderst hörten seitdem die persönlichen Berührungen zwischen dem Herzoge zum Grubenhagen und dem Könige, wie dessen Statthaltern auf, da Ernst, wenn er auch noch ab und an eine Schaar Reiter für Philipp II. im Wartgelde hielt, doch nicht wieder zum aktiven Dienste aufgefordert wurde, sein Alter und seine Neigung aber ihn von unnützen, kostspieligen Reisen nach den Niederlanden und Spanien fern hielten. Die an die Stelle dieser frühern persönlichen Berührung tretende Korrespondenz gestaltete nach und nach das Verhältniß des dem Könige dienenden Feldobersten zu dem eines treuen fürstlichen Bundesgenossen um. Wenn namentlich die geringe Verbindung, welche während der Jahre 1560 und 1561 zwischen dem brüsselschen und grubenhagenschen Hofe erhalten blieb, hierzu mag ein Wesentliches beigetragen haben; so waren es auf der andern Seite sicherlich auch die hervorragenden Eigenschaften des Herzogs, die, weil Philipp II. aus eigener Erfahrung sie hoch schätzte, sein Ansehen erhoben und seine Stellung würdevoller machten.

Die Jahre 1560 und 1561 verflossen, ohne daß die Verbindung zwischen Herzog Ernst und der neuen Statthalterin der Niederlande, der Herzoginn Margarethe von Parma, irgend wie enger geknüpft worden wäre. Ich habe kein Zeichen einer zwischen ihnen bestehenden Verbindung gefunden. Philipp II. bedurfte keiner neuen Werbungen, der geschlossene Dienstkontrakt fesselte bis gegen Ende des Jahres 1562 Herzog Ernst als Pensionär an das spanische Interesse: so war von Seiten Spaniens kein besonderer Grund vorhanden, die Korrespondenz mit dem Herzoge lebhaft zu erhalten. Auch dieser fand anderweitig genug Beschäftigung in der Regierung seines Fürstenthums, welcher er sich mit väterlicher Sorgsamkeit unterzog.

Die Vermählung des Grafen Günther von Schwarzburg gab die erste Gelegenheit zu neuer Anknüpfung der alten freund-

schaftlichen Beziehungen zwischen beiden Höfen. Wilhelm von Dranien und Lazarus von Schwendi, welche den König von Spanien bei jener Vermählung repräsentirt hatten, waren von diesem beauftragt, auf ihrer Rückreise bei Herzog Ernst vorzusprechen. An sie richtete Ernst's jüngerer Bruder, Herzog Philipp, sein Anliegen, gleichfalls als Pensionär in des Königs Dienste zu treten, sowie Ernst selbst versicherte, nach Ablauf seines Kontraktes gern noch einmal auf neue 3 Jahre einen Dienstvertrag mit Philipp II. schließen zu wollen.

Für Beider Anerbietungen dankte Philipp II. in einem direkten Schreiben an die Herzöge zum Grubenhagen sehr erfreut¹⁾. Wenn er auch bereits die Zahl seiner deutschen Pensionäre vollständig gemacht habe, schrieb er an Philipp zum Grubenhagen, so sei er doch sehr geneigt, da ihm Wilhelm von Dranien die gute Zuneigung des Herzogs zu ihm geschildert habe, ihn als Pensionär anzunehmen. Er habe zu dem Ende seiner Statthalterinn der Niederlande Befehl gegeben, dem Herzoge über den Eintritt in diese Stellung weitere Vorschläge zu thun, über welche derselbe sich weiter erklären möge.

Mit besonderer Rücksicht wurde Herzog Ernst behandelt. Daß er gern in seinen Diensten bleiben wolle, schrieb der König, sei ihm zum Höchsten lieb, und er habe bereits der Margarethe von Parma aufgetragen, unter den alten Bedingungen einen neuen Dienstkontrakt auf 3 Jahre mit ihm abzuschließen. Ernst's weitem Wünschen nachzukommen, habe er dem Grafen Joachim von Anhalt 2000 und Levin von Dberg 800 Gulden auszusahlen befohlen, da auf seine Vorstellungen Philibert von Savoyen diese Summen Beiden versprochen gehabt hätte. Hinsichtlich der Quittirung seiner Pension seien gleichfalls von ihm die nöthigen Befehle gegeben, er habe derselben außerdem noch »eine geringe Verehrung« hinzugefügt, die der Herzog als Zeichen seiner Freundschaft annehmen möge. Wenn Ernst übrigens glaube, Herzog Erich der Jüngere erhalte

¹⁾ Philipp II. von Spanien an Philipp zum Grubenhagen Toledo, 13. Mai 1561 und Philipp II. v. Span. an Ernst zum Grub. Magdebr., 14. Septbr. 1561.

eine höhere Pension, als er, und deshalb dieselbe beanspruche; so täusche er sich. Beider Pension sei völlig gleich, nur empfangen Erich noch die Zinsen der 56000 Kronen Edselb, die er demselben für die ihm ausgelieferten Gefangenen aus der Schlacht bei St. Quentin (den Marschall von St. André und den Rheingrafen) noch schuldig sei.

Da indessen trotz dieses Schreibens Herzog Ernst sich nicht sofort erklärte; so wiederholte Margarethe von Parma im Namen Philipps II. im Dezember 1561 den ihm gemachten Antrag, und, um den Herzog sicherer zu gewinnen, wurde ihm zu gleicher Zeit angezeigt, daß Jeronimo de Curiel den Befehl erhalten habe, ihm seine rückständige Pension und ein Geschenk von 3000 Karolusgulden auszuzahlen¹⁾.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung seiner Dienste dauerten während des ganzen Jahres 1562 fort. Herzog Ernst war nämlich durch den frühern Kontrakt nicht befriedigt und beanspruchte bei Abschließung eines neuen Dreierlei²⁾: 1. Erhöhung seiner Pension, 2. Erlaubniß, im Falle er ein Corps für Philipp II. werbe, persönlich nicht an der Spitze desselben erscheinen zu müssen, sondern sich durch einen tüchtigen Obristleutnant vertreten lassen zu können, 3. nicht gehalten zu sein, gegen der »Augsburgischen Konfession Verwandte zu streiten, da er selbst diesen angehöre.

Nun hätte man von spanischer Seite gar gern gesehen, wenn der Herzog, wie früher, ganz ohne Klausel einen neuen Dienstkontrakt eingegangen wäre, da man nicht ohne Grund befürchten mußte, die einem Pensionär gemachten Zugeständnisse möchten ähnliche Forderungen bei den andern hervorrufen. Deshalb suchte man, da ein gänzliches Abschlagen aller Forderungen nicht thunlich schien, sie wenigstens reduzieren, und namentlich in Betreff der ersten durch die bestimmte Erklärung, eine Erhöhung der Pension sei nicht statthaft, weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand von vornherein abzuschneiden.

¹⁾ Margarethe von Parma an Ernst z. Grub. Brüssel, 14. Dezember 1561.

²⁾ Ernst z. Grub. an Philipp II. v. Span. Torgau, 14. Februar 1562 u. unter demselben Datum auch an Margarethe von Parma.

Es half dem Herzoge Nichts, daß er erklärte — wodurch er seine Forderung zu begründen suchte, — er verausgab den größten Theil derselben an tüchtige Rittmeister, um für den Nothfall dieselben sogleich zum Dienste des Königs bereit zu haben ¹⁾: man fand dies nicht der Berücksichtigung werth. Ebenso wenig wurde den Bitten seines Bruders Philipp Raum gegeben, der sich zwar bereit zeigte, des Königs Pensionär zu werden und persönlich den Befehl über 600 Reiter zu übernehmen, sobald er dazu sollte aufgefordert werden, aber statt eines Gehaltes von 1500 Thalern 2000 Kronen beanspruchte ²⁾.

Dagegen konnte Herzog Ernst, der anfangs durch die mit dem spanischen Gesandten Hans Engelbert gepflogenen Unterhandlungen zu der Hoffnung sich berechtigt hielt, alle seine Forderungen bewilligt zu erhalten ³⁾, nicht bewogen werden, die beiden letzten aufzugeben, so sehr ihn auch die Statthalterin durch längeres Hinhalten und fortgesetzte Verweigerung zum Verlassen derselben zu bestimmen suchte ⁴⁾. Obgleich der erste Kontrakt des Herzogs am 10. November 1562 ablief, konnte doch unmittelbar nachher kein neuer geschlossen werden, da die Verhandlungen noch immer obschwebten, und Ernst namentlich von dem Vorbehalte, nicht gegen Religionsverwandte dienen zu müssen, nicht abgehen wollte. Daß er aber gerade damals mit solcher Entschiedenheit die Aufnahme dieser Klausel in den neuen Kontrakt verlangte, hatte seinen Grund in der großen Härte, mit welcher um diese Zeit auf Antrieb Philipps II. die Hugenotten in Frankreich verfolgt wurden. Ja man vermuthete sogar, daß die von diesem an der Grenze von Spanien und Frankreich zusammengezogene Observationsarmee bestimmt

¹⁾ Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Clausthal, 29. Juni 1562.

²⁾ Philipp z. Grub. an Marg. v. P. Osterode, 21. Febr. 1562.

³⁾ Engelbert war im Mai 1562 zu Osterode, und Herzog Ernst schrieb nach dessen Abreise an Margarethe von Parma (Osterode, 18. Mai 1562), er hoffe sowohl sie, als Philipp II. sollten mit der ihrem Gesandten gegebenen Erklärung zufrieden sein können.

⁴⁾ Margarethe von P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 21. Aug. 1562, ferner Brüssel, 28. Dezbr. 1562, Brüssel, 17. März 1563.

sei, wenn es Noth thue, der katholischen Parthei in dem letztgenannten Lande Hülfe zu bringen. Das hatte Herzogs Ernst Argwohn erregt, und es bedurfte, ihn hierüber zu beruhigen, eines eigenen Schreibens Philipps II. Gleichwohl bestand er fest auf Aufnahme der den Vorbehalt der Religion betreffenden Klausel in seinen Dienstkontrakt, erklärte sich dagegen endlich, wenn es sein müsse, bereit, die Forderung der Erhöhung seines Jahrgehaltes fallen zu lassen ¹⁾.

Erst um die Mitte des folgenden (1563.) Jahres gab Philipp II. so weit nach, daß eine Vereinbarung möglich wurde, wenn er gleich fortwährend weigerte, die Forderungen des Herzogs in ihrer ganzen Ausdehnung einzugehen.

Danach sollte Herzog Ernst nicht gehalten sein, persönlich gegen Augsburgische Konfessionsverwandte zu dienen, sobald dieselben Mitglieder des deutschen Reiches seien und nicht sie den König, sondern der König sie angreife ²⁾. Ein ähnlicher Vorbehalt wurde in den Kontrakt Herzogs Philipp zum Grubenhagen aufgenommen ³⁾.

Über einen Monat dauerte es indessen noch, bevor Herzog Ernst die am 18. Mai ausgestellte Antwort des Königs von Spanien erhielt. Diesen hatte die Belagerung Orans in Afrika, wie die Verwickelung der Verhältnisse in Frankreich so sehr in Anspruch genommen, daß die Angelegenheit Herzogs Ernst für einige Zeit unbehandelt geblieben war, und daß erst unterm 1. Juli die Statthalterinn Margarethe von Parma von Brüssel aus dem Herzoge die Antwort Philipps II. zusenden konnte.

Beiden Brüdern schienen die gemachten Zugeständnisse genügend zu sein, und es erfolgte endlich die Annahme der neuen Bestallung, wofür ihnen im August Margarethe von Parma ihren Dank aussprach ⁴⁾.

¹⁾ Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Osterode, 13. Dezember 1562.

²⁾ Philipp II. v. Span. an Ernst z. Grub. Madrid, 18. Mai 1563.

³⁾ Philipp II. v. Sp. an Philipp z. Grub. Monjon . . . 156 . . .
(Die Urkunde ist zerrissen und theilweise unleserlich, das Datum z. B. nicht genau zu erkennen.)

⁴⁾ Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 12. Aug. 1563.

Was für die nächsten Jahre an zu Brüssel und sonst gefundenen Urkunden Licht über die Stellung Herzogs Ernst zu Philipp II. giebt, ist außerordentlich dürftig. Der Herzog wünschte die Zahlung seiner Pension zu erhalten und wandte sich zu diesem Zwecke, ich sehe nicht, aus welchem Grunde, an Graf Egmont, den er um seine Verwendung bei Margarethe von Parma anging. Es sei bereits, lautete dessen am 13. März 1564 abgefaßte Antwort, von Seiten der Statthalterinn Befehl gegeben, dieselbe seinem Sekretär auszuzahlen¹⁾. Allein diese Zahlung ließ noch eine gute Weile auf sich warten, weil Margarethe von Parma, obschon von Philipp II. beauftragt, die deutschen Pensionäre zu bezahlen, nicht die Mittel hierzu hatte, und sich deshalb erst von Neuem an den König wenden mußte²⁾.

Wenn ich in dem nur spärlich erhellten Dunkel, das aus Mangel an Urkunden auf der Geschichte Herzogs Ernst in dieser Zeit ruht, recht sehe; so dauerte jene Auszahlung bis zum folgenden Jahre. Wenigstens bat Ernst im Januar 1565 nochmals um seine Pension, wobei er der Statthalterinn mittheilte, er habe dieselbe zu Dresden als Vorschuß von Kurfürst August von Sachsen bereits erhalten und diesen, der zu Antwerpen Zahlungen zu leisten habe, dagegen auf seine dort fällige Pension angewiesen. Um diese Angelegenheit dort zu ordnen, habe er jetzt seinen Sekretär Valentin Richter nach Antwerpen gesandt³⁾. Auch Herzog Philipp bat bei Margarethe von Parma dem Bevollmächtigten seines Bruders sein rückständiges Dienstgeld zu erlegen⁴⁾. Allein die Statthalterinn hatte noch immer kein Geld aus Spanien erhalten und mußte deshalb um die Mitte des April (1565) den König erst nochmals angehen, ihr die Geldmittel anzuweisen, um Ernsts und Philipps zum Grubenhagen, wie der übrigen Pensionäre Forderungen befriedigen

1) Lamoral Graf von Egmont an Ernst z. Grub. Brüssel, 13. März 1564.

2) Margarethe von Parma an Philipp II. Brüssel, 19. März 1564. Akte im Wiener Staatsarchiv. N^o 1.

3) Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Dresden, 26. Januar 1565.

4) Philipp z. Grub. an Margarethe v. P. Gattelnburg, 16. Februar 1565.

zu können ¹⁾. Erst am 31. Juli schrieb die Statthalterinn den beiden Erstgenannten, daß Jeder von ihnen eine einjährige rückständige Pension durch seine Abgeordneten könne heben lassen, da Philipp II. den Jeronimo de Curiel zu Antwerpen zur wirklichen Auszahlung derselben autorisirt habe ²⁾.

So waren 3 Jahre verstrichen, in denen die Relationen der beiden Grubenhagenschen Herzöge Ernst und Philipp mit dem Könige von Spanien und dessen Statthalterinn der Niederlande nur in langwierigen Verhandlungen über Bestallung und Erhebung der Pension bestanden hatten. Die Zeit lag nicht mehr fern, wo ihr gegenwärtig laufender Dienstkontrakt zu Ende ging und an den Abschluß eines neuen mußte gedacht werden. Eine vorläufige Einleitung hiezu machte Herzog Ernst, indem er dem Könige seine und seines Bruders Willfährigkeit zu weiteren Dienste anzeigte, worauf Philipp II. Beiden gleichfalls seinen Wunsch, sie ferner in seinem Interesse zu halten, durch eigene Briefe bekundete. Diese fehlen mir zwar, allein ihr Inhalt ergibt sich aus einem Schreiben des Königs an Margarethe von Parma ³⁾, in dem er erklärt, weil Herzog Ernst, wie sie wisse, eine für ihn so wichtige Person sei, wünsche er sehr ihn im Dienste zu behalten, und, um ihn zu gewinnen, habe er sich entschlossen, auch dessen Bruder noch fernerhin unter seine Pensionäre zu zählen. Da der König ging noch weiter; er erhöhte, hauptsächlich auf Bitten Herzogs Heinrich des Jüngern von Wolfenbüttel, Philipps zum Grubenhagen Pension von 1500 Thalern auf ebenso viel Dukaten und gab ihm die Zusicherung, daß, so lange sein Bruder Herzog Ernst im Dienste bleibe, auch er, wenn er wolle, denselben theilen

¹⁾ Margarethe v. P. an Philipp II. v. Sp. Brüssel, 12. April 1565 (N^o 2) und dieselbe an denselben Brüssel, 22. Juli 1565 (N^o 4). Beide Urkunden im Staatsarchive zu Wien.

²⁾ Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 31. Juli 1565.

³⁾ Philipp II. v. Sp. an Margarethe v. P. Baladolid, 13. Mai 1565. (N^o 3) Die Briefe Philipps II., von denen in dieser Urkunde, die sich im Staatsarchive zu Wien befindet, die Rede ist, wurden erst nach dem 22. Juli an die Herzöge Ernst und Philipp befördert.

könne¹⁾. In den neuen auf 3 Jahre geschlossenen Dienstkontrakt beider Brüder mit Philipp II. war, wie in den frühern, der Vorbehalt, nicht gehalten zu sein, gegen der Augsbургischen Konfessionsverwandte zu streiten, wiederum aufgenommen worden, und der Abschluß desselben mag zu Ende 1565 oder zu Anfange des folgenden Jahres stattgefunden haben. Benignus spricht die Statthalterinn Margarethe erst in einem Briefe vom 20. März 1566 Herzog Ernst ihren Dank aus, daß derselbe in alter Anhänglichkeit fortfahren wolle, Spanien zu dienen²⁾.

Zu Anfange des Jahres 1566 erfolgten wieder wie in den frühern Bitten Ernsts und Philipps an die Margarethe von Parma, ihnen ihre Pension zu liquidiren, allein die Statthalterinn machte beiden bemerklich, daß sie nicht eher Geld zahlen könne, als bis Geld und Anweisung aus Spanien gekommen sei, und so lange möchten auch sie sich gedulden³⁾. —

Bis zu diesem Zeitpunkte hatte ihr Dienstverhältniß zu Philipp II. für die Herzöge zum Grubenhagen eigentlich nur

¹⁾ Philipp II. v. Span. an Philipp z. Grub. Segovia, 2. Oktbr. 1565. und an Heinrich jun. v. Wolfenbüttel von demselben Datum. Der König schrieb hierüber an die Margarethe v. P. und forderte zugleich ihr Gutachten über eine dem Valentin Richter, Secretair Herzogs Ernst, auf dessen Bitten zureichende Pension von 100 ₰ (Segovia, 27. September 1565. N^o 5. Akte im Staatsarchive zu Wien.) Die Antwort findet sich in der »Correspondance de Marguerite d'Autriche publiée par le Bar. de Reiffenberg« Lettre XLIX pag. 219., sie ist aber fälschlich hier vom Jahre 1566 datirt, da sie ausgestellt worden ist, Brüssel, 31. Dezbr. 1565, wie dies innere Gründe darthun. Ich setze die betreffende Stelle hierher: »Pour donner advis sur la pension dudict sieur duocq Ernst, à quoy il auroit par diverses ses lettres recommandé à V. M., comme l'on n'entend icy que ledict secretaire auroit moiien de faire notable service à Vostre ditte Majesté, sinon par son maistre, aussy que c'est une chose inusitée et de mauvaïse conséquence d'entrer en telles pensions, il a semblé icy que l'on s'en pourroit bien passer, en donnant quelque jour audict secretaire une chaisne d'or de cent escus ou environ.«

²⁾ Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 20. März 1566.

³⁾ Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 20. März 1566.

seine Licht- nicht seine Schattenseite gezeigt. Zwar hatte Ernst persönlich sein Land verlassen, nach den Niederlanden ziehen müssen, aber dafür war ihm willkommene Beute und guter Sold, in noch reicherm Maße Ehre und Ruhm geworden. Zwar hatte die Zahlung der Pension mitunter auf sich warten lassen, und die Verhandlungen über ihre Berichtigung wie über Erneuerung des Dienstverhältnisses hatten durch ihre Weitläufigkeit ihn verstimmen können; aber auf der andern Seite war das mehrfache Erscheinen von spanischen Gesandten an seinem Hofe, die Verbindung, in der er zu König Philipp II. und dessen Statthalter in den Niederlanden stand, ein Mittel zur Hebung seiner persönlichen Bedeutung, zur Erhöhung seines Ansehens im deutschen Reiche. Kurz waren einzelne Nachtheile und Unannehmlichkeiten diesem Verhältnisse auch nicht abzusprechen gewesen, so hatten bislang doch die Vortheile bei Weitem überwogen. Allein mit der Mitte des Jahres 1566 gestaltete sich dies Verhältniß bedeutend um, und wir bezeichnen hier den Beginn des dritten Abschnittes in der Dienststellung Herzogs Ernst zum Könige von Spanien.

Es galt nämlich damals die brieflich und mündlich den Gesandten versicherte Anhänglichkeit an Philipp II. ein Mal wieder durch die That zu bewähren; aber es galt damit auch, seinen Grundfäßen ungetreu, seinen Freunden verdächtig zu werden, die durch ein thatenvolles, ruhmwürdiges Leben erworbene ehrenvolle Stellung unter den protestantischen Fürsten Deutschlands aufs Spiel zu setzen. Es handelte sich nämlich damals um Nichts mehr und Nichts weniger für Herzog Ernst, als Truppen gegen die der religiösen und politischen Unterdrückung wegen im Aufstande begriffenen Niederländer zu werben, also gegen Konfessionsverwandte zu kämpfen.

Um des bessern Verständnisses willen müssen wir hier einen Blick auf die Lage der Dinge in den Niederlanden im Jahre 1566 werfen; doch bemerken wir im Voraus, daß hier nicht der Ort ist, uns eines Breitem über die Ursachen und den Verlauf des niederländischen Aufstandes zu ergehen, sondern daß wir diesen nur in so weit hierher zu ziehen haben, als er nöthig scheint, den Hintergrund des Bildes abzugeben, welches

und Herzog Ernst im Widerspruche entweder mit Philipp II., oder mit seinem Gewissen und seinen alten Grundsätzen zeigt.

Die Härte, mit der die Neugläubigen in den Niederlanden verfolgt waren, hatte unter Karls V. und Philipps II. Regierung nur so lange ohne lebhaften offenen Widerstand bleiben können, als sie noch nicht das einzige, oder wenigstens hervorragende Moment der öffentlichen Meinung in dem burgundischen Kreise geworden war, d. h. so lange noch die Kriege gegen Frankreich und die nach ihrer Beendigung erfolgende Erschlaffung auf die Gemüther eine Einwirkung ausübten. Erst da diese nach und nach schwand, und mit der gesicherten Herrschaft des Königs auch die geschärften Erlasse desselben gegen die Ketzer kamen, als dagegen auf der andern Seite das um sich greifende Feuer der gereinigten Lehre, weil es eine größere Zahl von Anhängern erwärmte, auch vermehrte Scheiterhaufen der Glaubensmartyrer entzündete; endlich nachdem die politisch-religiöse Bewegung Frankreichs in ihren religiösen Zudungen auch in den Niederlanden sich fühlbar machte und zu entschiedenem Willen, bei Dem, was man als wahr in Hinsicht auf den Glauben erkannt hatte, bleiben zu wollen, geführt hatte: da erst konnte eine bestimmtere, offenere Widersetzlichkeit sich nach und nach anbahnen, und, auf der breiten Basis eines allmählig und allseitig wachgewordenen Volkes ruhend, zu einer energischen Opposition heranreifen. Da ist nun sehr merkwürdig zu beobachten, wie, obgleich aus verschiedenen Gründen und von speziellen Motiven aufgeregt, dennoch Adel und Volk zugleich sich rührten; und eigenthümlich ist die Gestaltung, welche die Verbindung der politischen mit der religiösen Säkularung in den Niederlanden hervorrief. Der gefährlichste politische Feind war zugleich der größte Glaubenswidersacher, und zur Beseitigung des Kardinals Granvella boten sich Katholiken wie Protestanten, beide als Niederländer gleich stark durch die von ihm ausgehende Politik verletzt, die Hand. — Aber noch war die Zeit entfernt, wo die Geburt der freien Niederlande erfolgen konnte; und noch war es nur der Adel, welcher in den Vordergrund bei dem beginnenden Kampfe trat, an dem das eigentliche Volk, d. h. der

Bürgerstand, noch wenig Antheil nahm. Es war ein Sieg des hohen eingebornen Adels, den die Abberufung Granvella's krönte. Aber mit diesem Schritte war der Kampf eröffnet. Das glimmende Feuer einmal zur Flamme erglüht, fraß um sich. Es folgte die Konföderazion der Edeln, bei der auch der niedere Adel sich theilhaftig hatte. Die Furcht vor der Ausführung der Beschlüsse von Trient und der dem Priesterstande übertragenen strengen Handhabung der unter Karl V. erlassenen Plakate, in dem das Volk das Vorpiel der Einführung der spanischen Inquisition erblickte, rief ein — und dies ist der Schritt weiter — dem Kompromiß der Edeln analoges Kompromiß der Kaufleute zu Antwerpen hervor¹⁾.

Einzelne, bislang vorgekommene Unruhen waren mehr vorübergehender Natur, leicht beseitigt gewesen, so lange noch die nach Gronvella's Abzuge im Staatsrathe vorherrschende Parthei der drei Herren (Wilhelm von Dranien, Egmont und Horn) die Leitung der Angelegenheiten in ihrer Hand behalten hatte. Ihrem Einflusse that die Überreichung der Bittschrift der konföderirten Edeln zu Brüssel (5. April 1566), in deren Folge theilweise Ermäßigung der Plakate von der Statthalterinn vorläufig zugestanden ward, keinen Abbruch, weil sie diesem Schritte ihre Zustimmung versagt hatten. Wohl aber änderte sich ihre Stellung, seitdem die Edeln von Neuem zu St. Trond (15. Juli) zusammengetreten waren, um Mittel zu berathen, wodurch der, wie glaubhafte Gerüchte versicherten, drohenden Gefahr, als werde Philipp II. die Maßregeln der Statthalterinn nicht nur nicht gut heißen, sondern seine frühern Befehle noch härter erlassen, vorgebucht werden sollte. Denn damit sank das Vertrauen, das man in die persönliche Bedeutung der drei Herren gesetzt hatte. Die Gährung aber stieg. Die seit dem 21. Juni in allen Provinzen begonnenen zahl-

¹⁾ Über das hierermähnte Kompromiß der Kaufleute zu Antwerpen, über das bis jetzt, so zu sagen, Nichts bekannt ist, ja dessen Existenz man kaum gemußt hat, verweise ich auf das baldigst darüber erscheinende Werk des Herrn Dr. R. C. Bachhuizen van den Brink.

reichen Predigten im freien Felde führten, weil sie verboten wurden, und man Gewalt fürchtete, zu bewaffneten Versammlungen des Volkes. Dies aber schien der Statthalterinn gleichfalls eine Verstärkung der bewaffneten Macht nöthig zu machen, und der Ausbruch der Silberstürmerei mit den sie begleitenden Gräueln mußte sie noch mehr in dieser Ansicht bestärken. Versuchte nun auch Margarethe von Parma und ihre vom Grafen Peter Ernst von Mansfeld repräsentirte Partei nochmals die Güte; so wollte sie doch wenigstens der Mittel nicht entbehren, im Nothfalle auch Gewalt mit Gewalt vertreiben zu können; und auf ihren Wunsch erließ Philipp II. den Befehl, durch seine Deutschen Pensionäre zu werben ¹⁾.

Das Angebot von Werbungen zu diesem Zwecke nun war es, das die Herzöge zum Grubenhagen so unangenehm berührte, und zu dessen Annahme sie nur mit vieler Mühe sich bewegen ließen. Die bei dieser Gelegenheit stattgefundenen Unterhandlungen haben wir jetzt etwas genauer zu untersuchen. Sie enthalten des Interessanten genug, um die aufgewandte Mühe reichlich zu belohnen.

Im Allgemeinen war das Aufgebot der deutschen Pensionäre Philipps II., das früher mit so großer Leichtigkeit hatte erfolgen können, seit einigen Jahren äußerst schwierig und prekär geworden. Mehre derselben hatten den spanischen Dienst ganz verlassen, andere hielten heimlich oder offen zur Parthei des konsöderirten niederländischen Adels, ja waren sogar zu Rüstungen für diesen bereit. Selbst unter denen aber, auf die man spanischer Seits noch mit Sicherheit zählen dürfte, hätten sich einige, wie die Herzöge Ernst und Philipp zum Grubens-

¹⁾ Philipp II an Margarethe von Parma. Segovia, 15. August 1566, mitgetheilt in v. Reiffenberg a. a. O. Lettre XXXII. pag. 159. je vous advise que je suis résolu de tenir en Waertgelt, pour deux mois, trois mille chevaulx et appercevoir aussi dix mille piétons allemands sous la charge des personnaiges qui s'ensuyvent, à sçavoir, sous le duc Erich de Brunswick, mille chevaulx, autre mille sous le Duc Ernst de Brunswick, autre cinq cent sous le duc Philippe, son frère

hagen, durch Klauseln im Kontrakte gegen ihre unbequemen Dienste gesichert; und die am treuesten aushielten, waren theils schon in Anspruch genommen, wie Herzog Erich der Jüngere von Kalenberg Göttingen, oder waren zu sehr mit eigenen Angelegenheiten beschäftigt. Deshalb erheischten die Verhandlungen mit den treugebliebenen Anhängern, je mislicher die Verhältnisse in den Niederlanden wurden, desto größere Vorsicht, und um die Herzöge zum Grubenhagen unter den obwaltenden Umständen zu Werbungen zu bewegen, bedurfte es eines feinen, durchtriebenen Unterhändlers. Als solcher wurde Hans Engelbert nach Deutschland, und zwar zuerst zu Herzog Heinrich dem Jüngern von Wolfenbüttel, der, wie man zu Brüssel wußte, damals sehr eng mit Ernst zum Grubenhagen befreundet war, gesandt¹⁾. Nachdem sich Engelbert der Unterstützung Heinrichs des Jüngern in dieser Angelegenheit versichert hatte, begab er sich auf dessen Rath von Wolfenbüttel nach Herzberg zu Herzog Ernst. Bei diesem hatten indessen die in's Reich gedruckenen Nachrichten über die Vorgänge in den Niederlanden bereits ihre Wirkung in so weit geübt, daß er von vornherein alle Anerbietungen, für Philipp II. Werbungen zu veranstalten, glaubte ausschlagen zu müssen. Denn der Herzog sah in den Unruhen der Niederländer den Ausbruch des Kampfes zwischen Protestantismus und Katholizismus, der gewaltsame Mittel aufrecht erhalten sollten. Hierin bekräftigten ihn, soviel sie irgend konnten, befreundete deutsche Fürsten, wie Landgraf Wilhelm von Hessen, Kurfürst August von Sachsen, die in genauer Korrespondenz mit den Nassauischen Fürsten, namentlich Wilhelm von Dranien standen²⁾. Vielleicht lag

1) Engelbert traf zu Wolfenbüttel am 13. September ein, wurde aber von Herzog Heinrich dessen Kränklichkeit wegen, persönlich nicht empfangen; dagegen versprach derselbe ihm seine Unterstützung bei Ernst und Philipp zum Grubenhagen.

2) Über die lebhafteste Korrespondenz Wilhelms von Hessen mit Wilhelm von Dranien siehe G. Groën van Prinsterer, Archives de la Maison d'Orange-Nassau. Tom. II. Hierher gehört z. B. ein dort (Tom. II. pag. 365 Lettre CCXXI) mitgetheiltes Brief Landgrafs Wilhelm an den Prinzen von Dranien »Was uns igo vor gewisse kuntschaffen

dem Widerstande des Herzogs gegen Werbungen für Philipp II. auch ein persönliches Motiv zum Grunde. Es scheint ihn nämlich sehr gekränkt zu haben, daß man spanischer Seits seinem Vetter Erich den Jüngern lange vor ihm Werbungen, von denen ihm damals nicht einmal Anzeige gemacht war, übertragen hatte.

Gleichwohl gelang es den Versicherungen Hans Engelberts, daß die neuen Rüstungen Philipps II. nicht gegen Augsbургische Konfessionsverwandte, sondern gegen rebellische Unterthanen gerichtet seien, so wie den Vorstellungen Herzog Heinrichs des Jüngern nach langen Verhandlungen den Abschluß eines Kontraktes zu Wege zu bringen. Hiernach verpflichteten sich Ernst und Philipp zum Grubenhagen, ersterer 1000, letzterer 500 Reiter auf 2 Monate — 10. Oktober bis 10. Dezember — in's Wartgeld zu nehmen¹⁾. Jedem Reiter sollten für den Monat 3 Thaler gezahlt, und das

einkommen, die neue bewerbungen, so nicht allein Herzogh Erich zu Braunschweig sondern auch Herzogh Ernst und Herzogh Philips zu Braunschweig in namen und vnn wegen des Königs vnn Hispanien vorhaben, darvon überschicken wir G. L. hierneben glaubwürdige copeny . . . Datum Cassell am 4. Octobris Anno domini 1566.

¹⁾ Der damals Herzog Ernst ausgesetzte Etat folgt: »Verzeichnus vnd Etat des Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Ernstens Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg &c. Hispanischer Rhö. Mt. Oberster vber ain Tausent gerüster Pferd.

Erstlich wollen Ir Rhö. Mt. S. F. G. bezallen

lassen monatlich zu Taffellgelt.	Rheinisch Fl.	600
Item Ainem Leutenambt	»	100
Mehr auf Zehen Trabanten Jedem 8 Gulden macht	»	80
Item ainem Wachtmaister, Quartiermaister, Prosiantmaister, Komormmaister vnd ainem Leibartz, vnd jedem derselben 40 Fl. bringt. . .	»	200
Ainem Wundarzt 2 Fl. bringt	»	24
Item auf drey Trompetter jeden 12 Fl. vber sein gemusterte Besoldung thuet	»	36
Item ainem Pfarrer, ainem Schreiber, ain Tholmetscher jedem 12 Fl. vbersold	»	36

Rheinisch Fl. 1076

ganze Wartgeld (9000 Thaler) bis spätestens zum 14. Oktober zu Leipzig erlegt werden. Selbst in dem Falle, daß die Aufforderung der Reiter schon im ersten Monate statt fände, sollten sie dennoch das ganze Wartgeld behalten, was als eine große Begünstigung angesehen werden darf, da in der Regel ein Abzug des Wartgeldes am Solde für die Monate vorgenommen wurde, in welchen die im Wartgelde gehaltenen Truppen bereits in den wirklichen Dienst getreten waren ¹⁾).

Wie wenig Herzog Ernst indessen trotz der ihm gemachten Konzessionen mit sich selbst, und daß er jenen Kontrakt eingegangen, zufrieden war, zeigen seine Briefe an Margarethe von Parma und Hans Engelbert, da er eines Theils noch immer fürchtete, seine Werbungen möchten gegen Religionsverwandte bestimmt sein, andern Theils die Auszahlung des Wartgeldes ungebührlich lange auf sich warten ließ. Es sei, schrieb er unter Andern, große Nachfrage nach Reitern und Knechten, denn auch die Niederländer ließen werben, so durch Gire von Kalenberg und einen Herrn von Plettenberg im Stifte Paderborn, wie durch Christof von der Malsburg in Niedersachsen, und diese zahlten dem Reiter 5 Thaler Wartgeld für den Monat ²⁾).

Wenn er deshalb die, ohne Handgeld zu zahlen, für Philipp II. angenommenen Reiter nicht am bestimmten Termine lohnen könne; so sei er genöthigt, sie wieder zu entlassen, da er ihnen das Wartgeld nicht vorschießen könne ³⁾).

Es hielt nun um so schwerer, den Herzog zu beruhigen, da man ihm auf alle seine Klagen und Vorstellungen nur mit Ausflüchten, Versprechungen und Sophismen antworten konnte. Gleichwohl versuchte die Statthalterin sich dieser Pflicht zu entledigen ⁴⁾).

¹⁾ Engelbert an Margarethe v. P., Herzberg, 1. Oktober 1566. Der Kontrakt der Herzöge Ernst und Philipp zum Grubenhagen mit Hans Engelbert ist datirt 29. September 1566

²⁾ Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Herzberg, 3. Oktober 1566.

³⁾ Ernst z. Grub. an Hans Engelbert. Herzberg, 12. Oktober 1566.

⁴⁾ Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 19. Oktober 1566.

Herzog Erich, erwiderte sie dem Herzoge zum Grubenhagen, habe zwar früher, als er den Auftrag zu werben erhalten; da sie aber theils nicht geglaubt, daß derselbe damit zu Stande kommen werde, theils gehofft habe, daß Philipp II. ihm noch Gegenbefehl ertheilen werde, habe sie es nicht der Mühe werth gehalten, Herzog Ernst mit dieser Mittheilung zu behelligen¹⁾. Was nun seine eignen Werbungen betreffe; so fühle sie ganz, wie vielen Dank sie und der König von Spanien ihm dafür schuldig sei, daß er dieselben ohne Geld unternommen und so glücklich ausgeführt habe. Leider könne sie, da die Gelder der Unsicherheit der Wege halber in Wechseln müßten geschickt werden, vor Ende Octobers das Wartgeld nicht zahlen. Dann aber solle es zu Leipzig durch Adrian von der Hiltz, oder, wenn die dort herrschende Pest den Abschluß von Geschäften in dieser Stadt erschwere, durch Konrad Beyer zu Nürnberg erlegt werden. Dieser Vertröstung bis zu Ende October folgte bald nachher eine neue. Es sei ihr unmöglich, Wechsel auf Leipzig, Nürnberg oder Braunschweig zu erhalten, theilte die Statthalterinn Hans Engelbert mit²⁾, sie habe demnach befohlen, bis zum 5. November das Wartgeld nach Lingen zu senden. Er möge nun Herzog Ernst zu bewegen suchen, es auf seine Kosten von dort holen zu lassen.

Dieser Antrag war ein Grund mehr zur Mißstimmung und, abermals von den streng protestantischen Fürsten, dem Kurfürsten von der Pfalz, wie dem Landgrafen von Hessen³⁾ mit Vorstellungen bestürmt, seinem Gelöbnisse treu ein eifriger und wahrer Anhänger und Beschützer des reinen Glaubens zu bleiben, beschloß Herzog Ernst, ohne vom Könige von Spanien sich direkt und plötzlich zu trennen, doch durch seine Handlungsweise seine Freunde zufrieden zu stellen. In einem aus-

1) Ich bitte den Leser, nach diesen Äußerungen der Margarethe von Parma über Herzog Erichs des Jüngern Werbungen nicht urtheilen zu wollen, da sie der Wahrheit ganz zuwiderlaufen. Ich werde seiner Zeit darüber weitere Mittheilungen machen.

2) Margarethe v. P. an Hans Engelbert. Brüssel, 26. October 1566.

3) Siehe weiter unten pag. 237. Note 2. und vergleiche G. Groen van Prinsterer a. a. O. Tom. II. pag. 391. Lettre CCXXVII.

fürlichen Briefe, in dem er alle Gründe seiner Unzufriedenheit zusammenstellte ¹⁾, gab er der Statthalterinn Margarethe zu bedenken, wie es anfangs habe tränkend für ihn sein müssen, daß sein Vetter Erich der Jüngere, mit dem er übrigens im besten Einvernehmen lebe, vor ihm zu Werbungen aufgefordert und zur rechten Zeit mit dem Wartgeld versorgt sei, auf das er so lange schon habe vergebens warten müssen. Gleichwohl habe er ein so treffliches Corps geworben, wie man es nicht leicht finden werde: sollte das aber nach dem nahe bevorstehenden Ablaufe der ersten 2 Monate noch länger im Wartgelde erhalten werden; so müsse ihm dasselbe zur rechten Zeit gezahlt und ihm früh genug Anzeige hiervon gemacht werden ²⁾. Übrigens möge Margarethe bedenken, daß sein Kontrakt ihm ausdrücklich zusichere, nie gegen Augsburgische Konfessionsverwandte, welche Mitglieder des deutschen Reichskörpers seien, aufgeboten werden zu sollen. Als Burgundischer Kreis gehörten aber die Niederlande zum deutschen Reiche, und Philipp II. würde daher nie auf ihn gegen seine dortigen Unterthanen, die der Unterdrückung der Augsburgischen Konfession wegen im Aufstande begriffen seien, zählen können.

Diese feste, unumwundene Erklärung des Herzogs erregte die Bestürzung der Margarethe von Parma in nicht geringem Grade. Denn sie hatte, da Ernst einmal das Wartgeld empfangen und die Werbungen übernommen hatte, gehofft, sicher auf ihn im Augenblicke der Noth rechnen zu können, was um so viel höher angeschlagen werden mußte, als man des Herzogs

¹⁾ Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Herzberg, 5. November 1566.

²⁾ Auf die bei Herzog Ernst sichtliche Misstimmung gegen Spanien setzten die protestantischen Fürsten noch eine Zeitlang ihre Hoffnung, denselben für sich zu gewinnen: So schrieb Wilhelm von Hessen an Graf Johann von Nassau (2. November 1566) »Soviel van Herzog Erichen und die andere bestalte Fürsten von Braunschweig belangenbt, is nicht ohn das dieselbe sich hefftig bewerben, aber doch haben wir das wissens das Herzog Ernst zu Braunschweig bis noch vom König zu Hispanien kein warthgeltt empfangen, dan was er dessenn aufgeben, von dem seinen erlegt hatt ic ic.« Bei G. Groën van Prinsterer a. a. D. Tom. II. pag. 427.

Karakter und vorzügliche kriegerische Tüchtigkeit zu Brüssel aus Erfahrung kannte. Deshalb bat sie in zwei rasch auf einander folgenden Briefen den König¹⁾, den Herzog Ernst, falls er ihn nicht ganz verlieren wolle, baldigst durch ein schmeichelhaftes Dankfagungsschreiben für dessen gezeigte Bereitwilligkeit zu seinem Dienste, so wie durch die Erklärung, daß sein Kontrakt mit allen Klauseln aufs Strengste solle gehalten werden, dem spanischen Interesse wieder zu gewinnen.

Zu gleicher Zeit schrieb die Statthalterin selbst an die Herzöge Ernst und Philipp²⁾, bat sie, ihren Worten Glauben zu schenken, daß die in den Niederlanden im Aufzuge begriffenen Unterthanen nicht für die Religion sich erhoben hätten, sondern dieselbe nur zum Vorwande nähmen, den von ihnen erregten politischen Aufstand zu beschönigen. Deshalb habe der König gegen sie rüsten müssen; und lediglich aus dem Grunde, weil die Ruhe und politische Ordnung noch nicht wieder hergestellt sei, ersuche sie beide Fürsten, nochmals auf 2 Monate (10. Dezbr. bis 10. Febr.) die Reiter in's Wartgeld zu bestellen.

Da der Margarethe von Parma mit Alle dem noch nicht genug gethan zu sein schien, und die Furcht, die Herzöge zum Grubenhagen von ihrer Parthei zu verlieren, sie nicht verließ; so erging eine neue, diesmal sehr detaillirte Darlegung der Motive und Ursachen des Niederländischen Aufbruchs an die beiden Brüder³⁾. Genau und detaillirt genug war diese gewiß, auch hinlänglich fein gedacht und richtig berechnet, nur schade, daß die Wahrheit in ihr der Verblendung, Lüge und Sophistik hatte Platz machen müssen.

Es gäbe die Religion, schreibt die Statthalterin, nur den Deckmantel für die politischen Absichten der Unruheflüster

¹⁾ Margarethe von Parma an Philipp II. von Spanien, Brüssel, 13. u. 18. November 1566. (N^o 6. u. 7.) Beide Akten im Wiener Staatsarchive.

²⁾ Margarethe von Parma an Ernst u. Philipp z. Grub. Brüssel, 14. November 1566.

³⁾ Margarethe von Parma an Ernst u. Philipp z. Grub. Brüssel, 18. Dezember 1566.

ab. Calvinisten und Hugenotten, Wiedertäufer und andere Sektirer hätten, nachdem sie lange schon die weltliche Ordnung verhöhnt, endlich in offener Empörung sich auf die Kirchen geworfen, an ihnen, wie an deren Gute und Dienern sich vergriffen, die Bilder zerschlagen, die Ornamente von Gold und Silber geraubt und die gräßlichsten Exzesse begangen. Daraus würde man klärlich erschen, daß, wenn Philipp II. sich zu Rüstungen entschlossen habe, diese nur gegen seine rebellischen Unterthanen gerichtet seien, da derselbe sich bereit erklärt, ihre Klagen hinsichtlich Unterdrückung der neuen Lehre bei seiner baldigen persönlichen Anwesenheit in den Niederlanden zu hören und, wenn sie gerecht befunden, auch zu stillen.

Um einen Begriff von der sophistischen und dunkeln Abfassungsdart dieses Briefes zu geben, setze ich eine der merkwürdigsten Stellen desselben hieher: „Dan ob es schon in gemeltem Religion frieden angezogen, das kein Reichs Standt den andern, so woll der Catholischen Religion, als der augspurgischen ConfeSSION in sachen die Religion betreffendt, nicht überziehen, noch bekriegen, So haben doch E. L. aus hochbegabtem verstandt vnd erfarnhait freundlich zu ermessen, das danneest dem Standt des vnderthanen sich vffrurisch vnd rebellisch wider Ire obrigthait, wie jezundt in diesen Landen, allain vnder gesuchtem schein vermainter Religion, geschicht, erzaigen, die handt geburlicher straff vnd einsehens, wie billich nicht geschlossen, noch den vnderthanen von göttlichen und natürlichen Rechts wegen zugelassen, daß die vnderthanen Irer obrigthait in ainichen geringsten politischen, viel weniger in solchen wichtigen, als Religions sachen, maß vnd ordnung zugeben vnderstehen, Sonder dasselbig von der obrigthait selbst, als billich, ohn ainiche Empörung gewertig sein sollen.“

Über diese ihre Schritte stattete Margarethe von Parma, nachdem sie durch die weitem Negoziazionen Hans Engelbert's die Herzöge Ernst und Philipp sich widerum gesichert hatte, Philipp II. umständlichen Bericht ab¹⁾. Beide Fürsten hatten

¹⁾ Margarethe v. P. an Philipp II. v. Span. Brüssel, 8. Februar 1567. (N^o 8.) Akte im Staatsarchive zu Wien.

ihre Reiter in ferneres Wartgeld bis zum 10. Februar genommen, dabei aber verlangt, daß ihnen dasselbe nach Herzberg geliefert werde, und die Reiter, wie früher ausbedungen sei, selbst wenn man sie schon im ersten Monate zum Anzuge auffordere, doch das volle Wartgeld ohne Abzüge behalten sollten. Diese letzte Klausel war der Grund, weshalb Margarethe von Parma die Reiter beider Herzöge nicht, wie Philipp II. gewollt hatte, gleich im Dezember bis Ende Aprils, sondern vorerst nur bis zum 10. Februar in Dienste genommen hatte¹⁾.

Die Lieferung des Wartgeldes nach Herzberg war ein großes Zugeständniß, das man den beiden Herzögen zum Grubenhagen gemacht hatte; denn durchgehends wurden den deutschen Pensionären das Wartgeld durch Wechsel auf irgend eine bedeutendere Stadt Deutschlands angewiesen, baar höchstens bis Lingen gesandt. Man wollte spanischer Seits den Gefahren eines großen Geldtransports sich nicht aussetzen. Hans Engelbert, der das Geld nach Herzberg brachte, weiß nicht genug zu klagen²⁾, mit welchen Schwierigkeiten er bei diesem Transporte zu kämpfen gehabt habe.

Engelbert war am 6. Februar zu Herzberg angekommen, hatte beide Herzöge durch die letzten Vorstellungen der Statthalterin bereits besser für Philipp II. gestimmt gefunden, ihre letzten Skrupel gehoben und sie bewogen, die 1500 Reiter abermals auf 2 Monate — bis zum 10. Mai — in's Wartgeld zu nehmen.

Der Meinungswechsel der beiden, kurz zuvor noch so unterschiedenen, Herzöge zum Grubenhagen kann etwas rasch vor

¹⁾ Siehe Note 1. S. 235.

²⁾ Hans Engelbert an Margarethe v. P. Herzberg, 16. Februar 1567. Es sei unvorsichtig, schreibt er, das Geld in kleiner Silbermünze zu senden, da diese viel Raum erfordere, und dadurch um so eher ihr Transport verrathen werde: viel vernünftiger scheine ihm die Übersendung in Realen und Goldgulden, die im Braunschweigischen Kurs hätten. Er sei nur mit Mühe und dadurch, daß er eine starke, von Ernst zum Grubenhagen ihm gesandte Schutzwache bei sich gehabt, der Gefahr berannt zu werden, entronnen, da ein Herr von Karlowitz ihm aufgelauret habe.

sich gegangen zu sein scheinen: er erklärt sich psychologisch in-
dessen ziemlich einfach. Es hatten ihn vornehmlich zwei Dinge
bewirkt, die Versicherung der Statthalterinn, daß jene Aufrührer
Kalvinisten seien, und, daß König Philipp Willens sei, bei
seiner baldigen Ankunft in den Niederlanden in väterlicher
Milde den gerechten Klagen seiner Unterthanen abzuhelfen ¹⁾).

Es verdient hier hervorgehoben zu werden, daß gerade der
erste Punkt von einer Bedeutung, die man vielleicht noch nicht
hoch genug angeschlagen hat, für die niederländischen Unruhen
ist. Die unselige Spaltung, die seit dem Marburger Religions-
gespräche in der protestantischen Christenheit Reformirte und
Lutheraner auseinander hielt, hat beiden Partheien gleich großen
Schaden gebracht. Die Katholiken bedienten sich dieses Zwie-
spalts während des ganzen 16ten, zum Theil noch während des
17. Jahrhunderts, um beide Feinde durch ihre Zänkereien, ihre
Feindseligkeiten unter einander aufzureiben.

Die gewaltigen Kämpfe der Hugenotten gegen den Katho-
lizismus in Frankreich, der Niederländer gegen Philipp II. und
einen Herzog von Alba waren Sache der ganzen protestanti-
schen Christenheit; aber mit wenigen Ausnahmen ²⁾ hat das

¹⁾ Ernst z. Graf. an Margarethe v. P. Herzberg, 14. Februar
1567. — »weill wir aus G. L. Schreibenn der Kön. Mt. mit vnd
gnediges Vatterlichs gemut tegenn deren ungehorsamenn unterthanenn
vormerck« —

²⁾ Unter jene wenigen Ausnahmen gehört Landgraf Wilhelm von
Hessen, einer der bedeutendsten Fürsten seiner Zeit, der, wie sein großer
Vater Philipp, nicht müde wurde, an einer Einigung zwischen beiden Re-
ligionspartheien zu arbeiten, die Letzter nicht zu Stande kam. Er war
es auch, der wieder und wieder Herzog Ernst zum Grubenhagen zu über-
zeugen suchte, daß, wenn derselbe gegen die Niederländer für Philipp II.
werbe, er gegen seine Glaubensgenossen kämpfen werde, ohne diesen in-
dessen überzeugen zu können. Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung
ein Brief Wilhelms von Hessen an Ludwig von Nassau de dato Cassel,
13. Oktober 1566. (Bei G. Groën van Prinsterer a. a. O. pag. 390—
393. Lettre CCXXVII.) »Uns zweiffelt nicht Ir werdett die copy des
schreibens, so Herzog Ernst an uns gethann undt der antwortt so wir
G. L. darauff gebenn, bey unserm freundlichen liebenn Vetter ic. dem
Prinzenn (Wilhelm von Dranien) dessenn wir sie zugeschtittte, gelesen

lutherische Deutschland ihnen nicht nur keine Hülfe gebracht, sondern sogar mit den Papisten an der Ausrottung dieser kalvinistischen Kezer gearbeitet.

Sachsen vor Allem muß in dieser Beziehung der bittere und scharfe, aber gerechte Tadel der Nachwelt treffen. Sachsen hatte sich an die Spitze der Reformation in Deutschland gestellt und den Kampf für die gereinigte Lehre begonnen. Auf dies Land blickten die kleinern protestantischen Fürsten, und litten willig seinen Einfluß: und dies Land verkam schon damals in starrer, intrusivender Orthodorie, die gefährlicher war und widerwärtiger ist, als die eiserne, aber großartige Konsequenz Roms. Kurfürst August, der damals regierte, gab so recht den Typus dieser lutherisch orthodoxen Selbstgenügslichkeit ab und repräsentierte den einseitigen, blinden Glaubenseifer seiner strengrechtgläubigen Kirchenlehrer, bei denen der Buchstabe Alles, der Geist sehr wenig bedeutete. Er (Kurfürst August) war natürlich nicht der Mann, sich der größten Theils reformirten Niederländer anzunehmen, das läßt zur Genüge die von ihm mit Wilhelm von Oranien und Andern gepflogene Korrespondenz, deren Veröffentlichung wir dem gelehrten Groën van Prinsterer verdanken, erkennen. Leider übte Kurfürst August einen großen Einfluß auf Herzog Ernst aus, und die Worte der Margarethe von Parma, jene Unruhestifterin in den Niederlanden seien kalvinistische Sektirer, blieben daher, als sie einmal bei ihm Glauben gefunden hatten, nicht ohne Wirkung auf seine Meinung. Sie beruhigten des Herzogs Gewissen hinsichtlich der angebotenen Werbungen für Philipp II., dem er jetzt auch verstattete, von andern, in des Königs Diensten

habenn. Nun hatt uns darauff Herzog Ernst 1610 widder geschriebenn, wir habenn auch S. 2. wiederumb geantwortt, wie Jr aus inllegender copy zu sehenn und darauff zu vernehmenn, das die adversarii den verfluchten zand, so under unsern Theologis de modo praesentiae entstandenenn, inenn gar nüz machenn, und's dahin bracht habenn das die einfältigen überredt wordenenn, als ob die Lutterischn und Calvinischn weltter von einander werenn als Himmel undt Erden, undt als ob die Calvinischn aller derenn schwermercken, so Widdertusser und andere verfluchte secten ausspeienn, mit theilhaftig wehrenn. a. 16. 16.

stehenden, Obristen in seinem Lande werben zu lassen. Es waren dies die Grafen Albrecht und Paris von Lodron, Johann Baptista von Arth und Hannibal von Hohenembs¹⁾.

Es pflegt wohl zu geschehen, daß ausgeglichene Mißhelligkeiten unter alten Freunden die Freundschaft fester knüpfen und zu wechselseitigen Aufopferungen geneigter machen. So auch hier. Herzog Ernst hielt fest bei Philipp II., obgleich ihm von zwei Seiten Aufforderungen zur Theilnahme an einem andern Kampfe kamen. Denn nicht nur bat der Herzog Johann Friedrich von Sachsen Herzog Ernst, ihm einen Reiterdienst zu leisten und ihn in Gotha zu unterstützen — eine Aufforderung, die sich bei Ernsts Charakter von selbst ablehnte —; sondern auch Johann Friedrichs vornehmster Gegner, Kurfürst August von Sachsen, wandte sich mit der Bitte an den Herzog zum Grubenhagen, den Oberbefehl über die gegen Gotha bestimmte Exekutionsarmee zu übernehmen²⁾.

Herzog Ernst war jetzt wieder zu fest für Philipp II. gewonnen; er lehnte alle andern Anerbietungen ab, und übernahm zusammen mit seinen Vettern Heinrich und Erich den Jüngern, wie dem Herzoge von Cleve später sogar den Auftrag König Philipps II, zu sorgen, daß die Niederländer nicht etwa in der vor und in Gotha liegenden Armee Werbungen machten³⁾.

Es war übrigens ein Glück für die Statthalterinn Margarethe, daß jene zwischen dem spanischen Hofe und Herzog Ernst entstandenen Mißhelligkeiten noch zeitig waren ausgeglichen worden. Denn die Verwickelungen in den Niederlanden stellten die Nothwendigkeit des wirklichen Aufgebots der geworbenen bewaffneten Macht immer deutlicher heraus.

¹⁾ Margarethe v. P. an Ernst z. Grub. Brüssel, 18. Februar 1567. Bitte um Werbeerlaubnis für die Genannten.

²⁾ Engelbert an Margarethe v. P. Herzberg, 16. Februar 1567.

³⁾ Philipp II. beauftragte die Margarethe v. P., die genannten Fürsten hierzu zu bewegen. Des Königs Schreiben ist datirt Madrid, 15. März 1567 und findet sich in de Reiffenberg a. a. D. Lettre L. pag. 223.

Bereits unterm 21. Februar mußte die Statthalterinn beide Herzöge zum Grubenhagen ersuchen, ihre Reiter marschfertig zu halten, um bei der ersten Aufforderung zum Anritte bereit zu sein ¹⁾. Die völlige Bereitwilligkeit Ernsts und Philipp's hierzu erhellt aus des Ersten Antwort an Margarethe von Parma ²⁾. Seine Rittmeister und Reiter seien bereit, warteten ihrer weitem Befehle; in militärischer Hinsicht habe er nur eine Bemerkung zu machen. Die Statthalterinn wünsche den eventuellen Anritt der Reiter in Rotten oder einzeln. Dem stehe entgegen, daß gerade in den Quartieren, die sein Corps durchziehen müsse, um nach den Niederlanden zu kommen, viel Rüstungen für die aufgestandenen Bewohner dieses Landes stattfänden, seine Reiter also, einzeln, oder in schwachen Rotten ziehend, gar leicht könnten überfallen und niedergemacht werden. Wolle man dieser Gefahr entgehen; so sei sein Vorschlag, dieselben fahnenweis ziehen zu lassen, und zwar so, daß eine Fahne von der andern nur etwa eine halbe Tagereise entfernt sei, eine also der andern im Nothfalle Hülfe bringen könne. Wenn man

¹⁾ Die Schreiben der Statthalterinn an Ernst und Philipp zum Grubenhagen habe ich nicht gefunden, dagegen ein solches an Hans Engelbert, aus dem die Absichten der Margarethe v. P. sich ergeben. Ich theile es hier in extenso mit:

»Treuester lieber besonder, demnach wir in glaubliche erfahrung khomen. Wie daß sich Kön. Mt. zu Hispanien zc. vnd derselbigen Niederlanden Unserer Verwaltung widerwertige zu fürderlichem anzuge allerding fertig machen, So schreiben wir hieneben beden gebuedern, herren Ernstten vnd herren Philippsen, Herzogen zu Braunschweig zc. gleicher weiß auch allen andern Irer Kon. Mt. bestelten Reuterobristen, vnd Rittmastern, vff matung, wie Du ab hierin verschlossener Copel zuuernemen, vnd ist darauff, Unser ernstlicher Beuelch, Du wollest bey hochermelten beden Herzogen mit allen getrewem Bleß sollicitieren vnd daran sein, damit Ire Liebden Personen, sambt derselben gewordenen Rittmaster vnd Rastfigenn sich Inhalt angerürt's Unsers schreibennß allerding gerüst vnd fertig halten, Damit sie volgents vff ferner Unser erforderen one Verzug anraltten mogen, Geben zu Brussel in Brabant am 21. tag Februarij No. 1567.«

²⁾ Ernst z. Grub. an Margarethe v. P. Brüssel, 9. Mai 1567.

die Reiter mit reichlichem Anrittgelde versehen, daß sie nicht nöthig hätten, zu marodiren, und die Statthalterinn mit dem Bischofe von Münster, durch dessen Land der Zug wohl gehen werde, Verträge für Anweisung von Quartieren und Lebensmitteln abschließen; so würde diesem Vorschlage Nichts im Wege stehen.

Indessen kam es jetzt noch nicht zum wirklichen Anmarsche, viel mehr wurden die Reiter am 14. März wieder in das gewöhnliche laufende Wartgeld besprochen ¹⁾.

Wir haben oben berührt, wie Margarethe von Parma dem Könige im Oktober 1566 über die Weigerung Herzogs Ernst gegen die Niederländer zu dienen, und von den ihrerseits hiergegen ergriffenen Maßregeln Nachricht gegeben hatte. Erst im März des folgenden Jahres erfolgte Philipps Antwort ²⁾. Diese ist höchst merkwürdig, der König sieht den Grund der ganzen Unlust ihm zu dienen bei den Herzögen zum Grubenhagen nicht in deren Sympathie für ihre Glaubensbrüder in den Niederlanden, sondern glaubt ihn in verletzter Eitelkeit derselben erblicken zu müssen. Im August 1566 bereits hatte er der Margarethe zur Besorgung und Prüfung Briefe an beide Herzöge zum Grubenhagen zugesandt, welche eine Anzeige vom Ausbruche der Unruhen in den Niederlanden nebst der Bitte, ihm, dem Könige, ferner geneigt und treu zu bleiben, enthielten. Diese Briefe hatte die Statthalterinn abzuschicken Bedenken gefunden und in der Staatskanzlei liegen lassen ³⁾. Deshalb

¹⁾ Margarethe v. P. an Ernst u. Philipp z. Grub. Brüssel, 14. März 1567.

²⁾ Philipp II. an Margarethe v. P. Madrid, 13. März 1567 (N^o 9.) Akte im Staatsarchive zu Wien.

³⁾ Den Grund dieses Verfahrens der Margarethe v. Parma erklärt eine Note G. Groën's van Prinsterer in seinem oft zitierten Werke. (Tom II. pag. 379. Lettre CCXXV. avant propos.) »Le Roi avait envoyé à la Duchesse des lettres pour les Princes Allemands. »Ne quis Germanorum Principum eum copiarum apparatus secus interpretatur, ad illos quoque consilii sui rationem scribit, missis Gubernatrici litteris.« Strada I. 272. Des instances pacifiques de l'Empereur Maximilien avaient porté la Duchesse à ne pas les expédier,

hätten allerdings die beiden Herzöge sich über einen Mangel an Höflichkeit von Seiten des Königs beklagen können; in dessen man hat doch sehr zu bezweifeln, ob das allein würde hingereicht haben, sie zu so langer und entschiedener Weigerung zu dienen zu bewegen. Auf Philipps Befehl mußten jetzt diese, wie neue Briefe den Herzögen zum Grubenhagen zugesandt werden.

Ob Herzog Ernst das an ihn gerichtete Schreiben noch empfing, steht dahin. Seit langer Zeit kränkelnd¹⁾ starb er am 2. April 1567 zu Herzberg²⁾.

Der Tod des Herzogs kam unter den gegenwärtigen Umständen der Statthalterinn Margarethe, wie Philipp II. begreiflicher Weise sehr ungelegen³⁾. Der König hatte sich durch das Umsichgreifen des Aufstandes genöthigt gesehen, den schon bestehenden Werbungen noch neue hinzuzufügen, von denen er

avant d'avoir consulter le Roi. Celui-ci lui écrit le 27. nov. »pour vous advertir de la réception de vos lettres du 16. octobre, touchant les lettres que l'Empereur vous avoit rescript . . . Quant à ce que vous dictes n'avoir envoyé celles que j'avois escriptes aux Princes de l'Empire . . . puisque vous avez tant attendu, vous les pourrez encore détenir tant que je vous en envoie d'autres.« Procès d'Egmont II. p. 548. Apparemment, en écrivaint elle-même; la Gouvernante voulait laisser au Roi la faculté de la désavouer.« —

¹⁾ Engelbert schrieb schon am 7. März 1567 von Herzberg aus der Margarethe v. P. »Herzog Ernst und seiner f. g. brueder Herzog wolff seind beide ser schwach.«

²⁾ Um die fortlaufende Erzählung nicht zu unterbrechen, lasse ich die Mittheilung der Verhandlungen, welche nach Ernsts z. Grubenhagen Tode dessen Wittinn und Wittwe mit der Statthalterinn Margarethe v. P., dem Herzoge v. Alba und Philipp II. führten, bis ans Ende dieser Abhandlung.

³⁾ Dies spricht sich deutlich in einem Briefe der Margarethe von Batens an Philipp II. aus, de dato Brüssel, 14. April 1567. In ihm heißt es: »Ce mot appart sera pour advertir V. M. que, en serrant ce paquet, j'ay vu nouvelles (que ne veulx toutes fais tenir pour certaines) que le Ducq Ernst de Brunswich seroit mort depuis 10 ou 11 jours en ça.« Cf. de Reiffenberg a. a. D. pag. 241. Lettre LV.

einen Theil Herzog Ernst zu übertragen wünscht¹⁾. Auf ihn hatte er um so mehr gerechnet, da gerade damals die Statthalterin durch den Herzog von Alba ersetzt werden sollte, und Ernst den Chef des unter ihm und seinen Brüdern Philipp und Wolfgang²⁾ stehenden Corps abgab. Vor Allem kam es nun darauf an, der Reiter sich zu vergewissern, und für sie ein neues Haupt zu finden. Hierzu ernannte Margarethe von Parma vorläufig des Verstorbenen Bruder Philipp, und da dieser jünger, als sein nach Ernsts Tode Landesfürst gewordener Bruder Wolfgang war; so ersuchte sie diesen auf kurze

1) Vergleiche de Reiffenberg a. a. D. Lettre LV. pag. 242. et pour ce qu'il (Herzog Ernst) a charge, passé demi an, de mil chevaux allemands qu'il a tenus en waertgelt pour le service de V. M. et que, depuis icelle, les a accru de 600 chevaux, selon les lettres que j'envoye en allemand, je me suis advisée pour, en cas qu'il en fust ainsy, et ne perdre le fruit du waertgelt desdicts mil chevaux, d'escripse à Hans Engelbert, commissaire estant présentement au quartier de Brunswich, en cas qu'il fust vray de la mort du ducq Ernst, condoloir, et au surplus, parler à son lieutenant-général, afin de continuer lesdicts premiers mil chevaux en waertgelt, lequel je ne fouldray d'envoier incontinent. Et, quant aux aultres 600 chevaux de recreu, estimant que V. M. les ayt donnés audict ducq, en sa contemplation et respect, aussy pour estre les choses de par de çà en meilleurs termes que du passé, ils se pourraient excuser d'autant qu'ils ne sont encaires levez, je n'en ay riens mandé, jusques à aultre charge et ordonnance de V. M. — Vergleiche auch ebendaselbst Lettre LVI. pag. 243. 244. Margarethe v. P. an Philipp II. Brüssel, 14. April 1567. Was übrigens die hiererwähnten 600 Reiter betrifft, die Herzog Ernst nachträglich auf Philipps II. Befehl noch soll mehrgeworben haben; so weiß ich nicht, ob darunter nicht vielleicht die 500 gemeint sind, welche sein Bruder Philipp befehligte. Fast scheint dies so; denn ich habe außer in diesen beiden Briefen der Statthalterin an den König nirgends die kleinste Spur gefunden, daß Herzog Ernst jene 600 Reiter noch geworben habe. Man müßte sonst annehmen, daß Philipp II. diese Werbung dem Herzoge übertragen, dieser sie aber nicht ausgeführt habe. Der Mangel zureichender Urkunden macht es unmöglich, hier etwas Bestimmtes anzugeben.

2) Wolfgang zum Grubenhagen befehligte nur eine Fahne im Corps Ernsts. Vgl. die folgende Note.

Zeit sich in seiner Stellung als Rittmeister in jenem Reitercorps den Befehlen Herzogs Philipp unterzuordnen¹⁾. Obgleich sich an der Stelle des verstorbenen Ernst zum Grubenhagen Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg ihr als Obrist eines Reiterregiments angeboten hatte; so lehnte Margarethe dies doch ab, und beschloß vorläufig, wie dies Herzog Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel und Hans Engelbert gerathen hatten, die Grubenhagenschen Reiter unter den Befehlen der beiden Herzöge Wolfgang und Philipp im Dienste zu behalten²⁾. Heinrich der Jüngere hatte ihr nämlich mit vieler Wahrscheinlichkeit vorgestellt, daß beide Herzöge sich wohl den Befehlen ihres ältern Bruders Ernst, der zugleich ihr Landesherr gewesen, gefügt hätten, daß sie aber schwerlich unter einen fremden Fürsten als Oberst sich stellen lassen würden.

So wurde mit Hülfe Herzogs Heinrich, der beide Fürsten zum Grubenhagen in einer persönlichen Zusammenkunft zu Wolfenbüttel den Wünschen der Statthalterinn geneigt zu machen suchte, folgender Kontrakt geschlossen: Herzog Wolfgang zieht sich ganz aus dem Dienste zurück, dagegen übernimmt Philipp vorläufig den Oberbefehl über die 1500 Reiter, welche bislang unter seinem und seiner Brüder Ernst und Wolfgang Kommando gestanden haben³⁾, und hält dieselben noch zwei Monate — vom 8. Mai bis 8. Juli — unter den frühern Bedingungen im Wartgeld⁴⁾.

¹⁾ Margarethe v. P. an Wolfgang z. Grab. Brüssel, 21. April 1567, wo ausdrücklich gesagt wird, daß er sich mit der unter seinem Befehle stehenden »Fahne« seinem Bruder Philipp unterordnen möge.

²⁾ Margarethe v. P. an Philipp II. Brüssel, 4. Mai 1567. (N^o 10.) Akte im Wiener Staatsarchive.

³⁾ Siehe hinsichtlich der 1500 Reiter Note 1. pag. 243.

⁴⁾ Das Original dieses neuen Kontraktes habe ich nicht in den Brüsseler Archiven gefunden, es erhellt indessen das im Texte Mitgetheilte aus der dem Wiener Staatsarchive entnommenen Korrespondenz der Margarethe v. P. mit dem Herzoge von Alba. Die Statthalterinn hatte gleich nach Ernsts Tode demselben ihre hinsichtlich der Grubenhagenschen Reiter gefaßten Entschlüsse mitgetheilt, die derselbe in seiner Antwort (de dato Genua, 25. Mai 1567. — N^o 11.) billigte. Das wirklich

So geringe Schwierigkeiten auch dies solcher Gestalt getroffene Arrangement gekostet hatte, und so zweckmäßig es zu sein schien; so war es doch nur eine momentane Aushilfe, weil man eben nichts Bessers hatte finden können. Denn Herzog Philipp, auf den jetzt, als Chef des Corps, Alles ankam, war weit entfernt, seinen verstorbenen Bruder Ernst ersetzen zu können. Er war weichen, friedfertigen Gemüthes¹⁾, wenig zum Kriegsführen geneigt, hatte sich noch bei keiner Gelegenheit praktisch bewährt, und genoss, was das Schlimmste war, bei den Reitern wenig Ansehen. Sehr natürlich, daß ihm alle diese Gründe auch bei Philipp II. und den Statthaltern der Niederlande kein großes Ansehen zu Wege brachten, und man deshalb weit weniger rücksichtsvoll gegen ihn, als früherhin gegen seinen Bruder von spanischer Seite verfuhr. Das aber erzeugte im Herzoge Bitterkeit, aus der bald Mißhelligkeiten aller Art erwuchsen: so war seine Stellung zu Spanien für ihn wenig angenehm, für den König wenig fruchtbar.

Zu Anfange der neuen Stellung, in die Herzog Philipp zu Spanien getreten war, gaben Geldangelegenheiten den Gegenstand seiner Korrespondenz mit Margarethe von Parma ab. Die Statthalterin forderte ihn auf, seine rückständige Pension in Antwerpen bei Jeronimo de Curiel zu heben, was der Herzog durch seinen Sekretär Valentin Richter besorgen ließ²⁾. Damit war aber nur der Herzog persönlich, noch nicht seine Reiter befriedigt, die ihr zweimonatliches Wartgeld verlangten. Für sie mußte Philipp daher seine Bitten an die Statthalterin

getroffene Arrangement, wie wir es im Texte angegeben, beglaubigt ein Schreiben des Herzogs von Alba an Margarethe von Parma de dato Luxemburg, 24. Juni 1567. (N^o 12.)

¹⁾ Vgl. Charakteristik Heinrichs des Jüngern von Dr. W. Elster pag. 36.

²⁾ In staatsökonomischer Hinsicht bemerke ich hier, daß Philipp zum Grubenhagen in dem Schreiben, in welchem er der Margarethe von Parma anzeigte, daß er seinen Sekretär zur Hebung seiner Pension abgesandt habe (Gallenburg, 18. Juni 1567.) hat, ihm den spanischen Philippsthaler nicht höher anzurechnen, als 9 Philippsthaler für 10 Deutsche, weil dies ihr Kurs im nördlichen Deutschland sei.

richten. Hans Engelbert, der sich damals wieder im braunschweigischen Quartiere befand, unterstützte hierin den Herzog, indem er der Margarethe versicherte, man könne ohne prompte Bezahlung nicht weiter auf die Reiter rechnen, die bezahlt sein wollten, oder den Dienst verlassen würden ¹⁾. Es zeigte sich somit gleich anfangs, wie wenig zweckmäßig das neugetroffene Arrangement sei, da Herzog Philipp nicht, wie früherhin sein Bruder Ernst entweder durch Vorschüsse oder Verbürgung seines Kredites die über die späte Auszahlung ihres Wartgeldes murrenden Reiter beschwichtigen konnte. Philipp war nicht regierender Herr im Grubenhagenschen, und seine Apanage gab ihm weder die Mittel bedeutende Vorschüsse zu machen, noch war sie groß genug, ihm sonderlichen Kredit zu verleihen. Seine später oft wiederkehrenden Bitten um rechtzeitige Auszahlung des Geldes für seine Reiter waren nicht etwa rücksichtslose Forderungen, sondern ihm in der That durch die dringende Noth abgezwungen.

Wir deuteten oben bereits an, daß Herzog Philipp wenig Ansehen bei den Reitern genossen habe. Hatte das schon hier bei der ersten Zahlung des Wartgeldes sich gezeigt; so konstatairte es sich bald nachher abermals.

In Übereinstimmung mit dem Herzoge von Alba ²⁾ hatte Margarethe von Parma Philipp zum Grubenhagen aufgefordert, seine Reiter noch einen Monat — bis zum 8. August — ins Wartgeld zu nehmen. Herzog Philipp fand bei seinem Regimente, als er diese Forderung der Statthalterin mittheilte, so entschiedenen Widerspruch, daß er zweifelte, sie realisiren zu können, und dies nach Brüssel berichten mußte. Weder Rittmeister noch Reiter wollten sich zu weiterem Wartgelde verstehen, und er müsse sie daher bitten, sein Corps entweder baldigst zum aktiven Dienste aufzufordern, oder ihm dessen Abdankung anzu-

¹⁾ Engelbert an Margarethe von Parma. Wolfenbüttel, 8. Juli 1567.

²⁾ Der Brief des Herzogs von Alba an Margarethe von Parma über diese Angelegenheit ist ausgestellt. Luxemburg, 24. Juni 1567. (N^o 12.)

zeigen¹⁾. Auf die Gegenvorstellungen der Margarethe, daß sie das Erste nicht ohne des Königs von Spanien Befehl thun könne, das Zweite höchst ungern zulasse, erwiederte Herzog Philipp, er persönlich wolle gern noch weiter dienen, und er hoffe, die Statthalterinn sei hiervon überzeugt, seine Reiter aber wollten durchaus nicht länger im Wartgelde bleiben. Er werde jetzt den letzten Versuch machen und seine Rittmeister noch einmal zusammenrufen, doch habe er wenig Hoffnung, daß dieser besser, als die frühern gelingen werde²⁾.

Die weitem Verhandlungen über diesen Gegenstand sind bislang von mir nicht gefunden worden, es scheint indessen, daß ihr endlicher Schluß folgendes Resultat gab. Ein Theil der Reiter, des ewigen Wartens überdrüssig und von bessern Bedingungen anderwärts hingelockt, quitirte den spanischen Dienst, nur 1000 ließen sich bereit finden, noch einmal bis zum Ende des September ihre Wartzeit verlängern zu lassen³⁾. Denn mit Sicherheit erwarteten sowohl sie, als Herzog Philipp ihre Aufforderung zum Anritte im Laufe dieser Zeit. Allein man hatte sich getäuscht. Nicht nur Annahme eines neuen Monats Wartgeld forderte Margarethe von Parma zu Anfange des Oktober von Herzog Philipp, sondern der Herzog von Alba verlangte darauf sogar, Philipp solle seine Reiter gleich bis zum 3. Januar ins Wartgeld besprechen⁴⁾. Da aber beide Propozitionen den lebhaftesten Widerspruch bei Reitern und

¹⁾ Philipp z. Grub. an Margarethe v. P. Osterode, 10. Juli 1567.

²⁾ Philipp z. Grub. an Margarethe v. P. Gattlenburg, 24. Juli 1567.

³⁾ Was uns berechtigen darf, dies Resultat anzunehmen, ist zweierlei. Zuerst nämlich findet sich in der Zeit eine Reduktion der Reiter unter Herzogs Philipp Befehle von 1500 auf 1000, ohne daß uns eine Akte vorläge, welche dieselbe als von spanischer Seite ausgehend erscheinen ließe. Außerdem existirt ein Brief des Herzogs von Alba an die Statthalterinn Margarethe v. P., in welchem derselbe ihr seine volle Zustimmung, die Reiter Herzogs Philipp bis Ende September ins Wartgeld zu nehmen, zu erkennen giebt. Herzog von Alba an Margarethe von Parma. Pontà Monçon, 30. Juli 1567. (N^o 14.) Akte im Wiener Staatsarchive.

⁴⁾ Herzog von Alba an Philipp z. Grub. Brüssel, 18. Oktober 1567.

Rittmeistern fanden; so wurde Hans Engelbert, gleich mit dem Wartgelde versehen, nach Catlenburg geschickt¹⁾. Ehe derselbe noch dort hatte eintreffen können, war es indessen Herzog Philipps Anstrengungen gelungen, die Annahme des neuen Wartgeldes bei den Reitern zu erwirken; aber der Herzog erklärte dem spanischen Gesandten auf das Bestimmteste, es sei dies das letzte Mal, daß seine Reiter eingewilligt hätten, Wartgeld zu nehmen, würden sie nicht im Laufe des Monats aufgeboten, müsse er sie ab danken. Zugleich forderte er sofortige Zahlung ihres Soldes, widrigenfalls er sie nicht länger halten könne²⁾.

Es fragt sich mit Recht, was das spanische Gouvernement in den Niederlanden bewog, so lange Zeit hindurch Geld für Truppen auszugeben, von denen man keinen direkten Gebrauch machen konnte oder wollte, und mit solcher Hartnäckigkeit allen Schwierigkeiten zum Troß auf deren Beibehaltung zu bestehen. Die Antwort scheint auf der Hand zu liegen. Man wollte dadurch, daß man sie in seinen Dienst nahm, verhüten, daß sie nicht in den der aufgestandenen Niederländer treten sollten, und wollte zugleich bei augenblicklicher Noth gesichert, mit tüchtigen Truppen gefaßt sein. Dieser Fall war nun aber gerade um die Zeit, als Herzog Philipp mit höchster Mühe seine Reiter zur Annahme des Wartgeldes für den 13. Monat bewog, eingetreten — gleichwohl wurden sie nicht aufgeboten. Margarethe von Parma wünschte dies damals sehr; allein der als Generalkapitän der Niederlande ihr zur Seite gestellte Herzog von Alba wollte darauf durchaus nicht eingehen. Er seiner Seits schlug vor, statt dessen den Markgrafen Philibert von Baden und Pfalzgraf Wolfgang, welche schon seit längerer Zeit Philipp II. ihre Dienste angeboten hatten, eilends werben zu lassen, und lieber sie, als Herzog Philipp zum Grubenhagen anzubieten. Man könnte nun sagen, der Herzog von

¹⁾ Herzog von Alba an Philipp z. Grub. 29. Oktober 1567.

²⁾ Philipp z. Grub. an Margarethe v. P. Catlenburg, 31. Oktober 1567. und Philipp z. Grub. an Hans Engelbert. Catlenburg, 30. Oktober 1567.

Alba, der überhaupt mit der Statthalterinn höchst gespannt stand, hätte nur widersprochen, um zu widersprechen. Allein Alba wußte zu gut, welche Gefahren ein solches Benehmen zumal unter den damaligen mislichen Umständen für ihn selbst erzeugen könne. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir den Grund in Folgendem erblicken. Entweder traute nämlich Alba dem Herzoge zum Grubenhagen nicht genug militärische Fähigkeiten zu, um ihn mit Erfolg in den Niederlanden zu verwenden, oder er versprach sich dessen eifrig protestantischer Gesinnung wegen wenig Hülfe von ihm, fürchtete vielleicht selbst Gefahr, falls derselbe an Ort und Stelle persönlich sich von dem Stande der niederländischen Angelegenheiten überzeugen könne. Vergebens machte ihn Margarethe von Parma aufmerksam, wie leicht durch solche Zurücksetzung Herzog Philipp beleidigt, ja bewogen werden könne, des Königs Dienste ganz zu verlassen. Alba's Antwort hierauf ist höchst merkwürthig¹⁾.

Wenn er auch die Möglichkeit einräumt, durch Aufforderung des Markgrafen Philibert von Baden und Pfalzgrafen Wolfgang, die Beide noch nicht im spanischen Dienste gestanden hatten, zum aktiven Dienste Herzog Philipp zum Grubenhagen auf das Äußerste zu beleidigen, fügt er doch zugleich das Mittel bei, durch welches, wie er hoffe, diese Gefahr könne abgewendet werden. Man solle, schlägt er vor, bei dem Herzoge zum Grubenhagen anfragen, in wie kurzer Zeit er sein Corps an die Gränzen der Niederlande führen könne, zugleich dem Markgrafen und Pfalzgrafen dieselbe Frage thun. Da nun diese den Niederlanden ungleich näher gefessen sein, als jener; so würden sie auch eher, namentlich wenn man die Sache dringlich mache, anziehen können, als Herzog Philipp. Es sei dann aber natürlich, daß man sie, nicht diesen anbiete, und der Herzog zum Grubenhagen könne der Statthalterinn, die nur die Interessen Philipps II., ihres Herrn, wahrzunehmen habe, keinen gegründeten Vorwurf daraus machen, daß sie im Augenblicke der höchsten Noth nach dem zunächst liegenden Mittel, der Gefahr zu begegnen, gegriffen habe.

¹⁾ Herzog von Alba an Margarethe v. P. Antwerpen, Ende Oktober 1567. (N^o 16.) Akte im Wiener Staatsarchive.

Ob ein so doppelzwingiges Verfahren — um es nicht stärker zu qualifiziren — Herzog Philipp gegenüber wirklich angewandt sei, steht dahin; ich habe wenigstens ein derartiges Schreiben an ihn nicht gefunden; eben so wenig weiß ich anzugeben, durch welche Mittel es dem Herzoge von Alba, der bald nachher die Statthalterschaft der Niederlande allein übernahm, gelungen sei, dem Herzog zum Grubenhagen zu vermögen, seine Reiter auf den 14. und 15. Monat noch im Wartgeld zu halten. Daß dies aber geschehen sei, ergibt sich aus einem Schreiben desselben an Alba, indem er Ersatz für die auf Herbeischaffung des Wartgeldes von Lingen verwandten Kosten verlangt ¹⁾. Auf ähnliche Weise dient eine andere Urkunde dazu, wahrscheinlich zu machen, daß Philipp zum Grubenhagen noch bis zur Mitte des Jahres 1568 seine Reiter hinhielt, dann aber, noch immer nicht zum wirklichen Dienste aufgefordert, dieselben entlassen mußte. Vielleicht lag es in der Absicht des Herzogs von Alba, dieser alten und durch die fortwährenden Versprechungen schwierig gewordenen Reiter bei erster Gelegenheit sich zu entledigen, um sie durch neue, willigere zu ersetzen. Hierauf deutet wenigstens hin, daß der Statthalter der Niederlande wenige Zeit nach Entlassung der frühern Reiter Herzog Philipp aufforderte, 1000 neue für Philipp II. zu werben. Man hatte bei dieser Operation auf die Willigkeit des gewöhnlich so süßsamen Herzogs zum Grubenhagen gerechnet; allein man hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Der schlug es nämlich unter dem Vorwande, er könne keine Reiter bekommen, völlig ab, neuerdings für den König von Spanien zu werben ²⁾. Zugleich erneuerte bei der Gelegenheit der Herzog seine Klagen, daß sein Dienstkontrakt, obwohl längst abgelaufen, trotz seiner Anfragen weder neuerdings verlängert, noch seine Entlassung ihm mitgetheilt sei. Er müsse sich daher als aus dem spanischen Dienste ausgetreten betrachten.

So viel Energie mochte man zu Brüssel Herzog Philipp nicht zugetraut haben, und der Statthalter der Niederlande eilte, da er den Herzog durchaus dem königlichen Dienste nicht

¹⁾ Philipp z. Grub. an Herzog v. A. Grubenhagen, 21. März 1568.

²⁾ Philipp z. Grub. an Herzog v. Alba. Callenburg, 14. September 1568.

entfremden wollte, ihn durch vortheilhafte neue Dienstanerbietungen zu befriedigen und wieder zu gewinnen.

Es solle Herzog Philipp bis zum letzten Oktober (1569) in der alten Bestallung bleiben, von da an aber auf 3 Jahre ein Dienstverhältniß zu Philipp II. eingehen, wie es sein Bruder Ernst ehemals gehabt habe, d. h. mit 3000 Thalern Pension statt der bisherigen 1500 Kronen und Vorbehalt aller der in dem Kontrakte stipulirten Klauseln¹⁾.

Hiermit reißt der Faden einer regelmäßigen und fortgesetzten Verbindung des Herzogs zum Grubenhagen mit dem Könige von Spanien und dessen Statthaltern ab. Ich habe wenigstens für die folgenden Jahre nur ganz vereinzelt wenige Dokumente gefunden, und diese werfen ein spärliches Licht auf wenig erquickliche Verhandlungen.

Das neue Dienstverhältniß, in das Herzog Philipp treten sollte, scheint, wenn es je zum wirklichen Abschlusse gekommen ist, von spanischer Seite ganz vergessen zu sein. Es erfolgte weder Auszahlung des alten rückständigen, noch des neu ihm ausgesetzten Gehaltes: der Herzog blieb ohne alle Nachricht und sah sich mit einer Vernachlässigung und Rücksichtslosigkeit behandelt, die ihm sein Dienstverhältniß zu Philipp II. immer drückender machen, immer mehr verleidern mußte.

Als daher nach Ablauf der neuen 3 Jahre, die er des Königs Pensionär zu bleiben versprochen hatte, noch immer keine Nachricht ihm zu gekommen war, wandte er sich mit Übergang des Herzogs von Alba direkt an König Philipp II.²⁾ Diesem stellte er vor, wie er nach seines Bruders Ernst Tode den spanischen Dienst zu verlassen gewünscht habe, auf dringende Bitten der Statthalterinn Margarethe von Parma in dessen in demselben nicht nur geblieben sei, sondern auch anfangs die sämmtlichen 1500, später wenigstens 1000 der geworbenen Reiter mit höchster Mühe und großen Kosten viele Monate lang im Wartgelde erhalten habe. Das Angebot eines

¹⁾ Herzog v. Alba an Philipp z. Grub. Feldlager zu Cambresis, 17. November 1569.

²⁾ Philipp z. Grub. an Philipp II. Gattenburg, 13. April 1572.

neuen Dienstverhältnisses habe er in der Hoffnung, endlich wenigstens seine alte rückständige Pension bezahlt, seine Auslagen ersetzt, seinen Schaden vergütet zu erhalten, angenommen. Da von alle Dem Nichts erfolgt sei; so müsse er den König um bestimmte Antwort bitten, ob seine Klagen gestillt, seine Forderungen befriedigt, sein Dienstverhältniß fortgesetzt werden sollten, oder nicht.

Was Philipps II. Antwort hierauf enthielt, steht dahin, höchst wahrscheinlich unbestimmte Versprechungen. Viel Positives kann sie nicht gegeben haben, da der Herzog von Alba, der sie bereits im Lager vor Bergen im Hennegau erhielt, sie erst im November (1572) Philipp zum Grubenhagen mit der Versicherung zusandte, sobald er von den ununterbrochen ihn drängenden Kriegsunruhen nur einen Augenblick Ruhe finde, wolle er sich mit Regelung der Angelegenheiten desselben beschäftigen ¹⁾.

Dieser günstige Augenblick der Ruhe fand sich indessen, wie es scheint, für den Herzog von Alba nicht, und Philipp zum Grubenhagen blieb daher fortwährend ohne weitere Antwort. Man schien am Hofe zu Brüssel und Madrid völlig vergessen zu haben, daß man ihm noch 3000 Kronen Pension für die zwei Jahre 1567 und 1568 und 9000 Thaler Dienstgeld für die von 1568 bis 1571 schuldig war. Auf den Herzog von Alba folgte Don Juniga y Requesens und auf den Don Juan d'Austria in der Verwaltung der Niederlande; aber keiner von ihnen gedachte weiter des vergessenen Herzogs zum Grubenhagen.

Da glaubte dieser, als nach der Pazifikation von Gent ein Moment der Ruhe für die Niederlande eingetreten war, selbst an sich in Brüssel erinnern zu müssen. Er sandte den Marsilius von Boineburg an Don Juan d'Austria ²⁾, und indem er ihm zum Antritte seiner Statthalterschaft, wie zum

¹⁾ Herzog von Alba an Philipp z. Grub. Nymwegen, 5. Novbr. 1572.

²⁾ Das Certificat für diesen ist von Philipp zum Grubenhagen ausgestellt Gailenburg, 10. Aug. 1577.

Abchlusse der Genter Friedensunterhandlungen Glück wünschte, ihn seines Eifers, mit ihm gute Freundschaft und Korrespondenz zu halten, versicherte, bat er zugleich um Auszahlung so der rückständigen Pension vom Jahre 1567 — 1568, als Erfüllung des von 1568 von Hans Engelbert im Namen Philipps II. und des Herzogs von Alba ihm angetragenen dreijährigen neuen Dienstkontrakts ¹⁾.

Durch die von Don Juan hierauf erfolgende Antwort wurde die Sache abermals auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Er sei erst zu kurze Zeit mit der Verwaltung der Niederlande beauftragt, antwortete deren Statthalter ²⁾, als daß er bereits mit allen Geschäften betraut sein könne. So wisse er nicht, in wie weit des Herzogs zum Grubenhagen Forderungen gegründet seien; doch habe er Befehl erteilt, ihm darüber genaue Auskunft zu geben, und sobald diese deren Richtigkeit ergebe, dürfe der Herzog auf ihre sofortige Befriedigung rechnen. Überdem sei der Schatz gegenwärtig erschöpft, der abermals drohende Kampf mit den Niederländern, welche die Pazifikation gebrochen hätten, mache Zusammenhaltung der Geldmittel und deren Verwendung zu kriegerischen Zwecken zur höchsten Pflicht, so daß er, selbst wenn er wolle, für den Augenblick des Herzogs Geldforderungen nicht befriedigen könne.

Ob diese, wenn gleich wenig genug versprechende, Antwort bei Herzog Philipp die frühere Hinneigung zu Spanien wieder weckte, oder ob er beabsichtigte, durch neue Dienste sich mehr geltend zu machen, um auf diese Weise vielleicht seine alten Forderungen durchzusetzen: genug er bot dem Don Juan nicht nur von Neuem seine Dienste an, sondern erklärte sich selbst bereit, persönlich in den Niederlanden zu erscheinen. Mit Schmerz mußte er sein Anerbieten, wenn auch unter höflicher Form, abgelehnt sehen ³⁾. Sein Herr, meinte Don Juan, sei

¹⁾ »Sommaire de la proposition et demande faite a Son Alteze (Don Juan d'Austria) de la part du Duc Philip de Bruinschwyck«.

²⁾ Don Juan d'A. an Philipp z. Grub. Ramur, 3. September 1577.

³⁾ Don Juan d'A. an Philipp z. Grub. Lager zu Autre-Eglise, 23. August 1578.

vollzählig, der Winter vor der Thür, deshalb wolle er den Herzog jetzt nicht bemühen zu ihm zu kommen. Von Auszahlung der rückständigen Pension war aber in diesem Schreiben, wie sonst, weiter nicht die Rede.

Don Juan's bald nachher erfolgender Tod (1. Oktober 1578) zerriß abermals diesen frischen Versuch einer Annäherung Philipps zum Grubenhagen an Spanien. Indessen war der Herzog jetzt einmal warm geworden, und kaum war Alexander von Parma zum neuen Statthalter der Niederlande bestimmt; so ergingen, wie früher an Don Juan, so jetzt an ihn dieselben Klagen von Seiten Herzogs Philipp, der um Auszahlung des alten Rückstandes, wie endliche definitive Feststellung seines Dienstkontrakts bat¹⁾. Seinen Forderungen besseres Gelingen, als früherhin zu verschaffen, wandte sich Herzog Philipp zu gleicher Zeit an Hans Engelbert, von dem er Beförderung seines Gesuches bei Alexander von Parma verlangte, und ihm dafür im Falle eines glücklichen Erfolges versprach, er solle sich über seine Erkenntlichkeit nicht zu beklagen haben²⁾. Allein alle Versuche scheiterten.

Zwar versicherte Alexander von Parma dem Herzoge³⁾, er thäre von seiner »freundlichen Wohnenung« überzeugt sein, über seine Forderungen aber vermöge er sich nicht eher auszusprechen, als bis ihm über deren Bestand vom Staatssekretär genügende Auskunft ertheilt sei. Da Herzog Philipp indessen aus Erfahrung wußte, was eine solche Erklärung im Munde der niederländischen Statthalter zu bedeuten habe, und daß ein ihn befriedigender Erfolg schwerlich ihr endliches Resultat sein werde; so wandte er sich noch einmal direkt an den König, denn er dieselben Vorstellungen, wie bereits früherhin, nur in verstärktem Maße machte. Er bat um endliche Auszahlung der ihm schuldigen Pension und Feststellung eines neuen Dienst-

¹⁾ Philipp z. Grub. an Alexander von Parma, Gattlenburg, 23. April 1579.

²⁾ Philipp z. Grub. an Hans Engelbert, Gattlenburg, 23. April 1579.

³⁾ Alexander v. P. an Philipp z. Grub. Lager vor Maestricht 24. Mai 1579.

Kontraktes¹⁾, und sandte diesen Brief durch den Marsilius von Boineburg mit einer offenen Kopie desselben an Alexander von Parma. Diesen ersuchte er, denselben seinem Herrn zu übersenden und mit einer Empfehlung zu begleiten²⁾.

Damit schließt die Reihe der nutzlosen und langwierigen Verhandlungen, welche Herzog Philipp zum Grubenhagen mit dem spanischen und niederländischen Hofe gepflogen hat. Kein Dokument ist mir vorgekommen, das den entferntesten Aufschluß über den endlichen wirklichen Ausgang derselben gäbe. Dürfen wir hier, wo uns alle beglaubigte Geschichte verläßt, Vermuthungen aufstellen; so möchte vielleicht die einige Wahrscheinlichkeit für sich haben, daß Herzog Philipp weder von Neuem in des Königs Dienste trat, noch die Auszahlung der ihm schuldigen Pension erlangen konnte. Denn hätte derselbe noch länger als Pensionär des Königs gegolten; so ist schwer zu begreifen, wie sich hiervon jede Spur eines schriftlichen Denkmals in den über jene Zeit so reichen Archives de la secrétairerie d'état allemande et du Nord zu Brüssel sollte verloren haben. Völlig unerklärlich aber würde Folgendes sein.

Im Jahre 1593 ersuchte nämlich der Graf Peter Ernst von Mansfeld, der damals interimistisch die Statthalterschaft der Niederlande führte, Herzog Philipp zum Grubenhagen, für Spanien Truppen zu werben. Hätte nun damals noch eine Dienstverbindung desselben zu König Philipp II. bestanden; so hätte der Herzog sich dieses Ansuchens nicht erwehren können; ja wäre er auch wirklich nicht mehr im Dienste gewesen, hätte denselben nur unter freundschaftlichen Verhältnissen verlassen gehabt; so sieht kaum zu bezweifeln, daß Philipp zum Grubenhagen den Bitten des ihm persönlich befreundeten Grafen Peter Ernst von Mansfeld entsprochen haben würde. Statt dessen antwortete der Herzog in einem eben so kurzen als kalten Briefe³⁾, es sei ihm leid, auf des Statthalters Wünsche

1) Philipp z. Grub. an Philipp II. Gattenburg, 25. Juni 1579.

2) Philipp z. Grub. an Alexander v. P. Gattenburg, 25. Juni 1579.

3) Philipp z. Grub. an Peter Ernst von Mansfeld, Gattenburg, 14. März 1593.

nicht eingehen zu können; allein nicht er sei Herr im Grubenhagenschen, sondern sein Bruder Wolfgang, deshalb stehe es ihm nicht zu, hier Werbungen zu veranstalten. Daß dies eine bloße Ausflucht war, liegt auf der Hand. Jahrelang hatten Ernst, Wolfgang und Philipp zum Grubenhagen ein starkes Reitercorps im Dienste Spaniens in ihrem Lande gehalten, Herzog Wolfgang selbst hatte eine Schwadron in demselben befehligt und lebte mit seinem Bruder Philipp im besten Einvernehmen. Hätte dieser also im Grubenhagenschen werben wollen; so ist nicht einzusehen, warum Wolfgang als regierender Herr ihm Schwierigkeit hierbei hätte in den Weg legen sollen, Philipp also die Werbungen recht gut hätte zu Stande bringen können.

Herzog Wolfgang's zum Grubenhagen Verbindung mit König Philipp II. von Spanien war, nachdem er die Regierung des Fürstenthums Grubenhagen übernommen hatte, ganz abgebrochen, ohne daß darum derselbe zu den Feinden des Königs übergetreten wäre. Ich habe nur eine einzige Urkunde gefunden, welche Nachricht über dieselbe giebt¹⁾. Im Jahre 1587 nämlich zeigte Philipp II. von Spanien dem Herzoge, wie mehren andern deutschen Fürsten an, daß auf seinen Befehl Alexander von Parma einen Gesandten mit vertraulicher Werbung an ihn abschicken werde, und begleitete diese Mittheilung mit der Bitte, den Vorschlägen desselben ein geneigtes Ohr zu leihen. Worin nun dessen Aufträge bestanden haben, wissen wir nicht, da weder eine Antwort des Herzogs, noch die dem an ihn gewiesenen Gesandten erteilte Instrukzion aus irgend einer bislang gefundenen Akte bekannt geworden ist.

Das ist Alles, was wir über die Verbindung der drei letzten Braunschweigisch=Lüneburgischen Herzöge aus dem Hause Grubenhagen mit Philipp II., König von Spanien, als aktenußmäßig begründet, mitzutheilen im Stande sind. Wenn ich reiche neue Aufschlüsse im Vergleich mit dem, was bislang bekannt war, gegeben habe; so kann ich auf der andern Seite mit Betrübniß nicht verhehlen, daß dieselben noch sehr große

¹⁾ Philipp II. an Wolfgang z. Grub. Madrid, 26. März 1587.

Lücken enthalten, daß ich mitunter bei vorliegender Darstellung zur Hypothese statt zur dokumentlichen Begründung meine Zuflucht habe nehmen müssen. Möge es einem spätern glücklichen Forscher gegönnt sein, das noch Fehlende zu ergänzen, die von mir gelassenen Lücken zu füllen, meine Fehler zu merzen und zu verbessern, auf daß immer vollständiger und geläuterter die Geschichte unserer Fürsten und unsers Vaterlandes zu allgemeinerer Kenntniß gebracht werde.

Wir holen jetzt nach, was wir oben aus den angezeigten Rücksichten mitzutheilen unterließen¹⁾: die Verhandlungen der nachgelassenen Wittwe und Tochter Herzogs Ernst mit Philipp II. und dessen Statthaltern.

Als Herzog Ernst am 2. April 1567 zu Osterode starb, war erst der 4. Monat seines mit dem 10. November beginnenden Dienstjahres verstrichen. Dem Rechte nach konnten daher dessen Erben auf die Auszahlung der ganzen Pension des laufenden Jahres keinen Anspruch machen, wohl aber, wenn man die Billigkeit befragte. Anders dagegen stand es um das dem Herzoge noch schuldige Dienstgeld des verfloffenen Jahres 1567 und der von demselben im spanischen Dienste gemachten Schulden, deren Berichtigung zu fordern seine Erben volles Recht hatten. Unlange nach dem Tode ihres Herrn wandten sich Ernsts Wittwe Margarethe²⁾ und Tochter Elisabeth mit der Bitte um Auszahlung der alten Rückstände, wie Bewilligung der Pension des laufenden Jahres an die Statthalterinn der Niederlande³⁾, welche in dem, was in ihrer Macht stand, den beiden verwaissten Frauen beizustehen, die größte Bereitwilligkeit zeigte. Bereits zu Anfang des folgenden Monats (3. Juni) zeigte Margarethe von Parma beiden an⁴⁾, daß Jeronimo de Curiel zu Antwerpen angewiesen sei, ihnen das

1) Vergleiche pag. 242 Note 2.

2) Sie selbst nennt sich in ihren Briefen geborne Herzoginn von Pommern-Stettin.

3) Margarethe und Elisabeth zum Grubenhagen an Margarethe v. P. Herzberg, 9. Mai 1567.

4) Margarethe v. P. an Margarethe u. Elisabeth z. Grub. Antwerpen, 3. Juni 1567.

vom Jahre 1566 her rückständige Dienstgeld Herzogs Ernst auszuzahlen, doch wolle sie dem Könige Bericht darüber erstatten. Auf den Rath ihrer Freunde wandten sich hierauf die beiden grubenhagenschen Fürstinnen unmittelbar an Philipp II. ¹⁾, legten diesem ein Verzeichniß des in seinem Dienste von Herzog Ernst erlittenen Schadens vor, um dessen Ersatz sie nachsuchten. Indem sie dann weiter hervorhoben, daß ihr Herr bei den letzten in seinem Auftrage unternommenen Werbungen ein Bedeutendes an Betßtigung und Beherbergung der bei ihm sich stellenden Rittmeister und Reifigen verausgabt habe, baten sie um Bewilligung der ganzen Pension des 1567. Jahres, obgleich dieselbe erst mit dem 10. November würde fällig gewesen sein ²⁾. Dieser Brief wurde der Margarethe von Parma zur Beforgung übersandt und dieselbe gebeten, ihn beim Könige zu empfehlen ³⁾.

Die Statthalterinn der Niederlande entledigte sich dieses Auftrages auf das Bereitwilligste und Gewissenhafteste, und ihren beweglichen Vorstellungen bei Philipp II. ⁴⁾ dürfte es zu-

¹⁾ Margarethe und Elisabeth zum Grub. an Philipp II. 24. Juni 1567.

²⁾ Wir theilen einen merkwürdigen Passus aus diesem Schreiben mit: »Dieweill dann vnns (schreiben die Herzoginnen zum Grubenhagen an Philipp II.) G. Kön. Mat. hochlobliches Welches vnnd mitt sonderun vortrefflichen tugendenn vonn Gott begabits gemuethe vonn Kenniglichen vorruhmheit wirdett, vnnd sonnderlich das G. Kön. Mat. Segen deroselbenn gehabtenn Dienere so sich Inn G. Kön. Mat. expedition vnnd Diensten, woll vffrichtig treume vnnd fleffig gehaltenn vnnd darlanen verstorbenn nechste Suocessorn vnnd Erben Ihre angeborene Königlische mitthigleit dermassen bewiesenn, daß do der ableibige etwas Zeitt vor seinem absterben in dem angehenden Ihare seines Dienstß erreicht, Alßdann G. Kön. Mt. die ganze vnnd völlige Jharpenfion zu entrichtenn Gnetigst verordenett vnnd volgen lassen«; so bäten auch sie den König um diese Gnade. In dem schwulstigen Tone, wie der mitgetheilte Anfang, ist das ganze Schreiben gehalten.

³⁾ Margarethe und Elisabeth z. Grub. an Margarethe v. Parma. 27. Juni 1567.

⁴⁾ Margarethe v. Parma an Philipp II. Brüssel, 13. Juli 1567 (N^o 13.) Akte im Wiener Staatsarchive.

zuschreiben sein, daß dieser, den Bitten der Wittwe und Tochter Herzogs Ernst nachgebend, ihnen die Auszahlung der Pension desselben für das ganze Jahr 1567 zusicherte¹⁾. Doch erhielt die Statthalterin Befehl, diese Bewilligung in ihrer Mittheilung an Margarethe und Elisabeth zum Grubenhagen als eine Gnade des Königs darzustellen²⁾, damit, meinte Philipp II., daraus keine Konsequenzen sich ziehen ließen, und nicht etwa für Andere in gleichem Falle ein Recht aus dieser Bewilligung erwüchse. Von einem Erfolge des pekuniären Schadens, den Herzog Ernst im königlichen Dienste erlitten hatte, war in dessen weiter keine Rede.

Bevor noch die Auszahlung der Pension für das Jahr 1567 erfolgte, erhoben auf dieselbe die Brüder des verstorbenen Herzogs Ernst Ansprüche, und dessen Wittwe und Tochter sahen sich genöthigt, noch einmal deshalb mit dem Brüsselschen Hofe in Korrespondenz zu treten. Da aber Margarethe von Parma um die Zeit ihre Statthaltschaft niedergelegt hatte, und, wie man leicht begreifen wird, die beiden auf ihrem Wittwenfusse zu Salzberhelden trauernden Frauen wenig genau von dem Zustande der Verhältnisse in den Niederlanden unterrichtet waren; so wandten sie sich, um sicher zu gehen, an den Deutschen Staatssekretär zu Brüssel, Urban Scharemberger, und baten ihn, bei der Margarethe von Parma oder dem gegenwärtigen Statthalter der Niederlande die Auszahlung der vom Könige von Spanien ihnen zugestandenen Pension Herzogs Ernst für das Jahr 1567 zu erwirken³⁾. Geld war in dessen der Artikel, der am spanischen Hofe am schwierigsten zu erhalten stand⁴⁾. Das sollten auch die beiden Grubenhagen-

¹⁾ Philipp II. an Margarethe v. P. Madrid, 5. Oktober 1567 (N^o 15.) Akte im Wiener Staatsarchive.

²⁾ Dies geschah in einem Briefe der Margarethe v. P. an Margarethe u. Elisabeth z. Grub. de dato Brüssel, im December 1567.

³⁾ Margarethe u. Elisabeth z. Grub. an Urban Scharemberger. Salzberhelden, 6. Mai 1568.

⁴⁾ Zu den vielen bekannten Belegen für diese Sache sei mir verstattet noch einen neuen zu geben. Im Jahre 1626 verwandte sich Herzog Maximilian I. von Baiern bei der Infantinn Isabella Clara Eugenia

ſchen Fürſtinnen aus eigener Erfahrung lernen. Weber ihr Schreiben an Urban Scharenberger, noch eine erneuete Bitte um Bezahlung der Penſion bei dem Herzoge von Alba ¹⁾ brachte ſie dem Ziele ihrer Wünſche näher. Es bedurfte erſt eines abermaligen Geſuches bei dem Erſten ²⁾, bevor ihnen endlich im Jahre 1569 die vielbeſprochene Penſion gezahlt wurde.

für Paul Andreas Freiherrn von Wolfenſtein, ſeinen geheimen Rath und Kämmerer, der als Großjohn des Grafen Philipp von Eberſtein (mütterlicher Seite) noch eine Summe von 206572 Gulden reklamirte. Dieſe waren der Reſt der Summen, welche Philipp II. von Spanien dem Grafen Philipp von Eberſtein für langjährige Dienſte ſchuldig geblieben war. Der Brief Maximilians von Baiern iſt datirt München, 17. März 1626 und findet ſich mit einer großen Menge anderer denſelben Gegenſtand betreffenden Schreiben in den Archives de la ſecrétairerie d'état allemande et du Nord zu Brüssel und zwar in der Kollektion »Correspondance du Duc Maximilien I. de Bavière avec l'Infante Isabelle« Tom IV. fol. 273 — 292.

¹⁾ Margarethe u. Eliſabeth z. Grub. an Herzog von Alba. Salzberghelden, 26. Juni 1568.

²⁾ Margarethe und Eliſabeth z. Grub. an Herzog von Alba. Salzberghelden, 17. März 1569.

VIII.

Ueber die Hager-Gerichte in der vormaligen Herrschaft Homburg ¹⁾.

Wenn jetzt die Frage davon ist, was, und in welcher Form etwas von den verschiedenartigen Patrimonial-Gerichten, die von der feindlichen Gewalt eine Zeitlang supprimirt worden, wieder herzustellen sein durfte? so mochten wohl die, meines Wissens nur noch allein in der theils dem hiesigen Konigreiche, theils dem Herzogthume Braunschweig schon vorlangst einverleibten vormaligen Herrschaft Homburg vorhanden seienden, sogenannten Hagergerichte einige Aufmerksamkeit verdienen.

Ihr Ursprung verliert sich im grauen Alterthume, und ist rein deutsch, indem es ein eigentliches Mannengericht ist, wo Gleiche uber Gleiche richten; und wo, da der vormalige freie Deutsche in Hinsicht seiner freien Besitzungen keinen Oberrichter kannte, keine Appellation Statt findet.

Diesem letzten Umstande scheint es auch zuzuschreiben zu sein, da man in den Lehrbuchern des deutschen Rechts uber diese Art von Gerichten fast nichts weiter, als den Namen findet, und es fast nur denen vollstandig bekannt zu sein scheint, welche Gelegenheit gehabt haben, selbst damit beschaftigt gewesen zu sein.

Dem Liebhaber altdeutscher Sitten und Gewohnheiten thut es zwar wehe, eine Anstalt verschwinden sehen zu mussen, die

¹⁾ Dieser von dem Herrn Landshyndicus Bogell in Celle verfate Aufsatz ist schon im Jahre 1816 als Manuscript gedruckt und unter die Mitglieder der provisorischen Standerversammlung vertheilt worden. Die Redaction verdankt seine Mittheilung der Gute des Herrn Subconrectors Dr. Grotefend hieselbst und glaubt, da der Gegenstand so interessanter Natur sei, da ein Wiederabdruck des Aufsatzes im Archive den Wunschen der Leser desselben wohl entsprechen durfte. Anm. der Redaction.

schen Fürstinnen aus eigener Erfahrung lernen. Weder ihr Schreiben an Urban Scharenberger, noch eine erneuerte Bitte um Bezahlung der Pension bei dem Herzoge von Alba ¹⁾ brachte sie dem Ziele ihrer Wünsche näher. Es bedurfte erst eines abermaligen Besuches bei dem Lezten ²⁾, bevor ihnen endlich im Jahre 1569 die vielbesprochene Pension gezahlt wurde.

für Paul Andreas Freiherrn von Wolfenstein, seinen geheimen Rath und Kämmerer, der als Großsohn des Grafen Philipp von Eberstein (mütterlicher Seite) noch eine Summe von 206572 Gulden reklamirte. Diese waren der Rest der Summen, welche Philipp II. von Spanien dem Grafen Philipp von Eberstein für langjährige Dienste schuldig geblieben war. Der Brief Maximilians von Baiern ist datirt München, 17. März 1626 und findet sich mit einer großen Menge anderer denselben Gegenstand betreffenden Schreiben in den Archives de la secrétairerie d'état allemande et du Nord zu Brüssel und zwar in der Kollektion »Correspondance du Duc Maximilien I. de Bavière avec l'Infante Isabelle« Tom IV. fol. 273 — 292.

¹⁾ Margarethe u. Elisabeth z. Grub. an Herzog von Alba. Salzberghelden, 26. Juni 1568.

²⁾ Margarethe und Elisabeth z. Grub. an Herzog von Alba. Salzberghelden, 17. März 1569.

VIII.

Ueber die Håger-Gerichte in der vormaligen Herrschaft Homburg ¹⁾.

Wenn jetzt die Frage davon ist, was, und in welcher Form etwas von den verschiedenartigen Patrimonial-Gerichten, die von der feindlichen Gewalt eine Zeitlang supprimirt worden, wieder herzustellen sein dürfte? so möchten wohl die, meines Wissens nur noch allein in der theils dem hiesigen Königreiche, theils dem Herzogthume Braunschweig schon vorlångst einverleibten vormaligen Herrschaft Homburg vorhanden seienden, sogenannten Hågergerichte einige Aufmerksamkeit verdienen.

Ihr Ursprung verliert sich im grauen Alterthume, und ist rein deutsch, indem es ein eigentliches Mannengericht ist, wo Gleiche über Gleiche richten; und wo, da der vormalige freie Deutsche in Hinsicht seiner freien Besitzungen keinen Oberrichter kannte, keine Appellation Statt findet.

Diesem letzten Umstande scheint es auch zuzuschreiben zu sein, daß man in den Lehrbüchern des deutschen Rechts über diese Art von Gerichten fast nichts weiter, als den Namen findet, und es fast nur denen vollständig bekannt zu sein scheint, welche Gelegenheit gehabt haben, selbst damit beschäftigt gewesen zu sein.

Dem Liebhaber altdeutscher Sitten und Gewohnheiten thut es zwar wehe, eine Anstalt verschwinden sehen zu müssen, die

¹⁾ Dieser von dem Herrn Landshyndicus Bogell in Celle verfaßte Aufsatz ist schon im Jahre 1816 als Manuscript gedruckt und unter die Mitglieder der provisorischen Ständerversammlung vertheilt worden. Die Redaction verdankt seine Mittheilung der Güte des Herrn Subconrectors Dr. Grotefend hieselbst und glaubt, daß der Gegenstand so interessanter Natur sei, daß ein Wiederabdruck des Aufsatzes im Archive den Wünschen der Leser desselben wohl entsprechen dürfte. *Ann. der Redaction.*

so rein deutschen Ursprungs war, die jedoch nur ihres Alterthums wegen jetzt noch einigen Werth haben kann, in den gegenwärtigen Zeitgeist und jetzige Verfassung aber ganz und gar nicht mehr paßt.

Ihre wirkende Fortbauer kann von keinem so überwiegenden Nutzen sein, daß man wünschen dürfe, es möchte dieses Überbleibsel eines vormaligen lästlichen Gewandes, bloß deswegen in dem neuen dazu gar nicht passenden Kleide angebracht werden, weil es noch ein Stück eines vormaligen prächtigen Ganzen ist. Man muß sich überzeugen, daß es jetzt nur noch in einer Kunstsammlung als Alterthumsstück an seinem rechten Orte sich befinden könne, und daß es sorgfältig dahin getragen werden müsse um im Sturme der Veränderung nicht ganz unbeachtet vernichtet und sein Andenken nicht ganz verwischt zu werden.

Ob es demnächst in der Sammlung als Alterthumsstück auch noch einmal einen Liebhaber finden werde, dessen Auge sich an der Betrachtung vergnügen möchte, steht dahin. Es wird aber doch eine schonende Nachsicht verdienen, wenn dasselbe bei der Ablieferung noch einmal, gleichsam als Abschiedsnahme, einer näheren Betrachtung unterzogen wird.

Die Hågergerichte haben bis zur westphålischen Usurpationszeit, wie gesagt, meines Wissens nur noch in der vormaligen Herrschaft Homburg an der Weser existirt, und namentlich das Hågergericht der Herren von Münchhausen auf Bolbagen im Amte Lauenstein, der Herren von Münchhausen zu Bodenwerder, der Herren von der Wense allda, der Herren von Grone zu Wester- und Kirchbracke und der Herren von Håte zu Buchhagen.

Der letzten feierlichen Hågung eines solchen Gerichts habe ich selbst in Bodenwerder am 10. und 11. September 1807 beigewohnt, wo das gerade damals allda anlangende westphålische Besitz-Erklårungs-Patent, nach Beendigung des Gerichts, die Ausführung hemmte.

Es ist ein Gericht, das in Hinsicht der Abhaltung an keinen bestimmten Ort als Gerichtsstube gebunden ist. Wo der Hågerjuncker Hågerleute hat, da kann er dasselbe halten lassen, gleichviel, ob alle dort ansåssig sind, oder nicht. Z. B. das

Häckergericht der Herren von der Benze wurde in Bodenwerder in einem Gasthause gehalten, obgleich die Häckerleute theils in Bodenwerder, theils im Amte Polle, theils im Amte Wickenfen, theils im Amte Forste wohnten, und ihre pflichtigen Güter in solchen verschiedenen Gerichten zerstreut lagen, auch der Civilgerichtsbarkeit derselben vollkommen unterworfen sind. Das Gericht bestehet aus gar keinen für dasselbe auf immer oder auf Lebenszeit angeordneten Gerichtspersonen. Nur für die augenblickliche Häckerung werden die Personen bestellt, und nach Beendigung der Gerichtsſigung ist alle Eigenschaft einer Gerichtsperson wiederum verschwunden. Dies plötzliche Entstehen und Verschwinden der Gerichtspersonen zeigt hinreichend, warum keine Appellation möglich, warum seine Existenz den Obergerichten gänzlich unbekannt geblieben ist, und warum dasselbe mit den übrigen Gerichten des Königreichs in gar keine Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Die Zahl der Personen, welche zu einer förmlichen Haltung desselben erforderlich, ist jedoch keineswegs unbedeutend, vielmehr sehr zahlreich.

1. Der Gerichtsherr, Häckerjuncker genannt, ist Praeses judicii, jedoch ohne alle Stimme bei der Entscheidung. Er ist da, um dem Gerichte Ansehn zu geben, und falls Strafe erkannt ist, dann, wenn sie in den Gesetzen bestimmt, etwa zu mildern, oder, wenn sie nicht bestimmt, solche auszudrücken, z. B. wo bloß: Brüche — steht, zu bestimmen, wie viel es für dasmal an Gelde sein solle.

2. Der Richter ist eine jede beliebige Person, die nur fähig sein muß, das von den Schöppen gefundene Urtheil vorzutragen und auszusprechen. Er hat aber keine Stimme.

3. Die Schöppen sind die eigentlichen Richter, an der Zahl neune, und zwar dergestalt, daß je drei derselben aus drei verschiedenen Häckergerichten, das abzuhaltende mit eingeschlossen, gewählt sein müssen.

Der Gericht haltende Häckerjuncker wählt nämlich drei aus seinen eigenen Häckerleuten, und ersucht zwei benachbarte Häckerjuncker, daß jeder derselben ihm gleichfalls drei senden und zu Schöppen stellen möchte.

Diese neun freien Schöppen müssen entweder schon beordnet sein, oder werden durch nachfolgende Formel beordnet: —

»Wir geloben und schwören einem Eid zu Gott und auf
 »sein heiliges Wort, daß wir auf alle und jede rechtliche
 »Anfragen, die uns lezwehl von in befragen, als in an-
 »wärtigen Ländern hergebrachten Hågergerichten verge-
 »tragen werden, unsere rechtliche Antwort und Erkenntniß
 »nach den icklichen Hågergerichts-Statuten und Gesetzen,
 »nach unserm Besten Wissen, Gewissen und Verstande,
 »so wie wir es vor Gott und jedermann zu verantworten
 »getrouen, abgeben und ertheilen, auch solches weder um
 »Gehrente, Gunft, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht,
 »noch sonst aus einer andern Ursache, die Menschen Sinne
 »erdenken möchten, unterlassen, sondern vielmehr uns in
 »allen Dingen verhalten wollen, als ehrlichen, aufrichtigen,
 »gewissenhaften, unparteiischen freien Hågergerichts-Schöp-
 »pen zusamment, eignet und gebühret. Es wahr x.«

Diese Schöppen sind, wie gesagt, die eigentlichen Richter, unter welchen die Stimmen-Mehrheit entscheidet, und wird das Erkenntniß auf folgende Art gefunden. Wenn eine Sache vorgetragen ist, stellt der Richter die Frage an die freien Schöppen. Diese geben nun entweder sofort in Gegenwart der Partheien ihre Stimme ab, oder treten in ein Nebenzimmer, bereden sich, stimmen ab, und nach wieder eingenommenen Sizen in der Gerichtsstube trägt einer von ihnen, welcher der Urthelstråger, auch Gerichts-Vorsprache genannt wird, dasjenige vor, was auf des Richters Frage zu antworten und durch Mehrheit der Stimmen als Recht gefunden ist. Hiernach spricht der Richter das Erkenntniß aus.

4. Zur Protocollführung wird ein Notar zugezogen, welcher die Stelle eines Actuarii judicii vertritt, jedoch bei etwaiger Berathung der freien Schöppen im Nebenzimmer nicht mit gegenwärtig ist, vielmehr stets seinen Sitz am Gerichtstische behalten muß.

5. Außer diesen Personen gehört zur Constitution des Gerichts noch ein Hågeramtman oder Procurator des

Hägerjunkers, welches gewöhnlich der Verwalter oder Receptor der Gutsgefälle desselben ist.

Sein Amt bestehet darin, daß er auf die Gerechtfame des Hägerjunkers achten, sie vertreten, und statt dessen anklagen muß, wenn etwa die Hägerleute ihre Pflicht gegen den Hägerjunker verabsäumt haben.

Endlich 6. noch ein Hägervoigt oder Gerichtsfrohn, wozu man gewöhnlich den Gerichtsbdiener des Orts gebraucht, wo das Gericht gehalten wird. Seine Berichtigungen sind die eines gewöhnlichen Gerichtsbdieners vor einer Gerichtsstube; weiter erstrecken sich seine Geschäfte nicht.

Soll nun ein Gericht gehalten werden, so wird dessen Anberahmung von den Canzeln in den Kirchen bekannt gemacht, in deren Kirchspielen Hägerleute des befraglichen Gerichts wohnen. Alle Hägerleute dieses Hägerjunkers sind bei Verlust ihres Hägerguts verbunden, am bekannt gemachten Tage und Orte in Person vor Gericht zu erscheinen.

In Gegenwart aller Hägerleute wird dann die Eröffnung des Gerichts mit folgenden Fragen feierlichst begonnen:

Der Richter fragt: Ist es so ferne Tages, daß ich von wegen des Herrn N. N. ein Hägergericht halten darf und kann?

Der Urthelsträger antwortet: Wenn ihr von Gott die Gnade, und von Sr. Hl. dem Herrn N. N. die Macht und Gewalt habt, so ist es sofern am Tage, ein Hägergericht zu halten.

Richter: Die Gnade von Gott habe ich, auch Macht und Gewalt von wegen des Herrn N. N., und frage nun, ob das Hägergericht mit Richter, Beisitzern, Procuratoren oder Vorsprachen gehörig bestellt sei?

Urthelsträger: Ja, es ist nach Nothdurft bestellt.

Richter: Was soll ich bei diesem Gerichte gebieten und verbieten?

Urthelsträger: Recht sollet Ihr gebieten, Unrecht verbieten, dazu häßigen Muth und Scheltworte, auch daß Niemand etwas werbe, er thue es denn durch Procuratoren oder Rechtsleute.

Richter: Demnach so will ich von wegen des Herrn N. N., als dieses Orts Hägerjunkers Gerichts- und Gutsherra, allhier ein freies Hägergericht gehäget haben, gebiete also Recht, Unrecht verbiete ich, dazu häßigen Muth und Scheltworte, und daß Niemand etwas werbe, er thue es denn durch Vorsprache und Rechtsleute, zum Ersten, Andern und Drittenmale. Wer nun etwas zu werben hat, mag sich angeben und hervortreten!

Bevor jedoch nun eine Sache vorgenommen wird, werden die alten Hägergerichts-Gesetze, die in Fragen des Hägeramtmanns und Antworten des Richters Namens der Schöppen bestehen und alles dasjenige bezielen, was vor einem Hägergerichte vorgenommen werden kann, wie die Anlage ergiebt, vorgelesen.

Aus ihnen gehet hervor, daß die Cognition sich nur auf die Verhältnisse der Hägerleute zu ihrem Hägerjuncker in Absicht des Hägerguts beschränke, und eine Art von Lehngericht sei, wo untersucht wird, ob der Hägermann zu rechter Zeit sein Hägergut gesonnen, den Hägerbrief geldset, zum Besitze des Hägerguts durch seine Geburt berechtiget, und seine Pflichten in Absicht der Erhaltung und Nichtveräußerung des Hägerguts erfüllt; imgleichen, daß er die Grenzen und Befriedigungen des Hägerguts nicht verrückt, und keinen Schaden an des Hägerjunkers Besizungen verübt habe.

Die Personen, über welche Gericht gehalten werden kann, sind lediglich nur die Besizer der Hägerländereien; und die Untersuchung und Entscheidung über den Besiz der Güter selbst, hängt lediglich von der Frage ab: ob der Besizer ein wirklicher Hägermann sei, seine Pflicht als solcher erfüllt, und ein Recht zur Aufnahme als Hägermann gehabt habe?

Aus dieser Beschränktheit der zu entscheidenden Fälle ist es einleuchtend, warum das Gericht durch Männer besetzt werden konnte, die in der Regel nur die Kenntnisse ihrer Verhältnisse zum Hägerjuncker besaßen.

Dies Verhältniß ist eine Art Lehensband, indem der Hägermann seinem Hägerjuncker zu nichts weiter verpflichtet ist, als bei Veränderung in der Person des Besizers, nicht aber

des Hagerjunkers, durch Todesfall, binnen 4 Wochen nach dem Tode die Veranderung anzuzeigen, binnen Jahresfrist den neuen Kohrbrief oder Hagerschein zu losen, nichts ohne Vorwissen oder Genehmigung des Hagerjunkers vom Hagergute im Einzelnen oder Ganzen zu veraufern, dem Hagergerichte beizuwohnen, und daselbst in Hagersachen ohne weitere Appellation Recht zu nehmen, alles bei Verlust des Hagergutes, oder statt dessen, bei willkurlicher Strafe, nach Bestimmung des Hagerjunkers.

Der Hager-Nexus weicht darum vom Behns-Nexu ab, da nicht bei Veranderung des Domini directi, sondern nur bei Veranderung des Kohr- oder Hagermannes ein neuer Kohrbrief oder Hagerschein geloset werden mu. Ein Kohrbrief ist eine Art von Gesammtbrief, ein Hagerschein aber ein Sonderbrief. Die verhagerten Landereien sind namlich nach Lage derselben in gewisse Kohre, das heit, gewissen Inbegriff mehrerer Stucke Landes, eingetheilt. Einer der Besitzer eines oder mehrerer Stucke Landes in einer Kohr ist Kohrman, das heit, in seinem Zusicherungs- oder, wenn man will, Lehnbrief, der ein Kohrbrief genannt wird, wird er als erster Mann gesetzt, und alle ubrigen Besitzer von Landereien aus dem befraglichen complexu der Landereien qu. werden als Hagerleute oder Consorten namentlich sammt ihren Landereien mit aufgefuhrt. Er mu geloset werden, wenn ein Kohrman stirbt oder abgeht, und die dazu gehorigen Hagerleute mussen pro rata ihrer Landereien zu den Kosten des neuen Kohrbries beitragen. Mehr Rechte als ein anderer Hagermann hat der Kohrman nicht; nur blo in dem Falle, wenn Hagerlandereien seiner Kohr caducirt werden, und der Hagerjunker sie anderweit verhagen will, mu dem Kohrman das Vorrecht oder Naherrecht gelassen werden.

Ob der Hagerjunker caducirte Landereien ganz einziehen und fur sich behalten konne, ist nicht ganz klar, weil ich dergleichen Beispiele noch nicht in den Akten gefunden habe. Gewohnlich hat er sie auf Hagerrecht anderweit verkauft, und daher halte ich dafur, da, wenn er will, sie auch fur sich behalten konne.

Ein Hagerschein hingegen ist der Zusicherungs- oder Lehn-

brief, welchen ein einzelner zu einer gewissen Abbr gehörender Hågermann über seine Lånderei erhält, und für sich allein bezahlen muß. Dieser hat kein Nåherrecht auf caducirte Lånderei.

Ferner gleicht es darin dem Lehnrechte, daß die Vererbung nur auf Descendenten, jedoch männlichen und weiblichen Geschlechts, des letzten Besitzers Statt findet, die Ehefrauen aber ausgeschlossen sind. Låßt ein hågerischer Mann eine Frau ohne Kinder nach, so hat sie bloß den Nießbrauch auf Lebenszeit. Nach ihrem Tode fällt es, in sofern der letzte Besitzer noch Bruder oder Schwester hat, an solche, in Ermangelung derselben aber an den Hågerjunker zurück. Entferntere Verwandte haben kein Erbspruchsrecht.

Bei dem Hågergute ziehet, wie bei dem Lehn Gute, eine Verabsäumung der neuen Muthung binnen gesetzlicher Zeit, sowie eine eigenmächtige Veräußerung den Verlust desselben nach sich; und die obligatio ad fidelitatem bestehet darin, daß der Hågermann auf gebräuchliche Vorladung bei Verlust des Gutes vor dem freien Hågergerichte erscheinen und daselbst in Hågersachen, ohne weitere Appellation, Recht nehmen muß.

Daß nun dieses Band ganz füglich ohne fernere Abhaltung eines förmlichen freien Hågergerichts aufrecht erhalten werden könne, und zwar ohne daß der Hågerjunker oder Hågermann darunter irgend einen Nachtheil leidet; und daß diese Gerichte mit der übrigen Gerichts-Verfassung für sich bestehend durchaus in keine Übereinstimmung gesetzt werden können, ist an sich so klar, daß es desfalls keiner weitem Ausführung bedarf. Sie können ganz füglich aus der Reihe der wiederherzustellenden Patrimonial-Gerichte ausgestrichen, und die etwa vorkommenden streitigen Fälle den Orts-Obrigkeiten zur Entscheidung übertragen werden, sowie solche alle meierrechtliche Streitigkeiten schon längst zur Entscheidung gehabt haben. Nur darf der Vortheil der summarischen Verhandlung nicht wegfallen, und es muß genau auf die Aufrechthaltung der Rechte und Verbindlichkeiten des Hågerjunkers und Hågermanns gehalten werden.

Dies läßt sich am füglichsten, vorzüglich bei den so wenig allgemein bekannten Verhältnissen dieses Verbandes, dadurch

erreichen, wenn bei Aufhebung dieser Art Gerichte und deren Übertragung an die Orts-Obrigkeit, in der desfalligen Ver-
ordnung die zu beobachtenden Verhältnisse gesetzlich ausgedrückt
werden.

Aus diesem Grunde richte ich meinen Antrag ausdrücklich
dahin:

daß das Königliche Cabinets-Ministerium möge ersucht
werden: die bisher bestandenen freien Hägergerichte auf-
zuheben, die Orts-Obrigkeiten aber, in deren Gerichtsbe-
zirken Hägergüter belegen sind, anzuweisen, genau darauf
zu halten, daß 1. die Köhrmänner und Hägerleute bei
Verlust des Hägerguts ohne Einwilligung ihrer Häger-
junker nichts von ihren Hägergütern verkaufen, versetzen,
verschenken oder in Brautschaf mitgeben, noch sonst ver-
splittern; 2. daß die Obrigkeiten die Erben der Köhr-
männer und Hägerleute, welches nur Kinder beiderlei Ge-
schlechts, oder in deren Ermangelung die Brüder oder
Schwestern des Verstorbenen sein können, bei Verlust des
Hägerguts ohne weitläufiges Verfahren auf bloße Requi-
sition des Hägerjunkers anhalte, bei Veränderung der
Person des Köhrmannes oder Hägermannes binnen Jah-
resfrist einen neuen Köhrbrief oder Hägerschein vom Hä-
gerjunker zu lösen, und 3. daß in etwa streitigen Fällen
über das Hägergut nur demjenigen der Besiß und Genuß
des Hägerguts zuzuerkennen sei, welcher einen Köhrbrief
oder Hägerschein auf seine Person lautend vorzuzeigen im
Stande sein werde; — daneben aber auch, damit die
Obrigkeiten genaue Kenntniß der Hägerländereien erhalten
mögen, den Hägerjunkern aufzugeben, ein genaues Ver-
zeichniß der Hägerländereien den bezielenden Obrigkeiten
zu übergeben.

Hannover, den 10. Februar 1816.

Bogell.

Anlage.

Eines freien Hågergerichts Geseze, oder Willfür.

Des Hågeramtmanus, oder Vorsprache des Hågerjunkers

Q. 1. Wenn ein Hågermann von seinem Hågerjunter oder Gutsherrn zu Gericht vorgeladen wird, und der Borge-ladene ohne erweisliche Ehefasten muthwillig ausbleibt; darf der Hågermann solches ohne Brüche thun?

Richter: Er ist in solchem Falle schuldig, dem Håger-junter Brüche zu geben, so hoch, als ihm der Junter solche lassen will.

Q. 2. Wenn einer den andern Hågergüter halber zu besprechen hat, wo und bei wem soll er solches thun?

Richter: Bei seinem Hågerjunter.

Q. 3. Wenn zwei Partheien, einer den andern, vor das Hågergericht fordern und Schaden und Unkosten darauf liefern, wer muß solche stehen?

Richter: Der verlierende Theil muß solche auf sich nehmen.

Q. 4. Wenn einer vor dem Hågergerichte klagt, was muß er an das Gericht geben?

Richter: Drei Mgr. an das Gericht, wovon ein Drit-theil der Richter, das Übrige derjenige erhält, welcher das Pro-tokoll führt; und drei Mgr. an die freien Schöppen.

Q. 5. Muß auch etwas für die Vorladung oder für das Urthel von dem Kläger oder Beklagten gegeben werden?

Richter: Für das Urthel müsse ein Thaler, für die Vorladung sei aber niemals etwas gegeben worden.

Q. 6. Wenn einer am Hågergerichte und Rechte sich nicht wollte ersättigen lassen, und in hågerischen Sachen sein Recht an andern Orten sucht, darf er solches thun, und was ist deshalb Rechtens?

Richter: Nein, das darf Niemand thun; und wenn

einer an andern Orten in hägerischen Sachen sein Recht sucht, so ist er seiner Güter verfallen.

Q. 7. Wenn ein Hägermann seine Pflicht veressen, und mit Vorsatz von dem Gute die Gebühr nicht geben will, was ist derselbe schuldig, und sind die Güter an den Hägerjunker verfallen?

Richter: Wenn ein Hägermann nicht zu gebührlicher Zeit praestanda leistet; so ist er seiner Güter verfallen.

Q. 8. Wenn einer seinem Junker die Rühr schuldig, wie bald er solche geben müsse?

Richter: Er müsse innerhalb vier Wochen den Junker ansprechen und im Jahr und Tage den völligen Rühr ausgeben.

Q. 9. Wenn der Fall vom Häger kömmt, was die Rühr sei?

Richter: Für die ganze Rühr, als einer Hufe Landes, eine Kuh oder fünf Thaler; wenn es ein voller Meyerhof sei, ein Pferd nächst dem besten oder dafür zwölf Thaler; vom Rührer aber eine Kuh nächst der besten, oder dafür fünf Thaler.

Q. 10. Wenn der Hägerjunker stirbt, ob dann die Hägermänner auch die Hägergüter von neuem recognosciren müßten?

Richter: Wenn ein angeschriebener Hägermann stirbt, so gebührt die Rühr; nicht aber, wenn ein Hägerjunker stirbt.

Q. 11. Darf Jemand Hägergüter von einander theilen und reißen ohne des Junkers Einwilligung, Wissen und Willen, und können sie als Brautschak mitgegeben werden?

Richter: Die Hägergüter können ohne Bewilligung des Junkers nicht getheilt, noch weniger zum Brautschak mitgegeben werden.

Q. 12. Wer nun ohne Bewilligung des Junkers die Güter theilt, oder zum Brautschak mitgiebt, was hat der gebrochen?

Richter: In Kriegszeiten möchte es wohl geschehen sein. Wer es gethan, habe daran Unrecht und zuviel gethan, und müsse sich mit dem Junker abfinden.

Q. 13. Wenn Jemand mehr Hägergüter hat, wie soll der sich mit der Rühr halten?

Richter: So manches Gut, so manche Köhr.

Q. 14. Darf Jemand hägerische Güter verkaufen, oder sonst ohne Bewilligung des Gutsherrn veräußern, und was ist desfalls Rechtsens?

Richter: Es ist Unrecht, und muß mit Bewilligung des Junkers geschehen. Thut es Jemand ohne dessen Bewilligung, so ist er der Güter verlustig.

Q. 15. Wenn ein Hägermann oder Frau stirbt, wie bald müssen die hägerischen Güter von dem Nachfolger im Gute wieder empfangen werden?

Richter: Binnen Monatsfrist müssen sie es suchen oder gesinnen, und zwar der Mann. Die Frau, weil sie nicht erben kann, giebt keine Köhr. Die Frau, so sie keine Kinder hat, bleibt auf Lebenszeit in den Gütern; und wenn keine Kinder oder Erben vorhanden, fällt das Gut an den Junker.

Q. 16. Wenn es geschehe, daß Jemand solches aus Muthwillen verharrete, was ist dessen Strafe und davon Recht?

Richter: Wenn er nicht binnen vier Wochen Richtigkeit mache, und also muthwillig verfige, verfallen die Güter dem Junker.

Q. 17. Wenn Jemand zu einem hägerischen Gute Zu- oder Ansprache hat, binnen welcher Zeit muß solches geschehen?

Richter: Der innerhalb Landes, soll es in Jahr und Tag thun; der, so außerhalb Landes, hat dreißig Jahre für sich.

Q. 18. Wenn ein hägerisch Gut in zwei oder mehrere Theile getheilt wird, ist dann nicht der Eine sowohl hägerisch, als der Andere?

Richter: Wer dem Junker die Köhr giebt, ist ein hägerisch Mann.

Q. 19. Dürfen die hägerischen Leute ohne Urlaub ihres Junkers in dessen Holzung, darin er Jagd und Gerechtigkeit hat, eigenes Gefallens roden und Holz verwüsten, und was ist deshalb Recht?

Richter: Ein hägerisch Mann darf wohl in seinem eigenen Holze hauen, so er beköhret hat, in des Junkers Holzung aber nicht. Wenn ein Fremder in den Hägerholze hauete, so muß er so manchen Fuß, so manche drei Schillinge Brüche geben.

Q. 20. Da Jemand seinem Hägerjuncker oder sonst Jemand in seine Holz- oder Feldmark stiele, was davon Recht sei?

Richter: Es ist strafbar, so manchen Schritt, so manchen Gulden Brüche muß der zahlen, welcher es dem Juncker oder sonst Jemand wider dessen Willen thut.

Q. 21. Wenn Jemand befunden wird, er sei Bürger oder Bauer, so Säune oder Knide ohne Fug und ohne Jemandes Geheiß aufresse, ob er solches ohne Strafe thun dürfe?

Richter: Wer es thut, ist dem Juncker in drei Pfund Selbes oder dreißig Mgr. Strafe verfallen.

Q. 22. Da Jemand auf hägerscher Juncker-Güter sesshaft und demselben mit dem Fleischzehnten verwandt ist, muß derselbe den Zehnten sowohl von den Schweinen, als von anderm Vieh geben, und was ist deshalb Recht?

Richter: Vom Federvieh gebührt der Zehnten, von Schweinen ist nichts bekannt, es bleibt aber in allen dabei, wie es hergebracht ist.

Q. 23. Da Jemand hägerscher Juncker-Güter oder Land hat und davon Zehnten zu geben schuldig, das Korn aber davon wegführt, bevor der Gutsherr seinen Antheil hat, kann man das mit Fug thun?

Richter: Unverzehntet darf nichts weggenommen werden, der Gutsherr muß aber auch zu rechter Zeit solchen Zehnten abziehen.

Q. 24. Wenn Jemand von den Hägern in den hägerschen Juncker-Gütern Gewalt thut, mag solches ohne Brüche geschehen, und was ist desfalls Recht?

Richter: Der ist dem Juncker strafbar.

Q. 25. Wenn Jemand unter den hägerschen Junkern gefessen, und ihm einig Vieh verkauft würde, der Käufer solches in seinem Behalt etliche Zeit gehabt, hernach aber wieder von sich schüße, und sich dessen Niemand annehme, an wen ist solches alsdann verfallen?

Richter: Wenn der Juncker die Hoheit und Gericht hat, und es in seinem Gebiete geschehen, fällt es an ihn, sonst fällt es an die hohe Obrigkeit, wo es geklagt wird.

Q. 26. Wenn Jemand Wiesen in offener Theilung unter den Junkern-Wiesen belegen hat, und über gebührende Zeit darin hütet, und darüber die Junkern-Wiesen mit verdürbe, kann solches mit Fug geschehen?

Richter: Wer dem Junker Schaden in seinen Wiesen und Gütern thut, muß ihm billig Strafe dafür geben.

Q. 27. Wenn Jemand stillschweigend, ehe er mit dem Junker wegen des Nachstandes oder Brüche abgehandelt, nach Hause ginge, was soll und mag dem geschehen?

Richter: Es ist nicht recht; wenn es Jemand thut, soll er sich deswegen mit dem Junker abfinden, so gut er kann; thut er es aber muthwilliger Weise, so ist er seiner Güter verlustig.

Q. 28. Da ein Mann verarmte, oder abgebrannt wäre, oder sonst durch Gefängniß angenommen würde, und keinen Trost hätte, was ist deshalb Recht?

Richter: Alsdann mag er in seiner Noth mit Wissen seiner Erben ihnen das Gut anbieten. Wenn die es nicht begehren, mag er es dem Hägerjunker anbieten. Wenn der es auch nicht begehret, mag er es einem Fremden versehen oder verkaufen.

Q. 29. Sind auch Schwestern und Brüder zu hägerschen Gütern gleichmäßige Erben?

Richter: Wenn sie echt und recht geboren sind, so können sie zugleich und zusammen erben.

Q. 30. Treten auch die Kinder in der verstorbenen Eltern Stelle?

Richter: Die Kinder treten in der Eltern Stelle.

Q. 31. Wenn Jemand in seines Junkern Hof-Gut sitzt und ihm davon nichts geben will, was ist seine Strafe?

Richter: Der soll seines Guts verlustig sein.

Q. 32. Ob die Hägermänner die erkannte Urtheil, so nach diesen hägerischen Gesetzen gesprochen, in voller Kraft und Macht jedesmal ohnveränderlich halten wollten?

Richter: Das wären sie schuldig und pflichtig zu thun, wollten auch darüber halten, so viel ihnen möglich.

IX.

Die niedersächsischen Kreistage zu Gardelegen und Lüneburg im Jahre 1623.

Von Wilh. Havemann.

Die beiden nachfolgenden Mittheilungen beruhen der Hauptsache nach auf den auf der Königlichen Bibliothek zu Göttingen befindlichen handschriftlichen Protocollen über die Verhandlungen der niedersächsischen Stände zu Gardelegen und Lüneburg. Der Werth dieses Manuscripts, welches einen Folioband von nicht unbeträchtlicher Stärke bildet, wird dadurch erhöht, daß es zugleich die von den Deputirten ausgefertigten und die wiederum bei ihnen eingelaufenen Schreiben enthält. Daß unter diesen die auf die bremische Gesandtschaft bezüglichen Actenstücke in Originalien bestehen, berechtigt zu der Vermuthung, daß der Codex ursprünglich dem erzbischöflichen Archive einverleibt gewesen sei.

Die Verwickelungen unter den Ständen des niedersächsischen Kreises, die Stellungen, welche derselbe zu der Krone Dänemark, dem Kaiser und der Liga hart vor dem Zeitpunkte einnahm, in welchem kaiserliche und ligistische Regimenter die Grenzen desselben überschritten, sind bisher so wenig einer genaueren Untersuchung gewürdigt, daß selbst in umfangreichen Werken über die Geschichte des dreißigjährigen Krieges der obengenannten Kreistage kaum Erwähnung geschieht. Und doch bieten eben letztere in ihren Verhandlungen den Schlüssel zu einem großen Theil der nachfolgenden Ereignisse und gestatten zugleich einen tiefen Blick in die Verhältnisse der Fürstenhäuser zu einander und in die enge, schwankende Diplomatie derselben, den Höfen in Wien und München gegenüber.

Um von dem Verlaufe der Discussion auf diesen Kreistagen und den schließlich gewonnenen Resultaten dem Leser ein an-

schauliches Bild zu gewähren, schien es erforderlich, eine übersichtliche Einleitung voranzuschicken; sodann durfte die Mühe nicht gescheut werden, den trägen, schleppenden Geschäftsstil dieser Actenstücke, der nur zu sehr das Gepräge jener Ermüdung trägt, die dem begeisterten Aufschwunge in der Zeit der großen Kirchenreformation folgte, in eine möglichst kurze Darstellung zusammenzubringen.

1. Der Kreistag zu Gardelegen im Jahre 1623.

Zur Zeit als Ferdinand II. den in seinen Grundfesten erschütterten Kaiserthron bestieg, herrschte Friedrich Ulrich über die Fürstenthümer Wolfenbüttel, Calenberg und Göttingen. Ihm war weder des Großvaters Treue, väterliche Fürsorge für Land und Leute, dessen Sparsamkeit und Liebe zur Thätigkeit, noch des Vaters Gelehrsamkeit, sein rascher, zum durchgreifenden Handeln geneigter Sinn, der unverdroffene Troß, mit welchem er die landesherrliche Oberhoheit gegen die Stände, die fürstliche Stellung gegen Nachbarn geltend zu machen verstand, zu Theil geworden. Schwankend in seinen Entschlüssen, kein Freund der raschen That, in der Liebe wie im Hasse schwächlich, diente Friedrich Ulrich einer Rote habfüchtiger Rätthe, bis er, aus diesem unwürdigen Verhältnisse durch die kräftigere Mutter herausgerissen, sich in die Abhängigkeit von der Erstgenannten und damit zugleich von König Christian IV. von Dänemark begab.

Im auffallenden Gegensatz zu dem regierenden Herzoge von Wolfenbüttel, begegnen wir in dessen jüngerem Bruder, Bischof Christian von Halberstadt, dem heißen Blute und den heftigen Leidenschaften seines Ahnherrn, Heinrichs des Jüngeren. Er war, wie Landgraf Moriz ihn nannte, »ein Herr von der Faust und nicht von der Feder«, tollkühn, jähzornig, unermüdet, den ein Mal gefaßten Plan mit der Glut der Leidenschaft verfolgend, großmüthig bis zur Aufopferung, treu gegen Freunde, gegen Feinde schonungslos. Trozig gegen Höhere, verstand er es, den seinen Fahnen folgenden Reitersknecht nicht so wohl durch Gold, als durch den Zauber der Herablassung und durch Nachsicht gegen Beutelust an sich zu fesseln. Wenn der

Bischof schon in den Tagen des Friedens die Stola mit dem Harnisch von Stahl vertauschte und lieber im Feldlager des Draniers als im Dom zu Halberstadt weilte — ließ sich erwarten, daß er dem Ausbruche eines Kampfes, der bald alle Kreise Deutschlands erfaßte, der einen befreundeten Fürsten der Königskrone und des Kurhutes, eine geliebte Königstochter der letzten Stätte auf deutscher Erde beraubte, müßig zuschauen werde?

Ueber das Fürstenthum Lüneburg herrschte seit 1611 Christian, Verweser des Bisthums Minden, Sohn von Herzog Wilhelm, ein sanfter, milder Herr, der sich mit Stetigkeit und Umsicht der Regierung annahm und kein weiteres Streben kannte, als das Wohl seiner Unterthanen zu fördern. Daher die Sorge, welche er auf die Erhaltung des Friedens verwandte. In dieser Beziehung hätte der Herzog zu weit gehen, er hätte verkennen können, daß ohne Wehrbereitschaft und einen kräftig ausgesprochenen Willen dem Frieden die Bürgschaft fehlt. Aber ihm zur Seite stand sein jüngerer Bruder Georg, der, auf der Hochschule zu Jena ein Freund der Wissenschaft, im Kampfe der Kronen Dänemark und Schweden zum Felhherrn herangebildet, mit der unerschütterlichen Festigkeit des Mannes Scharfblick und einen hohen Grad von Gewandtheit einte. Im Gegensatz zu dem Bischofe von Halberstadt, der, seinen Reitern weit voranstürmend, im Kampfe den Führer über den Krieger vergaß und in mancher Beziehung an die Romantik des Ritterthums erinnert, zeigte sich in Georg der das Heer überblickende, den Gegner durch Besonnenheit und Feinheit der Anordnungen bändigende Feldhauptmann.

Dem Erzbisthum Bremen und dem Bisthum Lüneburg stand Johann Friedrich, Herzog von Schleswig und Holstein, vor, reich an Entwürfen, aber ohne Stetigkeit in der Ausführung, für jeden Eindruck empfänglich. Philipp Sigismund, Sohn von Herzog Julius und Oheim von Friedrich Ulrich, verwaltete, meist von dem ihm untergebenen Osnabrück aus, das Hochstift Verden. Das Bisthum Magdeburg erkannte seinen Vorsteher in August, dem älteren Bruder von Herzog Georg.

Christian Wilhelm, Markgraf von Brandenburg, Administrator von Magdeburg, Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich

von Brandenburg und seit dem ersten Tage des Jahres 1615 mit Dorothea, der Schwester Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel, vermählt, verstand es nicht die Stellung zu gewinnen, die ihm als Director des Kreises zustand. Daß es ihm leichter wurde, einer urplötzlich hereinbrechenden Gefahr muthig entgegenzublicken, oder Gut und Blut auf Einen kühnen Wurf zu setzen, als mit dem klaren, festen Willen des Mannes an einer ein Mal erfaßten Wahrheit zu hängen, zeigt sein späteres Leben.

Kaiser Ferdinand II. hatte viel gewonnen, wenn er erreichte, daß die Stände des niedersächsischen Kreises dem Beispiele von Kurachsen folgten und, indem sie in der gewaltigen Bewegung, welche Deutschland erfaßt hatte, nur die politische Seite, die Auflehnung eines Reichsstandes gegen das Reichsoberhaupt, aufsaßen, von allen Verpflichtungen gegen die Union sich lossagten. Christian von Lüneburg, der das Amt des Kreisobersten bekleidete, hatte auf Michaelis 1619 einen Kreistag nach Braunschweig ausgeschrieben und auf diesem, wo man übereinkam, »sich mit der Tripelhülfe an gutem, tüchtigem, geworbenem Kriegsvolke zu Roß und Fuß gefaßt zu machen«, die Wahl seines jüngeren Bruders Georg zum General für Niedersachsen erreicht. Aber weiter kam man nicht. Deshalb bewirkte König Christian IV., daß 1. März 1621 von den Erbfürsten Niedersachsens ein Convent in Segeberg gehalten wurde. Die Verjagung des Pfalzgrafen, die Überzeugung, daß auch anderen Ständen eine ähnliche Gefahr drohe, und die Besorgniß vor dem durch Plünderung sein Heer ernährenden Mansfeld bewirkte, daß man sich hier dahin verständigte, statt des nicht genügenden Triplum, ein triplum in triplo, also neunfache Hülfe zu leisten, ein Heer von 6000 Reitern und 20,000 Mann zu Fuß aufzustellen und Magdeburg zu ersuchen, behufs der Bestätigung des in Segeberg gefaßten Entschlusses und zum Zwecke einer ferneren Berathung einen Kreistag nach Lüneburg auszuschreiben. Dieser wurde im April 1621 abgehalten und hier die Übereinkunft getroffen, sich des vertriebenen Kurfürsten von der Pfalz annehmen zu wollen. Hiernach erschienen die ersten Abmahnungsschreiben von Seiten des Kaisers.

Im September des genannten Jahres setzte ein beträcht-

licher Haufe Bewaffneter, der im Lande Stormarn zu Gunsten Friedrichs von der Pfalz geworben war, von Altona aus ins Bremische über, zog von dort, geführt von Cornelius Hohenhugl, verheerend durch einen Theil des lüneburgischen und braunschweigischen Gebietes nach dem Stifte Hildesheim und begann von hier aus seine Streifzüge nach dem Eichsfelde. Da nun zu gleicher Zeit das nicht ungegründete Gerücht sich verbreitete, daß ein starkes Heer jenseits der Weser unter Bischof Christian von Halberstadt im Anzuge sei, um »den Kaufplatz« im Hildesheimischen zu halten und sich mit der Schaar Hohenhugl's zu vereinigen, brachte Friedrich Ulrich in möglichster Eile zusammen, was er an Reitern und Fußvolf besaß, zog die Söldner einiger befreundeten Kreisstände an sich, überfiel und entwaffnete die Kotten Hohenhugl's und traf zu der nämlichen Zeit Vorkehrungen, um die Bischöflichen vom Eindringen in das Land zwischen Weser und Leine abzuhalten. Zu diesem Verfahren fühlte sich der Herzog um so mehr gebrungen, als die ausschreibenden Fürsten Niedersachsens den bestimmten Befehl erlassen hatten, den Kreis unter allen Umständen vom fremden Kriegsvolke frei zu halten. Demgemäß gebot er (17. October 1621) seinen beiden Obersten Henning von Reden und Otto Plate von Helverfen, die in der Grafschaft Spiegelberg und den Ämtern Erzen und Dhsen hausenden fremden Reiter unverzüglich zum Abzuge aufzufordern, mit dem Zusatze, daß dieselben, falls sie dem Befehle nachzukommen sich weigerten, »ohn einig Ansehn der Personen, die sei und heiße auch wie sie wolle«, mit Gewalt der Waffen aus dem Kreise und dem schutzverwandten Stifte Sorvey verjagt werden sollten.

Hiermit begnügte sich indessen Friedrich Ulrich nicht. Er kannte den Starrsinn des Bruders und fürchtete, ihn durch gebieterischen Widerspruch zum rücksichtslosen Handeln zu treiben. Deshalb stellte er ihm in einem »treueifrigen und offenherzigen« Schreiben die Gefahr vor, das fürstliche Haus mit unauslöschlicher Schande zu beladen, wenn er vom Kaiser geächtet und seiner Lande und Leute beraubt werde, mit der Bemerkung, daß es noch an der Zeit sei, durch Entlassung des Heeres die Ungnade des Reichsoberhauptes abzuwenden. Derber, entschiedener

sprach die Herzogin Elisabeth zu dem Sohn. »Hättest du früher auf den Rath der Verständigen gehört,« schreibt sie dem Bischofe, »so würde dich jetzt nicht Reue quälen. Durch weitläufiges Haushalten hast du dein Stift in schwere Schulden gebracht, hast den Fürstennamen durch die Raubgier deiner Söldner geschändet, dein Thun wider Gott und das höchste Haupt der Christenheit gerichtet. Du hast ohne den Rath Dännemarks und wider die mütterliche Vermahnung gehandelt und ziehst vielleicht den Bruder mit ins Verderben.« Es sei die höchste Zeit, schließt sie, daß er die bisher eingeschlagene Bahn verlasse¹⁾.

Die Vorstellungen der Mutter und des Bruders blieben ohne Erfolg. Den Bischof trieb Liebe zur schönen Pfälzerin, Mitleid mit deren Gemahl, Waffentreue gegen den ritterlichen Mansfeld, Erbitterung gegen den Kaiser, welcher fortwährend gezaubert hatte, ihm die Belehnung mit Halberstadt zu ertheilen. So eilte er dem Süden zu, unterlag bei Höchst, schlug sich durch das Heer der Spanier nach den Niederlanden durch und trat in die Bestallung der freien Provinzen.

Zu einer klaren, festen Einigung waren die Kreisstände auch in Eüneburg nicht gelangt. Da gleichwohl die Gefahr mehr und mehr nahte, Lilly vom Süden, Cordova und Mansfeld vom Westen her in den Kreis einzubrechen drohten, wurde ein abermaliger Tag nach Braunschweig ausgeschrieben und hier, wo Herzog Georg als Kreisgeneral seinem Bruder den Handschlag gab, am 8. Februar 1623 beschlossen, daß alsbald die Tripelhülfe in triplo von jedem Stande aufgebracht werde, dergestalt, daß die Hälfte des aufzustellenden Heeres, 10,000 Köpfe zählend, sich 20. Februar in Verden einfinde, um von Herzog Georg gemustert zu werden, die andere Hälfte aber eine Nachhut bilde, die, nach Bedarf, ohne Aufenthalt herangezogen werden könne. Die Veranschlagung der Kosten behufs der Er-

¹⁾ Beide Schreiben, das erste d. d. Wolfenbüttel 21. October 1621, das zweite d. d. Schöningen 20. October 1621, finden sich in der kurzen gründlichen Information was es um die Graffschafften Hohn- und Reinstein für eine eigentliche Beswandtnis habe. Halberstadt 1703. 4. S. 105 u.

haltung dieses Heeres, welchem die Vertheidigung des rechten Weserufers gegen jedwede Macht, siehe sie unter Lilly, unter Mansfeld, oder unter Cordova, obliegen sollte, wurde vom Herzoge Georg eingereicht. Der hiernach auf die Stände vertheilte Beitrag sollte in den zu Lüneburg aufgestellten Legekassen des Kreises fließen¹⁾. Kaum hatte damals Friedrich Ulrich verhindern können, daß man gewaltsame Maßregeln gegen seinen Bruder Christian ergriff, um ihn zum Niederlegen der Waffen zu nöthigen. Die Gnade, welche ihm der Kaiser angeboten, falls er sein Heer verabschiede, hatte der Bischof ausgeschlagen, weil er auf Restitution Friedrichs von der Pfalz bestand. Seit dem Anfange des Jahres 1623 stand er an der Spitze eines stattlichen Heeres am linken Ufer der Weser und hatte sich zu eben der Zeit, als die Kreisstände in Braunschweig berathschlagten, in den Besitz Rintelns gesetzt.

Unter diesen Umständen erhielt Lilly Befehl, aus der Pfalz nach Hessen zu ziehen und durch Annäherung an den Grafen Anholt den Landgrafen Moritz zu verhindern, sich den Widersachern der Liga anzuschließen. Langsam zog er der braunschweigischen Grenze zu und ließ Friedrich Ulrich sagen, daß er nichts Feindseliges gegen ihn beabsichtige. Anholt und Cordova aber standen dem Mansfeld gegenüber, der Wildeshausen besetzt hielt und bis tief ins Stift Münster hineinstreifte. Sie belagerten Lippstadt und suchten von hier aus die Umgegend gegen Mansfeld und Christian zu decken. Bald sah sich letzterer mehr und mehr von den Widersachern gegen die Weser zurückgeschoben; er wußte, daß viele der gewichtigsten Stände von Niedersachsen in ihm allein das Hinderniß einer gütlichen Vereinbarung mit dem Kaiser erkannten, daß wenn das ausgeschriebene Heer des Kreises gesammelt und unter den Oberbefehl von Herzog Georg gestellt sei, letzterer ihm den unter Umständen erforderlichen Uebergang über die Weser auf keine Weise gestatten werde. Dem beschloß er zuvorzukommen, und aus dem Stifte Minden ausbrechend, führte er sein Heer über den Strom, ließ in Hörter, Dibendorf und Rinteln eine genügende Besatzung zurück, ver-

¹⁾ Jacobi, Landtagsabschiede. Th. II. S. 114 u.

legte die Regimenter in die Stifter Hildesheim und Halberstadt und begab sich sodann an das Hoflager seines Bruders in Wolfenbüttel. Ihn »von dem Kriege und gegenwärtigem Wesen abzumahnen« gelang der besorgten Mutter nicht. Dagegen gab er den Bitten seines Bruders so weit nach, daß er das feste Versprechen ertheilte, jede Verbindung mit Mansfeld abzubrechen, den Kaiserlichen gegenüber nur vertheidigungsweise zu verfahren, nach Ablauf dreier Monate sein Heer zu entlassen und dadurch den Weg zur Ausgleichung mit Wien und München zu bahnen ¹⁾.

Nach dieser Zusage trat Christian 24. Februar 1623 in den Dienst Friedrich Ulrichs ²⁾. In einem Umlaufschreiben vom 25. Februar 1623 setzte Letzterer die Kurfürsten von Mainz, Köln, Baiern, Sachsen und Brandenburg, so wie theilweise den Administrator von Magdeburg und Herzog Christian von Lüneburg von dem Geschehenen in Kenntniß, mit der Versicherung, daß er diesen Schritt nur gethan habe, um den Abschluß eines allgemeinen Friedens zu beschleunigen.

Es spricht vieles dagegen, daß Friedrich Ulrich in dem Augenblicke, als er, durch Vermittelung seiner Mutter und nicht ohne Rath von König Christian IV. von Dänemark, den Bruder in seinen Dienst nahm, nur von dem Verlangen geleitet gewesen wäre, eine Ausöhnung mit den katholischen Höfen herbeizuführen. Er mußte den Bischof zu gut kennen, um zu wissen, daß dieser am wenigsten dann sich zur Unterwerfung geneigt finden lassen werde, wenn er sich an der Spitze eines starken Heeres, in einem befreundeten Lande, im Besitze von Festen und starken Städten befinde. Als aber Letzterer seine Schaaren fortwährend mehrte, einen Haufen von 4000 Mann zu Fuß und 1500 Pferden, welchen Herzog Wilhelm von Weimar zusammengebracht hatte ³⁾, gegen Zahlung von 18000 Thln.

¹⁾ Kurze doch eigentliche Relation alles dessen, was sich innerhalb 14 Tagen vom 2. Aprils neuen Cal. bis auf den 15. ditto zugetragen hat. Gedruckt im Jahr 1623. 4.

²⁾ Anlage 1.

³⁾ Wilhelm hatte seine Schaar im obern sächsischen Kreise erworben und bis zur Vereinigung mit Christian in den Grafschaften Mansfeld und Stolberg untergebracht.

seinen Fahnen einverleibte, außerdem 1000 Reiter in der Grafschaft Schaumburg, 150 durch Obrist Sparr und ein Regiment zu Fuß durch den Obristlieutenant Plate werben ließ, da fürchtete Friedrich Ulrich ebenso sehr für die eigene Selbständigkeit, als daß der volle Zorn des Kaisers sich über ihn entladen werde. Wie sehr auch der Unwille des Herzogs gegen die katholische Partei durch die auf dem Tage zu Regensburg erfolgte Uebertragung der pfälzischen Kur auf das bayerische Haus der Wittelsbacher gesteigert war und wie sehr es ihn auch eben deshalb trieb, in die Pläne des Bruders und König Christians IV. einzugehen, so überwog doch bei dem schwachen Manne die Besorgniß, durch sein Verfahren den Verdacht der Liga mit Recht rege gemacht zu haben.

Diesem zu begegnen, erließ Friedrich Ulrich (9. März 1623) ein Schreiben an Tilly folgenden Inhalts: Obgleich sowohl er, wie seine Mutter und der König von Dänemark sich höchsten Fleißes bemüht hätten, den Bischof vom Kriegswesen abzubringen, sei doch ihr Mühen vergeblich gewesen. Vielmehr habe derselbe, ohne daß man dem zu wehren im Stande gewesen, sein Heer über die Weser geführt und die Erklärung abgegeben, daß er sich gegen männiglich, soweit er nicht angegriffen werde, freundlich verhalten werde, aber zugleich zur Bertheidigung seiner Erblände unbedingt entschlossen sei. Deshalb habe man den allein noch übrig bleibenden Weg, den Bruder vom Kriegswesen abzubringen, eingeschlagen und denselben gegen die Zusage, die mansfeldischen Söldner zu entlassen und sein Heer abzudanken, sobald der Kreis vor einem Angriffe hinreichend gesichert sein werde, in Dienst genommen ¹⁾.

Es fehlte viel, daß die gleichlautende Erklärung, wie solche schon 6. März von König Christian und Friedrich Ulrich nach Wien abgegangen war und in welcher es namentlich heißt, daß der Bischof nur »ex juvenili fervore undt übermässiger begierde sich in waffen zu ubenn« gehandelt habe, den Kaiser hätte beruhigen können. Er sah vielmehr, wenn er auch dem

¹⁾ Rhevenhiller, annales Ferdinandei. T. X. S. 171 u.

Bischof¹⁾ volle Gnade unter der Bedingung zusicherte, daß dieser mit Strenge dem gegen den Herzog von Wolfenbüttel eingegangenen Reverse entspreche, in dieser Erklärung nur eine Arglist Friedrich Ulrichs, der ein weiteres Vorrücken Lilly's zu verhindern und zugleich Zeit zu gewinnen wünsche, die Streitkräfte des Kreises heranzuziehen. Er wußte überdies, daß der Bischof, welcher mit seinen Werbungen nicht innehielt und zur Bestreitung der Kosten erhebliche Schatzungen über das Eichsfeld ausschrieb, den Plan einer Vereinigung mit Mansfeld keinesweges aufgegeben habe und daß Letzterer nach nichts Geringerem trachte, als in Verbindung mit Bethlen Gabor, dem Markgrafen von Sägersdorf und dem Grafen von Thurn in Böhmen und Mähren einzufallen.

Je unverhohlener diese Ansichten in Wien hervortraten, um so unglücklicher fühlte sich Friedrich Ulrich, und an den König von Dänemark sich wendend, bat er diesen, Bischof Christian bei einer deshalb zu veranstaltenden Zusammenkunft zur Erfüllung des gegebenen Versprechens anzuhalten²⁾. Diese Zusammenkunft fand in der erwarteten Art nicht Statt. Bischof Christian schloß sich seinem Bruder nicht an, als dieser, in Begleitung der Mutter, den König jenseits der Elbe besuchte. Es habe, ließ Letzterer durch seine Abgeordneten dem Bischof sagen, es habe der Kaiser die Versicherung ertheilt, daß kein Stand des Reichs sich einiger Gewalt zu besorgen habe, zugleich aber auch die Abdankung des Heeres begehrt. Er rathe auf diese Forderung eben so gewiß einzugehen, als auf die angebotene Gnade. Daß die kaiserliche Verzeihung sich auch auf die untergebenen Officiere erstrecke, unterliege keinem Zweifel; doch halte er für gut, alle dem Hofe zu Wien besonders gehässigen Männer aus seiner Umgebung zu entfernen.

Als die dänischen Abgeordneten diese Vorstellungen ihres Herrn dem Bischofe überbrachten, war der Kreistag zu Gardelegen bereits eröffnet.

1) d. d. Prag, 29. April 1623.

2) Schretßen d. d. Wolfenbüttel 29. April 1623. Kurze gründliche Information, S. 121.

Die Stellung, welche der Bischof von Halberstadt in der neuesten Zeit eingenommen hatte, war in der That wohl geeignet, den Ständen des niedersächsischen Kreises die lebhaftesten Besorgnisse einzufloßen. Daß der waffenlustige Bischof in den Dienst seines älteren Bruders getreten sei, war nur einigen von ihnen auf amtlichen Wege mitgetheilt. Man wußte, daß sich mehrere persönliche Feinde des Kaisers, auf denen zum Theil des Reiches Acht ruhte, in seiner Umgebung befanden, daß diese vom Verlangen nach Rache befehlten Männer auf ihn einen entschiedenen Einfluß ausübten. Ein katholischer Miststand, Hildebheim, hatte wiederholt seine Klage über die Schonungslosigkeit laut werden lassen, mit welcher er von den fremden Soldnern behandelt werde. Man befürchtete, entweder unmittelbar von den Bischöflichen überzogen zu werden, oder durch diese das kaiserlich-liguistische Heer in den Kreis gelockt zu sehen. Unter diesen Umständen schien es kaum möglich, die gewünschte Neutralität zu behaupten. Ueberdies argwohnte man, daß der Bischof nicht ohne Zustimmung Dännemarks handle, man theilte den Verdacht des Kaisers, daß die von Friedrich Ulrich angegebenen Gründe wegen der Bestallung des Bruders nicht auf Wahrheit beruhten. Gleichwohl hatten die Stände um so weniger die Mittel in Händen, den trotzigem Eindringling mit Gewalt zum Abzuge zu nöthigen, als dieser sich in zwei Mitgliedern ihrer Genossenschaft eines festen Stützpunktes erfreute. Deshalb glaubte man den Beistand des obersächsischen und fränkischen Kreises in Anspruch nehmen zu müssen, zunächst um den Bischof durch eindringliche Vorstellungen zum Niederlegen der Waffen zu bereuen, sodann, wenn dieser Versuch sich als fruchtlos erweise, mit Hülfe beider Kreise sich des Mittels der Gewalt zu bedienen.

Zu den Ständen des niedersächsischen Kreises, welche für die Erhaltung ihrer Selbständigkeit einen möglichst engen Anschluß an Obersachsen für erforderlich hielten, gehörte vor allen andern der Administrator des Erzstifts Magdeburg. Auf seine dringende Bitte, dem niedersächsischen Kreise, sobald es erforderlich scheine, eine hinlängliche Unterstützung gewähren und

Niemandem sein Land zum Durchzuge öffnen zu wollen¹⁾, antwortete der Kurfürst Johann Georg (d. d. Annaberg 20. April 1623) ausweichend. Die an ihn gerichtete Bitte, schrieb er, betreffe gleichmäßig alle Stände von Obersachsen, und da die Eröffnung des nach Lütterbod ausgeschriebenen Tages, zu welchem auch er sich einfinden werde, unmittelbar bevorstehe, so werde nur dort der Beschad zu erwarten sein. Zugleich aber machte er darauf aufmerksam, daß der niedersächsische Kreis, dem Bischofe von Halberstadt gegenüber, nicht mit der gehörigen Umsicht verfahren sei und daß er sich gern der Hoffnung hingebte, man habe auf dem Tage zu Uelzen die erforderlichen Mittel ergriffen, um zeitig genug allen Übelständen vorzubeugen, die an die Kriegsbereitschaft des Bischofs geknüpft zu sein schienen²⁾.

In dem nämlichen Tage, an welchem der Kurfürst dieses Schreiben an den Administrator abfaßte, erfolgte die Eröffnung des oberländischen Kreistages zu Lütterbod, wohin, bis auf Sachsen-Weimar und Reuß, alle Stände ihre Abgeordneten und zwar, mit Ausnahme von Pommern-Stettin und Pommern-Bolgast, mit hinlänglicher Vollmacht zum Schlusse des Abschiedes geschickt hatten. Hier, wo übrigens Johann Georg nicht in Person erschien, sondern sich durch den Präsidenten des geheimen Rathes in Dresden, Kaspar von Schönberg, durch den Kanzler Johann von Rentendorf und durch Bernhard von Belniß vertreten ließ³⁾; wurde am 30. April der Abschied also

¹⁾ Ein Durchzug der katholischen Heere kann hier nicht gemeint sein, weil diese, nach der von ihnen eingeschlagenen Richtung, den oberländischen Kreis nicht berührten; nur die auch dem Kaiser nicht unbekannt gebliebene Absicht des Bischofs von Halberstadt, sich einen Weg nach Böhmen und Ungarn zu bahnen, giebt die Erklärung dieser Bitte ab. Daß Kur Sachsen ihm den Durchzug abschlug, wird überdies von Rhyenhillier (Th. X. S. 176) bemerkt.

²⁾ Anlage 2.

³⁾ Für Brandenburg erschienen die geheimen Rätthe Sigmund von Orbe und Samuel von Winterfeld; für Altenburg der Kanzler Dr. Elias Furfürer; für Coburg und Eisenach die geheimen Rätthe Kaspar von Lentleben und Dr. Johann Stiger; für Pommern der Rath Erasmus Riffow; für Anhalt die Rätthe Heinrich von dem Werder und Dr. Peter Schröder; für Queblinburg hatte der altenburgische Gesandte Vollmacht; für Schwarz-

gefaßt: Die Defension anbelangend, so wird eine doppelte Tripel-
hülfe von 2000 zu Roß und 6000 zu Fuß beschossen, und
zwar dergestalt, daß jeder Stand das ihm zukommende Con-
tingent in Monatsfrist dem Kurfürsten von Sachsen, als Kreis-
obersten, vorführen kann. Dieses Heer soll für drei Monate
geworben werden, zur leichteren Handhabung der Kriegszucht
ein Lager beziehen und seine Eöhnung aus dem Kreislasten in
Leipzig empfangen. Jeder der beiden Kurfürsten stellt sechs Ge-
schütze mit der dazu gehörigen Munition und wird wegen der
hieraus erwachsenden Unkosten von den Ständen entschädigt.

Auch der niederländische Kreis hatte seine Bevollmächtigten
nach Jüterbock geschickt und, indem er sich auf die Kreis- und
Executionsofdringung berief, um schleunige Unterstützung, um eine
nähere Einigung beider Kreise und um „Beschickung etlicher
bei den Heeren in Niedersachsen sich befindenden Fürsten an-
gehalten“¹⁾.

Die hierauf ertheilte „Resolution (d. d. Jüterbock 1. Mai
1623) an die fremden Subdelegirten“ lautete dahin, daß man
zu dem erbetenen Beistande bereit sei, jedoch nicht unverzüglich,
weil bis dahin noch keine Feindseligkeit gegen den niederländi-
schen Kreis verübt sei; daß eine nähere Einigung allerdings
besprochen sei, aber wegen Hindernisse verschiedener Art noch
nicht ins Leben treten könne; endlich daß eine Beschickung der
Fürsten um so weniger Erfolg verheißt, als dieselben, dem Ver-
nehmen nach, in die Bestallung eines mächtigen Kreisstandes
getreten seien.

Dieser Bescheid, in welchem sich die Unschlüssigkeit beider
Kurfürsten und namentlich die Willenlosigkeit des von einer feilen
Umgebung geleiteten Johann Georg nur zu sehr ausspricht, war
weder geeignet, die Hoffnungen und Befürchtungen des schlag-
fertigen Bischofs von Halberstadt zu steigern, noch den celtischen

burg-Arnstadt der Kanzler Dr. Andreas Gerhards; für Schwarzburg-Rubel-
stadt der Rath Elias Scheffel, der auch für Darch die Stimme abgab;
für Mansfeld Dr. Johann Paul Mumlg, Rath; für Stolberg der Kanzler
Georg Jordan und für Schönburg der Rath Johann Kraft.

¹⁾ Anlage 3.

Agnaten eine sichere Stütze gegen das rasche Verfahren desselben zu bieten. Schon am 28. Februar hatte Herzog Christian von Lüneburg den Kaiser gebeten, dem Bischofe, der, um von dem Mansfelder abgezogen zu werden, von Friedrich Ulrich in Dienst genommen sei, wegen dessen, was er in »seiner blühenden Jugend« begonnen, nicht ferner zu zürnen und an die Versicherung, daß er als Oberster treulich Sorge tragen werde, den gedächeten Grafen von Mansfeld vom Kreise fern zu halten, die Bitte geknüpft, die Stände Niedersachsens mit Durchzügen und Kriegsbeschwerden gnädigst verschonen zu wollen. »Wir werden, antwortete Ferdinand II. hierauf (d. d. Regensburg 31. März 1623), die treuen Dienste, welche du uns und dem Reiche erzeigt hast, nun und nimmer vergessen; aber die Verfolgung des freibeuterischen Grafen ist uns Pflicht; in dieser Beziehung haben wir an Tilly gemessenen Auftrag ertheilt. Wir haben Letzterem befohlen, den niedersächsischen Kreis nach Möglichkeit zu verschonen, erwarten aber zugleich, daß die dortigen Stände in dem bisher bewiesenen Gehorsam nicht ermüden¹⁾.«

Unter diesen Umständen gestalteten sich die Verhältnisse Niedersachsens immer mißlicher. Seine Stände waren zu keinem einigen Entschlusse zu bewegen und wurden durch ihr Sonderinteresse auseinandergezogen. Obersachsen hatte den Vorschlag zu einem gemeinsamen Handeln abgelehnt. Nach Brüssel war durch Herzog Christian in Johann Behr ein Bevollmächtigter geschickt, der mit nicht gewöhnlichem Talente die Gesandtschaftskosten anschwellen zu machen verstand²⁾. Die hier im Anfange des Jahres 1623 durch König Jacob I. von England eingeleiteten Unterhandlungen, für welche die Infantin Clara Isabella Eugenia mit Vollmacht vom Kaiser versehen war, betrafen zunächst den Abschluß eines Waffenstillstandes, sodann die Wiedereinsetzung Friedrichs von der Pfalz in seine Erblande. Aber Alles, was in Brüssel erreicht wurde, war, daß man sich dahin verständigte, auf einer in Frankfurt zu haltenden Zusammenkunft, für deren Anfang später der Kaiser den 16. August festsetzte, »die Handlung der Hauptsachen eines sichern und beständigen

¹⁾ Anlage 4.

²⁾ Anlage 5.

Friedens« vorzunehmen. Andererseits achtete Bischof Christian wenig auf die friedlichen Vorstellungen seiner Mitstände, mit denen er zum Theil in persönlichen Zerwürfniſſen lebte; er schaltete der That nach als Machthaber in den Fürstenthümern seines Bruders und fühlte sich an der Spitze seines Heeres stark genug, um gegen die Armada der Liga zu schlagen. Willy aber stand kampfbereit unfern der Grenze und wartete des Zeichens zum Dreinschlagen, während auf König Christians Pläne mehr aus den Aeußerungen und Handlungen seiner Freunde, als aus seinem eigenen Benehmen geschlossen werden konnte. Der Aufenthalt des Bischofs im Kreise schien nicht minder gefahrdrohend, als die Annahme des Anerbietens von Kaiser Ferdinand, den Eindringling mit Hülfe des Ligaheeres über die Grenze zu schlagen.

Die letzten Wege zur Abwendung der Gefahr zu versuchen, die Mittel zu besprechen, durch deren Anwendung die Ausgleichung zwischen dem Bischofe von Halberstadt und dessen Mitständen, die Beseitigung jedes Verdachtes von Seiten des Kaisers und der Liga gegen den Kreis erfolgen könne, endlich die Ausführung des auf dem Tage zu Braunschweig erlassenen Abschiedes ins Leben zu rufen, die Matritel des Kreises zu berichtigen und die Abfassung einer Fürsprache zu Gunsten des Kurfürsten von der Pfalz zu berathen, war vom Directorium des Kreises auf den 11. Mai 1623 ein Tag nach Gardelegen ausgeschrieben. Daß man, wider das Herkommen, einen außerhalb des Kreises gelegenen Ort wählte, mag ein Mal in dem Wunsche, den obersächsischen Ständen die Beschickung desselben zu erleichtern, sodann in der Nothwendigkeit, sich möglichst außerhalb des Bereichs der Waffengewalt von Bischof Christian zu befinden, seine Erklärung finden.

Zwei in der Richtung der Politik scharf gesonderte Gruppen treten uns bei dieser Gelegenheit unter den Ständen von Niedersachſen unverkennbar entgegen. Von der einen Seite reichten sich Wolfenbüttel und Dänemark, von der andern Seite Lüneburg und Magdeburg die Hand. Schon im December 1620 schrieb Camerarius an den Grafen Johann Albrecht von Solms: »Zu Wolfenbüttel ist die Affection groß, auch der Wille gut,

aber die Mittel ermangeln; auch sind die Humores bei den Rätthen ungleich ¹⁾)." Friedrich Ulrich barg seinen Mißmuth über den Kaiser nicht, der ihm, weil der Proceß wegen der hildesheimischen Aemter noch in Speier schwebte, die unverkümmerte Belehnung mit dem Herzogthum, wie solche der Vater erworben hatte, vorenthielt; er zürnte den Bettern von Lüneburg, daß es diesen gelungen war, ihm den Besiß des Fürstenthums Grubenhagen auf dem Wege Rechtens zu entreißen. Nach beiden Seiten wurde seine übele Stimmung durch Bischof Christian, zum Theil auch durch den König von Dänemark genährt. Durch Ersteren, weil dieser bei seiner 1623 erfolgten Rückkehr nach Niedersachsen sich umsonst bemüht hatte, das von Herzog Christian bekleidete Amt eines Kreisobersten zu gewinnen, weil ihm der Letztere mit einer nicht zu entschuldigenden Fahrlässigkeit die Rüstung des Kreises zu betreiben schien, vor allen Dingen weil es ihm, seiner ganzen Persönlichkeit zufolge, unmöglich fiel, mit dem klugen, besonnenen Georg in ein freundliches Verhältniß zu treten. Er ging so weit, daß er, unter dem Vorwande, nur im Dienste seines Bruders zu stehen, sich weigerte, von dem Kreisobersten Befehle entgegenzunehmen. Durch den König von Dänemark, weil dieser, abgesehen von seiner Stellung zum Kaiser und zur Liga, in Folge mancherlei Reibungen gegen Christian von Lüneburg und dessen Brüder Groll hegte. Denn als im November 1619 der König, auf die Bitte des mit seiner Bürgerchaft veruneinigten Raths von Stade, eine starke Schaar Dänen nach der genannten Stadt schickte, sah er sich durch Herzog Christian, welcher als Kreisoberster dem Hülfesruf des Erzbischofs Johann Friedrich von Bremen entsprach, zur augenblicklichen Rückberufung seiner Soldner gezwungen. Hiernach begegneten sich beide Fürsten in den Bemühungen, einem Mitgliede ihres Hauses die Anwartschaft auf die Nachfolge in den Hochstiftern Bremen und Verden zu verschaffen. Dieses Mal siegte der König. Wider den Willen des Erzbischofs erreichte er, daß 1621 sein zweiter Sohn, Friedrich, zum Coadjutor von Bremen und bald darauf — Kanzler und Domherren wurden

¹⁾ Sölll, der Religionskrieg in Deutschland. Th. III S. 109.

durch dänisches Gold bestochen — zum Coadjutor von Verden gewählt wurde. Seitdem sah Lüneburg mit gerechtem Mißtrauen auf das dänische Königshaus und schloß sich möglichst enge dem Erzbischofe Johann Friedrich und dem Administrator von Magdeburg an. Obwohl Letzterer dem wolfsbüttelschen Fürstenstamme verschwägert war, theilte er doch damals dessen Abneigung gegen den Kaiser so wenig, daß er bei der streng pfälzischen Partei geradezu für einen Anhänger des Hofes von Wien galt. Die lüneburgische Partei war es, welche, der dänisch-halberstädtischen gegenüber, auf jede Weise durch Eingehen in alle billigen Forderungen des Kaisers den Ausbruch des Krieges zu hintertreiben bemüht war.

Langsam und verdroffen trafen die Abgeordneten der Stände in Gardelegen ein, wo sie alsbald ihre Vollmacht, behufs der Prüfung, dem Directorium zusandten. Noch am Morgen des 13. Mai fehlten die Vertreter von Halberstadt, Hildesheim und Holstein, und erst als am Nachmittage des nämlichen Tages der hildesheimische Kanzler, Dr. Wippermann, sich einstellte, konnte der erste Rathgang auf 14. Mai, 10 Uhr Morgens, festgesetzt werden.

Für den Administrator des Erzstifts Magdeburg war Dr. Arnold Engelbrecht, für Lüneburg der Statthalter Julius von Bülow, für Mecklenburg-Schwerin Michael Brauns und Matthias Bülow, für Braunschweig-Wolfenbüttel der Kanzler von Weyhe und Obristlieutenant Joachim von Keden erschienen. Johann Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein, postulirter Erzbischof von Bremen und Bischof von Lübeck, ließ sich durch Jacob von Göhren, Domherrn zu Bremen, und seinen Kanzler, den Dr. Johann Euening vertreten. Nur dieser letzteren Gesandten, die bereits dem Tage zu Braunschweig beigewohnt hatten, »Credential- und Gewaltbrief« (d. d. Würde, 7. Mai 1623) liegt uns vor und lautet dahin: Nach geschעהener Andeutung, daß ihr Herr die persönliche Gegenwart für nothwendig erachtet habe und daß nur die Entfernung des außerhalb des Kreises gelegenen Ortes ihn vom Erscheinen abgehalten habe, solle man in Bezug auf die Hauptpuncte des Ausschreibens folgende Stellung einnehmen:

1) Die Vollstreckung des im jüngsten Kreisabschiede beschlossenen Defensionswesens anlangend, glaube man, daß der dem halberstädtischen und weimarschen Kriegsvolk verstattete Aufenthalt im Kreise dem zu Braunschweig gefaßten Beschlusse eben so sehr zuwiderlaufe, als er gegen den Kaiser nicht zu verantworten sei. Habe indessen dieses Kriegsvolk mit Gewalt den Einzug erzwungen, so müsse man im Namen Gottes »mit tapferm Ernst« gegen dasselbe das Werk beginnen und sich nöthigenfalls mit dem oberländischen Kreise dazu einigen. Man dürfe nichts versäumen, um in treuer Devotion gegen den Kaiser zu verharren. Demgemäß sei der Herzog-Erzbischof jeden Augenblick bereit, seine Tripelhülfe unter dem Obristleutnant Helldt einzuschicken.

2) Sich in die Angelegenheit von Kurpfalz zu mischen, könne Gefahr bringen und dürfe deshalb dem Kreise nicht angerathen werden.

3) Dem Vorschlage wegen Entlassung des bisherigen und Anstellung eines neuen Kreiseinnehmers pflichte man bei.

4) Was den angebotenen Beistand des kaiserlichen oder bairischen Heeres anbetreffe, so sei man entschieden der Meinung, daß der Kreis der fremden Hülfe nicht bedürfe.

Dem Geschäftsgange gemäß führte Magdeburg als vorsitzender Stand das Wort und trug, nach vorangeschickter Versicherung, daß, so gern man Fürsten und Stände mit Tagefahrten verschont hätte, solche doch durch die Ereignisse nach dem jüngsten Kreistage nicht zu vermeiden gewesen seien, nachbenannte Gegenstände zur Erledigung und Mittheilung vor.

1) Da am 11. April die Kreisobersten und deren Zugordnete, behufs der Ausführung des auf dem Tage zu Braunschweig gefaßten Beschlusses, zu Uelzen zusammengekommen seien und einen Abschied aufgerichtet hätten, so sei erforderlich, daß letzterer, um zu einem gemeinen Kreissschlusse zu erwachsen, zur Kenntniß der einzelnen Stände gelange.

2) Dem im März gefaßten Beschlusse gemäß seien Zugordnete nach Jüterbock gesandt, um sich mit dem oberländischen Kreise wegen einer näheren Vereinigung zu besprechen.

3) Auf die an den fränkischen Kreis ergangene Bitte um

Unterstützung seien nachfolgende Schreiben als Antwort eingelaufen. Zunächst erwidere der dortige Kreisoberster, Markgraf Christian von Brandenburg-Anspach (d. d. Plassenburg 21. April 1623), daß er sich, in Bezug auf die an ihn gerichtete Bitte, mit dem Wunsche nach Berufung eines Convents an den Kreisdirector gewendet, von Letzterem aber den angeschlossenen Bescheid erhalten habe¹⁾.

Dieser Bescheid des Bischofes Johann Georg von Bamberg (d. d. Bamberg 24. April 1623) lautet dahin, daß man den Ständen die Unkosten eines Convents um so eher ersparen könne, als Niedersachsen, falls es der Hülfe der Waffen bedürfe, solche jederzeit am leichtesten von der kaiserlichen Armada gewinnen könne²⁾.

Diesen Mittheilungen ist ein Schreiben (d. d. Regensburg 2. April 1623) von Ferdinand II. an den Obersten und Director des fränkischen Kreises beigelegt, auf dessen Grundlage unverkennbar der Bescheid des Bischofs von Bamberg beruht³⁾.

Die übrigen von Magdeburg gemachten Eröffnungen betrafen einen bei den beiden ausschreibenden Fürsten des Kreises eingelaufenen Brief (d. d. 23. April 1623) der Pfalzgrafen Johann und Georg Wilhelm, in welchem Erstere gebeten wurden, den eingelegten Protest gegen die Uebertragung der pfälzischen Kur auf Baiern ihren Mitständen zukommen zu lassen⁴⁾, ein Schreiben des Landgrafen Moriz (d. d. Dessau 21. April 1623) an den niedersächsischen Kreis, in welchem Letzterer um Hülfe gegen die Drangsale, welche von den Regimentern Lilly's im Hessischen geübt wurden, in Anspruch genommen und zugleich die Abhaltung eines vom Landgrafen und beiden sächsischen Kreisen zu beschickenden Convents in Mühlhausen beantragt wurde, auf welchem die Mittel zur Abwendung der ihnen gemeinsam drohenden Gefahren besprochen werden möchten⁵⁾; ferner die schriftliche Bitte des Obristlieutenants Otto Plate von Helversen um Verbesserung seines »Tractaments«; endlich die Schreiben, mit welchen Goslar und Nordhausen ihre Abwesenheit entschul-

1) Anlage 6. — 2) Anlage 7. — 3) Anlage 8. — 4) Anlage 9. —

5) Anlage 10.

digten, mit dem Zusätze, daß sie sich im voraus mit dem abzufassenden Kreißschlusse einverstanden erklärten.

Magdeburg schloß seinen Vortrag mit der Anfrage, ob man schon jetzt, da Halberstadt und beide Holstein noch nicht erschienen seien, mit den Berathungen beginnen solle.

Es habe der Erzbischof, sprachen die Bevollmächtigten von Bremen, die Ansetzung des Kreistages und das persönliche Erscheinen von Fürsten und Herren auf demselben für durchaus erforderlich gehalten; auch würde derselbe sich unfehlbar selbst eingestellt haben, wenn nicht die weite Entfernung und die Wahl eines außerhalb des Kreises gelegenen Ortes ihn davon abgehalten hätte. Uebrigens stelle man anheim, ob nicht der Aufschub Eines Tages wegen Holsteins und Halberstadts für angemessen erachtet werde.

Ihr gnädiger Fürst und Herr, äußerten sich die Lüneburgischen Abgeordneten, werde in der kürzesten Zeit in Abtheilung anlangen und daselbst, um die Berathung zu fördern, während der Dauer des Kreistages verbleiben. Die Anfrage des Directoriums anbelangend, so stimme man für den Aufschub Eines Tages und daß immerhin dem in Steinburg weilenden Könige von Dänemark eine wiederholte Einladung zugesandt werde.

Mit diesem Vorschlage zeigten sich sämmtliche Stände einverstanden. Es habe sich, heißt es in dem hierauf abgefaßten Schreiben an König Christian IV., seit dem Tage zu Braunschweig eine merkliche Alteration im ganzen Kreise zugetragen und sei deshalb das Ausschreiben einer Tagefahrt nach Gardelegen für unumgänglich nöthig erachtet. Weil nun daselbst die Botschafter der Stände, bis auf den König, den Bischof von Halberstadt und Herzog Friedrich von Holstein, sich eingefunden hätten, so habe man mit der Berathung zwar begonnen, bitte aber Seine Majestät nochmals, an den gewichtigen Besprechungen entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Theil nehmen zu wollen¹⁾.

Am folgenden Tage (15. Mai) eröffnete das Directorium die Sitzung mit folgendem Vorschlage: »Es hat sich der Ge-

¹⁾ Anlage 11.

sandte Herzogs Georg von Lüneburg, Oswald von Bodenteich, mit einem Beglaubigungsschreiben bei uns eingefunden und so dringend um Audienz nachgesucht, daß wir ihm solche nicht abschlagen zu können vermeinten, worauf derselbe seine Werbung folgendermaßen uns vortrug: Es sei an seinen Herrn das inständige Gesuch des Domcapitels zu Halberstadt ergangen, das demselben obliegende Kreiscontingent, gegen Erstattung der aufzuwendenden Unkosten, ins Feld stellen zu wollen. Nachdem nun der Herzog hierauf eingegangen und eine Compagnie zu Ross und zwei zu Fuß erworben, gemustert und in des Kreises Pflicht genommen habe, sei seit anderthalb Monaten keinerlei Erstattung der Unkosten erfolgt und habe endlich das Capitel, auf geschehene Anmahnung, die Erklärung abgegeben, daß Bischof Christian jede hierauf bezügliche Zahlung aufs Strengste untersagt habe.

In dem als Beleg angeschlossenen Schreiben des Bischofs an das Domcapitel (d. d. Gröningen 5. Mai 1623) drohte Christian sogar, für jede behufs der drei Compagnien veranfolgte Zahlung die dreifache Summe vom Capitel beitreiben zu wollen ¹⁾.

Es konnte nicht fehlen, daß diese Mittheilung die höchste Aufregung in der Kreisversammlung hervorrief. Ein Kreistag hatte das Contingent ausgeschrieben, ein niedersächsischer Fürst sich zur Aufstellung desselben bewegen lassen, und ein demselben Kreise angehöriger Stand untersagte seinen Untergebenen die Erfüllung der von Seiten des Rechts und der Reichsverfassung ihnen obliegenden Verpflichtungen. Das war mehr als eine Folge der längst bekannten persönlichen Abneigung des Bischofs gegen seinen Vetter; es war ein Zeichen der Stellung, die Ersterer dem Kaiser gegenüber eingenommen hatte und zu behaupten trachtete, des Verlangens, die Zusammenziehung eines Kreisheeres zu hintertreiben, durch welche er sich in der Durchführung seiner Pläne gehemmt fühlen mußte. Gleichwohl zwang die Macht der Verhältnisse die zu Gardelegen versammelten Stände, und indem sie dem Vorschlage Lüneburgs beistimmten, begrüg-

¹⁾ Anlage 12.

ten sie sich damit, das Domcapitel zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit durch ein Mahnschreiben anzuhalten.

Erst jetzt erfolgte von Seiten des Directoriums beim Schlusse der Sitzung der Vortrag über jene Fragen, die den eigentlichen Grund der Tagesfahrt abgaben:

Was bei den jüngsten Zwistigkeiten und den Kriegserwerbungen im Kreise zu thun sei?

Wie dem Kaiser und den katholischen Ständen jeder Verdacht gegen den Kreis zu benehmen sei?

Wie die Ausführung des letzten Kreischlusses zu erwirken stehe?

Von diesen Fragen fand nur die letztgenannte am folgenden Tage (16. Mai) ihre Erörterung. Magdeburg, Bremen und Braunschweig-Wolfenbüttel, welche mit der Durchsicht der Rechnung des bisherigen Kreiseinnehmers Globius, Secretairs der Stadt Lüneburg, für den Zeitraum vom October 1621 bis zum 12. Mai 1623 beauftragt waren, erklärten, daß die ihnen vorgelegte Nachweisung der Einnahme und Ausgabe des Kreises richtig befunden sei, worauf Caspar Rüdler, Burgemeister zu Lüneburg, nachdem die von ihm vorgelegte Caution von 2000 Thaler geprüft und angenommen war, zum Kreiseinnehmer bestellt wurde, dergestalt, daß die Verwahrung der Kreiscasse dem Rath zu Lüneburg überwiesen werden und ein Mitglied desselben der jedesmaligen Oeffnung der Schatztruhe durch den Einnehmer beiwohnen solle.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes ging das Directorium zu der Hauptfrage über, und indem es erörterte, daß man zu Uelzen übereingekommen sei, die in ihrer Veranschlagung nicht richtig befundene Matrikel zu ergänzen, stellte es anheim, ob man den Anschlag von Fürsten und Ständen nach der Reihenfolge einer sorgfältigen Prüfung unterziehen wolle.

Die zu eröffnende Berathung griff zu sehr in das Sonderinteresse der Stände ein, als daß sich nicht schon bei dieser Gelegenheit in der kleinlichen Sorge für das eigene Haus und in dem zähen Festhalten am Herkommen der Mangel an Gemeinfinn hätte kund geben sollen. Wie die Kreise, dem Reiche gegenüber, nur an Fristung des eigenen dürftigen Lebens dachten,

ohne zu erwägen, daß Freiheit und fröhliches Gedeihen der einzelnen Landschaften manches kleine Opfer für die Wahrung der Selbstständigkeit und der freien Bewegung des Reichs erheische, so gab sich dieselbe Erscheinung wiederum in dem politischen Leben der einzelnen Kreise kund.

Die bremischen Bevollmächtigten sprachen sich dahin aus, daß sie gegen die Darlegung einzelner Mängel der bisherigen Matrikel nichts einzuwenden hätten, aber jedenfalls hervorheben wollten, daß sich das Erzbisthum seit funfzig Jahren im ungestörten Besitze des Anschlages befunden habe und sie hinsichtlich einer Aenderung desselben mit keiner Vollmacht versehen seien.

Lüneburg, welchem Rastenburg beipflichtete, begnügte sich damit zu bemerken, daß der Saß für Magdeburg, Lübeck und Mecklenburg der Revision bedürfe und reizte dadurch das Stift Lübeck zum Widerspruche, indem dessen Vertreter behauptete, daß seit der Veranschlagung von 1589 sein Contingent sich auf nur drei Köpfe belaufen habe. Magdeburg räumte ein, daß hinsichtlich seiner die Matrikel, statt 387 Mann zu Fuß, irrtümlich nur 287 Fußgänger oder 100 Pferde vorschreibe, und fügte hinzu, daß nach dem Kreisabschiede von 1556 Mecklenburg zur Aufstellung von 120 Fußknechten, die Grafschaft Wunstorf aber zur Stellung von einem Reiter und einem Fußgänger verpflichtet sei. Obwohl nun Lüneburg auseinandersetzte, daß bei der Beschreibung der letztgenannten Matrikel auf dem Reichstage zu Worms (1521) der Graf von Wunstorf gegenwärtig gewesen sei, protestirte doch Braunschweig-Wolfenbüttel, daß es wegen der ihm zugefallenen Grafschaft zur Übernahme dieser Last gezwungen werden könne. Mecklenburg aber berief sich darauf, seit 1589 im ungestörten Besitze der Stellung von nur 67 Mann zu Fuß gewesen zu sein. Zugleich erklärten Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, Stift und Stadt Lübeck, Lauenburg und Hildesheim, daß sie, auf ähnliche Art wie Bremen, hinsichtlich dieses Gegenstandes nicht mit Vollmacht versehen seien.

Die erwartete Ankunft der beiden Fürsten von Holstein oder deren Bevollmächtigten, so wie eines Vertreters für das Bisthum Halberstadt war nicht erfolgt. Deshalb und weil die

Zeit gemessen war und die dem Kreistage vorliegenden Hauptpunkte ihre Erledigung erbeischten, eröffnete das Directorium die Nachmittagsßigung des 17. Mai mit folgender Erörterung:

»Indem wir für erforderlich achten, zu dem gewichtigsten Abschnitte der Berathung überzugehen, halten wir unser Bedenken nicht zurück, die herzoglich wolfenbüttelschen Gesandten an derselben Theil nehmen zu lassen, weil sie in Bezug hierauf der erforderlichen Instruction ermangeln. Seit dem jüngsten Kreisabschiede haben sich bedenkliche Alterationen ergeben. Die Verantwortung wegen des indessen erfolgten Einzuges eines Heeres, das jetzt bereits bis auf 27000 Mann herangewachsen ist, müssen und wollen wir Anderen überlassen. Da jedoch Gerüchte der verschiedensten Art in Betreff der Aufnahme dieses Heeres sich durchkreuzen und dieselbe möglicher Weise allen Fürsten und Ständen des Kreises beigemessen werden kann, so liegt uns ob, auf dienliche Sicherungsmittel zu denken. Auf unsere desfallige Mittheilung an den obersächsischen Kreis und die gleichzeitige Bitte um Hülfe ist uns nur der Bescheid geworden, daß, da das Kriegsvolk durch unsere eigene Schuld eingelassen, bisher auch noch kein einzelner Stand des Kreises durch dasselbe angegriffen sei, der gewünschte Beistand für den Augenblick nicht erfolgen könne. Dagegen erachten wir für nothwendig, die Ergreifung zweckdienlicher Maßregeln nicht bis zu dem Zeitpunkte hinauszuschieben, in welchem der erste feindliche Anfall erfolgt.«

Man habe sich, nahm der Abgesandte von Bremen das Wort, bis dahin der Hoffnung überlassen, daß die wolfenbüttelschen Gesandten die zugesagte Instruction erhalten würden; daß diese nicht angelangt sei, erscheine von mehr als einer Seite bedenklich. Weil sein Herr nicht hinlänglich wisse, was unter den »neuerdings eingetretenen Alterationen« zu verstehen sei, so bitte man, dieselben genauer zu erörtern, damit man darüber berichten und Befehle einholen könne. Andererseits könne diese Erörterung nur durch die wolfenbüttelsche Gesandtschaft erfolgen; da aber dieser die Vollmacht fehle, überdies Dänemark und Holstein sich nicht eingefunden hätten und es mißlich zu sein scheine, in Abwesenheit vieler Stände ein so hochwichtiges Werk zu beginnen, so schlage er vor, da der nächste Tag dem Kirchendienste

geheiligt sei, die Discussion bis auf übermorgen aufzuschieben. Etwas Anderes sei es freilich, wenn irgend ein anderer Stand den Bericht über die Alteration übernehme, auf dessen Grund die Berathschlagung erfolgen könne.

Besorgniß, daß die Besprechung der Hauptfrage auf diesem Wege noch weiter hinausgeschoben werden, wohl gar unerledigt bleiben könne, bewog Lüneburg und darauf vornehmlich Magdeburg zu der nachfolgenden Auseinandersetzung.

»Es wurde, sprach der Vertreter des celleschen Fürstenhauses, das fremde Volk anfangs unter dem Vorwande, Bischof Christian von der Weser abzuziehen und den Grafen von Mansfeld zu schwächen, in die Bestallung des Herzogs Friedrich Ulrich genommen, für das Heranziehen der weimarschen und altenburgischen Soldner aber die nothwendige Sicherstellung des Bisthums Halberstadt vorgeschützt. Alles dieses ist ohne Vorwissen und Belieben meines Herrn geschehen, der auch jetzt noch den nächsten Zweck jenes auf 22000 Mann zu Fuß und 6000 Reiter herangewachsenen Heeres nicht kennt. Deshalb ist vor allen Dingen wünschenswerth, von dem wolfsbüttelschen Gesandten zu hören, ob sein gnädiger Herr das ganze Heer, und ob für immer, oder nur für eine bestimmte Dauer, in Dienst genommen hat. Unter allen Umständen jedoch verstatet die wachsende Gefahr keinen Aufschub in der Berathung und in der Ergreifung von Mitteln, um den Kreis zu schützen.«

Man sei, nahm Mecklenburg-Schwerin das Wort, hinsichtlich der Alterationen ohne gehdrige Instruction, werde aber jede Erörterung hierüber und jeden Vorschlag behufs der Sicherstellung des Kreises gern anhören und verspreche, hinterdrein die Resolution beizubringen.

Auf gleiche Weise äußerten sich Mecklenburg-Güstrow, Bauenburg und Stadt Lübeck, während das Stift Lübeck sich Bremen, Raseburg sich Lüneburg angeschlossen und Hildesheim bemerkte, daß man seinerseits die Alterationen hinlänglich verspürt habe, indem die Eingefessenen des Stifts durch die halberstädtischen Knechte bis zum Werthe von 12000 Thaler beraubt, des Kurfürsten eigene Güter nicht verschont seien und die Soldner mit Feuer und Schwert gedroht hätten; es sei

höchst verdächtig, daß man den Bischof in den Kreis eingelassen habe; darin sei überdies der Grund zu suchen, daß die Regimenter der Liga fortwährend den westphälischen Kreis so stark besetzt hielten.

»Wir sind der Meinung, sprach das Directorium, daß die Alterationen auf dem plöglichen Eindringen des halberstädtischen Heeres in den Kreis und auf der hieraus sich ergebenden unverkennbaren Gefahr beruhen. Daß wir in keiner Täuschung befangen sind, beweist der Abschied zu Uelzen und die erfolglose Werbung in Güterbock. Es ist unser Fürst und Herr von den Bedingungen, unter welchen der Einzug des Bischofs in den Kreis vor sich gegangen ist, niemals in Kenntniß gesetzt. Die Gefahr ist nicht zu verkennen und wir wünschen deshalb von einem Jeden zu hören, in wie weit die Abfertigung einer Botschaft an Bischof Christian für angemessen erachtet wird.«

»Zwei Mittel, ließ sich hierauf der Bevollmächtigte von Lüneburg vernehmen, zwei Mittel sind es, die hier in Betracht kommen. Es handelt sich um den Weg des Glimpfes oder des Ernstes, und Billigkeit erheischt, daß man sich zunächst des ersteren bediene. Weil verlautet, daß der Bischof die durch Vermittelung Dännemarks ihm angetragene Gnade des Kaisers verworfen hat, so scheint es zweckdienlich, demselben durch Abgeordnete dieses Kreises beweglich vorstellen zu lassen, welche Folgen, sowohl für Niedersachsen als für sein eigenes Haus ein solches Verfahren nach sich ziehen müsse, durch welches er überdies ein »böses Gedächtniß apud historicos« erlangen werde. Vor allen Dingen aber muß diese Botschaft nachdrücklich ermahnen, die dargebotene Gelegenheit zur Ausöhnung nicht von der Hand zu weisen. Sollte der Bischof dagegen einwenden, daß die Erbietung der Gnade sich ausschließlich auf seine Person beziehe und daß seine Ehre nicht verstatte, eine nahe befreundete Umgebung der Rachgier erbitterter Feinde aufzuopfern, so bleibt zu erwiedern, daß man sich höchsten Fleißes bemühen wolle, zu bewirken, daß die kaiserliche Gnadenerklärung sich auch auf alle in den Dienst des Bischofs Getretenen erstrecke. Eine Botschaft der Art schließt übrigens keinesweges aus, daß wir auch die beim Bischofe befindlichen Herzöge Wilhelm, Bernhard und

Johann Friedrich von Weimar und Friedrich von Altenburg ersuchen lassen, mit ihren Geworbenen abzuziehen und den Bischof dahin zu stimmen, in unser Begehren einzugehen; dergleichen daß wir den Kurfürsten von Sachsen bitten, sich eben dafür bei den genannten Herzögen verwenden zu wollen. Erst wenn dieser Weg des Glimpfes erfolglos versucht ist, schloß Lüneburg, gebührt es sich, daß wir zum Ernst schreiten und andere Mittel berathen.«

Diese Vorschläge wurden durch Mehrheit der Stimmen angenommen. Weil aber Bremen die Werbung an die vier Herzöge von Sachsen für gefährlich hielt, »indem es einer Meuterei, daß man Ihrer Fürstlichen Gnaden sein Volk abspannen wolle, nicht ungleich« und Magdeburg diese Ansicht theilte, so machte Lüneburg, welches hinterdrein gleichfalls im obigen Umfange als bedenklich erkannte, den Vorschlag, sich mit dem besprochenen Schreiben an den Kurfürsten zu begnügen.

Hierauf schritt man zur Wahl der Mitglieder der an Bischof Christian abzufertigenden Gesandtschaft; sie fiel auf Magdeburg, Bremen, Lüneburg und Mecklenburg. Da jedoch der Bevollmächtigte Bremens die Wahl ablehnte, schien die Ernennung dreier Mitglieder, des Julius von Bülow für Lüneburg, des Dr. Engelbrecht für Magdeburg und des Michael Brauns für Mecklenburg-Schwerin, für den Zweck auszureichen.

Die am 19. Mai erfolgte Mittheilung von Seiten des Directoriums, daß Friedrich Ulrich in der Nähe von Gardelegen erwartet werde und seinem Gesandten die fehlende Instruction ausfertigen zu lassen gesonnen sei, bewirkte, daß die Sitzung an dem genannten Tage ausfiel, damit demnächst auch Wolfenbüttel an derselben Theil nehmen möge.

Man habe, redete Magdeburg am 20. Mai die Versammlung an, leider eben so vergeblich auf die wolfenbüttelsche Instruction, als auf die Ankunft der Bevollmächtigten von Holstein und Halberstadt gewartet. Cord Plato Gehl habe im Namen von Herzog Georg angezeigt, daß an Kraut und Loth ein dringender Mangel vorhanden sei und daß der Herzog sein Amt als Kreisoberster niederzulegen beabsichtige, falls Stände nicht mit größerer Gewissenhaftigkeit dem in Braunschweig

erlassenen Abschiede wegen der Rüstung entsprächen. Andererseits habe Oswald von Bobenteich um schleunige Abhülfe wegen des mangelnden Unterhalts der für Halberstadt geworbenen Compagnien gebeten, sei die Abfertigung der Bevollmächtigten des Landgrafen Moriz nicht länger hinauszuschieben und erheische die Bitte des Abgesandten der Grafen Simon und Otto zur Lippe, beim Kaiser so wie bei Tilly und Anholt sich für die Schonung ihrer Landschaft verwenden zu wollen, ungesäumte Berücksichtigung.

Demzufolge wurde der Entwurf eines Schreibens an Tilly zu Gunsten des Landgrafen vorgelesen und genehmigt. Man habe, heißt es in diesem, die Klage des Landgrafen um so schmerzlicher vernommen, als der Kaiser wiederholt die Versicherung gegeben, daß kein gehorsamer Stand irgend eine Beleidigung oder Bedrückung erfahren solle; man hoffe, daß Kaiserliche Majestät solche hochtheure Zusage halten werde. »Es mögen Eure Gnaden, schließt das Schreiben, bei Euch ermesfen, was es für ungleiche mißgedanken und diffidentz bey den Ständen des Reichs verursachen wurde, so deme zuwieder mit feintseligier einquartierung verfahren werden sollte.« In einem zweiten Schreiben an Tilly und den Kaiser wurde die Bitte ausgesprochen, die Grafen von der Lippe von der auf ihnen ruhenden Kriegslast zu befreien. Hierauf wurden Credenzbrief und Instruction für die an Bischof Christian abzufertigende Gesandtschaft und zugleich ein im Namen des Kreistages an ihn gerichtetes Schreiben verlesen und unterzeichnet. Der Inhalt des letzteren betraf, außer der Bitte, der auf dem Tage zu Braunschweig bewilligten dreifachen Tripelhülfe hinsichtlich Halberstadts kein Hinderniß in den Weg zu legen, sein Heer abzudanken und die vom Kaiser angebotene Gnade nicht auszuschlagen, die Beschwerde des Kurfürsten von Mainz, daß der Bischof dessen Ständen auf dem Eichsfelde eine Schatzung aufgelegt, und des Kurfürsten von Eöln, Bischofs von Hildesheim, daß sein Stift durch das halberstädtische Heer Bedrückungen jeder Art erleide.

»Es sind, fuhr hierauf Magdeburg fort, Briefe von Herzog Otto von Lüneburg-Harburg eingelaufen, des Inhalts, daß der Herzog die Erstattung seiner Ausgaben für Laufgeld und Muster-

monat von 194 Neugeworbenen verlangt, welche, weil ihnen der Sold nicht fernerhin verabreicht ist, sich wieder verlaufen haben. Auch dieser Übelstand hat seinen Grund in dem an das Capitel zu Halberstadt erlassenen Verbote des Bischofs, die auf-erlegte Geldhülfe für die Kreisbewaffnung einzusenden, weshalb der Gesandtschaft hinterdrein noch aufgegeben ist, dem Bischofe solches glimpflich zu Gemüth zu führen.“

Indessen war Friedrich Ulrich endlich in der Nähe von Gardelegen angelangt, nicht aber in Alde, wie er anfangs die Absicht gehegt hatte, sondern in Calvörde. Daß der Fürst dahin einen seiner Bevollmächtigten, den Obristlieutenant Joachim von Reden, zu sich entbieten ließ, bewirkte, daß für den 21. Mai die Morgensitzung abgefagt wurde.

Am Nachmittage nahm der wolfsbüttelsche Kanzler von Weyhe das Wort. Er entschuldigte, daß die gewünschte Instruction sobald nicht erfolgen könne, weil Illustrissimus bei dieser Sache »so perplex«, daß Fürstliche Gnaden ohne einen Rath Seiner Königlichen Majestät zu Dännemark für den ersten Punct des Ausschreibens keine Resolution geben könnten, darauf sie denn zuneben der Frau Mutter zu Ihrer Majestät gen Steinburg gereist, hätten auch gehofft, es solle sich Bischof Christian, geschehener Zusage nach, mit dahin verfügt haben, welches gleichwohl durch Verhinderung desselben durch die Armee unterblieben. Doch habe Illustrissimus wegen des Begräbnisses des Bischofes von Verden die Reise aufgeschoben und sich nach Calvörde begeben. Die Besendung des Bruders anlangend, so rathe er allerdings nicht ab, könne jedoch an derselben nicht Theil nehmen, weil er selbst schon brüderlich ermahnt und eine Bescheidung von Seiten des Königs von Dännemark veranlaßt habe.

Dem Schriftenwechsel zufolge, welchen der Kanzler bei dieser Gelegenheit mittheilte, hatte der Bischof auf die durch die dänischen Gesandten, Detlev Kanzau, Bernd Seest und Friedrich Günther, vorgetragene Bitte des Königs, der mit dem Bruder geschlossenen Übereinkunft gemäß das Heer zu entlassen ¹⁾, folgende Erwiederung (d. d. Ordnungen 15. Mai 1623) gegeben:

¹⁾ Anlage 13.

»Als ich zuerst durch Herzog Friedrich Ulrich das kaiserliche Gnadenschreiben empfangen und den Inhalt desselben meinen Officieren mitgetheilt hatte, wurde ich von diesen an die Unverbrüchlichkeit meines fürstlichen Wortes gemahnt. Als dann des Königs Majestät zu Dännemark für die Erfüllung der kaiserlichen Zusage Gewähr leistete und mich ersuchte, auf die Forderung der Amnestie für das ganze Heer verzichten zu wollen, konnte ich nicht umhin, letzteres hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, welcher mir hierauf zu Theil wurde, lautete also: So sehr man auch den Frieden wünsche, so müsse man doch dem Fürsten vorhalten, daß man ihm als redliche Cavaliers und Soldaten treu gefolgt sei, Gut und Blut unerschrocken dran gewagt, alle Habe verloren, geringen Sold empfangen und doch einig zusammengehalten habe, zufrieden, daß sich der Fürst, wie ein tapferer Held, den Calamitäten nicht entzogen habe. Da man nun im römischen Reiche nirgends eine Stätte finden, sondern Weib und Kind und was die Seele liebe werde aufopfern müssen, so bitte man den Fürsten, das Heer nicht zu verlassen, sondern bis zum letzten Blutstropfen bei demselben auszuharren, bis die kaiserliche Gnade sich auf Alle, ohne einigen Unterschied des Glaubens und des Standes, erstrecke.«

»Ich bin weit entfernt, fährt der Bischof in seinem Schreiben fort, des Kaisers mildes Anerbieten außer Acht zu lassen. Aber auch des Königs Majestät wird nicht verkennen, daß ich bei einer Angelegenheit, auf welcher meine Wohlfahrt, Ehre und fürstlicher Ruf beruht, mit der höchsten Umsicht verfahren muß. Demgemäß kann ich die Forderung nicht zurückdrängen, daß sich 1) die kaiserliche Gnade über mein ganzes Heer erstrecke, um so mehr, als ich nicht im Stande bin, demselben den rückständigen Sold auszuzahlen. Sodann 2) daß alle gegen mich und das Heer anhängig gemachten Klagen niedergeschlagen werden. Endlich 3) daß die in meiner Bestallung stehenden Officiere der Acht überhoben und in ihre Güter wieder eingesezt werden 1).«

Es sei nicht wahrscheinlich, fuhr hiernach der Kanzler fort, daß der Kreis eine anderslautende Erklärung vom Bischofe

1) Anlage 14.

erlange. Gleichwohl zeige es sich als hochnöthig, auf Mittel zu denken, um der täglich mehr sich nähernden Gefahr vorzubeugen. Graf Lilly rüde mit seiner Armada piano piano näher und da er sich dahin ausgesprochen habe, daß ihm hinsichtlich der hessischen Execution kein Auftrag zu Theil geworden sei, so bleibe nur die Vermuthung, daß sein Zug dem niedersächsischen Kreise gelte. Sein gnädiger Herr wisse von den geheimen Absichten des Bruders nicht mehr als jeder Andere.

Man wolle, sprach nicht ohne Mißtrauen der Abgesandte Magdeburgs, man wolle Wolfenbüttel in Bezug auf die abgelehnte Theilnahme an der Deputation nicht ferner nöthigen. — Wegen der von Hildesheim erhobenen Beschwerde, fügte Lüneburg hinzu, sei es rathsam, an den Bischof oder an die verwittwete Herzogin Elisabeth zu schreiben. Als nun Wolfenbüttel erklärte, zur richtigen Beurtheilung dieses Gegenstandes hinzuzufügen zu müssen, daß Bischof Christian von dem genannten Stifte nur eine Vergütung wegen erlittenen Schadens in Anspruch nehme, erhob sich der Bevollmächtigte Hildesheims und klagte, daß die Bedrückungen lediglich vom Bischöfe von Halberstadt ausgingen, durch dessen Soldner noch vor Kurzem innerhalb des Stiftes drei Bauern bei ihrer Feldarbeit erschossen seien.

Am Schlusse dieser Sitzung wurde, in Folge der vom Hauptmann Bülow vorgebrachten Beschwerde, daß Goslar ihm den Sold für die Geworbenen vorenthalte, der Entwurf eines Schreibens an den Rath dieser Stadt genehmigt, in welchem es heißt: daß Goslar sich weigere, zum Unterhalte des ihm gebührenden Contingents beizutragen, gereiche dem ganzen Kreise zur Beschimpfung und störe das heilsame Werk; man gebe deshalb dem Rath auf, dem Kreisabschiede nach Pflicht zu entsprechen. Ein ähnliches Schreiben ging wiederholt an Halberstadt ab, während vorläufig dem Dswald von Bodenteich die vorgeschossene Summe von 1200 Thaler aus der Kreiscaffe erstattet wurde.

In der am 22. Mai 6 Uhr Morgens fortgesetzten Sitzung äußerte sich Magdeburg dahin, daß der gefaßte Entschluß des Bischofs von Halberstadt und seines Heeres schwer zu beklagen sei; über die von beiden gemachten Forderungen stehe selbst dem

Kaiser die Entscheidung so wenig zu, daß diese nur von den Ständen des Reichs gefällt werden könne.

Eine inzwischen eingelaufene Antwort Christians IV. (d. d. Steinburg 18. Mai 1623) auf das ständische Schreiben vom 14. Mai besagte, daß die Einladung zum Kreistage zu spät angelangt sei, um einen Bevollmächtigten abzuschicken, man auch für den Augenblick keinen dazu geeigneten Diener in der Nähe habe. Aus diesem Grunde gebe man seine Meinung schriftlich zu erkennen; diese bestehe darin, daß man alles dransetzen müsse, um die Entfernung des Grafen von Mansfeld aus Ostfriesland zu bewirken, vornehmlich weil zu fürchten stehe, daß derselbe in den niedersächsischen Kreis einzubrechen beabsichtige; gelinge es, den Abzug desselben aus Ostfriesland zu bewirken, so falle damit auch für den Kaiser der Grund weg, seine Heere nach Niedersachsen zu senden¹⁾.

»Ich muß, sprach der Abgeordnete von Bremen, nach abermaliger Prüfung der vom Bischof und dessen Officiaren aufgestellten Bedingungen Bedenken tragen, ohne vorangegangene Ausdehnung meiner Vollmacht zu handeln. Es kommt zunächst in Frage, ob die Gesandtschaft an den Bischof in der besprochenen Weise ihren Fortgang haben soll, oder ob wir in die für dieselbe entworfene Instruction auch die Antwort auf die so eben verlauteteten Forderungen einfließen lassen. Bekanntlich wurde auf jüngstem Kreistage einhellig beschlossen, sowohl den damals in Westphalen stehenden Halberstädter als dessen Widersacher vom Eindringen in den Kreis abzuhalten, sei es auch, wenn man dagegen Gewalt versuche, mit aller Macht der Waffen. Damals gingen sogar einige Stände noch weiter, indem sie ratheten, sich des einen Theils zur Abwehr des andern zu bedienen. Trotz dessen hat man das Heer — gleichviel auf welche Weise — in den Kreis eingelassen, ohne daß Fürsten und Stände etwas dagegen vorgenommen haben. Um so dringender erheischt die Gegenwart, daß wir, Kaiser und Liga gegenüber, unser Mißfallen über das Geschehene laut werden lassen, indem wir die beschlossene Gesandtschaft ohne Verzug abgehen lassen. Wie

¹⁾ Anlage 15.

auch der Erfolg derselben sein wird, so liegt doch in ihr der Beweis, daß Fürsten und Stände mit dem Verfahren des Bischofs nicht einverstanden sind. Was uns aber für den Fall, daß wir einen abschlägigen Bescheid oder gar keine Antwort erhalten, zu thun obliegt, das ist ein so schweres und hoch wichtiges Werk, daran die Wohlfahrt des ganzen Kreises hängt, daß man wünschen muß, es mögen Fürsten und Stände persönlich darüber sich verständigen.«

»Ich kann, sagte der Abgeordnete von Lüneburg die Berathung fort, ich kann mich der Überzeugung nicht erwehren, daß es nicht in der Macht des Bischofs steht, von der ein Mal gegebenen Erklärung abzugehen. Aus diesem Grunde widerrathe ich die Gesandtschaft, deren Abgang keinerlei Erfolg hervorzurufen kann. Damit wir aber gleichwohl unser Mißfallen offen zu erkennen geben, scheint mir ein bewegliches Schreiben an den Bischof und dessen Mutter durchaus erforderlich. Die Verhältnisse sind bis zu einem solchen Grade verwickelt, daß Räte und Diener die Ausgleichung derselben nicht versuchen dürfen, sondern daß es der persönlichen Berathung von Fürsten und Ständen bedarf, um zu einem gewissen Schlusse zu gelangen.«

Dieser Ansicht von Lüneburg pflichteten Hilbesheim, Lauenburg, Stift und Stadt Lübeck, Rastenburg, Mecklenburg-Schwerin und Güstrow unbedingt bei, letztere mit dem Zusatz, daß, falls der König von Dänemark nicht in zwei oder drei Tagen eintreffe, man eine zweite, in Lüneburg abzuhaltende, Versammlung festsetzen und den Tag schließen möge.

Magdeburg zeigte sich damit einverstanden, daß eine persönliche Zusammenkunft von Fürsten und Ständen, etwa am Trinitatis, hochwichtig sei, fügte aber hinzu, daß sein Herr, wegen der Nähe der Gefahr, schwerlich das Erzstift verlassen werde, um sich nach dem anliegenden Lüneburg zu begeben.

Bremen, welches der Meinung war, daß man die Antwort des Bischofs von Halberstadt nicht abzuwarten brauche, sondern sich solche in Abschrift nachschicken lassen könne, behauptete, hinsichtlich des Beschlusses einer persönlichen Zusammenkunft der Stände erst Vollmacht einholen zu müssen.

Mit der Wahl Lüneburgs, für welche fast alle Bevoll-

mächtigte sich ausgesprochen hatten, erklärte auch der Gesandte Herzog Christians von Celle sich einverstanden und bemerkte zugleich, daß man auch Kursachsen und Kurbrandenburg bitten müsse, den Tag durch vornehme, mit hinlänglicher Vollmacht versehene Rätthe beschicken zu wollen.

Schon in der Nachmittagsfikung des folgenden Tages (23. Mai) konnte der Gesandte von Magdeburg die Versammlung benachrichtigen, daß sein Herr mit der Wahl Lüneburgs einverstanden sei, sich jedoch vor dem 18. Junius dort nicht einfinden könne und die Bedingung stelle, schon in der Pfingstwoche von der Gegenwart anderer Fürsten und Stände benachrichtigt zu werden. Er beantrage demnach, daß man sich wegen der Fragen, die auf den nächsten Kreistag zu verschieben, oder aber schon hier zu erledigen seien, verständige.

Da, erwiederte Bremen, die Hauptpuncte in Lüneburg entschieden werden sollten, so halte man für gut, jetzt baldigst auseinander zu gehen. Was die in Lüneburg zu verhandelnden Gegenstände anbelange, so gebühre die Feststellung derselben den ausschreibenden Fürsten.

Wie Bremen, so zeigte sich auch der Abgesandte von Lüneburg mit dem Vorschlage Magdeburgs einverstanden, Kurbrandenburg und Kursachsen zur Beschickung, den König von Dänemark zum persönlichen Erscheinen auf dem bevorstehenden Tage aufzufordern. Sein Herr werde nicht ermangeln, sich einzustellen. Es sei wünschenswerth, daß jeder Gesandte in dieser Beziehung dieselbe Versicherung gebe und daß von jeder Stadt mindestens zwei Burgemeister erschienen. Sei auch das Hauptwerk auf Lüneburg zu verschieben, so blieben doch noch einige unerledigte Puncte des letzten Abschiedes zu beseitigen.

Der Vertreter von Wolfenbüttel, welcher sich dahin aussprach, daß auch der Bischof von Halberstadt schriftlich nach Lüneburg eingeladen werden möge, beklagte sich schließlich über die Stadt Braunschweig, welche sich in Bezug auf den jüngsten Landtag zu Steterburg »so schimpflich« bezeigt, daß sie sich nur zur Stellung von 300 Fußknechten erboten, da doch die übrigen vier großen Städte, wie man sie zu nennen pflege, Hannover, Hameln, Göttingen und Nordheim, unverzüglich ihrer Pflicht

entsprochen hätten und man höre, daß die Stadt Lüneburg allein mehr als 60,000 Thaler beitrage¹⁾.

Beide Mecklenburg glaubten das Eintreffen ihrer Herren auf dem bevorstehenden Tage verheißten zu können. Wie fast alle Gesandte, so bat auch der Bevollmächtigte des Bischofs von Hildesheim um Urlaub zur Abreise. Zugleich klagte er, daß die Stadt Hildesheim den ihr auferlegten Steuertheil zu zahlen sich weigere, daß ein Gleiches von Seiten der auswärtigen Ritterschaft wegen ihrer im Stifte gelegenen Güter geschehe und daß in Folge dessen auch die im Stifte ansässige Ritterschaft Exemption begehre.

Hiernach gab das Directorium den Bescheid ab, daß, in Gemäßheit der Abstimmung, Fürsten und Stände, und zwar von jeder Stadt mindestens zwei Burgemeister, persönlich sich am 18. Junius des laufenden Jahres in Lüneburg einfänden würden.

Die Frage wegen des hildesheimischen Adels blieb unentschieden; der von Lüneburg ausgesprochene Wunsch, daß die capita deliberationis dem Ausschreiben zum neuen Tage einverleibt werden möchten, wurde durch den Einwurf beseitigt, daß das Geheimniß besser beobachtet werde, wenn die Gesandten über diesen Gegenstand mündlich ihren Herren Bericht abstatteten.

In der letzten Sitzung — sie war am Nachmittage des 24. Mai — wurden zwei Schreiben an den Kaiser und an den König von Dänemark verlesen und genehmigt. Das erstere enthält die Auseinandersetzung, daß man den Bischof Christian von der Bedrängung des Eichsfeldes und des Stiftes Hildesheim abgemahnt, die »fürstlich braunschweigische Frau Wittwe« ersucht habe, ihre mütterliche Sorgfalt auf die Unterwerfung des Sohnes zu wenden, sodann die Erklärung, daß Stände, so lange Athem in ihnen sei, in gehorsamer Devotion gegen den Kaiser verharren würden, endlich die Bitte, daß der Kreis nicht durch den Heerhaufen Tilly's beschwert werden möge. In dem

¹⁾ Der lüneburgische Kanzler bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß die Stadt Lüneburg ihren Ahtel, ihren gewöhnlichen Anschlag im Fürstenthum, mit 62,500 Thaler entrichte.

zweiten Schreiben wird Christian IV. dringend ersucht, sich am 18. Junius in Lüneburg, einzufinden zu wollen, um »als eine vornehme Seele mit Rath und thaten zu helfen.«

Anlage 1.

1) Erstlich wollen Herzogh Christians F. G. das Böhemische Kriegswesen, dehme sie bishero patraciniret, Godt und der Zeit befehlenn, von dem Graffen von Mansfeldt sich gantzlich abthuen, ihre officirer und soldatesca auch der Eyden, damit sie etwa ermelten Graffen verwandt gewesen, erlasenn.

2) Will. S. F. G. Herzogh Christian seine officirer und soldatesca ins Landt Braunschweigh und Stiffth Halberstatt an solche ortter legen und quartieren, da es ohne schadenn den unberthanenn am gefuglichstenn geschehenn kan. Und wollenn demnach. S. F. G. ihrem herrn Bruder drey Monatt lang mit ihrer Armee bedient sein und also ihrer beiderseits landt und leute wieder allenn gewaltt, sowoll der Catholischen, als auch des Mansfelders selbstenn defendiren.

3) Jedoch haben. S. F. G. Htzg. Christian offentlich protestiret, daß er legen den König, von Böhmen und die herrn Staden sich nicht employeren wolle.

4) S. F. G. könten woll, geschehen lassen, daß Herzogh Georg zu Br. und Ebg., des R. S. Creißes Feldtt Oberster bliebe, allein er soltte S. F. G. nichts schaffen, S. F. G. aber wolttten nichts desto weniger Ihm dem Feldtt Obersten und des Creißes Armeen ann, ortt, und ende, wo nothig sein wurde, secundiren.

5) Fur solche Herzogh Christians aufwartungh soll ihm sein herr Bruder eins vor alles gebenn hundert Tausent Rtl., halb alsofordtt baar, die ander Helffte nach ablauff von drey monatt.

6) Wan die drey monatt zu Ende und des R. S. Creißes Stende etwa den Abscheidt nicht haltten würdenn, So soll Herzogh Friedrich Ulrichs F. G. schuldig sein, ihren herrn Brudern Herzogh Christian, auch dero für den R. S. Creiß

geworbene eigene troppenn zu S. F. G. andern volcke folgenn zu lassenn.

7) Das durch interposition der Kgl. May. zu Denemarck u. Herzogh Christian und S. F. G. officirer und völd bey Kayf. Maytt. völlig perdon sol erlanget werdenn.

8) Herzogh Christians F. G. sein zufriedenn, das dieser vertragt und abstandt der Rom. Kayf. Maytt. und deroselben armeenn, wie auch des N. S. Greißes ständenn notificierett werde.

Zu mehrer verwissenngt hatt die frau Mutter diese articul mit und neben beiden ihren herrn Söhnen unterschrieben.

Actum. Kahlenberg, den 14. Febr. anno 1623.

Elisabeth.

Friedrich Ulrich.

Christian.

Anlage 2.

Erfaren aber ungerne, das man ot vermercken noch inne werden kan, wohin Herzog Christians zu Braunsch. intention stehe und worzu die starcke Kriegspræparation angesehen, können uns selbstenn keine andere gedanken machen, als das villeicht eine solche resolution gefast, die dem N. S. Greiß und andern angrenzenden ot zum Besten kommen mögte, wolten wunschen, man hette f anfenglich besser vorgesehen und ot zu viell getrawet. Weil wir ab. verstehen, das der herr Greiß Obrister dieser sachen wegen die Nach und zugeordenten den ii dieses nachher Ulgen beschriben, deren zusammentkunft den nunmehr wirt zu wercke gerichtet worden sein, so wollen wir hoffen, es sollen f daselbst mittel ereugnet haben, durch welche dieser gefehrlichen sachen in etwas remediret werden. Befindten sonstenn nochmaln, das dieß ein sehr mißliches und solches werck, so reiffer deliberation und gutes rathes höchlich bedurffte und dorauff ein wachendes auge zu haben von nöden; Was dan E. E. suchen wegen des suocursus und Verwahrung der Pässe bedriffet, were uns am liebsten, das wir dieselben alsbalben mit eigentlicher resolution versehen könten. Weil es aber darumb

also beschaffen, das solches ot uns allein, sondern auch andere dieses Obersachs. Creißes stende angehet und der Creißtag nunmehr vor der Thuer, wir auch zu dem Ende alhir uns selbst in innerhalb wenig tagen nach Züeterbock zu begeben und demselben bezuwohnen. Als hat m z erwarten, was dieses punctes halber wird deliberiret und geschlossen werden. Es bleibet auch dasselbe E. L. unverhalten. Darneben haben wir aus E. L. bero gesdtn. mitgegebenen instruction anderweit verstanden, das d. N. S. Creiß eine schickung gegen Züeterbock zu des D. S. Creißes Stenden angeordnet, zweiffeln ot, man werde die Abgeordneten mit Ihrem anbringen willig hören und f auf dasselbe nach befindung und gelegenheit der zeit mit antwort vernehmen lassen, Wolten Wir E. L. in antwort ot bergen und sein x.

Anlage 3.

Der obersächsishe an den niedersächsischen Kreis. d. d. Züeterbock, 30. April 1623.

Hochwürdigste x.

Welchermaßen dem Dlauchtigsten hochgebornen Fursten und hrn., Hrn. Georg Herzog zu Sachsen x. Unserm gnedigsten hrn., als dieses Creißes ausschreibenden Fursten und Creiß-Obristen, E. F. G. und gestrg. unlengst in der Stdt. Braunsch. bey-sammen gewesene Rathe und gesdtn. die dem löbl. N. S. Creiß annahende gefahr in schrifften sub dato den 9. Februar nehest erschienen, zu erkennen gegeben, auch dabey angezeigt, in was verfassung sich derselbe zur defension gestellet und darneben unterthenigst verrichtet, weil d. macht f. der seiten, von dannen m. f. d. gefahr besorgte, sehr groß, unterschiedliche werbung noch obhanden und den löblichen Stenden ot möglich sy wolte, die Kriegslast allein zu tragen, noch dem so mechtigen Regentheil wiederstandt zu thun, die heilsame Reichs Creiß und Executionsordnung aber klare maße geben, wie in solchen fällen ein Creiß dem andern auf vorgehende ansuchung die handt zu bieten verpflichtett, das dieselben dahin geschlossen, den löbl. Ob.

Sechs. Creiß umb hülff zu imploriren, Ihr Churfft. Gnad. auch zugleich vermöge und in Krafft des heilg. Reichs Execution ordnung umb eilenden succurs ersuchet und instendig gebeten, dem löbl. N. S. Creiß mit eilender spriesslichen hülff uff 500 pferde und 1500 zu fuß die hant zu bieten und des hrn. Creiß Obristen F. G. uff erfordern abfolgen zu lassen, dessen werden E. F. G. und gestrg. von obgedachten Ihren gesandten zu dero zurückkunfft mit mehren verstendiget worden sein. Wan dan hochgedachter Churfurst zu Sachsen sich dißfalls der mehr angezogenen Reichs und Creiß ordnung, so woll dero tragenden Ampts erinnert die löbl. Stende dieses Creißes uf den 20. noch lauffenden Monats Aprilis anhero nach Züterbock zu dem Ende beschrieben, von dieses des N. S. Creißes suchen, auch anderer puncten, sonderlich wie dieser Creiß selbstn sich in eine defensionsverfassung stellen müge, zu deliberiren und solche Creißversamblung nicht allein ihren glucklichen anfang, sondern auch nunmehr ein gutes Ende erreichet und unter andern dieses geschlossen worden, das dem N. S. Creiße mit dem gesuchten succurs auff ferner ansuchung und wan derselbige feindtlich angefallen wurde, die handt gebotten werden solle. Als thuen E. F. G. und gestrg. wir den alhir uffgerichteten Abschied hiemit übersenden. Wie sie nun darauff dieses löbl. Creißes gute nachbarliche affection und wilfährigkeit mit mehren zu spüren, wie woll Unsere gnedigste und gnedige Herschafften auch wir von Herzen wunschen, daß dem löbl. N. S. Craiße eine solche gefahr, daß sie dieser hülffe benödiget, nimmermehr betreffen muge; Also versiehet sich dieser Creiß zu E. F. G. und Euch, Sie werden usm nothfall und bey zustehender gefahr (welche der Almechtige gnediglich abwenden wolle) demselben hinwieder, vermöge viel berurter Executions ordnung, mit der that ebenmässig beybringen, darumb dan E. F. G. auch Euch wegen Unser gnedigsten und gnedigen Herschafften wir hiemit ersucht haben wollen. Das werden dieselben hinwieder verdienen ic.

Anlage 4.

Kaiser Ferdinand II. an Herzog Christian sen. von Br. Fünfbg.
d. d. Regensburg, 31. März 1623.

Ferdinandt der Ander ꝛc.

Hochgeborner lieber Dheimb und Fürst. Wir haben D. L. Schreiben, vom dato 28. Februarii nechsthin, sambt dessen theils geschriben theils getruckten Denlagen zu recht wol empfangen und daraus mehrern Inhalt vernommen, welcher gestaldt sie zu verwahrung der pässe und durchzuge wieder den proscibirten weltkundigen Landverderber Mansfeldt und seinen Räuberischen Anhang nicht allein vor sich selbst in dero furstenthumben, graff und herrschafften Verordnung getahn, sondern was auch zu einem solchen gemeinnutzigen effect von D. L. als Craiß Obristen wie auch den gesambten fursten und Stenden Unsers und des Reichs N. S. Craiß einer dreyfach Tripelhuiff halber bewilliget und verabschiedet worden ist, mit angeheffter gehorsamer ersuchung weil, dem verlaut nach, Herzog Friederich Ulrich von Br. und Ebg. in werck dessen Brueder Herzog Christians völd. zu Ross und fuß, damit dasselbe von der Mansfeldtschen armee abgeseondert und dieselbe in so viel mehr geschwedet werde, in sein, Herzog Friederich Ulrichs, dienst zu nehmen, vorbesagten Herzog Christian den Jungern dasjenige, was er in seiner blühenden jugent begangen, in Kais. gnaden zu vermercken und zu vergessen darneben auch in ansehen, daß D. L. und andere obbemelten N. S. Craißes Stenden zu dessen versicherung das Ihrige ferner treulich zu thuan und krafft D. L. tragenden Craiß Obristen Ampts an schuldiger uffsicht, disposition und ordnantz nicht verwinden zu lassen gemeinet und man also allerseits gegen uns in bestendiger devotion zu continuiren gedanken, Also auch in gedachten Nieder als auch den nechst angrenzenden D. S. Craiß in solcher bereitshaft begriffen, daß man obbesagten proscibirten Mansfeldt und ander völd zuruckhalten könte, die Verfuegung zu thuen, auf das D. L. und andere dero Mitfursten und stende von unsern und andern völd mit Sammel, Musterplätzen, durchzuegen, einqartierung und andern kriegsbeschwerden verschonet werden muge. Wie Wir

um D. L. geren weylant. Unsere Hochgeehrten negsten Vorfahren, Keyser Rudolffes und Kayser Matthias Christmildister gedechtnis, auch Uns seithero Unser angetretten Kayf. regierung in allen zugestandenem sellen und gelegenheit und sonderlich den furubergegangenen und guten theils noch werigen schwürigen zeiten und wiedervertigkeiten zu des heil. Reichs Unsers geliebten vaterlandes wolstandt erzeigte auf rechte devotion und standthafftigkeit, auch geleisteter ansehnlicher Dienste also gespuret, abgenommen und erkennet, daß wir Uns dessen gegen D. L. in Kayf. gnaden und allen gueten zuerkennen, unvergessen sein wollen: Also hat D. L. leicht und vernunfftig zu ermessen, weil obermelter proscribirter Mansfeldter und sein Anhang von einen orte und Greiß zum andern grassiren und in denen bereits verubten feintthätlich landtverderblichen handlungen vortfahren, Auch so woll unser, als auch obbenannter getrew gehorsamen Churfursten und Stende haab und gueter zu uberfallen und sich derselben, so viel an ihnen ist, woll gar zu bemachtigen oder außzuplundern unterstehet, Allermassen Wir D. L. in zweien Unfern unlengst an Sie abgangenen schreiben vom 18. negstverwichenen Monats Februarii gleichfals angedeutet und zu verstehen gegeben haben, daß demnach Wir und obbesagte getrew gehorsame Churfursten und stende von niemandt verdacht werden könten, viel genanter Landverderber Mansfeldt mit unser kriegs armee nachzustellen und denselben an ort und enden, wo er mit seinen freybeuterischen Anhang anzutreffen, zu verfolgen, in massen: dan zu solchen Ende der Obriste general Leutenambt Graff zu Tilli Befehl und ordinantz empfangen, doch mit der neben angehefften Verordnung D. L. und obbesagten getrewen wol affectionirten N. S. Greiß (do es anders der antringenden noth und gefahr halber umbgangen werden kan; dessenthalber wir Uns aber durch obberedet D. L. schreiben woll versichert achten) nicht allein in geringsten anzusechten, zu beleidigen und zu beschweren, sondern vielmehr im nothfall wieder vielgedachten Landverderber und seinen anhang alle gute hulffe und widerstandt zu leisten: Hierumb so ermahnen und begehren wir an D. L. hiemit gnediglich, sie wollen Unfern sonderbahren gnedigen Vertrawen und zuversicht nach in obengeregter trew gehorsamb

und devotion nicht allein für sich selbst beständiglich verharren, sondern auch obbemelte ihre Mit Greiffursten und Stende, wie bißhero von D. L. ruhmlich geschehen, dieselbe auch vorthin nicht weniger wol und ersprießlich darin gleichfalls steiff und festlich erhalten heiffen ic.

Anlage 5.

Behrungs-Kosten undt Botten Lohn auch was sonst in der hin und ruckreise nach Brussell außgeben und auffgangen.

Am 16. Decembris 1622 Bin Ich Johan Behr auß Zell gereiset. — Nun folgt die Rechnung; darauß folgende Posten: z. B.:

Herberge zu Minden (Ein Tag?) 71 Rtl. 8 ggr.

Ebendasselbst Trinkgeld 2 Rtl.; Kalte Küche und Lachs von da mitgenommen 4 Rtl. 12 ggr.

Nachtlager in Sübbete 17 Rtl. 18 ggr.

Herberge zu Dösnabrück 34 Rtl. 26 ꝰ.

Wagenschmier an 3 Kutschen 1½ Rtl.

Herberge zu Münster 82½ Rtl.

Dann werden 12 Crabatten aufgezählt, die man habe mitnehmen müssen und freihalten.

Herberge zu Düsseldorf 36 Rtl.

— Roermonde (2 Tage) 90 Rtl.

— Maastricht 37½ Rtl.

— in Antwerpen 150 Rtl.

Herberge im »Schweinchen« zu Brüssel, wo die Pferde gestanden 429 Rtl.

Herberge zu Brüssel »In den 4 Eimern« 3071 Rtl.

Aufbruch von Brüssel 9. März 1623.

Herberg zu Edwen 43 Rtl.

— Maastricht 49½ Rtl.

— Aachen (2 Tage) 93 Rtl.

— Tüllich 46 Rtl.

— Cöln (1 Tag) 112 Rtl.

— Essen 52½ Rtl.

— Münster 54 Rtl.

Summa der ganzen Rechnung 6094½ Rtl. 3½ mgr.

Nun folgt: Verzeichnuß was auf der Reise nach Brüssel unterwegs und daselbst über die Zehrungs Kosten an geschenken und sonstn nothwendig hat außgegeben werden müssen.

Den beiden Trompetern neue Fahnen an der Trompete von rothem und gelben Taft, weil die blaue Fahne des wolfsenbtll.

Trompeters den Spaniern verdächtig gewesen: 31 Rtl.

Nun überall Geschenke von 5—20 Rtl. an Muscanten, Soldaten, Trabanten, Trommelschläger ic.

Dem Gfn. v. Anholt für salvaguardi 600 Rtl.

Dessen Hofmeister 40 Rtl.

— Secretair 25 Rtl.

In des Grafen Keller 5 Rtl.

An Trompeter, Trommelschläger und Sakaien der Infantin zu Brüssel 28 Rtl.

An deren Hellbardirern und Hattsiren 25 Rtl.

In Brüssel dem Secretair Anton Schwert für salvaguardi eine Kette zu 100 Rtl.

Der Infantin Kanzlei 24 Rtl.

Des Secretairs Hausfrau eine Goldkette zum Werth von 100 Rtl.

Dem Secretair des Gfn. Heinrich von Bergen für salvaguardi 25 Rtl.

Summa an geschenken 1706½ Rtl. 6 ggr.

Dazu Zehrungskosten 6094½ Rtl. 3½ mgr.

Und danach . . . 540 Rtl.

Wegen der Wechselgelder thut das Ganze 8341 Rtl. 9 ggr. 5 J.

Behuff der Reise Nach Brüssel von Illust. meinem gnedigen fursten und herren von Belle ab mitgenomm 630 Rtl.

Zu Coln uf wechsel uffgenommen 9000 Rtl.

Daruff wechselgeldt 500 Rtl.

In Antwerpen uffgenommen 1000 Rtl.

Daruff wechsellgelder 40 Rtl.

Summa der enthobenen Capitall und wechsellgelder thuen 11,170 Rtl.

Hiervon bezahlet der lobl. N. S. Creiß die Zehrungskosten und wechsell gelder, als 8341 Rtl. 9 ggr 5 J.

Ich Joachim von Neben habe darvon empfangen 2240 Rtl.

Und die übrigen 588 Rtl. 26 $\frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{2}$

Muß Illustris. meinen gnedigen fursten und herren, weihen sie von den empfangenen C. F. C. eigenen geldern der 630 Rtl. genommen, Ich Johan Behr in unterthenigkeit hinwieder erlegen, damit der lobl. Creiß ganz nichts zu schaffen.

Johan Behr.

Anlage 6.

Markgraf Christian von Brandenburg-Anspach an den Administrator von Magdeburg. d. d. Plassenburg 21. April 1623.

Unser freundtl. r.

Wir zweiffeln nicht, E. L. werden ein gut wissen haben auch derselben ingleichen angelanget sein, was gestalbt der N. C. diesen frenckischen Creiß umb besorglicher bevorstehender gefahr willen nach arth und inhaltß des heil. Reichs heilsahmen verfassung und executions Ordnung uf den nothsahl und ferner zu schreiben, umb eilenden succurs in schriften vor wenig Zeit ersuchet, welches wir dan, weil solches ersuchschreiben uns als Craiß Obristen am ersten zukommen, nach ablesen so baldt des Bischoffs zu Bamberg Ebn. originaliter zugeschickt und demselben an handt gegeben, ob nicht berentwegen, als auch der noch nicht zum bestandt remodireten mungunwesen willen, ein forderlicher Creißconvent außzuschreiben, damit ermelter N. C. Creiß der gebuhr nach von den gesambten Stenden beantwortet und die notturfft berathschlaget werden mugte. Wohin sich um gedachtes Bischoffs Ebn. gegen Uns erkläret auch was die Rom. Kayf. May. Unser Allergnädigster Herr an Seiner Bischoffs Ebn. und Uns geschrieben, das wollen E. L. auß den beyverwarteten Beylagen ohnbeschweret vernehmen. Welches also E. L. wir umb hergebrachter vertraulicher correspondentz willen freundt vetterlich communiciren undhero hoch vernunfftige gedanken gerne hiruber erwarten wollen r.

Anlage 7.

Joh. Georg, Bischof von Bamberg, an den Markgrafen von Brandenburg-Anspach. d. d. Bamberg, 24. April 1623.

(Bamberg führte das Directorium des fränk. Kreises.)

E. L. freundlichts Schreiben vom 12. Martii negsthin, nemlich des N. S. Creißes gesuchten succurs, belangent, were gleichwol die von E. L. geschene gute erinnerung entwedder von außschreibung eines Creißes convent oder in andere wege communicirung dieses suchens Unß unsers theuß uf einen oder den andern weg nicht zu entgegen. Diweill aber dießmahl wegen der muehe die Unkosten zu einem Creißtage den stenden wol zu ersparen, wir auch, so viel herurten succurs betrifft, inmittelst weitleunfftig verstanden, welcher gestalbt gedachter N. S. Creiß ohn das die Kayf. armada also an der handt habe, daß deme durch dieselbige uf ereugenden nothfall genugsamb succuriret werden könne. Als machen wir unß die gedanken, E. L. werden nunmehr bei so beschaffenen Dingen, in deme zumahl die verfassung, wie E. L. selbstn bewußt, schwer zu erheben nichts weniger als wir fur eine unnotturft halten. Hieruber mit einer versamlung zu verfahren, oder noch zur zeit mit den stenden deswegen weiter communication zu pflegen, der hoffnung, ermelter N. S. Creiß es vielleicht selbstn nicht mehr begeren werde ic.

Anlage 8.

Kaiser Ferdinand II. an den Markgrafen von Brandenburg-Anspach und den Bischof von Bamberg. d. d. Regensburg 2. April 23.

Ferdinandt der Ander ic.

Wir werden glaubwurdig berichtet, waß maßen an E. Anbedchtigen und Ebn. von des N. S. Creißes fursten und Stenden bey izigen gefehrlichen leufften wegen der ihnen antrewenden gefahr umb die Creißhülffe ersucht und angelanget worden. Nun wissen Wir zwahr, was dießfals in unsern und des heil. Reichs

constitutionibus versehen, gar wol zu erinnern, Weil aber
 neulicher Zeit, als wir von dem hochgeb. Christian dem Etern
 Herzogen zu Br. und Lunebg., Unsern lieben Oheimb und
 fursten, des gefehrlichen zustandes gedachten R. C. Creißes und
 was denselbigen herruhrt, verständig worden, Uns dahin gnedig
 erckleret, daß wir uff occurrentien und begebende nothfälle Un-
 seres und anderer getrewen gehorsamen assistirenden Churfursten
 und Stende Boldt, mit welches wir albereit gefast und selbiger
 enden unter dem commando des hoch und wolgebornen Unfers
 und des Reichs lieben getrewen Johan Tserclaes Grafen von
 Billi, Unfers lieben Bettern Schwager und Churfursten des
 Herzogen Maximilian in Bayren Ebdn. bestalten general Leuten-
 nambt, sich befinden thut, krafft Unfers tragenden Kayserl. Amts,
 vermuge dessen Wir alle getrewe Churfursten und Stende sambt
 dero Landt und Leuthen vor betrangt und vergewaltigung zu
 schutzen und pacem publicam nach laut der Reichs Abschiede
 zu befördern verbunden, denselben beyspringen und All denjeni-
 gen, was zu gedachtes Creißes weiterer gefahr reichen mugte,
 vorkommen mugte, erbotten, wie es E. Andechtg und Liebden
 aus beyverwarter Abschrift mit mehren zu vernehmen haben.
 Wir auch bey dieser Unser getahnen ercklerung festiglich zu be-
 harren entschlossen und bey so gestalten sachen zu verhuetung
 größerer außgaben und beschwerung unndtig zu sein ermessen,
 daß der gedachte Creiß sich in Verfassung und werbung zu geben
 oder Creiß hulffe uffgemahnt werde. Bevor aber weil sich die
 execution ordnung von vielen Jahren hero so schwerlich prac-
 ticiren lassen wolle, hierumb so gesinnen Wir an E. A. und L.
 hiermit gnediglich, Sie wollen aus obangezogenen Ursachen ge-
 dachte ufmahnung der Creiß hulffe bis uff fernere Unsere re-
 solution einstellen und beruhen lassen und wir sein und ver-
 bleiben ic.

Ferdinandt.

Ad mandatum sacrae
 Caesareae Majestatis
 R. Pucher.

Anlage 9.

Johann und Georg Wilhelm, Pfalzgrafen am Rhein, an Fürsten
und Stände des N. S. Kreises. d. d. 23. April 1623.

Unsern freundl. Dienst ic.

Wie woll wir nicht zweiffelen, es werdt E. E. und Euch bekant sein, was unlangst zu Regenspurg durch die Rom. Kayf. May., Unsern Allergnedigsten herrn, mit transferirung des Churfurstenthumbß der Pfalzgraffschafft bey Rein uff unserß herrn Bettern des Herzogen in Beyren Ebdn. furgangen, so haben wir jedoch so woll für uns selbst, als auch in nahmen Unserer brüder und Agnaten, nicht underlassen können, dem zu E. E. und Euch habenden guten vertrauen nach, dieselben und Euch von der erinnerung, verwahrung und protestation, so wie durch den besten unsern Pfalzgrafen Johanneßen nacher Regenspurg abgeordneten Rath und lieben getrewen Philipps von Löwenstein so woll bey höchst gedachter Rom. Kayf. May. als auch dem Churfursth. collegio einwenden lassen, communication zu thun, und ob wir woll verhoffen, es solte mehr höchstgedachte Kayf. May. solche erinnerung allergnedigst in acht genommen und sich nicht so weit diesem wercke ubereilet haben, jedoch die weil dieselben ungeachtet vorgefahren und hoherwehntes unserß Hrn. vetterß, des Herzogen in Beyren Ebdn. mit erwehnten Churfurstenthumb der Pfalzgraffschafft am Rein vermeintlich belehnet worden (dahero man verursacht, obermelte verwahrung und protestationschrift übergeben zu lassen) mit solchem werck aber es die gelegenheit hat, daß es nicht allein das Chur und fursth. Hauß der Pfalzgrafen bei Rein Churfurst Rudolffß Eini, sondern auch alle weltliche Chur und fursth. heuser beruhret und zu großem praejuditz und nachtheil gereichen thut: So ersuchen wir E. E. und Euch hiemit, sie wollen dero hohen örten und sonderlich bey des Hrn. Churfursten zu Sachsen und des Hrn. Churfursten zu Brandenburg Ebdn., wie imgleichen andern vornehmen stenden, die bey diesem wercke was fruchtbarliches außzurichten vermugen, gute underbawung thun und es dohin richten helffen, daß dieß newlich praejudicium abgewendet und so wol wir als auch unsere Bruedere und Agnaten Ebdn. wieder

die guldene Bull vorhandene verträge und insonderheit die sembtliche beleyhung, so copeylich beigeleget, nicht beschweret werden. Gleich wie wir nun der tröstlich hoffnung leben, E. E. und Ihr uns hirin zu wilffähren geneigt sein ic.

Anlage 10.

Landgraf Moriz v. Hessen an den H. S. Arcis. d. d. Dessau, 21. April 1623.

Unser freundtl. Dienst ic. E. E. ist mehr als leyder gut ist bewust, in was zerruttung und verderblich zustandt durch das beharliche Kriegswesen unser geliebtes Vaterlandt und sonderlich der Oberreynische Creiß gesezt und bis noch mit vieler landt und leuthe verderben usgehalten werde. Welches verderbl. wesen dan endtlich auch Uns, wiewol ohne einige unsere Verschuldung und gegebene Ursachen, auch wiedererlangte und gegebene Sincerationes, gelangt, also daß Uns vor ehlich Monaten auch ferner unlengst an die 4 Regimenten des Tillischen Kriegs-Boldes in unterschiedlich orten Unser Fürstenthumb und lande einquartieret worden, und ob Wir uns woll zum höchsten bemühet, Solchs Unheil und verderben von Unserm landt und leuthen mit Bitte und flehen und allen andern gutlichen mitteln abzuwenden: So hat doch solches so wenig versangen wollen, daß Wir Uns vielmehr eines ärgeren, als ferner einructung und verbergung zu befahren; wan wir dan beydes in Göttlichen und natürlichen rechten Verbänden Uns der Unserigen in solchen fällen anzunehmen und Uns dero schuß und rettung aller billigen und im Heil. Rom. Reich hergebrachten und zugelassenen mitteln zu gebrauchen, Als haben wir nicht vorübergen könt E. ic. vermöge der claren Reichs constitutionen und Creiß Verfassung hiemit hochtringender noth E. ic. zu ersuchen, daß sie sich Unser in diesen unverschuldeten, ohn einige Ursach zugefügten transsahl und nöten annehmen und nach erforderung jezt befagter Creiß Verfassung Uns vertreten und von solcher überlast und verderblichen einlagerung wolten erretten helfen. Inmaßen wir dan

ebenmässig den Ob. Sechß. Creiß bey itzigen zu Juterboeck ange-
 gestellten Versammlung dero darzu gehörige Chur und fursten
 hierumb ersuchet, von herzen wunschend und begehrend daß
 gleicher gestalbt, wegen E. L. des N. S. Creißes etwa zu Mühl-
 hausen oder wo es sich sonsten am besten schicken wurde eine
 allgemeine Versammlung nochmals angestellet werden mügte,
 darinne so woll von abwendung dieser unser, als ihnen selbst
 und dem gangen Vaterlandt vorsehende gefahr und ungemach
 gehandelt wurde, wolten wir die Unserigen auch darzu deputiren
 und von denen mitteln, wie zu solcher defension und hülffe zu
 erlangen, ferner und mehrere uns vernehmen lassen, Solches
 wie es den Reichs und Creiß Verfassungen gemäß und zu er-
 haltung gemeinen frieden und wesens gereicht, also seint wir es
 gegen einen jeden Creiß verwanten fursten nach eußerstem ver-
 mögen hinwider zu verschulden, denselbigen auch sambt und
 sonders mit allen angenehmen erspießlichen dienst erweysungen
 zu erscheinen gang willig und geflißen.

Anlage 11.

Wiedersächß. Stände an den König zu Dännemark. d. d. Garde-
 legen, 14. Mai 1623.

Durchlächtigster ic.

Es hetten Unsere gnedigste gnedige Fursten und Hrn. liebers
 nicht sehen noch wunschen mögen, als daß fursten und Stende
 dieses löbl. N. S. Creißes mit anstellung und beschickung gegen-
 wertiges Craißtages verschonet bleiben können, In fuhrnehmer
 betracht, wie gleichwoll bei jungst verwichener Craiß Versamb-
 lung zu Braunsch. uf alle begebende nothsfälle dermaßen heil-
 sahme gemeinnutzige Verfassung gemacht, daß es fast an nichts
 anders anigo ermangelen oder bestehen wolle, als an der Exe-
 cution, daß vermittelst einmütiger zusammensetzung dasjenige
 nur effectuiret werde, was aus hochwichtigen bedenden ein mahl
 verglichen und verabschiedet worden. Die weil aber nicht zu
 verneinen, daß sieb jungster zusammentunft im gangen Craiß

sich merkliche alteration zugetragen, also daß fursten und Stende inner und eußerlich in höchster gefahr begriffen und die noth fast niemals großer gewesen als eben iziger zeit: So haben unsere gnedigsten Hrn. ausschreibende fursten nicht umbhin gekont, gestalbt dan auch durch die unlengst zu Ulgen im nahmen des Hrn. Craiß Obristen nach und zugeordneten beisammen gewesene Rhäte Unser gnedigster Herr der Administrator des Primat und Erz Stiffts Magdeburg! deshalb insonderheit angelanget worden, dero mit Craiß fursten und Stende zu ersuchen, die Ihrigen dergestalt anhero mit genugsamer instruction abzufertigen, daß sie auff den Sontag Cantate nunmehr verfloßen alhier eintommen und mit den andern berathschlagen, erwegen und schließen helfen mögten, was nach gelegenheit solches zustandes bey der sachen zu thun und wie dieser löbl. Craiß vermittelst göttliches Beystandes in fernere Versicherung, zu der armen nothleidenden Underthanen wolffahrt möchte gesetzt werden, allermaßen E. K. M. mit mehrem auß beykommender Copia des Craiß ausschreibens gnedigst zu vernehmen.

Nun haben zwar Fursten und Stende außer E. K. M. des Hrn. Bischoffs zu Halberstadt Herzog Christian des Jungern zu Br. und Lunebg. und Herzog Friedrichs zu Holstein F. G. gegenwertigen Craißtagh durch dero gesandten beschickt, oder doch die abwesend und anwesenden genugsamb volmacht und plenipotenz ufgetragen, worauff dan die erscheinende nicht ungeneigt gewesen mit den consultationibus ein anfang zu machen und biß zum beschluß zu verfahren, Als aber auch Rhäte, Pottschafften und gesandten bey sich erwogen, wie viel an E. K. M., Königl. autoritet und hochansehnlicher miteinrathung gelegen und man dafur und gemein gehalten, daß E. K. M. das Craiß Ausschreiben nicht müsse zu rechter insinuiet und uberbracht worden sein, Haben Rhäte, Gesandten und Pottschafften beim ersten rathgange vor eine hohe notturfft befunden, E. K. M. hirunter in nahmen Ihrer gnedigsten und gnedigen Hrn. und Oberen anderweit Underthenigst zu ersuchen und solches durch uns anstatt Unser gnedigst. gned. Hrn. als ausschreibende fursten verrichten zu lassen. Undt gelanget demnach zu E. K. M. in Namen wie iz berürt, unser Underthenigste bitten, E. K. M.

geruhen gnedigst zu verordnen, daß gegenwertiger Craißtag durch dero vornehme Ráthe und gesandten nochmals besuche, mit derselben zuthuen alles desto weißer und statlicher erwogen, bedacht und geschlossen und dan hirnechst in seine Kraft und wirkligkeit möge gesehet werden. Solches zu dem es die hohe vor augen stehende noth erfordert, gereicht E. K. M. dero Königl. tapfern eiffer, aufficht und sorgfalt vor die gemeine ruhe und wolfsahrt des hl. Rom. Reichs in der gangen Christenheit genugsamb bekant, zu unsterblich nachruhm. Sembliche fursten und stende werden gegen E. K. M. wiederumb zu allen fursallenheiten underthenig zu beschulden unvergesen bleiben. Undt E. K. M. tuhen wir hiemit in des Allerhöchsten Schuß und Dbhut, uns aber derselben zu Kgl. gnaden underthenigst recommendiren.

Unlage 12.

Bischof Christian an Domcapitel zu Halberstadt. d. d. Groningen, 5. Mai 1623.

ic. Euch wirt erinnerlich sein, was mir jungsthin wegen eines Rittmeisters und der zweyer Capitain, so ihr dem Greiß Obersten mit volck zugeschiedt, an euch haben gelangen lassen. Begehren dervwegen nochmals hiemit ernstlich und wollen daß ihr dahin verbracht seit, daniit dem Rittmeister sambt den beiden Capitainen kein gelt von euch ausgefolget werde. Im fal aber und da wir eines wiedrigen erfahren solten, wollen wir dreyemahl so viel als ihr ihnen gegeben, unaußpleiblich von euch gewertig sein, wornach ihr euch zu achten und seint euch mit gnaden gewogen.

Unlage 13.

Des Königs von Dänemark an Herzog Christian gemachte Proposition, letzterem am 13. Mai 1623 durch Gesandte vorgelegt.

ic. ic.

Es hetten Ihre Königl. Maytt. nichts Liebers sehen oder wunschen mögen, als daß bei ihiger zusammenkunfft, da Ihre

Maytt. von S. F. G. frau Mutter und herrn Bruedern freundlich besucht und begrüßet worden, E. F. G. gethanen Vertröstum nach sich auch befunden hetten, damit also Ihre Maytt. dieselbe nach verfloßenen vielen Jahren dormalleins wiedersehen und mit derselben Als Ihrem vielgeliebten und von herzen wollgemeintem vettern und Sohn sich nicht allein durch angenehme erfreulich gespreche ergözen, sondern auch von ihigen zerrutteten Zustande im Rom. Reich E. F. G. gegenwertiger Kriegs Verfassung und andern dessen anhengenden wichtigen Punkten geheime vertrauliche communication Pflegen mügen. Das nun solches vor dießmall nicht geschen, sondern S. Mayt. ihres Verhofften contento dieses falsß beraubet worden, müssen sie dahin gestellt sein lassen und den eingefallenen Behinderungen zuschreiben. Weill sie aber gleichwoll zu solcher personlichen zusammenkunfft und communication nochmals besondere Neigung und Begirde trugen, auch verhofften, die damals in wege stehende Behinderung wegtgereumett, oder ie in etwas geringert werden mochte, Wolten Sie E. F. G. durch unsere wenige person freuntvetter= und vätterlich ersuchet und gebeten haben, dieselbe sich hie zu bequemen und unbeschweret furderlichst Ihre Maytt. im der Person heimbsuchen wollen. Dan ferner, weill dem von E. F. G. mit Ihren herrn Bruedern jungsthin im Februario getroffenen accord außdrucklich einverleibet, daferne von Rom. Kay. Maytt. E. F. G. genugsahme und bestendige assecuration beschehe vor kunfftiger invasion, Uberzugß und gewalbt, das sie alsdan nach verflüßung dreyer Monaten Ihre Tropfen genßlich cassieren und Abbanden wolte und diesem Abschiede zusolge Ihre Maytt. uff Ansuchung E. F. G. Herrn Bruedern, die Rom. Kay. May. umb erlangung solcher

Hier bricht die Copie ab.

Anlage 14.

Resolution Christians auf die vom Könige von Dänemark ihm gemachte Proposition. d. d. Grönningen, 15. Mai 23.

ic. ic.

Das Hauptwerck betreffend, hetten S. F. G. so bald sie von dero herrn Bruders Ebdn. die Copey des Kayf. an die Königl. Maytt. gerichteten perdon schreibens erlanget, solches vor ankunfft der Königl. Gesandten dero Obristen, auch anderen niederen officirern und durch dieselbe der Soldatesca zu erkennen gegeben, eß hetten aber solche S. F. G. zu fester haltung Ihrer gethanen promes und Furst parol angemahnet, Alß aber hernacher Ihr Königl. Maytt. sich zur caution und Versicherung angeboten und daneben gut befunden, die offerirte Kayf. hulde zu acceptiren und so gar hart die Allgemeine Außöhnne fur die gangen armee nicht zu urgiren, So hetten S. F. G. mit obgedachten anderweit hierauf zu communiciren und Königl. Maytt. erbieten und ertheilte wolmeinende erinnerung Ihr der Soldatesca zu erkennen geben lassen.

Weill sie aber nochmalß daruf nicht acquiesciren können, sondern mittelst eines den hr. Gesandten schreibens Ihre Bescherwerden und desideria S. F. G. überreichen lassen, So könten Solches die Abgesandten Ihr Königl. Maytt. favorabiliter und underthenigst vortragen und wehre zwar nicht ohne, das S. F. G. das Kayf. milde anerbieten nicht auß Acht lassen wolte, sondern dabei Ihre Kayf. Maytt. hoheit und guete respectiren und mit underthenigen danck erkennen, Bevorab, weil deroselben die Königl. anpraesentirte cautio secundirte. Eß haben aber S. F. G. daß Sohn- und vetterliche Vertrawen zu Ihren Königl. Maytt., dieselbe werde sie unguetlich nicht verdenden, das bei dieser so schweren sache, woruff S. F. G. auch so viell dero zeitliche wolfahrth, alß ehre und Furstliche reputation beruhete, sie sich in etwas mehr dan sorgsamb und nachdendlich bezeigten und weil der perdon dergestalt formaliciret, das wegen vermutenden unaußbleiblichen emergentien einer erluterung, extension und declaration höchst vonnöden und dabey alle kunfftige disputationes und limitationes, so S. F. G. zum praejuditz

möchten herfür gesucht, verhütet werden, insonderheit das zu-
 forderst der Kayf. Maytt. und anderen Chur und Fürsten zu
 selbst eigenem Besten die erweiterung des pardons uff alle zu
 S. F. G. armee und darunter Befundene Soldatesca möchte
 außgesponnen und also S. F. G. Fürstl. versprechen salviret
 werden. So wehre es vorß erste an deme, das wie sie Ihrer
 armada und dehren darunder begriffenen objectis zu Fürstl.
 schutz, getrewe zusammenhaltung und nicht zugebung einiger
 separation verbunden, Alß könnte die Soldatesca, die, wie sie
 angezogen, Albereitß S. F. G. getrewe und tapfere dienste er-
 wiesen und von denenselben einen ansehenlichen Rest zu furdern,
 S. F. G. billig auff Ihre verpflichtung ziehen und mit allen
 fugen wegen der pardon entweder auf sie zu bringen, oder aber
 volligt zu contentiren und zu bezahlen, Im widrigen fall hetten
 S. F. G. zu gewarten, das sie vero credit und Fürstl. nahmen
 bei der Soldatesca zu Ihren höchsten despect verliehren, vero
 Person, Land und Leute in eußerste gefahr stürzen und die
 armee zu einer Ihrer Kayf. Maytt. auch anderen Chur-Fürsten
 und Stenden des Reichß gefehrlichen resolution und extremität
 nötigen möchte.

Vorß ander das auch alle befahrende Fiscalische Proceß,
 die uf deren Ansuchen, so bei S. F. G. Kriegs expedition sich
 möchten offendiret befinden, wieder S. F. G. und vero Be-
 diente Leute ex certa scientia et plenitudine potestatis cae-
 sareae so woll ißo alß kunfftig prohibiret, inhibiret, cassiret
 und per expressum genßlich abgethan, Vorß dritte, Alß sonst
 die in unserm Stifft erlangte postulation und Regierungß pro-
 fession Kayf. Indult und protectorium anlanget und dan in
 summa vor S. F. G. und deren gangen armee ohne Unter-
 schied standes, officii und nationen die Außöhnung extendiret,
 omnes proscriptiones et sententiae, placaten und offens-
 liche Anschlage cassiret, revociret, zu ehren, dignitäten, haab
 und guetern cum omni causa ein jeder restituiret, alle ange-
 fangene und hieher geursachte Proceß uffgehoben, ander recht-
 hengige sachen zu ihren ordentlichen Lauf verwiesen, keine sachen
 auß haß ad aulam caesaream advociret, sondern bei der
 Cammer zu Speier gelassen, denen so mittelbahr dem Reiche

als dem hochlobl. hauß Osterreich, auch anderen evangelischen Chur-Fürsten und Stenden unterworffen, eben so woll als den unmittelbahren dieses perdons völlig genossen zu lassen und von sembtlichen Churfürsten hierauff ratification und declaration zu wegen gebracht, neben dem Kayf. pardon uberreicht und also eine perpetua amnistia eingefuhret wurde. Weill dan die Kayf. Maytt. obangezogenen particularitäten von hoher importantz und wichtigkeit befinden wurden, So verhoffeten S. F. G. Ihre Konigl. Maytt. wurden es zu keinen despect anziehen, das sich S. F. G. hirbei fleißig und dasjenige, was einig und allein zu S. F. G. und deroelben armee so hoch und theuer vielfeltig versprochenen versicherung gereichen, auch auffm niedrigen fall alle dependirenden inconveniencien und ruinen verursachen möchte in Aufsicht nehmen, Wie diese S. F. G. auf rechte und endtliche meinung und mit deren hern Bruedern getroffenen accordo nachgedachter resolution, So betten Sie Ihr Kgl. May. freundt- und sohnlich, das sie sich in die gedanken nicht wollen fuhren lassen, ob hette S. F. G. aus troß und widerwillen den pardon nicht acceptiren wollen, sondern erklären sich nochmalß dahin, weil S. F. G. keine andere mittell hetten, ohne gefahr obangezogene inconveniencien ihre armee zu licentiiren, Es geschehe dan durch algemeine Aufßöhnung ober söllige zahlung des nachstandes, das S. F. G. zu bezeigung ihrer Begierden zum frieden und unterthenigster accomodation gegen Ihr Kayf. Maytt. es deroelben unterthenigst anheimstelleten Im fall vorgeschlagener maßen wegen sonder consideration auch andere specialitäten einiger Person, die gleichwoll dahin S. F. G. nicht bekandt, die Kayf. Maytt. den pardon nicht geben wolten ober könnten, das S. F. G. gleichwoll in respect Ihre Kayf. May. bedacht sein, man S. F. G. zu entuhrlaubung Ihrer armee mittell geschaffet das S. F. G. alsdan all ihr Bold hindangesezet alles einwendens dimittiren und ihre Obristen und officirer zuversichtlich zu ablegung der waffen disponiren wollen.

Zulage 15.

Christian IV. von Dänemark an die Kreisstände zu Gardelagen. d. d. Uff Unserm Hauße Steinburg, 18. Mai 1623.

(Es ist die Antwort auf das ständische Schreiben vom 14. Mai und ist am Tage des Empfanges der letzteren abgefaßt.)

ic. ic.

So viel nun Ansehnlich das Ihr zwar die hoffnung gehabt, Wir wurden die Unserigen gegen den Sontag Cantate dahin abgeordnet haben, jedoch darneben die beysorge gefasset, das außschreiben mochte Unß etwa zu späte zugekommen sein, belangen thut, habet Ihr hirin keine unzeitige gedanken geschöpft, dan weil Unß deselb vor wenig tagen allererst Alhir eingehendiget, Ist Unß unmöglich gefallen, Jemandt der Unserigen dahin abzufertigen und mit vollmacht zu versehen, Ob Wir auch diesem allgemeinen werck zum besten gnedigst geneigt gewesen, anoch jemandt zur angefekten tagesarth, Ewren Unterthenigsten Begehren nach, abzuordnen, werden Wir jedoch wegen abwesenheit dero diener, so wir zu solchen sachen zu gebrauchen pflegen, darvon abgehalten; darmit aber gleich woll inmittelst Unserß theils Ihr nicht aufgehalten werden müget, haben Wir Euch Unsere meinung in schriften hirmit zu erkennen geben wollen Und ist demnach ansehnlich dieses Unser gnedigst gutachten, mit Besondern fleiß dahin zu trachten, daß der Graff von Mansfeldt auß der Graffschafft Ostfrießlandt, ungeachtet dieselbe im N. S. Creiße nicht belegen, hinwegt geschaffet und gebracht werde, in sonderbaher Betrachtung da gedachter Graff mehr vires collegiren und sich stercker machen wurde (Inmaßen er selbst gegen Unseren jungster tage bey ihm gehalten Abgeordneten, Als Wir durch denselben von ihm Begeren laßen, daß er nunmehr an die örter, da er seinem Beruehmen nach, Krafft habenden Bestallungen bescheiden, abziehñ möchte, in kurzer zeit 21000 man starck zu sein verlauten lassen) das er alsdan zweiffels seine vires exerciren, durchbrechen und dem lobl. N. S. Creiße und ganz teutschlandt ein unwiederbringlichen schaden zufuegen durffte, Zugeschweigen, das Wir auß seinen ganz unbeständigen discours und Reden so viell gnedigst vermercket, das er keines weges mit

guten gedanken umgehe. Man hat auch aus seiner praeparation und aufrüstung so viel erfahren, daß er nicht zu wasser (Inmaßen bishero vorgegeben worden) sondern zu Lande als oben angedeutet, seinen weg zu nehmen intentioniret seint.

Wan nungedachter Graff von Mansfeldt von dannen, als vorgedacht, hinweggeschaffet, wurde die Kayf. armee kein Ursach haben, weiter zu rucken oder dero selben anlaß zu geben, molem belli in diesen N. S. Creiße zu fuhren, welches in verbleibung dessen, wie obstehet, gewißlich erfolgen wirt. Wie aber solches vor der lieben posteritet zu verantworten sein, da man durch dieß medium solchem unglimpf nicht begegnen solte, stellen Wir gnedigst Euch unterthenigst zu bedencken anheimb. Da auch gegen diese intention ein wiedriges solte vorgenommen werden, welches Wir jedoch gnedigst nicht verhoffen wollen, sein wir hiruber billig vor entschuldigt zu nehmen. Ist demnach aus diesen und mehr andern und darzu beweglichen motiven und Ursachen hirmit unser gnedigst gesinnen und Begehren, ihr wollet vor allen dingen Ewre deliberation und consilia dahin dirigiren und richten, darmit offtgedachter Graff zu Mansfeldt durch die auf den beinen habende hulffe aus den benachbarten orten hinweggeschaffet werde ꝛ.

Im P. S. sagt der König, daß er hinsichtlich der andern Punkte sich majoribus anschließen werde.

(Schluß folgt.)



X.

Kurze Geschichte des vormaligen Cella-Klosters auf dem Oberharze.

Von G. H. Eduard Crusius, Pastor zu Immenrode.

Das längstverschwundene Cella-Kloster auf dem Oberharze, welches der Stadt Zellerfeld den Namen gegeben hat, gehört ohne Zweifel zu den ältesten geistlichen Stiftungen der Harzegend ¹⁾. Was indessen die Angabe betrifft, die ursprüngliche Capelle oder Cella sei vom heiligen Bonifacius selbst gegründet worden, nachdem er an der Stelle derselben ein Götzenbild zerstört habe, so darf man wohl dagegen einige bescheidene Zweifel hegen. Bonifacius soll nämlich sogar auf dem Oberharze gewesen sein, dort die heidnischen Sachsen im Christenthume unterrichtet ²⁾ und ein Gotteshaus erbaut haben, welches dem alten Cella-Kloster den eigentlichen Ursprung gegeben habe. Diese Capelle oder Cella ³⁾ soll gleich Anfangs zum Kirchensprengel des Erzbischofs von Mainz gehört haben, zu welchem auch Osterode, Ilfeld, Cattenburg, Sandersheim, Gimbeck, Nordhausen und Göttingen gehörten. Darf man nun

¹⁾ Heineccii antiquit. Gosl. p. 255.

²⁾ Honemann's Alterthümer des Harzes, Buch I. S. 9. 10.

³⁾ Cella bedeutet eigentlich ein verwahrtes Gewölbe oder ein festes Behältniß, dann einen wohlverwahrten Aufenthaltsort für Einsiedler und zuletzt für Mönche und Nonnen. Es giebt viele Klöster, die sich auf Cellen endigen, z. B. Dietramszell in Bayern, Fürstenzelle bei Passau, Paulinzell im Thüringer Walde, Marienzell in Meißen, Neuenzelle in der Niederlausitz, Frauenzelle in Bayern und andere mehr. (Man vergleiche darüber Leukefeld's antiquit. Gandersh. p. 159.) Am bekanntesten ist wohl der Wallfahrtsort Mariatzell im Österreichischen, wo sich eine der größten und reichsten Kirchen des Landes im gothischen Style befindet.

auch darauf, daß das Cella-Kloster früh schon dem Erzbisthume Mainz unterworfen war, allerdings die Annahme gründen, daß es vor anderen in der Umgegend früh gestiftet sei; so folgt doch daraus noch keinesweges, daß Bonifacius, jener denkwürdige Apostel der Deutschen, selbst es gestiftet habe. Es kann dies einer seiner Schüler oder Missionargehülfsen gewesen sein, welche uns sicher nicht alle bekannt geworden sind.

So viel dürfte wohl unbestreitbar sein, daß eine Capelle in dortiger Gegend schon im achten Jahrhunderte entstanden sei. Urkundliche Gewisheit läßt sich über das Stiftungsjahr des Cella-Klosters nicht erlangen. Ob hier nun, wie Honemann meint, bei geschעהener Stiftung jener Capelle eine zur Beschützung eines dort verehrten Harzgoden vorhanden gewesene Burg, etwa unweit des sogenannten »Burgstätter Zuges« zerstört und dann erst das christliche Gotteshaus erbaut worden sei, lassen wir dahingestellt sein.

Historisch fest steht es dagegen, daß die Bestätigung der Wahl eines Abts für das Cella-Kloster bis zur Aufhebung desselben den Erzbischofen von Mainz, mithin den Nachfolgern des heiligen Bonifacius, zustand. In dem Kloster galt übrigens die Regel des heiligen Benedictus ¹⁾.

Eben so historisch fest steht es, daß das vormalige berühmte Domstift in Goslar zur Wahl ²⁾ eines Abts für unser Cella-Kloster berechtigt war. Daraus schließt der bekannte Geschichtschreiber Heineccius sogar, daß die goslarischen Domherren dieses Kloster wohl erbaut und gestiftet haben mußten, was indessen nicht nothwendig folgt, und auf keine Weise urkundlich nachgewiesen werden kann. Denn es läßt sich ebensowohl denken, daß der heilige Bonifacius oder einer seiner Gehülfsen die Besetzung der Priesterstelle an der oben erwähnten Capelle oder Cella mit einer auf der Harzburg gegründeten Capelle, welche der Ursprung des goslarischen Doms gewesen sein soll, vereinigt habe, und daß auf diese Weise dies Recht der Abtswahl für das Cella-Kloster von Harzburg auf den goslarischen

¹⁾ Honemann's Alt. des Harzes. I. S. 75.

²⁾ Heineccii antiq. Gosl. p. 256.

Dom übergegangen sei. Freilich haben neuere Schriftsteller, wie Delius, eine Verbindung der harzburgischen Kirche mit dem goslarischen Domstifte gänzlich gelehnet; allein die alte Überlieferung spricht doch dafür, und sie darf unmöglich so ganz unberücksichtigt bleiben. Sollte nun auch dieses Wahlrecht des Doms zu Goslar für das Cella-Kloster nicht aus der Zeit des heiligen Bonifacius herzuleiten sein: so läßt es sich doch denken, daß es den Domherren auf andere Weise verliehen sei; denn die Verschenkung der Patronatrechte über Kirchen und Capellen an Klöster ist in der Geschichte nichts Seltenes. Es folgt also keinesweges, daß die goslarischen Domherren das Cella-Kloster erbaut haben.

Was die Benennung der Cella-Abtei betrifft, so führt dieselbe in alten lateinisch geschriebenen Urkunden den Namen: *monasterium in cellis, monasterium cellae* oder *coenobium montis cellae* d. h. Cella-Kloster oder Bergkloster zu Cella ¹⁾. Das Kloster soll gerade an der Stelle gelegen haben, wo später die erste Hauptkirche der Bergstadt Zellerfeld erbaut und nach Zerstörung derselben ein Brauhaus ausgerichtet worden ist.

Die Umwandlung der frühern einfachen Capelle oder Cella in ein eigentliches Kloster wird gemeinlich dem Kaiser Heinrich dem Vogler zugeschrieben. Doch giebt es auch Geschichtsschreiber, welche solche dem Kaiser Otto dem Großen oder auch dem Kaiser Heinrich II. dem Heiligen beilegen. Honemann endlich meint, die Bestellung eines Abts für das Kloster habe wohl erst Kaiser Heinrich III. bei Verlegung der harzburgischen Stiftskirche nach Goslar (1040 bis 1050) dem goslarischen Domstifte übertragen ²⁾.

Die Bergwerke des Oberharzes waren schon im elften Jahrhunderte, gleich denen im Rammelsberge bei Goslar, in gutem Stande. Vorzüglich werden die Bergwerke zum Wildenmann und die zur Cella oder im Zellerfelde um 1045 und 1070 erwähnt ³⁾. Die Bewohner der Gegend um das Kloster hießen

¹⁾ Honemann's Alterthümer des Harzes. I. p. 75. v. Kohr's Merkwürdigkeiten des Oberharzes. S. 372.

²⁾ Honemann l. c. S. 76.

³⁾ Heineccii antiq. Gosl. p. 256. v. Kohr's Merkwürdigkeiten des Oberharzes. S. 222.

Walbleute oder auch Waldbürger, und wurden in Ansehung ihrer kirchlichen Bedürfnisse vom Cella-Kloster aus versorgt. Ob die Mönche dieses Klosters selbst gute Bergleute gewesen, und als sorgsame Gewerke ihre Zechen zum Wildenmanne selbst befahren haben, wie es Honemann in seinen Alterthümern des Harzes wahrscheinlich findet, wagen wir nicht zu entscheiden. Honemann meint, die Arbeiter hätten aus Scheu vor den Mönchen einer den andern mit dem Rufe zur Arbeit angehalten: »Der Mönch kömmt! Herbei zur Arbeit!« Daraus sei endlich ein Gespenst, nämlich der bekannte »Berggeist, der Bergmönch« entstanden, von dem der Harzer noch heutiges Tages viel Wunderfames zu erzählen weiß. Die Sage berichtet, oft werde er in der Tiefe gesehen, und meistens erscheine er als ein Riese in einer schwarzen Mönchskutte. Einmal sei er eine ganze Zeit lang des Freitags erschienen, habe das ausgegrabene Erz aus einem Eimer in den andern geschüttet und einem Arbeiter, der über diese vergebliche Arbeit gezürnt, den Hals umgedreht, und ein anderes Mal habe er zwölf Bergleute angehaucht, daß sie sogleich todt liegen geblieben seien. Einmal habe er einen bösen Steiger, der die armen Bergleute gequält, bestraft und ihm mit den Knien den Kopf eingedrückt. Doch erscheine er nicht immer als strafender Geist, sondern oft auch als Helfer und Wohlthäter ¹⁾).

Doch wir kehren zu unserer Geschichte des Cella-Klosters zurück. Die ältesten Äbte dieses Klosters sind nicht bekannt. Der gelehrte Geschichtsschreiber Lambert von Aschaffenburg, welcher zur Zeit des hartgeprüften Kaisers Heinrich IV. lebte, und seine Geschichte bis zum Jahre 1077 fortsetzte, soll schon einen Abt zum Cella-Kloster besucht haben, dessen Namen jedoch nicht genannt wird. Der erste uns bekannte Abt zu Cella war Alexander, welcher vom göblarschen Domstifte erwählt und vom Erzbischofe Siegfried II. von Mainz im Jahre 1208 bestätigt wurde. Alexander ward einst nebst dem hildesheimischen Probst Berthold in einer zwischen dem Bischofe von Paderborn und

¹⁾ Thüringen und der Harz, Band IV. S. 85, 86.

dem Abte zu Nordheim obschwebenden Streitsache zum Schiedsrichter ernannt, bei welcher Gelegenheit der paderbornsche Bischof, der Gewohnheit jener Zeit zufolge, durch Anrührung eines glühenden Eisens von seiner Schuld sich reinigen mußte.

Einer Eremiten=Clause ¹⁾, welche nicht weit vom Cella-Kloster über dem Berge nach Süden hin, ungefähr da stand, wo jetzt der Sorgenteich zu Claußthal liegt, müssen wir hier noch besonders gedenken, weil sie von den Cella=Mönchen unter dem fortdauernden Namen »Clause« in ein Kirchlein oder eine Capelle verwandelt worden sein soll. Diese Capelle besuchten die Mönche des Cella-Klosters alljährlich zu wiederholten Malen, wie sie denn allezeit von der Abtei Cella auch abhing. Eben diese Clause ist es auch, von welcher später Claußthal seinen Namen erhielt, weshalb auch Herzog Ernst II. von Braunschweig=Lüneburg, Grubenhagenschen Theils, zum steten Andenken diese uralte Clause im Jahr 1556 in das der Stadt Claußthal ertheilte Siegel aufnehmen ließ.

Was nun die Beschäftigungen der Mönche im Cella-Kloster betrifft, so brachte es allerdings die im Kloster geltende Regel des heiligen Benedictus mit sich, daß die Mönche auch Handarbeiten verrichten mußten. Auf dem rauhen Harzgebirge gab es aber dazu wohl keine andere Gelegenheit, als bei dem Berg- und Hüttenwesen. Wohl mag man daher mit Honemann ²⁾ wenigstens vermuthen, daß die Cella=Mönche des Bergbaues sich angenommen, auch wohl zur Auffindung neuer Erzgänge das Ihrige beigetragen haben. Man will dafür zum Beweise anführen, daß sich noch auf großen Steinen Mönche abgebildet finden, welche Keilhauen auf dem Rücken und Berghäkel tragen oder Grubenlichter in der Hand halten.

Aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts weiß die Geschichte von dem Cella-Kloster leider nur wenig zu berichten. Im Jahre 1240 jedoch erscheint dasselbe betheiligte bei einer Bestimmung, welche das Domstift zu Goslar und das Kloster Rieckenberg bei dieser Stadt betraf. Das Domcapitel

¹⁾ Honemann I. S. 77. Thüringen und der Harz III. S. 64.

²⁾ Alterthümer des Harzes I. S. 78.

zu Goslar verkaufte nämlich eine halbe Hufe Landes bei dem Meierhofs Stapeln ¹⁾, umweit Hahndorf, von welcher das Cella-Kloster alljährlich die Hälfte genoss, mit allgemeiner Bewilligung für 2 Mark an das Kloster Kiechenberg, und wurden diese 2 Mark wieder auf das Dritttheil einer Mühle bei Dorresfeld verwandt, und das Cella-Kloster ermächtigt, hiervon eine Mark zu heben. Als Zeugen treten dabei die Bürger aus dem Walde, mithin die Umwohner des Cella-Klosters, auf ²⁾.

Zwischen diesen Waldbürgern oder Einwohnern der Pfarodie des Cella-Klosters und dem Domcapitel zu Goslar entstand im Jahre 1242 ein Streit wegen der Wahl eines Abts für unser Kloster. Der Abt Gerhard, dessen Herkunft uns nicht bekannt ist, war gestorben, und das Domcapitel zu Goslar hatte einen gewissen Eilard zum Abte von Cella gewählt und vom Erzbischofe von Mainz ordnungsmäßig bestätigen lassen. Seine Waldbürger aber widersetzten sich solcher Wahl und schritten zu einer neuen, welche einen Mönch des Klosters Stena oder Steina, Namens Ecbert, traf ³⁾. Auch diese Wahl bestätigte unbegreiflicher Weise der damalige Erzbischof von Mainz. Ecbert erschien sodann im Kloster und suchte den vom goslarschen Domstifte gewählten Eilard zu verdrängen, indem er sofort die Verwaltung des Klosters an sich riß. Das Domstift zu Goslar, hierüber erbittert, fing mit den Waldbürgern, welche den Abt Ecbert unterstützten, einen Rechtshandel an, der lange mit großer Hartnäckigkeit fortgesetzt wurde. Vor erfolgtem Endurtheile aber, als ungefähr 2 Jahre verflossen waren, besannen sich die Waldbürger eines Bessern, und überließen das Wahlrecht dem gedachten Domstifte freiwillig. Ecbert mußte also weichen und Eilard trat wieder ein. Die deshalb zu Goslar ausgestellte Urkunde ist vom 22. August des Jahrs 1245. Die Verhandlungen geschahen in Gegenwart des Abts von Steina,

¹⁾ Die Edlen von Stapeln zogen nach Goslar, und nannten sich seit jener Zeit »von Goslar.« Der Stapelhof bei Hahndorf ward abgethissen. Cf. Holzmanns hercynisches Archiv. S. 316.

²⁾ Heinocci ant. Gosl. p. 255. Honemann's Alterth. b. Harzes I. S. 83.

³⁾ Das Kloster, Steina war ein nahe bei dem Schlosse Pleffe gelegenes Mönchskloster an der Leine. Cf. Louckfeld's antiq. Gandersh. p. 240.

der Pabste von Ratibert und Goslar, von Pöde, von Niedenberg, von St. Georgenberg bei Goslar, und von Büßingerode, sowie der Grafen H. von Goldenberg und Gunzein von Peine.

Der wieder eingesetzte Abt Eilard erhielt sogleich einen wichtigen Auftrag vom Pabste Innocenz IV. Unter Vermittelung des Königs Wilhelm von Holland hatte nämlich das Domstift zu Goslar sich einen Gnadenbrief von gedachtem Pabste erwirkt. In einem lateinischen Schreiben von 1249 wandte sich der Pabst an den Abt zu Cella, und befahl ihm, alle mit dem Banne zu belegen, welche sich an den Gütern und Privilegien des gedachten Domstiftes vergreifen würden. Es war nämlich von oben genanntem Kaiser dem Pabste angezeigt worden, daß Einige unter dem Vorgeben, einen apostolischen Befehl zu haben, verschiedene Einnahmen des Stifts sich angeeignet und im Weigerungsfalle mit dem Banne gedroht hätten. Dies Alles sollte der Abt von Cella für ungültig erklären. In einem zweiten Schreiben trug der Pabst demselben Abte auf, Alle mit der Kirchenstrafe zu belegen ¹⁾, welche sich unterstehen würden — seien es Bischöfe oder päblichste Begaten — ein Bannurtheil über die goslarischen Domherren ohne des Pabstes besondern Befehl auszusprechen.

Die Stürme der Zeit trafen auch unser Cella-Kloster und schmälerten allmählich dessen Güter und Einkünfte. Auch wegen der Abtwahl entstand 48 Jahre nach dem ersten Streite eine abermalige Mißthelligkeit zwischen dem goslarischen Domstifte und den Waldbürgern, als Parochianen des Cella-Klosters. Obwohl das goslarische Domcapitel bis dahin sein Recht der Wahl eines Abts für Cella ungeschmälert behauptet hatte, und die von ihm vorgeschlagenen Abte allezeit vom Erzbischofe von Mainz bestätigt worden waren: so traten doch die Waldbürger, deren wir schon mehrfach gedacht haben, im Jahre 1288 abermals mit der Behauptung hervor, nur ihnen stehe es zu, den Abt für das Kloster zu wählen ²⁾. Wohl mochte dieser neue Versuch daher kommen, daß das Domstift sein, freilich unaltes Recht durch Urkunden zu erweisen nicht im Stande war. Auch

¹⁾ Heineccii antiq. Gosl. p. 270. Honemann I. S. 88.

²⁾ Honemann I. S. 93. 94. Heineccii antiq. Gosl. p. 257.

mag dieser Umstand einen Beweis davon abgeben, wie einflussreich und wohlhabend im Laufe der Zeit die Angesehensten jener Waldbürger geworden sein mochten.

Doch auch diesmal siegte das Domstift zu Goslar im Streite ob. Die Pröbste Heinrich und Rudolph von Nieschenberg und zum Frankensberge in Goslar, so wie der Dechant Diedrich vom St. Petri-Stifte in und vor Goslar, wurden zu Schiedsrichtern in der Sache erwählt. Mitteltst einer besondern Urkunde erklärten diese Commissarien, daß sie das früher in dieser Angelegenheit ausgestellte Diplom des Abts zu Steina und der Pröbste von Wölbe, Osterode, St. Georgenberg, Neuwerk und Wölkingerode gesehen, geprüft und untadelhaft befunden hätten, und daß hiernach auch diesmal dem Domstifte zu Goslar das Recht der Präsentation eines Abts für Cella zugesprochen werden müsse. Nicht minder legten sie davon Zeugniß ab, daß sie selbst noch recht wohl wüßten, wie der noch lebende Jordan von Weisheim, welcher 10 Jahre in diesem Kloster Abt gewesen, so wie dessen Nachfolger, ein Mönch von Hupesburg, vom goslarschen Domstifte gewählt sei, wie ferner dasselbe Stift nach Abgange des letztgenannten Abts einen Mönch des St. Godehardi-Klosters zu Hildesheim, Namens Hermann, und dann den eben verstorbenen Abt Albert präsentiert habe, und wie endlich alle drei von dem Erzbischofe Werner von Mainz bestätigt worden seien. Das hierüber lautende Diplom ward von den genannten Schiedsrichtern am St. Kilians-Tage 1288 zu Goslar ausgefertigt. Von jetzt an blieb das Domstift zu Goslar in seinem Wahlrechte ungekränkt und stellte sämtliche nachfolgende Äbte für unser Kloster an.

Beispiele hiervon lassen sich auch aus dem vierzehnten Jahrhunderte namhaft machen. Nach jener glücklich überstandenen drangsalvollen Zeit von 1347 und 1348, wo die Pest auf und an dem Harze wüthete, starb im Jahre 1357 der Abt Arnold von Gytere oder Gitter zu Cella ¹⁾. An seine Stelle wählte das goslarsche Domcapitel ohne irgend einen Widerspruch von Seiten der Waldbürger den Mönch Friedrich von

¹⁾ Honsmann I. S. 101. 102. Heinseccii antiq. Gosl. p. 256.

Beizingerode aus dem Kloster Huresburg bei Halberstadt, und präsentirte ihn dem Erzbischofe Gerlach von Mainz. Dieser trug dem Dechanten Eppold am St. Alexandri = Stifte zu Einbeck die Einführung dieses Abts unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten auf. Merkwürdig erscheint es, daß in dem betreffenden Schreiben des Erzbischofs von Mainz zugleich bemerkt wird, der Abt von Cella habe die Freiheit, sich eines Bischofshutes und Bischofsstabes zu bedienen. Diese Befugniß war den Äbten von Cella, gleich den Äbten anderer, ähnlicher Klöster, von den Päbsten verliehen worden, wofür sie jedoch geeignete Summen erlegen mußten. So wußten sich die Päbste überall Geldquellen zu öffnen, so lange es ihnen noch vergönnt war, die Christenheit am Gängelbände zu führen.

Das hohe Ansehen der Äbte des Cella = Klosters geht, wie wir schon bemerkt haben, aus dem Umstande unwidersprechlich hervor, daß sie von den Päbsten nicht selten zu den wichtigsten Verhandlungen beauftragt wurden, wie wir davon bereits ein Beispiel mitgetheilt haben. Auch mußten die Einkünfte eines Abts zu Cella nicht unbedeutend sein. Noch in neuester Zeit führte eine Gegend jenseits der Bergstadt Zellerafeld den Namen »Abts höfe«¹⁾, wo wahrscheinlich die Hauptgrundstücke und Gebäude der Abtei gelegen haben.

Der Ungunst der Zeit, welche überall die traurigsten Wirren gebär, mußte zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts auch unser berühmtes Cella = Kloster erliegen. Raubritter und Wegezögerer, Buschklepper und Straßenräuber trieben überall ihr Wesen. In der Faust war das Recht. Die Klöster mußten vor allen durch diese Räuber leiden. Wo sie dieselben an ihren Gütern und Einkünften beeinträchtigen konnten, da säumten sie nicht, zuzugreifen. Auf dem Cella = Kloster hatten diese Unholde solche Verwüstungen angerichtet, daß der jeweilige Abt in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts nicht mehr daselbst residiren konnte, sondern sich anderwärts aufhalten mußte²⁾.

¹⁾ Honemann I. S. 102.

²⁾ Honemann I. c. S. 120 — 125. Heineccii antiq. Gosl. pag. 385 — 387. v. Abhr's Merkwürdigkeiten des Oberharzes. S. 373.

Der damalige Pabst Eugenius erwähnt selbst in einem Schreiben vom Jahre 1431, dies Kloster sei keinem Kloster mehr ähnlich, und habe einen Abt, der schon lange Zeit sich nicht mehr in demselben habe aufhalten können. Die jährlichen Einkünfte des Klosters betragen um diese Zeit ungefähr noch 6 Mark Silbers.

Diesen traurigen Zustand des Cella-Klosters benutzten indessen die goslarischen Domherren geschickt zu ihrem Vortheile. Die Anzahl dieser Domherren belief sich damals auf 22. Schon früher hatten sie beim Pabste darauf angetragen, man möge die geringen Überbleibsel dieses Klosters mit ihrer Kirche vereinigen. Ihrem Gesuche hatte auch wirklich der Pabst Statt gegeben; allein die darüber erlassene Bulle war wahrscheinlich auf Veranlassung des mit betheiligten Erzbischofs von Mainz, sowie auf besonderes Ansuchen des Abts zu Cella selbst, wieder zurückgenommen worden. Erst im Jahre 1431 wurde die Sache wieder in Anregung gebracht, und der Pabst auf's Neue um Vereinigung unsers Klosters mit dem Domstifte zu Goslar ersucht. Endlich erfolgte auch die päpstliche Genehmigung. Der Dechant der Kirche zum heiligen Kreuze in Nordhausen erhielt vom Pabste Eugenius den besondern Auftrag, die Abtei des Harzklosters Cella nebst dem Aßfeldschen und Oldendorfschen Kirchspiele mit der Kirche S. Simonis und Judae zu Goslar auf ewige Zeiten zu vereinigen. Das darüber noch vorhandene päpstliche Schreiben weist übrigens die Domherren zu Goslar an, die über die Kirchen zu Aßfeld und Oldendorf (heißt Oldendorf) geltenden bischöflichen Gerechtigkeiten gehörig zu achten und die Sorge für die Kirchspiele keinesweges zu vernachlässigen, sondern von geschickten und treuen Priestern, die vom Domstifte zu wählen seien, ausüben zu lassen. Ausdrücklich wird dabei erwähnt, Aßfeld gehöre zum mainzischen Sprengel, Oldendorf dagegen zum hildesheimischen.

Nicht minder äußert der Pabst in seinem Schreiben ausdrücklich, das Kloster Cella habe keine Möncheversammlung mehr, und die Kirchen zu Aßfeld und Oldendorf seien von Pfarrleuten entblößt. Dies läßt uns einen Blick in den traurigen Zustand thun, in welchem sich damals das Kirchenwesen auf und an

dem Harze bestand, wo überall die Raubritter (z. B. von der Harzburg aus) ihr Wesen trieben.

Die Vollstreckung gedachter Verfügung des Papstes Eugenius vom 3. Mai 1431 erfolgte bald. Das Kloster Cella ging ein und verlor sich seitdem aus der Geschichte. Ohne Zweifel beeilte man sich mit der Vollziehung dieser päpstlichen Bulle um so mehr, je weniger solche Zusammenlegungen mehrerer Kirchen und geistlicher Stiftungen im Allgemeinen von den Päpsten gut geheissen zu werden pflegten, und je lauter noch in demselben Jahre derselbe Papst sich bei der Gelegenheit dagegen aussprach, als der Erzbischof von Eblin, Dieblich, sogar das Bisthum Paderborn mit seinem Erzsprengel vereinigen wollte.

Die Trümmer der allmählich vernichteten Gebäude des Cella-Klosters erwähnt die Geschichte noch 100 Jahre nach geschehener Einziehung des Abteivermögens. Im Jahre 1538 ward an das alte Gemäuer, welches noch vorhanden war, ein Gebäude von Holz gebaut, welches zu einer Kirche eingerichtet wurde, die bisher den Bewohnern von Zellerfeld gefehlt hatte. Bis dahin war nämlich der Prediger zu Grund verpflichtet gewesen, nach Zellerfeld zu kommen und in einem Hause Gottesdienst zu halten ¹⁾. Der erste evangelische Prediger zu Zellerfeld hieß Christoph Beer, welcher zugleich Wildemann als Filial mit zu versehen hatte. Erst im Jahre 1548 erhielt auch Wildemann einen eigenen Prediger.

Bei dem Aufräumen des Platzes zu der neuen kleinen Kirche fanden sich in der Erde viele große Steine, Kalk und Grundmauern vor. Nicht minder grub man noch später viele Todtengerippe, Münzen, Spangen und ähnliche Gegenstände aus.

Statt der eben erwähnten kleinen Kirche, welche erst 1538 erbaut war, mußte man schon 1563 eine neue größere Kirche, aber gleichfalls von Holz, erbauen, welche indessen einen andern Platz erhielt. So sehr hatte sich binnen 25 Jahren die evangelische Gemeinde zu Zellerfeld vergrößert. Im Jahre 1579

¹⁾ v. Mohr's Merkwürdigkeiten des Oberharzes. S. 373.

begann man in Jellenfeld mit dem Baue der **Gottesackerkirche**, welche im Jahre 1587 vollendet wurde.

Erst im siebenzehnten Jahrhunderte konnte man darauf bedacht sein, ein völlig massives Gotteshaus zu errichten, dessen feierliche Einweihung im Jahre 1683 erfolgte.

Am Schlusse unserer kurzen Geschichte des Cella-Klosters lassen wir noch das Verzeichniß der bekannten Äbte des Klosters folgen ¹⁾:

1) Alexander war der erste bekannte Abt des Cella-Klosters, von welchem wir oben bereits das Nähere angeführt haben. Ihm folgte

2) der Abt Gerhard, vom goslar'schen Domstifte erwählt und vom Erzbischofe Siegfried von Mainz bestätigt, welcher um 1245 mit Tode abging. Von ihm ist noch bekannt, daß er im Jahre 1234 von dem Stifter des St. Jacobi-Klosters zu Dierode, Ambrosius, als Zeuge genannt worden, und bei dem Herzoge Otto, mit dem Zunamen das Kind, in großem Ansehen gewesen sei.

3) Auf Gerhard folgte, vom goslar'schen Domstifte gewählt, der Abt Eilard, welcher von dem damaligen Pabst Innocenz mit Wahrnehmung der Rechte und Privilegien des Domstifts zu Goslar beauftragt wurde.

4) Ein Interims-Abt war Ebert, von den Baldbürgern gewählt, welcher seine Stelle niederlegen mußte, indem Eilard obstarbte.

5) Nächst Eilard erhielt Jordan von Weltheim die Würde eines Abts zu Cella. Er ward vom Erzbischofe Werner von Mainz um 1260 bestätigt, resignirte 10 Jahre darauf, indem er wahrscheinlich Abt eines andern Klosters wurde, und lebte noch um 1288, wo seiner Erwähnung geschieht.

6) Der Abt Hermann war vorher im St. Godehardi-Kloster zu Hildesheim gewesen (um 1270 bestätigt). Ihm folgte

7) der Abt Albert, welcher seine Bestätigung gleichfalls

¹⁾ Heineccii antiq. Gosl. p. 250.

dem Harze besand, wo überall die Raubritter (z. B. von der Lüneburg aus) ihr Wesen trieben.

Die Vollstreckung gedachter Verfügung des Papstes Eugenius vom 3. Mai 1431 erfolgte bald. Das Kloster Cella ging ein und verlor sich seitdem aus der Geschichte. Ohne Zweifel beeilte man sich mit der Vollziehung dieser päpstlichen Bulle um so mehr, je weniger solche Zusammenlegungen mehrerer Kirchen und geistlicher Stiftungen im Allgemeinen von den Päpsten gut geheissen zu werden pflegten, und je lauter noch in demselben Jahre derselbe Papst sich bei der Gelegenheit dagegen aussprach, als der Erzbischof von Ebn, Diedrich, sogar das Bisthum Paderborn mit seinem Erzsprengel vereinigen wollte.

Die Trümmer der allmählich vernichteten Gebäude des Cella-Klosters erwähnt die Geschichte noch 100 Jahre nach geschehener Einziehung des Abteivermögens. Im Jahre 1538 ward an das alte Gemäuer, welches noch vorhanden war, ein Gebäude von Holz gebaut, welches zu einer Kirche eingerichtet wurde, die bisher den Bewohnern von Zellerfeld gefehlt hatte. Bis dahin war nämlich der Prediger zu Grund verpflichtet gewesen, nach Zellerfeld zu kommen und in einem Hause Gottesdienst zu halten ¹⁾. Der erste evangelische Prediger zu Zellerfeld hieß Christoph Beer, welcher zugleich Wildemann als Filial mit zu versehen hatte. Erst im Jahre 1548 erhielt auch Wildemann einen eigenen Prediger.

Bei dem Aufräumen des Platzes zu der neuen kleinen Kirche fanden sich in der Erde viele große Steine, Kalk und Grundmauern vor. Nicht minder grub man noch später viele Todtengerippe, Münzen, Spangen und ähnliche Gegenstände aus.

Statt der eben erwähnten kleinen Kirche, welche erst 1538 erbaut war, mußte man schon 1563 eine neue größere Kirche, aber gleichfalls von Holz, erbauen, welche indessen einen andern Platz erhielt. So sehr hatte sich binnen 25 Jahren die evangelische Gemeinde zu Zellerfeld vergrößert. Im Jahre 1579

¹⁾ v. Rohr's Merkwürdigkeiten des Oberharzes. S. 373.

begann man in Jellerfeld mit dem Baue der Gottesackerkirche, welche im Jahre 1587 vollendet wurde.

Erst im siebzehnten Jahrhunderte konnte man darauf bedacht sein, ein völlig massives Gotteshaus zu errichten, dessen feierliche Einweihung im Jahre 1683 erfolgte.

Am Schlusse unseres kurzen Geschichte des Cella-Klosters lassen wir noch das Verzeichniß der bekannten Äbte des Klosters folgen ¹⁾:

1) Alexander war der erste bekannte Abt des Cella-Klosters, von welchem wir oben bereits das Nähere angeführt haben. Ihm folgte

2) der Abt Gerhard, vom goslarischen Domstifte erwähnt und vom Erzbischofe Siegfried von Mainz bestätigt, welcher um 1245 mit Tode abging. Von ihm ist noch bekannt, daß er im Jahre 1234 von dem Stifter des St. Jacobi-Klosters zu Dierode, Ambrosius, als Zeuge genannt worden, und bei dem Herzoge Otto, mit dem Zunamen das Kind, in großem Ansehen gewesen sei.

3) Auf Gerhard folgte, vom goslarischen Domstifte gewählt, der Abt Eilard, welcher von dem damaligen Pabst Innocenz mit Wahrnehmung der Rechte und Privilegien des Domstifts zu Goslar beauftragt wurde.

4) Ein Interims-Abt war Ebert, von dem Waldbührens gewählt, welcher seine Stelle niederlegen mußte, indem Eilard obstarb.

5) Nächst Eilard erhielt Jordan von Beltheim die Würde eines Abts zu Cella. Er ward vom Erzbischofe Werner von Mainz um 1260 bestätigt, resignirte 10 Jahre darauf, indem er wahrscheinlich Abt eines andern Klosters wurde, und lebte noch um 1288, wo seiner Erwähnung geschieht.

6) Der Abt Hermann war vorher im St. Godehardi-Kloster zu Hildesheim gewesen (um 1270 bestätigt). Ihm folgte

7) der Abt Albert, welcher seine Bestätigung gleichfalls

1) Heineccii antiq. Gosl. p. 250.

von Berner, dem Erzbischofe von Mainz, empfang. Er starb im Jahre 1287.

8) Sein Nachfolger, Abt Sheverhard, findet um 1288 in den Urkunden des Klosters Riechenberg bei Goslar eine Erwähnung.

9) Der auf Sheverhard folgende Abt Arnold hatte um 1319 mit dem St. Georgenberg's-Kloster bei Goslar einen Streit, dessen Gegenstand uns jedoch nicht bekannt ist ¹⁾.

10) Arnold's Nachfolger, Abt Johannes, war ein sehr gelehrter Mann und Doctor Decretorum.

11) Der auf ihn folgende Abt des Cellberges, Conrad, findet als Zeuge in einer Urkunde der Herren von Burgdorf vom Jahre 1326 eine Erwähnung.

12) Ihm folgte Ulrich, von Einigen (z. B. von Rohr) fälschlich der letzte Abt des Cella-Klosters genannt. Im Jahre 1340 schloß er mit dem Kloster Riechenberg über ein Haus in Goslar einen Vergleich ab.

13) Der ihm folgende Abt hieß Arnold von Syterl, welcher im Jahre 1357 verstarb, und

14) Friedrich von Benzingerode zum Nachfolger hatte, mit welchem sich die Reihe der bekannten Äbte unsers Klosters schließt. Friedrich von Benzingerode war vorher Conventual zu Huesburg ²⁾ gewesen. Sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Eines ganz eigenen Vorrechts müssen wir noch gedenken, welches die Äbte unsers Cella-Klosters hatten. Sie durften nämlich mit rothem Wachs siegeln, welches eine besondere Gnadenbewilligung des Kaisers war, die man sehr hoch ansah. So ist es z. B. bekannt, daß der Kaiser Maximilian I. noch 1512 den Grafen von Mansfeld dieses Vorrecht ausdrücklich ertheilte, da sie vorher nur mit grünem Wachs siegeln dürfen. Vom Abte Ulrich oder Ulricus zu Cella ist es

¹⁾ Er soll eigentlich Arnold Brandes geheissen haben, wie Schreiber in seinem Berichte von Aus- und Aufkunft der hartzischen Bergwerke bemerkt. Cap. 2. pag. 10. Cap. 3. pag. 22.

²⁾ Einige schreiben Huesburg, Andere Huesourg, noch Andere Huesburg oder Huesburg. (1083 gestiftet.)

bekannt, daß er dies Vorrecht ausgeübt habe. Schon früh mußte daher diese Abtei im Besitze solcher Freiheit sein ¹⁾).

Das ganze Kloster Cella oder wenigstens die Klosterkirche, war dem heiligen Matthias geweiht, gleich dem goslarischen Domstifte, welches im Besitze des Rechts der Abtwahl sich befand. Dies. ersiehet man aus dem 180sten Artikel der goslarischen Berggesetze, wo es heißt: »Echte Forstbdinge soll man drei in dem Jahre hegen zu Rechte und dazu sollen die Sechsmänner zu Rechte kommen oder die Ihrigen senden. Eins soll man hegen und sitzen vor des Reiches Pallaste zu Goslar, das andere vor der Viehtrift oberhalb Goslar, das ist vor dem Hainholze oberhalb der Stadt vor dem St. Nicolai=Thore, das dritte zu St. Matthias zu der Cella.« Vermuthen möchte man daher auch, daß das goslarische Domstift die Klosterkirche zu Cella gestiftet oder wenigstens veranlaßt habe, daß sie, gleich dem goslarischen Dome, dem heiligen Apostel Matthias geweiht wurde. Wann dies aber gesehen sei, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen.

¹⁾ Honemann's Alterthümer des Harzes I. S. 107. Cf. Müller's annales Saxoniae. p. 162.

XI.

Die alte Heerstraße von Minden nach Stade.

Von G. J. Moser in Minden.

Bereits im höchsten Alterthume fand man es nöthig, nicht nur zur Erleichterung des Handels und Verkehrs, als auch zum bequemeren Fortschaffen von Kriegsheeren und den dazu gehörigen Packwagen u. öffentliche, geebnete Wege anzulegen. Daß die letzteren den Heerwegen, womit man im Mittelalter eine jede größere, öffentliche Landstraße zu bezeichnen pflegte, ihren Namen verliehen haben, ist nicht unwahrscheinlich. Neben dieser Benennung finden sich auch *diotwec*, *chunigeswec* und *helwec*¹⁾. Der Name *Helweg* kommt als *helvius sive strata publica* bereits in einer Urkunde vom Jahre 890 vor (Nitz Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas I. Abth. I. 18; vgl. Dr. Troß Hammsche Westphalia. Jahrg. 1824. S. 106). In den alten friesischen Gesetzen (Oude friesche Wetten [4. Campen en Leeuwarden 1782]. Deel IX. §. 10.) stößt man auf den Ausdruck *heerwei*, wozu ein jenen beigefügtes Glossar folgende Erklärung giebt: »*Heereweg*, via publica. In de oude Latijnsche Wetten

¹⁾ Dieses Wort, obschon in der Bedeutung ganz verschieden, erinnert an *Helweg*, welches im Alt-Isländischen Todesweg bedeutet (Björn Halborson Lexicon Islandico-latino-danicum I. 348) und in isländischen Sagen vorkommt, z. B. in der *Völuspá* (vgl. Thorlaf Antiquitatum borealium Observationes miscellaneae. Spec. III. 38; Rask und Afzelius Edda Saemundar hins Fróda p. 8; Grätet Völuspá 18); in dem Gedichte *Helreid Brynhildar eða Gyggjarquiða* (Rask und Afzelius Edda 227 und der Brüder Grimm Lieber der alten Edda I. 278); in der *Norna-Gests-Saga* (Björner Nordiska Kämpa Dater p. 13) u. a.

en Stücken vindt men daar voor *via regia* ook *via militaris*, en dit maakt het eenigzins twyffelachtig, oft woord *heerwei* af stamt van *heer*, *dominus*, of van *heer*, *exercitus*, *heir*; Anglo-Sax. *herestraet* (vgl. *Wiarba Altfrisisches Wörterbuch* 401). Ferner findet sich der Ausdruck *Hesseweg*, der bereits in einer Urkunde K. Karls des Großen angetroffen wird; es heißt nämlich, abgesehen von der angefochtenen Echtheit, in der Stiftungsurkunde des Bisthums Bremen vom 14. Jul. 788, bei Aufzählung oder Beschreibung der Grenzen: dehinc ab orientali parte eiusdem fluminis (der Weser nämlich, *Wirrahe*) *viam publicam, que dicitur Hesseweg* (Dr. Lappenberg *Hamburgisches Urkundenbuch* I. 6; *Ein den bruch* *Scr. rer. Germ. Septentr. ed. Fabricii* p. 4, 5; vgl. v. *Westphalen Monum. ined.* II. 624). Zugleich trifft man in jener Urkunde noch eine andere Bezeichnung an, indem darin gesagt wird: *ex occidentali autem parte viam publicam que dicitur Folcweg*¹⁾ (das.; vgl. *Gruppen Orig.* *Germ.* II. 235); letzteres Wort scheint mir eine wörtliche Übersetzung des obenangeführten *diotwec*, *dietuuec* zu sein, denn *diot*²⁾, *thiuda* bedeutet im Altgothischen soviel als Volk (*Uffilas*, herausgeg. von *Zahn*, II. 96; vgl. *Grimm Deutsche Rechts-Altethümer* I. 229; *Graff Althochdeutscher Sprachschatz* I. 669). — Was die Bezeichnung *Königsweg* (*chaniges wec*) für öffentliche Landstraße anlangt, so bemerke ich dabei, daß noch heutiges Tages in Dänemark jede Heerstraße (*chaussée*, vgl. *Graff* VI. 760) den Namen *Kongevey*, d. i. *Königsweg*, und dagegen jede Nebenstraße (*Kommunalweg*) *Landvey*, d. i. *Landweg*, *Landstraße*, heißen. Die Benennungen *Landweg* und *Heerweg* finden sich auch in einer belgischen Urkunde vom Jahre 1368 (*Le Mire Opera diplom.*

¹⁾ Daß *Folcweg* so viel als der Weg des fremden Volkes bedeuten solle (vgl. *Nieberding Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster* I. 108), scheint mir nicht richtig.

²⁾ *Gaupp* in seinem Werke: *die Germanischen Anfleblungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Reiches*, meint S. 97, das Wort scheine ursprünglich den Sinn von *Land* (*ditio*) gehabt zu haben, und *Volk* set erst die abgeleitete Bedeutung.

II. 1328). — In den lateinisch abgefaßten Urkunden und Chroniken des Mittelalters finden sich die Ausdrücke *via regia*¹⁾, *via publica*, *strata regia*, *strata publica*, *strata antiqua* u. dgl. überaus häufig, doch darf dabei, was Norddeutschland betrifft, nicht immer an alte Römerstraßen gedacht werden. Einige Beispiele werden hier genügen. Der Ausdruck *strata publica* erscheint bereits in einer Urkunde des Klosters Lorsch vom 21. Mai 792 (Codex Laureshamensis II. 43. № 929). Eine mindensche Urkunde vom Jahre 1083 hat die Worte: *publica strada* (nicht *strata*, wie Pistor Rer. germ. Scr. III. 220 setzt). In einer Urkunde Gottfrieds I., Abts des Klosters St. Germain des Pres zu Paris (1152, resignirte 1155, † 16. Febr.) vom Jahre 1154 kommen die Worte vor: *quod — quoniam ipse juxta stratam publicam fossatum quoddam faciebat* (Bouillart Histoire de l'Abbaye royale de Saint Germain des Prez, Recueil des pièces justificatives p. XXXIX.). Im Jahre 1182 ist *via publica sive regia* in einer ungedruckten Traditions-Urkunde Simon's, Grafen v. Zecklenburg an das Kloster Desede erwähnt (Wigand Archiv III. Hf. II. S. 137 Anm.¹⁾). Am 28. Aug. 1340 erlaubt Gottfried IV., Graf v. Arnsherg († 21. Febr. 1371), unter Einwilligung der Erben der Linner-Mark (*consensu — omnium heredum marchie in Linne*), dem Kloster Delinghausen eine Wasserleitung innerhalb der Mark, unbeschadet der dadurch führenden Königsstraße (*viam seu stratam regiam*), anzulegen (Seiberh Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen III. 313). In einer ungedruckten mindenschen Urkunde vom Jahre 1485 kommen, statt der Benennung Königsweg, die Worte: *vppe der keyserliken vrygen strate* vor.

Man stößt bisweilen auch auf den Ausdruck *Hochstrata* (Wiener Jahrbücher der Literatur. Bd. IV. Anzeigeblatt 23), mitunter auch auf Steinweg (*lapidea via*), wie z. B. in einer wilbeshausenschen Urkunde vom Jahre 1243 (Erhard

¹⁾ Schon in einer Urk. K. Ludwigs des Frommen vom 16. März 819. geschieht einer Königsstraße Erwähnung (vgl. Böhmer Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. S. 34. № 316).

und Gehrken Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Alterthums-
kunde VI. 249).

Für schmälere Wege waren besondere Benennungen üblich; ebenso gab es schon in alten Zeiten eigene Bestimmungen über deren Breite. So z. B. sollte ein *Jokweg*¹⁾ 16, dagegen die *Herstrasse* 32, ein *Hellweg* aber so breit sein, daß ein Mann mit einem Besenbaum dadurch reiten könne (Grimm II. 552). Die Benennung *Jokweg* findet sich mehrfach. In der Stiftungs-
urkunde der Kapelle in dem bischöflichen Palast auf dem Bis-
pinghose zu Münster durch den dortigen Bischof Ludolf,
Edlen v. Holte (1226 † 5. Jun. 1248) vom Jahre 1242
kommen die Worte vor: Item de domo Westhulene villas
Jucweghe II solidi (Wilkens Geschichte der Stadt Münster
117). In einer undatirten, etwa um 1245 aufgestellten, oßna-
brückischen Urkunde heißt es: quod via, que vulgo *iocweich*
nuncupatur, que olim sita fuit inter agros claustrii (auf
dem Gertrudenberge vor Dsnabrück) et nostros (des Dom-
kapitels) agros Linberg, omnino deleta est et perpetuo de-
structa (Möser Dsnabrück. Gesch. III. 389; dessen sämtliche
Werke VIII. 298). Ein ungedrucktes Retrologium des mün-
sterischen Hochstifts aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts
hat unterm 12. April die Worte: *Bernhardus* Hildensem-
sis²⁾ frater noster, pro quo oblatio de *echolte* et de *juc-
wege* singulis fratribus tres obuli (vgl. Kinderlinger'sche
Handschriften-Sammlung. Bd. XLIII. 29—42). In einem
Verzeichnisse der Einkünfte des Amthofes Lüdinghausen im

¹⁾ In dem alten Rheingauischen Landrechte heißt ein solcher Weg
ein *Jackweg* (Wobmann Rheingauische Alterthümer. Abth. II. 625).

²⁾ Von ihm heißt es in dem ungedruckten Theile des Todtenbuchs
des hildesheimischen Domstifts (Handschr. zu Wolfenbüttel) an dem-
selben Tage: *Bernhardus* subdiaconus frater noster, doch ist dieser von
dem an demselben Tage gestorbenen Mönche des Klosters Bergen bei
Magdeburg zu unterscheiden, von dem sich in dem Sterbuche des ham-
bergischen Klosters Michelsberg die Einzeichnung findet (Orig. in
Bamberg p. 25): *Bernhardus* pbr. et th. s. iohis in magd'. (vgl.
Siebenter Bericht über das Bestehen und Wirken des histor. Vereins zu
Bamberg. S. 153).

Münsterischen aus dem dreizehnten Jahrhundert findet sich folgendes: Mansus in Jückewege XVIII. mensuras auene, XVI. denarios in ascensione, tres Petri, duos Palmis, mensuram auene in pascha aucam (Liefert Münsterische Urkundensammlung II. 92). So findet sich auch in einem Einkünften-Verzeichnisse des münsterischen Domkapitels aus dem vierzehnten Jahrhundert: Domus to jacwege III. molt auene, X. botos lini et minut. decim. (das. VII. 561).

Mit wenigen Ausnahmen dürfen wir annehmen, daß an denjenigen Orten, wo sich noch jetzt im Munde des Volkes oder auf Flurkarten die Ausdrücke Heerweg, Hellweg, Hesseweg u. dgl. erhalten haben, sich in vergangenen Zeiten irgend eine alte öffentliche Landstraße hingezogen habe, weshalb solche Andeutungen bei Nachweisen und Beschreibungen jener nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen.

Ein umfassendes Werk über die uralten Heer- und Handelsstraßen Deutschlands fehlt uns noch immer. Was den nordwestlichen Theil desselben und namentlich das vormalige Herzogthum Westfalen betrifft, so hat der Herr Gerichts Rath Seiberg zu Arnsherg die beste Zusammenstellung darüber in einem Aufsatze, betitelt: die Straßen des Herzogthums Westfalen, geliefert (Meyer und Erhard Zeitschrift V. 92—121). Als ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Straßen des nördlicheren Deutschlands mag der folgende Nachweis über die Fortsetzung einer solchen großen uralten Straße dienen.

In dem eben angezogenen Aufsatze wird die Richtung der verschiedenen, vom Rheine her laufenden Straßen angegeben und nachgewiesen. Mehrere dieser Straßen hatten einen gemeinschaftlichen Endpunkt in Eippstadt, von wo sich dieselben dann nach Münster, nach Snabrück, nach Minden oder nach Paderborn zogen.

Bei der nachstehenden Mittheilung wollen wir Minden als den Anfangs-, und Stade, welches im Mittelalter für den Handel eine wichtige Bedeutung hatte, als den Endpunkt festhalten.

Albert, Abt des stadeschen Marienklosters (1232, resignirte 1240, lebte bis 1263 und starb am 9. Febr. eines unbekanntes Jahres), weist uns in seinem Chronicon (ed. Helmstadt. 1587) genau den Weg nach, welcher von der Spitze nach Stade führte, indem derselbe zugleich die Entfernung nach Reilenzahl zwischen jedem Ort, durch welchen der Weg führte, angiebt. Es heißt dort (f. 183 a.): von Sulsene (Dülmen?) bis Lüdighausen sei die Entfernung eine Meile, von dort nach Münster drei Meilen, nach Teclenburg fünf, nach Bramsche drei, nach Bechte fünf, nach Wildeshausen zwei, nach Bremen vier Meilen, und von Bremen nach Stade zehn Meilen. (Vgl. hierzu Nieberding I. 107.)

Es liefen aber auch weiter östlich mehrere Straßen nach dem zuletzt genannten Orte; wir wollen hier nur diejenige näher ins Auge fassen, welche von Minden nach Stade führte.

Ehe man nach Minden gelangte, vornehmlich wenn man die Reise dahin von Lippstadt machte, scheint sich der Weg über Herford durch das bei Neusalzwert gelegene Kirchdorf Gohfeld, in dessen Nähe noch jetzt die Benennung Hesseweg vorkommt, gezogen zu haben. Dann erreichte derselbe östlich vor dem Dorfe Dehme die jetzige s. g. Köhnerstraße, durchschnitt dieselbe, und zog sich von Eohbusch dicht an der Weser her bis zum Bedigenstein, und lief von dort, seinen Lauf durch die Weserscharte (Porta Westphalica) nehmend, gerade auf Minden zu.

Von Minden ab, wo der Übergang über die Weser stattfand, zog sich der Weg auf dem rechten Ufer der letzteren in nördlicher Richtung, unterhalb der heutigen Lage s. g. Lonne (vormals Brüggemannsmühle), höchstwahrscheinlich auf dem alten Sahdener-Postwege zwischen den Oberfern Frille und Sahde hindurch, und berührte einen jetzt nicht mehr vorhandenen Ort, welcher Bodendorf hieß¹⁾.

¹⁾ Es wird des Ortes Bodendorf, mit Frille (Vriledes) zusammen, bereits in einer, vom Pfalzgrafen Heinrich († 28. April 1227, vgl. Vaterländisches Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. 1840. I. 72) im Jahre 1226 (mit Ind. VIII.) ausgestellten Urkunde, wonach

Von Bodendorf zog sich die Straße vermuthlich in der Nähe der Weser bei Wintheim vorbei, wo sich noch der

dieser seine Güter bei jenen Dörfern dem Kloster Mariensee zuwendet, gedacht (Origg. Guelf. III. 713, wobei ich bemerkte, daß in jenem Jahre die 14. Jadtton lief). Wenn nicht etwa ein Ort Bodingdorf (Bunstorf?) am Deißer gemeint sein möchte, dann schenkte Adolf IV., Graf v. Schaumburg († 3. Janr. 1232), im Jahre 1230 dem Kloster Mariensee eine Hufe Landes in Bodendorf (gütige Mittheilung des verstorbenen Präf. v. Spilcker zu Arolsen). — In demselben Orte hatten auch die Grafen v. Roden (Bunstorf, Lanenrode) einige Besitzungen, denn in einer, am 27. Oktbr. 1278 ausgestellten, Urkunde bekennt Ludolf, Graf v. Roden (1247—1282), daß er, mit Bewilligung seiner Erben, alle Rechte, welche er an einem Hause in dem Dorfe Bodenhörpe habe, das der Ritter Dietrich v. Ufeln von ihm zu Lehn trug, dem Kloster zu Lahe überweise (Würdtwein Subsid. dipl. XI. 88; auf der Rückseite dieser im Originale im Archive des mindenschen Domkapitels unter *N* 283 hinterliegenden Urkunde stehen die Worte: *De proprietate in Bodendorpe vnius domus data capitulo monasterii in Loden*).

Vielleicht ist hierher noch eine Urkunde vom Jahre 1304 zu rechnen, vermöge welcher der Dompropst Wolquin (Edler von dem Berge 1292—1311, dann Dompropst in Bremen, † 10. Okt. vor 1323), der Dechant Gerold (1290 † 26. April vor 1309) und das ganze Kapitel der Kirche zu Minden, zur Zeit als der bischöfliche Stuhl durch den Hintritt Ludolf v. Klostorf († 1. Mai 1304) erledigt war, bekennen, daß der Ritter Richard Fuchs (*vulpes*) in der Kirche zu Minden seinen Hof in Bosenthörpe (Bodendorf?) dem Kloster zu Lahe für 130 Mark Silbers verkauft habe (Scheidt Nachrichten vom Abel. Mantissa 289). Daß neben diesem Orte die alte Heerstraße lief, erhellt aus einer am 24. Mai (Anno domini MCCXCI feria quarta post dominicam Cantate) von dem mindenschen Schirmvogte Gerhard I., Edler von dem Berge (1262—1321), ausgestellten Urkunde, worin dieser auf die ihm Seitens der Nonnen des Klosters zu Lahe vorgetragenen Beschwerden, daß ihnen Beeinträchtigungen daraus entstünden, daß Wagen, Reiter und Fußgänger (*currus et equites et pedites*) den Weg über die dem Kloster gehörenden Äcker und Wiesen einschlugen, den Befehl erteilt, es sollten künftighin alle seine Untergebenen (*homines sibi attinentes*) ihren Weg über die Landstraße durch Bodendorf (*per viam regiam per Bodendorpe*) nehmen (vgl. Westphälische Provinzial-Blätter II. Hf. IV. 62. *N* 139). Als sich funfzehn Jahre später der Convent der Nonnen zu

Name Heerweg findet, dann links beim Grinberwalde¹⁾ vorbei nach Nienburg zu.

Lahde aus erheblichen Gründen veranlaßt fand, ihr Kloster nach der Neustadt in Lemgo zu verlegen, hatte derselbe den größten Theil seiner Besitzungen, und unter diesen auch die Güter um Fülle, dem Kloster Loccum verkauft. Es scheint, als sei der im Jahre 1291 Seitens des Edelvogts Gerhard II. von dem Berge erlassene Befehl nicht sonderlich beachtet worden, denn der neue Besitzer, das Kloster Loccum nämlich, beschwerte sich über die Eingriffe, welche ihm daraus entsprangen, daß alle Leute den Weg über ihre neuerworbenen Grundstücke bei Kirchlahde (Necklode statt Kerkhode) einschlugen, worauf obiger Gerhard II. mit seinem Sohne Bedekind IV. (1302 † 3. Jul. 1351) am 22. Jul. 1307 befahl, daß Niemand seinen Weg über die gedachten Grundstücke, vielmehr denselben auf der Heerstraße durch Bodendorf (per antiquam regiam viam per Bodendorpe) nehmen solle (bas. S. 71 № 172).

Das nach Lemgo translocirte Nonnenkloster hatte bei seiner Verlegung die ihm gehörenden Grundbesitzungen nicht alle sogleich veräußern können. So waren denselben außer anderen auch drei Hufen Landes in Bodendorf verblieben, wozu sich ein Käufer nicht hatte finden wollen. Endlich gelang es am 6. Jul. 1316 in Betreff dieser mit dem Domkapitel zu Minden einen Kaufkontrakt dahin abzuschließen, daß ihm für jene drei Hufen drei andere in Luthen (entweder Luthen bei der Arnburg oder Luthen bei Bunstorf) gegeben wurden (Wärdtwein Nova subs. dipl. IX. 152). — Die Lehnprotokolle des mindenschen Domstifts aus dem vierzehnten Jahrhundert gedenken mehrfach eines Ortes Bodendorf, doch geht aus denselben überall nicht deutlich hervor, ob darunter der obige zu verstehen sei. Es mögen einige Stellen daraus hier angeführt werden. An dem am 6. Febr. 1310 stattgehabten Lehnstage ging folgende Belehnung vor sich: *Guntherus de nyenborgh miles habet in sidenbergh I domum. in bochholte I domum. in bodendorpe I mansum. in duuenarne I mansum. in diderekestorpe I mansum.* Im Lehnprotokolle vom 7. Januar 1311 heißt es: *H. de curia et fratres habent in mentigehusen I domum. in deblingehusen I domum. In bardelage decimam. in bodendorpe I mansum. in dechberge II mansos cum dimidio; und in demjenigen vom 3. April 1312: Henricus Sasse habet in bodendorpe I mansum.* Aus jüngeren Lehnregistern ergiebt sich, daß 1536 und 1557 Dietrich v. Barckhausen mit einem houe zu Badendorff, mit dem worde zum Walboem u. dgl. m. belehnt war, und daß Nikolaus Habewich (1544—1567) in den Jahren 1548 und 1557 den Zehenden zu Cappelen in der Merssch vor dem Petersshagen

Von Rienburg ab nordwärts berührte die Straße zuerst das nahegelegene Dorf Holtorf¹⁾. Dann scheint sich der Weg auf Hemsen²⁾ gezogen zu haben.

mit seiner zubehorunge, Item eine houe Landes zu *Badendorpe* und andere Güter zu einem Erbmannlehen empfing. In einem, mir zugehörenden, Güter- und Einkünften-Verzeichnisse des mindenschen Domstifts aus dem 16. Jahrhundert wird bei Anführung der Obedienz *Barstinghausen* (p. 50) vermerkt, es habe 4 Wispel Roggen, ebensoviele Gerste und 8 Wispel Hafer zu entrichten *Hinrik Kanne to Vrilde* von einem hane to *Badendorpe*, Dar heft de Graue van *Schomborg* afgenomen by hundert morgen Landes, do he woste lach vnd by seine houe lecht vnd hadde oldinges ein soder Kornes geuen dryerleye 1 soder holtes ein whar vp der auwe III stuck (unbeutlich) swine ja den *frilder* walde, dus seggen de olden.

¹⁾ Der Grindberwald hat unbezweifelt dem Gane Grindiriga, dessen 1096 (Gruppen Antiq. Hanov. 121, Würdtwein Subs. dipl. VI. 318; vgl. Leibniz Scr. rer. Brunsv. II. 174) und zwischen 1140—1153 (Würdtwein Nova Subs. dipl. XII. 389) gedacht wird, seinen Namen gegeben. Des Grindberwaldes geschieht 1301 (v. Spilcker Beiträge I. 4, 266), 1512 (Rehtmeier Braunschw. Chronik 778) und in einem Güterverzeichnisse des mindenschen Martinstifts aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (v. Spilcker I. 289 und mein Urkundenoplar dieses Stifts p. 96) Erwähnung.

²⁾ Der Ort Holtorf kommt schon in den oben angezogenen Urkunden von 1096 und zwischen 1140—1153, und ferner 1236 (Böhmer Electa juris oivillis III. 119; Origg. Guelf. IV. 331), 1238 (das. 120) und 1270 (Würdtwein XI. 52) vor. Eine am 23. April 1302 von den Grafen Gerhard und Otto von der Hoya angestellte Urkunde, wenn dieselbe ächt ist (vgl. Jenaische allgem. Literatur-Zeitung. 1828. Nr. 152. S. 253), hat in Bezug auf diesen Weg die Worte: quod strata publica antiqua, quae dirigitur de *Nyenborck* per villam *holtorpe* vague *Verdam* (v. Spilcker I. 270).

³⁾ Das Dorf Hemsen kommt 1302 als Hemediasen vor (v. Spilcker I. 271) und ist vielleicht mit dem 1315 als Hermedesson erwähnten Orte identisch (das. 108, 275), doch muß es von dem zwischen Windheim und Schlüßelburg gelegenen Heimfen unterschieden werden, welches in älteren Urkunden zum öfteren als Hemenhusen, so auch 1284 (Scheidt Anmerkungen zu v. Maser's Braunschw. Lüneb. Saatsrecht. Cod. dipl. 653), vorkommt, wenn dieses nicht etwa der 1335 bei einer großen Wasserfluth wüste gewordene gleichnamige Ort ist (Handschriftliche

Von Hemfen lief die Straße auf Gadesbünden zu, durchschnitt in der Gegend von Anderten die von Nienburg nach Rethem führende Poststraße und zog sich durch die Hämelseide, bei Hämelhausen und Hämelsee vorbei, dem Orte Westen an der Aller zu ¹⁾.

Ehe sie Westen erreichte, muß sie bei den Hohenholzer- und Hämelhäuser-Kämpen, etwa nach Horpe zu, sich hinzugezogen haben, wobei sie die Dörfer Sübber und Drübber zur Linken ließ, weil sich dort die Benennung Hesseweg und Hesterweg erhalten hat (Wedekind Herzog Hermann 107—109). Dann lief sie östlich vom Dorfe Barne vorbei, wo 1575 ein Hesseweg genannt wird (Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden IX. 327). Auch scheint die Straße in jener Gegend über einen kleinen Fluß Mese oder Mese gegangen zu sein.

Von Westen zog sich der Weg in der Nähe der Aller nach Verden, wo sich dann die Straße getheilt haben wird, indem ein Arm nach Bremen, der andere nach Stade führte. Die Ortschaften, welche von beiden Straßen berührt wurden, werden nicht namhaft gemacht.

Die Skandinavier, welche durch Deutschland über Mainz nach Rom zogen, pflegten gemeinlich diesen Weg einzuschlagen, den ein, anscheinend im zwölften Jahrhundert lebender Abt Nikolaus so beschreibt: J. Stöduborg er biskopsstoll at Mariokirkio. Þa er jj daga för til Ferduborgar. Þa er skamt til Nyioborgar. Þa er Mundioborg. Þar er biskopsstoll at Patrskirkio. Nu skiptaz tungur. Þa er II daga för til Pöddubrunna; þar er biskopsstoll til Li-

Geschichte der Grafschaft Hoya S. 101). In einem mindenschen Lehnprotokolle vom 6. Febr. 1310 heißt es: Achilles (sicherlich Achilles de Hemenhusen, dessen schon 1261, 1270 und 1284 Erwähnung geschieht) habet vadum in wisera dictum werder prope hemenhusen.

¹⁾ Im Jahre 1313 verkauften die Brüder Hermann und Heinrich v. Hohenberg ihrem Neffen dem Grafen Otto von der Hoya die Hämelseide (Kathlef Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz I. 46; Neues vaterländisches Archiv 1827. III. 26; vgl. Pefflinger Braunschw. Lüneburgische Geschichte II. 419).

Von Rienburg ab nordwärts berührte die Straße zuerst das nahegelegene Dorf Holtorf²⁾. Dann scheint sich der Weg auf Hemsen³⁾ gezogen zu haben.

mit seiner zubehorunge, Item eine houe Landes zu *Badendorpe* und andere Güter zu einem Erbmannlehen empfing. In einem, mit zugehörenden, Güters- und Einkünften-Verzeichnisse des mindenschen Domstifts aus dem 16. Jahrhundert wird bei Anführung der Obedienz *Barfinghanfen* (p. 50) vermerkt, es habe 4 *Wispel Roggen*, ebensoviel *Gerste* und 8 *Wispel Hafer* zu entrichten *Hinrik Kanne to Vrilde* van einen houe to *Badendorpe*, Dar heft de Graue van *Schomborg* afgenomen by hundert morgen Landes, do he woste lach vnd by seine houe lecht vnd hadde oldinges ein soder Kornes geuen dryerleye 1 soder holtes ein whar vp der auwe III stuck (unbeutlich) swine ja den *frilder walde*, dus seggen de olden.

¹⁾ Der Grindewald hat unbezweifelt dem Gane Grindiriga, dessen 1096 (*Gruppen Antiq. Hanov. 121, Würdtwein Subs. dipl. VI. 318; vgl. Leibniz Scr. rer. Brunsv. II. 174*) und zwischen 1140—1153 (*Würdtwein Nova Subs. dipl. XII. 389*) gedacht wird, seinen Namen gegeben. Des Grindewaldes geschieht 1301 (v. *Splöder Beiträge I. 4, 266*), 1512 (*Rehtmeyer Braunschw. Chronik 778*) und in einem Güterverzeichnisse des mindenschen Martinstifts aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (v. *Splöder I. 289* und mein Urkundenopfar dieses Stifts p. 96) Erwähnung.

²⁾ Der Ort Holtorf kommt schon in den oben angezogenen Urkunden von 1096 und zwischen 1140—1153, und ferner 1236 (*Böhmer Electa juris civilis III. 119; Origg. Guelf. IV. 331, 1238 (bas. 120)*) und 1270 (*Würdtwein XI. 52*) vor. Eine am 23. April 1302 von den Grafen *Gerhard* und *Otto* von der *Hohe* angestellte Urkunde, wenn dieselbe ächt ist (vgl. *Jenaische allgem. Literatur-Zeitung 1828. N^o 152. S. 253*), hat in Bezug auf diesen Weg die Worte: *quod strata publica antiqua, quae dirigitur de Nyenborck per villam holtorpe vsque Verdum* (v. *Splöder I. 270*).

³⁾ Das Dorf Hemsen kommt 1302 als *Hemedissen* vor (v. *Splöder I. 271*) und ist vielleicht mit dem 1315 als *Hermedesson* erwähnten Orte identisch (bas. 108, 275), doch muß es von dem zwischen *Winkelheim* und *Schlüsselburg* gelegenen *Hemsen* unterschieden werden, welches in älteren Urkunden zum öfteren als *Hemenhusen*, so auch 1284 (*Scheidt Anmerkungen zu v. Masers Braunschw. Lüneb. Saatsrecht. Cod. dipl. 653*), vorkommt, wenn dieses nicht etwa der 1335 bei einer großen Wasserfluth wüste gewordene gleichnamige Ort ist (*Handschriftliche*

Von Hemfen lief die Straße auf Gadesbünden zu, durchschnitt in der Gegend von Anderten die von Nienburg nach Rethem führende Poststraße und zog sich durch die Hämelseide, bei Hämelhausen und Hämelsee vorbei, dem Orte Westen an der Aller zu ¹⁾.

Ehe sie Westen erreichte, muß sie bei den Hohenholzer- und Hämelhäuser-Kämpfen, etwa nach Horpe zu, sich hingezogen haben, wobei sie die Dörfer Sübber und Drübbet zur Linken ließ, weil sich dort die Benennung Hesseweg und Hesserweg erhalten hat. (Wedekind Herzog Hermann 107—109). Dann lief sie östlich vom Dorfe Barne vorbei, wo 1575 ein Hesseweg genannt wird (Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden IX. 327). Auch scheint die Straße in jener Gegend über einen kleinen Fluß Nerse oder Nese gegangen zu sein.

Von Westen zog sich der Weg in der Nähe der Aller nach Verden, wo sich dann die Straße getheilt haben wird, indem ein Arm nach Bremen, der andere nach Stade führte. Die Ortschaften, welche von beiden Straßen berührt wurden, werden nicht namhaft gemacht.

Die Skandinavier, welche durch Deutschland über Mainz nach Rom zogen, pflegten gemeiniglich diesen Weg einzuschlagen, den ein, anscheinend im zwölften Jahrhundert lebender Abt Nikolaus so beschreibt: J. *Stöduborg* er biskopsstoll at Mariokirkio. Þa er jj daga för til *Ferduborgar*. Þa er skamt til *Nyioborgar*. Þa er *Mundioborg*. Þar er biskopsstoll at Petriskirkio. Nu skiptaz tungur. Þa er II daga för til *Pöddubrunna*; þar er biskopsstoll til Li-

Geschichte der Grafschaft Hoya S. 101). In einem mindenschen Lehnprotokolle vom 6. Febr. 1310 heißt es: *Achilles* (sicherlich *Achilles de Hemenhusen*, dessen schon 1261, 1270 und 1284 Erwähnung geschieht) habet vadum in *wisera* dictum werder prope *hemenhusen*.

¹⁾ Im Jahre 1313 verkauften die Brüder Hermann und Heinrich v. Hohenberg ihrem Neffen dem Grafen Otto von der Hoya die Hämelseide (Kathlef Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz I. 46; Neues vaterländisches Archiv 1827. III. 26; vgl. Pfeffinger Braunschw. Lüneburgische Geschichte II. 419).

boriuskirkiu, þar hvílir hann. D. i. In Ståde ist bei der Marienkirche ein Bischofs- (Abts-) Siz. Von da ist es eine Reise von 2 Tagen bis Berden, welches in der Nähe von Rienburg liegt. Dann kommt Minden, woselbst mit der Peterskirche ein Bischofsitz verbunden ist. Dort sangen die Dialekte sich zu ändern an. Nach einer Reise von 2 Tagen erreicht man Paderborn, wo bei der Liboriuskirche ein Bischofsitz ist, wie denn auch jener (der h. Liborius) dort ruht u. s. w. (Werlauff Symbolae ad geographiam medii aevi, ex monumentis islandicis. 4. Hauniae 1821. p. 15). Ein zweiter Weg wird so beschrieben: Su er önnur leid or *Stöðborg* at fara it eystra of Saxland til *Horsafellz*, þadan til *Valfoborgar*, þadan til *Hanabruinborgar*; þadan til *Hildisheims*, þar er biskopsstoll, þar hvílir hinn helgi Gudhardus; þa til *Gandursheims*; þa til *Fridla*; þa til *Arinsborgar*, d. i. der andere Weg führt durch Ostfachsen nach Harsefeld, dann nach Wolpe, darauf nach Hannover; dann nach Hildesheim, wo ein Bischofsitz befindlich ist und der h. Godehard ruht; darauf nach Gandersheim, dann nach Friklar und endlich nach Warburg (das. 16), ein dritter Weg ging nach dem Harz durch Bayern und Tirol über Innsbruck (*Alberti Abb. Chron. f. 184b.*).

Mehr über den in Frage stehenden Weg vermag ich augenblicklich nicht nachzuweisen, doch dürften alle Flurkarten, Urbaren, Lehnsprotokolle, Güterverzeichnisse, Grenzbeschreibungen und sonstige Rezeffe, deren Einsicht ich entbehre, unbezweifelt hierüber noch mehr Licht verbreiten können.

XII.

M i s c e l l e n.

1. Alte Volksbelustigungen. Das »Schautenfellaufen.«

Von Dr. Gustav Rittenborff.

Nichts ist im Laufe der Jahrhunderte mehr entartet und umgeformt, als die alten Volksbelustigungen. Nur wenige derselben sind von Einzelnen gekannt, fast keine ist mehr, was Niedersachsen betrifft, in Ausübung. Sie sind für die innere, die Kulturgeschichte von hoher Bedeutung, und ich werde suchen, nach einander, so weit meine Forschungen reichen, dieselben mitzutheilen. — In Weihnacht, zu Fastnacht, beim Schlusse der Ernte, zu St. Andreas (dem Beginn des Winters) fanden die Hauptvolksbelustigungen statt. Betrachten wir diesmal eine von denen, welche zur Fastnachtszeit Lust und Freude hervorriefen, das Schautenfellaufen »Schowdüvellopen.« Die Dörfer der Lüneburger Halbe, selbst unsere größern Städte bieten noch heute zur Fastnachtszeit einen letzten Rest dieser alten Sitte, den indessen vielleicht nur Wenige kennen. Die Burschen der Gewerke durchziehen Abends mit Bäschen der flachen Steineiche bewaffnet, die von Bändern und Goldzierrathen bedeckt sind, die Straßen, empfangen von den Kunden ihrer Herren eine Gabe und belustigen sich, die Mägde mit ihren Bäschen zu kugeln, was gemeinhin »fuene« genannt wird. Auf dem platten Lande dehnt sich dieser Gebrauch noch weiter aus. Hier unterlegt jede Hausfrau, bis sie sich mit Wurst, Schinken, Brodt oder Bier loskauft, und jede Magd, bis eine derbe Härlichkeit jenen bewilligt ist, ihren Ruthestreichen. In den frühern Jahrhunderten gehörte es nun zu den wirklichen oder nur usurpirten Gerechtigkeiten eines jeden Gewerkes, daß die Burschen oder Lehrlinge zur Zeit der Fastnacht in ihrer eigenen Kleidung nicht nur die Kunden, sondern jeden, dem sie auf der Gasse begegneten, in Kontribution setzen durften. Dies Recht nahmen, wie die übrigen, auch die Schornsteinfeger in Anspruch. Schwarz gekleidet, mit herabstem Gesichte durchliefen sie, Abends

mit Fackeln in den Händen, die Straßen. Eine kleine Münze löste die von der wilden Schaar umstellten vorübergehenden Männer; Frauen wurden nur freigelassen, nachdem sie den Rundtanz mit einem der Schantensel gehalten. Diese der Fackeln wegen gefährliche Sitte ist oft in den verschiedenen Städten verboten worden, hat sich aber erhalten bis zu der Zeit, wo alles Volksleben in Niedersachsen erstarb, bis zur Reformation und dem 30jährigen Kriege.

Dr. Goremans zu Brüssel, der in seinem Werke »Pan de l'ancienne Belgique« die alten Sitten und Feierlichkeiten dieses einst von deutschen Stämmen bevölkerten Landes der Jetztwelt wieder vorgeführt hat, theilte mir die Beschreibung eines ganz ähnlichen Festes mit, daß noch jetzt in den Dörfern der beiden Flandern um Fastnacht aus besteht, und das die sprechendste Ähnlichkeit mit dem alten Schantensellaufen hat. In Brüssel selbst findet sich im ältesten Theile der Stadt ein kleines, nur von Wenigen gekanntes Gäßchen »Impasse des Schowdüvels« geheiß. Also scheint auch hier eines Tages dieselbe Sitte geherrscht zu haben, wie in Niedersachsen. Es würde das ein neuer Beitrag zu der vom Herrn Professor Schumann zu Göttingen so schlagend erwiesenen Behauptung sein, wie Belgien und die Nordküste Frankreichs vor der Eroberung dieses Landes durch die Franken von Sachsen besetzt gewesen sei. —

Die Etymologie von Schowdüvel ist mit zu Hülfnahme des Flämischen sehr einfach. Teufel ist ein schwarzer Mensch und »Schow« ist Kamin. Die Schantensel, aus denen falsche Etymologie allerlei wunderliche Dinge gemacht hat, sind also einfach die beruhten Kaminfeger.

2. Verzeichniß des Neuen Stambuechß welches der Durchlechtige Hochgeborne Fürst vñnd Herr, her Philips Herzog zue Stettin Pommern ꝛ. Anno 1612 angefangen.

Den »Archives de la secrétairerie d'état allemande et du Nord« zu Brüssel entnommen ¹⁾.

Mitgetheilt von Dr. Gustav Mittendorff.

Das Format desselben ist in groß quarto, und wirdt alles auf Pergament gemahlet von Miniaturmahlerci, vder auch wol schönen Federrissen,

¹⁾ Die Aufnahme dieser Miscelle in unsere Zeitschrift rechtfertigt sich wohl hinreichend durch die in dem folgenden Stammbuche mitgetheilten Notizen über mehre Braunschweigisch-Lüneburgische Fürsten und Fürstinnen, wie über die dieselben begleitenden Noten. Privatleben der Fürsten und

vor den aller besten vund berümbsten Maltern so hin vund wieder zue finden,

Folgen die Namen derer so darin schon verwilligt, sambt den Stueckhen so sie mahlen lassen, die Stuecklein aber sein mehrertheilß genommen ex vita Christi,

1) Die Römische Kayserliche auch zue Hungern vund Böhaimen Kön. May. herr Matthias Erzherzog zu Osterreich u. vnser aller gnedigster Herr, Jeremias Gunter Ihrer May. Hofmahler mahlet das Stuecklein vnbenant aber nah was für Historia,

2) herr Wilhelm herzog zu Bayern den Englischen gruesß, von Thobiaß Bernhart gemahlet die Inuention aber ist von Hannß Rottenhamer,

3) — — — — — 1)
wie die Jungfran Maria Ihre Nöhme Elisabeth heimbsucht, von Paul Brill zue Rom gemahlet,

1) Diese Striche in N^o 3. wie in N^o 9. finden sich an der Stelle des ausgelassenen Namens auch im Originale. Es scheint fast, als habe man die Namen hier absichtlich weggelassen. Vielleicht, daß die unter N^o 3. und 9. in dem Stammbuche Herzogs Philpps von Stettin hinterlassenen Gemälde und Denksprüche von Personen herrührten, mit denen Erzherzog Albrecht in nicht allzufreundschaftlicher Berührung stand, und daß deshalb, wollte man von diesem Legten ein Tableau für das Stammbuch gewinnen, die Klugheit rieth, jene Namen zu verschweigen.

4) h. Ferdinandt Churfürst vund Erzbischoff zue Cölln u. die geburt Christi von Hannß König zue Rom gemahlet,

5) h. Christian Marggraf zue Brandenburg, die heylige drey Könige von Antonio Motzart gemahlet.

6) h. Ferdinandt Erzherzog zue Osterreich, die Flucht Christi in Egypten von Paul Brill gemahlet,

7) h. Johann Conradt Bischoff zue Eystatt, wie der Herr Christus in seinem 12. Jahre mit den gelährten im Tempel disputiret, von Tobia Bernhardt gemahlet,

8) h. Maximilian Herzog zue Bayern, die Tauffe Christi von Max Rager gemahlet,

des Volkes in frühern Perioden sind bislang sehr wenig berücksichtigt, gleichwohl von fast eben so hoher Bedeutung und eben so großem Interesse, als die politische Geschichte. Jeder nur einiger Maßen erhebliche Beitrag zu derselben muß wichtig genug erscheinen, um, betrifft er unser Land, von dem »Baterl. Archiv für Niedersachsen« veröffentlicht zu werden.

Anmerk. der Redaction.

mit Fackeln in den Händen, die Straßen. Eine kleine Münze löste die von der wilden Schaar umstellten vorübergehenden Männer; Frauen wurden nur freigelassen, nachdem sie den Raubtanz mit einem der Schantensel gehalten. Diese der Fackeln wegen gefährliche Sitte ist oft in den verschiedenen Städten verboten worden, hat sich aber erhalten bis zu der Zeit, wo alles Volksleben in Niedersachsen erstarb, bis zur Reformation und dem 30jährigen Kriege.

Dr. Goremans zu Brüssel, der in seinem Werke »Pan de l'ancienne Belgique« die alten Sitten und Feierlichkeiten dieses einst von deutschen Stämmen bevölkerten Landes der Septwelt wieder vorgeführt hat, theilte mir die Beschreibung eines ganz ähnlichen Festes mit, das noch jetzt in den Dörfern der beiden Flanbern um Fastnacht aus besteht, und das die sprechendste Ähnlichkeit mit dem alten Schantensellaufen hat. In Brüssel selbst findet sich im ältesten Theile der Stadt ein kleines, nur von Wenigen gefamtes Gäßchen »Impasse des Schowdüvels« geheissen. Also scheint auch hier eines Tages dieselbe Sitte geherrscht zu haben, wie in Niedersachsen. Es würde das ein neuer Beitrag zu der vom Herrn Professor Schaumann zu Göttingen so schlagend erwiesenen Behauptung sein, wie Belgien und die Nordküste Frankreichs vor der Eroberung dieses Landes durch die Franken von Sachsen besetzt gewesen sei. —

Die Etymologie von Schowdüvel ist mit zu Hülfnahme des Flämischen sehr einfach. Teufel ist ein schwarzer Mensch und »Schow« ist Kamin. Die Schantensel, aus denen falsche Etymologie allerlei wunderliche Dinge gemacht hat, sind also einfach die beruften Kaminfeger.

2. Verzeichniß des Neuen Stambuechß welches der Durchleichtige Hochgeborne Fürst vund Herr, her Philips Herzog zue Stettin Pommern &c. Anno 1612 angefangen.

Den »Archives de la secrétairerie d'état allemande et du Nord« zu Brüssel entnommen ¹⁾.

Mitgetheilt von Dr. Gustav Mittendorff.

Das Format desselben ist in groß quarto, und wird alles auf Pergament gemahlet von Miniaturmahlerci, vder auch wol schönen Federrissen,

¹⁾ Die Aufnahme dieser Miscelle in unsere Zeitschrift rechtfertigt sich wohl hinreichend durch die in dem folgenden Stambuche mitgetheilten Notizen über mehre Braunschweigisch-Lüneburgische Fürsten und Fürstinnen, wie über die dieselben begleitenden Acten. Privatleben der Fürsten und

von den aller besten vnd berühmten Maltern so hin vnd wieder zu finden,

Folgen die Namen derer so darin schon verwilligt, sambt den Stücken so sie mahlen lassen, die Stüchlein aber sein mehrentheils genommen ex vita Christi,

1) Die Römische Kayserliche auch zue Hungern vnd Böhmen Kön. May. herr Matthias Erzherzog zu Osterreich u. vnser aller gnedigster Herr, Jeremias Gunter Ihrer May. Hofmahler mahlet daß Stüchlein vbenannt aber nah was für Historia,

2) herr Wilhelm herzog zu Bayern den Englischen grueß, von Thobias Bernhart gemahlet die Inuention aber ist von Hannß Rottenhamer,

3) — — — — — 1) wie die Jungfrau Maria Ihre Nöhme Elisabeth heimbsucht, von Paul Brill zue Rom gemahlet,

1) Diese Striche in *N* 3. wie in *N* 9. finden sich an der Stelle des ausgelassenen Namens auch im Originale. Es scheint fast, als habe man die Namen hier absichtlich weggelassen. Vielleicht, daß die unter *N* 3. und 9. in dem Stammbuche Herzogs Philppps von Siettin hinterlassenen Gemälde und Denksprüche von Personen herrührten, mit denen Erzherzog Albrecht in nicht allzufreundschaftlicher Berührung stand, und daß deshalb, wollte man von diesem Letzten ein Tableau für das Stammbuch gewinnen, die Klugheit rieth, jene Namen zu verschweigen.

4) h. Ferdinandt Churfürst vnd Erzbischoff zue Cölln u. die geburt Christi von Hannß Konig zue Rom gemahlet,

5) h. Christian Marggraf zue Brandenburg, die heylige drey Könige von Antonio Motzart gemahlet.

6) h. Ferdinandt Erzherzog zue Osterreich, die Flucht Christi in Egypten von Paul Brill gemahlet,

7) h. Johann Conradt Bischoff zue Eystatt, wie der Herr Christus in seinem 12. Jahre mit den gelährten im Tempel disputiret, von Tobia Bernhardt gemahlet,

8) h. Maximilian Herzog zue Bayern, die Tauffe Christi von Max Rager gemahlet,

des Volkes in frühern Perioden sind bislang sehr wenig berücksichtigt, gleichwohl von fast eben so hoher Bedeutung und eben so großem Interesse, als die politische Geschichte. Jeder nur einiger Maßen erhebliche Beitrag zu derselben muß wichtig genug erscheinen, um, betrifft er unser Land, von dem »Baterl. Archiv für Niedersachsen« veröffentlicht zu werden.

Aumerk. der Redaction.

9) — — — — —
 wie Christus in der wüsten versucht wirdt von Paul Brill gemahlet,

10) Fraw Sophia gebohren zue Goltstein, herzogin zue Stettin Pommern u., die Cananäische hochzeit,

11) h. Augustus der Jünger Herzog zue Braunschweig vund Lüneburg, wie der herr mit einem Samaritischen weiblein sprach halt bei einem Brunen ²⁾.

¹⁾ Der unter N^o 11. aufgeführte Herzog August der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg möchte wohl August der Jüngere von Dannenberg, seit 1634 Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel sein. Daß er hier gemeint ist, empfiehlt sich nur aus folgenden Gründen. Da der Herzog schlichtweg August der Jüngere ohne weiteren Zusatz zu seinem Namen genannt ist; so glaube ich, darf man weder an Julius August, Abt zu Michaelstein (Sohn vom Herzog Julius von Wolfenbüttel), noch an Wilhelm August von Harburg (Sohn von Otto II. von Harburg) denken, die Beide zur Zeit der Anfertigung des Stammbuches lebten; sondern man hat sich auf August, Sohn Herzogs Wilhelm junior von Belle, geboren 1568, und August, Sohn Herzogs Heinrich von Dannenberg, geboren 1579, zu beschränken. Der Erste dieser Beiden, der nach seiner Brüder Ernst und Christian Lode 1633 im Herzogthume Lüneburg succedirte und 1636 starb, kommt meist unter dem Zusatze Augustus senior vor und hat auch, so viel wir wissen, in wenig enger Verbindung zu dem Herzogshause von Stettin-Pommern gestanden. Dagegen war Herzog August (junior) von Dannenberg, später Wolfenbüttel, vermählt mit einer pommerschen Prinzessin, derselben Clara Maria, die in dem Stammbuche unter N^o 12. unmittelbar hinter Herzog August aufgeführt wird. Es scheint sehr natürlich, daß Herzog Philipp von Pommern seinem Schwager, wie seiner Schwester sein Stammbuch zusandte, daß also der erwähnte Augustus junior Herzog August von Dannenberg ist.

12) Fraw Clara Maria gebohrne zue Stettin Pommern herzogin zue Braunschweig vund Lüneburg, die Historia, wie die Martha so beschäftigt ist, Maria aber daß beste theil erwehlete, ³⁾

²⁾ Clara Maria, Tochter Bogislaw's XIII., Schwester Herzog Philipp's von Pommern, desselben, der dies Stammbuch angelegt hatte. Sie war die erste Gemahlin Herzogs August und starb 1633.

13) Erzherzog Leopold zue Österreich Bischoff zue Straßburg vund

Paffow, wie die Kindelein zum herrn Christo gebracht werden, von Hannß König gemahlet,

14) h. Jeorg Herzog zue Stettin Pommern wie der herr von den Jüngern im schiff wird erwecht vund dem winde vund Meer gebent daß es still wirdt,

15) h. Joachim Ernst Marggraf zue Brandenburg wie Christuß mit wenig brotten, vund fischlein etliche tausent mann speiset von Antonio Motzart gemahlet,

16) h. Johann Adolph herzogh zue Schleswidh holstein, wie Petrus nach der Predig Christi einen glücklichen fischfang thuet,

17) h. Phillpps Herzog zue Holstein, wie der Sichtrichtige durchs Lach herunder gelassen vund von Christo gesundt gemacht wirdt,

18) Frau Elisabeth gebohrne vund vermehlte herzogin zue Braunschweig vund Lüneburg wittwe, wie der herr Christuß der wittwen zue Mainz einigen Sohn von Todt erwechet, ⁴⁾

⁴⁾ Elisabeth, geborne und vermählte Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, zu der Zeit (1618) Wittwe. Obgleich um diese Zeit mehre Fürstinnen dieses Namens im Hause Braunschweig-Lüneburg lebten, kann hier wegen der Zusätze »geborne und vermählte Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg Wittwe« nur die 1567 geborne Tochter Herzogs Julius von Wolfenbüttel, die sich anfangs mit Graf Adolf von Schaumburg, dann am 28. October 1604 mit Herzog Christof von Harburg vermählte, also eine geborne und vermählte Herzogin von Braunschweig-Lüneburg und seit 1606 Wittwe war, gemeint sein. Sie starb 1618.

19) Frau Anna gebohrne zu Schleswidh holstein Herzogin zue Stettin Pommern wittwe, wie daß weiblein so 12 Jahr den Blutgang gehabt durchs anrühren der Kleider Christi gesundt wirdt,

20) h. Moriß Landtgraf zue Hessen die verklärung Christi aufm Berge Thabor,

21) h. Ulrich Herzog zue Stettin Pommern die anferweckung Lazarj.

22) Philippus Julius Herzog zue Stettin Pommern, die Historia vom Reichen mann vund armen Lazarj,

23) Frau Agnis gebohrne Margräfen zue Brandenburg, herzogin zue Stettin Pommern u., den Delberg,

24) Erzhertzog Maximilian Erneuß zue Osterreich die Crönung Christi von Lucas Kilian mit der Feder gerissen, inuention des Rottenhaimers.

25) Erzhertzog Maximilian zue Osterreich Großmeister, des teutschen Ordens, die anführung Christi.

9) — — — — —¹⁾
 wie Christus in der wäßen versucht wirdt von Paul Brill gemahlet,

10) Fraw Sophia geböhren zue Holtztein, herzogin zue Stettin Pommern u., die Cananäische hochzett,

11) h. Augustuß der Jünger Herzog zue Braunschweig vund Lüneburg, wie der hert mit einem Samaritischen weiblein sprach halt bei einem Brunen²⁾.

²⁾ Der unter N 11. aufgeführte Herzog August der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg möchte wohl August der Jüngere von Dannenberg, seit 1634 Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel sein. Daß er hier gemeint ist, empfiehlt sich nur aus folgenden Gründen. Da der Herzog schlichtweg August der Jüngere ohne weiteren Zusatz zu seinem Namen genannt ist; so glaube ich, darf man weder an Julius August, Abt zu Michaelsteden (Sohn vom Herzog Julius von Wolfenbüttel), noch an Wilhelm August von Harburg (Sohn von Otto II. von Harburg) denken, die Beide zur Zeit der Anfertigung des Stammbuches lebten; sondern man hat sich auf August, Sohn Herzogs Wilhelm junior von Jelle, geboren 1568, und August, Sohn Herzogs Heinrich von Dannenberg, geboren 1579, zu beschränken. Der Erste dieser Beiden, der nach seiner Brüder Ernst und Christian Lobe 1633 im Herzogthume Lüneburg succedirte und 1636 starb, kommt meist unter dem Zusatze Augustus senior vor und hat auch, so viel wir wissen, in wenig enger Verbindung zu dem Herzogshause von Stettin-Pommern gestanden. Dagegen war Herzog August (junior) von Dannenberg, später Wolfenbüttel, vermählt mit einer pommerschen Prinzessin, derselben Clara Maria, die in dem Stammbuche unter N 12. unmittelbar hinter Herzog August aufgeführt wird. Es scheint sehr natürlich, daß Herzog Philipp von Pommern seinem Schwager, wie seiner Schwester sein Stammbuch zusandte, daß also der erwähnte Augustus junior Herzog August von Dannenberg ist.

12) Fraw Clara Maria geböhrene zue Stettin Pommern herzogin zue Braunschweig vund Lüneburg, die Historia, wie die Martha so beschafftigt ist, Maria aber daß beste theil erwehlete,³⁾

³⁾ Clara Maria, Tochter Bogislaw's XII., Schwester Herzog Philipp's von Pommern, desselben, der dies Stammbuch angelegt hatte. Sie war die erste Gemahlin Herzogs August und starb 1633.

13) Erzhertzog Leopold zue Osterreich Bischoff zue Straßburg vund

Paffow, wie die Kintlein zum herrn Christo gebracht werden, von Hannß König gemahlet,

14) h. Georg Herzog zue Stettin Pommern wie der herr von den Jüngern im Schiff wird erwecht vund dem winde vund Meer gebent daß es still wirdt,

15) h. Joachim Ernst Marggraf zue Brandenburg wie Christus mit wenig brotten, vund fischlein eiliche tausent mann speiset von Antonio Motzart gemahlet,

16) h. Johann Abolpß herzogh zue Schleswidh holstein, wie Petrus nach der Predig Christi einen glücklichen fischfang thuet,

17) h. Phillippß Herzog zue Holstein, wie der Sichtbrichtige durchs Lach herunder gelassen vund von Christo gesundt gemacht wirdt,

18) Frau Elisabeth gebörne vund vermehlte herzogin zue Braunschweig vund Lüneburg wittwe, wie der herr Christus der wittwen zue Ratneinigen Sohn von Todt erwechet, ⁴⁾

⁴⁾ Elisabeth, geborne und vermählte Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, zu der Zeit (1618) Wittwe. Obgleich um diese Zeit mehre Fürstinnen dieses Namens im Hause Braunschweig-Lüneburg lebten, kann hier wegen der Zusätze »geborne und vermählte Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg Wittwe« nur die 1567 geborne Tochter Herzogs Julius von Wolfenbüttel, die sich anfangs mit Graf Adolff von Schaumburg, dann am 28. October 1604 mit Herzog Christof von Harburg vermählte, also eine geborne und vermählte Herzogin von Braunschweig-Lüneburg und seit 1606 Wittwe war, gemeint sein. Sie starb 1618.

19) Frau Anna gebörne zu Schleswidh holstein Herzogin zue Stettin Pommern wittwe, wie daß weiblein so 12 Jahr den Blutgang gehabt durchs anrühren der Kleider Christi gesundt wirdt,

20) h. Moritz Landtgraf zue Hessen die verklärung Christi aufm Berge Thabor,

21) h. Ulrich Herzog zue Stettin Pommern die auferweckung Lazarj.

22) Philippus Julius Herzog zue Stettin Pommern, die Historia vom Reichen mann vund armen Lazarj,

23) Frau Agniss gebörne Margräfen zue Brandenburg, herzogin zue Stettin Pommern u., den Delberg,

24) Erzhertzog Maximilian Ernestuß zue Osterreich die Crönung Christi von Luchasß Kilian mit der Feder gerissen, inuention des Kotten-halmers.

25) Erzhertzog Maximilian zue Osterreich Großmeister, des teutschen Ordens, die anfführung Christi.

26) h. Albrecht Herzog zu Bayern die Kreuzigung Christi von Hannß Fischer gemahlet,

27) h. Bogislaw Herzog zu Stettin Pommern, die fünf klugen vund fünf thörichten Jungfrauen wie sie dem Bräutigam entgegen gehn,

28) Fraw Maria gebornes freulein in Holstein Wittisen zu Iphow, die Sündflut von Hannß Butten gemahlet,

29) h. Johannes Friederich Herzog zu Wirttemberg — — —

— — — — — 5)

5) Die von N^o 29. bis 38. sich findenden Striche an der Stelle, wo in den andern Nummern der Gegenstand der Gemälde angegeben ist, habe ich aus dem Originale herübergenommen. Wahrscheinlich wußte, da die Bitte um Verewigung in sein Stammbuch von Herzog Philipp an Erzherzog Albrecht erging, der Erste noch nicht, welche Gemälde die unter jenen Nummern aufgeführten Fürsten würden anfertigen lassen.

30) h. Julius Friederich Herzogh zu Wirttemberg — — —

31) h. Georg Friederich Margraff zu Baden — — —

32) h. Philips Ludtwig Pfalz Graf bey Rhein — — —

33) h. Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein — — —

34) h. Augustuß Pfalz Graf bey Rhein — — —

35) h. Johannes Friederich Pfalzgraf bey Rhein — — —

36) h. Ernst Ludwigh Herzog zu Sachsen — — —

37) h. Franz Herzog zu Stettin Pommern und Bischof zu Camin

38) Fraw Sophia geborne aufm Churfürstlichem Stam zu Sachsen, Herzogin zu Stettin Pommern u. — — —

3. Friedrich Karl (Adolph *) von Bechelde.

Von dem Geh. Rathe und Präsidenten Friedr. Karl von Strombeck¹⁾.

Wenige Jahre nach dem Tode berühmter Schriftsteller ist es oft, wie der Verfasser dieses aus Erfahrung weiß, schwieriger, als man glauben

*) Dieses letzten Vornamens bediente sich Bechelde nie.

1) Aus dem Braunsch. Mag. mit Genehmigung des Verf. entlehnt.

sollte, Nachrichten über ihr Leben und literarische Thätigkeit mit Sicherheit aufzustellen; daher unternimmt solches, sofort nach dem Tode des Obengenannten, sein Oheim.

Wachse, der Sproßling eines wehren Jahrhunderts in der Stadt Braunschweig blühenden adelichen und patricischen, bedeutende Lehngüter von den benachbarten und den hiesigen Fürsten, wie von Stiftern und Klöstern, besitzenden Geschlechtes, (welche Besitzungen freilich in neuern Zeiten, zum großen Theil demselben verloren gingen), ist geboren zu Braunschweig am 26. Juli 1801 und gestorben daselbst am 24. September 1846. Er hinterließ (vermählt mit einem Fräulein von Specht) nur eine Tochter, und da sein Bruder bis jetzt unverheirathet, dessen Einziger ist, so ist sein Stamm vielleicht dem Ausgehen nahe, ein Stamm, der schon im Jahre 1437 vom Kaiser Sigismund in des heiligen Römischen Reichs Ritterstand zu Eger erhoben wurde, und der also, so lange es Adel giebt, wohl eine höhere Qualifikation, als die eines Particuliers, verdiente, womit der verewigte Wachse nach seinem Tode belegt wurde.

Wachse war ein talentvoller Schriftsteller, besonders als Kenner der Geschichte seines Vaterlandes Braunschweig, welchem er mit heißer Liebe anhing. Auf dieses beziehen sich daher fast alle seine Schriften. Es zu verlassen, konnte er sich nicht entschließen, besonders da ein Ruf, den er in dieser Beziehung empfing, ihn der protestantischen Confeßion entfremdet hätte.

Wachse's in Druck gegebene Schriften sind folgende, außer ein Paar schon von ihm als Schüler abgefaßt:

1. Annalen der Haupt- und Residenzstadt Braunschweig; 62 Nummern, vom 16. October 1830 bis 12. August 1831. — Ein Blatt, welches großen Absatz hatte, aber, eines allerdings nicht angemessenen Aufsatzes wegen, nicht fortgesetzt werden durfte.
2. Tobias Olfens Geschichtsbücher der Stadt Braunschweig, bei Friedr. Vieweg, 1832.
3. Schulpforta. Braunschweig, 1835, bei Fr. Vieweg.
4. Braunschweigische Geschichten. Helmstedt, bei Leuckhart.
5. Ordensaal des Braunschweigischen Gesammthauses, mit 45 illuminierten Abbildungen. Braunschweig, 1837, Verlag von Streunber und Kothe.
6. Programm und Einladungsschrift zu der Gedächtnißfeier der im Jahre 1809 ohnfern St. Leonhard erschossenen Schill'schen Krieger, 1837.
7. Die Beerbigung der Schill'schen Krieger.
8. Ferdinand von Schill und seine Schaar. Druck von Otto, 1837.
9. Eine ähnliche Schrift, erschien 1838.

10. Das Haupt Ferdinands von Schill, 1838.
11. Zweite Auflage. 1839.
12. Lebensabriß des Schill'schen Invaliden Gottfried Röring, bei Friedr. Bieweg, 1840.
13. Nachrichten über die Gemälde und Wappen des Schill'schen Invalidenhauses, bei Fr. Bieweg, 1840.
14. Das zur Ehre Ferdinands von Schill gestiftete Invalidenhaus vor Braunschweig. Braunschweig, Druck von Otto, 1841.
15. Aus dem Tagebuche des Generals von Wachholz; bearbeitet und herausgegeben von Wehde. Braunschweig, bei Fr. Bieweg, 1843.
16. Bericht über die Vervollständigung der Geschichtskunde des Feldzuges des hochseligen Herzogs von Braunschweig-Dels. Braunschweig, als Manuscript gedruckt, bei Otto, 1844.
17. Ordnung, wie es mit dem zum Gedächtniß Ferdinands von Schill gestifteten Invalidenhaus vor Braunschweig gehalten werden soll. Braunschweig, bei Fr. Bieweg, 1845.

In den zuletzt aufgeführten Druckschriften hat Wehde über das von ihm gestiftete Schill'sche Invalidenhaus so ausführliche Nachrichten mitgetheilt, daß es dem Verfasser dieses Aufsatzes genügen muß, sich auf diese Schriften zu beziehen. Übrigens wird der als vaterländischer Schriftsteller rühmlich bekannte Herr Postsecretair Gorges, wie derselbe erlaubt hat mitzutheilen, verschiedene wichtige Sammlungen des Wehde'schen Nachlasses, die solcher von dem Verfasser erworben, dem Publicum nächstens theilweise mittheilen. Das hier Angeführte theile ich aus den Titeln der vor mir liegenden Druckschriften mit; es ist also als völlig authentisch zu betrachten.

Wehde hatte einen correcten und schönen deutschen Styl, und hätte, bei seinen historischen Kenntnissen, ein berühmter Schriftsteller werden können, wenn er das Edelste eines Sterblichen, die Zeit, mehr zusammengehalten und benützt hätte. Welcher Instandbringung des Schill'schen Invalidenhauses und der damit verbundenen Capelle hat er, obwohl reichlich unterstützt, bedeutende Summen zugesteht.

Fortsetzungen werden unter der Redaction des Herrn Postsecretairs Gorges erscheinen, einer Bestimmung des Verewigten gemäß.

4. Einige Belege zur Geschichte Georg Ludwigs, nachherigen Königs Georg I.

Aus dem englischen Museum entlehnt und mitgetheilt vom Capitain v. d. Knefsebeck zu Hannover.

1. De Monseigr le Prince Hereditaire George Louis à Mad^e. la Duchesse d'Hannovre sa Mere.

De Londres le ^{31e Decembr. 1680.}
10e Janvier 1681.

Après avoir souhaité une heureuse année à V. A. S. je n'ai pas voulu manquer de lui faire savoir que je suis arrivé ici le 6^e de ce mois ayant été un jour à l'ancre à Grunnewitsch (Greenwich?), afin que Mons^r. Reck pût prendre les devans pour me chercher une Maison. Dès qu'il fut ici, il ne manqua pas d'aller trouver Mons^r. le Prince Robert. pour lui dire mon arrivée a Grunnewitch, lequel ne manqua pas de le dire au Roi, qui ordonna d'abord qu'on m'apréât un appartement au Weithal (Whitehall). Mons^r. Reck pria Mons^r. le Prince de tâcher d'éviter cela; il en parla au Roi aussi; mais le Roi lui répondit, qu'il le vouloit absolument ainsi et qu'il vouloit me traiter en Cousin; Après cela il n'y avoit plus de replique, c'est pourquoi Mr. Cotterel vint le lendemain me querir avec une barque du Roi, pour me mener au Weithal. Je n'y fus pas deux heures, que Milord Hamilton vint pour me mener chés le Roi, qui me receut fort obligeamment. Le Prince Robert étoit venu au devant de moi, quand j'allai chés le Roi, pour me saluer. En faisant la reverence au Roi je ne manquai pas de lui donner la lettre de V. A. Là dessus il me parla de V. A. disant, qu'il se souvenoit fort bien de l'avoir vûë. Quand il eut parlé là quelque tems avec moi, il s'en alla chés la Reine, où je le suivis, et il ne fut pas si-tôt arrivé, que l'on me fit baiser la jupe à la Reine. Le lendemain j'ai vû la Princesse d'Yorck, que j'ai baisée en saluant, avec le consentement du Roi. Le jour d'après j'ai été chés le Prince Robert, qui me receut au lit. Comme il a mal à une jambe, et qu'il garde souvent le lit pour cela; il a assés parû que c'étoit sans feinte qu'il l'avoit Gardé; il n'a pas manqué de me venir voir le même jour. Tous les Milords me viennent voir, sans pretendre la main chés moi. Le Milord Greve en est un, qui vient même fort souvent. L'on coupa avant hier la tête à Milord Strafot; cela ne fit pas plus de bruit, que si on l'avoit coupée à un poulet. Je n'ai plus rien à mander à V. A.; c'est pourquoi je finis et je demeure son tres humble fils et serviteur

George Louis.

2. Du Prince Rupert à la Duchesse d'Hannovre sa Soeur.

A Whitehall le 10^e. de Decembre 1681.

Le porteur de la presente le Sr. Scelton, Envoyé Extraordinaire de Sa Majesté nôtre Roi en vos quartiers, se fera connoître mieux par son merite. Il m'a assuré qu'il est fort porté pour les interêts de vôtre Maison, et je ne doute pas qu'il ne suive ses instructions, et ne vous donne toute sorte de satisfaction. Je vous assûre que je le trouve fort honnête homme, et je ne doute aucunement que vous n'en soyés satisfaite. Il vous pourra dire les nouvelles de ce lieu, et ainsi je ne vous en ecrirai point. Je vous dirai seulement qu'il y a beaucoup de gens qui seroient fort aises de l'affaire de Monsr. le Duc votre fils dérechef sur pié†). Peut-être cet Envoyé vous en dira quelque chose, le quel je vous recomande, et suis jamais à vous et à vos Services chere Soeur.

Rupert.

† Savoir le Mariage du Roi George de Glor. Memoire avec la Princesse Anne, ensuite Reine. Num. im Manuscripte.

3. Sophie Dorothée Princesse de Zell à la Duchesse d'Hannovre sa future Belle-mere¹⁾.

Madame,

J'ai tant de respect pour Monsr. le Duc vôtre mari, et pour Monsr. mon Pere, que quoiqu'ils fassent l'un et l'autre à mon egard, je serai toujours tres contente. V. A. me fera bien la justice de le croire, et que l'on ne sauroit être plus sensible que je le suis aux marques de ses bontés. Je m'attacherai avec bien du soin toute ma vie à les meriter, et à faire connoître à V. A. par mon respect et mes tres humbles services, qu'elle ne pouvoit se choisir de fille qui sache mieux que moi lui rendre ce qui lui est dû. C'est de quoi je me ferai un fort grand plaisir, et de vous marquer par ma soumission que je suis

Madame

De Vôtre Altesse
La tres humble et tres
obéissante Servante
S. D.

A Zelle le 21^e
Octobre 1682.

¹⁾ Dieses Schreiben befindet sich auch abgedruckt in einem vor kurzem in England erschienenen Werke: Memoirs of Sophia Dorothea, consort of George I.
Ann. des Ginf.

4. *Divers exemples de Divorces, qui ont été faits sans prejudicier a l'honneur des femmes repudiées, ni de leur Enfants, tirés d'Auteurs dignes de foi, et recueillis par l'Electeur de Brons. et de Luneb. George Louis.*

Philippe 1^{er} Roi de France repudia Berthe, fille de Baudouin Comte de Hollande. La Parenté qui étoit entr' eux fut le pretexte de ce divorce; mais la haine qu'il avoit pour elle en fut la veritable cause. Il en avoit un fils, surnommé Louis le Gros, qui régna après lui, et dont Suger dit les paroles remarquable: Ce Prince montrant une admirable force d'esprit, ne prit jamais de parti, ni pour sa Mere, ni pour Bertrade, que le Roi son Pere avoit épousée ensuite, et sans vouloir l'offenser en la moindre chose, il s'abstint d'exciter les troubles que les autres jeunes gens sont accoutumés de faire.

1086.

Paul Emile en la vie de Philippe 1^{er} pag. 147.

Gaufridus liv. 4e. chap. 8. en la vie de Louis le Gros.

Louis 7^{me} Roi de France, repudia Eleonore, fille de Guillaume, Comte d'Aquitaine, pour épouser Constance, fille d'Alphonse Roi de Gallice. Il prit pour pretexte de son divorce la parenté qu'il avoit avec Eleonore, quoique la veritable cause fut le soupçon de la mauvaise conduite de sa femme, tandis qu'il étoit dans la Terre Sainte. Il en eut deux filles, dont l'une, nommée Marie, fut mariée à Henri Comte de Champagne; l'autre apellée Adelaïde épousa le Comte de Blois.

1151.

Paul Emile, L'Abbé Suger en la vie de Louis 7e. N. 40.

Amalry, Roi de Jerusalem, fut obligé de repudier sa femme Agnés, à cause de leur parenté, et néanmoins deux Enfants qu'il en avoit eu, furent déclaré legitimes, et entierement capables de la succession de leur Pere.

Guillaume de Tyr. Liv. 19. Chap. 4.

Fernand de Leon, 2^e de ce nom, repudia Uraque de Portugal pour la même cause. Il épousa ensuite Therese, fille de Nuguo de Lara. Il eut de sa première femme un fils, nommé Alphonse, qui après la mort de son Pere, fut Roi de Leon et Galice et Uraque sa Mere s'empara du Royaume de Castille, peu de tems après son divorce.

1169.

Roderic de Toledo Liv. 7. Chap. 1er.

Henri le Lion, Duc de Baviere et de Saxe, repudia Clemence à cause de leur parenté, et pourtant une fille, qu'il en avoit eu, fut mariée au fils du Roi Conrad. Il est à remarquer que la Maison „de Bronswick et de Lunebourg est venue de se même Henri, qui „en Secondes Noces se maria avcc Mathilde, fille du Roi d'Angle- „terre Henri II.

1180.

Hermold in Chron. slav. Lib. 2. C. 10.

1193. } Philippe II. Roi de France, repudia Ingeberge de Danemarc,
 Rigord en la vie } leur parenté en fut la cause apparente, mais au fond ce fut pour
 de Philippe } quelque défaut caché, et une aversion secrète, qu'il avoit concéu
 Auguste. } pour elle d'abord après son mariage. Il épousa ensuite Marie, fille
 du Duc de Moravie, et après diverses sollicitations du Roi de Dane-
 marc et les instances du Pape, ayant été obligé de reprendre Inge-
 berge, le Pape Innocent legitima deux enfans qu'il avoit eu de
 Marie sa seconde femme, et les déclara capables de succéder à leur
 Pere, parce que Marie avoit ag^t de bonne foi.
1200. } Alphonse 9^e. Roi de Leon repudia Therese de Portugal à cause
 Baronig. Roge- } de leur parenté, et ensuite Berenguele, qu'il repudia aussi pour la
 rig. Mayerne. } même cause. Il eut un fils de celle-ci, qui lui succeda aux Royaumes
 Turquet. } de Leon et Castille, et d'autres enfans, qui furent partagés et placés
 commes legitimes.
1200. } Jean Roi d'Angleterre repudia Hauviste, fille du Comte de Glo-
 Paul Emile. } cester, à cause de leur parenté, pour épouser Isabelle fille du Comte
 Maschleu West- } d'Angoulême.
 monst. }
1214. } Henri 1^{er} Roi de Castille, fut contraint par le Pape Innocent 3^e
 Turquet } de repudier Malfade, fille de Dom Sanche Roi de Portugal, à cause
 pag. 404. } de leur parenté.
1229. } Jaques Roi d'Arragon, repudia Leonore Tante du Roi de Castile,
 Turquet } pour épouser Violante, fille d'André, Roi de Hongrie; ce divorce
 pag. 488. } fut pretexte de leur parenté. Il eut de sa premiere femme un fils
 Annales } nommé Alphonse, qui fut déclaré legitime heritier des Royaumes
 Ecclesiastiq. en } de son Pere, et il eut de sa seconde femme, Dom Pedro, qui fut
 1229. } Roi d'Arragon et de Valence.
1455. } Henri 4., Roi de Castille, repudia Blanche de Navarre, sous pre-
 Turquet } texte de Sterilité, et il épousa Jeanne de Portugal, parente de sa
 pag. 911. } femme.
1498. } Louïs XII., Roi de France, repudia Jeanne fille de Louïs XI.,
 Gulce L. 4. } sous pretexte qu'il avoit été forcé à l'épouser. La cause veritable
 Meseray. } de ce divorce fut, qu'il ne l'aimoit point; qu'elle étoit sterile, et
 que la raison d'état vouloit qu'il se mariât avec Anne de Bretagne
 comme il fit. Jeanne mourut en odeur de Sainteté.
1529. } Henri VIII., Roi d'Angleterre, repudia Catherine, fille de Ferdi-
 Godoin. } nand d'Arragon, pour épouser Anne de Boulene; Il prit la parenté
 pour pretexte de ce divorce, quoiqu'il eût habité avec elle pendant

28 ans, et qu'il en eût des enfans; et la fille qu'il eut avec elle n'en fut pas moins legitime, qui succeda au Royaume d'Angleterre, après la mort de son frere Edouard VI.

Frederic Barberousse repudia Adile à cause de leur parenté pour épouser Beatrix. Liguria
Lib. 7.

Candianus Doge de Venise repudia sa femme, sans autre raison que parce qu'elle étoit vieille; et il en épousa une autre. Sabellic.
Enscad. 9e.
Liv. 2e.

Sueno, Roi de Danemarc, repudia Gutha, fille du Roi de Suede, à l'instance des Papes, à cause de la parenté. L'Histoire nomme cette Reine, Illustre, sage, religieuse même après son divorce. Krantz.
Liv. 4e
Ch. 88e.

5. A Letter from Her Royal Highness, the Princess Sophia, Electress of Brunswic & Luneburg, To His Grace the Archbishop of Canterbury, With another from Hannover, Written by Sir Rowland Gwynne to the Right Honourable the Earl of Stamford.

Ginem gleichzeitigen fliegenden Blatte entnommen und mitgetheilt vom Capt. v. d. Knefsebeck.

A Letter from Her Royal Highness, the Princess Sophia, Electress of Brunswic and Luneburg, to His Grace the Archbishop of Canterbury.

My Lord,

I Receiv'd Your Graces Letter: *** You have no reason to make any Excuse that you have not Writ to me more often: For I do not Judge of Peoples Friendship for me, by the good Words they give me, but I depend upon your *Integrity*, and what you tell me in general of the *Honest Men* of England.

I desire no further Assurance of their good Will and Affection to me, unless they think it necessary for the Good of the *Protestant Religion*, the *Public Liberties* of Europe, and the *People* of England.

I thank God, I am in good *Health*, and Live in *Quiet* and with *Content* here, therefore I have no reason to desire to change my way of Living, on the Account of any Personal Satisfaction, that I can propose to my self.

However, I am ready and willing to comply with what ever can be desired of me, by my Friends, in case that the *Parliament*

think, that is for the *Good* of the Kingdom, to Invite me into *England*.

But I suppose they will do this in such a manner, as will make my Coming agreeable to the *Queen*, whom I shall ever *Honour*, and Endeavour to deserve Her *Favour*; of which She hath given me many *Publick Demonstrations*, by what She hath done for me in *England* and *Scotland*, which you can judge of more particularly: And I most remember that She Order'd me to be Pray'd for in the *Churches*.

I doubt not; but Her Majesty is as much inclin'd at present, to Establish the safety of the *Three Kingdoms* upon such a Foot, that *They* may be expos'd to the least Hazard, it is possible; and that She will begin so in *England*.

Mr. *How* has Acquainted me with Her Majesties *Good Inclinations* for my Family which makes me think, that, perhaps, Her Majesty sees this is a proper time for Her, to Express Herself in Our *Favour*: But when I am right in this Point or not, my Friends in *England* can best judge.

It is but reasonable, that I should subject my self to their Opinions and Advice: And I depend most upon what your Grace will Advise, which will ever have the greatest Weight with me.

Therefore I Write the more plainly to You, and tell You my Thought, that You may Communicate them to *All* You think good. For they will then see that I have great concern for the *Good* of *England*, and a most sincere *Respect* for the *Queen*.

This is the best Proof that I can give at present, of my Esteem for Your Grace: and I shall be glad of further Opportunities to assure you, that I am, and shall ever be most Sincerely

My Lord,

Vostre tres Affectionnee

a vous servante

Sophie Electrice.

Hannover Novemb.

3d. 1705.

Letter from Sir Rowland Gwynne, to the Right Honourable Earl of Stamford.

My Lord,

I did long since receive the Letter your *Lordship* was pleas'd to honour me with of the . . . *November*, and have hitherto delay'd returning any answer to it, that I might, with mature deliberation, tell you my Thoughts upon a Matter of so great Importance.

I did also expect, that some *Friends* would have discover'd to us the wicked Designs you suspected to lie hid under the Advice to the People, to invite the *Electress* over into *England*; who shew'd us better Reasons, than I have now seen why they were not for it.

That I must own, that I am hitherto at a loss in this matter, and not a little surpriz'd to see them Act so contrary to the Opinion they were formerly of.

The occasion of my last Letter to your *Lordship*, was to Communicate to you *A Letter written by the Electress to my Lord Arch-Bishop of Canterbury*, in answer to one, that Her Royal Highness had receiv'd from his Grace; wherein She thought fit to declare Her Respect for the Queen's Majesty, and the good Intentions She hath always had for the *Good of England*.

Her Royal Highness being informed from several Persons of Credit, that Her good Intentions for the *Queen* and the *Nation*, were *misrepresented*; Some having Reported, That She did not think of *England*; Others, That She might give a *Rise* to Intrigues against the *Queen* and the *Publick*, if She came thither,

She thought Herself therefore oblig'd to declare to my Lord Arch-Bishop, and Others, She might Write to, and also to tell the Duke of *Malborough*, and Earl of *Sunderland*, when they were here, *That She would always most sincerely Maintain a true Friendship with the Queen; as much so be ready to Comply with the Desires of the Nation, in whatever depends upon Her, though She would hazard Her Person in passing the Seas, if they thought it Necessary towards the Establishment of the Protestant Succession, and for the Good of the Kingdom. But that, in the mean time, She Liv'd in great Quiet and Content here, (without meddling with Parties or Cabals) and left it to the Queen and Parliament to do whatever they should think fit.*

I did therefore believe I should Please your Lordship, by sending you so desirable a *Declaration*, by recommending you, as fit Person to be Consulted upon it, and by entreating you to Communicate it to our *Friends*, being well assur'd of your *Zeal* for the *Protestant Succession*, and *Friendship* for me.

But I was very much surpriz'd when I found by your Answer, that you did Attribute her Royal Highness's Declaration, which was so Innocent and necessary in itself, to the Artifices of the *Jacobites*.

What my Lord, would you then be pleas'd, that the *Electress* should not think of *England*, and that the People should believe so? Or that She would Countenance *Cabals* against the *Queen*?

Or ought one to be call'd a *Jacobite* for undeceiving the World of so gross and wicked a *Misrepresentation*.

The Electress hath been often desir'd to Declare, that She was willing to come into *England*, but She never thought fit to give any Answer to it (further, that She submitted herself and Family to the Pleasure of the Queen and Parliament) till she was press'd to declare, *That she would not approve of the Motion to be Invited to come over.*

This was such Advice, that it gave her just reasons to suspect, that there were some secret Designs against the *Succeſſion*, or at least tending to Alienate the *Affections* of the People from her Person: And this was a further Reason for the *Declaration* she made, that she might not be *Misrepresented*.

Your Lordship further tells me, *That you will not dip in any thing of this kind* (I use your own Words, that I may not mistake your meaning) *which tends*, in your Lordships Opinion, *to set up two Courts in England, in Opposition to each other.*

Did I propose any think to your Lordship, but to do *Justice to Truth*, by making known to Our Friends Her Royal Highness's *Good Intentions*? And can you complain of me, for desiring a thing to *Just* in itself, and which every Honest Man ought to do? How then can your Lordship imagine, that *this tends to set up Two Courts in Opposition to each other*?

It is plain by the Electress's *Declaration*, that she hath said nothing therein, either to desire Her being Invited *Over*, or to hinder it; bur she leaves all to the *Queen* and *Parliament*. I told you this, and you seem'd to take it ill, or at least otherwise, than I intended it.

Whoever did Represent this to your Lordship as a thing, that may disturb our present *Quiet* and future *Peace*: must be an Enemy to both.

Do you think my Lord, that the Electress ought to declare, *That she would not come into England*; or that She herself should Obstruct any Invitation, that the *Queen* and the *Parliament* may give her? This might be taken as an *Abdication of her Right to the Succeſſion*. But I can assure your Lordship, that she will not betray the *Trust* and *Confidence* the People of *England* have reposed in her, nor Injure her Family.

It is true, that she is much advanced in years, and according to the course of *Nature*, may not Live long but the Elector and Prince Electoral, have many Years to come, in all appearance, and

have *Virtues* that deserve the Crown of *England*, when ever it shall Please God that the Reversion shall come to them.

Can you approve of such Advice? Or can you think the Authors of it Friends to Her and Her Family, or, which is more, Friends to *England*?

Must we say, that those, who speak against Her, are Her *Friends*; and those who speak for Her, are Her *Enemies*? This seems to me to change the *Name* and *Nature* of things.

... When your Lordship considers what I have said, and reflect upon it in your own Heart, I doubt not, but you will see that you have been impos'd upon by those, who are *Jacobites* themselves in their Hearts, or something worse, if it is possible; and certainly design to Subvert the *Protestant Succession* Establish'd by Law, or so to Weaken it, that it may depend upon Accidents, or upon the *Humour* and *Interest* of particular Men. For none but such can have the Malice to Invent and to Innuinate to Others, *That the Presence of the Successor is dangerous.*

This is a thing, that hath not been heard of in other Countries, and is directly against *common Sense*.

This is a *New Paradox*, which cannot be receiv'd in *England*, by any but those, who are very Weak, or Corrupted.

We ought to Maintain the contrary, since we know that we have Secret and dangerous *Enemies at Home*, and an Irreconcilable and Powerful *Enemy Abroad*, who may have both the *Will* and *Power* to hinder the Passage and Establishment of the Successor, at the time when it may be most Necessary; and totally, thereby, to Subvert our *Constitution*, if it does not please God, once more, to preserve us, by his Manifest *Providence*.

You go on, my Lord, and desire, that I would Advise the *Electress* to take Care, that She is not impos'd upon by the *Jacobites*: But this Caution is very unnecessary; for I can assure you, That Her Royal Highness does not Consult Them in any thing, and much less will She do it in what relates to the Succession: For if She did, She must act against all Rules, of Good *Reason* and *Sense*.

You may say, That they are *Jacobites* who give these Advices: But Her Royal Highness did not want any Advice to express and declare Herself, as She hath done, *in a manner so suitable to Her former conduct.*

If we will suppose that this proceeds from the *Jacobites*, we must at least think *that it is for their interest.*

But can you believe, my Lord, *that it is in this manner*, for their *Interest* to persuade the *Princesses Successor* to declare Her

Esteem and Affection for the *Queen* and *Nation*? And yet this is all that Her Highness hath Express'd in Her *Letter to my Lord the Arch-Bishop*.

Such *Jacobites* must be very Silly, and not to be fear'd, who should Advise that which must blight all their Hopes. For the Electress's *Declaration* tends to take of all the Groundless Suspensions, to Undeceive all *Honest Men*, and to Secure our *Constitutional Rights*, therefore your Lordship, and all our Friends ought to have desir'd Her Royal Highness to explaine Herself after this manner; and all that wish well with the *Country* ought to Thank Her for having done so.

We *Whigs* would have been formerly very happy to have seen such a *Declaration* from Her Royal Highness. I pray, then, my Lord, Judge what Opinion the Electress ought to have, at present, of our *Service* and *Principles*, if She should receive Advice from us so contrary to what She ought to have expected.

But I do not apply his to your Lordship: I am persuaded, that you will be one of the first, to quit this mistake, and condemn the strange Manoeuvre that have been impos'd upon you by Others.

We have been Proud to say, That the House of *Hannover*, the People of *England*, and our Country were most Oblig'd to the *Whigs*, next to the King for Settling the Succession upon that most *Serene* House. And how much should we be to be Blam'd if we should loose this Merit, by parting with our *Principles*, that were so well grounded upon *Home-proof* of the *Publick Good*: and by Destroying the Work of our own Hands, for a *Base* and *Uncertain Indifference*, for a *Blind Obedience* to those, who lead others as they please, and yet are led themselves by the *Opinions*, or imaginary *Prospects*, of which they will be Disappointed?

For if they hope to get into Favour by such methods, they cannot be long Serviceable, nor can the favour they seek, for they will soon be undeceived when it is found that they have lost the Esteem and Affection of the People, by their Weak or Malicious Conduct.

They cannot do any thing, that will better suit their Enemies; for while they think to keeve the *Tories* by a Majority, and *Oppose* them with things so reasonable and just; they will raise their Reputation, instead of lessening it.

If others think fit to quit their *Principles*, I shall never part with mine, for I am still of the same Opinion that the best Englishman profess'd himself to at the late King's time; and I find no Reason for any *Honest Man* to change.

I am sorry for those who suffer themselves to be imposed upon, but *they who have Wicked Designs*; may strongly Repeat of them. And I will be bold to say, that they must either plunge the Nation in the greatest confusion, to make it unable to Punish them; or that they will be answerable for the dangers, into which they are like to bring it.

Those who betray their Country, will have little satisfaction or assurance of enjoying their hop'd for *advantages which will be im-battered by their Guilt*, and the perpetual Apprehensions they will have, and nothing but a timely Death can deliver them from being punish'd as they deserve; whether the Nation continues to Flourish, and escapes the Designs laid to deceive it, or whether it be Ruin'd by *Popery and Tyranny*, which may happen by their Artful Conduct, *and by making us neglect our own safety*.

Thus if *Tyranny and Popery* prevail, many of them will suffer under the *French and Jacobites Cruelties*, which will not be less, than those we have read of at Queen *Mary's* time; and they that may think themselves the most secure among us, will be happy if they can save only their Lives.

So terrible a *Revolution* is perhaps, *more to be apprehended, than People think*.

Even if it does not happen at present, yet it may still be possible, even in the Life time of those, who believe, they may contribute towards it with Impunity. *They themselves* may feel those Miseries which they make us carry down to Posterity, and even to their own children if they have any; and this only to *satisfie their present Passions*, at the expance of their Country, contrary to their Duty both to God and Man.

These, my Lord, are the Sentiments and Measures that are *Wicked* in themselves, and *that we ought to Hinder*; and not the thoughts of Endeavouring better to secure the *Protestant Succession*, by having the future Heir of the Crown in the Kingdom.

But your Lordship is told, *That the coming of the Princess into England, will set up two Courts, that will oppose each other*.

I cannot conceive how any Body could tell you such a thing, or what Colour they could have for so base an *Insinuation*.

The Electress declares, *That She will be entirely respectful with the Queen; and that all those, who imagine She will Countenance any Intrigues against Her Majesty, are very much deceiv'd in their Expectations*. Yet notwithstanding, it seems there are some People, who endeavour to persuade your Lordship, that even this plain Declaration tends to raise Confusion.

Tends not this in plain Terms to contradict what the Princess hath said, and to put an Affront upon this Princess, and your Lordship, as well as upon others who have had the honour to converse with Her Royal Highness, and must have done her Justice. The World knows that she is a Princess, whose, Natural Temper is Generous, and Obliging and Sincere, and of a Publick Spirit.

Are not you, my Lord, then oblig'd as much as any Man Living, boldly to Contradict these *Malicious Calumnies*, which you know to be *false*, to set them *Right*, who are *Misinform'd*, and to oppose those, who endeavour to Impose upon others?

Bur let us suppose what you say, and allow, that (contrary to all appearance) disconted or ill Men may Impose upon the Electress's Good Nature, and incline her to do such things, as may displease the Queen.

What hurt can that do? Since her Royal Highnesses Court can have no Power in *England*, and must be subject to the Queen's Court, who is the Sovereign.

I will not touch upon things, that have pass'd in our time, and confirm what I say.

So that it is most Absurd, to make People believe, That this *pretended Opposition of the two Courts*, can bring us into so great dangers, as those we may avoid by having the *Protestant Heir* in the Kingdom. Let us in the mean time examine these Pretences, how Absurd forever.

If we will keep the next *Protestant Heir* at a distance, it must be allowed to be Grounded upon two Suppositions: First, That the Queen is against the Electress's coming over; and Secondly, That her being in *England*, during the Queen's Life, is a thing ill in itself.

These two Propositions are Wicked and Criminal in themselves: For to say, That the Queen would take away, from the Presumptive Heir, *the Right of coming into England*, is to cast a great Reflection upon Her Majesty, and to create a Misunderstanding *between Her Majesty, and the Person in the World, She ought to be the most United with.*

But to maintain, that the Electress's being in *England* is ill in itself, one must declare himself to be of a most *Ridiculous*, or of a most *Malicious* Opinion. For either it must be a general Rule, that the Successor must be always kept out of the Kingdom: Or, it must be suppos'd, that People have a just Reason to Entertain some Strange Notion in Prejudice of the Electress. But the General Rule

is, Absolutely, not to be maintain'd. There is neither *Law* nor *Example* to justify it.

For if it were so, than Her Majesty, when Princess of *Denmark*, must have been sent out of the Kingdom and yet no Man ever pretended to Broach so *Traiterous* an Opinion.

And all the World knows, that the Electress may come over when ever she pleases, without being Invited.

All Wise *Princes and Governments* that have had a *Succeffion*, have ever thought, that the securing of the *Succeffion* was a present and great *Security to the Publick Safety*; without considering whether there should arise any Real or Imaginary Disputes between the Sovereign and the next Heir.

And I also hope, that our Friends will never pretend to have any Reason to Insinuate, That they ought to have any *Jealousie* of the *Electress*, as to Her own Person.

For People must be very *Malicious* to say, or very ill inform'd to believe, That She is *Weak or Dissaffected*, that She loves *Divisions*, or that *Intriguing Persons* can manage and turn Her at their pleasure.

You know, my Lord, that She is Infinitely above these Characters.

That She is *Wife*, and hath the greatest *Tenderness* in the World for Her Relations, and particularly for Her Majesty.

That She is Charitable to all Men, a Friend to *English Liberty*; and so knowing, that She cannot be easily impos'd upon; all those who are Acquainted with her, ought to believe, that the Queen would be well pleas'd with Her agreeable *Temper and Conversation*.

Her *Moderate Behaviour hitherto*, ought to assure us of the continuance of it for the time to come.

Her quiet *Temper*, Her Zeal for our *Preservation*, and her Esteem for the *Queen*; have made Her not comply with the *Advices of some*, who call'd themselves *Whigs*, which might have given *Offence if She had follow'd them*.

If, after all this, People can think, that Her presence in *England* can be of any prejudice to the Queen or Kingdom, they must be very Ingrateful.

And it is no less Injurious to her Character, to *Misrepresent* the Publishing a Letter, that was so *Judiciously* Writ, and so Necessary, at this time, to suppress these Groundless Reports.

This Letter which I sent to your Lordship, was only to confirm what She had said to Mr. How, who is the first of the Queen's

Ministers that have come to this Court, *that hath owned he had Ordres* to declare to her Royal Highness, the Queen's good Intention, *further to secure the Succession* in her Royal Highness's Family.

So that no Body can say, That She hath done any thing at present, *But what came from the Queen herself.*

It also appears, That it is a most *Skilful* and *Malicious Con- trivance* of some to cry out, *Jacobitism*; as soon as any Body, they do not like, speaks of Inviting over the Presumptive Heir.

Those who are Sincerely for so proper a Method to secure the Succession, *Ought to take the Advantage of joyning in this Point with all, whoever are for it*, let their Character be what it will.

For when Men mean well, they will thoroughly pursue their Point and consider the Nature of things, as they really are in themselves.

If those, whom you suspected to have had *Wicked Designs*, were not sincere in shewing their Zeal to Invite the Presumptive Heir, we ought to have taken them at their Word; and by this means they had been Punish'd as they deserv'd, by being *catch'd in their own snare.*

Then the Crown might have been join'd with the Church, in an Excellent *Address to the Queen*, and both *Voted out of Danger.*

May the *Judgment, Honour and Candour* of our Friends never be call'd in Question by our own and other Nations! For their very visible mistake, in losing this great and, perhaps irrecoverable Opportunity, they had to oblige their Country for ever.

If the motion to invite the Successor could be of any use to the *Jacobites*, it must be because it was not receiv'd.

Ought a good thing to be disapprov'd because a Man, I suspect, or do not love, proposes it?

If we maintain this Position, we shall put it into the power of the *Jacobites*, to hinder any good Resolution we can desire to take; for it will be enough if any one we call *Jacobite*, seems to agree with us.

It is a shame that we should be impos'd upon by such *Weak and Malicious Nations.*

In short, to Oppose the further Security of the *Protestant Succession*, is to act directly for the *Jacobites*; and to hinder the Successor coming into *England*, is to Oppose the *further Securing of the Succession*, in my humble Opinion.

The *Succession and England* are in great Danger from the present Conjunction of Affairs.

The Success of the present War, which is as yet, very uncertain, will have the greatest Influence on this Subject.

Our *Constitution* does not allow of a *Standing-Army* in time of *Peace*, tho' we have a Formidable Neighbour, who hath always the *Will, Power* and *Pretences* to surprize us, whether we are in *Peace*, or at *War* with him, if we are not ever upon our Guard: And he aims at no less, than to Subvert our *Religion, Liberty* and *Property*.

Under such Circumstance we ought to think of all possible means to secure ourselves against a Deluge of *Blood*, and an *Universe Confusion*.

The Subversion of our *Constitution* is much to be apprehended; if it should so Unfortunately fall Out, that there should be a *Demise* and the Successor, being Absent, should not be in a Condition to pass the Seas; while the Enemy may have time to prevent all our good Measures.

It is certain, that those, who are not sensible of the Consequences, that may attend our Negligence, and the Malice of our Enemies, on such an Occasion; must either be corrupted, or very indifferent, as to the safety of their Country.

Therefore it is necessary, that the *Presumptive Heir* should be always Establish'd in *England*: And it would be better Husbandry; to make an *Honourable* Provision for him suitable to what was Settled in the late Reigns; than to be at the charge of a *War*, to recover his *Right*, and our own *Liberties*, from the dangers which they then may be in. This may save us great Sums, which we may be oblig'd to lay Out, to bring him Over, and yet, perhaps, we may not have the Success, we desire.

We may well remember, *That the Nation pay'd Six Hundred Thousand Pounds for the Expence of the Prince of Orange's Expedition*, to deliver us from the Danger our own Folly had brought us into: And yet it was a Hundred to One, that he Succeeded, tho' so many Men of *Quality* and *Interest*, both in *Church* and *State*, did appear for him.

But the Expence of Money is the least peril, that our Negligence may bring upon us: Since our *Religion, Lives, Liberties*, and all are at *Stake*.

Your Lordship further says, *That the Court has threaten'd last Sessions with this Motion, and threaten'd with it ever since the Parliament was chose; and that it is your Opinion, that the Electress should not give any further Countenance to it.*

I use your Lordships own Words, and do assure you, *That the Electress hath not meddl'd with, nor Countenanc'd any Design, otherwise then bears in Her Letter to my Lord Arch-Bishop; having had no Knowledge of what was to be propos'd in her Favour, before the Motion was made.*

But since you had such early Notice of this design, I do the more wonder that this *Motion* was not made by those who belong'd to the *Court*: Since it is most Manifestly for Her Majesties Interest, as well as that of the Nation; that the *Presumptive Heir* should be Establish'd in *England*.

You could not then have had a pretence to complain, That it came from Men you did not like: And we have no reason to think that it would not have been agreeable to the Queen, if the whole Matter had laid before Her Majesty, who does every thing, that can be Advis'd for the *Good of Europe*, and of Her own Subjects.

'Tis a strange Notion, to think, *That the Presence of the Successor can Ruin the Succession.*

And it is very unlikely and not to be suppos'd, that the *Successor* (at least any of those we have in this Family, who have a true *Respect* and *Love* for the *Queen* and true *Honour* and *Virtue* in themselves) will ever be a Cause of *Confusion* in *England*, by His Presence: This must be invented by those, who ought to be as much suspected as Any, by All, who are for the *Protestant Succession*. And it carries so much *Malice* and *Wild Fire* in it, that I am afraid to touch it any more.

As to the *other Methods propos'd in the House of Lords, for the better securing of the Succession*; tho' I have all the deference in the World for their Lordships, as well as for the *Honourable House of Commons*; yet I am persuaded (with great Submission) that the *Parliament* will yet think such measures not sufficient for these ends, and will in time consider of others more Effectual.

We hear from *England*, *That the Laws have been considered which relate to the Administration of the Government, in Case a Demise should happen during the Absence of the Successor; and that they are found Defective.*

This may well be, for neither our Ancestors nor we did ever imagine, *That any good Englishman would oppose the Establishment of the Rightful and Lawful next, or Presumptive Protestant Heir in the Kingdom; but that he should be ready at Hand, to support the Constitution, whenever the Succession came to Him.*

And this is more necessary at present, than evers since there is a *Pretender* supported by *France*, who Usurps the Stile and

Title of King of England, to Her Majesties great Dishonour and Danger of the Protestant Succession.

As for the Act to secure the Queens, Person and Government &c. The Powers which the Lords Justices are to have, for the time being, must be very great; and may be liable to being Dangers, if not Ruin to the Kingdom, if they shall happen to fall into the Hands of ill Men.

The Heir being kept at a distance will not be able in time of Danger and Confusion, to distinguish his Friend from his Enemies; since he will not be acquainted with the Nobility and Gentry, whom he would have known if he had been in the Kingdom: And therefore will be under great difficulties how to Name proper Persons, to joyn with the Seven Lords Justices.

Besides, it is very doubtful how far his Ordres and Choice will be Respected; for many pretenses and measures may be put in practice by a powerful Skil to elude them.

Who can say what Men will be in the great Employments, when a Demise may happen?

Those we think the best Friends to the Succession may die before that time comes; and those whom we call Jacobites, or others, who are such in their Hearts without being known, may yet come into those Employments.

The Power of the Nation both by Sea and Land, and even the Treasure, may be in ill Hands; and if this happens, they may dispose of the Crown and Succession as they please.

One single Person may Usurp the Power of all the Lords Justices and Council, as it did fall out in Edward the 6th time, by the Subtlety of the Duke of Northumberland, to the great prejudice of your Lordships Family.

And this hath often happen'd, both in England and other Countries, tho' Criminals have been frequently punish'd.

But such Circumstances may be more Dangerous in England, at present, than people thought them in former Ages.

The Happy Criminals are always Applauded, far from being punish'd.

Such a single person, at such a Conjuncture, may choose to play the Game of Cromwel, or that of Monk for the False, or for the True Heir.

And the time may come, in which the pretender, with the great Foreign power, and the Intrigues within the Kingdom, may be able to gain more people than the Successor, being Absent and Destitute of the necessary Supports. Especially after the Dissolution

of the *Great Alliance*, which may justly be Apprehended in time of peace; as it did happen after the *Treaties* of *Nimueguen* and *Ryswick*, and as it is like to fall out again after *this War*; if more effectual *Measures* are not taken in the Kingdom as well as *Abroad*. And if the *Allies* do not find their Security in our Constitution and in the Succession.

The *Lords* have made an Excellent *Adress* to the Queen to Maintain a Good intelligence with the *Allies*, and particularly with the *States General*.

But it is to be wish'd that this Good Intelligence may be so Extended, and that such *Measures* may be taken, that we may be always certain of their Assistance to secure the protestant Succession.

England and the States are the great support of the protestant Religion and Interest, and of the *Liberties of Europe*. 'Tis undoubtedly the Interest and safety of Both, always to Maintain a good Correspondence and True Friendship. Therefore the Wise and honest *Ministers on both sides* will easily find the most proper Means to prevent any Quarrel, and will preserve a perfect Union; which must be grounded upon the Obligation and Necessity of each others Mutual Defence.

England may, and ought to depend upon its own *Wisdom* and *Force*, to Defend itself; being Secur'd and Quiet at *Home*.

And we have had hitherto the good Fortune to preserve our *Liberties*, when most other Nations have lost *Theirs*.

But late Experience has shewn us how near we may come to *Slavery* by our *Negligence*. And also how necessary it may than be to recur to, and how Dangerous to rely upon *Foreign Aid*; as to our own Safety.

We can be in no Danger under Her Majesties Reign and Wife Conduct.

But we are to Apprehend and Prevent, to the utmost of our Power, any ill Accidents, that may befall us, when it may please God to take our Good Queen from us.

Who knows what *Men* or *Parties* may raise up at *Home* and *Abroad*? We ought, therefore, like *Honest and Wise Men*, to set things upon the best and surest Foundations. At least we ought not to Weaken the *Succession* by neglecting the proper means for its Security.

'Tis true, that the Invitation of the *Presumptive Heir* hath no Negative put upon it: But it is also true, that if it had pleas'd our Friends in Parliament at this time, when they were a Majority, to

Advise Her Majesty to it, in Concourse with others; that this would have better secured the *Protestant Succession*, and our *Constitution*, than all the Laws the Nation can make.

I pray, my Lord, what will our *Acts of Parliament* our *Oaths*, the *Proclamation* of the *Successor*, and even our *Lords Justices* signify: If the *Successor* is not certain of passing the *Sea*, and of being Possess'd of the *Fleet*, the *Troops*, the *Treasure*, the *Garisons*, the *Sea-Ports*, the *Tower* and *City of London*.

The World will wonder at, and we shall deplore our fatal *Blindness*; if we are capable of being amus'd by imaginary *Securities*, and Neglect at this time the *Day*, which is really *Necessary* for our *Safety*.

Laws are no more than Cobwebs against Power and Force.

The *History of England* doth furnish us with many *Examples*, which shew that the next *Heirs to the Crown* have been often excluded from the *Succession to it*, by then being *Absent at the time of the Demise*.

We have an *Instance now before us in Spain*, which hath cost us much *Blood and Treasure*, and is like to cost us much more; Besides, what *England* doth, and may suffer by the loss of that *Trade*, which was next to that of our *West-Indies*, the most *Profitable to us*.

For if King *Charles* had been in *Spain* before the *Death* of the late King, it might in all probability have prevented this *General War*; and the *French King* would never have attempted the *Conquest of Spain*, if he had not had *Footing* there before; nor the *Spanish Ministers* have dared to do what they did if the *Arch-Duke* had been present at *Madrid*.

Therefore to hinder the next *Heir's* coming into *England*, will be a very great *Reflection* upon us: for it must tend to the *Destruction* of, or at least, very much hazard our *Religion* and *Liberties*.

And so we ought to consider of our *Dangers* in due time, since it may so happen, *That it may not be in our power to secure the coming over of the Successor*. And I will not mention, what has been said in *England*, that we are always sure of a *Protestant Wind*.

A thousand other *Accidents* may befall us if we trust to the *last Extremity*.

Therefore we ought now to take right measures, *That the Successor may be always published, and sure to possess himself of the Power*, whenever it shall please *God* to afflict us with a *Demise*:

And that we may be as little exposed, as is possible, either to Chance or Treachery.

The Queen seems to be of this Opinion, and all Honest Men ought, and will contribute all they can to make it agreeable and please Her Majesty.

The Electress and the other Princes of this Family, do always Praise and Admire the Care that the Queen takes of the Interest of Europe against our common Enemy; and pray for Her Majesties long Life and Happiness.

God be thank'd *the Queen is in good Health*, but alas! She is Mortal, and must our safety depend upon an Accident, that must befall the best of Mankind?

It is true that the *Electress* hath many Years more than Her Majesty, and that the Queen is in the Vigour of Her Age; and therefore, that the *Electress* is not like to survive Her Majesty; but our Interest and Safety consist in making *such a provision once for all*, whether the *Electress* lives or not, *that the next Heir may be always present* or in a condition to be so; *without which*, in my Humble Opinion, *We cannot be safe, otherwise, than by an extraordinary Providence.*

My Lord *Haversham* hath always shewed himself so true a Friend to this Family, and the *Constitution of England*; that I thought no Man could be more proper to be advis'd with upon the *Electress's* Letter.

I ask your Lordships Pardon for troubling you with so long a Letter; but I thought myself oblig'd in Duty to my Country, and Friendship to you, to speak plainly upon *this Question, which contains the Happiness or Misery of England*: And therefore I hope that all Wise and Honest Men will take care how they decide it. I am

My Lord,

Your Lordships most Obedient
And most Humble Servant.

Hannover Jan. }
1st. Old-Style. } 1706.
12th. New-Style. }

R. Gwynne.

